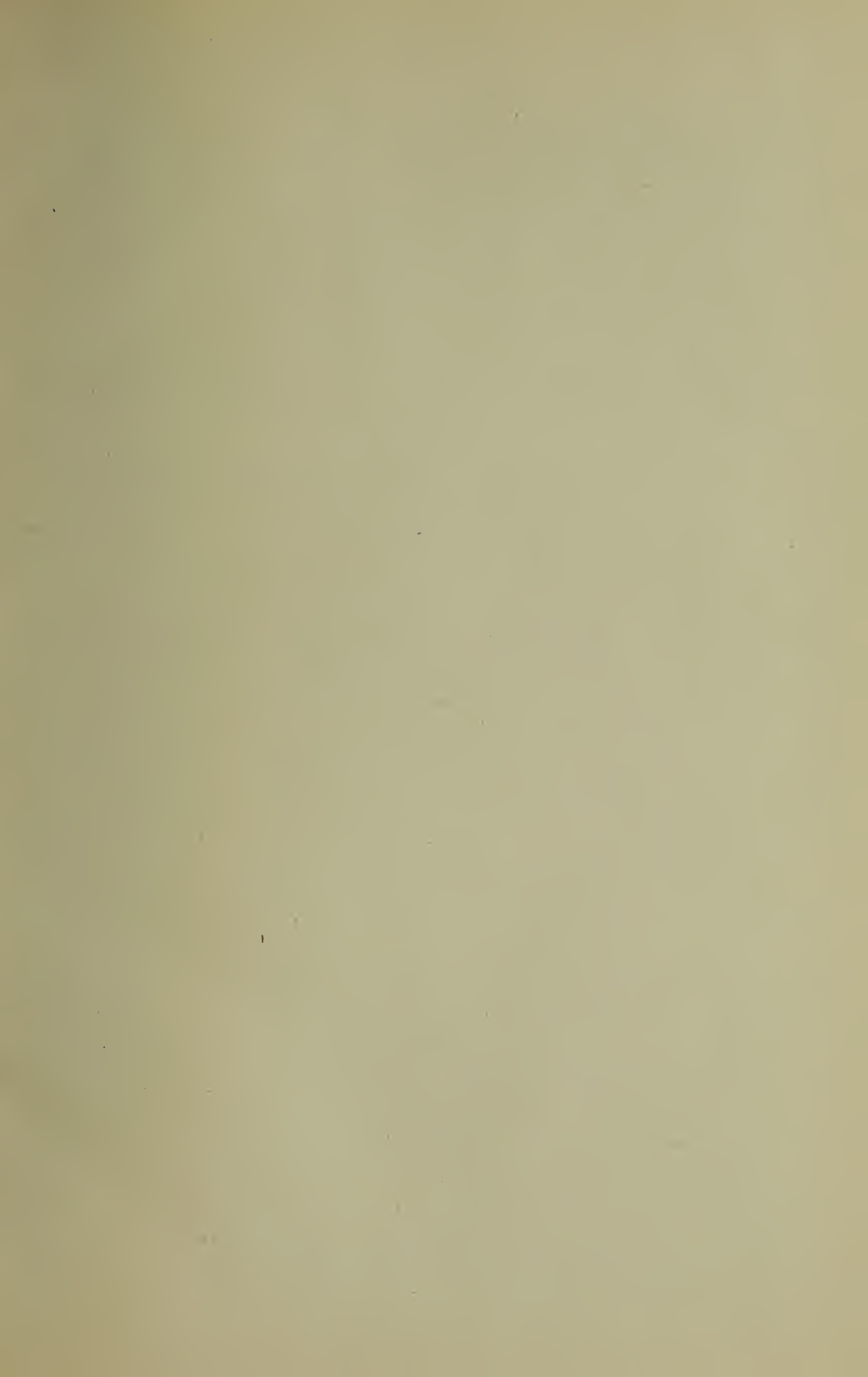










Zeitschrift für das Armenwesen

ORGAN

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

und der

Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von

Emil Münsterberg

Herausgegeben von

Professor Klumker
Wilhelmsbad bei Hanau

Achtzehnter Jahrgang



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1917

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

Verlags-Archiv 6329

Systematisches Verzeichnis der Hauptartikel des I.—XVIII. Jahrganges.

Geschichte und Theorie des Armenwesens.

Armenwesen und Armengesetzgebung in Deutschland.

Armenwesen und Armengesetzgebung im Auslande. (Vgl. hierzu auch Kongresse.)

Beschreibung sozialer Zustände.

Private und kirchliche Wohltätigkeit.

Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen (Auskunftstätigkeit – Zentralstellen).

Kongresse (Kongresse für einzelne Spezialgebiete der Wohlfahrtspflege siehe an den betreffenden Stellen).

Bettel- und Wanderwesen.

Fürsorge für Kranke und Gebrechliche.

Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Vorbeugung. (Sozialgesetzgebung — Arbeitslosenfürsorge — Fürsorge für entlassene Gefangene — Rechtsschutz.)

Nachrufe.

Inhaltsverzeichnis zum XVIII. Jahrgang.

Hauptartikel.

Nachweis von Material.

(Die unter dieser Überschrift in jeder Nummer gegebene Nachweisung der neuen Erscheinungen an Literatur, Zeitschriften, Verwaltungsberichten, Satzungen u. dgl. stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Der Nachweis schließt sich dem in No. 1 des ersten Jahrgangs mitgeteilten Grundplan an und enthält dieselbe Einteilung in Buchstaben und Ziffern.)

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von Emil Muensterberg

Anzeigenannahme: Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von Professor **Klumker** Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint während des Kriegs vierteljährlich Preis des Jahrganges 8 Mk Einzelnummer 2,25 M.

Heft 1—3 | **Januar—März 1917** | **XVIII. Jahrgang**

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Am 19. und 20. Januar fand in Berlin wie alljährlich die Sitzung des Zentralausschusses statt. Die erstatteten Berichte, die sich mit der öffentlichen Armenpflege nach dem Kriege beschäftigten und einen regen und fruchtbaren Meinungsaustausch hervorriefen, sind nachstehend abgedruckt. Im Anschluß an sie wurde beschlossen, für den Sommer dieses Jahres wieder eine Vereinstagung in Aussicht zu nehmen und die Frage der Überleitung von der Kriegs- in die Friedensfürsorge noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen. Es soll dabei namentlich die Frage der Eingliederung der Kriegswohlfahrtspflege in die gesamte Wohlfahrtspflege behandelt werden. Ein zweiter Verhandlungsgegenstand soll sich mit der staatlichen Überwachung der freien Liebestätigkeit beschäftigen.

Der vom Schatzmeister, Stadtrat a. D. Ludwig Wolf, Leipzig, erstattete Kassenbericht ergab eine Gesamteinnahme von 15928,60 M., eine Gesamtausgabe von 13623,38 M., mithin einen Überschuß von 2305,22 M. Das Vermögen betrug am Ende des Jahres 39512,47 M.

Zum Schluß beschäftigte sich die Versammlung mit der Frage, nach welchen Gesichtspunkten künftig Zuwahlen zum Zentralausschuß erfolgen sollen. Auf Vorschlag des Berichterstatters, Geh. Kirchenrat D. Schlosser, Frankfurt a. M., wurde beschlossen, die Zahl der Zentralausschußmitglieder zunächst auf 96 zu begrenzen und eine weitere Herabsetzung auf etwa 75 für später ins Auge zu fassen. Nur in besonderen Fällen, wenn es sich um Persönlichkeiten handle, von deren Mitarbeit sich der Verein einen besonderen Nutzen verspreche, solle über die festgesetzte Zahl hinausgegangen werden können. Auch sollen in Zukunft nur solche Persönlichkeiten zugewählt werden, die bereits etwas für den Verein geleistet haben. Von Zuwahlen zum Zentralausschuß wurde, da die Zahl der Mitglieder gegenwärtig 96 beträgt, vorläufig abgesehen.

Die öffentliche Armenpflege nach dem Kriege.

Berichte erstattet in der Sitzung des Zentralausschusses des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 19. und 20. Januar 1917 in Berlin.

I. Sind Aufgaben der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge künftig der öffentlichen Armenpflege zu überlassen?

Von Stadtrat **Rosenstock**, Königsberg.

Zwei Richtungen lassen sich in der Auffassung von dem Wesen der öffentlichen Armenpflege deutlich unterscheiden. Die eine, ältere, geht vom polizeilichen Gesichtspunkt aus; sie will im wesentlichen abschreckend wirken und Müßiggänger, Verschwender und Trinker die Folgen ihres Tuns und Unterlassens empfindlich fühlen lassen. Die andere, neuere, wird wie unser heutiges Denken und Empfinden überhaupt vom sozialen Grundgedanken bestimmt; sie sieht in dem Armen in erster Reihe ein Opfer der gesellschaftlichen Verhältnisse und will der Armenunterstützung das für den Empfänger Drückende und ihn in den Augen seiner Umgebung Deklassierende nehmen. Den unbedingten Anhängern der sozialen Auffassung liegt es nahe, die Überweisung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (im folgenden der Kürze halber zusammenfassend „Kriegsfürsorge" genannt) an die öffentliche Armenpflege zu fordern; denn die Volkstümlichkeit, deren sich die Fürsorge für die schuldlosen Opfer des Kampfes für das Vaterland mit Recht erfreut, wäre geeignet, die Armenpflege von den ihr entgegenstehenden Vorurteilen zu befreien, das Interesse für sie zu heben, das gegenüber den mannigfachen, jetzt die Aufmerksamkeit und Tatkraft hauptsächlich beanspruchenden politischen und sozialpolitischen Aufgaben sehr zurückgetreten ist, und ihre ausübenden Organe mit neuem sozialem Geiste zu erfüllen.

Vom reinen Rechtsstandpunkt aus unterscheidet sich ja auch die Kriegsfürsorge in ihren Aufgaben scheinbar nicht von der Armenpflege: sie will gerade so wie diese Bedürftige unterstützen, die ganz oder teilweise arbeitsunfähig geworden sind oder die der Tod des bisherigen Ernährers beraubt hat. So bezeichnet denn auch der preußische Ministerialerlaß vom 28. August 1914 das Eintreten der Gemeinden für alle infolge des Krieges hilfsbedürftigen Personen als „Ausfluß des Armenrechts".

Die tatsächliche Entwicklung aber hat ihren Gang in umgekehrter Richtung genommen. Ängstlich ist man bestrebt gewesen, zwischen der Kriegsfürsorge und der Armenpflege eine unübersteigliche, weithin sichtbare Scheidewand aufzurichten. Und auch die Idealisten der Armenpflege, die wärmsten Anhänger ihrer sozialen Ausbildung werden diesen

Standpunkt billigen müssen. Mag die Scheu vor der Armenpflege auch auf unberechtigten Vorurteilen beruhen: sie besteht nun einmal, und ihre Ausrottung, soweit sie überhaupt möglich und wünschenswert ist, wird langer Zeit und vieler Arbeit bedürfen. Und wem sind wir zartere Schonung seiner Gefühle schuldig, als denen, die für uns geblutet und ihre Gesundheit geopfert, für uns den Gatten, den Vater, den Ernährer verloren haben! Mag der Zweck, die Armenpflege zu heben und mit sozialem Geiste zu erfüllen, noch so ideal sein, niemals dürfen ihm die schuldlosen Opfer des Krieges als Mittel dienen.

Aber auch sachlich ist die Trennung von Armenpflege und Kriegsfürsorge berechtigt; denn sie unterscheiden sich in bezug auf den von ihnen erfaßten Personenkreis und auf ihr Ziel tatsächlich wesentlich voneinander. Die Armenpflege will im allgemeinen ihrem Pflegling nur das Existenzminimum sichern — auf einzelnen Gebieten, z. B. in der Ausgestaltung von Alters- und Siechenheimen, geht sie freilich auch jetzt schon häufig über dies Maß hinaus —, sie nimmt sich daher nur dessen an, der es ohne ihre Hilfe nicht zu erreichen vermag, und sie tritt nur soweit ein, daß es eben erreicht wird. Von der gesamten Kriegsfürsorge aber gilt, was das „Gutachten über die Abgrenzung zwischen Kriegshinterbliebenenfürsorge und öffentlicher Armenpflege*) von ersterer sagt:

„Die hilfsbedürftigen Kriegshinterbliebenen können im wesentlichen nicht als Arme im Sinne der öffentlichen Armenpflege gelten. Einmal gehören sie nach der bisherigen Lebensstellung zum großen Teil zu den gehobenen Volkskreisen. Ferner macht die staatliche Kriegsversorgung sie zu kleinen Rentenempfängern, deren regelmäßige Monatseinnahmen meist die Sätze der Armenpflege übersteigen und einen Mindestunterhalt sicherstellen. Trotzdem sind die Massen von Kriegshinterbliebenen aus gehobenen Verhältnissen im Sinne der Lebensgewöhnung und Lebensaussichten durch den Tod des Ernährers verarmt oder von Verarmung und Niedergang bedroht. Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß es sich bei den Kriegshinterbliebenen nicht um Gewährung des armenpflegerisch notwendigen Lebensbedarfs handelt, sondern um dessen Ergänzung zur Erhaltung in der früheren sozialen Stellung und zur Ermöglichung weiteren Aufstiegs namentlich für die Kriegswaisen.

Die Abgrenzung zwischen öffentlicher Armenpflege und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist somit keine künstliche.“

Nun zeigt sich uns auch der grundsätzliche Unterschied zwischen Armenpflege und Kriegsfürsorge. Die Armenpflege will lediglich die

*) „Zur Theorie und Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge.“ Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge, Heft 3, S. 82ff.

natürliche, die Kriegsfürsorge die soziale Existenz erhalten; jene fragt — wenn wir von besonderen Ausnahmefällen absehen — nicht nach den früheren Lebensverhältnissen ihres Pfleglings, diese stellt es sich zur Aufgabe, sie wenigstens annähernd aufrecht zu erhalten, nachdem sie durch den Krieg vom Hinabgleiten und Zusammensturz bedroht sind. Die Kriegsfürsorge soll also in gewissem Umfange den Schaden ersetzen, den der Krieg verursacht hat, sie wird durch die Ursache und den Umfang des Eingriffs in die bisherigen Lebensverhältnisse bestimmt — zwei Gesichtspunkte, die für die Armenpflege in der Regel ohne jeden Einfluß sind. Diese Grundlage des Schadenersatzes zeigt am deutlichsten, wenn auch noch roh und schematisch, das Mannschaftsversorgungsgesetz, indem es die Rente des Dienstbeschädigten nach dem „Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit" bemißt und für die Verstümmelungszulage geradezu einen Tarif nach der Schwere der Gesundheitsschädigung aufstellt. Ähnlich will das Gesetz über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften durch die über die festen Mindestsätze hinaus zu leistenden beweglichen Unterstützungen der Gemeinden den durch die Einberufung des Ernährers der Familie zugefügten Schaden ersetzen. Und es ist nur folgerichtig, wenn Blaum*) verlangt, daß auch die gesetzliche Kriegshinterbliebenenfürsorge auf dem Grundsatz des Schadenersatzes und nicht auf dem Range des Gefallenen aufgebaut werde. Soweit nun die gesetzlichen Renten zum Schadenersatz, zur Wiederherstellung des früheren wirtschaftlichen Standes nicht ausreichen, soll die freie Kriegsfürsorge ergänzend eintreten.

Aus der Verschiedenheit des Zieles und des Personenkreises ergibt sich auch eine solche der Methode. Die Armenpflege, die mit öffentlichen, auch von dem Widerwilligen durch Steuern erhobenen Mitteln ihre Aufgabe erfüllt und ihre Leistungen grundsätzlich auf das Mindestmaß des zum Leben Notwendigen beschränkt, muß in jedem Einzelfalle aufs peinlichste die Voraussetzungen und den Umfang ihres Eingreifens prüfen, mag sie auch von noch so hohem sozialen Geiste erfüllt sein; diese Prüfung und die sich daran knüpfende dauernde Aufsicht über den Unterstützten ist es vor allem, was der öffentlichen Armenpflege in der allgemeinen Anschauung den Stempel des Herabwürdigenden, Beschämenden aufdrückt — viel mehr als es der Verlust der politischen Rechte tut, dem ja ein nur verschwindend geringer, nämlich der männliche Teil ihrer Pfleglinge und dieser auch nur noch in einem Teile der Unterstützungsfälle unterliegt. Daß sie bei aller Sorgfalt nicht engherzig verfahren darf, ist selbsverständlich; denn schon in dem Begriff „Engherzig-

*) Zeitschrift für das Armenwesen 1915 Heft 5/6.

keit“ liegt ein Fehler, ein Tadel, ein Abweichen vom Gesunden und Normalen. Wenn also der Kriegsfürsorge — dem Wortlaut nach in bezug auf die Unterstützung der Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (preuß. Ministerialerlaß vom 30. Januar 1916 u. a. m.) — immer wieder eingeprägt wird, sie müsse sich von Engherzigkeit fernhalten, so soll ihr damit mehr gesagt werden, als jene bloß selbstverständliche Negative: es wird ihr ein Positives, ein möglichst „weitherziges“ Verfahren bei Prüfung der Unterstützungsanträge empfohlen. Der genannte Erlaß bezeichnet es als im allgemeinen und militärischen Interesse notwendig, Beschwerden über eine unzulängliche Versorgung der Kriegerfamilien den Boden zu entziehen, und ähnlich fordert jener früher angeführte vom 28. August 1914, daß das Eintreten der Gemeinden für die infolge des Krieges Hilfsbedürftigen „unter den jetzigen Zeitverhältnissen nicht unter dem engen Begriff der Armenpflege in die Erscheinung treten darf“. Die Worte „im militärischen Interesse“ und „unter den jetzigen Zeitverhältnissen“ deuten auf die Verhältnisse und die Zeit des Krieges. Die Kampfesfreudigkeit der im Felde Stehenden, der Wille der Daheimgebliebenen zum Durchhalten soll nicht durch die Furcht getrübt werden, daß die durch den Krieg hervorgerufenen Notstände nur im Wege und nach dem Maß der Armenpflege gelindert würden. Aber diese politische Erwägung wird auch dann nicht ihre Bedeutung verlieren, wenn die Friedensglocken geläutet haben werden: denn wer will behaupten, daß diesem furchtbaren Kriege ein ewiger Friede folgen wird, wer nur bestreiten, daß ein neuer Krieg nicht in wenigen Jahren ausbrechen kann? Und wenn dann unser Volk wiederum zu den Waffen greifen muß, wird sein Kampfesmut um so stärker sein, wenn auch in der vorhergehenden Friedenszeit für die Opfer des Krieges in einer nach allgemeiner Anschauung würdigen Form in ausreichendem Maße gesorgt worden ist.

So sprechen die Gründe, aus denen eine Trennung zwischen Kriegsfürsorge und Armenpflege während des Krieges geboten ist, für Aufrechterhaltung der Scheidewand auch nach dem Kriege. Diese Aufrechterhaltung setzt selbstverständlich voraus, daß der Kriegsfürsorge auch künftig die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, um ihr Werk fortzusetzen, und dazu würden diese noch erheblicher Verstärkung, sei es aus privaten Quellen durch Sammlungen, sei es durch öffentliche Zuwendungen, aus Reichs- oder Staatsmitteln bedürfen. Namentlich gilt dieses für die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Zwar für die Kriegsblinden, deren schweres Schicksal das allgemeine Mitgefühl im tiefsten Grund aufgerüttelt hat, sind reichliche Gaben zusammengeflossen, und es ist zu hoffen, daß sie und ihre Familien dauernd nicht nur vor Not geschützt, sondern auch auf der früheren sozialen Höhe gehalten werden können; dazu kommt,

daß gerade die Blindenausbildung eine so hohe Stufe erreicht hat, daß sie ihren Zöglingen, auch wenn sie erst in vorgerückten Jahren das Augenlicht verloren, Erwerbsmöglichkeiten zu geben und ihnen dadurch ein wirtschaftlich ganz oder doch größtenteils selbständiges Dasein zu schaffen vermag. Dagegen scheinen für die Versorgung sonstiger Kriegsbeschädigter und ihrer Familien die erforderlichen Mittel zu fehlen; wenigstens unterzieht sich bisher die organisierte Kriegsbeschädigtenfürsorge nur der Aufgabe, den Kriegsbeschädigten Mut und Lust zur Ausbildung einzuflößen, ihnen diese und den etwa erforderlichen künstlichen Ersatz der durch die Beschädigung verlorenen Glieder zu verschaffen und ihnen Stellungen zu vermitteln, in denen sie die ihnen verbliebene oder die neu erworbene Erwerbsfähigkeit verwerten können. Wahrlich hohe Ziele, die höchsten überhaupt, die sich eine Kriegsbeschädigtenfürsorge stecken kann; und wo sie erreicht werden, mag neben den gesetzlichen Bezügen, der Rente und der Kriegs- oder Verstümmelungszulage, und dem Arbeitsverdienst des Beschädigten eine weitere Unterstützung nicht erforderlich sein. Aber was geschieht mit denjenigen Kriegsinvaliden, die so schwer verletzt sind, daß bei ihnen diese Ziele nicht erreicht werden können, und die also die Hilfsbedürftigsten und Bedauernswertesten sind? Selbst die Vollrente, die nur der völlig Erwerbsunfähige erhält, reicht zusammen mit den gesetzlichen Zulagen kaum aus, um den Beschädigten selbst, zumal wenn er sich in gehobenerer Lebensstellung befand, auf dieser Stufe zu erhalten, geschweige denn seine bisher von ihm unterhaltenen Angehörigen, und auch die zu erhoffende gesetzliche Erhöhung der Sätze des erst im Jahre 1906 ergangenen Mannschaftsversorgungsgesetzes wird keinen solchen Umfang erreichen, daß die berechtigten Ansprüche auch der Familie erfüllt werden können. Wo also nicht eigenes Vermögen, beträchtliche Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Beschäftigung — in vielen Fällen wird der noch jugendliche Kriegsbeschädigte die Wartezeit nicht erfüllt haben —, erheblicher Verdienst der Frau oder sonstige besondere Einnahmen hinzukommen, da bedarf es weiterer Mittel zur Unterstützung ganz oder wesentlich erwerbsunfähiger Kriegsinvaliden, sollen sie nicht mitsamt ihren Familien Not leiden und sozial herabsinken. Schon jetzt wenden sich häufig Kriegsbeschädigte, die nicht arbeitsfähig sind, an die Armenpflege, und es ist nicht immer leicht, ihnen aus Stiftungsmitteln oder sonstigen besonderen Fonds Unterstützungen zu verschaffen. Um so dringender ist die Bereitstellung ausreichender Mittel für Kriegsbeschädigte, als ihre Zahl auch nach Beendigung des Krieges zweifellos noch dauernd wachsen wird; denn viele Kriegsbeschädigungen werden erst allmählich wirken und erst nach Jahren zu der Notwendigkeit führen, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen; diese später in die Erscheinung tretenden Fälle

aber anders zu behandeln, als die früheren, und sie der Armenpflege zu überlassen, ist nicht angängig. Für die Kriegshinterbliebenen haben die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und ähnliche Stiftungen, wie der Heimatdank, anscheinend große Mittel gesammelt, und Horion („Die Kriegsbeschädigten und die Armenpflege“ in der „Kriegsbeschädigtenfürsorge“ Nr. 5/6 S. 217 ff.) hält es für das Richtigste, den Zweck der Mittel der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen auszudehnen auf die Gewährung von Unterstützungen an die Familien erwerbsunfähiger Kriegsbeschädigter. Aber trotz der riesigen Summen, von deren Überweisung an die Nationalstiftung die Öffentlichkeit oft hört, scheint die eigene Verwaltung der Stiftung daran zu zweifeln, daß die Mittel auch nur zur Erfüllung ihrer eigentlichen Zwecke ausreichen. Denn es wäre sonst nicht zu erklären, daß sie laufende Unterstützungen unbedingt ablehnt und nur einmalige, wenn auch unter Umständen wiederholte Zuwendungen in Aussicht stellt. Wie will sie auf diese Weise ihre vornehmste Aufgabe, die Erziehung und Ausbildung der Waisen in der den früheren sozialen Verhältnissen entsprechenden Weise, erfüllen? Wer kann z. B. dem begabten und fleißigen Sohn eines den höheren Ständen angehörigen Gefallenen raten, die höhere Schule und die Universität durchzumachen, statt möglichst früh sich auf die eigenen Füße zu stellen, wenn er dem Knaben nicht die Sicherheit laufender Unterstützung bis zum Ende des Studiums bieten kann? Und wird die Witwe, die nicht weiß, wielange ihr eine Unterstützung gewährt werden wird, nicht besser tun, von vornherein von der bisherigen sozialen Stufenleiter herabzusteigen und sich möglichst einfach einzurichten, als daß sie sich der Gefahr aussetzt, dieses tun zu müssen, wenn sie älter und weniger anpassungsfähig geworden ist? Und das gleiche gilt für die ganz oder teilweise erwerbsunfähigen Kriegsbeschädigten. Alle diese „chronischen Fälle“ bedürfen dauernder, sicherer Hilfe, und es entspricht auch nicht der Dankespflicht, die wir unsern Kämpfern schulden, wenn wir sie und ihre Hinterbliebenen auf immer wiederholte Gesuche und Prüfungen anweisen. Sollte die Kriegsfürsorge auf die Dauer außerstande sein, laufende Beihilfen zu geben, dann freilich wäre es besser, sie überließe die chronischen Fälle der Armenpflege und beschränkte sich bei ihnen auf außerordentliche Zuschüsse für besondere Zwecke; im übrigen aber auf solche Fälle, in denen einmalige oder unregelmäßige Zuwendungen genügen. Es ist aber zu hoffen, daß das augenblickliche Verfahren der Nationalstiftung nur auf zeitweiliger Vorsicht beruht, weil bis zum Ende des Krieges nicht zu übersehen ist, welche Ansprüche an sie gestellt werden können, und daß sie so bald als möglich in den geeigneten Fällen zu laufenden Unterstützungen übergehen wird.

Aber die Mittel der Kriegsfürsorge, mögen sie auch noch so reichlich fließen, sind nicht unerschöpflich. Schon aus diesem Grunde dürfen sie nicht zur Entlastung der Armenpflege verwandt werden. Die preußischen Ministerialerlasse vom 28. April und 19. November 1915 und die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen überspannen den Begriff der Kriegsunterstützung weit, wenn sie jede vor dem Ausbruch des Krieges bereits gewährte Armenpflege für die Dauer des Krieges in Kriegsfürsorge übergehen lassen. Abgesehen von allen praktischen Bedenken, widerspricht diese Verschiebung völlig dem Wesen der Kriegsfürsorge. Soll diese doch, wie wir sahen, den sozialen Stand der Familie aufrecht erhalten, wo er durch den Krieg gefährdet wurde, nicht aber ihn gegen den früheren Zustand verbessern. War sie also schon dauernde Kostgängerin der Armenpflege, so liegt kein Anlaß vor, sie jetzt darüber hinauszuheben.

Das augenblickliche Verfahren hat neben rechtlichen Bedenken auch üble sittliche Folgen. So verhindert es z. B., daß der Mann und Vater, der seine Familie trotz guten Verdienstes der Armenpflege überlassen hat, von dieser herangezogen werden kann, nachdem der Sohn, der Mutter und Geschwister unterstützt hatte, eingezogen worden ist und für sie Kriegsunterstützung erhält; denn da nach heutiger Praxis die Armenpflege nun ganz aufgehört hat, hat sie weder Anlaß noch Recht, gegen den pflichtvergessenen Familienvater vorzugehen, und er erhält für sein ganzes Leben einen Freibrief, wenn der Sohn fällt und die Hinterbliebenenfürsorge für die Seinigen dauernd eintritt.

Dieser unlogische, ja unsittliche Zustand muß spätestens mit dem Ende des Krieges aufhören; die dauernde Armenpflege, mochte sie auch während des Krieges in der Kriegsfürsorge aufgegangen sein, muß nach dem Kriege wieder Armenpflege werden, soweit die gesetzlichen Bezüge nicht ausreichen. Umgekehrt hat die Kriegsfürsorge auch nach dem Kriege weiter einzutreten, wo zwar unmittelbar bis zu seinem Ausbruch, aber nur aus vorübergehenden Ursachen, wie wegen augenblicklicher Krankheit eines Familienmitgliedes, die Armenpflege eingegriffen hatte, denn in diesem Falle war die Familie nur zeitweilig und nicht dauernd auf den Stand der Armenpflege herabgedrückt. Nicht folgerichtig ist das „Gutachten“ des Arbeitsausschusses für Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge, das in Fällen, wo vor dem Kriege nur gelegentliche Armenunterstützung in Frage kam, über die Zuständigkeit von Armenpflege oder Kriegsfürsorge je nach den Umständen entscheiden will: so soll da, wo der Sohn die Eltern nicht vollständig oder überwiegend unterhalten, die Hinterbliebenenfürsorge eintreten, wenn er sie nach besten Kräften unterstützt hatte und anzunehmen war, daß er in

der Folge, bei erhöhten Einnahmen, die Eltern vollständig unterhalten hätte, im andern Falle dagegen die Armenpflege. Damit wird der Entscheidung der sichere Boden völlig entzogen. Wer kann sagen, ob der Sohn in der Zukunft die Eltern völlig hätte unterhalten können und wollen, ob er nicht bald von ihnen fortgezogen sein, eigene Familie gegründet haben würde usw.? Eine feste Grundlage bieten nur die Verhältnisse, wie sie tatsächlich vor dem Kriege waren, ohne Rücksicht darauf, wie sie nach dem Kriege hätten werden können. So allein wird auch verhindert, daß auf Grund bloßer Vermutungen und persönlichen Ermessens gleichartige Fälle verschiedenartig behandelt werden.

Wo die Kriegsfürsorge mit dauernder Hilfe eingreift, da ist es wünschenswert, daß sie der Armenpflege überhaupt keinen Platz läßt, also auch bei vorübergehenden und unvorhergesehenen Notständen, wie Krankheit, Mietsschulden usw. eintritt. Zwar wird es sich in besonders dringenden Fällen nicht vermeiden lassen, daß zunächst, weil die Kriegsfürsorge nicht sogleich zu erreichen ist, die Armenpflege einspringt; dann aber ist sie so schnell wie möglich von der Kriegsfürsorge abzulösen und für die aufgewandten Kosten zu entschädigen.

Das Gesetz über die Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften erkennt in seiner jetzigen Fassung auch das uneheliche Kind, dessen Unterhaltsanspruch festgestellt ist, als Angehörigen des Erzeugers und unterstützungsberechtigt an. Es darf daher durch den Tod oder die Kriegsbeschädigung des Vaters keinen Schaden erleiden und muß in diesen Fällen ebenfalls der Kriegsfürsorge teilhaftig werden, soweit seine sonstigen Bezüge einschließlich etwaiger noch gesetzlich einzuführender Renten nicht ausreichen, um seinen Lebensunterhalt und seine Erziehung sicherzustellen. Die einmalige Abfindung, die es beim Fallen des Vaters aus staatlichen Mitteln erhält, genügt kaum für ein Jahr, und die Hinterbliebenenfürsorge hat den weiteren Unterhalt in bescheidenen Grenzen zu übernehmen. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge hat die Unterstützung des Vaters so zu bemessen, daß er auch dem Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gerecht werden kann, und ihn zur Erfüllung dieses Anspruchs anzuhalten. Dasjenige uneheliche Kind dagegen, dessen Anspruch nicht festgestellt ist, scheidet für die Kriegsfürsorge aus.

Was nun endlich die Organisationsfrage anbetrifft, so wird die Kriegsfürsorge ihre besonderen Organisationen zum mindesten so lange beibehalten müssen, als zu ihren Aufgaben nicht bloß materielle Unterstützung, sondern auch und vor allem soziale Fürsorge, wie Beratung, Ausbildung usw. der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gehören; denn diese Aufgaben erfordern besondere Schulung und Ein-

arbeitung, die sich nur in dauernder und eingehender Tätigkeit auf jenen Sondergebieten der Fürsorge erwerben lassen.

Allmählich aber, namentlich wenn die jetzigen Kriegswaisen herangewachsen sein werden, werden sie gegen die bloßen Unterstützungen zurücktreten, und mit ihnen und der Frische des Eindrucks, den der Krieg und seine Opfer hervorgerufen haben, wird auch das Interesse für die Kriegsfürsorgearbeit nachlassen. Dann könnte diese sehr wohl einer der Armenpflege nahestehenden und von den Kriegsverhältnissen unabhängigen Organisation, wie etwa der Verwaltung städtischer Stiftungsmittel, anvertraut werden, — zur Not sogar den Organen der Armenpflege selbst, wenn nicht mehr zu befürchten ist, daß ihr Eingreifen verletzend wirkt. Unter allen Umständen und von Anfang an muß die Kriegsfürsorge enge Fühlung mit der öffentlichen Armenpflege suchen, schon weil nur so die Abgrenzung zwischen beiden im Einzelfalle durchzuführen und ein Zuviel oder Zuwenig an dieser oder jener Stelle, ein Gegen- statt eines Nebeneinanderarbeitens zu vermeiden ist. Beide sind Zweige an dem einen Baum der sozialen Fürsorge, mögen sie beide Früchte tragen und sich gegenseitig stützen und schützen!

Leitsätze.

1. Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hat alle diejenigen Fälle zu übernehmen, in denen die Kriegsbeschädigten oder die Kriegshinterbliebenen auf der bisherigen, über den Stand der Armenpflege hinausgehenden Höhe erhalten werden sollen, und die sonstigen Bezüge dazu nicht ausreichen.
2. Um den bisherigen Lebensstand aufrecht zu erhalten, bedarf es in den meisten Fällen laufender Unterstützungen; der augenblickliche Grundsatz der Nationalstiftung, nur einmalige Zuwendungen zu bewilligen, muß aufgegeben werden, sobald und soweit es die Mittel gestatten.
3. Diejenigen Fälle, in denen schon vor dem Kriege dauernde Armenpflege eingeleitet war, sind nach dem Kriege wieder der Armenpflege zu überlassen, auch wenn sie während des Krieges in Kriegsfürsorge überführt waren.
4. In Fällen nur vorübergehender Armenunterstützung vor dem Kriege hat die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge einzutreten. Die Ansicht in dem „Gutachten über die Abgrenzung zwischen Kriegshinterbliebenenfürsorge und öffentlicher Armenpflege“ des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge, wonach in diesen Fällen „je nach den Umständen“ die Zuständigkeit entschieden werden soll, ist nicht zu

billigen, da sie anstelle fester, klarer Unterscheidungsmerkmale bloße Vermutungen und subjektives Ermessen setzt und zu ungleicher Behandlung gleichartiger Fälle führt.

5. Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hat nach Maßgabe ihrer Mittel in den nicht der Armenpflege zu überweisenden Fällen auch die außerordentlichen Aufwendungen, wie Krankenpflege usw. zu übernehmen und, wenn zunächst ausnahmsweise die Armenpflege wegen Dringlichkeit der Hilfe eingetreten war, ihr die hierfür aufgewendeten Kosten zu erstatten.
6. Auch uneheliche Kinder, deren Unterhaltsanspruch im Sinne des Gesetzes über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften festgestellt ist, sind von der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu berücksichtigen, soweit die für ihren Unterhalt und ihre Erziehung erforderlichen Mittel nicht anderweitig gesichert sind.
7. Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge muß dauernd in enger Fühlung mit der Armenpflege arbeiten.

II. Notwendige gesetzliche Reform des öffentlichen Armenrechts in bezug auf Wahlrechtsverlust und Erstattungsanspruch.

Von Bürgermeister v. **Hollander**, Mannheim.

Ich habe es übernommen, Ihnen zu berichten über die notwendige gesetzliche Reform des öffentlichen Armenrechts in bezug auf Wahlrechtsverlust und Erstattungsanspruch. Dieses Thema schließt sich eng an an die Verhandlungen, die wir gestern geführt haben. Die gestrigen Verhandlungen waren eine gute Einleitung zu dem, was wir heute hier gemeinsam zu besprechen haben. Die Meinungen sind gestern freilich ziemlich stark geteilt gewesen. Es sind insbesondere zwei Meinungen zu Tage getreten. Die eine, die auch ich vertrete, sagte: die öffentliche Armenpflege hat grundsätzlich ganz in derselben Weise zu arbeiten wie die Kriegsfürsorge, sie unterscheidet sich von ihr im wesentlichen durch die Beschaffung der Mittel, sonst aber besteht eine grundsätzliche Verschiedenheit in der Art der Ausübung der Fürsorge nicht; die Armenpflege hat nach denselben Grundsätzen zu arbeiten wie die Kriegsfürsorge. Die andere Meinung ging dahin: gegen die Armenpflege besteht in den weitesten Kreisen der Bevölkerung eine Abneigung, und das ist gut so und soll so bleiben; das Volksempfinden, das mit der Armenpflege nichts zu tun haben will, ist ein richtiges, es soll geschont und auch in Zukunft aufrecht erhalten werden.

Ich möchte nun fragen, warum das letztere richtig ist, warum es ein berechtigtes Gefühl sein soll, daß man mit der öffentlichen Armen-

pflege nichts zu tun haben will. Ich möchte das bestreiten. Auch die öffentliche Armenpflege hat keine andere Aufgabe, als den Hilfsbedürftigen nach besten Kräften zu dienen und ihnen Hilfe zu gewähren von Mensch zu Mensch. Herr Professor Klumker hat gestern mit Recht hervorgehoben, daß diese Unterscheidung auch von den Gründern und Führern des Vereins in dieser Weise niemals gemacht worden ist.

Herr Stadtrat Rosenstock hat gestern gesagt, es sei keineswegs der Verlust des Wahlrechts und der Erstattungsanspruch, der die Abneigung gegen die öffentliche Armenpflege begründet, sondern die Methode der öffentlichen Armenpflege. Was ist das für eine Methode der öffentlichen Armenpflege? Wenn die Methode der öffentlichen Armenpflege eine Abneigung hervorruft, dann muß die Methode geändert werden; das kann ohne gesetzliche Grundlage geschehen. Ich erkenne eine andere Methode der Armenpflege als die einer sorgfältigen Fürsorge für die Armen überhaupt nicht an.

Welche Folgen hat es nun bisher gehabt, daß diese Abneigung gegen die öffentliche Armenpflege, die wir tatsächlich als bestehend anerkennen müssen, so außerordentlich groß ist. Die Frauen bilden der Zahl nach den eigentlichen Grundstock der öffentlich unterstützten Personen. Diese Frauen haben sich, wenn sie mittellos waren, sagen lassen, daß sie sich an die öffentliche Armenpflege wenden müssen, und sie haben es meist auch getan. Sie haben unter manchen Entbehrungen schlecht und recht von der öffentlichen Armenunterstützung gelebt, sind aber im großen und ganzen mit dem zufrieden gewesen, was sie empfangen haben. Die alten Frauen haben wir keinen Grund irgendwie hintanzusetzen; es sind meistens Personen, die ihr Leben lang rastlos gearbeitet haben, für ihren Mann und ihre Kinder gesorgt haben und die für ihre alten Tage durch unglückliche Verhältnisse und körperliche Gebrechen in die Lage versetzt sind, der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen. Wir haben keinen Grund, auf diese Frauen irgendwie herabzusehen. In den großen Städten kommt es aber auch nicht selten vor, daß Frauen mittellos sind und nichts verdienen können, daß ihre geringe Rente nicht zum Lebensunterhalt reicht, daß sie aber die Armenpflege nicht in Anspruch nehmen wollen. Lieber — sagen sie — verhungern sie. Von diesen Frauen sagen wir dann: es ist das ein berechtigtes Gefühl, das wir schonen müssen, für diese Frauen müssen wir anders sorgen. Nun schaut man sich nach Stiftungsmitteln um, um derartige Frauen ohne Armenunterstützung durchzubringen. Von Männern gilt unter Umständen das gleiche.

Das hat zwei üble Folgen. Erstens wird unter gleichen Verhältnissen die Unterstützung eine ungleichartige. Sie dürfen mich nicht falsch verstehen. Ich bin nicht dafür, die Unterstützung in allen Fällen gleich-

mäßig zu gewähren, aber unter gleichen Verhältnissen soll sie gleich sein. Das habe ich auch gestern gesagt, als ich das Beispiel von den zwei Frauen anführte, deren Männer gefallen sind. Daß bei ungleichen Verhältnissen auch die Unterstützung verschieden bemessen sein muß, daß jeder Fall individuell behandelt werden muß, steht für mich ganz außer Zweifel. Wenn aber in einzelnen Fällen versucht wird, auf andere Weise als durch Armenunterstützung zu helfen, so werden dadurch häufig Mittel beansprucht, die eigentlich für andere Zwecke bestimmt sind. Unsere Stiftungen sind in der Regel nicht dazu bestimmt, laufende Unterstützung zu gewähren, sondern sie sollen gerade in einzelnen Fällen eine vorübergehende Not abstellen. Dazu sind sie bestimmt, und dieser Zweck ist ein ganz außerordentlich segensreicher. Wenn wir nun diese Mittel zu Zwecken verwenden, denen die öffentliche Armenpflege dienen soll, so entziehen wir diese Mittel anderen Personen. Man darf sagen, daß der öffentlichen Armenpflege die Mittel in gewissem Sinne unbeschränkt zur Verfügung stehen; was einer erhält, wird keinem andern entzogen, es muß jeder das bekommen, was ihm zusteht. Wenn aber die Mittel aus der privaten Fürsorge, aus Stiftungen gewährt werden, dann wird das, was dem einen gewährt wird, einem andern genommen. Diese Mittel sind beschränkt, sie lassen sich nicht ausdehnen nach der Zahl der Unterstützten, und es müßte eigentlich der betreffende Unterstützte selbst das drückende Gefühl haben, daß er andern etwas wegnimmt, was unter Umständen an anderer Stelle mehr am Platze wäre, was bei der öffentlichen Armenpflege nicht der Fall ist.

Wir haben die Gründe zu betrachten, die für die gegen die Armenpflege herrschenden Vorurteile maßgebend sind. Ich habe schon gesagt, daß es nicht die Methode der Armenpflege ist. Es sind vielmehr drei Gründe, die in Betracht kommen. Erstens der Umstand, daß die öffentliche Armenpflege immer nur den Notbedarf gewähren darf. Das ist so und wird immer so bleiben; dagegen wird keiner von uns Einsprache erheben dürfen. Daß die öffentliche Armenpflege nur den Notbedarf gewähren darf, bemessen nach den Bedürfnissen einer einfachen Arbeiterfamilie, geht daraus hervor, daß die Mittel der öffentlichen Armenpflege aus Steuermitteln beschafft werden. Das läßt sich nicht ändern. Der einfache Arbeiter, der von seinem bescheidenen Einkommen zu den öffentlichen Steuerlasten beitragen muß, wird es mit Recht nicht begreifen, daß man ihm Mittel abnimmt, damit andere Leute besser leben, als er selbst lebt, ohne daß sie dem Gemeinwesen eine Gegenleistung gewähren. Wir haben uns bei der öffentlichen Armenpflege immer auf den Notbedarf beschränken müssen. Das ist auch kein Mangel, da für diejenigen Personen, denen man nach ihrer früheren sozialen Stellung nicht zumuten

kann, mit dem Notbedarf auszukommen, andere private Mittel beschafft werden müssen, wie das bei den Familien der im Kriege gefallenen und der Kriegsbeschädigten der Fall ist. Für solche Fälle sind auch die Stiftungsmittel geeignet; öffentliche Armenmittel dürfen dazu nicht dienen.

Aber neben dieser unabänderlichen Beschränkung der öffentlichen Armenpflege sind es noch zwei weitere Gründe, die das Vorurteil gegen die öffentliche Armenpflege immer wieder hervortreten lassen: es ist der Verlust des öffentlichen Wahlrechts und die Regelung der Erstattungsansprüche. Über den Verlust des öffentlichen Wahlrechts herrschen vielfach falsche Anschauungen. Es wird als eine Notwendigkeit angesehen, daß mit der Armenunterstützung auch ein Verlust der bürgerlichen Rechte verbunden sein muß. Es soll immer so gewesen sein. Das ist keineswegs der Fall. Armenpflege haben wir lange, durch mehrere Jahrhunderte schon gehabt. Niemand ist aber früher auf den Gedanken gekommen, daß derjenige, der Armenunterstützung in Empfang nimmt, darum in seinen bürgerlichen Rechten zu beschränken sei. Denken Sie nur an unsere alten Städte im Mittelalter und in der Neuzeit. Die haben ihre Bürger immer unterstützt, aber nie haben sie daran gedacht, mit der Unterstützung ihrer Bürger deren Bürgerrechte irgendwie zu beschränken. Dieser Gedanke hat ihnen vollständig fern gelegen. Die unterstützten Bürger wurden keineswegs als Personen minderen Rechts angesehen. Auch als im Anfang des vorigen Jahrhunderts in Süddeutschland die ersten Verfassungen eingeführt wurden, hat man durchaus nicht daran gedacht, Armenunterstützte vom Wahlrecht auszuschließen; keine einzige der süddeutschen Verfassungen hat das getan. Erst im Jahre 1848 ist zuerst in Bayern eine Bestimmung in die Wahlrechtsordnung aufgenommen worden, wonach Personen, die Armenunterstützung empfangen, vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, und im Jahre 1849 ist man dann in Preußen diesem Beispiele gefolgt. Nachher ist die Wahlrechtsbeschränkung in alle Gesetzgebungen übergegangen, auch in die Reichsgesetzgebung, und wenn man nach den Motiven forscht, so ergibt sich eigentlich nur wenig Material für die Begründung. Eins ist sicher: diejenigen Gründe, mit denen man später den Verlust der bürgerlichen Rechte zu begründen suchte, waren damals nicht maßgebend, sondern es waren rein fiskalische Gesichtspunkte: man wollte die Armenpflege abschreckend gestalten, damit sie möglichst wenig koste. Das war der Gesichtspunkt, der sowohl in Bayern wie in Preußen hervortrat, das war der Gesichtspunkt, aus dem Reich, Staat und Gemeinde diesem Beispiel gefolgt sind. Bei den engen Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts ist es auch erklärlich. Heute würde man auf diesen Gedanken nicht mehr kommen, und man hat daher nach anderen Gründen gesucht, um den Verlust des Wahlrechts zu rechtfertigen. Wir

haben in unserem Verein den Verlust des Wahlrechts schon eingehend erörtert, namentlich im Jahre 1896 in Straßburg. Damals haben die Herren Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott und Stadtrat Dr. Flesch die Referate erstattet; aber die Frage, um die es sich heute handelt, kam damals nicht zur Sprache. Niemand war damals auf den Gedanken gekommen, daß der Verlust des Wahlrechts als Folge der öffentlichen Armenunterstützung ganz abgeschafft werden sollte. Es hat sich damals darum gehandelt, eine gleiche Praxis in bezug auf den Verlust des Wahlrechts bei den verschiedenen Armenverwaltungen herbeizuführen. Damals ist auch in der Diskussion nur dieser Gesichtspunkt zu Tage getreten. Später ist bei verschiedenen Gelegenheiten in unserm Verein auch die Frage der Abschaffung des Wahlrechtsverlustes als Folge der Armenunterstützung zur Sprache gebracht worden, ohne daß eine eingehende Erörterung der Frage stattgefunden hat. Ich bin für meine Person seit mehreren Jahren der Meinung, daß die gänzliche Abschaffung der Entziehung der öffentlichen Rechte als Folge der Armenunterstützung unbedingt herbeigeführt werden muß, daß allein auf diesem Wege der Abschaffung des Wahlrechtsverlustes der Armenpflege ein gedeihlicher Boden bereitet werden kann.

Nun erkenne ich mit Ihnen an, daß kein Grund vorliegen würde, diesen Wahlrechtsverlust in den Fällen abzuschaffen, die wir nicht ganz selten zu behandeln haben, nämlich in den Fällen der selbstverschuldeten Armut. Es liegt kein Grund vor, einem alten Stromer, der sein ganzes Leben nichts getan hat, die bürgerlichen Rechte zu gewähren, wenn er genötigt ist, fortlaufend Armenunterstützung zu beziehen. Ich gebe Ihnen unbedingt zu, es wäre sogar ein Vorteil, wenn man diese Personen auch in der Weise der Öffentlichkeit gegenüber bloßstellen könnte, daß man ihnen die öffentlichen Rechte entzieht. Ich halte das aber für praktisch nicht durchführbar und bedaure mich darin im Gegensatz zu dem zu befinden, was mein verehrter Freund Dr. Ruland auf der letzten Tagung in Leipzig ausgeführt hat. Herr Geheimrat Ruland hat gesagt, ihm hätte es niemals Schwierigkeiten gemacht, verschuldete Armut von unverschuldeter zu unterscheiden, und ebenso könnten Verwaltungsgerichte ganz leicht entscheiden, ob die Armut selbstverschuldet sei oder nicht. So einfach liegt die Sache doch nicht. Es ist natürlich leicht, bei Personen, deren Nase vom Trunk gerötet ist, und die nach Alkohol duften, zu sagen, hier liege selbstverschuldete Armut vor, und bei einer armen Frau, die einen guten Eindruck macht, zu sagen: diese Armut ist nicht selbst verschuldet. Aber wenn es gilt, eine gewissenhafte Entscheidung zu fällen, so sind diese äußerlichen Merkmale nicht genügend. Der Richter kann über Tat- und Rechtsfragen entscheiden; er kann leicht darüber

entscheiden, ob bei einem Eisenbahnunfall der betreffende Lokomotivführer der Schuldige ist; auf Grund der Aussagen des Beschuldigten selbst oder der Zeugen und Sachverständigen kann er das. Aber ob die Armut eine selbst verschuldete ist, ist keine Tatfrage, die sich so einfach beurteilen läßt. Die Verschuldung oder Nichtverschuldung bei der Armut ergibt sich aus einer Unsumme von einzelnen zu berücksichtigenden Momenten. Man muß gewissermaßen die Summe eines ganzen Lebens ziehen, wenn man beurteilen will, ob verschuldete oder nichtverschuldete Armut vorliegt, und nach äußerlichen Merkmalen läßt sich das nicht entscheiden. Ich bin nicht der Meinung, daß das französische Sprichwort: Tout comprendre, c'est tout pardonner — in allen Fällen das Richtige trifft, aber unendlich viel Wahres ist daran. Man muß, wenn man solche Dinge beurteilen will, auf den Grund gehen und alle Umstände, die in Betracht kommen, erwägen. Dazu ist keine einzelne Person und kein Gerichtshof imstande. Eine solche Entscheidung, ob verschuldete oder unverschuldete Armut vorliegt, läßt sich von menschlichen Instanzen niemals fällen, und darum ist die Frage, ob bei verschuldeter Armut der Wahlrechtsverlust eintreten soll, meines Erachtens überhaupt nicht praktisch. Aber das Unglück ist auch gar nicht so groß, wenn man bei verschuldeter Armut den Wahlrechtsverlust nicht eintreten läßt; denn es handelt sich um verhältnismäßig nicht viele Fälle. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird man zu dem Urteil, daß die Armut verschuldet sei, überhaupt nicht kommen können. In gewissem Sinne wird man in jedem Falle nach einzelnen Umständen eine Verschuldung annehmen können. Die arme alte Frau, die einen unwürdigen Mann geheiratet hatte, obwohl man ihr davon abgeraten hatte, wird nach gewissen Richtungen selbst ein Verschulden treffen. Wir werden den Stein nicht auf sie werfen wollen und ihr nicht sagen, sie habe die Armut verschuldet, sie hätte den Mann nicht heiraten sollen. Ein Verschulden wird sich also immer leicht in jedem Falle feststellen lassen, aber ebenso leicht wird sich feststellen lassen, daß auch Momente vorliegen, die die Verschuldung in einem milderen Lichte erscheinen lassen: erbliche Veranlagung, schlechte Erziehung und andere Momente. In jedem einzelnen Falle gibt es Momente, die für verschuldete, und solche, die für unverschuldete Armut sprechen.

Ich habe gesagt, die Zahl der Fälle wird keine sehr große sein, und kann Ihnen aus Mannheim folgende Zahlen mitteilen. Bei den Gemeindewahlen im Jahre 1911 waren in den Wählerlisten ca. 30000 Wähler verzeichnet. Von diesen wurden 67 vom Wahlrecht wegen Empfang von Armenunterstützung ausgeschlossen, also eine sehr geringe Zahl, die auch nur dadurch erklärlich wird, daß bei den Gemeindewahlen eine Steuerleistung in Betracht kommt. Bei den Reichstagswahlen im Jahre 1912 betrug

die Zahl der Wähler der Stadt Mannheim 42000; von diesen 42000 wurden aber auch nur rund 800 vom Wahlrecht ausgeschlossen wegen Empfang der Armenunterstützung. In Baden galt auch damals schon das Reichsgesetz von 1909. Also nicht einmal 2 % wurden wegen Empfang der Armenunterstützung vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das ist ein außerordentlich geringer Prozentsatz, und man wird nicht sagen können, daß, wenn diese Personen auch zum Wahlrecht zugelassen worden wären, das Resultat ein wesentlich anderes geworden wäre.

Die Gründe, die für die Entziehung des Wahlrechts angeführt werden, sind nicht stichhaltig. Man hat immer auf die Abhängigkeit von der Gemeinde hingewiesen, die bei den Armenunterstützten vorliegt. Aber die Abhängigkeit von der Gemeinde ist bei anderen Personen noch sehr viel größer als bei den Armenunterstützten. Der Armenunterstützte wird sich keineswegs als von der Gemeinde abhängig fühlen. Ich möchte denjenigen meiner Armenpfleger sehen, der einem Armenunterstützten nahe legen würde, er müsse, weil er Armenunterstützung bekommt, sein Wahlrecht in gewissem Sinne ausüben. Der Armenunterstützte wird der Gemeinde gegenüber in bezug auf sein Wahlrecht vollständig unabhängig dastehen. Andere Personen sind viel abhängiger.

Ich habe eine genauere Begründung für die Wahlrechtentziehung in den Gesetzgebungsmaterialien kaum finden können. Nur in der Begründung zum Reichsgesetz vom 15. März 1909 ist gesagt:

„Der gesetzgeberische Grund für die Entziehung öffentlicher Rechte infolge von Armenunterstützung wird darin gefunden werden müssen, daß der Unterstützte durch die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe seine wirtschaftliche Selbständigkeit verliert, während für jeden, der sich in öffentlichen Angelegenheiten betätigen will, vorausgesetzt werden darf, daß er seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen in der Lage ist."

Es ist etwas dunkel ausgedrückt: „wer seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen in der Lage ist". Auch der Armenunterstützte besorgt seine eigenen Angelegenheiten. Es ist aber nicht einzusehen, warum derjenige, der Armenunterstützung empfängt, deshalb vom Wahlrecht ausgeschlossen sein soll, weil er seinen Unterhalt sich nicht selbständig zu erwerben imstande ist. Das tut der Nutznießer eines ererbten Vermögens auch nicht. Die wirtschaftliche Abhängigkeit ist beim Unterstützten keine derartige, daß sie den Verlust des Wahlrechts erforderte.

Andere haben den Grund der Entziehung des Wahlrechts in dem mangelnden wirtschaftlichen Äquivalent gefunden, da derjenige, der öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nimmt, von der Gemeinde etwas empfängt, ohne einen Gegendienst zu leisten. Auch diese Auffassung halte ich für falsch. Das wirtschaftliche Äquivalent ist bei den Reichs-

tagswahlen nicht erforderlich, weil eine Steuerleistung bei ihnen überhaupt nicht verlangt wird. Bei der Gemeindewahl ist das anders, und daher scheiden alle Armenunterstützten, da sie keine Gemeindesteuern bezahlen, bei den Gemeindewahlen ohne weiteres aus. Jetzt nach dem Kriege, wo wir voraussehen müssen, daß die öffentliche Armenpflege mit der Zeit, wenn auch infolge der getroffenen Fürsorgemaßregeln hoffentlich nur in Ausnahmefällen, auch von Personen wird in Anspruch genommen werden müssen, die kriegsbeschädigt oder Hinterbliebene von Gefallenen sind, ist es vor allen Dingen notwendig, daß dieses Vorurteil gegen die Armenpflege schwindet, daß man nicht zwei Klassen von Staatsbürgern schafft: eine Klasse, für die die Armenpflege gut genug ist, und eine andere Klasse, die unter allen Umständen von der öffentlichen Armenpflege ferngehalten werden muß. Wir fühlen uns mit unserem Heere vollständig einig und erkennen an, daß unsere Kriegsbeschädigten und die Hinterbliebenen unserer Gefallenen unsere Dankbarkeit für alle Zeiten zu genießen haben. Aber diese Unterscheidung wollen wir trotzdem nicht, wir wollen alle gleich behandeln, wir wollen auch diejenigen, die durch Unglücksfälle in die Lage geraten sind, Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen, nicht schlechter behandeln als die Kriegsteilnehmer. Wenn man diesen heute vielfach angegriffenen Standpunkt öffentlich geltend zu machen versucht, wird man auch bei den Kriegsteilnehmern Verständnis dafür finden.

Herr Direktor Polligkeit hat in den von ihm aufgestellten Thesen in Ziffer 6 sich auf denselben Standpunkt gestellt. Er sagt:

> Zur Beseitigung von äußeren Hemmnissen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege ist eine gesetzliche Reform der Reichs- und Landesgesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz erforderlich.

Inhaltlich stimme ich mit ihm vollständig überein; formell hätte ich zu beanstanden, daß der Unterstützungswohnsitz mit dem Verlust des Wahlrechts in Verbindung gebracht wird, während er mit ihm nichts zu tun hat. Das Reichsgesetz kommt überhaupt nur insoweit in Betracht, als es sich um die Reichstagswahlen handelt. Aber inhaltlich bin ich vollständig mit diesem Satz einverstanden, und ich freue mich, daß wir den gleichen Standpunkt vertreten.

Auf der letzten Tagung in Leipzig hat Herr Bürgermeister Luppe angeregt, daß wir diejenigen Bundesstaaten, die das Gesetz vom 15. März 1909, bezüglich der Beschränkung des Wahlrechtsverlustes im Falle der Armenunterstützung, noch nicht eingeführt haben, ersuchen, das bald zu tun. Die Eingabe ist abgegangen. Es kommen nur drei Bundesstaaten in Betracht: Preußen, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Wichtig ist vor

allen Dingen Preußen. Es freute mich, auf dem Wege hierher zu lesen, daß die Berliner Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag einstimmig einen Antrag der sozialdemokratischen Fraktion angenommen hat, wonach die Berliner Stadtverordnetenversammlung beschlossen hat, das gleiche Ersuchen an das Preußische Ministerium zu richten. Der Beschluß ist einstimmig gefaßt worden, ein Zeichen, daß Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage nicht bestehen und nicht bestehen dürfen. Es ist unerklärlich, daß die Preußische Landesgesetzgebung dem Beispiel, das das Reich und die anderen Bundesstaaten gegeben haben, noch nicht gefolgt ist. Es bleibt aber, wenn man die Vorurteile gegen die Armenpflege bekämpfen will, nichts anderes übrig, als den Verlust des Wahlrechts gänzlich zu beseitigen. Ich glaube, es ist ein Verdienst, wenn man diesem Gedanken allmählich Durchbruch zu verschaffen sucht.

Die zweite Frage ist die des Erstattungsanspruchs. Über den Erstattungsanspruch der Armenverbände haben wir hier schon zweimal verhandelt. Im Jahre 1899 haben die Herren Münsterberg und Ludwig-Wolf ein Gutachten über die Erstattung der Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und ihre Angehörigen erstattet, und im Jahre 1910 hat unser verehrter Kollege Rosenstock das Thema gleichfalls in einer gründlichen juristischen Abhandlung behandelt. Es hat sich aber auch damals, wie im Jahre 1896 bei der Frage des Wahlrechtverlustes, nicht darum gehandelt, diesen Erstattungsanspruch zu beseitigen oder zu beschränken — wie ich vorschlagen würde —, sondern darum, eine Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch zu finden und ihn gleichmäßig zu handhaben. Die Frage einer gänzlichen Beseitigung oder Beschränkung des Erstattungsanspruchs ist bisher bei uns im Verein nicht behandelt worden, diese Frage ist aber auch sehr wichtig. Wenn man Gelegenheit hat, mit Arbeiterkreisen zu verkehren, so wird einem gegen die öffentliche Armenpflege immer neben dem Verlust des Wahlrechts auch dieser Erstattungsanspruch entgegengehalten. Der Verlust des Wahlrechts ist der schwarze Mann, der uns immer zunächst entgegengehalten wird. Auch in Fällen, wo es sich um das Wahlrecht nicht handelt, wie bei Frauen, ist immer die stereotype Auskunft der Betreffenden: „Ja, ich will aber die Rechte nicht verlieren". Es ist selbstverständlich und gut, daß unsere Arbeiterbevölkerung auf das Wahlrecht großen Wert legt; es ist das höchste Recht was sie hat. Aber dieser Wahlrechtsverlust, der bei den Armenunterstützungen jetzt eine so geringe Rolle spielt, hat tatsächlich keine Bedeutung mehr, und aus diesem Grunde schon sollte man dem Gerede und den unberechtigten Vorstellungen jeden Boden entziehen.

Der Widerstand gegen den Erstattungsanspruch ist auch erklärlich. Der Armenunterstützte will natürlich nicht immer dieses Damoklesschwert

über sich hängen haben, er will nicht, daß eine fortdauernde Kontrolle stattfindet, und daß jederzeit, sowie seine Verhältnisse sich bessern, dann sofort mit dem Erstattungsanspruch gegen ihn vorgegangen wird. Auch hier ist eine Änderung und Besserung notwendig, wenn auch nicht in dem Umfange, daß der Erstattungsanspruch gänzlich beseitigt wird. Letzteres würde ich für falsch halten; ein gewisser Erstattungsanspruch muß bestehen bleiben. Das neue bayerische Armengesetz, das, wie wir mit Freuden feststellen können, auch das vorgeschrittenste Armengesetz ist, hat diese Frage genau und sorgfältig behandelt und setzt im Artikel 10 folgendes fest:

> Personen, die trotz genügender eigener Mittel öffentliche Armenunterstützung empfangen oder binnen 10 Jahren nach Empfang solcher Unterstützungen ein Einkommen oder Vermögen erlangt haben, das unbeschadet der Sicherstellung des Lebensunterhalts die Erstattung ermöglicht, sind zum Ersatz verpflichtet.

Dieser Punkt berücksichtigt drei Fälle: 1. daß die Armenunterstützung trotz genügender eigener Mittel empfangen worden ist, 2. daß die Betreffenden nach Empfang der Unterstützungen ein genügendes Vermögen erlangt haben, und 3. daß sie nach Empfang der Armenunterstützung ein genügendes Einkommen erlangt haben. Diese drei Fälle haben wir zu unterscheiden. Ich möchte bitten, in den Leitsätzen, die ich vorgelegt habe, eine Korrektur vorzunehmen. Sie werden selbst gesehen haben, daß in Ziffer 5 c ein unliebsames Versehen vorgekommen ist. Es muß heißen:

> Der Erstattungsanspruch gegen diejenigen Personen, die nach Empfang der Unterstützung ein Vermögen erlangt haben, das ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Erstattung ermöglicht, — —

Also statt „die Sicherstellung“ muß es heißen „der Sicherstellung“, und dann ist einzuschalten hinter „Lebensunterhalts“ „die Erstattung“. Das habe ich im Anschluß an das bayerische Armengesetz so gefaßt, und durch ein Versehen ist das nicht berücksichtigt.

Wir haben zuerst den Fall, wo die öffentliche Armenunterstützung trotz genügender eigener Mittel empfangen worden ist. In diesem Falle ist die Rückerstattung ganz selbstverständlich; sie ist schon nach dem Bürgerlichen Recht zulässig. Es wird sich nur darum handeln, soll diese Rückerstattung ganz unbeschränkt stattfinden, soll auch für sie eine Verjährungszeit von 30 Jahren gelten? Das wäre nicht gerecht. Denn wenn sich herausstellt, daß die Armenunterstützung unberechtigt empfangen worden ist, dann stellt sich das nach einem Jahre heraus und nicht erst nach 20, 30 Jahren. Ich glaube, daß man, ohne daß irgend ein Nachteil

eintritt, diese Rückerstattung auch zeitlich beschränken kann. Länger als 5 oder höchstens 10 Jahre sollte man diese Rückerstattungspflicht nicht bestehen lassen. Der zweite Fall ist der, daß der Unterstützte zu einem genügenden Vermögen gekommen ist. Hier ist der Rückerstattungsanspruch unbedingt aufrecht zu erhalten. Es gibt nicht selten Fälle, wo eine hilfsbedürftige Person von ihren Eltern, die an sich genügend Mittel haben, nichts bekommt und die Armenunterstützung in Anspruch nimmt; wenn die Eltern dann gestorben sind, sind diese Personen in der Lage, das zurückzuerstatten. Nur möchte ich auch hier befürworten, diesen Rückerstattungsanspruch wie in Bayern auf 10 Jahre zeitlich zu beschränken. Bayern hat diese Beschränkung auf 10 Jahre immer gehabt, schon vor dem neuen Armengesetz. Ich halte diese 10 Jahre für ausreichend. Man soll auch hier denjenigen Personen, die unterstützt worden sind, die Möglichkeit gewähren, nach einer bestimmten Zeit frei aufatmen zu können. Wenn einer 10 Jahre, nachdem er Armenunterstützung empfangen hat, sich hat durchschlagen können, so ist das schon ein Verdienst. Eine gleiche Stellung nimmt das bayerische Armengesetz zu der Rückerstattung bei späterem genügenden Einkommen ein. Diese Rückerstattung neben dem Vermögen war dem früheren bayerischen Armengesetz nicht bekannt. In dieser Beziehung hat das vorgeschrittene bayerische Armengesetz einen gewissen Rückschritt gemacht: es hat die Rückzahlung aus dem Einkommen eingeführt, die früher nicht bestanden hat.

Wir haben dabei verschiedene Fälle zu unterscheiden. Im ganzen liegt es im Interesse der Armenverwaltung, wenn die Personen, die unterstützt worden sind, sich ein Einkommen schaffen, das ihnen einen genügenden Unterhalt gewährt. Die Armenverwaltung hat kein Interesse, dem entgegenzutreten. Wenn es sich aber um die Rückzahlung bedeutender Summen handelt, dann könnte der Rückerstattungsanspruch geradezu verhindern, daß der betreffende Unterstützte sich um ein Einkommen bemüht, das ihm die Erstattung ermöglicht. Er sagt sich: ich habe nichts davon, wenn ich mehr verdiene, denn die Armenverwaltung nimmt es mir ab. Die Rückerstattung aus dem Vermögen ist meines Erachtens unbedingt geboten; ich habe schon die Erbschaftsfälle hier angeführt. Die Rückerstattung aus dem Einkommen kommt nicht sehr häufig vor, wenn es sich um regelmäßige Armenunterstützung handelt. Dagegen kommt sie sehr häufig in Betracht bei einzelnen Leistungen der Armenpflege, namentlich in bezug auf Krankenhauspflege, Unterbringung in Heilstätten. In diesen Fällen ist der Rückerstattungsanspruch fast immer mit Erfolg geltend gemacht worden. Ich kann anführen, daß im Jahre 1915 in Mannheim im ganzen 46000 M. von Unterstützten selbst zurückerstattet worden sind, daß 30000 M. allein auf Krankenpflege entfallen. Aber in solchen Fällen

handelt es sich eigentlich nicht um Armenunterstützung, sondern um ein Darlehn, das gewährt werden konnte und auch gewährt werden mußte. Ein Arbeiter, der von seinem nicht sehr beträchtlichen Einkommen nichts erspart, weil er seiner Familie eine einigermaßen gute Lebenshaltung und seinen Kindern eine gute Erziehung ermöglichen will, ist, wenn ihn ein Unglücksfall trifft, nicht in der Lage, das sofort zu bezahlen; er erklärt aber, daß er bereit sei, in Raten Zahlung zu leisten. Für solche Fälle sollte keine Armenunterstützung, sondern in der Tat ein Darlehn gewährt werden, selbstverständlich mit der Pflicht der Rückzahlung in bestimmt festzusetzenden Terminen. Wenn der Armenverwaltung die Möglichkeit gegeben wird, solche Darlehen zu gewähren, dann würde sie auch noch mehr ersetzt bekommen, als sie jetzt ersetzt bekommt, wo sie erklärt: ein Darlehn geben wir nicht, wir geben Armenunterstützung. Ich glaube daher, daß eine wertvolle Ergänzung der Armenpflege die wäre, in geeigneten Fällen auf Antrag und nach Prüfung der Fälle Darlehen aus öffentlichen Mitteln gegen bestimmte Rückzahlungstermine zu gewähren. Wenn das geschieht, dann ist das Bedürfnis nicht vorhanden, auch das Einkommen zur Rückerstattung heranzuziehen. Dann könnte man sich auf den Standpunkt des früheren bayerischen Armengesetzes stellen, das von dem Einkommen eine Rückerstattung überhaupt nicht verlangte.

Ich habe den Punkt 5a meiner Leitsätze bisher noch nicht erwähnt, daß die Gewährung der Armenunterstützung nicht als Vorschuß oder als Darlehn bezeichnet oder angesehen werden darf. Es gibt einzelne Landesgesetzgebungen, die das tun, die erklären, daß die Armenunterstützung nur als Vorschuß angesehen werden soll. Es sind das insbesondere Sachsen, Württemberg, Mecklenburg, Oldenburg und Hamburg. Die Gesetze mögen erklären, was sie wollen: die Armenunterstützung ist kein Vorschuß, und sie wird nicht in der Absicht, einen Vorschuß zu gewähren, gegeben. Ich bin der Meinung, daß, wenn eine Armenunterstützung gewährt wird, sie nicht als Vorschuß gewährt wird, das widerspricht dem Wesen der Armenunterstützung. Aber trotzdem sollen Vorschüsse auch gewährt werden, wo sie am Platze sind; das würde dazu beitragen, die Armenpflege zu entlasten.

Ich weiß, daß der Standpunkt, den ich in beiden Fragen vertreten habe, nicht auf allgemeine Zustimmung zu rechnen hat; aber ich bin der festen Überzeugung, daß er allmählich zum Durchbruch kommen muß, wenn wir zu einer wirklich guten, sozial wirkenden Armenpflege gelangen wollen. Die abschreckende Wirkung der Armenpflege, von der gestern gesprochen wurde, muß allmählich verschwinden. Wenn wir offen in die Zukunft blicken, müssen wir sagen, daß es notwendig ist, wenn wir eine gute Armenfürsorge haben wollen, daß sie einheitlich ist, daß sie nicht

je nach den verschiedenen Quellen, aus denen sie stammt, aus öffentlichen oder privaten Mitteln die Unterstützung verschieden bemißt, sondern daß für alle Bedürfnisse eine gleichmäßige Fürsorge eintritt. Selbstverständlich wird für die öffentliche Armenpflege eine Grenze gezogen werden und eine Ergänzung durch private Fürsorgemittel in einzelnen Fällen eintreten müssen. Ich glaube, daß nur auf diese Weise wir eine wirklich gute und gerechte soziale Fürsorge in Zukunft zu erwarten haben werden, wenn es auch noch längere Zeit dauern wird, bis dieser Grundsatz zur allgemeinen Anerkennung gelangt.

Leitsätze.

1. Die für die Zeit nach dem Kriege erforderliche soziale Ausgestaltung der Armenpflege setzt vor allen Dingen voraus, daß die heute gegen die öffentliche Armenpflege in den weitesten Kreisen der Bevölkerung herrschenden Vorurteile beseitigt werden.

2. Diese Vorurteile haben ihre Stütze in gesetzlichen Bestimmungen über die Entziehung des Wahlrechts der öffentlich unterstützten Personen und in dem Erstattungsanspruch der Armenverbände, da mit dem letzteren eine dauernde Überwachung der früher unterstützten Personen verbunden ist.

3. In bezug auf die Entziehung des Wahlrechts ist eine Unterscheidung zwischen solchen Personen, die ohne ihr Verschulden in die Lage gekommen sind, Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen, und durch ihre Schuld verarmten Personen praktisch nicht durchführbar.

4. Da nach den zurzeit geltenden Bestimmungen die Fälle der Entziehung des Wahlrechts wegen erfolgter Armenunterstützung überhaupt nur selten vorkommen und praktisch keine wesentliche Bedeutung haben, so bleibt nur übrig, die Entziehung des Wahlrechts wegen erfolgter Armenunterstützung überhaupt zu beseitigen.

5. Der Erstattungsanspruch kann nicht gänzlich beseitigt werden. Er ist aber in folgender Weise zu beschränken:

a) Die Gewährung der Armenunterstützung darf nicht als Vorschuß oder als Darlehen bezeichnet oder angesehen werden.

b) Der Erstattungsanspruch bleibt selbstverständlich bestehen, wenn es sich nachträglich herausstellt, daß die Armenunterstützung bei der Vermögenslage des Unterstützten überhaupt nicht erforderlich gewesen ist. Er ist aber in diesem Falle auf die Zeit von 5 Jahren zu beschränken.

c) Der Erstattungsanspruch gegen diejenigen Personen, die nach Empfang der Unterstützung ein Vermögen erlangt haben, das ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhalts die Erstattung ermöglicht, ist auf die Dauer von 10 Jahren zu beschränken; ebenso der Erstattungsanspruch gegen den Nachlaß früher unterstützter Personen.

d) Eine Rückforderung der Unterstützung aus dem Einkommen früher unterstützter Personen soll überhaupt nicht stattfinden.

III. Wie ist in der Armenpflege und Wohltätigkeit die Übergangszeit nach dem Kriege zu gestalten?

Berichterstatter Dr. **W. Polligkeit,** Frankfurt a. M.

Gelegentlich der Leipziger Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 15. und 16. September 1916 hatte Stadtrat

Rosenstock, Königsberg, im Anschluß an den Bericht von Herrn Dr. Blaum, Straßburg, über „Die Armenpflege nach dem Kriege" den Wunsch geäußert, daß noch einmal eingehend die Frage der praktischen Gestaltung der Überleitung der Kriegsfürsorge in die Friedensverfassung erörtert werde. Dr. Blaum hatte in seinem Bericht wohl auch die unmittelbar nach Friedensschluß folgende Übergangszeit gestreift, in der Hauptsache jedoch sich zu der Frage geäußert, welche grundsätzliche Umgestaltung allgemeiner Art die Armenpflege nach dem Kriege mit Rücksicht auf Kriegswirkungen erfahren müsse. Entsprechend dieser Sachlage möchte ich in meinem Bericht mich lediglich mit der unmittelbar auf den Friedensschluß folgenden Zeit und den Fragen befassen: a) Welche praktischen Aufgaben der Fürsorge für die Opfer des Krieges werden voraussichtlich sofort nach Friedensschluß an uns herantreten? b) Welche Möglichkeiten bestehen, sie zu lösen? c) Wen hat man sich als Träger dieser Fürsorge zu denken?

Gewöhnlich wird für die Übergangszeit nach dem Kriege es als Aufgabe der Kriegswohlfahrtspflege bezeichnet, solange weiter zu arbeiten, bis soziale Zustände erreicht sind, die den letzten Friedenszeiten annähernd gleichen. Das setzt jedoch zunächst einen feststehenden Begriff von Inhalt und Form der Kriegswohlfahrtspflege voraus, der in Wirklichkeit nicht anerkannt ist. Das Wort ist uns geläufig, der Begriff jedoch nicht geklärt. Wir finden die Bezeichnung zuerst in den erläuternden Verfügungen der einzelnen Ministerien zu dem Familienunterstützungsgesetz vom $\frac{\text{28. Februar 1888}}{\text{4. August 1914}}$. In einem gewissen Gegensatze zur öffentlichen Armenpflege gebraucht, bezeichnete der Ausdruck „Kriegswohlfahrtspflege" hier ursprünglich Art und Umfang der Hilfeleistungen, die den Familien der in den Kriegsdienst einberufenen Mannschaften nach dem erwähnten Gesetz zustehen. Verfolgt man die Anwendung dieses Ausdrucks in den Ministerialverfügungen, so fällt auf, daß er zunächst wohl nur zur Kennzeichnung eines Unterstützungsprinzips gebraucht wurde, um zu betonen, daß die Leistungen nach dem Familienunterstützungsgesetze nicht in der Form und nicht im Geiste der öffentlichen Armenpflege gewährt werden dürfen. Es geschah dies aus dem Bestreben, in den Augen der hilfesuchenden Kreise der Inanspruchnahme der öffentlichen Kriegsunterstützung das Odium einer Armenunterstützung mit ihren öffentlich-rechtlichen und sonstigen Nachteilen zu nehmen. In Wirklichkeit liegt der Unterschied zwischen beiden tiefer. Nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz kann die öffentliche Armenpflege dem Bedürftigen nur den absoluten Mindestlebensbedarf bieten. Sie verlangt von ihm, daß er sich mit den Mindestmöglichkeiten einer menschenwürdigen Lebenshaltung überhaupt zufrieden gibt. Die Kriegswohlfahrtspflege hingegen, von der Absicht

geleitet, den Ausfall der Unterhaltsbeiträge der einberufenen Kriegsteilnehmer für ihre Angehörigen zu decken, kann nicht die Maßstäbe der öffentlichen Armenpflege anlegen. Sie muß vielmehr dem Unterstützungsberechtigten so viel an Hilfe gewähren, daß er sich in seiner sozialen Schicht halten kann, wenn sie auch billigerweise erwartet, daß der Unterstützungsempfänger sich auf die Mindestansprüche einschränkt, die der Lebenshaltung seiner sozialen Schicht entsprechen. Die Anpassung der Hilfeleistung an die Bedürfnisse der sozialen Schicht der Bedürftigen ist demnach ein charakteristisches Merkmal der Kriegswohlfahrtspflege, das auch für die Übergangszeit von Bedeutung wäre.

Im weiteren Verlaufe des Krieges hat man nun den Ausdruck „Kriegswohlfahrtspflege" zur Bezeichnung aller Zweige der öffentlichen und privaten Hilfstätigkeit zugunsten der verschiedenen Gruppen von Opfern des Krieges benutzt, in welchem Sinne er sich heute allgemein eingebürgert hat. Stets geschieht es aber unter Einschränkung auf Kriegshilfsmaßnahmen, die eine individuelle Fürsorge für Notleidende bezwecken. Unter Kriegswohlfahrtspflege kann man daher den Inbegriff der individuellen fürsorgerischen Behandlung von Familien und Personen verstehen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Krieg wirtschaftlich derartig geschädigt sind, daß ihr Hinabsinken in eine tiefere soziale Schicht oder in die Kreise der öffentlichen Armenpflege droht.

Aus dieser Begriffsfestlegung ergeben sich wiederum folgende Hauptzweige der Kriegswohlfahrtspflege: a) Sorge für die Kriegerfamilien; b) Sorge für die Kriegshinterbliebenen; c) Sorge für die Kriegsbeschädigten; d) Sorge für die heimkehrenden Krieger; e) Sorge für die mittelbar Geschädigten; f) in späteren Zeiten: Sorge für die Veteranen des Krieges. Bei den Gruppen a bis c haben wir als Träger der ausübenden Kriegswohlfahrtspflege die amtlichen Stellen, die die gesetzlichen Leistungen gewähren, und, in freier Arbeitsgemeinschaft mit ihnen stehend, Körperschaften, die, teils rein privaten, teils halböffentlichen Charakters, die gesetzlichen Grundleistungen im Einzelfall ergänzen oder verfeinern. Für die Gruppe d (Sorge für die heimkehrenden Krieger) ist durch die Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 durch Einfügung des § 12 in die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 insoweit gesetzlich Vorsorge getroffen worden, als nach dieser neuen Bestimmung die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften noch eine halbe Monatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung erhalten. Eine ergänzende Fürsorge während der Dauer des Krieges wird örtlich durch die Stellen erfolgen, die im allgemeinen eine nicht ausreichende Familienunterstützung auffüllen. Innerhalb der Gruppe e (Sorge für die mittelbar Geschädigten) ist nur für einen beschränkten

Kreis (z. B. Textilarbeiter) eine gesetzliche Fürsorge während des Krieges eingeleitet, während für die übrigen je nach Lage der örtlichen Verhältnisse von Kommunen oder freien Körperschaften Maßnahmen zur Linderung der Kriegsnot getroffen werden. Für die Gruppe f (Sorge für die Veteranen des Krieges) fehlt es erklärlicherweise zurzeit noch an irgend welchen Organisationen.

Versucht man sich die Wirkungen des Friedensschlusses auf diese Zweige der ausübenden Kriegswohlfahrtspflege vorzustellen, so tritt als wichtigste Folge die Notwendigkeit einer umfassenden Fürsorge für die heimkehrenden Krieger zutage, während auf der anderen Seite die Sorge für die Familien der einberufenen Krieger entsprechend ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst wegfällt. In unmittelbarem Zusammenhang steht jedoch damit das baldige Aufhören der Tätigkeit der Unterstützungskommissionen der Lieferungsverbände und damit das Wegfallen des wesentlichsten Trägers der Kriegswohlfahrtspflege. Es entsteht die Frage: brauchen wir noch für gewisse Zeit nach dem Kriege eine Fortsetzung der amtlichen Kriegswohlfahrtspflege, soweit sie sich auf die Familien der heimgekehrten Kriegsteilnehmer bezieht? Zur Beurteilung dieser Frage muß man sich vergegenwärtigen, daß, wie zuverlässig verlautbart wird, in den Kreisen unserer Heeresleitung die Absicht besteht, nicht die Gesamtheit der einberufenen Truppen auf einmal zu entlassen, sondern die Entlassung nach bestimmten, im voraus festgestellten Plänen vorzunehmen, die unter den Gesichtspunkten vorbereitet werden, eine Wiederbelebung der gesamten Volkswirtschaft Deutschlands nach Möglichkeit zu erleichtern oder, negativ ausgedrückt, eine Arbeitslosigkeit größeren Umfangs zu verhindern. Zum Teil wird die Vorbereitung solcher planmäßigen Entlassung der Truppen Aufgabe des Reichkommissars für die Übergangswirtschaft sein, zum Teil wird dies dem Kriegsamte zu Berlin und den von ihm ausgehenden Kriegsamtsstellen bei den einzelnen stellvertr. Generalkommandos zufallen. Es ist außer jedem Zweifel, daß hierin der Schwerpunkt der gesamten Überleitung der Kriegsverhältnisse in die Friedensverfassung liegt. Ohne eine solche großzügige Vorbereitung der Demobilmachung unserer gesamten Truppenkörper würde jede Wohlfahrtspflege unmittelbar nach Kriegsschluß versagen. Es würden weder die Geldmittel ausreichen, noch eine Organisation in der Schnelligkeit geschaffen werden können, um allen Hilfsbedürftigen zur Seite zu stehen. Darüber scheint man sich an maßgebender Stelle klar zu sein. Von Dr. Blaum, Straßburg, wurde in seinem Leipziger Vortrage bereits in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß eine großzügige und einheitliche Organisation der Arbeitsnachweise in Deutschland eine der unbedingten Voraussetzungen des Gelingens ist. Soweit die Öffentlichkeit

darüber unterrichtet ist, verlautet, daß auch bezüglich der einheitlichen Durchführung der Arbeitsnachweise im örtlichen und zwischenörtlichen Verkehr Vorbereitungen bereits getroffen werden.

Aber auch für die heimgekehrten Krieger, die sofort wieder in ein geregeltes Arbeitsverhältnis treten können, ist für eine kurze Übergangszeit eine Fortsetzung der Kriegsfürsorge nötig, bis sie aus ihrem Arbeitseinkommen den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen bestreiten können. In der ursprünglichen Fassung des Familienunterstützungsgesetzes fehlten Übergangsbestimmungen, indem die Fortzahlung der öffentlichen Kriegsunterstützung mit Ausscheiden des Kriegsteilnehmers aus dem Heeresdienste aufhören sollte. Durch die Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 ist der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 bekanntlich ein § 12 zugefügt worden, laut dem die Familien entlassener Mannschaften noch eine halbe Monatsrate als außerordentliche Kriegsunterstützung erhalten sollen. Die Freie Vereinigung für Kriegswohlfahrt hatte sich in einer Eingabe vom 5. Mai 1916 an die Kriegsministerien und das Reichsamt des Innern mit dem Antrage gewandt, Übergangsbestimmungen zu dem Familienunterstützungsgesetz des Inhaltes zu erlassen, daß auf jeden Fall eine Halbmonatsrate nach Entlassung fortgezahlt werde und die Zahlung einer weiteren Halbmonatsrate vorbehalten bleibe, sofern die Bedürftigkeit nicht behoben sei. Abgesehen davon, daß § 12 der erwähnten Bundesratsverordnung nur die einheitliche Gewährung einer Halbmonatsrate vorsieht, muß man bei nochmaliger Überlegung Bedenken tragen, ob überhaupt nach so kurzer Zeit von einem halben bzw. einem ganzen Monat die Möglichkeit einer Fortzahlung der Kriegsunterstützung fortfallen soll. Es ist außer Zweifel, daß bei einer großen Zahl von Kriegsteilnehmern die Verhältnisse sich nach ihrer Rückkehr aus dem Felde so verschoben haben, daß die erste Zeit Zusatzunterstützungen nicht entbehrt werden können. Man braucht nur an die Wiederbeschaffung von Zivilkleidern, Wäsche und Schuhen zu denken, um sich klar zu werden, daß hierzu fast regelmäßig größere, einmalige Aufwendungen nötig sein werden, die nicht aus den üblichen Arbeitseinkommen werden bestritten werden können. Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle wird man jedenfalls eine Übergangsbestimmung nicht umgehen können, worin die Lieferungsverbände ermächtigt werden, für eine Übergangszeit, etwa für 6 Monate, Unterstützungen an Angehörige von Kriegsteilnehmern zu gewähren.

Auch ist zu beachten, daß die alleinstehenden Kriegsteilnehmer nach ihrer Entlassung vor ähnlichen Übergangsschwierigkeiten stehen, ohne daß sie Anspruch auf Kriegsunterstützung oder Fortzahlung ihrer militärischen Bezüge haben. Die Freie Vereinigung für Kriegswohlfahrt hatte

in der erwähnten Eingabe aus diesem Grunde angeregt, den entlassenen Kriegsteilnehmern — und zwar nicht nur den alleinstehenden — für eine Übergangszeit die Fortzahlung der militärischen Bezüge an Löhnung und Verpflegungsgeld zu gewähren. Sofern die Auszahlung durch den Truppenteil auf technische Schwierigkeiten stoßen sollte, könnte man an die Übernahme der Unterstützung durch die zuständigen Lieferungsverbände denken.

Aber selbst die vollkommenste Regelung einer allmählichen Entlassung der Kriegsteilnehmer wird zum mindesten zeitweise und für einzelne, besonders durch den Rohstoffmangel bedrohte, Gewerbezweige eine Arbeitslosigkeit nicht völlig verhüten können. Es entsteht die Frage für uns, wessen Aufgabe ist es, solcher aus den Kriegsverhältnissen entstandenen Notlage infolge Arbeitslosigkeit entgegenzutreten. Wir werden einer Meinung sein, daß es nicht möglich und auch nicht richtig ist, diese Aufgabe der gesetzlichen Armenpflege zuzuweisen. Der Grund liegt nicht darin, daß, wie schon oft betont, der öffentlichen Armenunterstützung in den Augen der Hilfesuchenden das Merkmal einer sozialen Deklassierung anhaftet. Ausschlaggebend ist die Erwägung, daß die Unterstützungstätigkeit der öffentlichen Armenpflege sich auf die Ortsarmenverbände stützt, von denen, wenn wir von den Groß- und Mittelstädten absehen, die meisten organisatorisch und finanziell dieser Aufgabe nicht gewachsen wären. Da es sich andererseits bei dieser Arbeitslosigkeit um eine Notlage handelt, deren Ursachen in den Kriegsverhältnissen beruhen, erscheint es selbstverständlich, daß die Hilfsmaßnahmen den Charakter von Kriegsmaßnahmen tragen und vom Reich und von den Bundesstaaten ausgehen müssen, die einheitliche Grundlagen für eine Arbeitslosenunterstützung in der unmittelbaren Zeit nach dem Kriege zu schaffen haben.

Vor kurzem erschien in der Frankfurter Zeitung ein Bericht über einen Kongreß der englischen Gewerkschaftsverbände, der sich ebenfalls mit den Übergangsverhältnissen nach dem Kriege befaßte und die Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung bis zur Dauer eines Jahres forderte. Ob dieser Zeitraum richtig geschätzt ist, entzieht sich vorerst unserer Beurteilung. Sicher wird dies von der Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Gewerbezweigen und nicht zum wenigsten von der Gesamtlage unseres deutschen Wirtschaftslebens nach dem Kriege abhängen. Da wir eine staatliche Arbeitslosenversicherung nicht haben und die vor dem Kriege auch nur in geringem Umfange geschaffene gemeindliche Arbeitslosenversicherung während des Krieges zusammengebrochen ist, schließlich auch die Gewerkschaften infolge allgemeiner Erschöpfung ihrer Vermögensbestände als Träger nicht in Betracht kommen

können, muß die Arbeitslosenunterstützung als eine vorwiegend aus Reichs- und Staatsmitteln gewährte und leistungsfähigen Kommunalverbänden zu übertragende Hilfsaktion ins Auge gefaßt werden. Es verlautet, daß bei den bisherigen Vorberatungen über eine solche Arbeitslosenunterstützung in der Übergangszeit an eine enge organische Verbindung mit den Arbeitsnachweisen gedacht ist, weil nur dort ein richtiger Überblick über die Notwendigkeit der Gewährung und Fortsetzung einer Arbeitslosenunterstützung gewonnen werden kann. Als unterstützungsberechtigt wird man in erster Linie die heimgekehrten Krieger, neben ihnen aber auch die sonstigen in dieser Zeit arbeitslos gewordenen Arbeiter und Angestellten betrachten müssen. Schwierig ist die Frage, inwieweit man weiblichen und jugendlichen Arbeitslosen die Berechtigung zur Arbeitslosenunterstützung zuerkennen soll. Es steht außer Zweifel, daß gerade diese Gruppen sehr stark von Arbeitslosigkeit betroffen werden, weil viele von ihnen ihre Arbeitsplätze den heimkehrenden Kriegern räumen müssen. Soweit Frauen bisher voll beschäftigt waren und zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und ihre Angehörigen auf eine Fortsetzung der Erwerbstätigkeit angewiesen sind, wird man ihnen den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht versagen können. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß unter den Frauen viele vorhanden sind, die nur in den Kriegszeiten sich zur Übernahme einer Erwerbstätigkeit entschlossen haben und einer Notwendigkeit dazu infolge der Rückkehr ihrer Männer enthoben sind, wird die genaue individuelle Nachprüfung der Bedürftigkeitsverhältnisse bei arbeitslosen Frauen unumgänglich sein. Bei jugendlichen Personen steht man vor der Frage, ob überhaupt die Gewährung einer Geldunterstützung in Falle der Arbeitslosigkeit die richtige Form der Hilfeleistung ist und nicht die während des Krieges bereits eingeführte Form, arbeitslosen Jugendlichen in Tagesheimen eine Art Naturalunterstützung zu gewähren, vorzuziehen ist.

Sucht man nach geeigneten Trägern für eine solche Arbeitslosenunterstützung, so wird man außerhalb der Großstädte an die Kreise oder entsprechenden Kommunalverbände denken müssen. Das empfiehlt sich schon deshalb, weil die gleichen Verbände als Lieferungsverbände die Träger der öffentlichen Kriegsunterstützung sind und sich in der Regel Körperschaften oder Einrichtungen angegliedert haben, die die Grundleistungen der öffentlichen Unterstützung individuell erhöhen und verfeinern. Denn auch bei der Arbeitslosenunterstützung wird es nicht anders möglich sein, als die Unterstützungssätze nach äußerlichen Merkmalen, etwa der Höhe des ortsüblichen Tagelohnes, der Kopfzahl der vom Arbeitslosen tatsächlich zu unterhaltenden Angehörigen und dgl. abzustufen. Eine wirkliche Deckung der persönlichen Bedürfnisse der

Arbeitslosen im Sinne der Grundsätze der Kriegswohlfahrtspflege wird sich durch solche schematische Unterstützung nicht erreichen lassen. Wählt man aber für die Arbeitslosenunterstützung die gleichen Träger wie für die Kriegsunterstützung, so ergibt sich ohne Schwierigkeit die Nutzbarmachung vorhandener Fürsorgeeinrichtungen zur Auffüllung unzureichender Unterstützungen im Einzelfalle.

Über die Herkunft der Mittel ist zu sagen, daß wir sie wohl mit Recht aus dem Säckel des Reiches und der Bundesstaaten erwarten müssen, weil diese Arbeitslosenunterstützungen in der Übergangszeit als ein Teil der allgemeinen Kriegskosten anzusehen sind und andererseits die Kommunalverbände steuermäßig zur alleinigen Übernahme der Kosten ganz außerstande sein werden. Ob bei der Arbeitslosenunterstützung, wie z. B. bei den Textilarbeitern, die Form gewählt wird, daß die Kosten ausschließlich aus Staatsmitteln gedeckt werden, oder ob Reich und Bundesstaaten unter bestimmten Voraussetzungen den Gemeindeverbänden Zuschüsse gewähren, ist eine Frage der reinen Zweckmäßigkeit.

Sehr viel schwieriger ist die Lösung der Frage, wie man in der Übergangszeit Notlagen beheben soll, die auf Grund eines für den Lebensunterhalt unzureichenden Verdienstes entstehen. Die Gründe eines unzureichenden Verdienstes können ebenso wohl in den Kriegsverhältnissen liegen, wie auch in Ursachen, die mit dem Kriege in keinem Zusammenhang stehen. Mit einer Fortdauer der allgemeinen Teuerung wird man nach dem Kriege noch für längere Zeit rechnen müssen. Da erfahrungsgemäß die Löhne sich immer erst allmählich den veränderten Teuerungsverhältnissen anpassen, wird es sehr leicht vorkommen, daß die Löhne nicht zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen. Auf der anderen Seite sind Fälle denkbar, in denen das Lohneinkommen des Ernährers einer Familie schon vor dem Kriege unzureichend war und zur Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Unterstützung führte. Nehmen wir als Beispiel kinderreiche Familien, die wir vor dem Kriege infolge der Unzulänglichkeit des Arbeitsverdienstes des Ernährers häufig als Kostgänger der Armenpflege fanden, so stehen wir vor der Tatsache, daß diese Familien sich während des Krieges infolge Abstufung der Kriegsunterstützung nach der Kopfzahl der Familie sehr viel günstiger gestanden haben und nach dem Kriege wieder auf das unzureichende Lohneinkommen angewiesen sind.

Man wird zweifellos geneigt sein, in der Übergangszeit nach dem Kriege mit Rücksicht auf die Erhaltung einer ruhigen Stimmung in der Bevölkerung ähnliche Gesichtspunkte für eine weitherzige Auslegung der Unterstützungsgrundsätze gelten zu lassen, wie es während des Krieges der Fall gewesen ist. Infolgedessen wird man auch geneigt sein, bei

unzureichenden Verdiensten Zusatzunterstützungen im Wege der Kriegswohlfahrtspflege zu gewähren. Aber ganz bedenkenfrei ist diese Haltung nicht. Während des Krieges beobachten wir zwar, daß die Abneigung der organisierten Arbeiter, Mängel des Lohnwesens durch Unterstützungen auszugleichen, kaum zutage tritt. Man kann sich das nur so erklären, daß infolge der gegenwärtigen Lage unserer gesamten Kriegswirtschaft die Löhne im allgemeinen hoch gespannt sind und ein Lohndruck durch Zusatzunterstützungen nicht zu befürchten ist. Nach dem Kriege werden wir kaum, sofern nicht eine starke Hochkonjunktur eintritt, mit einer solchen Stetigkeit und Höhe der Löhne zu rechnen haben. Lohnkämpfe werden nicht ausbleiben, und es ist sehr wohl möglich, daß dann aus Arbeiterkreisen der Einwand erhoben wird, daß Unterstützungen, die zum Ausgleich unzureichenden Verdienstes dienen, einen mittelbaren Lohndruck ausüben. Es mag verfrüht sein, heute diese Frage entscheiden zu wollen, da ihre Beurteilung sehr stark durch die Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflußt wird, für deren Einschätzung uns heute noch zuverlässige Anhaltspunkte fehlen. Sicher ist jedoch, daß diese Frage eines Tages an uns herantritt und eine Lösung verlangt. Man braucht in diesem Zusammenhang nur an die verwandte Frage zu erinnern, ob und unter welchen Umständen Unterstützungen an Personen gewährt werden sollen, die das Opfer von Streiks oder Aussperrungen sind.

Nun bleibt noch ein Kreis von Personen übrig, die vor dem Kriege zur Inanspruchnahme von Unterstützungen durch die öffentliche Armenpflege gezwungen waren, bei denen sie aber während des Krieges infolge Eintretens der Kriegsunterstützung in Wegfall gekommen waren. Hierzu rechnen vor allen Dingen die Fälle, bei denen die Kosten für Anstaltsversorgung eines Familienangehörigen von der öffentlichen Armenpflege übernommen werden mußten. Während des Krieges hat man diese Kosten — nach Ansicht der Fachkreise in nicht notwendiger Ausdehnung der Unterstützungsgrundsätze für das Familienunterstützungsgesetz — auf die Kriegswohlfahrtspflege übernommen. Soll das nach dem Kriege bleiben und in welchem Umfange? Diese Frage, die schon die Leipziger Tagung beschäftigte und auch Gegenstand des Berichtes von Stadtrat Rosenstock, Königsberg, war, spitzt sich immer mehr zu der Formulierung zu: Ist es möglich und richtig, die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer als ein Privileg aufzufassen, um ihn und seine Angehörigen von der normalen Versorgung durch die Armenpflege und Wohltätigkeit zu entheben? Bei näherer Untersuchung zeigt sich, daß weder der Begriff „Kriegsteilnehmer“ noch der Begriff „Kriegsbeschädigter“ und „Kriegshinterbliebene“ so genau umgrenzt werden kann, daß in jedem Falle dieses Privileg unangefochten aufgestellt werden kann. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die einfache

Tatsache der militärischen Einberufung durchaus nicht als Grund dafür genommen werden kann, jemand für dauernd auf andere Weise zu versorgen als es für die übrige Bevölkerung üblich ist. Nehmen wir einen Fall, wie er häufig vorkommt, daß jemand eingezogen wird, schon nach kurzer Zeit infolge eines bei der Untersuchung nicht erkannten Leidens in Lazarettbehandlung kommt, dann als dienstunbrauchbar ohne Versorgungsanspruch entlassen wird, so wird keiner daran denken wollen, diesen Mann als einen Privilegierten aufzufassen, der anders versorgt zu werden verdient wie die übrige Bevölkerung. Wo sind aber die Grenzen, um überhaupt ein solches Privileg aufzustellen? Pastor Kießling, Hamburg, äußerte auf der Leipziger Tagung zwar die Ansicht, es müsse in bezug auf Fernhaltung von jeder Armenpflege wenigstens den Kriegsbeschädigten ein Charakter indelebilis zugeschrieben werden. Er mußte sich schon auf der Tagung selbst eine Reihe begründeter Einwände entgegen halten lassen. Ganz allgemein ist aber bei anderer Gelegenheit von Professor Altmann, Mannheim, darauf hingewiesen worden, daß, wenn man die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer als Voraussetzung für eine besondere Art von Versorgung auffassen wolle, dies bedeuten würde, daß eine schmale Basis der Bevölkerung, die nicht am Kriege teilgenommen habe, die übrigen zu tragen hätte. Denn bei dem gegenwärtigen Stand der Kriegsverhältnisse, bei dem gewiß unsere Soldaten an der Front den schwersten Teil der Kriegsarbeit zu leisten haben, aber auch hinter der Front Männer, Frauen und Jugendliche mehr oder minder alle im vaterländischen Hilfsdienste stehen, darf man fast für Jeden die Eigenschaft einer aktiven Kriegsteilnahme in irgend einer Form in Anspruch nehmen. Bei solcher Sachlage erscheint es nicht möglich, nach dem Kriege die Eigenschaft der unmittelbaren Teilnahme am Kriege als ein Privileg für eine Sonderversorgung aufzufassen, mit der alleinigen Ausnahme den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, in soweit diesen durch Gesetz eine Sonderstellung eingeräumt ist. Daraus folgt, daß wir umgekehrt gezwungen sind, unsere gesamte öffentliche und freiwillige Fürsorge so einzurichten, daß sie auch den Kriegsteilnehmern in der Verschiedenheit ihrer Verhältnisse und ihrer Bedürfnisse gerecht wird. Hierin liegt auch die Erklärung, warum wir unter anderem ein so starkes Interesse daran haben, durch Änderung der Gesetze in bezug auf Wahlrechtsverlust und Erstattungsanspruch der öffentlichen Armenpflege Hemmnisse äußerer Art zu nehmen, die bisher in weiten Kreisen ihrer Inanspruchnahme trotz vorliegender Notlage entgegentreten.

Im ganzen wird sich demnach die Kriegswohlfahrtspflege in der Übergangszeit in erster Linie auf die Fürsorge für heimgekehrte Krieger zwecks Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erstrecken, ferner auf die Unterstützung von Personen, die infolge des Krieges arbeitslos werden, und

schließlich in beschränktem Umfange auf Unterstützungen bei unzureichenden Verdiensten. Der Abbau der Kriegswohlfahrtspflege wird sich in der Übergangszeit erst allmählich vollziehen und von dem Gedanken getragen sein müssen, durch ausreichende Hilfeleistung Notlagen zu verhüten, die zu einer weitgehenden, unser gesamtes Volksleben störenden sozialen Umschichtung führen könnten. Aber der Abbau der Kriegswohlfahrtspflege wird dadurch erschwert, daß er nicht einfach die Rückkehr zu früheren Verhältnissen bedeutet, sondern zugleich die Grundlage zu künftiger Entwicklung, die die schädigenden Kriegsfolgen an unserem Volke nach Möglichkeit beseitigen möchte. Für die Organisation der Fürsorge in der Übergangszeit bedeutet dies die Frage: wie baue ich ab, damit ich andererseits den Wiederaufbau nicht störe, und kann ich aus den Zielen für den Wiederaufbau zerstörter oder geschädigter Volkskraft Gesichtspunkte entwickeln, die bei dem Abbau als richtunggebend benutzt werden könnten? Da kommen wir zu der Auffassung, daß wir nach dem Kriege unsere ganze Fürsorgearbeit und Wohlfahrtspflege auf das Ziel einstellen müssen, individuell und generell die wirtschaftlichen und persönlichen Kriegsschäden zu beseitigen, und daß wir bereits beim Abbau der Kriegswohlfahrtspflege darauf Rücksicht nehmen, unsere Fürsorgemaßnahmen so zu treffen, daß sie dem Wiederaufbau dienen. Im Interesse des Wiederaufbaus deutscher Volkskraft werden uns deshalb auf dem engeren Gebiete der Fürsorgearbeit alle Bestrebungen besonders interessieren, die man unter dem Begriffe der vorbeugenden Fürsorge zusammenfaßt und die gerade für die soziale Ausgestaltung unserer gesamten Fürsorge bereits vor dem Kriege richtunggebend waren.

Hier berühren sich Kriegswohlfahrtspflege und Friedenswohlfahrtspflege, und es entsteht die Frage: wie soll sich das Verhältnis beider zu einander gestalten? Gelegentlich hört man die Meinung — und namentlich aus den Kreisen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenenfürsorge —, daß die Fürsorge für die Opfer des Krieges so eigener Art sei, daß sie nur in besonderen, lediglich diesen Zwecken gewidmeten Organisationen betrieben werden könne. Sehen wir näher zu, so finden wir, daß an den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zum Teil Aufgaben in der Fürsorgetätigkeit gelöst werden müssen, die uns auch sonst in der Bevölkerung begegnen und bereits zur Schaffung entsprechender Fürsorgeeinrichtungen geführt haben. Würde man die Fürsorge für die Opfer des Krieges besonderen Organisationen unter Ausschließung analoger Einrichtungen für die übrige Bevölkerung übertragen wollen, so wäre man gezwungen, in den Organisationen der Kriegswohlfahrtspflege ein genaues Abbild unserer bereits bestehenden sonstigen Wohlfahrtspflege zu schaffen. Eine einfache Überlegung sagt uns, daß dies nicht

nur unzweckmäßig, sondern auch unmöglich wäre. Wir werden vielmehr danach trachten müssen, den Organisationen der Kriegswohlfahrtspflege nur diejenigen Aufgaben zuzuweisen. in denen sich die Fürsorge für die Opfer des Krieges von der Fürsorge für sonstige Hilfsbedürftige unterscheidet. Im übrigen wird es unser Bestreben sein müssen, nicht nur vorhandene Fürsorgeeinrichtungen auch für die Opfer des Krieges nutzbar zu machen, sondern die Kriegswohlfahrtspflege mit der bestehenden Friedenswohlfahrtspflege zu einem organischen Ganzen zu verschmelzen. Hierin greifen wir Gedankengänge auf, die uns im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit schon früher beschäftigt haben: die Vereinheitlichung der gesamten Wohlfahrtspflege und ihre organisatorische Zusammenfassung in Wohlfahrtsämtern für Gemeinden und Gemeindeverbände. Es wird eine unserer wichtigsten Aufgaben in der Übergangszeit nach dem Frieden sein, den Grundstein für eine solche einheitliche, äußere und innere Gliederung der Wohlfahrtspflege zu legen. Diese Wohlfahrtsämter werden zugleich die öffentliche und private Fürsorge zusammenfassen und namentlich auch die Tätigkeit der amtlichen und ergänzenden freiwilligen Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und sonstige Opfer des Krieges in sich aufnehmen müssen. Die praktische Entwicklung zeigt, daß schon jetzt in der örtlichen Fürsorge sich organisatorische Zusammenhänge zwischen den Stellen der Kriegswohlfahrtspflege und der Friedenswohlfahrtspflege herausbilden. Die künftige Entwicklung dürfte dahin gehen, daß, gefördert und befruchtet von den Einigungsbestrebungen innerhalb der Kriegswohlfahrtspflege, die schon in den letzten Jahren erkennbaren Bemühungen, die Wohlfahrtsbestrebungen an einem Orte und in größeren Bezirken in Wohlfahrtsämtern der Städte und Kreise zusammenzufassen, an Boden gewinnen werden. Dabei scheint es lediglich eine Frage des taktischen Vorgehens, ob man zunächst die Kriegswohlfahrtsbestrebungen in besonderen Ämtern zusammenfaßt, weil dafür ein unverkennbares Bedürfnis im Augenblicke besteht, und es im übrigen der Entwicklung überläßt, diese Kriegswohlfahrtsämter zu Wohlfahrtsämtern auszubauen, die die gesamte Bevölkerung umfassen.

Ohne weiteres folgt daraus die Stellung der öffentlichen Armenpflege und der freien Liebestätigkeit in dem Gesamtgebäude der Wohlfahrtspflege. Die öffentliche Armenpflege ist das ultimum refugium, die das Hinabsinken in die untersten Schichten des Verarmens verhüten soll und dieser Aufgabe um so eher gerecht werden kann, je mehr sie sich auf ergänzende Einrichtungen öffentlicher oder privater Hilfstätigkeit stützen kann, die der vorbeugenden Hilfe dienen. Die freie Liebestätigkeit wird die Aufgabe haben, die gesetzlichen Leistungen der öffentlichen Armen-

pflege und der amtlichen Fürsorge für die Opfer des Krieges zu ergänzen und zu verfeinern. Sie wird diese Aufgabe um so vollkommener lösen können, je mehr sie sich darauf besinnt, nur diese ihr zufallenden Pflichten zu übernehmen.

Es darf als ein erfreuliches Zeichen künftiger Entwicklung angesehen werden, daß der Reichstag in seiner Sitzung von 4. November 1916 auf Grund der Anträge des 17. Reichstagsausschusses den Beschluß gefaßt hat, die verbündeten Regierungen darum zu ersuchen, für eine einheitliche Regelung der Kriegswohlfahrtspflege Sorge zu tragen. In der Tat gibt es kaum eine wichtigere Aufgabe, als einen Plan für eine solche einheitliche Regelung unserer Wohlfahrtspflege nach dem Kriege zu entwerfen. Die gegebene Instanz dafür würde eine Reichsstelle für Kriegswohlfahrtspflege sein, deren Begründung der Reichstag in seinen Beschlüssen vom 4. November 1916 erneut gefordert hat. In gleicher Richtung gingen auch Vorschläge von Dr. Blaum, Straßburg, in seinem Leipziger Vortrage, worin er die Schaffung eines Reichssozialamtes angeregt hat. Es wird weniger auf den Namen dieser Stelle ankommen als auf die Aufgaben, die man ihr zuweist. Und diese sind klar darin zu erkennen, daß sie einen Plan für die Zielsetzung und die Organisation der Wohlfahrtspflege nach dem Kriege zu entwerfen hat. Bei der Wichtigkeit, die ein zielsicheres Vorgehen gerade in der Übergangszeit nach dem Kriege zur Verhütung von folgenschweren Fehlern besitzt, muß man die baldige Inangriffnahme der vorbereitenden Arbeiten als dringlich bezeichnen, und es erscheint eine vornehme Pflicht des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, vom fachmännischen Standpunkte dazu Stellung zu nehmen*).

Leitsätze.

1. Nach dem Kriege werden Aufgaben und Stellung der gesetzlichen Armenpflege und der freiwillig von Gemeinden und privaten Körperschaften geleisteten Fürsorgetätigkeit wesentlich von der Um- und Ausgestaltung der unter dem Sammelbegriff „Kriegswohlfahrtspflege“ zusammengefaßten Bestrebungen abhängen.

2. Wie auf anderen Gebieten des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens in Deutschland ist auch innerhalb der Hilfstätigkeit für die unmittelbaren Opfer des Krieges rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß sich die Überleitung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse in die Friedensverfassung planmäßig vollzieht, um eine sonst unvermeidliche schwere Störung der wirtschaftlichen und persönlichen Lebensbedingungen weiter Volkskreise zu verhüten. Inhalt und Form der Übergangsmaßnahmen zu bestimmen, wäre Aufgabe einer beim Reichsamt für das Innere zu errichtenden Reichsstelle für Kriegswohlfahrtspflege.

---

*) Vgl. die Aufsätze des Verfassers: „Zur Frage der Organisation der Kriegswohlfahrtspflege (Concordia Nr. 1, 1. Januar 1917) und „Die äußere und innere Gliederung“ der Kriegswohlfahrtspflege (Concordia Nr. 2, 15. Januar 1917).

3. Zweck solcher Übergangsmaßnahmen ist

a) der Abbau der Kriegswohlfahrtspflege, soweit durch Beendigung des Krieges ein Grund zur Hilfeleistung ganz oder teilweise in Wegfall kommt;

b) die Eingliederung der Kriegswohlfahrtspflege in die gesamte Wohlfahrtspflege, die einheitlich auf das Ziel einzustellen ist, dem Wiederaufbau zerstörter oder geschädigter deutscher Volkskraft zu dienen.

Für die Um- und Ausgestaltung der Kriegswohlfahrtspflege gilt auch nach dem Kriege als Richtschnur, daß sie den Maßstab für die Hilfeleistung nach den Mindestbedürfnissen der sozialen Schicht, der der Bedürftige angehört, abstellen soll.

4. Der Abbau der Kriegswohlfahrtspflege wird sich hauptsächlich auf die heimkehrenden Kriegsteilnehmer und deren Angehörige erstrecken und zur Voraussetzung haben, daß durch planmäßige Entlassung der Kriegsteilnehmer im Zusammenhang mit wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen zur Regelung des Arbeitsmarktes sowie durch Übergangsvorschriften zum Familienunterstützungsgesetz von 1888/1914 Notstände infolge Arbeitslosigkeit oder unzureichenden Verdienstes möglichst vermieden werden. Soweit in der ersten Übergangszeit Notstände auftreten oder fortdauern, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Kriege stehen, ist es Aufgabe der Kriegswohlfahrtspflege, helfend einzugreifen. Die erforderlichen Geldmittel sind in der Hauptsache seitens des Reiches und der Bundesstaaten zu übernehmen.

5. Für die Folgezeit ist die Eingliederung der Kriegswohlfahrtspflege in das System der gesamten Wohlfahrtspflege notwendig, weil ohne eine solche die Heilung der wirtschaftlichen und persönlichen Kriegsschäden als unlösbar anzusehen ist.

6. Die Stellung der öffentlichen Armenpflege in dem Gesamtgebäude der Wohlfahrtspflege wird durch ihre gesetzliche Aufgabe gekennzeichnet, den Mindestlebensbedarf des Bedürftigen sicherzustellen. Zur Beseitigung von äußeren Hemmnissen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege ist eine gesetzliche Reform der Reichs- und Landesgesetzgebung erforderlich, insoweit öffentliche Armenunterstützung einen Verlust öffentlicher Rechte oder die Verpflichtung zur Rückerstattung der Unterstützung seitens des Empfängers zur Folge haben.

7. In Ergänzung der gesetzlichen Grundleistungen der Kriegswohlfahrtspflege, deren Erhöhung und Erweiterung namentlich bei Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mit Recht gefordert wird, wird es nach dem Kriege umfassender Hilfsmaßnahmen bedürfen, um die Grundleistung den persönlichen Bedürfnissen des Geschädigten anzupassen, Lücken auszufüllen und Härten zu mildern. Träger dieser ergänzenden Kriegswohlfahrtspflege werden Körperschaften sein, die, unter behördlicher Leitung stehend, die freiwillig geübte Hilfstätigkeit von Gemeinden, Stiftungen, Vereinen und Einzelpersonen umfassen und in freier Arbeitsgemeinschaft mit den Vollzugsbehörden der gesetzlichen Kriegswohlfahrtspflege stehen.

8. Grundbedingung für eine erfolgreiche Wirksamkeit ist eine einheitliche äußere und innere Gliederung der Arbeit, die zweckmäßig örtlich und bezirksweise in Wohlfahrtsämtern zusammengeschlossen wird, die, soweit sie Kriegswohlfahrtspflege ausüben, in übergeordneter Stufenfolge in einer Reichsstelle für Kriegswohlfahrtspflege münden.

Das Wesen der Fürsorgetätigkeit.

Von **Chr. J. Klumker***).

Fürsorge ist Erziehung Unwirtschaftlicher, Versorgung Unwirtschaftlicher, Verwertung Unwirtschaftlicher. Ihr Ziel ist rein wirtschaftlich bestimmt; darin liegt ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit, darin auch ihre sichere Umgrenzung.

So alt in einzelnen Richtungen diese Auffassung ist — man denke an die Pflicht der Gastfreundschaft gegen Fremde, gegen Feinde, oder in späteren Zeiten an die christliche Forderung der Feindesliebe — so schwer nur ist sie zu allgemeiner Anerkennung gelangt; noch wird im letzten Grunde die Entwicklung der Armenpflege in der Neuzeit durch die klarere Einstellung auf jenes Ziel bestimmt.

Solange die mittelalterliche Armenpflege unter kirchlicher Leitung stand, war ihre Aufgabe nicht unzutreffend mit dem Satze zu bezeichnen: sie solle durch zeitliche irdische Hilfe unsterbliche Seelen zu Gott führen. Ihr Ziel war außer ihr in der Religion, der Seelsorge gegeben; von ihr war sie nach Wesen und Arbeitsform naturgemäß abhängig. Als dann die Leitung der Armenpflege an Laiengewalten überging, da blieb doch die Seelsorge, die religiöse Versorgung eine Begleiterscheinung der wirtschaftlichen Versorgung. Selten, meist nur in der Berührung mit nicht christlicher Kultur tritt hier schon die Hilfe selbst ohne den Haupt- oder Nebenzweck die Weltanschauung der Unterstützten zu beeinflussen als Ziel der Fürsorge hervor. Am Übergang zur Neuzeit zeigt sich diese Scheidung der Begriffe dann bei den Vorkämpfern weltlicher Armenpflege, so bei einem Vives deutlicher. Die große Bedeutung, die den religiösen Beweggründen als Antrieb zur Fürsorge zukommt, führt immer wieder zur Einmengung solcher Nebenzwecke in die Armenpflege, ja oft genug wieder zu ihrer Unterordnung unter jene. Erst die gewaltige Blüte der Fürsorge im Zeitalter der Aufklärung schafft eine allgemeinere dauernde Empfindung des hohen sittlichen Wertes, den eine scharfe Einstellung auf das wirtschaftliche Ziel für alle Armenpflege hat. Erst von da aus entsteht wieder ein stärkeres Bemühen um einheitliche Gestaltung und Zusammenfassung dieser Fürsorge, die nur dann Erfolg haben kann, wenn man in ihr klare, einheitliche Aufgaben aller Volksgenossen jeder Richtung erkennt.

Allein auch jener Ruck voran, den die Aufklärungszeit gab, gerät ins Stocken. Die klassische Nationalökonomie lehrt die Armut als Schuld

*) Diese Darlegungen bilden einen Teil einer Arbeit, die unter dem Titel „Fürsorgewesen, Einführung in das Verständnis der Armut und der Armenpflege“ im Verlage von Quelle und Meyer in Leipzig erscheint.

des Armen ansehen, und die Armenpflege erhält dadurch neben der religiösen Ablenkung eine andere falsche Richtung, die vor die wirtschaftliche Erziehung die moralische Besserung des Armen setzt. So gut es Arme gibt, die durch eine religiöse Einstellung einen neuen Halt finden, der auch ihrem wirtschaftlichen Leben zugute kommt, so kann selbstverständlich eine Änderung des sittlichen Gehabens auch außerhalb der wirtschaftlichen Beziehungen zu deren Ordnung oft beitragen. — Aber beides ist nicht Sache der Fürsorge, der Armenpflege, und was der Armenpfleger in dieser Richtung selbst unternimmt, statt den Armen dafür an andere zu weisen, ist außerhalb seiner pflegerischen Arbeit und darf mit ihr nicht vermengt werden. Gegen die Gleichstellung von Wirtschaftlichkeit und Sittlichkeit, die unter dem liegt, kämpfte schon ein Carlyle, ein Dickens, ein Ruskin — um aus dem Stammlande solcher Meinungen einige bekannte Beispiele zu nennen; wir leben noch heute in ihren Nachwirkungen.

Trotz ihrer ringt sich bei uns jene Neuordnung der Armenpflege durch, die wir als Elberfelder System in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durchlebten. Sie hat die alte religiöse Beimischung in der öffentlichen Armenpflege überwunden, während diese in der neu entstandenen Vereinsfürsorge noch lange bleibt; sie gewinnt jener moralisierenden Umbiegung der Armenpflege gegenüber ebensowenig eine feste Stellung wie diese. Aber mehr wird ihr Gedeihen gehemmt durch eine weitere ähnliche Ablenkung vom Ziel der Fürsorge, durch das Eindringen politischer Erwägungen. Indem die Armenpflege der Gemeinde von der ganzen Bürgerschaft durchgeführt wird, scheint eine Zusammenfassung aller im Geben und Pflegen gesichert zu sein. Allein das Wort „Bürgerlich", so sehr es gerade in der Fürsorge eine Zeitlang glückte, alle Bevölkerungskreise unter seiner Flagge zusammenzufassen, gewann mehr und mehr die Bedeutung eines Parteinamens. Eine dauernde Vereinigung aller freien und gesetzlichen Fürsorge in dieser bürgerlichen Armenpflege mißlingt zum Teil wegen des Mißtrauens gegen diese Entwicklung. Wenn gegen Ende des Jahrhunderts die Zersplitterung der Fürsorgearbeit von neuem stark zunimmt, so trifft das nicht bloß zeitlich mit jener Ausbildung eines Parteibegriffs „Bürgerlich" zusammen. Der Gegensatz z. B. gegen die Sozialdemokratie, der dieser Armenpflege lange anklebte, erschwerte auch den Eintritt der Arbeiterschaft in die Kreise der öffentlichen Armenpfleger; erst die Umwandlungen, die zum Straßburger System führen, brachen darin eine neue Bahn.

Noch aber sind alle jene Vermischungen der wesentlichen Aufgaben der Fürsorge mit religiösen, moralischen, politischen Nebenzwecken keineswegs überwunden. In der klaren Herausarbeitung des Wesentlichen, in der Einstellung der Arbeit darauf liegt indessen allein die Möglichkeit

aus dem herrschenden Wirrwarr der Auffassungen, aus dem Durcheinander und Gegeneinander der praktischen Arbeit herauszugelangen. Mit dem Wunsche nach begrifflicher Klarheit führen so dringliche Bedürfnisse des Lebens dazu, diese Fragen sonderlich zu betonen. Mehr als in Theorie, Geschichte und Rechtsfragen der Armenpflege zeigt sich ihre Bedeutung in der eigentlichen Fürsorgetätigkeit, vor allem in dem persönlichen Verhältnis des Armenpflegers zum Armen.

Die Unwirtschaftlichkeit ist das Kennzeichen jedes Armen. Sie zu beheben, bedarf es fast stets neben der Unterstützung noch eines weiteren Einflusses auf den Unterstützten. Einerlei ob es möglich ist, ihn zur wirtschaftlichen Selbständigkeit zurückzuführen oder ob er bloß dauernd zu versorgen ist, oder noch seine Kräfte wirtschaftlicher Verwertung zugeführt werden müssen, stets bedarf es der richtigen Einstellung des Armen für dieses Ziel, stets mehr oder minder seiner wirtschaftlichen Erziehung. Alle Erziehung fordert persönlichen Einfluß von Mensch zu Mensch. Diese Beeinflussung des Hilfsbedürftigen bildet einen wesentlichen Teil jeder Fürsorge. Dies *persönliche Verhältnis* des Helfenden zum Bedürftigen, des *Armenpflegers zum Armen* erscheint als Kern der Armenpflege.

Dies Verhältnis baut sich auf einer Tatsache auf, die oft die schärfsten Angriffe auf die Fürsorge veranlaßte, auf einer *Unselbständigkeit des Hilfsbedürftigen*. Aus ihr folgt, daß stets der Arme vom Armenpfleger in gewissem Maße abhängig ist. In solcher Abhängigkeit, in einer Art Herrschaft über den Armen, die daraus für den Armenpfleger entspringt, sah ein Malthus einen Hauptgrund, alle behördliche Armenpflege zu verwerfen, die private möglichst einzuschränken. Das persönliche Verhältnis zwischen Pfleger und Pflegling muß zunächst unter diesem Gesichtswinkel betrachtet werden: Muß der Arme so abhängig sein? Wie weit geht diese Abhängigkeit und wie kann mit ihr jene Achtung vor der Persönlichkeit des Armen verbunden sein, ohne die wahrhaft menschliche Beziehungen zum Pfleger nicht bestehen können?

Der Hilfsbedürftige ist unselbständig; allein, ohne fremde Hilfe — sei es Geld und Gut, sei es nur sachverständiger Rat und Leitung — kann er nicht durchkommen; dadurch kommt er ja überhaupt erst zum Pfleger. So ist er unvermeidlich von diesem abhängig, er muß sich beraten und führen, muß sich meist Mittel anderer ohne Entgelt schenken lassen. Aus alledem ergibt sich mit Notwendigkeit etwas, das man als eine Art Herrschaft des einen Menschen über den anderen ansprechen kann. Das ist aber im Wesen der Fürsorge mitgegeben. Solcher Abhängigkeitsverhältnisse ist das menschliche Leben voll. Bedenken können daraus erst erwachsen, wenn der Einfluß des Pflegers sich über die Grenzen ausdehnt, die durch das Wesen dieses besonderen Verhältnisses gegeben sind. Sein Wesen

ergibt sich aus der wirtschaftlichen Schwäche des Armen; sie soll überwunden werden, oder sie muß dauernd durch die Fürsorge ergänzt werden. In diesem wirtschaftlichen Grunde, in diesem wirtschaftlichen Ziel findet jenes Abhängigkeitsverhältnis seinen tiefsten Grund und seine klare Umgrenzung; daraus müssen seine Form und seine Schranken abgeleitet werden.

Wie wir es als Unrecht empfinden, wenn der Unternehmer durch sein wirtschaftliches Übergewicht die politische Gesinnung derer beeinflussen will, die von ihm abhängen, so verwerfen wir es unbedingt, wenn die wirtschaftliche Abhängigkeit des Armen als Zwang benutzt wird, um eine bestimmte Gesinnung bei ihm zu erzeugen. Diese Abhängigkeit darf nur benutzt werden, um den Zweck der Fürsorge, der rein wirtschaftlicher Natur ist, zu erreichen. In dieser Richtung allerdings ist der Armenpfleger verpflichtet sie zu verwenden. Die Verwendung der Mittel, die er dem Armen verschafft, muß er auch in der Richtung beeinflussen, daß sie ihrem Zweck dienen und nicht nutzlos vergeudet werden. Die Verantwortung für ihre Verwendung liegt auf ihm, nicht nur auf dem Unterstützten. Wenn der Hilfsbedürftige mit dem Gelde, das er erhält, hingeht und eine Falschmünzerwerkstatt einrichtet — ich nehme irgend ein Beispiel aus dem Leben — so ist sein Pfleger, wenn wir von den rechtlichen Folgen auch absehen, doch persönlich für diese Verwendung seiner Gaben verantwortlich. Es ist eine ganz verwerfliche Meinung, als sei es eine gute Handlung, irgend einem Bittsteller ohne genaue Kenntnis seiner Person zu geben. Das ist meist eine törichte Handlung, oft geradezu ein Unrecht; der Grund ist ja auch keineswegs wirkliches Mitgefühl, sondern meist Bequemlichkeit und Gutmütigkeit, die den Anblick des Elends los sein möchte. Insoweit kann also der Pfleger gar nicht anders, als die Abhängigkeit des Bittstellers zu benutzen, ihn zu befragen, ihn zu beraten und zu leiten und die richtige Art der Hilfe und die zweckmäßige Verwendung zu sichern. Man darf dem Armen nicht ohne weiteres geben was er fordert, sondern was ihn fördert.

Aus diesem Grunde wird der Pfleger es mit der sorgsamen Prüfung der Verhältnisse, mit der persönlichen Fühlung mit den Armen ernst nehmen. Wenn viele Armenordnungen ausdrücklich vorschreiben, daß der Pfleger den Armen in dessen Wohnung aufsuchen und öfters in seine Wohnung kommen muß, so ist das eine ganz natürliche Folge aus dem Verhältnis, in dem beide zueinander stehen. Die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Armen darf den Pfleger nicht abhalten, sich über den Hilfsbedürftigen bei anderen, Nachbarn, Verwandten, Arbeitgebern, in früheren Wohnungen und sonst zu erkundigen; die Verantwortung, die er trägt, wie der Zweck der Fürsorge erfordern diese gleich dringlich. Er wird Erkundigungen gewiß nur einziehen, wo es sachlich geboten ist, und er wird

dazu lernen eine Form zu wählen, die weder den Armen bloßstellt noch sein Mißtrauen stärken kann.

Die Notwendigkeit der Prüfung nach diesen verschiedenen Richtungen ergibt sich aus dem Wesen der Fürsorge selbst. Sie wird meist anschaulich gemacht durch den Hinweis, daß nur dadurch ein Mißbrauch der Fürsorge verhütet werden könne. Es erscheint dann manchmal, als sei der erste Zweck der armenpflegerischen Tätigkeit sozusagen, daß niemand unnütz Unterstützung erhalte. Gewiß ist es ein Unrecht leichtherzig Geschenke zu geben, die entweder vergeudet werden, oder den Schwankenden, wirtschaftlich unsicheren Armen erst recht dazu verleiten, sich auf den Bettel und die Unterstützung zu verlassen. Aber die Abwehr solcher Mißbräuche, die reichlich vorkommen, ist nicht der Zweck pflegerischer Arbeit; sie ist nur ein Nebenergebnis jeder richtigen Fürsorge. Eine Fürsorge, die die Erziehung des Armen als erstes Ziel ansieht, wird nicht leicht von Bettlern mißbraucht werden können; natürlich jeder Pfleger erlebt immer wieder Enttäuschungen aller Art; aber je mehr er von vornherein bemüht ist, in jenes nahe ernste persönliche Verhältnis zu dem Armen zu gelangen, um so seltener wird das vorkommen.

Dieser Einfluß findet aber seine natürliche Grenze in dem Zweck, dem er dient: dem anderen wirtschaftlich zu helfen. Nur dazu darf er verwandt werden; alles, was darüber hinausgeht, empfinden wir mit Recht als einen Mißbrauch. Es ist aber auch zweckwidrig. Der ganze persönliche Einfluß beruht auf dem Vertrauen seines Schützlings. Dieses muß aber aufs tiefste erschüttert werden, wenn er merkt, daß der Pfleger andere Zwecke ausschließlich oder nebenbei verfolgt, als die ihm zu helfen. Dabei ist es gleichgültig für diese hemmende Wirkung, ob dies selbstsüchtige Zwecke eigenen Vorteils sind, oder ob die Hilfe allgemeinen fremden Zwecken der Verbreitung von Weltanschauung irgend einer Art dienen soll. Der Bedürftige muß das Gefühl haben, daß jener seine Persönlichkeit, seine Anschauung genau so achtet und ehrt als ob er wirtschaftlich selbständig wäre; nur dann kann jenes V e r t r a u e n z u m P f l e g e r wirklich gedeihen.

Wenn trotzdem dieser wesentliche Grundsatz aller Fürsorge so leicht verletzt wird — kann doch in den Vereinigten Staaten sich eine öffentliche Hausarmenpflege nicht entwickeln, weil man als selbstverständlich ansieht, daß sie zu politischen Zwecken mißbraucht werde — so muß das triftige Gründe haben. Einer tiefen religiösen Auffassung wird der menschliche Trieb zur Fürsorge, zum Helfen, zur gegenseitigen Hilfe, gleich allen anderen Seiten menschlichen Wesens religiös bedingt erscheinen, und je wärmer das religiöse Gefühl im Armenpfleger ist, um so leichter wird ihm, wie der Grundtrieb zur Armenpflege auch ihr Ziel religiös gefärbt

erscheinen. Das führt dann zu der Gefahr, daß Armenpflege und Seelsorge vermengt werden. Dazu führt auch noch eine verwandte Erwägung. Ist die Fürsorge aus religiösen Trieben hervorgegangen, so empfindet man als ihre Aufgabe, daß sie ein praktischer Beweis für die Wahrheit dieser religiösen Empfindungen, ein Beweis des Geistes und der Kraft sein soll. Das legt wieder jene Verwechslung nahe, obwohl darin ebenso gut ein starker Anreiz zur sorgsamen Scheidung der Ziele liegen wird. Jenen Beweis religiöser Stärke soll die Fürsorge der Welt gegenüber liefern. Sie soll nicht den einzelnen Armen, sondern alle, die es sehen und hören, von der Leben weckenden Kraft dieses Glaubens überzeugen. Das wird sie um so besser, je besser diese Fürsorge als Fürsorge ist. Die religiöse Begründung aller Armenpflege fordert, notwendig gute Fürsorge zu üben, die allen anderen gewachsen ist; sie muß es erweisen, daß der Fromme genau so Fürsorge im wahren Sinne als Hilfe aus wirtschaftlicher Not ohne irgend welche Nebenzwecke zu leisten vermag wie andere Menschen, ja, daß er wo möglich noch mehr als andere dieser höchsten Hingabe für andere fähig ist. Ja der religiöse Mensch wird diese wirtschaftliche Hilfe als Voraussetzung der Seelsorge empfinden; denn die wirtschaftliche Unselbständigkeit des Bedürftigen bedroht sein religiöses Leben; ihre Beseitigung schafft erst die Sicherheit, daß sich seine Weltanschauung, sein persönliches Leben wirklich frei entwickeln könne. Die wirtschaftliche Hilfe, die Fürsorge soll ihn nicht für diesen oder jenen Glauben gewinnen, sondern sie soll nur ein Hindernis wegräumen, damit sich die Persönlichkeit von falschem Druck frei gestalten könne. Dem würde es widersprechen, wenn man an die Hilfe von vornherein die Bedingung einer bestimmten Weltanschauung anknüpfen, zu dieser zu bekehren als ihr Ziel ansehen würde. Gerade von der religiösen Begründung aus muß man zu einer scharfen Betonung der wirtschaftlichen Begrenzung der Fürsorge gelangen.

Was für die religiöse Umbiegung der Fürsorge gilt, das gilt auch für jene anderen Nebenzwecke. All das widerstrebt dem Wesen der Fürsorge. Aus der Einstellung auf dies eine Ziel der Armenpflege ergibt sich die wichtigste Forderung an die Persönlichkeit des Armenpflegers; er soll eine selbstlose, wahrhaft menschliche Güte besitzen, die jene wirtschaftliche Unfreiheit des Armen beheben will, ohne ihn für diese oder jene Gesinnung gewinnen zu wollen, nur um in der wirtschaftlichen Hilfe ihm die Grundlage zu freier Gestaltung persönlichen Lebens zu schaffen. Wie sich dies gestaltet zu bestimmen, ist nicht Aufgabe des Armenpflegers.

Von größtem Gewicht ist solche klare Einstellung der Fürsorge bei all den Versuchen, die sich mit einer Verwertung der Kräfte der Un-

wirtschaftlichen befassen. Die Aufgabe erhält ihr besonderes Gesicht wie alle Fürsorgeformen durch die Unselbständigkeit der Bedürftigen, die aber trotzdem selber zum Teil, manche gänzlich aus eigenen Arbeitsleistungen den Unterhalt zu gewinnen vermögen. Die allgemeine Entwicklung geht dahin, alle, die das können, frei und unabhängig auf eigene Füße zu stellen; das ist bei jenen nicht möglich; um sie überhaupt zur Verwertung ihrer Kräfte zu führen, muß die Fürsorge sie abhängig machen mehr und in anderen Formen als dies im Leben sonst erlaubt ist. So z. B. wird sie in vielen Fällen gezwungen sein, Verfahren anzuwenden, die im Leben sonst geradezu verpönt sind. Sehr oft wird sie ihren Schützlingen statt eines Entgelts in bar Sachleistungen, ja völlige Versorgung gewähren, was vielfach äußerlich eine gewisse Ähnlichkeit mit Einrichtungen wie dem verrufenen Trucksystem haben kann. Allein dieses diente nicht dem Schutze, sondern der Ausnutzung der Arbeitenden, erfaßt aber manchmal genau dieselben Kreise wie die Fürsorge. — Die barmherzige Spinnanstalt, die vielfältige Verwendung der Heimarbeit in der Fürsorge liefern in der Vergangenheit und Gegenwart zahlreiche Beispiele. — Wo eigener Vorteil und Entgelt nach Angebot und Nachfrage die Wirtschaft regeln, wird sich ein Unternehmer mit der lästigen Verwertung solcher Kräfte nur abgeben, wenn ein ganz besonderer Gewinn zu machen ist, der fast stets hierbei auf Kosten der Arbeitenden gehen wird, die in dem einen oder anderen Sinne übervorteilt werden. Bei einem Fürsorgebetrieb wird dieser Vorwurf wegfallen, da kein übermäßiger Gewinn beabsichtigt ist, aber einer hohen Entlohnung der Versorgten wird der Grundsatz der sparsamen Verwaltung wie die Notwendigkeit starker Rücklagen für die größeren Risiken der Unternehmung entgegenstehen. Ein Ausgleich wird in der Verwendung der Erträge zum Nutzen des Ganzen und aller Beteiligten zu finden sein. Sorgsamst aber wird jeder Anschein zu meiden sein, als solle über den wirtschaftlichen Zweck hinaus der Schutzbedürftige beeinflußt werden. Seine Persönlichkeit darf in keiner Weise eingeschränkt werden, die nicht durch jenen Zweck unmittelbar erfordert wird. Dazu muß als erste sittliche Aufgabe der Fürsorge erkannt werden, Unwirtschaftliche wirtschaftlich zu versorgen und zu verwerten, um sie all dem sittlich schädlichen Einfluß wirtschaftlicher Abhängigkeit zu entziehen.

So klar diese Grenzen sind, so gewiß unsere Zeit es nicht mehr erträgt, ein wirtschaftliches Übergewicht als Druck auf die Gesinnung eines anderen auszunutzen, so bleibt doch in der Fürsorge eine weitere sonderliche Schwierigkeit der Scheidung dieser Beziehungen bestehen.

Die wirtschaftliche Unselbständigkeit des Armen ist durch das Zusammenwirken äußerer und innerer Ursachen hervorgerufen. Von wenigen

Ausnahmen abgesehen werden beide sich in jedem Fall nachweisen lassen. Gerade der Krieg, der scheinbar als rein äußerlicher Eingriff so viele Familien hilfsbedürftig machte, läßt bei eingehender Fürsorge sofort erkennen, daß die persönlichen wirtschaftlichen Anlagen der einzelnen Familien von größter Bedeutung sowohl für die Art ihrer Unselbständigkeit wie für die Gestaltung der Fürsorge sind. Persönliche Mängel irgend welcher Art, ob rein wirtschaftlicher Natur, ob zugleich in Fehlern des Charakters, Willensschwäche, Trägheit und anderen begründet, finden sich so ziemlich bei jedem Armen, wobei immer wieder festzuhalten ist, daß die Frage der Schuld damit gar nichts zu tun hat. Der Versuch, den Menschen wieder richtig einzustellen, setzt oft eine Änderung seines Charakters und mancher seiner Anschauungen und Empfindungen voraus. Die Unfähigkeit, sich wirtschaftlich zum Leben zu stellen, beruht manchmal auf einer Unfähigkeit, sich überhaupt richtig zum Leben zu stellen. Die wirtschaftliche Erziehung wird deshalb gar oft eine weitergehende Einwirkung auf den Bedürftigen notwendig machen, sie wird nicht selten erleichtert, wenn es gelingt, seine seelische Stimmung zu heben, eine starke feste Lebensauffassung in ihm zu wecken. In diesem Zusammenhange kann auch der religiöse Einfluß zu einer Vorarbeit der Fürsorge werden; sie schafft dann eine Unterlage, auf der die wirtschaftliche Erziehung weiter bauen kann. Diese Beziehungen können sich sehr verschieden gestalten; die religiöse Einwirkung braucht weder eine bestimmte noch überhaupt eine wirtschaftliche Erziehung im Gefolge zu haben; sie läßt den bedürftigen Glaubensgenossen in seiner Unselbständigkeit, wie bestimmte Formen fast jeder Religion sich gleichgültig gegen das politische und wirtschaftliche Leben zu stellen pflegen. In anderen Fällen kann aber eine so enge Verbindung eintreten, daß die religiöse Form zum ordnenden Grundsatz der wirtschaftlichen Hilfe wird. Diese Fälle sind nicht gerade häufig; doch sind eben diese Verknüpfungen kaum gründlich erforscht. Wenn die Heilsarmee mit ihrer besonderen religiösen Beeinflussung bestimmte Fürsorgeformen eng verknüpft, so liegt das bereits in der Richtung, daß hier Unwirtschaftliche, die kaum auf andere Weise zu packen wären, auch wirtschaftlich mittels jenes religiösen Einflusses erzogen werden. Wenn die Mormonen mit ihrer religiösen Werbearbeit Tausende aus dem gewöhnlichen Leben in einen mit religiösem Einschlage anders als das Wirtschaftsleben draußen gestalteten Wirtschaftsbetrieb hineinziehen und dort in erfolgreichster Weise wirken lassen, so werden dabei sehr viele Unwirtschaftliche, die draußen nicht selbständig vorankamen, ihren richtigen Platz finden. Allein solche besonderen Erscheinungen bilden, so weit es sich bisher erkennen läßt, nur Ausnahmen. Im Grunde handelt es sich dabei um zwei verschiedene Dinge: um Für-

sorge einerseits, um Weltanschauungsarbeit anderseits. Die Frage, wie die Fürsorge in dieser Verbindung zu beurteilen sei, hängt ganz genau von denselben Erwägungen ab, als wo es sich um reine Fürsorge ohne solche Verwicklung handelt. Ist diese Fürsorge wirklich gut als wirtschaftliche Erziehung, Versorgung und Verwertung, vermeidet sie die Gefahr, Gesinnung durch äußere Mittel zu erzeugen, so läßt sich nichts gegen sie einwenden. Jene Verbindung sichert ihr einen besseren Erfolg bei jenen, die solcher Weltanschauung nahe stehen oder sie unbedingt gebrauchen; freilich wird sie sich dadurch auch den Weg zu vielen anderen verschließen, die diese Weltanschauung nicht annehmen können. Allein genau so wie es falsch ist, die Fürsorge um dieser religiösen Beimischung willen ohne weiteres für gut zu erklären, so ist es falsch, eine andere Fürsorge, bloß weil sie frei davon ist, z. B. religionslos, für gut zu erklären, ohne sie auf ihren inneren Wert zu prüfen. So sicher, wie jene Weltanschauungsarbeit als Vorarbeit wirtschaftlicher Erziehung gute Dienste leistet, wenn sie dem Charakter des Armen entspricht, so hinderlich ist es, wenn die Verfechtung einer Weltanschauung sich der Fürsorge als Hilfsmittel bedient oder eine Hilfe für bestimmte Bedürftige ablehnt, die ihren Anschauungen nicht huldigen. Liegt hier der Fehler in dem Versuch, einen einzelnen Armen durch die wirtschaftliche Abhängigkeit von der Fürsorge aus in seiner Weltanschauung zu beeinflussen, so liegt ein ebenso großer Mißstand darin, wenn man ganze Fürsorgegebiete nicht von dem Gesichtspunkte der Not und ihrer dringenden Abhilfe, sondern von der Verbreitung bestimmter Anschauungen betrachtet, wie die Betrachtung der Trunksucht wesentlich als Schuld lange eine ernsthafte Trinkerfürsorge gehemmt hat, weil man die Trunkenbolde durch die Fürsorge zu belohnen fürchtete, oder wenn die Fürsorge für uneheliche Kinder von vielen als Mittel zur Bekämpfung gewisser Anschauungen behandelt wurde, wobei natürlich nichts herauskommt als der Untergang vieler Hilfloser.

Ist selbstlose Güte die wichtigste Eigenschaft eines Armenpflegers, ohne die er kein richtiges Verhältnis zum Bedürftigen finden wird, so ist nicht minder Lebenserfahrung und wirtschaftliches Verständnis unentbehrlich. Er soll Erwachsene wirtschaftlich leiten und erziehen; so muß er vor allem andere Menschen verstehen, mit anderer Leute Kopf denken können und sich für sie im Wirtschaftsleben zurechtfinden können. Natürlich soll er selbst fest in den eigenen Schuhen stehen — von der Torheit, daß, wer selbst im Leben wirtschaftlich gescheitert ist, sonderlich zum Fürsorger für Bedürftige geeignet sei, werden auch die rückständigsten Vereine und Anstalten nach und nach abgekommen sein, — aber damit allein ist es noch nicht getan. Solange die Armenpflege von der älteren Meinung beherrscht war, jeder gesunde Mensch werde sich in der be-

stehenden Wirtschaftsordnung selbständig durchbringen können, wenn er nur ernstlich wolle, schien diese Voraussetzung auszureichen; freilich auch da war zum mindesten daneben eine sorgsame Kenntnis der wirtschaftlichen Zustände nötig, in denen die Armen leben — seien es ähnliche wie die des Pflegers oder, wie meistens, verschiedene —, ein Verständnis für die vielerlei Rechtsansprüche des einzelnen, die immer undurchsichtiger zu werden scheinen, seien es familienrechtliche, vertragliche aus Arbeits- und Geschäftsverhältnissen oder öffentlich-rechtliche, so heute solche aus all den verschiedenen Versicherungsbeziehungen. Die eigentliche feinste Pflicht des Armenpflegers beginnt aber erst bei der Erwägung, ob und wie dieser besondere Mensch irgend an dieser oder einer anderen Stelle einen Platz in unserem Wirtschaftsleben finden könnte; denn von dieser Entscheidung geht die Fürsorge stets aus, um danach ihre Pläne zu fassen und bei ihrer Ausführung erst recht dieses Problem wieder und wieder lösen zu müssen. Liegt es klar, daß es sich nur um einfache Versorgung handelt, so genügt menschliches Mitgefühl und einige Lebenserfahrung, um in einer Anstalt oder außerhalb ihrer diese Versorgung durchzuführen, wenn nur die Kenntnis der Versorgungsmöglichkeiten vorhanden ist. Auf schwierigere Probleme muß sich der Pfleger einstellen, soll und kann der Arme zur wirtschaftlichen Selbständigkeit zurückgebracht werden, denn diese Fürsorge beschränkt sich nur in einem Teil der Fälle darauf, daß der Bedürftige durch persönliche Beeinflussung zu einer besseren Haushaltsführung gebracht oder in der alten wirtschaftlichen Umgebung und Lage gefestigt werden muß. Sehr oft gilt es, ihn in eine ganz andere — selbständige oder unselbständige — Bahn zu bringen oder ihm im Wirtschaftsleben einen neuen Platz, eine neue Umgebung zu suchen, wo seine Anlagen verwendbar sind, seine Schwächen und Unzulänglichkeiten ihm nicht mehr gefährlich werden. Denn mit der einfachen Umsetzung oder Übersiedlung ist meist noch nichts getan. Sandte man, um ein anschauliches Beispiel zu geben, früher manche solcher Art einfach übers Wasser nach Amerika mit mehr oder weniger Zehrung an Geld und guten Ratschlägen, so pflegt man heute, soweit man dasselbe Mittel etwa bei entlassenen Strafgefangenen anwendet, sie erst hier im Lande entsprechend vorzubilden und ihnen draußen, soweit es geht, einen gangbaren Weg zu zeigen.

Für all diese Art genügt noch eine wirtschaftliche Einsicht, die in die Schranken unseres Wirtschaftsleben eingeschlossen ist; darüber aber sollte das Verständnis des Pflegers stets hinausreichen, wenn es gilt, Unwirtschaftliche, die so doch keinen Platz im Leben finden, nicht nur zu versorgen, sondern auch ihre Kräfte zu verwerten. Nicht selten gilt es da Arbeitsformen und Betriebseinrichtungen zu finden, die aus dem Rahmen

des herrschenden Wirtschaftssystems heraustreten. Der seltsame Kampf, den man im Namen der freien Konkurrenz — gegen so manche Anstalts- und Vereinsbetriebe — geführt hat, fand bei der Fürsorge meistens nicht die gebührende Zurückweisung, weil auch sie in jenen engen Grenzen ängstlich hängen blieb.

In allen Richtungen muß der Pfleger sich vor Augen halten, daß seine Einwirkung nur Mittel zum Zweck ist; er wird daher seinen Schützling nur so weit führen und gängeln, als er dessen bedarf, aber ihn, soweit es irgend angeht, selbständig handeln lassen. Diese Rücksicht auf die Selbständigkeit des Armen, soweit eine solche noch da ist, diese Achtung vor der Persönlichkeit des Armen muß das Verhalten des Pflegers überall durchdringen.

Die Fürsorge will den Armen, soweit irgend möglich, wieder selbständig machen. Hilfe zur Selbsthilfe ist eine der ältesten Forderungen der Fürsorge. So muß man alles, was dieser Selbständigkeit dienen kann, am Armen sorgsam schonen und alles vermeiden, was ihn irgend wie herunterdrücken, unselbständiger machen könnte. Vor allem das Ehrgefühl des Armen, sein Wille zur Unabhängigkeit und Selbständigkeit muß, soviel nur irgend davon vorhanden ist, gestärkt werden. Die Erfüllung dieser Forderung begegnet einer ganz besonderen Schwierigkeit.

Der Arme ist wirtschaftlich unselbständig; er hat vielleicht schon lange mit dieser Unselbständigkeit vergeblich gerungen, ehe er zum erstenmal mit der Fürsorge in Berührung kommt. Es fehlt ihm fast stets das richtige Urteil über seine Lage; gerade soweit er wieder selbständig werden kann, weiß er die richtigen Mittel und Wege dazu nicht. Damit hängt es eng zusammen, daß er seine Lage selbst unrichtig beurteilt; wird es jedem Menschen schwer, sich selbst richtig zu werten, so noch besonders dem, der vergeblich mit den Widrigkeiten des Wirtschaftslebens ringt. So wird der Armenpfleger zunächst sich ein unabhängiges Urteil über die Verhältnisse des Armen, über seine äußere Lage, wie über seine persönlichen Fähigkeiten bilden müssen. Dabei treten ihm nun außer jener unrichtigen Selbstbeurteilung zwei weitere Schwächen des Armen entgegen, die so weit verbreitet sind, weil sie in der eigenartigen Stellung des Armen zum Armenpfleger begründet sind. Der Arme tritt dem Pfleger als Bittender gegenüber; er will etwas von ihm erhalten. Dadurch entsteht in ihm ohne irgend welche böse Absichten unwillkürlich ein Streben, sich in einem solchen Licht darzustellen, daß er seinen Wunsch erfüllt erhält. Die allgemeine Stimmung läßt sich wohl am ehesten veranschaulichen, wenn man dieses Verhältnis mit dem eines Stellensuchenden vergleicht. Auch dieser wird seine Fähigkeiten und seine ganze Lage möglichst so darzulegen versuchen, daß er die Stellung erlangt. Er braucht dabei noch

gar keine Unwahrheiten zu sagen und wird doch manchmal ein falsches Bild von sich entstehen lassen, wird ungünstige Umstände, wenn es irgend geht, verschweigen, andere von der besseren Seite darstellen. Genau so ergeht es dem Armen; das Bild, das er dem Armenpfleger entwirft, wird durch jenes unrichtige eigene Urteil und durch dieses Bestreben, im günstigen Licht zu erscheinen, stark gefärbt. In sehr vielen Fällen wird daraus natürlich Unwahrheit, ja Lüge entstehen. Oft genug wird der Armenpfleger für Lüge halten, was allein aus jenen ersten Gründen ohne bewußte Fälschung sich erklären läßt, aber es geht ein Weg von da zur bewußten Unwahrheit. Eng damit verbunden ist das mißtrauische Wesen so vieler Armen, besonders wenn sie längere Zeit mit der Fürsorge zusammenkommen. Man muß diese Eigenschaften nicht stets mit dem schärfsten Maße messen, wird sie andererseits aber auch nicht beschönigen dürfen und besonders als schwierigen Umstand bei der Erziehung des Armen, zu der eine klare Einsicht in seine Lage bei ihm wie bei dem Pfleger in erster Linie gehört, werten müssen. Ihr Verständnis kann man kaum besser als durch einige Worte Roseggers herbeiführen: „Auf solche Weise werden die Leute ungut und ungeschickt; sie gewöhnen sich das überstürzte Reden an, denn auf eine geduldige Zuhörerschaft haben sie nicht zu rechnen. Sie müssen mit kurzen Worten viel zu sagen trachten und reden sich bei der Aufregung manchmal in eine große Dummheit hinein. Entweder sie sind eingeschüchtert, sagen gar nichts und geben also eine Schuld zu, die sie gar nicht haben, oder sie schreien eine schauderhafte Beleidigung heraus, die dem Gegner erst recht das Heft in die Hand gibt. So nehmen sich die armen Leute wirklich zumeist ganz dumm aus und glauben es am Ende selbst, daß sie es sind und glauben — verzagt geworden — noch mehr.“

Diese eigentümliche Lage der Armen und ihre Wirkungen, die bei den wenigsten ausbleiben, erschweren dem Pfleger seine Aufgaben sehr. Er muß die Persönlichkeit des Armen, sein Ehrgefühl schonen, aber er muß auch über seine Verhältnisse ein klares Bild gewinnen, da er ihm den nötigen Rat, die Anleitung geben soll, die er selbst nicht hat. Das beides setzt voraus, daß er es versteht, vor allem das Vertrauen des Bedürftigen zu gewinnen, sich zu ihm in ein persönliches Verhältnis zu setzen, und daß er in weitem Maße vermag, sich in einen anderen, in dessen Seele wie in dessen äußere Verhältnisse hineinzuversetzen, daß er mit anderer Leute Köpfe denken kann. Der Armenpfleger soll der „treueste Freund und Berater des Armen sein; die Armen soll er kennen wie seine eigene Familie ihre Wohnungen, wie sein eigenes Heim“ (Hamburger Armenordnung). Dieses Eindringen in die Verhältnisse des Armen ist nur möglich, wenn der Arme selbst unbedingtes Vertrauen zu dem Pfleger

haben darf. Dieses Vertrauen setzt bei dem Pfleger voraus, daß er alles, was er von dem Armen und über den Armen erfährt, als sein Amtsgeheimnis ansehe. Nicht selten liegen der unwirtschaftlichen Lage Handlungen des Armen zugrunde, die vor dem Richter nicht bestehen können, oder solche Handlungen sind durch die unglückliche Lage des Armen veranlaßt. In sehr vielen Fällen muß der Arme auch darüber dem Pfleger Mitteilung machen, oder die Umstände bringen es mit sich, daß der Pfleger auf Aufklärung solcher Dinge dringen muß. Er erfährt sie nur zum Zweck der Fürsorge und darf sie nur dazu verwerten. Dazu gehört nicht nur, daß er sie nicht weiter erzähle, sondern auch, daß er sie dann für sich bewahre, wenn z. B. die Polizei, der Richter darin eindringen wollen. Für die Pflicht der Verschwiegenheit hat freilich rechtlich der Pfleger eine ungünstige Stellung; hat er bei der Pflegetätigkeit z. B. von einem Verbrechen seines Schützlings erfahren, so kann immerhin der Richter einmal ihn darüber vernehmen wollen. Selbstverständlich würde er das Vertrauen seines Armen mißbrauchen, wenn er über solche Mitteilungen aussagen wollte; andererseits schützt ihn das Gesetz nicht. Er würde also wegen Zeugnisverweigerung bestraft werden und müßte diese Strafe sicherlich ruhig hinnehmen, falls nicht ganz besondere Gründe ihn zum Reden zwingen. Er hat dasselbe Verhältnis zum Armen, wie der Seelsorger zu seinem Beichtkind, der Arzt zum Kranken, der Rechtsanwalt zum Klienten. Ob es sich um religiöse, um gesundheitliche, um rechtliche Beratung und Förderung handelt, oder um wirtschaftliche Erziehung, das persönliche Verhältnis bleibt dasselbe. Zweifellos müßte im Gesetz dem Armenpfleger, dem öffentlichen wie dem eines Vereins, dieselbe Stellung wie jenen zugesprochen werden; er müßte das Recht der Zeugnisverweigerung für im Beruf ihm anvertraute Dinge im selben Umfang wie jene haben, wo es natürlich nur gilt, wenn nicht höhere Interessen die Mitteilung erheischen. Daß eine solche Bestimmung fehlt, liegt teils daran, daß solche Fragen selten zur Entscheidung kommen — das ist auch bei den anderen der Fall —, teils aber auch daran, daß die Allgemeinheit die Stellung des Armenpflegers wie die Notwendigkeit jenes unbedingten Vertrauens zwischen Pfleger und Armen bisher nur ungenügend eingesehen hat. Erst wenn dies allgemein erkannt und anerkannt ist, wird die Armenpflege den ihr zukommenden Platz im gesellschaftlichen Gewese einnehmen; darin findet dann auch das Verhältnis des Pflegers zum Armen seine endgültige Gestaltung.

Das Mittelalter legte den Beweggrund der Fürsorge in den Armenpfleger selbst: Erfüllung religiöser Pflichten war die Fürsorge. So war der Arme ihr unentbehrlich als der, dem gegeben wird. Selbst das Betteln, das Almosenempfangen wird zu einem Berufe, wo der Arme dem Spender

ebensoviel schenkt, als der ihm. Darin wird dann jener Zwiespalt der Abhängigkeit des Armen sittlich gelöst in einer Form, die dem wirtschaftlichen wie dem geistigen Aufbau des Mittelalters durchaus entspricht, auf die herabzusehen wir nicht den geringsten Anlaß haben.

Jenen Aufbau der Fürsorge auf dem religiösen Verhältnis des Gebers zu Gott, der eine fast unpersönliche „konventionelle" Haltung des Armenpflegers zum Armen ermöglicht, löst die Neuzeit ganz auf. Stückweise treten andere Erwägungen an die Stelle, ohne grundsätzlich anderes, ihrer Art entsprechendes an die Stelle zu setzen, bis dann einem Malthus jenes Abhängigkeitsverhältnis als durchaus unsittlich und gemeinschädlich erschien; da er es nicht anders zu begründen und zu gestalten wußte, mußte er so zu einer völligen Ablehnung der Fürsorge kommen, die man nur der menschlichen Schwäche, dem gefährlichen Triebe des Mitleids unter sorgsamer Beschränkung in etwas nachsehen könne. Dieses Mitleid als Trieb der Fürsorge statt fest umrissener Formen, wie sie das Mittelalter hatte, ist die unterste Stufe, der Tiefpunkt der Entwicklung. So wird Fürsorge zu einem Heilmittel der Ärzte, die „soziale Betätigung" haltlosen, unglücklichen, schwachen Naturen verordnen, womit der Arme wieder in ein unpersönliches sachliches Verhältnis zur Fürsorge gerät, aber ohne jenen sicheren Halt, den ihm alte Zeiten boten; so wird Fürsorge zu einer interessanten, befriedigenden, edlen Tätigkeit, der wieder der Geber und sein Wohl in erster Linie steht, der zur Verwirklichung seines Mitleids, seines „sozialen" Geistes zum Armen herabsteigt.

Die neueren Gedanken wachsen dann eben in dem, was schon im Mittelalter die Kirche in der Leitung der Fürsorge ablöst, in einer gesellschaftlichen Form der Fürsorge und in erster Linie in der öffentlichen Armenpflege. Als Organ der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten berufen erscheint jetzt der Armenpfleger und die Aufgabe der Fürsorge fest umrissen durch ihre wirtschaftlichen Ziele. Die Persönlichkeit, die Selbständigkeit des Armen wird durch seine Beziehungen zum Armenpfleger nur soweit berührt, als jene wirtschaftliche Erziehung, Versorgung, Verwertung es erfordert; ja diese wirtschaftliche Fürsorge soll ihm eben aus den falschen Bindungen wirtschaftlicher Art, die aus der Armut erwachsen, frei machen und so seinem persönlichen Leben die Unabhängigkeit sichern, die der Bettler des Mittelalters in seinem „Beruf" gewährleistet fand.

Aber während das Mittelalter in der Konvention einer gemeinsamen Weltanschauung diese unbefangen den Armen auferlegte und so das tiefe Problem seines persönlichen Lebens gar nicht empfand, ermöglicht unsere Zeit, die mehr und mehr die Überzeugung des Menschen auf jedem Gebiet achten gelernt hat, durch jene wirtschaftliche Begrenzung und Ziel-

setzung der Fürsorge eine Achtung vor seiner Persönlichkeit, eine Schonung seiner Überzeugungen und Gefühle, ohne die wirtschaftlich nötige Beeinflussung und Leitung zu hindern. Und der Armenpfleger, einst gehalten durch seine religiöse Verpflichtung nach oben, dann unsicher tastend hin und hergezerrt von den Gefühlen des Mitleids, findet von neuem eine sichere Stellung in der gesellschaftlichen Aufgabe, die er zu erfüllen hat. Galt einst sein Werk Gott, nicht dem Armen, suchte er dann fälschlich Dank und Anerkennung beim Armen, auf dessen Schwäche sein Mitgefühl sich einstellte, so gewinnt er ein sicheres Verhältnis zum Armen, gleich fern von Weichlichkeit und Härte, von Leichtgläubigkeit und Gewissenszwang, da er nicht persönliche, sondern gesellschaftliche Pflichten gegen die Armen zu erfüllen hat. Da alle Armenpflege, die öffentliche wie die Vereinsfürsorge, ein Stück gesellschaftlichen Auftrages ist, so gilt die Abhängigkeit des Bedürftigen nicht der Person des Pflegers, sondern eben diesem Amt.

In solcher tieferen Auffassung des Wesens der Fürsorge finden wir auch die einzige Begründung dafür, den Unterstützten der gesetzlichen Armenpflege das öffentliche Wahlrecht zu belassen. Es ist richtig, daß gerade in demokratischen Ländern wie den Vereinigten Staaten die Befürchtung sehr lebhaft ist, daß in der Regel die regierenden Parteien die Armenunterstützung zu irgend einer Art Stimmenkauf benutzen würden. Wie man dort deshalb eine behördliche Hausarmenpflege nicht einzuführen wagt, so sollte man bei uns zu anderem Schluß kommen: Das Wahlrecht dem Unterstützten nehmen, beweist Mißtrauen gegen den Armen und gegen die Armenpflege; aus Achtung vor beiden sollte man sich dessen enthalten und dem Unterstützten ruhig seine bürgerlichen Rechte alle lassen.

Statistik der Armenkinder im Großherzogtum Oldenburg.

Von **A. Wanderer**, Frankfurt a. M.

Niemals ist das Interesse an dem Nachwuchse unseres Volkes so groß gewesen wie jetzt; außer den allgemeinen Fragen, die die Ertüchtigung und Wettbewerbfähigkeit der künftigen Nation anstreben (Erhaltung und Verbesserung des vorhandenen Bevölkerungszuwachses, Vermehrung des letzteren), wächst in der Gesellschaft immer mehr das Pflichtbewußtsein, dem fürsorgebedürftigen Teile des Nachwuchses ganz besonders beistehen zu müssen und ihn zum vollwertigen Glied des Ganzen zu machen. Gesetzgeberische Maßnahmen, die diesen Bestrebungen den festen Rahmen, die Zieleinheit geben sollen, werden angestrebt; es gilt dazu, das soziale Gewicht der fürsorgebedürftigen Kinder und Jugendlichen abzuwägen, die seitherigen Leistungen auf diesem Gebiete einzuschätzen, insbesondere

soweit die Öffentlichkeit diese übernommen hat, um einen Maßstab für die künftige Organisation zu gewinnen. In diesem Sinne hat vor kurzem eine Eingabe des Archivs Deutscher Berufsvormünder an den XVI. Ausschuß des Reichstags (Ausschuß zur Prüfung der Fragen der Bevölkerungspolitik) die Ausarbeitung einer Reichsstatistik der Kinder- und Jugendfürsorge gefordert. Es würde sich verlohnen, einmal rückblickend zu übersehen, ob und inwieweit ähnliche Forderungen in früheren Zeiten erfüllt wurden. Die Geschichte der Armenfürsorge ist auch die Geschichte der Kinderfürsorge, und hieraus wäre zu folgern, daß die Bearbeitung des einen Stoffes gleichzeitig auch die des anderen Stoffes bedeutete. Dieses trifft jedoch nur bedingt zu.

Die Armengeschichte klärt uns nur über einen Teil dessen, was wir von dem unterstützten Teile der Bevölkerung wissen müssen, auf. Sie vermittelt uns die Kenntnis des rechtlichen Systems der jeweiligen Armenpflege und ihrer tatsächlichen Handhabung. Über die Anzahl und Art der Unterstützten sowie über die Kosten der Armenpflege und ihre Deckung, deren Klarstellung Aufgabe der Armenstatistik ist, gibt sie uns nur Bruchstücke, deren Zusammensetzung auch kein annäherndes Bild über den Umfang der Armenpflege im allgemeinen und noch viel weniger über Armenkinderpflege im besonderen ergibt. Wenn diese Tatsachen auch im letzten Jahrhundert durch die Ergebnisse der sich immer mehr entwickelnden statistischen Forschung eine bestimmtere Umgrenzung erhielten, so gingen sie bezüglich der öffentlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche nicht wesentlich über monographische Skizzen hinaus.

Die Armenstatistik will den Teil der Bevölkerung nachweisen, der außerstande ist, aus eigener Kraft sich die notwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu beschaffen, und der deshalb für seine Daseinsfristung Einrichtungen benutzt, die sich mit der Unterstützung dieses Bevölkerungsteiles befassen, sowie diese Einrichtungen nachweisen. Durch einfache Altersgliederung, wenigstens Feststellung der beiden Gruppen Kinder und Erwachsene schafft die Armenstatistik die Möglichkeit, beide Gruppen gesondert zu betrachten: Fürsorge für Erwachsene und Fürsorge für Kinder. Wenn gleich dieselbe Fragestellung für beide Gruppen ein brauchbares Ergebnis liefern kann, so wird uns die Stellung von Sonderfragen weiterführen: in den Armenstatistiken sind beide Arten vertreten.

Laufende und einmalige Erhebungen über den Umfang und die Art der Armenkinderfürsorge liegen in mehreren deutschen Staaten vor. Regelmäßige jährliche Veröffentlichungen bringen nur Bayern und Elsaß-Lothringen. Es darf nicht übersehen werden, daß die allgemeine armenstatistische Beschreibung Deutschlands immer noch als ungenügend bezeichnet werden muß, auch die Bearbeitung von Sondergebieten daher nur

selten vorkommt. Einer der wenigen Bundesstaaten, die nach dieser Richtung hin Gutes geleistet haben, ist das Großherzogtum Oldenburg; hiermit ist untrennbar der Name Kollmann verknüpft. Kollmann als Statistiker begnügte sich nicht mit der theoretischen Grundlegung der Armenstatistik, sondern schuf auch in dem von ihm geleiteten Amt nach dieser Richtung hin Vorbildliches.

Für die Frage der Armenkinderfürsorge kommen in Oldenburg zwei Veröffentlichungen in Betracht, deren Grundlagen geeignet gewesen wären, über die Armenkinder eingehende Tatsachen zutage zu fördern. Mehr noch trifft zu dieses bei der neueren Veröffentlichung von 1913 als bei der älteren von 1881.

Seit 1856 werden in Oldenburg lediglich zu statistischen Zwecken von den politischen Gemeinden resp. deren Armenkommissionen über die öffentliche Kommunalarmenpflege alljährlich Nachweisungen der Unterstützten geliefert. Da in Oldenburg auch die Landarmen durch die Gemeinden in der Hauptsache verpflegt werden, bringen diese Nachweise die Gesamtmasse der Armen zur Darstellung. Die ältere Bearbeitung dieser Nachweise, von 1856 bis 1880, fußte wohl hauptsächlich auf jenen Grundsätzen, die der 1. statistische Kongreß im Jahr 1853 in Brüssel aufstellte, der über die Beschaffung international-vergleichbaren armenstatistischen Materials verhandelte. Für die öffentliche Armenkinderfürsorge waren dort folgende Forderungen aufgestellt worden: Darstellung des gesetzlichen Zustandes, Zahl der im Familienverbande bis 16 Jahr alten mitunterstützten Kinder, der einzelunterstützten Kinder nach Zahl, Geschlecht, Ehelichkeit, Versorgungsart, Aufwand, Aufwandverteilung (Finanzstatistik), bei Anstaltspflege auch Zahl der Verpflegungstage, vorgekommene Krankheits- und Sterbefälle, Beschäftigung. Diese Forderung der internationalen Einheitlichkeit bei armenstatistischen Erhebungen wurde bisher in keiner Weise erfüllt.

Zwischen der Erkenntnis des Notwendigen und dem tatsächlich Erreichten klafft eben eine breite Kluft. So kommen in der älteren Oldenburger Statistik bezüglich der Armenkinder nur zur Darstellung: Die im Familienverband mitunterstützten Kinder, die Ausverdungenen (in fremde Familien- oder Anstaltspflege Untergebrachten) und das Geschlecht. Durch Inbezugsetzung dieser Daten mit einer Anzahl anderer läßt sich immerhin ein gedrängtes Bild über Umfang und Art der Oldenburger öffentlichen Armenkinderfürsorge geben (s. Tabelle I).

Im Durchschnitt der angegebenen Jahre betrug die Zahl der einzelunterstützten (ausverdungenen) Armenkinder etwa 2100. Von den Ausverdungenen waren 51,3 % Knaben und 48,7 % Mädchen. Über den Kostenaufwand lassen sich direkte Angaben nicht machen, soweit er die

Tabelle I.
Umfang der Oldenburger öffentlichen Armenkinderpflege in den Jahren 1869—1875.

Gebiet	Jahr	Zahl und Geschlecht der im Familienverbande unterstützten Kinder				Zahl und Geschlecht der einzelnunterstützten ausverdungenen Kinder		
		Knaben	Mädchen	Insgesamt	% der überhaupt Unterstützten im Durchschnitt der Jahre 1869/75	Knaben	Mädchen	Insgesamt
Herzogtum Oldenburg	1869	2028	2153	4181		974	867	1831
	1872	1876	2000	3876		991	920	1911
	1875	1629	1708	3337	53,86	815	742	1557
Fürstentum Lübeck	1869	332	336	668		123	140	263
	1872	266	327	593		118	134	252
	1875	258	244	502	47,51	117	113	230
Fürstentum Birkenfeld	1869	214	248	462		38	38	76
	1872	274	338	512		52	34	86
	1875	236	267	503	54,26	46	33	79
Großherzogtum	1869	2578	2733	5311		1135	1045	2180
	1872	2442	2682	5124		1131	1088	2219
	1875	2123	2219	4342	53,03	978	888	1866

Kinder allein betrifft. Der Aufwand für einen Armen überhaupt betrug im Jahresmittel 1871/75 pro Kopf 46,89 M.

Außer den ausverdungenen Armenkindern gab es im ganzen Großherzogtum etwa 300 Kinder in Anstalten. Berechnet man das Verhältnis der öffentlichen Armenkinder zu den überhaupt in der Bevölkerung des Großherzogtums vorhandenen gleichalterigen Kindern, so ergibt sich, daß im Durchschnitt der Jahre 1869/75 etwa 21,40 vom Tausend der Gesamtkinderzahl (unter 14 Jahren) in öffentlicher Armenversorgung als Einzelunterstützte waren.

Die Anstaltspflege für öffentliche Armenkinder bildete die Ausnahme — zum Glück für die Kinder, denn die Armenhäuser, die diesem Zwecke dienten und in denen ein kleiner Teil der Kinder „zur besseren Beaufsichtigung und Erziehung“ untergebracht war, galten hauptsächlich der Aufnahme von „arbeitsscheuen, trunkfälligen und überall durch eigenes Verschulden zurückgekommenen und hilfsbedürftigen Individuen und Familien“. Immerhin sind einige dieser Anstalten durchschnittlich bis zur Hälfte mit Kindern belegt, die 1878 noch 35,8 % der Gesamtarmenhausinsassen im Großherzogtum darstellen. Wenn nicht gerade die oben ausdrücklich betonte besonders schlechte Qualität der erwachsenen Armen Vorbedingung für die Aufnahme in die Armenhäuser gewesen wäre, so könnte man sich die Anzweiflung der Eignung als Erziehungsort für Kinder ersparen, da die Hausordnungen dieser Häuser auch den weiteren

Ansprüchen genügen. „Die Kinder haben sich in erster Linie mit ihren Schulaufgaben zu befassen, doch werden daneben in der Regel die Mädchen auch in der Haushaltung, die Knaben im Landbau verwertet, aber derart, daß ihnen eine angemessene Spielzeit bleibt. In bezug auf die Kinder vertreten Hausvater und -mutter die Eltern. Im schulpflichtigen Alter sind die Kinder zum regelmäßigen Besuche der Schul- und Kinderlehre anzuhalten, auch dabei in nützlichen Beschäftigungen zu unterweisen. Möglichst ist Berührung mit erwachsenen Pfleglingen zu vermeiden". Auch bezüglich der in Familienpflege untergebrachten Kinder galten ähnliche Grundsätze, wenn auch die dargestellten Jahre die eigentliche Übergangszeit von der Versteigerung der Armen an den Mindestfordernden zur besseren Auswahl der Annehmer von Armenkostgängern sind. Besondere Vorsicht bei der Annahme und nachherige scharfe Aufsicht wurden gegenüber den Pflegefamilien der Jugendlichen empfohlen und auf menschenfreundliche und zugleich verständige Behandlung, angemessene Erziehung und Anhaltung zum Schulbesuch gesehen.

Als 1881 diese Statistik der Öffentlichkeit übergeben wurde, waren bereits die Grundsteine zu einer neuen verbesserten Materialsammlung gelegt, die hauptsächlich nach der Seite der Armenkinder eine bedeutende Verbesserung aufwies. Vor allem wurden die Listen nicht mehr summarisch angefertigt, sondern die Unterstützten mußten individuell nachgewiesen werden. Seit 1880 führen die oben erwähnten Nachweisungen folgende die Armenkinder in ihrer Eigenschaft als Selbstunterstützte betreffenden Punkte an: Name, Geschlecht, eheliche oder uneheliche Abstammung, Alter, Konfession, Geburtsort nach Staaten, körperlicher bzw. Gesundheitszustand, Erwerbsfähigkeit, Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit, Art der Versorgung (Familien- oder Anstaltspflege), falls ausverdungen, Betrag des jährlichen Ausverdingungsgeldes, Anzahl der Unterstützungstage im Jahre, ob totalarm oder teilarm, dauernd oder vorübergehend unterstützt und schließlich den Unterstützungswohnsitz. Bei den Mitunterstützten werden die im Familienverbande befindlichen Kinder unter 14 Jahren gesondert ausgezählt nach Geschlecht.

Die Anweisung zu diesem Nachweisungsformular enthält im § 3 folgende Bestimmung: Als Selbst-Unterstützte gelten: c) Jedes alleinstehende Kind (also z. B. Doppelwaise, Mutter tot und Vater Sträfling oder umgekehrt, eheverlassene Mutter gestorben). Bei Geschwistern, welche dauernd oder zeitweilig von ihren Eltern verlassen sind, ist jedes einzelne unterstützte Kind namentlich anzuführen. Im § 4 bestimmt Abs. 3: Bei selbstunterstützten Kindern (§ 3 c), welche also bei fremden Leuten in Kost und Pflege gegeben (ausverdungen) oder in einer Anstalt untergebracht sind, ist der Beruf der Eltern anzugeben ohne Rücksicht

darauf, ob diese gestorben sind oder noch leben, z. B. „Vater war Tischlermeister“ oder „die unverehelichte Mutter ist Dienstmagd“. Desgleichen verlangt der § 5, daß die Verarmungsursache genau angegeben sei. Für die Armenkinder kämen als solche in Betracht vor allem alle Verarmungsursachen ihrer Eltern, verschuldete und unverschuldete, sodann als Generalursache die Verwaisung.

Der heikelste Punkt in der Armenstatistik dürfte die Feststellung der „Verarmungsursache“ sein. Sobald bei der Beantwortung statistischer Fragen die unbedingte Sachlichkeit dieser Antwort nicht völlig garantiert ist, berechtigt das ganze Ergebnis zu Zweifeln. Gerade die Frage nach der Verarmungsursache ist so subjektiver Beurteilung unterworfen wie keine zweite Frage. Als Beispiele von Verarmungsursachen gibt der § 5 der Anleitung zu den Nachweisformularen an: Arbeitsscheu, Trunksucht, Verschwendung, liederlicher Lebenswandel; Krankheit, Altersschwäche, Arbeitslosigkeit, böswillige Verlassung seitens des Ehemannes, Freiheitsstrafe des Ehemannes, Verwitwung, Verwaisung usw. Allgemeine Angaben wie: „eigenes Verschulden“ sollen keinesfalls genügen.

Ursache und Anlaß einwandfrei auseinanderzuhalten, dürfte hier schlechthin unmöglich sein; die das Urteil abgebende Armenbehörde ist hierzu kaum imstande. Sicherlich können psychologisch geschulte Personen mittels induktiver Methoden annähernd objektive Ergebnisse erzielen. Diese Voraussetzungen treffen hier jedoch nicht zu. Ist es also sehr fraglich, ob bei dem Suchen der Ursache der Verarmung in rein subjektiven Gründen, die noch dazu subjektiver Beurteilung unterliegen, ein brauchbares Ergebnis erzielt wird, so müßte die Statistik nach einer Fragestellung streben, deren objektive Beantwortung zweifelfreie objektive Ursachen ergäbe. Die Armenstatistik bewegt sich z. B. in dieser Richtung, wenn sie sich der Frage des Berufswechsels oder der Verpflanzung von ländlichen in städtische Verhältnisse und umgekehrt zuwendet usw. Sie wird aber in dieser Beziehung kaum etwas Neues schaffen können oder zu Ergebnissen kommen, die nicht schon durch andere besondere Sozialstatistiken, z. B. Arbeitsstatistik, geliefert sind.

Das Armenkind spiegelt jedoch nicht nur die Folgen des Zustandes seiner natürlichen Fürsorgeverpflichteten wider, sondern es können ihm auch hiervon unabhängig eine ganze Anzahl Eigenschaften anhaften, die mit ersterem nichts zu tun haben. Seine Armut (und deshalb seine öffentliche Fürsorgebedürftigkeit) wird nicht selten durch die Willkür seiner Eltern verursacht (Aussetzung, Verlassenheit), aber auch durch körperliche und geistige Zustände, deren Behebung und Pflege die Leistungsfähigkeit oder den Leistungswillen der natürlichen Fürsorgeverpflichteten

übersteigt und die dann im Rahmen der öffentlichen Armenkinderfürsorge erfolgen muß.

Die Oldenburger Erhebung, wie sie seit 1880 erfolgt, wäre geeignet, nach beiden Richtungen hin Material zu beschaffen. Sie bietet reichliche Kombinationsmöglichkeiten und kann als eine gute Grundlage der Armenkinderstatistik angesehen werden. Über ihren Wert äußerte sich Kollmann in Zahn, Die Statistik in Deutschland, II. Bd., S. 696: „In dieser weitgreifenden Erhebung dürften alle wesentlichen Gesichtspunkte Beachtung gefunden haben, welche, soweit sie die öffentliche Armenpflege angehen, für die Statistik in Frage kommen; und da die sämtlichen Momente für jeden Einzelfall auszuweisen sind, ist zudem die Handhabe geboten, durch die Verknüpfung und gleichzeitige Beobachtung mehrerer dieser Momente bestehende Beziehungen aufzudecken und überhaupt tiefer in das Material einzudringen.

In gleich gründlicher Weise ist es seit 1861 um die Veranstaltungen bestellt, welche den Haushalt und die Vermögenslage wie aller kommunalen Verbände, so auch der Armengemeinden und der Landarmenverbände zum Gegenstand haben. . . . Demgemäß lassen sich in den jährlichen Rechnungsauszügen die Einnahmen und Ausgaben nicht nur vollständig, sondern mit genauerer Unterscheidung der bedeutsamen Punkte feststellen. Das gilt zumal für die Angaben, die die verschiedenartigsten Aufwendungen zu Unterstützungszwecken auseinanderhalten."

Um so bedauerlicher ist es, daß bei der Veröffentlichung des Materials (Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, herausgegeben vom Großherzogl. Statist. Landesamte, 27. Heft, Die öffentlich-rechtliche Armenpflege 1891—1905 auf stat. Grundlage dargestellt. Druck und Verlag von Ad. Littmann, Oldenburg i. Gr. 1913. Preis 4 M.) die Ergebnisse der öffentlichen Armenkinderpflege keinerlei Berücksichtigung fanden und lediglich nur die nackte Anzahl der Armenkinder ohne irgend welche andere Unterscheidung gebracht wird.

In den nachfolgenden Tabellen versuche ich, die Bedeutung dieser Ziffern durch Gegenüberstellung mit anderen Daten etwas zu heben.

Am auffallendsten ist die Feststellung, daß die Armenkinderzahl von 21,4 pro Tausend im Durchschnitt der Jahre 1869/75 auf 7,63 pro Tausend im Durchschnitt der Jahre 1901/05 gesunken ist, also im Verhältnis zur gleichalterigen Bevölkerung nur noch ein Drittel der früheren Höhe beträgt, während die Zahl der überhaupt Unterstützten auf die Hälfte herabgesunken ist (von 42,2 auf 20,0 der Bevölkerung). Oldenburg dürfte damit eine der geringsten Armenkinderziffern Deutschlands aufweisen. Allerdings ist das Verhältnis der im Familienverband unterstützten Kinder um 6 % gestiegen. Das bedeutet: über 500 Kinder werden mehr im Familien-

Tabelle II. Umfang der Oldenburger öffentlichen Armenpflege in den Jahren 1891/1905.

Gebiet	Zahl der unterstützten Personen im Jahresdurchschnitt											
	Gesamtzahl (Familienvorstände, Mit- und Einzelunterstützte)				darunter selbstunterstützte einzelne Personen							
					überhaupt				Kinder unter 14 Jahren			
	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1905	1891 bis 1905	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1905	1891 bis 1905	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1905	1891 bis 1905
Herzogtum Oldenburg . .	6986	6470	6685	6714	3783	3339	3303	3475	1326	1039	1000	1122
% der Bevölkerung	*2,44*	*2,10*	*2,06*	*2,20*	*1,32*	*1,06*	*1,01*	*1,14*	*0,46*	*0,33*	*0,30*	*0,37*
Fürstentum Lübeck . . .	985	971	898	951	634	542	449	541	135	113	102	117
% der Bevölkerung	*2,82*	*2,68*	*2,34*	*2,61*	*1,83*	*1,50*	*1,16*	*1,50*	*0,40*	*0,31*	*0,26*	*0,32*
Fürstentum Birkenfeld .	1051	902	786	913	326	317	290	311	99	85	74	86
% der Bevölkerung	*2,50*	*2,10*	*1,76*	*2,12*	*0,76*	*0,73*	*0,64*	*0,72*	*0,23*	*0,19*	*0,16*	*0,20*
Großherzogtum . . .	9022	8343	8369	8578	4743	4198	4040	4327	1559	1237	1176	1325
% der Bevölkerung	*2,58*	*2,26*	*2,03*	*2,29*	*1,31*	*1,13*	*0,97*	*1,13*	*0,43*	*0,32*	*0,28*	*0,34*

Tabelle III. Gegenüberstellung des Umfanges und Aufwandes der Oldenburger öffentlichen Armenpflege und der im Familienverbande mitunterstützten Kinder in den Jahren 1871/75 und 1901/1905.

Gebiet	Gesamtzahl und Aufwand der öffentlich unterstützten Armen (Einzel- und im Familienverband unterstützte)						Unter den im Familienverband Unterstützten befanden sich % Kinder	
	Durchschnitt 1871 bis 1875			Durchschnitt 1901 bis 1905				
	Anzahl	% der Bevölkerung	Aufwand pro Kopf M.	Anzahl	% der Bevölkerung	Aufwand pro Kopf M.	1869 bis 1875	1891 bis 1905
Herzogtum Oldenburg . . .	10121	4,1	47,71	6685	2,0	61,70	53,8	59,3
Fürstentum Lübeck	1985	5,81	46,99	898	2,3	75,00	47,5	61,1
Fürstentum Birkenfeld . .	1270	3,47	32,74	786	1,8	60,20	54,2	55,9
Großherzogtum	13376	4,22	46,89	8369	2,0	63,00	53,0	59,0

verband unterstützt, wie es nach dem alten Verhältnis sein würde. Da die Oldenburger Armenkinderziffer eine der niedrigsten im Deutschen Reiche ist, wäre aus vorstehendem das Bestreben zu schließen, die Kinder mehr im Familienverbande zu belassen, als dieses in anderen großen Armenverbänden Deutschlands der Fall ist.

Auffallend gering ist die Zahl der Armenkinder besonders in dem so kinderreichen Fürstentum Birkenfeld. Der Anteil der unter 14 Jahre alten Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung beträgt dort 368 auf 1000 und steht damit weit über dem Durchschnitt sowohl Oldenburgs wie

Tabelle IV. Verhältnis der öffentlichen Armenkinder zur Bevölkerung.

Gebiet	Von 1000 der unter 14 Jahre alten Bevölkerung waren öffentl. Armenkinder (Einzelunterstützte)			Promille-Anteil der Bevölkerung unter 14 Jahren an der Gesamtbevölkerung	
	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1905	1895	1905
Herzogtum Oldenburg . .	13,46	9,51	8,88	333	348
Fürstentum Lübeck . . .	10,97	8,58	7,67	349	342
Fürstentum Birkenfeld .	6,56	5,39	4,32	356	368
Großherzogtum . . .	12,40	8,99	7,63	336	350

Tabelle V. Versorgungsart der öffentlichen Armenkinder.

Gebiet	Kinder in Familienpflege (Ausverdungene)				Kinder in Anstaltspflege			
	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1905	1891 bis 1905	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1905	1891 bis 1905
Herzogtum Oldenburg . . .	975	734	624	778	351	305	276	344
Fürstentum Lübeck	55	47	35	46	80	66	67	71
Fürstentum Birkenfeld . .	81	82	63	75	18	3	11	9
Großherzogtum	1111	863	722	899	449	374	354	424

Deutschlands. Die Armenkinderzahl beträgt jedoch relativ noch weniger als die Hälfte jener Zahl im Herzogtum Oldenburg, nämlich auf 1000 gleichaltrige Bewohner nur 4,32 (im Herzogtum Oldenburg 8,88).

Die Gesamtarmenziffer im Fürstentum Birkenfeld ist nach der neuen Statistik ähnlich der Durchschnittsziffer für das Großherzogtum, während sie nach der alten Statistik bedeutend darunter stand, nicht nur bezüglich der Zahl, sondern auch des Aufwandes (3,47 % der Bevölkerung mit 32,74 M. Kopfaufwand gegen 4,22 % und 46,89 M. Kopfaufwand im Durchschnitt des Großherzogtums). Diese Verschiebung scheint gerade in diesem Falle keine Verschlechterung des allgemeinen Wohlstandes zu bedeuten, sondern eher das Gegenteil. Das Fürstentum Birkenfeld ist auch heute noch ein wenig ertragreiches, infolge der Eigenart seiner Industrie den wirtschaftlichen Schwankungen besonders hart ausgesetztes Land. Früher mehr noch als heute aber war die Lebenshaltung eines großen Teiles der Bevölkerung auf einem so niederen Stand, daß die Einzelarmut nicht sehr auffiel. Die auch heute noch auffallend niedere Armenkinderziffer findet nur ihre Erklärung durch die dort weit verbreitete Heimindustrie, die in allen und gerade auch in den schlechtesten Zeiten die Kinder zur Heimarbeit anspannt und in ihnen ein wirtschaftliches Wertobjekt sieht, das man nur im alleräußersten Notfalle abgibt. Übrigens sind fast sämtliche

Armenkinder in Familienpflege untergebracht, die Anstaltspflege verschwindet ganz. Beim Vergleich der älteren mit der neuen Statistik und den Verhältnissen in den übrigen Gebieten des Großherzogtums ergibt sich für Birkenfeld: Zunahme der Gesamtzahl der Armen; starke Abnahme der selbstunterstützten Kinder, die sich dadurch noch verschärft, daß auch die Zahl der im Familienverband unterstützten Kinder stark unter dem Durchschnitt des Großherzogtums steht (wirtschaftlich besseres Fortkommen durch größere Kinderzahl, die in der Heimindustrie Verwendung finden).

Ich habe im vorstehenden versucht, der nackten und toten Armenkinderziffer, wie sie in obiger Statistik mitgeteilt wurde, etwas Leben zu geben, indem ich sie soweit möglich zu einigen anderen Erscheinungen in Beziehung setzte. Auf die eigentliche Aufgabe, in das Wesen der öffentlichen Armenkinderfürsorge im Großherzogtum Oldenburg einzudringen, mußte natürlich verzichtet werden. Ich kann nicht umhin, zum Schlusse nochmals lebhaft zu bedauern, daß das sicherlich reichhaltig angesammelte Urmaterial, das eine geradezu glänzende Unterlage zu einer Armenkinderstatistik geben würde, bis dahin keine besondere Bearbeitung und Veröffentlichung erfuhr; hoffentlich geschieht dieses später doch einmal.

Paul Köhne †.

Die deutsche Jugendfürsorge hat in den letzten Jahren schwere, unersetzliche Verluste erlitten. Nach Bürgermeister Schmidt-Mainz und Direktor Petersen-Hamburg, die, beide in großstädtischen Verhältnissen stehend, Vorbildliches für die Organisation der Jugendfürsorge geschaffen haben, sind erst im vorigen Jahre Geh. Sanitätsrat Dr. Taube-Leipzig und Amtsgerichtsrat Landsberg-Lennep dahingegangen, und schon wieder wird den Reihen der Kämpfer für eine Reform der Jugendfürsorge einer der Besten entrissen: am 11. Januar 1917 ist Geh. Justizrat Amtsgerichtsrat Dr. Paul Köhne im 61. Lebensjahre gestorben.

Paul Köhne war Vormundschaftsrichter; das was für andere Richter nur allzu häufig einen Durchgangsposten bedeutet, der so bald wie möglich wieder verlassen wird, ist ihm Lebensarbeit geworden. Aus dieser Tätigkeit schöpfte er seine Kenntnis des Kinderelends, aus dieser Kenntnis erwuchs ihm die heilige Verpflichtung zur Mitarbeit an den Aufgaben der Jugendfürsorge. Im Vorstand der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge hat er als einer ihrer Begründer seit ihrem Bestehen gewirkt, vielen anderen Jugendfürsorgevereinigungen hat er nahe gestanden; überall wo es galt, das Gewicht sachkundiger Kenntnis und Erfahrung zugunsten jugendfürsorgerischer Bestrebungen in die Wagschale zu werfen, stand er zur Verfügung, ist er in Wort und Schrift für das von ihm als recht Er-

kannte eingetreten. Als der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit sich durch die bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung entstandenen Schwierigkeiten im Jahre 1903 genötigt sah, sich eingehend mit der Frage der Zwangs- und Fürsorgeerziehung zu beschäftigen, und es sich darum handelte, neben den Vertretern der Provinzialverwaltung und der öffentlichen Armenpflege auch einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde zu hören, wurde als der berufenste aus diesem Kreise Köhne um Übernahme des Mitberichts ersucht. Der von ihm erstattete Bericht, der die Aufgaben des Vormundschaftsrichters bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung behandelt, ist als Heft 64 der Vereinsschriften erschienen und bildet einen wertvollen Beitrag zur Literatur der Fürsorgeerziehung. Einige Jahre später (1908) wurde Köhne zum Mitglied des Zentralausschusses des Vereins gewählt; er hat seit dieser Zeit an fast allen Sitzungen des Zentralausschusses teilgenommen und sein Interesse an den Arbeiten des Vereins durch rege Beteiligung an den Beratungen zum Ausdruck gebracht. Auch die Zeitschrift für das Armenwesen verdankt ihm eine Reihe wertvoller Beiträge auf seinem eigentlichen Gebiete, der Reform des Jugendstrafrechts. Die amerikanischen Einrichtungen der Jugendgerichtshöfe und des in Verbindung damit stehenden probation work hat er ebenso wie die für Deutschland daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen in mehreren größeren Aufsätzen in der Zeitschrift dargestellt.

Auf diesem Gebiete der Reform des Jugendstrafrechts hat Köhne das geleistet, was seinen Namen in ganz Deutschland und darüber hinaus bekannt machen sollte: von ihm ist die Anregung zur Schaffung deutscher Jugendgerichte, zur Übertragung des amerikanischen Gedankens auf deutsche Verhältnisse ausgegangen. Durch die von ihm geforderte einfache Zusammenlegung der vormundschaftsrichterlichen und strafrichterlichen Funktionen ist ohne Änderung des Gesetzes im Rahmen der bisherigen Gerichtsverfassung eine Einrichtung geschaffen worden, die von dem ersten praktischen Versuch im Jahre 1908 in Frankfurt a. M. an sich mit überraschender Schnelligkeit über das ganze Deutsche Reich ausgebreitet hat. In ihrer Ergänzung entstand kurze Zeit danach ebenfalls auf Köhnes Anregung hin die Jugendgerichtshilfe, die dadurch, daß sie alle in der Jugendfürsorge tätigen Vereine zur Mitarbeit zusammenschließt, den fürsorgerischen Gedanken des Jugendgerichts erst lebendig macht. So stand neben dem Richter stets der Jugendfürsorger, der nicht nur strafen, sondern vor allem bessern und schützen wollte vor neuer Strafe und weiterem Hinabgleiten.

Die Jugendfürsorge und mit ihr die gesamte Wohlfahrtspflege betrauern in Köhne einen warmherzigen, von höchsten Zielen erfüllten Freund und Mitkämpfer, dessen Andenken alle Zeit lebendig bleiben wird.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armen- und Wohlfahrtspflege im allgemeinen.

Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Verhandlungen der 8. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin vom 26.—28. Oktober 1915. 291 S. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Heft 12 der neuen Folge). Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916.

Die Vorträge liegen jetzt im Druck vor. Hier interessieren besonders die zu II: Erhaltung und Kräftigung des Nachwuchses erstatteten Berichte von Behr-Pinnow über Säuglings- und Kindesalter, von Lewandowski über schulpflichtiges Alter, von Gottstein und Deutsch über die schulentlassene Jugend, sowie die unter III: Schutz der Volksgesundheit veröffentlichten Referate von Albrecht und Sering über Wohnungs- und Siedlungswesen, von Gonser über Alkoholismus, von Rubner über Volksernährung.

Erdberg, R. v., **Der Zentralstelle für Volkswohlfahrt zu ihrem fünfundzwanzigjährigen Bestehen.** 44 S. Berlin, Carl Heymann, 1917.

In der soeben erschienenen kleinen Schrift schildert Dr. R. v. Erdberg in kurzen Zügen die Entstehung und Entwicklung dieser dem Gemeinwohle gewidmeten Organisation, die Ende des abgelaufenen Jahres, dem Ernste der Zeit angemessen, in aller Stille den fünfundzwanzigjährigen Jahrestag ihrer Begründung begangen hat. Ende 1891 durch den damaligen Handelsminister Freiherrn v. Berlepsch unter Julius Posts Leitung als „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“ ins Leben gerufen und 1906 auf Anregung des Grafen Douglas mit erweiterten Zielen in eine „Zentralstelle für Volkswohlfahrt“ umgewandelt, hat sie unter ihren vier Vorsitzenden Staatssekretär Dr. Karl Hertzog (1891—1902), Staatssekretär D. Dr. v. Jacobi (1902—1903), Staatssekretär v. Hollmann (1903 bis 1906) und Staatsminister Th. v. Möller (seit 1906) und nach Posts Tode (1906) unter der Geschäftsleitung von Professor Dr. H. Albrecht eine weitverzweigte anregende und zusammenfassende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege ausgeübt. Wohnungsfrage, Fabrikwohlfahrtspflege, Jugendpflege, freies Volksbildungswesen, soziale Hygiene, in neuester Zeit insbesondere das Bevölkerungsproblem, sind es in erster Linie gewesen, denen ihre vielfach grundlegenden Arbeiten gewidmet waren. Durch die von ihr herausgegebenen Zeitschriften, durch eine lange Reihe monographischer Bearbeitungen und gelegentlicher Flugschriften und Merkblätter, durch Kongresse und Konferenzen, durch Veranstaltung von Lehrgängen, durch Materialsammlung und Auskunfterteilung hat sie befruchtend auf den Fortschritt auf allen diesen Gebieten eingewirkt, daneben aber auch vielfach durch Mitarbeit ihrer Angestellten unmittelbar in die Praxis eingegriffen und Musterbeispiele von Einrichtungen ins Leben gerufen, die vorbildlich für zahlreiche Neugründungen in allen Teilen Deutschlands geworden sind. Auch auf die heute alles verdrängende Kriegsarbeit hinter der Front hat sie, u. a. durch Herausgabe einer weitverbreiteten Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege, einen vielfach bestimmen-

den Einfluß ausgeübt. — Es besteht die Absicht, wenn ruhigere Zeiten hierfür mehr Muße lassen, in einem größeren Werke Rechenschaft von der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit der Zentralstelle abzulegen. Der jetzt als eine Abschlagszahlung auf dieses Vorhaben erschienene kurze Abriß wird auf Wunsch von der Geschäftsstelle, Berlin W 50, Augsburger Str. 61, abgegeben.

Armenpfleger-Seminare. Im schweizerischen „Armenpfleger" (1. Sept. 1916, 13, 12) fordert Graf ein Armenpfleger-Seminar für die Schweiz; er begründet eingehend seine Notwendigkeit. In ihm soll der künftige Armenpfleger einen orientierenden Überblick über sein ganzes dereinstiges Tätigkeitsgebiet gewinnen und die zur zweckmäßigen und befriedigenden Ausübung seines Amtes notwendigen Kenntnisse sich aneignen können.

Die Dauer des Ausbildungskurses würde wohl am zweckmäßigsten auf etwa $1^1/_2$—2 Monate verlegt. Zweifellos verlangt eine gründliche Vertiefung in all die oben angedeuteten Fragen einen weit erheblicheren Zeitraum, allein man muß und soll eben damit rechnen, daß ein großer Teil der Zuhörer aus der Praxis kommen wird und diese daher für längere Zeit ihrem Berufe nicht entzogen werden können, namentlich dann nicht, wenn sie die Armenpflege nur ehrenamtlich betreiben.

Um die Kursdauer aber gleichwohl, wenn auch indirekt, etwas verlängern zu können und anderseits um zu verhüten, daß das Gelernte im Grau des Alltags allzurasch wieder verloren gehe, sollten im weitern jährliche, mehrtägige Fortbildungskurse eingerichtet werden. Nur unter ergänzender Heranziehung auch dieser Institution dürfte es überhaupt gelingen, herbeizuführen, daß an Stelle der heute vielfach herrschenden Engherzigkeit und Planlosigkeit ein großer und einigermaßen wissenschaftlicher Zug die Armenpflege dauernd beherrsche und befruchte.

Er verweist als Beispiele auf reichsdeutsche Einrichtungen. Am vorbildlichsten dürfte unter den zurzeit bestehenden Einrichtungen auf diesem Gebiete das Seminar für Armen- und Fürsorgewesen an der Universität Frankfurt a. M. sein. Das Institut bezweckt in der Hauptsache, Studierende und Laien, die sich auf den Beruf eines Armenpflegers oder Fürsorgers vorbereiten wollen, in die Fragen der Armutsbekämpfung einzuführen und sie namentlich auch über die Ursachen und Erscheinungsformen dieses Übels sowie die Art seiner Behandlung zu orientieren. Der Erreichung dieses Zweckes dienen spezielle Vorlesungen an der Universität als grundlegende Einführung und anschließend an diese die praktisch-wissenschaftliche Tätigkeit im Seminar. Diese letztere wird in der Hauptsache so gestaltet, daß ein Teilnehmer eingeladen wird, über ein bestimmtes Thema einen Vortrag zu halten, an den sich dann die Diskussion anschließt. Die einzelnen Themata werden im Zusammenhang mit den Vorlesungen an der Universität jeweilen zu Beginn eines Semesters vom Dozenten festgelegt. Referate und Diskussionen erstrecken sich ebenso wie die Vorlesungen über alle Gebiete des Armen- und Fürsorgewesens. Einen bedeutsamen Raum nehmen im Anschlusse an die theoretischen Erörterungen gerechtfertigterweise auch die Besichtigungen ein, die sich namentlich auf Armenhäuser, Zufluchtshäuser, Obdach- und Arbeitslosenasyle, Wanderarbeitsstätten, Erziehungsanstalten, Anstalten für psychisch Defekte usw. erstrecken. Als Nachteil dieses „Armenpflegerseminars" darf hervorgehoben werden, daß jeweilen in der Regel pro Semester nur ein Teilgebiet, dieses dann allerdings gründlich behandelt wird (z. B. nur Kinderfürsorge oder nur öffentliches Armenwesen usw.). Dadurch wird das Studium erheblich verlängert und die Absolvierung sämtlicher Kurse dem nicht in Frankfurt selbst wohnenden Teilnehmer sehr erschwert. Die Seminarübungen finden in der Bibliothek des Archivs deutscher

Berufsvormünder statt, deren reiche Bestände an Spezialliteratur dem Studierenden die Arbeit sehr erleichtern.

Eine ähnliche Erscheinung wie in Frankfurt scheint sich in Köln entwickeln zu wollen. An der vor wenigen Jahren begründeten Hochschule für soziale (und kommunale) Verwaltung wird eine Reihe von Vorlesungen geboten, die zurzeit allerdings noch vorherrschend nur das Gebiet der Kinder- und Jugendlichenfürsorge betreffen, die aber bereits auch die Tendenz zeigen, sich zu einer allgemeinen Orientierung über die soziale Tätigkeit überhaupt auszuwachsen. An die Vorlesungen schließt sich ein Fürsorgeseminar an, dessen Organisation demjenigen in Frankfurt ziemlich genau entspricht. Leider weist Köln den gleichen Nachteil auf wie Frankfurt: der Wissensstoff wird auf mehrere Semester verteilt und dadurch dem nicht in der Nähe Kölns wohnenden interessierten Laien der Besuch sämtlicher Kurse so ziemlich unmöglich gemacht.

Ungleich günstiger liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse in Düsseldorf. Obschon diese Stadt ebenso wie die beiden vorgenannten eine Verwaltungshochschule besitzt, ist es hier vermieden worden, das soziale Seminar in den Hochschulbetrieb einzugliedern. Der sogenannte „Übungskurs für Volkswohlfahrtspflege" bedeutet vielmehr eine ganz selbständige Organisation. In einem Zeitraum von etwa 3—4 Monaten wird hier den Teilnehmern ein vollständiger Überblick über das Armenwesen und die soziale Fürsorge überhaupt verschafft. Im Anschlusse an wissenschaftliche Vorlesungen durch Professoren und Praktiker wird an wöchentlich 2 Abenden ein Seminar abgehalten, in dem sich ähnlich wie in Frankfurt und Köln an einen von einem Teilnehmer gehaltenen Vortrag unter Leitung des Dozenten die Diskussion anschließt. Ein hervorragender Platz ist richtigerweise auch hier den Besichtigungen eingeräumt. Das Institut stellt heute zwar allerdings erst einen bescheidenen Anfang dar, der eine ersprießliche Entwicklung aber voraussehen läßt.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 105. Heft. Die Armenpflege nach dem Kriege. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 34. Jahresversammlung des Vereins am 15. und 16. Sept. 1916 in Leipzig. 155 S. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1917.

I. E. Schweiz.

117. **Neujahrsblatt** herausgegeben von der Hilfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1917. Diethelm Georg Finsler, der letzte Antistes der zürcherischen Kirche. Von Rudolf Finsler, Pfarrer. Zweite Hälfte. 79 S.

II. C. Private Wohltätigkeit.

Ein französisches Gesetz zur Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. Die Verhältnisse in der Kriegswohlfahrtspflege, die in Deutschland die Bundesratsverordnung vom 22. Juni 1915 veranlaßt haben, und die zurzeit eine Reichstagskommission mit einer entsprechenden Gesetzesvorlage beschäftigen, haben in Frankreich ein Gesetz vom 30. Mai 1916 zur Regelung der Kriegswohlfahrtspflege entstehen lassen, das für unsere Vorarbeiten starke Beachtung verdient*).

*) La Revue philantropique. Paris, Masson et Cie., 120 Boulevard St. Germain 1916, Tome 37, Nr. 226 und 230. Das Gesetz ist auch abgedruckt in Zahn, Materialiensammlung zu einem Gesetz über die Beaufsichtigung der Privatwohltätigkeit (Archiv d. Hamburg. Ges. f. Wohlt. Heft 7) 1916, S. 131 ff.

Das „Gesetz betr. die Wohlfahrtseinrichtungen, die die öffentliche Gebebereitschaft in Anspruch nehmen“, umfaßt 9 Abschnitte, die durch Ausführungsbestimmungen in 38 Abschnitten eingehend erläutert werden. Es erfaßt alle Organisationen, die Kriegswohlfahrtspflege treiben, gleichviel ob sie vor oder nach dem 2. August 1914 begründet worden sind und ob ihre eigentlichen Bestrebungen anderen Zwecken dienen (Abschnitt 1).

Das Gesetz setzt eine behördliche Aufsicht über die Einrichtungen ein, die zugunsten eines Zweckes der Kriegswohlfahrtspflege öffentliche Sammlungen veranstalten (Abschnitt 2). Jeder Veranstalter (Einzelperson oder Verein) wird verpflichtet, der zuständigen Polizeibehörde vorher einen Bericht zu erstatten, in dem genaue Angaben über den Sitz der Wohlfahrtseinrichtung, ihre Einnahmequellen und ihren Zweck zu machen, und dem die Satzungen beizufügen sind. Die Ausführungsbestimmungen legen besonderen Wert auf eine genaue Kenntnis der Persönlichkeiten der Vereinsleiter und verlangen genaue Angaben über Familien- und Vornamen, Geburtstag und -ort, Beruf und Wohnung der Begründer, Vorsitzenden und Geschäftsführer; ebenso werden Einzelheiten über Änderungen in den Satzungen und Personalien sowie ein ausführlicher Kassenbericht gefordert. Diese Vorgänge werden einer Kontrollkommission unterbreitet (Abschnitt 3), deren Aufgabe es ist, die Gesuche um Erteilung der Sammelerlaubnis an Hand des eingereichten Materials und auf Grund persönlicher Feststellungen zu prüfen und die Entscheidung über die Erteilung der Sammelerlaubnis zu treffen. Gegen die Entscheidung ist Berufung beim Staatsrat möglich.

Der Kontrollkommission gehören im Seinedepartement an: 2 Abgeordnete des Ministers des Innern, 1 Vertreter des Staatsrats, je 1 Abgeordneter des Finanz- und Justizministers, 3 Vertreter von öffentlich anerkannten Wohlfahrtseinrichtungen in Paris, die vom Minister des Innern ernannt werden; in den anderen Departements: 1 Abgeordneter des Ministers des Innern als Vorsitzender, je 1 Vertreter des Justiz- und Finanzministers, der zuständige Inspektor der öffentlichen Armenpflege und 2 Vertreter von möglichst anerkannten Wohlfahrtseinrichtungen im Departement, die von dem Präfekten ernannt werden.

Das Gesetz hat insofern rückwirkende Kraft (Abschnitt 4), als alle vor dem 30. Mai 1916 begründeten Einrichtungen, die Kriegswohlfahrtspflege betreiben, sich nachträglich um die Erteilung der Sammelerlaubnis bemühen müssen; doch kann inzwischen ein vorläufiger Erlaubnisschein ausgestellt werden. Die Ermittlungen über den Wert der Wohlfahrtseinrichtungen (Abschnitt 5) können entweder durch Mitglieder der Kontrollkommission oder durch andere geeignete sachverständige Persönlichkeiten, die von der Kommission zu ernennen sind, ausgeübt werden. Den Berichterstattern kann nach den Ausführungsbestimmungen (Abschnitt 6) eine beratende Stimme bei der Erörterung gegeben werden; falls die Ermittlungen der beauftragten Prüfer nicht als ausreichend angesehen werden, müssen sie durch erneute Prüfung der Kommissionsmitglieder ergänzt werden. Jeder Ablehnung ist ein begründendes Gutachten beizufügen.

Die Entscheidung (Abschnitt 6) kann wieder aufgehoben werden nach erneuter Prüfung oder nach Abänderung der Satzungen.

Die Verpflichtungen, die den Wohlfahrtseinrichtungen auferlegt werden, erstrecken sich auf eine genaue tägliche Buchführung der Einnahmen und Ausgaben (Abschnitt 7). Die Ausführungsbestimmungen geben dazu genaue Vorschriften (Abschnitt 14 ff.); es müssen gesondert verzeichnet sein: Einnahmen aus Subventionen, einmaligen und laufenden Mitgliedsbeiträgen, Hauskollekten, öffentlichen Sammlungen,

Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen, Verkaufseinnahmen, Einnahmen aus Lotterien, Tombolen, Basaren, Zinsen aus angelegten Kapitalien, regelmäßige Betriebseinnahmen, Einnahmen von Außenständen, Erlös aus verkauften Wertpapieren, sonstige Einnahmen; Ausgaben für Miete, Kosten für die erste Einrichtung, Verwaltungsunkosten, Anschaffungsunkosten, Geldunterstützungen, Subventionen an andere Vereine, regelmäßige Betriebsausgaben, Anlage von Kapitalien, Kauf von Wertpapieren.

Für die Sammeltätigkeit ist vorgeschrieben (Abschnitt 16ff. der Ausführungsbestimmungen), daß jede sammelnde Person sich eine auf 3 Monate gültige Sammelkarte beschaffen muß; für Büchsensammlungen sind genaue Vorschriften über die Bezeichnung, den Verschluß und die Listenführung gegeben, doch sind für besondere Veranstaltungen, namentlich für allgemeine Opfertage, Erleichterungen geschaffen.

Eine Strafverfügung bei einem Verstoß gegen das Gesetz sieht Gefängnisstrafen von 14 Tagen bis zu 3 Monaten und Geldstrafen von 500—1000 Fr., im Wiederholungsfalle bis zu 5000 Fr. vor; bei der Feststellung von Betrug oder Diebstahl kann die Auflösung des Vereins beschlossen und über das Vermögen verfügt werden.

Das französische Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gehen in verschiedenen wichtigen Punkten weit über die Forderungen unserer Bundesratsverordnung vom 22. Juni 1915 hinaus; besonders beachtenswert ist die Einsetzung einer Kontrollkommission, in der sachverständige Persönlichkeiten aus der praktischen Arbeit der Wohlfahrtspflege vertreten sind, und durch die die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Gesetzes gegeben ist. S. Wronsky.

Handbuch des Vaterländischen Frauenvereins. Jubiläums-Ausgabe. Herausgegeben zum 11. November 1916 vom Hauptvorstande. Zweite berichtigte und erweiterte Auflage. 1683 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917.

Nathan, N. M., **Das Israelitische Vorschuß-Institut in Hamburg 1816—1916.** Festschrift anläßlich seines hundertjährigen Bestehens im Auftrage seiner Verwaltung bearbeitet. 64 S. Hamburg, Ackermann & Wulff Nachflg., Grosardt & Gowa, 1916.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgegeben von H. A. Krose. Fünfter Band: 1914—1916. 521 S. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung, 1916.

Das Jahrbuch, das jetzt nach dreijähriger Pause in fünfter Auflage erscheint, enthält wie die früheren Bände eine ausführliche Übersicht über die caritativ-soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands aus der Feder des Generalsekretärs der Straßburger Armenverwaltung Josef Weydmann.

Naturgemäß stehen die hier wiedergegebenen Berichte der Zentralorganisationen wie der einzelnen Vereine und Anstalten im Zeichen der Kriegsfürsorge: der Caritasverband für das katholische Deutschland hat sich bereits am Tage der Kriegserklärung mit einer gemeinnützigen Hilfs- und Beratungsstelle in den Dienst der zurückbleibenden Angehörigen der Kriegsteilnehmer gestellt (vgl. den ausführlichen Bericht im Dezemberheft 1915 S. 345ff.). Der Ausbau der katholischen Caritasorganisation hat auch während der Kriegszeit Fortschritte gemacht; während der Jahre 1914 und 1915 sind zwei Diözesan-Caritasverbände und drei örtliche Caritasverbände neu begründet worden. In fünf Orten befindet sich die Gründung in Vorbereitung. Im ganzen bestanden Ende 1915 in Deutschland 9 Diözesan-Caritasverbände, 24 örtliche

Caritasverbände und 6 örtliche Caritaskomitees. Die Berichte der einzelnen Verbände zeigen fast durchweg eine starke Beteiligung an der allgemeinen Kriegsfürsorge.

Die Statistik des Caritasverbandes über die Kriegsarbeit der katholischen Orden haben wir bereits in Heft 7/8 des Jahrgangs 1915 angezeigt, so daß sich ein Eingehen hierauf erübrigt. Trotz der erheblichen Leistungen der Ordensgenossenschaften auf dem Gebiete der Krankenfürsorge reichen sie für das wachsende Bedürfnis an Pflegekräften nicht mehr aus, und die Bestrebungen zur Gewinnung und Ausbildung weltlicher katholischer Krankenpflegekräfte gewinnen immer mehr an Boden. Besonders zu erwähnen ist die Tätigkeit der Gemeinden des dritten Ordens auf dem Gebiet der Krankenfürsorge. Obenan steht als älteste und bedeutendste Organisation die Krankenfürsorge des dritten Ordens in Bayern, die 1915 über 214 Schwestern verfügte. Andere Gemeinden berichten von einer stärkeren sozialcaritativen Betätigung des dritten Ordens auf dem Gebiet der Trinkerfürsorge, der Wöchnerinnen- und Hauspflege, des Kinderhortwesens usw.

Den stärksten Antrieb haben auch in der katholischen Caritas Jugendfürsorge und Jugendpflege durch die Kriegsnöte erhalten. Der Ausbau der vorhandenen Einrichtungen zur Bewahrung aufsichtsloser Kinder stand hier an erster Stelle. Nach einer vom Zentralverband katholischer Kinderhorte herausgegebenen Zusammenstellung zählte man im Dezember 1915 in Deutschland 2003 derartige katholische Anstalten in 1482 Orten, und zwar 32 Krippen, 1610 Kinderbewahranstalten, 29 Kindergärten, 256 Horte, 30 Handarbeitsschulen für schulpflichtige Kinder, 39 Suppenanstalten und 7 Kinderheime. — An katholischen Fürsorgeerziehungsanstalten gibt es zurzeit 41 für schulentlassene, 36 für schulpflichtige Zöglinge außer den 98 Anstalten, die neben anderen Kindern auch Fürsorgezöglinge aufnehmen. Im ganzen sind für die vollständige Unterbringung von Kindern rund 600 Waisen- und Erziehungshäuser vorhanden, die sich 1916 zu einem Verband katholischer Waisenhäuser Deutschlands zusammengeschlossen haben. Gleichzeitig wurde eine allgemeine Vermittlungsstelle zur Unterbringung katholischer Kriegskinder (Berlin, Seydelstr. 14) ins Leben gerufen, die die Unterbringung von Kriegerkindern und Kriegswaisen sowohl in Anstalten als auch in Familienpflege vermittelt. Von weiteren Neugründungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge ist der 1915 begründete Zentralverband der kath. Jungfrauenvereine Deutschlands zu erwähnen.

Übersicht über besondere Betätigung der evangelischen Kirchengemeinden der Preußischen Landeskirche während des Krieges bis zum 31. Dezember 1914. Vom 25. Januar 1916. (Allgemeines Kirchenblatt für das evang. Deutschland, 1916, Heft 18, 15. Sept. 1916).

Rothert, Ida, **Aufgaben der nachgehenden Fürsorge.** Schriften der Frauenhilfe, Nr. 20. 48 S. Potsdam, Stiftungsverlag, 1916. 75 Pfg.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeits-Bestrebungen.

Wiesbadener Wohlfahrtsführer für das Kriegsjahr 1916. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben. 79 S. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1916.

Das Statistische Amt Wiesbaden hat im Auftrage des Magistrats den vorliegenden Führer bearbeitet, der in zweckmäßiger Einteilung unter fortlaufender Numerierung sowohl alle ständigen Wohlfahrtsmaßnahmen als auch die besonderen für die Kriegszeit geschaffenen verzeichnet. An einigen Stellen hätte man etwas mehr Ausführlichkeit gewünscht, so beispielsweise, wenn unter Nr. 332 von den

Mietsbeihilfen gesprochen wird, ohne daß über die Höhe der Sätze und den vom Hauswirt verlangten Mietsnachlaß Näheres gesagt wird; wenn unter 401 auf das Wohnungskündigungsrecht nach der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 hingewiesen wird, ohne daß der Inhalt dieser Verordnung kurz wiedergegeben ist. Auch das Verzeichnis der wirtschaftlichen Kriegsgesetze hat in dieser Form, ohne eine wenn auch ganze kurze Inhaltsangabe der einzelnen Verordnungen, wenig Zweck. Angefügt ist ein Verzeichnis der Armenbezirke mit Stadtärzten, Bezirksvorstehern, Armenpflegern und Armenpflegerinnen, der Fürsorgestellen und Bezirksvorsteherinnen des Roten Kreuzes, ein Straßenverzeichnis mit Angabe der Armen- und Roten Kreuzbezirke und Kirchengemeinden, sowie ein alphabetisches Sachverzeichnis.

II. F. Notstandstätigkeit.

Kriegsfürsorge.

Die Kriegsarbeiten der Frau. Beiträge von Kabinettsrat Dr. jur. Dr. med. h. c. von Behr-Pinnow, Oberstabsarzt Dr. Friedheim, Pfarrer Hein, Prälat Dr. Werthmann, Frau Kommerzienrat Hedwig Heyl, Frau Geheime Oberjustizrat Anna Lindemann, Frau Dr. Ida Dehmel, Leo Colze. Berlin, Verlag von Arthur Collignon, 1916.

Es ist wohl kaum möglich, die Kriegsarbeit der Frau heute schon in erschöpfender Darstellung zu behandeln, da die Frauenkraft alle Zweige der Kriegsarbeit zum Teil in recht starkem Maße durchsetzt und nur im Zusammenhang mit einer Schilderung des gesamten Geistes- und Wirtschaftslebens in genügender Weise bearbeitet werden kann. Die vorliegende Arbeit vermag daher auch nur einzelne Kapitel aus dem Gesamtarbeitsgebiet, z. T. mit örtlicher Begrenzung zu bieten, die in keinem Zusammenhang zu einander stehen und von keinem einheitlichen Gedanken getragen sind. Behr-Pinnows Betrachtungen über die Kulturarbeit der deutschen Frau im Kriege streifen die einzelnen Kulturaufgaben der Frau in Haus, Familiengemeinschaft und gegenüber der Allgemeinheit, wie sie in der Verwundetenpflege, dem Beruf der Ärztin und Lehrerin und der Kriegsfürsorge sich bewährt hat. Die Verknüpfung mit den Ausführungen gegen das weibliche Dienstjahr ist gerade in diesem Zusammenhang nicht ganz einleuchtend. Die Abhandlung von Dr. Friedheim über „die Frauenvereine vom Roten Kreuz" gibt interessante Zahlen über die verschiedenen Arbeitsgebiete der vaterländischen Frauenvereine. Pfarrer Arnolds „Kriegsarbeit der Evang. Frauenhilfe" stellt die Aufgaben der kirchlichen Frauenarbeit im Dorfe, in der Mittelstadt und in Groß-Berlin einander gegenüber, während die „Caritas katholischer Frauen Deutschlands im Weltkriege" von Prälat Dr. Werthmann die Tätigkeit des Katholischen Frauenbundes und der weiblichen Orden mit beachtenswertem Zahlenmaterial, das in einer Tabelle zusammengefaßt ist, darstellt. Neben diesen beiden Abhandlungen vermißt man unwillkürlich eine Darstellung der Kriegsarbeit des Jüdischen Frauenbundes. Hedwig Heyl gibt eine Aufzählung der Arbeitsgebiete des Nationalen Frauendienstes, die unterdessen durch die Darstellung im Jahrbuch des Bundes Deutscher Frauenvereine eine reiche Ergänzung gefunden hat. Die „Kriegshilfe für die gebildete Frau" von Anna Lindemann schildert einzelne Fürsorgemaßnahmen auf diesem Gebiet in Groß-Berlin, allerdings ohne die umfassenden Maßnahmen der Zentrale für private Fürsorge und der Fürsorgestelle für Angehörige der freien Berufe des Nationalen Frauendienstes zu erwähnen. Dr. Ida Dehmels Aufsatz über die Kriegsarbeit der Frauen in Hamburg zeigt drei

Maßnahmen, die in der Hamburger Kriegshilfe besonders hervorgetreten sind, die Ausbildungskurse für soziale Helferinnen, die Herstellung von Zeitungsheften für die Soldaten und die Künstlerhilfe in Privathäusern. Das gesamte Material behandelt kein Gebiet, das nicht schon an anderer Stelle erschöpfender bearbeitet worden ist; nur wer ganz unerfahren auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege ist, wird in der Schrift Belehrung finden. S. Wronsky.

Die Fürsorge für die Angehörigen von Kriegsteilnehmern in Altona. Bericht der Kommission für Familienunterstützung für die Zeit vom Ausbruch des Krieges bis Ende März 1916. Erstattet im Auftrage der Kommission von Dr. Egbert Baumann. 74 S. Altona, Kommissionsverlag von Heinr. Funke, 1916.

Der vorliegende Bericht gibt eine sehr anschauliche Schilderung der Altonaer Kriegsfürsorgetätigkeit. Die gesetzlichen Voraussetzungen, die von der Stadt aufgestellten Grundsätze für die Unterstützungen werden eingehend und in leicht verständlicher Weise dargestellt und alle Einzelheiten der Fürsorgetätigkeit dabei berücksichtigt. Die Stadt zahlt zu den Reichssätzen nach der Kinderzahl abgestufte Zuschüsse, die bei besonderen Notlagen laufend erhöht werden können und durch Mietbeihilfen, ärztliche Versorgung und einmalige Beihilfen zu Anschaffungen, Umzügen und dgl. ergänzt werden. Die Ehefrauen ohne Kinder erhalten in der Regel einen städtischen Zuschuß von 10 M. monatlich, Frauen mit einem Kind 17,50 M., mit 2 Kindern 22 M., mit 3 Kindern 24,50 M., mit 4 Kindern 26 M. usw. Als Mietbeihilfe wird ein Höchstsatz von 22,50 M. gezahlt. Arbeitgeberunterstützung und Arbeitsverdienst werden mit sehr geringen Sätzen auf den städtischen Zuschuß angerechnet und zwar bei Einnahmen von 11—15 M. mit 1 M., bei Einnahmen von 35—37 M. mit 6 M., bei Einnahmen von 50—52 M. mit 12 M. usw. Doch werden bei Berechnung der Einnahmen aus Arbeitsverdienst alle Ausgaben abgezogen, die der Ehefrau durch Beaufsichtigung oder anderweite Unterbringung der Kinder erwachsen.

Die Tätigkeit der städtischen Kommission für Familienunterstützung wird ergänzt durch die private Altonaer Kriegshilfe, für Angehörige der höheren Stände durch die Altonaer Hilfsgruppen. Die Gesamtaufwendungen betrugen seit Beginn des Krieges bis Ende Januar 1916 rund 8½ Millionen Mark. Davon macht die Reichsunterstützung nur 3½ Millionen M. aus, so daß die gewährten städtischen Zuschüsse etwa 5 Millionen betragen.

Soziale Kriegs- und Friedensfürsorge in der Stadt Leipzig 1915. Zusammengestellt von Hedwig Tegeler. Herausgegeben in eigenem Verlag vom Nationalen Frauendienst Leipzig. 144 S.

Das Buch ist in Anlehnung an den von der Zentrale für private Fürsorge in Berlin herausgegebenen Kriegsführer entstanden. Es enthält die während des Krieges erschienenen einschlägigen Reichsgesetze mit Erläuterungen, ferner die sächsischen Bestimmungen sowie die wesentlichen städtischen Erlasse zur Kriegsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung usw. Im Anschluß daran wird eine Übersicht über die vorhandenen Einrichtungen der privaten Kriegshilfe gegeben, die in zweckmäßiger systematischer Einteilung, ergänzt durch ein ausführliches und übersichtliches Inhaltsverzeichnis, ein ziemlich rasches Auffinden der einzelnen Fürsorgeeinrichtungen ermöglicht. Von einem alphabetischen Sachregister, das in Verbindung mit einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Einrichtungen das Nachschlagen noch wesentlich erleichtert hätte, ist wohl aus Sparsamkeitsrücksichten abgesehen worden. Dagegen ist nicht ersichtlich, warum der zweite Teil des Buches

mit neuer Seitennumerierung beginnt; die Benutzung wird hierdurch zweifellos erschwert.

Hat, wenn die den Kriegshinterbliebenen vom Reiche gewährten Bezüge zur Führung einer angemessenen Lebenshaltung nicht ausreichen, Armenpflege oder Kriegswohlfahrtspflege ergänzend einzugreifen?

Das Bundesamt für das Heimatwesen vertritt den Standpunkt, daß neben der Hinterbliebenenrente — im Gegensatz zur Familienunterstützung — öffentliche Armenpflege rechtlich möglich ist. Die Entscheidung vom 24. Juni 1916 (Zeitschrift für das Heimatwesen XXI Nr. 17) führt aus: „Zweifelhaft kann sein, ob nicht mit dem Zeitpunkte, an dem die Hinterbliebenenrente zur Hebung gelangte, armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit eintreten konnte. Denn die Ausführungen des Bundesamts, nach welchen die Kriegsteilnehmer durch das Familienunterstützungsgesetz von jeder armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit befreit werden sollten, treffen hier nicht zu. Bei der Militär-Hinterbliebenenrente handelt es sich auch nicht, wie bei der Familienunterstützung, um eine elastisch den Bedürfnissen anzupassende Unterstützung, sondern um feste Bezüge, deren Nichtausreichen aus besonderen Gründen Armenpflege notwendig machen kann."

Ist nun aus dieser Entscheidung abzuleiten, daß neben nicht zureichenden Hinterbliebenenbezügen stets die öffentliche Armenpflege ergänzend einzutreten hat? Das ergäbe ein sehr wenig erfreuliches Bild. Solange der Ernährer im Felde steht, ist die Familie davor bewahrt, der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen; wenn er aber den Heldentod erlitten, die Familie also das schwerste Opfer gebracht hat, soll ihr die erforderliche ergänzende Unterstützung aus Armenmitteln gewährt werden? Das darf nicht sein. Die Hilfsbedürftigkeit der Kriegshinterbliebenen ist der Regel nach als Folge des Krieges im Sinne der Bundesratsbestimmungen und Ministerialerlasse über Kriegswohlfahrtspflege anzusehen und deswegen muß ihr im Wege der Kriegswohlfahrtspflege abgeholfen werden. Auf Antrag des Magistrats Stettin hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit die Frage dem preußischen Minister des Innern unterbreitet, in dessen Antworterlaß vom 26. November 1916 — IVb 2342 — sie durchaus in unserem Sinne entschieden worden ist. Der Minister sagt: „Die Frage, ob die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu den infolge des Krieges hilfsbedürftig gewordenen Personen zu zählen sind, ist zu bejahen. Ihnen wird in dem Falle Unterstützung aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege zu gewähren sein, in dem die vom Reiche gewährten Bezüge zur Führung einer angemessenen Lebenshaltung nicht ausreichen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit sind die Grundsätze des Familienunterstützungsgesetzes anzuwenden."

Durch diese Klarstellung von maßgeblicher Stelle ist dargetan, daß die ergänzende Fürsorge für Kriegshinterbliebene in den Bereich der Ministerialerlasse vom 28. August 1914 und 23. Juni 1916 über die Kriegswohlfahrtspflege fällt*). Demzufolge dürfen diejenigen Gemeinden, die Reichs- und Staatsbeihilfen für die Kriegswohlfahrtspflege in Anspruch nehmen, dieser Fürsorge nicht den Rechtscharakter

*) Um eine einheitliche Befolgung dieses Grundsatzes sicherzustellen, hat der D. V. A. W. an das Ministerium des Innern die Bitte gerichtet dafür Sorge tragen zu wollen, daß der Inhalt des Schreibens vom 26. 11. 1916 den Lieferungs- und Ortsarmenverbänden wie auch dem Bundesamt für das Heimatwesen amtlich zur Kenntnis gebracht werde. Der Minister hat, wie durch Schreiben vom 26. Februar 1917 mitgeteilt wird, diesem Wunsch entsprochen.

der Armenpflege beilegen. So hat auch das Bundesamt für das Heimatwesen in der Entscheidung vom 15. April 1916 (Zeitschrift für das Heimatwesen XXI Nr. 17) erkannt.

Die eingangs erwähnte Bundesamts-Entscheidung vom 24. Juni 1916 will in der Tat auch gar nicht den Grundsatz aufstellen, daß für Kriegshinterbliebene, die mit ihren festen Bezügen nicht auskommen können, immer ohne weiteres die öffentliche Armenpflege einzutreten habe, sondern sie läßt die Frage, ob und wann an ihnen „unbedenklich“ Armenpflege geübt werden könne, ausdrücklich dahingestellt. Daß im Einzelfalle „aus besonderen Gründen“ das Eintreten der Armenpflege notwendig werden kann, ist zutreffend, man denke an das Eintreten einer Gemeinde, die die Reichs- und Staatsbeihilfen überhaupt nicht in Anspruch nimmt. In diesem Falle würde, falls nicht die Gemeinde im Aufsichtswege dazu veranlaßt würde auf Erstattung zu verzichten, das Bundesamt den Fall nach den armenrechtlichen Vorschriften zu beurteilen haben. Ferner ist auch bei Kriegshinterbliebenen der Fall durchaus denkbar, daß das Vorliegen einer „infolge des Krieges eingetretenen Hilfsbedürftigkeit“ mit Recht verneint wird. Wenn nämlich die Hinterbliebenenbezüge die Höhe des Einkommens erreichen oder überschreiten, das der Gefallene bezogen hat und, falls er am Leben geblieben wäre, mutmaßlich erzielt haben würde, so kann von einer durch den Krieg verursachten Hilfsbedürftigkeit nicht wohl die Rede sein, es würde die erforderliche ergänzende Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege zu reichen sein. Im Regelfalle aber hat nicht Armenpflege, sondern Kriegswohlfahrtspflege einzutreten.

Bürgermeister Dr. K. Thode, Stettin.

Kriegs-Hinterbliebenen-Amt der Stadt Straßburg. Der Gemeinderat der Stadt Straßburg hat am 22. Dezember v. J. die Errichtung eines Kriegs-Hinterbliebenen-Amtes beschlossen auf Grund einer Vorlage des Bürgermeisters, die, von dem Unterzeichneten ausgearbeitet, wesentlich auf den Feststellungen seiner im Maiheft 1916 dieser Zeitschrift erschienenen Abhandlung „Kriegshinterbliebenenfürsorge“ beruht. Die **Denkschrift der Stadtverwaltung Straßburg** erklärt als die Hauptmängel der jetzigen Versorgung der Kriegshinterbliebenen einmal die unrichtige Grundlage der Renten, indem betont wird, daß der bürgerliche Beruf und demnach der Schadenersatzanspruch der Hinterbliebenen gegen den Staat die Grundlage der gesamten Versorgung sein müsse; infolgedessen müsse die Höhe der Renten und ihr Aufbau ein ganz anderer sein, als nach dem jetzigen Militär-Hinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Zum anderen fehle völlig die Organisation einer beratenden und pflegerischen Fürsorge. Wenn auch zu hoffen sei, daß die in Aussicht genommene Neuordnung der reichsgesetzlichen Kriegshinterbliebenen-Renten eine wenigstens teilweise Behebung des ersten Fehlers herbeiführen werde, so sei doch anzunehmen, daß bei jeder Regelung die Notwendigkeit einer beratenden und pflegerischen Fürsorge und Unterstützung bestehen bleibe, die nur zweckmäßig erfolgen könne, wenn sie als Aufgabe der Gemeinden betrachtet werde. Hierzu müßten große Städte einen besonderen Zweig ihrer Sozialen Fürsorge einrichten, da es bedenklich sei, die Hinterbliebenen der Gefallenen den vorhandenen sozialen Fürsorgeeinrichtungen ohne weiteres zu überweisen. Wenn diese auch selbstverständlich in ihren Sondergebieten in allen Fällen ihrer Zuständigkeit in Tätigkeit zu treten hätten (Arbeitsamt, Waisenamt, ärztliche Fürsorgestellen usw.), so bedürfe es doch eines besonderen Organes, dem die allgemeine Beratung und pflegerische Behandlung der Hinterbliebenen übertragen werde. Ganz auszuschließen sei die öffentliche Armenpflege, da sie sowohl ihren

jetzigen gesetzlichen Bestimmungen nach, als auch mit Rücksicht auf ihre Arbeitsgewohnheiten für den größten Teil der Hinterbliebenen noch nicht in Betracht komme. Schließlich müsse auch zur Unterstützung der Militärbehörden bei der Festsetzung der Renten und der widerruflichen Zuwendungen zum Ausgleich von Härten in besonderen Notlagen ein amtliches Organ eingesetzt werden.

Da man annehmen könne, daß noch die ersten 18 Jahre nach dem Friedensschluß eine Kriegshinterbliebenen-Fürsorge in ziemlichem Umfang bestehen müsse, sei es notwendig, für die die Gemeinde hiernach treffenden Aufgaben ein Kriegshinterbliebenen-Amt als dauernde Einrichtung der Sozialen Fürsorge zu schaffen. Diese Einrichtung sei eine durchaus freiwillige, da ja die bisherige Gesetzgebung den Gemeinden keinerlei Aufgaben übertragen habe. Es ergebe sich daraus die Notwendigkeit, daß die gemeindliche Fürsorge in Ergänzung der staatlichen beschränkt bleiben müsse auf die Hinterbliebenen derjenigen Gefallenen, die vor ihrer Einberufung in Straßburg i. E. wohnhaft waren. Diese Beschränkung solle vor allem verhindern, daß Kriegshinterbliebene vom Lande oder aus kleineren Städten nach Straßburg zuziehen und von der dortigen Fürsorge Nutzen haben, während etwa in ihren Heimatgemeinden die Fürsorge weniger gut ausgeübt werde.

Des näheren bezeichnet die Denkschrift der Stadtverwaltung alsdann als eigentliche Aufgabe des städtischen Kriegshinterbliebenen-Amtes die Beratung und ergänzende Unterstützung der Hinterbliebenen. Die Beratung hat schon unmittelbar einzusetzen nach der Mitteilung vom Tode des Gefallenen. Sie erstreckt sich sowohl auf die Verfolgung der Versorgungsansprüche nicht nur aus dem Militär-Hinterbliebenen- und dem Kapital-Abfindungs-Gesetz, sondern auch aus den anderen Fürsorgegesetzen (Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherungsgesetz), als auch auf die Gestaltung der Lebensverhältnisse der Witwen und Waisen. Es werde Aufgabe der Fürsorge sein, Berufsberatung, Rechtsauskunft, Vermittlung von Stipendien und Freistellen, Regelung von Mietsverhältnissen, Abwicklung geschäftlicher Angelegenheiten, denen die Witwe ohne Beistand nicht gewachsen ist, usw. zu übernehmen. Als dauernde fürsorgerische Tätigkeit komme die Übernahme von Vormundschaften, Gegenvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften usw. in Betracht. Bei allem diesem sei ein enges Zusammenarbeiten mit den verschiedenen sozialen Fürsorgezweigen, den öffentlichen Behörden und der organisierten Privatwohltätigkeit erforderlich. So sei unmittelbare Fühlung mit dem Arbeitsamt, dem Waisenamt, dem Versicherungsamt, der Ortskrankenkasse, dem Vormundschaftsgericht usw. notwendig.

Die zweite Aufgabe bildet die Gewährung von Unterstützungen, soweit der Gemeinderat hierfür Mittel bereitstellt oder aus sonstigen Quellen, Sammlungen, Nationalstiftung usw. Mittel zur Verfügung stehen. Kuraufenthalt und ärztliche Behandlung, Gewährung von Umzugsbeihilfen, Wiederherstellung des Haushaltes z. B. durch Einlösung von Leihhauspfändern, dauernde Beihilfen für die Erziehung und Ausbildung der Kinder usw. kommen hier in Frage. Besonders die Ausbildung der Kinder zu einem Berufe, immer im Rahmen dessen, was ihnen der gefallene Ernährer voraussichtlich hätte gewähren können, wird die Bewilligung größerer Geldunterstützungen notwendig machen. Selbstverständlich müsse allen derartigen Unterstützungsbewilligungen eingehendste Erkundung der Verhältnisse des Antragstellers vorhergehen, und es müsse insbesondere von dem Kriegshinterbliebenen-Amt darnach gestrebt werden, alle irgend heranziehbaren Unterstützungs- und Erleichterungsmöglichkeiten für die Hinterbliebenen zu benutzen.

Durch richtige Bemessung der Unterstützungen und Überwachung ihrer Verwendung werde es Aufgabe der Fürsorge sein, zu verhindern, daß die Witwe gezwungen ist, in solchem Umfange der Erwerbsarbeit nachzugehen, daß die Erziehung und Pflege der Kinder hierunter leidet. Dies trete besonders bei größerer Kinderzahl ein und es sei dann die weitere Gefahr, daß die Witwe auf Grund ihrer Rente in der Heimarbeit lohndrückend wirkt, da sie geneigt sein wird, zu geringerem Lohn Heimarbeit zu übernehmen. Durch geeignete Arbeitsvermittlung werde schon jetzt versucht, dies zu verhindern. Andererseits müsse daran festgehalten werden, daß, wo immer möglich, die Witwe selbst einem Erwerbe nachgehe, um ihre Lebenshaltung aus eigener Kraft zu erhöhen. —

Der Gemeinderat der Stadt Straßburg schloß sich den Ausführungen der Denkschrift der Verwaltung an und betonte insbesonders, daß die Kriegshinterbliebenenfürsorge durchaus Aufgabe des Reiches sei und daher alles vermieden werden müsse, was das Reich veranlassen könne, diese Aufgaben auf die Gemeinden abzuwälzen. Die Tätigkeit der Gemeinde könne grundsätzlich nur eine ergänzende neben derjenigen des Reiches sein; nur soweit Mittel zur Verfügung ständen oder gestellt würden, könne sie sich erstrecken. Es sei aber unzweifelhaft zur Zeit und voraussichtlich auch nach dem Kriege Aufgabe der Gemeinde, die vorgeschlagene beratende und fürsorgerische Unterstützung auszuüben. Demgemäß wurde in geringfügiger Abänderung der Vorlage der Verwaltung folgende **Ordnung für die Ausübung der Kriegshinterbliebenenfürsorge in Straßburg i. E.** beschlossen (auszugsweise):

§ 2.

Das Kriegs-Hinterbliebenen-Amt ist eine städtische Dienststelle unter Leitung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters.

§ 3.

Aufgabe des Kriegs-Hinterbliebenen-Amtes ist:

1. Die Beratung der Kriegs-Hinterbliebenen bei der Verfolgung ihrer Versorgungs- usw. Ansprüche und der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse.

2. Die Unterstützung der Militärbehörden bei der Festsetzung der Kriegsversorgung und der einmaligen Zuwendungen.

3. Die dauernde fürsorgerische Behandlung einzelner Fälle durch besondere Fürsorger, die Übernahme von Vormundschaften und Beistandschaften für Hinterbliebene.

4. Unterstützung in Ergänzung der sonstigen Fürsorge, soweit hierzu Mittel zur Verfügung stehen. Die Vorbereitung, Erkundung und Antragstellung bei Unterstützungsgesuchen.

§ 4.

Der Kriegs-Hinterbliebenen-Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und 20 von dem Gemeinderat auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, deren Tätigkeit ehrenamtlich ist. . . . .

Der Vorsitz steht dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu; bei beider Abwesenheit führt ihn das dienstälteste Mitglied.

§ 5.

Aufgabe des Kriegs-Hinterbliebenen-Ausschusses ist:

1. Die Begutachtung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung des Kriegs-Hinterbliebenen-Amtes vor der Vorlage an den Gemeinderat.

2. Die Vorberatung allgemeiner Grundsätze über Umfang und Art der Unterstützungen, die der Gemeinderat festsetzt.

3. Die Wahl der Unterausschüsse (§ 6).

4. Die Wahrnehmung der Obliegenheiten, die von den Unterausschüssen des elsaß-lothringischen Landesausschusses der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen zu erfüllen sind.

§ 6.

Die Unterstützungs-Ausschüsse haben über sämtliche Unterstützungsgesuche zu entscheiden. Sie können einmalige Unterstützungen bis zum Betrage von 100 M., laufende bis zu 50 M. monatlich bewilligen. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung des Kriegs-Hinterbliebenen-Ausschusses erforderlich.

§ 7.

Zur Unterstützung des Kriegs-Hinterbliebenen-Amtes bei der Beratung usw. der Hinterbliebenen (§ 3, Ziffer 1 und 3) werden außer den Mitgliedern des Kriegs-Hinterbliebenen-Ausschusses von dem Vorstand des Amtes Fürsorger und Fürsorgerinnen bestellt.

Das städtische Kriegs-Hinterbliebenen-Amt wurde der sozialpolitischen Verwaltungsabteilung unterstellt und arbeitet im wesentlichen mit weiblichen Berufskräften. Dr. Blaum, Straßburg i. Els.

Czyborra, Albert, **Kriegsnot und Kriegsfürsorge in der Pregel- und Deimeecke.** Denkschrift der Stadt Tapiau. 54 S. Tapiau, Walter Henning, 1916.

III. F. Bettel- und Wanderwesen.

Ringel, Martha, **Die Polizeiassistentin.** Schilderungen aus dem Beruf. Mit einem Geleitwort von Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Rumpelt. 102 S. Leipzig, Felix Meiner, 1914.

IV. Fürsorge für Kranke.

Brauer, L., **Deutsche Krankenanstalten für körperlich Kranke.** 2 Bände, 453 und 460 S. (Erste Abteilung des Sammelwerkes: Die Anstaltsfürsorge für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reiche in Wort und Bild). Halle a. S., Carl Marhold, 1915.

Die vorliegenden beiden Bände, die die erste Abteilung des mehrfach angezeigten Sammelwerkes bilden, enthalten Darstellungen aus etwa 140 Krankenanstalten. Neben den allgemeinen Krankenhäusern, deren Zahl bei weitem überwiegt, sind auch einige Spezialanstalten, wie Genesungsheime, Heilanstalten für Augenkranke, mit Frauenkliniken verbundene Hebammenlehranstalten usw. aufgenommen. An erster Stelle stehen Staatsanstalten, Bezirks- und Kreiskrankenhäuser, es folgen städtische Anstalten, einige Genesungsheime der Landesversicherungsanstalten, Vereinskrankenhäuser, Stiftungen, Krankenanstalten konfessioneller Gemeinschaften, Knappschafts- und Unfallkrankenhäuser. Die Darstellung wird wie immer durch zahlreiche gute Abbildungen und Grundrisse ergänzt.

Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und Sonderanstalten der Invalidenversicherung für das Jahr 1915. Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. (Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamts 1916. 1. Beiheft.) 138 S. Berlin, Behrend & Co., 1916.

Seiler, Hans, Die Tuberkulose nach der Todesursachen-, Erkrankungs- und Versicherungsstatistik und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft, insbesondere für das Versicherungswesen. 97 S. Leipzig, B. G. Teubner, 1916.

V. Fürsorge für Gebrechliche.

Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Huth, 150 Einzelfälle aus dem ersten Jahre der Tätigkeit der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz. Bearbeitet im Auftrage des Landeshauptmanns des Rheinprovinz. 76 S. Düsseldorf, Druck von L. Schwann, 1916.

VI. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Berlin N 24, Monbijouplatz 3). Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 1915 mit einem Anhang: Mitwirkung der Landesversicherungsanstalten auf dem Gebiet der Jugendfürsorge.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hat, wie es für eine in praktischer Wohlfahrtsarbeit stehende Organisation nicht anders zu erwarten war, auf allen ihren Tätigkeitsgebieten über eine stark vermehrte Arbeit zu berichten. Die Gesamtzahl der neu überwiesenen Fälle betrug 10233 gegen 7194 im Vorjahre. Davon entfallen 5014 auf die Beratungsstelle (gegen 3000), 2890 auf die Jugendgerichtshilfe (gegen 1702). Der Abteilung Pflegewesen wurden 1259 Fälle neu gemeldet, in denen Kinder gegen Entgelt in Pflegestellen untergebracht wurden, in unentgeltliche Pflege kamen 276 Kinder. Im ganzen weist die Pflegestellenkartothek 3200 geprüfte Pflegestellen auf. 482 Kinder konnten für die Dauer des Krieges in unentgeltliche Familienpflege gebracht, etwa 200 erholungsbedürftigen Kindern konnte der notwendige Erholungsaufenthalt in Anstalten oder Familien verschafft werden. In 50 Fällen konnten Adoptionen zum Abschluß gebracht werden. Neu hinzugekommen ist eine besondere Abteilung für Anstalts- und Familienpflege. Es handelt sich hier um einen Versuch, sog. stadtuntüchtige Kinder auf das Land zu verpflanzen. Die Zentrale hat in ihrer neuen Abteilung die Aufgabe übernommen, geeignete ländliche Pflegestellen aufzufinden und in persönlichen Besuchen zu prüfen und zu überwachen sowie mit Anstalten und Heimen auf dem Lande Fühlung zu nehmen.

Als besondere Kriegsarbeit hat die Zentrale auch die Fürsorge für die Angehörigen von Wehrmannsfamilien übernommen. Hier arbeitet sie mit den örtlichen Organisationen der Kriegswohlfahrtspflege, in Berlin dem Nationalen Frauendienst und dem Roten Kreuz zusammen, denen die wirtschaftliche Unterstützung der Kriegerfamilien obliegt, und sorgt nötigenfalls für die Unterbringung alleinstehender oder schlecht versorgter Kinder. Von auswärts wohnenden Wehrleuten und ihren Angehörigen gingen von Ende Juli bis Ende Dezember 1915 im ganzen 400 Gesuche ein. Die Gründe für die Inanspruchnahme der Zentrale waren in 11,5% der Fälle Tod der Mutter, in 14,8% Krankheit der Mutter, in 29,8 wirtschaftliche Notlage, in 10,2 Krankheit der Kinder, in 6,2% Gefährdung und Verwahrlosung der Kinder. In der Mehrzahl der übrigen Fälle handelte es sich um Beratung zur Erlangung von Kriegsunterstützung, von Reichswochenhilfe u. dgl. In 170 Fällen konnte Hilfe vermittelt werden, in 73 Fällen mußte sie aus den verschiedensten Gründen abgelehnt werden; 142 Fälle waren bei Druck des Berichts noch nicht abgeschlossen.

Auch die mit der Zentrale verbundene Fürsorgestelle beim Königl. Polizeipräsidium hatte infolge des Krieges vermehrte Arbeit. Ihre Hauptaufgabe bildete auch in diesem Jahre die Fürsorge für die im Polizeigefängnis in Schutzhaft ge-

nommenen obdachlosen Jugendlichen, die Fürsorge für die auf Grund des Fürsorgeerziehungsverfahrens überwiesenen Kinder und Jugendlichen, die Fürsorge für Hilfsbedürftige, die sich freiwillig bei der Polizei melden, sowie die Erteilung von Rat und Auskunft und Vermittlung polizeilicher Hilfe. Auf Ersuchen des Polizeipräsidiums wurde in 2556 Fällen eingegriffen, auf Ersuchen von Beamten und Behörden in 749 Fällen, auf Ersuchen von Vereinen in 2089 und auf Ersuchen von Privatpersonen in 2087 Fällen.

Von den Anstaltseinrichtungen der Zentrale konnte das bei Kriegsbeginn errichtete Kriegsmädchenheim Anfang 1916 geschlossen werden, da hierfür kein Bedürfnis mehr vorlag. Der Kriegskindergarten dagegen ist auch weiter stark in Anspruch genommen und hat im vergangenen Jahre täglich 80—90 Kinder beherbergt und beköstigt. Auch das vor einigen Jahren ins Leben gerufene Heilerziehungsheim für psychopathische Knaben in Templin konnte trotz mancher aus der Kriegszeit sich ergebenden Schwierigkeit aufrechterhalten bleiben. Es wurde sogar möglich, außer den 24 ständig vorhandenen Knaben noch einige weitere aufzunehmen, so daß es zeitweise mit 30 Schützlingen belegt war.

Es ist hier nicht möglich, mehr als einen kurzen Abriß über die Tätigkeit der Zentrale zu geben. Für ein genaues Studium muß auf den Bericht selbst mit seinen ausführlichen Einzeldarstellungen verwiesen werden, die von intensiver und unermüdlicher Kleinarbeit, aber auch von erfreulicher Entwicklung und erfolgreichem Wirken Zeugnis ablegen.

Petersen, J., und P. **Vogt, Die hamburgischen Gesetze über die öffentliche Jugendfürsorge mit Anmerkungen versehen.** Zweite, erweiterte Auflage, mit den Gesetzen betr. Vormundschaftsbehörde und Fortbildungsschule sowie dem Reichskinderschutzgesetz von P. Vogt. 117 S. Hamburg, C. Boysen, 1916.

Die neue Auflage ist erheblich erweitert. Sie enthält außer den in der früheren Auflage abgedruckten Gesetzen über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige, über die Zwangserziehung und über die Beaufsichtigung des privaten Kostkinderwesens das neu redigierte Gesetz über die Vormundschaftsbehörde, das Kinderschutzgesetz, Auszüge aus der Gewerbeordnung, das Gesetz über die Fortbildungsschulpflicht und eine Reihe anderer Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen, die in Zusammenhang mit der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge stehen. Ein Sachregister erleichtert den Gebrauch des für die Organe der Hamburger Jugendfürsorge sehr nützlichen Buches.

Rösing, Martha, **Jugendfürsorge und Jugendpflege in Lübeck.** 54 S. Sonderabdruck aus den Blättern für die Lübeckische öffentliche Jugendfürsorge. 1915.

Das kleine Heftchen stellt einen sehr nützlichen Führer durch die Lübecker Jugendfürsorgearbeit dar. Es stellt die Einrichtungen der Mutter- und Säuglingsfürsorge, Kinder- und Jugendfürsorge und Jugendpflege in systematischer Übersicht zusammen und gibt Adresse und Meldestelle für jede einzelne Einrichtung an. Ein alphabetisches Register erleichtert den praktischen Gebrauch.

Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1915. V. Jahrgang. Herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz. Verfaßt vom Leiter der Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz A. Wild. 121 S. Zürich 1916.

Das Jahrbuch gibt wieder wie die früheren Auflagen einen wertvollen Überblick über neue im Berichtsjahre erlassene Gesetzesbestimmungen und Verordnungen und über neugeschaffene Veranstaltungen und Einrichtungen auf dem Gebiet der

staatlichen, kommunalen und privaten Jugendfürsorge. Hervorgehoben wird die erhöhte Tätigkeit auf dem Gebiete der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, sowie die verstärkten Bestrebungen in den einzelnen Kantonen zur Einführung der Amtsvormundschaft.

Erweiterung und Ausgestaltung der Familienpflege für Kinder in Wien. Die Armenkinderpflege in Wien hat eine wichtige Umgestaltung erfahren. Bisher konnten bedürftige, bei ihren Eltern oder Verwandten lebende Kinder Erziehungsbeiträge von 4 Kr. monatlich, verwaiste, bei dem überlebenden Elternteil oder bei Verwandten untergebrachte Kinder Waisengelder von 6—10 Kr. monatlich erhalten. Konnten die Kinder mit diesem Betrag von den Unterhaltspflichtigen nicht versorgt werden, so erfolgte nach § 98 der Armenvorschriften Übernahme in die vollständige Versorgung der Gemeinde, d. h. die Kinder fanden entweder Aufnahme in einer geeigneten Anstalt oder sie wurden gegen ein Kostgeld von 24—30 Kr. in Kostpflege untergebracht. Das bisherige System bestand also in einer sehr wesentlichen Bevorzugung der vollständigen Fürsorge durch die Gemeinde, während die offene Fürsorge innerhalb der eigenen Familie des Kindes bei der in keinem Verhältnis zu dem wirklichen Bedarf stehenden Höhe des Erziehungsbeitrages fast ganz ausgeschaltet wurde. Kurz nach Ausbruch des Krieges, der einen erweiterten Kinderschutz zur Pflicht machte, wurde diese Bestimmung durch einen Stadtratsbeschluß vom November 1914 dahin geändert, daß Müttern von Säuglingen, besonders wenn sie selbst stillen, an Stelle der Abnahme des Kindes fortlaufende Unterstützungen bis zur Höhe des üblichen Kostgeldes gewährt werden können. Dieser Beschluß ist jetzt durch einen in der Augustnummer 1916 (Nr. 176) der Blätter des Wiener Armenwesens veröffentlichten Gemeinderatsbeschluß vom Juli 1916 dahin erweitert worden, daß auch für die übrigen Altersstufen das Prinzip der Familienhilfe durchgeführt wird; daß also für alle bei Eltern oder Verwandten lebenden Kinder, wenn es wegen der Bedürftigkeit der Eltern zur Erhaltung der Kinder notwendig erscheint, höhere Unterstützungen als die bisherigen Erziehungsbeiträge und Waisengelder bewilligt werden können. Die Höhe dieser Unterstützungen soll sich nur nach dem tatsächlichen Bedürfnis richten mit der alleinigen Beschränkung, daß sie die Höhe des bei der Unterbringung in fremden Familien gezahlten Pflegegeldes nicht überschreiten dürfen. Die Höhe dieses Pflegegeldes wird gleichzeitig auf 30 Kr. festgesetzt. In besonderen Fällen, namentlich bei Säuglingen, können bis zu 40 Kr. bewilligt werden. Mit der Unterstützung der Kinder soll zur Sicherung ihres Erfolges eine Erziehungsaufsicht verbunden werden, die unter Mitwirkung der städtischen Erziehungswaisenräte durch den Magistrat und seine Organe ausgeübt werden soll.

An die Stelle der anderweiten Unterbringung der Kinder tritt also jetzt das in der deutschen Armenkinderpflege von jeher geübte System der Unterstützung der Eltern. Während in Wien das Belassen eines Kindes in seiner Familie bisher nur von den materiellen Verhältnissen der letzteren, nicht aber von ihrer sittlichen und erzieherischen Eignung abhing, soll jetzt eine vollständige Fürsorge durch anderweite Unterbringung nur dann eintreten, wenn innerhalb des Familienverbandes auch mit ausreichender Unterstützung und Beratung eine ordentliche Pflege und Erziehung des Kindes nicht erreicht und sein körperliches und sittliches Gedeihen nicht gesichert werden kann. „Das heute in der Armenkinderpflege geltende System — heißt es in der Begründung der Magistratsvorlage —, das für die Frage der Abgrenzung der Familienunterstützung gegenüber der Abnahme des Kindes das entscheidende Moment ausschließlich in dem rein äußerlichen Umstande

der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit eines bestimmten einheitlichen Unterstützungssatzes fand, soll durch ein System ersetzt werden, das das entscheidende Moment in die Frage nach der durch die Rücksicht auf das Wohl des Kindes geforderten Unterstützungsart legt und auf dieser Grundlage die Unterstützung nur nach den tatsächlichen Bedürfnissen bemißt ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder in der eigenen Familie bleiben oder in fremde untergebracht werden.“ Selbstverständlich soll bei der Bemessung der Familienunterstützung die Alimentationspflicht der Eltern nicht außer acht gelassen werden. Eine Bewilligung der Unterstützung an die eigene Familie in gleicher Höhe wie an die Pflegefamilie soll daher nur dann eintreten, wenn auf seiten des Unterhaltspflichtigen eine tatsächliche Unmöglichkeit zur Erfüllung der Unterhaltspflicht vorliegt, für die Gemeinde also die Voraussetzung zur Leistung der völligen Versorgung gegeben ist.

Die Bestimmungen treten mit Ausnahme der über die Durchführung der Erziehungsaufsicht, für die noch nähere Ausführungsverordnungen erlassen werden sollen, sofort in Kraft.

Siemering, Hertha, **Fortschritte der deutschen Jugendpflege von 1913 bis 1916.** Berlin, Verlag J. Springer. Preis 2,40 M.

Trotz des Krieges haben die von Prof. Dr. Klumker herausgegebenen Vierteljahrshefte „Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge“ ihr Erscheinen — wenn auch in weiteren Abständen — fortgesetzt. Dem Programm dieser Hefte entsprechend mußte in dem vorliegenden 5. Heft eine Übersicht über Fortschritte der Jugendpflege folgen, wobei alle wesentlichen literarischen Erscheinungen jenes Gebietes aus der Zeit von 1913—1916 einer kritischen Würdigung zu unterziehen waren. Während sich für die Verfasser der voraufgegangenen Abhandlungen durch Anlehnung an die einschlägigen Gesetzesnormen der Stoff gewissermaßen von selber gliederte, mußten hier mangels gesetzlicher Bestimmungen über Jugendpflege — im Gegensatz zu Jugendfürsorge und Kinderschutz — selbständige Wege eingeschlagen werden. Diese Aufgabe, die eine völlige Beherrschung der Materie voraussetzte, hat Dr. Hertha Siemering mit ungewöhnlichem Geschick und Fleiß meisterhaft gelöst. Dank ihrer gründlichen Fachkenntnisse gelang es ihr von hoher Warte aus die Friedens- und Kriegsarbeit ihres Gebietes anschaulich und übersichtlich darzustellen, so daß selbst ferner Stehende durch die auf 63 Seiten beschränkte Schrift einen ausreichenden Überblick über alle wesentlichen Teilgebiete des weitverzweigten und schwierigen Arbeitsfeldes der Jugendpflege bekommen können. Dr. T.

VIII. Vorbeugung.

Arbeitsamt und soziale Fürsorge. In Nr. 17 des laufenden Jahrgangs der Concordia berichtet der Direktor des Straßburger Armenwesens, Dr. Blaum, über den Versuch eines Zusammenwirkens zwischen dem Arbeitsamt und den übrigen sozialen Fürsorgegebieten der Stadtverwaltung. Während im allgemeinen der Arbeitsnachweis seine Vermittlungstätigkeit unabhängig von der Bedürftigkeit des Arbeitsuchenden ausübt und in der Regel die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidend ist, weicht eine im Juli d. J. zustande gekommene Vereinbarung zwischen dem städtischen Arbeitsamt und dem Bekleidungsamte des XV. Armeekorps von diesen Grundsätzen ab und setzt Bestimmungen fest, nach denen der Bedürftigkeit des Arbeitsuchenden eine entscheidende Rolle für die Reihenfolge der Berücksichtigung zugewiesen ist. Nach dieser Vereinbarung überträgt das Bekleidungsamt dem städtischen Arbeitsamt die gesamte Vermittlungstätigkeit für das männliche und weibliche Personal im Bereiche des XV. Armeekorps sowohl für die Werk-

stattbetriebe als auch für die Heimarbeit des Bekleidungsamts selbst und ebenso in gleicher Weise für seine Unternehmer und deren etwaige Unter-Unternehmer. Dabei wurde auf Anregung von Dr. Blaum bestimmt, daß bei gleicher Befähigung und Würdigkeit die Zuweisung der Arbeitsuchenden an das Bekleidungsamt bezw. die Unternehmer in folgender Reihenfolge erfolgen soll:

1. Bedürftige Kriegsinvalide, bezw. deren Angehörige. Die Bedürftigkeit wird hier durch eine Bescheinigung der Fürsorgestelle für Kriegsinvalide nachgewiesen. Als Maßstab dient, daß ein Kriegsbeschädigter als bedürftig anzusehen ist, wenn er nicht in der Lage ist, auf Grund seiner verschiedenen Rentenbezüge und seines sonstigen Verdienstes annähernd die gleiche Lebenshaltung zu führen wie vor dem Kriege.

2. Bedürftige Kriegshinterbliebene. Bedürftigkeit wird hier durch eine Bescheinigung des städtischen Kriegshinterbliebenenamts nachgewiesen. Bedürftigkeit liegt hier vor, wenn die Hinterbliebenen auf Grund ihrer Hinterbliebenen- usw. Renten und ihrer sonstigen Einnahmen nicht annähernd die gleiche Lebenshaltung, insbesondere die Kinder die Erziehung und Ausbildung erreichen können, die sie bei Fortleben des Ernährers voraussichtlich erhalten konnten.

3. Bedürftige Frauen und Angehörige von Kriegsteilnehmern und Heeresangehörigen. Die Bedürftigkeit gilt als nachgewiesen durch den Bezug der Kriegsfamilienunterstützung (städtisches Kriegsunterstützungsamt). Bei Heeresangehörigen des aktiven Friedensstandes und bei Kriegsteilnehmerangehörigen mit hohen Unterstützungsbeträgen hat jedoch eine Nachprüfung der Bedürftigkeit durch das Arbeitsamt zu erfolgen. — Bedürftigkeit liegt keineswegs vor, wenn ein anderer ausreichender Verdienst vorhanden ist.

4. Bedürftige, die von Fürsorgeämtern der Gemeinde empfohlen werden. Die Bedürftigkeit wird hier durch die Bescheinigung des betr. Amtes nachgewiesen. Maßstab für Bedürftigkeit ist, daß die betr. Personen von dem einzelnen Amte unterstützt werden. Nichtunterstützte gelten nicht als bedürftig im Sinne obiger Vereinbarung; an diese darf daher von einem Fürsorgeamte die empfehlende Bescheinigung nicht ausgestellt werden.

5. Bedürftige, die nicht unter Gruppe 1—4 fallen. Die Bedürftigkeit ist hier von dem Arbeitsamte festzustellen. Als Maßstab gilt, daß diese Personen kein zu bescheidener Lebenshaltung hinreichendes Einkommen haben. Hierunter fallen vor allem verschämte Bedürftige, die auf diese Arbeit angewiesen sind.

6. Nichtbedürftige Kriegsinvalide.
7. Nichtbedürftige Kriegshinterbliebene.
8. Nichtbedürftige Angehörige von Kriegsteilnehmern und Heeresangehörigen.
9. Sonstige Arbeitsuchende.

Über die hiernach vorzumerkenden Arbeitsuchenden werden besondere Listen geführt. In den einzelnen Gruppen der Bedürftigen gilt als Reihenfolge das Datum der Vormerkung. Die Zuweisung erfolgt durch besondere Zuweisungskarten, ohne deren Vorzeigung das Bekleidungsamt keinerlei Arbeitsgesuche annimmt. Die endgültige Auswahl und Einstellung der Arbeitsuchenden erfolgt durch das Bekleidungsamt bezw. den Unternehmer. Über Beschwerden über die Reihenfolge der Zuweisung entscheidet endgültig eine paritätische Beschwerdekommission.

Erreicht werden soll hiermit einmal, daß die im Kriege durch die Bedürfnisse der Bekleidungsämter außerordentlich stark vermehrte Heimarbeit, um die es sich hier im wesentlichen handelt, denjenigen Kreisen von Arbeitsuchenden gesichert wird, die in erster Linie für diese Arbeit in Betracht kommen. Diejenigen B

dürftigen, die von den verschiedenen gemeindlichen Fürsorgeeinrichtungen zu versorgen sind, sollen mit Sicherheit diejenige Arbeit des Arbeitsmarktes erhalten, die von ihnen ihren Fähigkeiten nach in erster Linie ausgeführt werden kann. Sodann soll mit der Vereinbarung eine Regulierung der Heimarbeitlöhne im allgemeinen erreicht werden. Da die Löhne für die von den Bekleidungsämtern ausgegebene Heimarbeit durch ministeriellen Erlaß festgesetzt und als angemessen zu bezeichnen sind, ist mit der Zuweisung dieser Arbeit an bedürftige Heimarbeiterinnen die Sicherheit geschaffen, daß die guten Löhne des Bekleidungsamts diesen bedürftigen Frauen gesichert sind. Diese Frauen, bei denen die Gefahr des Lohndrucks auch infolge der ihnen zustehenden Bezüge am größten ist, scheiden also für das sonstige Angebot von Heimarbeit aus, so daß erwartet wird, daß der durch die Unternehmer geübte Lohndruck auf die Weise eingeschränkt wird und die Heimarbeitlöhne durch die neue Regelung für Straßburg und das Unterelsaß ganz allgemein in die Höhe getrieben werden.

Bedenklich scheint uns bei der Neuregelung, daß sie geradezu eine Verdrängung der bisher berufsmäßig heimarbeitenden Frauen zugunsten der erst jetzt in die Heimarbeit kommenden Schichten der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Kriegerangehörigen bedeutet. Es besteht die Gefahr, daß diese vielfach mit der Gruppe 5: Nichtunterstützte Bedürftige identischen Personenkreise, d. h. diejenigen, die sich mit Hilfe der Heimarbeit gerade über Wasser halten konnten, nun entweder zu Unterstützten werden, weil der durch die Gruppen 1—4 in Anspruch genommene Arbeitsmarkt sie nicht unterbringen kann, oder aber zu Lohndrückern, die außerhalb des Arbeitsmarktes angebotene Arbeit um jeden Preis annehmen.

Wieweit die Regelung überhaupt in der Praxis durchführbar sein wird, müssen die Straßburger Erfahrungen zeigen. Sicher ist sie nur so lange möglich, wie als Arbeitgeber eine Organisation wie das Bekleidungsamt mit starkem Bedarf an Arbeitskräften und guten einheitlich festgesetzten Löhnen hinter dem Arbeitsamt steht. Eine Schwierigkeit scheint uns auch schon in der Feststellung der gleichen Befähigung der Arbeitsuchenden zu liegen, die für die Einreihung in die bestimmten Gruppen maßgebend sein soll. Gerade für die Heimarbeit, bei der Zeugnisse u. dgl. nicht üblich sind, wird diese Feststellung besondere Schwierigkeiten machen. D. H.

Kongresse und Versammlungen.

Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge wird am 12., 13. und 14. April 1917 in Berlin eine Aussprache über Entwicklung und Ausbau der Jugendgerichtshilfen zum Austausch der Erfahrungen und Erzielnng praktischer Vorschläge zu veranstalten. Aus der Tagesordnung heben wir hervor: Organisation und Tätigkeit der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. — Ausbau der Jugendgerichtsarbeit. — Die Schutzaufsicht als vormundschaftsgerichtliche Maßnahme und ihre Ausgestaltung durch den Jugendrichter. — Jugendgerichtsverfahren in Gegenwart und Zukunft. — Ein besonderer Tag wird der praktischen Arbeit gewidmet sein und Vorträge über die Jugendgerichtshilfe auf dem Lande, in kleinen Städten sowie in Mittel- und Großstädten bringen.

Anmeldungen (Teilnehmerkarten 3 M.) und Anfragen sind zu richten an die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N 24, Monbijouplatz 3.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von Emil Muensterberg

Anzeigenannahme: Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von Professor Klumker Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint während des Kriegs vierteljährlich Preis des Jahrganges 8 Mk Einzelnummer 2,25 M.

Heft 4—6 | **April—Juni 1917** | **XVIII. Jahrgang**

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten

Zur Geschichte des Armenwesens.

Von Dr. **Mina Büttel.**

Wissenschaftliche Untersuchungen zur Geschichte des Armenwesens waren im letzten Menschenalter wenig zahlreich. Erst neuerdings erhalten wir mehr Einzelforschungen aus diesem Gebiet, von denen im folgenden acht besprochen wurden.

Trübenbach „Die christliche Armenpflege in ihrer geschichtlichen Entwicklung und neuesten Gestaltung“ [1]) ist eine volkstümlich gehaltene kleine Schrift, die „weiteren Kreisen des Volkes einen übersichtlichen Einblick in die Entwicklung der Armenpflege vermitteln und zeigen will, wie sich die kirchliche, bürgerliche und freitätige Liebesarbeit in den letzten Jahren zu einem gesegneten Ganzen zusammengeschlossen hat.“ Nach einer Ausführung über die Aufgaben der Armenpflege wird ihre Entwicklung von der vorchristlichen Zeit bis zur Gegenwart in großen Zügen dargestellt. Natürlich können in so enger Zusammenfassung des großen Gebietes die Wandlungen nicht eingehend behandelt, sondern nur flüchtig skizziert werden. Von etwas einseitig christlichem Standpunkt aus wird der vorchristlichen, also auch der jüdischen Armenpflege die Liebe als treibende Kraft abgesprochen; auch werden die Erfolge der staatlichen Armenpflege (wenn nicht durch freiwillige Liebestätigkeit ergänzt) in Frage gestellt, weil gesetzlich anerkanntes Unterstützungsrecht des Armen zu Faulheit und Trotz führe und gesetzlich gebotene Unterstützungspflicht das Gefühl sittlicher Verpflichtung abstumpfe. Doch erkennt der Verfasser zum Schluß an, daß im modernen Staate die Kirche

[1]) Leipzig, Theodor Rother, 1889.

nicht mehr unabhängig von Staats- und Gemeindebehörden die Versorgung der Armen durchführen und leiten kann, daß ihr aber die schöne Aufgabe bleibe, mitzuwirken, damit die Armenpflege vom Geiste erbarmender Liebe durchdrungen werde.

Die Armenpflege des Mittelalters in lokal begrenztem Gebiete ist der Gegenstand der 4 folgenden Abhandlungen:

Woikowsky-Biedau, Victor von, Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln[2]), Ehwald, Karl, Das Heilig-Geist-Hospital zu Frankfurt a. Main[3]). Zechlin, Erich, Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter[4]). Goldberg, Martha, Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg[5]).

Woikowsky gliedert seine Arbeit in 3 Teile: Die kirchlichen Wohltätigkeitsanstalten des frühen Mittelalters. Die weltliche Armenpflege. Die Entwicklung des städtisch-obrigkeitlichen Armenwesens. Während Nachrichtenmangel es verhindert, Einzelheiten der Armenpflege außerhalb der erstgenannten, wesentlich als Träger in Betracht kommenden Anstalten zu erkennen, werden für die 2. Periode die mit dem Aufblühen der Städte sich ändernden politischen und sozialen Verhältnisse beleuchtet und aus ihnen die nun neben der kirchlichen aufkommende bürgerliche Armenpflege erklärt. Es treten freie bürgerliche Genossenschaften auf caritativem Gebiete in Tätigkeit; der Schwerpunkt liegt auf der Hausarmenpflege. Nachdem Ende des 13. Jahrhunderts die Zentralisierung der städtischen Regierung beginnt, entwickelt sich allmählich das städtisch-obrigkeitliche Armenwesen. Die Wohltätigkeitsanstalten werden zu einem Zweig der städtischen Verwaltung, und Neugründungen kommen im 14. und 15. Jahrhundert hinzu, die entgegen der seitherigen Tendenz alleiniger Unterstützung der Mitbürger nun auch hilfsbedürftige Fremde aufnehmen. Der Verfasser kommt zu einigen Behauptungen, die zum Teil von den vorwiegend herrschenden Ansichten etwas abweichen oder abzuweichen scheinen. Letzteres trifft zu auf den Hinweis, daß nicht die Kirche die alleinige Trägerin der Armenpflege im Mittelalter war, sondern daß diese, eher als man gemeinhin annimmt, von der bürgerlichen ergänzt wurde, daß schon 200 Jahre vor der Reformation sich Anfänge einer staatlichen Armenpflege finden. Im Grunde genommen bedeutet dies nur eine andere Ausdrucksweise, denn er versteht darunter die auch sonst nachgewiesene Armenpflege der Städte, die sich eben zu einem Staatswesen ausgebildet

---

[2]) Breslau 1891, Schlesische Volkszeitung-Buchdruckerei. Inaugural-Dissertation.

[3]) Gotha 1906, Friedr. Andr. Perthes.

[4]) Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. Hannover u. Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung, 1907.

[5]) Inaugural-Dissertation. Straßburg, Universitäts-Buchdruckerei S. H. Heitz, 1909.

hatten. Der Verfasser widerlegt Uhlhorns Behauptung, das Mittelalter habe keinen Pauperismus gekannt, durch den Hinweis auf die notwendig gewordene Erweiterung der Hausarmenpflege. Bei dieser traten schon im 12. Jahrhundert weltliche Organe der Kirche zur Seite, die nun nicht mehr in erster Linie als Vermittlerin der Gaben steht. Ferner weist er den Vorwurf, die mittelalterliche Armenpflege sei prinzipiell kritiklos gewesen, als unberechtigt zurück, vollkommen für die bürgerliche, und erklärt, soweit Kritiklosigkeit in der kirchlichen vorhanden, sie als eine aus den Verhältnissen von selbst sich ergebende. Ihr sei nicht die hauptsächliche Schuld an dem Anwachsen des Bettels zuzurechnen, das vielmehr eine Folge der zwiespältigen Entwicklung des deutschen Landes war; denn die Städte waren in der Entwicklung der Armenpflege um 2 Jahrhunderte dem Lande voraus. „Sie nährten die Bettelscharen, die das Land erzeugte und selbst nicht erhalten konnte. Erst die Reformation, die einerseits das Kirchen- und Armengut verminderte, andererseits die fürstliche Gewalt erhöhte und dadurch die Zentralisation der Verwaltung förderte, ist in den Territorialstaaten der Anlaß zu einer obrigkeitlichen Regelung der Armenpflege gewesen." Das tiefere Eingehen auf den Zusammenhang des Armenwesens mit den allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnissen, speziell das Herausarbeiten der unterschiedlichen Entwicklung von Stadt und Land und der sich daraus ergebenden Wechselwirkungen, ist zweifellos verdienstvoll.

Die 3 andern genannten Arbeiten ziehen nicht das frühe Mittelalter in ihre Betrachtung ein, sondern beginnen mit dem 12. oder 13. Jahrhundert. Während Ehwald die Geschichte des Heilig-Geist-Spitals nur von der rechtlichen Seite beleuchtet und damit einen Beitrag zur Rechtsgeschichte der Stiftung liefert, wobei Zweck der Anstalt — Verpflegung der Bürger, später nach Einverleibung der Elendenherberge auch hilfsbedürftiger Fremder — nur kurz gestreift wird, schildert Zechlin ausführlich die 5 Hospitäler Lüneburgs nebst einigen kleineren Stiftungen. Ihre verhältnismäßig große Anzahl und ihr Gedeihen werden in interessanter Weise aus den eignen Verhältnissen Lüneburgs erklärt, wo durch die Sülze nicht nur der Reichtum ständig wuchs, sondern auch der Wohlstand ein besonders sicherer war. Die Armenpflege außerhalb dieser Anstalten — meist wahllose Almosenverteilung — wird nur kurz in der Einleitung gestreift mit dem Bemerken, daß bis tief ins 15. Jahrhundert hinein die Kirche die Vermittlerin zwischen Spendern und Almosenempfängern war (im Gegensatz zu Woikowskys Ansicht). Dagegen zeigte sich hinsichtlich der Spitäler schon früher das Bestreben, sie der kirchlichen Obhut zu entziehen. Das im 12. Jahrhundert gegründete Benedikthospital war zwar kirchlichen Ursprungs, und Leitung, Aufsicht und Ver-

waltung blieben den Mönchen unterstellt, aber die folgenden zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert errichteten Anstalten waren alle weltlichen Ursprungs und kamen, sei es von Anfang an, sei es nach Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses, unter städtische Leitung. Sie waren nicht nur Krankenanstalten, sondern nahmen auch Pfründner, sowie Arme und Pilger auf. Die zuletzt erwähnten Gotteshäuser, meist „Buden“ genannt, waren hinter den Wohnhäusern gelegen und wurden von deren Besitzern den Armen zum Wohnen überlassen, die auch in den Wohnungen selbst oft beherbergt wurden. Der Verfasser weist darauf hin, daß diese sympathische Art der Armenpflege, wobei sich leicht ein näheres Verhältnis zwischen Gastfreund und Fremdling anbahnte, dazu beitrug, schroffe soziale Gegensätze zu überbrücken. Nach einer anschaulichen Beschreibung des Lebens in den Anstalten und der Verwaltung sowie einer Untersuchung der Vermögensverhältnisse kommt der Verfasser zum Ergebnis, daß die mittelalterliche Armenpflege trotz der großen zur Verfügung stehenden Summen mit einem Fiasko endete. Hiervon zeugte das gewaltig anschwellende Heer der Bettler, und Besserung trat erst ein, als die Armenpflege nach der Reformation von der Kommune in die Hand genommen und organisiert wurde.

Das gleiche Resultat, daß die Armenpflege des Mittelalters im großen ganzen mit einem Mißerfolg geendet habe, findet sich in Goldbergs Arbeit, deren erster Teil die anstaltliche, der zweite die nicht anstaltliche betrifft. Als Ergänzung dazu wird in einem letzten Abschnitt das Sanitäts- und Medizinalwesen besonders behandelt, um so wertvoller, als dies sonst in geschichtlichen Bearbeitungen des Armenwesens kaum selbständig zur Darstellung gelangt. Auch in Straßburg begann schon im 13. Jahrhundert die weltliche neben die kirchliche Armenpflege zu treten, indem die Stadt zunächst Einfluß auf das bischöfliche Spital gewann. Interessant ist, daß hier im Jahre 1265 vertragsmäßig ein Kompetenzwechsel zwischen kirchlicher und weltlicher Macht stattfand, wenn auch diese juristische Festlegung auf schon tatsächlich bestehenden Verhältnissen aufbaute, d. h. der städtische Einfluß schon ein recht großer war. Die andern Wohltätigkeitsstiftungen gerieten auch nach und nach in die Abhängigkeit der Ratsregierung, und Neugründungen bürgerlicherseits setzten im 14. Jahrhundert ein. In dieser Zeit war für Straßburg charakteristisch schon eine gewisse Tendenz zur Zentralisation, indem mehrere den gleichen Zwecken dienende Anstalten vereinigt wurden, so die beiden Elendenherbergen und die beiden Leprosenhäuser. Almosenspenden geschahen durch die Kirche, aber schon im 13. Jahrhundert kam der Armenfonds des Münsters und im folgenden Jahrhundert der der Pfarrkirche St. Martin in städtische Verwaltung. Beide wurden vereint und in erster Linie zur Unterstützung bürgerlicher

Hausarmen verwendet. „Wir haben,“ sagt die Verfasserin, „also die ersten Anfänge eines staatlich-organisierten Almosenamtes vor uns, wie sie in der Reformationszeit überall, besonders auch in den Territorien eingeführt wurden. Die Städte sind diesen also in der Erkenntnis, daß die Förderung des leiblichen wie geistigen Bürgerwohls sittliche Aufgabe eines staatlichen Gemeindewesens sei, um zwei Jahrhunderte voraus.“ Wie man sieht die gleiche Wahrnehmung, die sich auch bei Woikowsky fand [6]). Und wenn dann im Kapitel Armenpolizei die fruchtlose Bekämpfung des Bettels geschildert wird, die erst nach der Reformation mit Einführung der neuen Armenordnung (1523) zu Erfolg kommen sollte, so finden wir ebenfalls einen ähnlichen Gedankengang, nur ist hier das Hauptgewicht auf die neuen Gedanken der Reformation gelegt, während bei Woikowsky das religiöse Moment mehr in den Hintergrund gedrängt wird.

Forschungen aus neuerer Zeit bieten die 3 folgenden Arbeiten:

Simons, Lic. E., Die älteste evangelische Gemeindearmenpflege am Niederrhein und ihre Bedeutung für unsere Zeit [7]).

Möhl, Friedrich Karl, Die Vorläufer der heutigen Organisation der öffentlichen Armenpflege in München [8]).

Vahle, Johannes, Das städtische Armenwesen Münsters vom Ausgange der fürstbischöflichen Zeit bis zum Beginne der französischen Herrschaft einschließlich [9]).

Die evang. Gemeindearmenpflege, wie sie nach der Reformation Ende des 16. Jahrhunderts bis Anfang des 17. am Niederrhein ausgeübt wurde, schildert Simons und sucht „den Wurzeln der Bestimmungen über kirchliche Armenpflege bis in ihre Fasern und Spuren nachzugehen und ihre noch nicht gewürdigten Erstlingsfrüchte aufzuweisen.“ Schon diese Worte zeigen, daß sowohl Grundlagen der Armenpflege (1. Abschnitt) wie ihre Verwirklichung (2. Abschnitt) ausführlich zur Darstellung kommen sollen, was, es läßt sich wohl sagen, in erschöpfender Weise gelungen ist. Es wird gezeigt, wie diese blühende Armenpflege, hauptsächlich durch die Folgen des 30jährigen Krieges beeinflußt, zwar einen Niedergang erlitt, aber segensreich in ihrer Nachwirkung war. Die spätere Einrichtung der weltlichen Armenpflege, „das Elberfelder System“, läßt sich auf ihre Grundsätze zurückführen. Eine Untersuchung über ihre Bedeutung für die Gegenwart, wobei hingewiesen wird, wie das Verhältnis der kirchlichen zur weltlichen Armenpflege sich gestalten sollte, beschließt die für dieses ganz spezielle Gebiet recht interessante Schrift.

---

[6]) Siehe S. 83.

[7]) Bonn, Emil Strauß 1894.

[8]) Inaugural-Dissertation Bamberg, Handelsdruckerei 1903.

[9]) Dissertation Münster, Regensberg'sche Buchhandlung 1913

Die beiden letztgenannten Dissertationen führen in das 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts. Übereinstimmend in Schilderung der großen Armuts- und Bettelzustände, werden die Ursachen in den allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen gesucht: Nachwirkungen des 30jährigen Krieges, abgelebte alte Wirtschaftsformen wie übermäßiger Zunftzwang, wozu für München noch besonders die üppige Hofhaltung kam, die zahlreiche Vagabunden in die Stadt lockte, sowie das Überhandnehmen des Schankgewerbes. Beide Verfasser spüren den Gedanken der Anfklärungsperiode „alle Institute zu verstaatlichen" nach, die in der Armenpflege charakteristischen Ausdruck fanden. Möhl zeigt, daß in München erst Mitte des 18. Jahrhunderts eine gemeindliche Hausarmenpflege, Vorläufer der heutigen Organisation, beginnt. Der Einsetzung einer Armendeputation, gemischt aus geistlichen und weltlichen Ständen im Jahre 1745, folgt 3 Jahre später eine Bettelordnung; beide vermögen nichts gegen die Bettelplage auszurichten; vielmehr wird eine wirksame Armenorganisation erst 1789 durch den Grafen Rumford geschaffen, den der Kurfürst Karl Theodor nach München berief. Der Kernpunkt seines Systems lag in der Arbeitsbeschaffung und Armenbeschäftigung, ausgeführt im „Rumford'schen Institut", das als eine für damals mustergültige Anstalt besonders eingehend in der vorliegenden Schrift behandelt wird. Unzweckmäßige Verteilung der Almosen sollte verhindert und Konzentration der Mittel durch Abschaffung sämtlicher Sammlungen erzielt werden. Es wird dann der Erfolg und spätere Niedergang dieser Organisation dargelegt, die von 1808 ab durch die Armenpflege der Königl. Polizeidirektion ersetzt wird, bis 10 Jahr später die Periode der bis in die heutigen Tage sich erstreckenden bürgerlichen Gemeindearmenpflege beginnt. Anschließend folgen Ausführungen über Anstalten der geschlossenen Armenpflege. Beachtenswert, weil diese negative Seite selten berührt wird, ist Möhls Hinweis auf die vielen Armen, die kein Anrecht hatten in irgend eine Stiftung aufgenommen zu werden (Dienstboten, Arbeiter usw.). Er warnt deshalb davor, die Wirksamkeit der mittelalterlichen oder aus dem Mittelalter übernommenen Verbände zu überschätzen und setzt ihre Unterstützungstätigkeit in Parallele zu der heutigen zersplitterten Vereinstätigkeit. „Gewiß ist die Unterstützungstätigkeit, welche geschlossene Verbände ihren Mitgliedern gegenüber entwickeln, von größter Bedeutung in jenen Zeiten, da allgemeine Einrichtungen sozialer Hilfeleistungen überhaupt fehlen; aber gerade in diesen Zeiten bewirken und erhalten solche Verbände auf Jahrhunderte hinaus Lücken in der allgemeinen Versorgungsorganisation. Ja sie machen allgemeine Einrichtungen nicht selten unmöglich."

Eingangs der Vahleschen Arbeit wird neben der allgemeinen Entwicklung des Armenwesens die Armengesetzgebung Preußens, Österreichs,

Englands und Frankreichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts geschildert, sowie die Hamburger Armenanstalt von 1788. Diese zwar etwas weit ausholende Einleitung gibt doch einen guten Rahmen ab für das engere Bild der Münsterschen Armenpflege, die, gleich der manch anderer Städte, in vielen Zügen auf das Hamburger Vorbild zurückgeführt wird. Charakteristisch ist für die fürstbischöfliche Stadt mit dem stark ausgeprägten religiösen Sinn ihrer Bürger, daß die den Kirchen unterstehenden Stiftungen von jeher viel bedeutender waren als die bürgerliche Armenpflege. Auf den verschiedenen Stiftungen beruhte bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts die gesamte Armenpflege. Wegen ihrer mangelhaften Leistungen (Gründe: Zersplitterung und Dezentralisation) wurde 1756 die Armenpflege des Stadtrichters, eines bischöflichen Beamten, eingeführt; eine öffentlich-rechtliche Einrichtung im Gewande einer kirchlichen Bruderschaft. Ihr oblag die Unterstützung derjenigen Armen, die an keiner andern Stiftung Anteil hatten. Der Gedanke, statt Almosen den Armen Gelegenheit zum selbständigen Arbeitsverdienst zu geben, kam auch hier zur Geltung in der Errichtung eines Spinnhauses. Nach Beurteilung des Armenwesens dieser fürstbischöflichen Zeit geht der Verfasser zur Periode der preußischen Herrschaft über, in der die Leitung des gesamten städtischen Armenwesens, unter Ausschaltung des Magistrates, einer besonderen Armenkommission übertragen wurde. Er kommt zum Ergebnis, daß als größter Fehler eine im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln viel zu reichliche Fürsorge anzusehen war, was dieser Zeit überhaupt eigentümlich gewesen sein soll. Mit Recht weist er darauf hin, daß unter den Vorzügen der Neuordnung nicht der geringste der des neuen preußischen Geistes war, der in die Bischofsstadt eingezogen war. Ein letzter Abschnitt über Reformen gegen Ende der preußischen und zu Anfang der französischen Herrschaft beendet die inhaltreiche Arbeit.

Begriff und heutige Versorgung der Erwerbsbeschränkten.

Von Dr. **Auguste Schroeder.**

Die verkehrswirtschaftliche Organisation des heutigen Wirtschaftslebens zwingt den, der in der Sorge für seine Existenz auf die eigenen Kräfte und Fähigkeiten angewiesen ist, zu wirtschaftlichen Leistungen im Wege der Erwerbstätigkeit zur Erzielung von Entgelt im Tauschverkehr.

Die objektive Bedingung der Erwerbsmöglichkeit ist die Gelegenheit zur Erwerbsarbeit. Die subjektiven Bedingungen bestehen in dem Vorhandensein eines gewissen normalen Maßes an geistigen und körperlichen Fähigkeiten zur Arbeit überhaupt und zur Erwerbsarbeit im besonderen.

Die Unterscheidung zwischen Arbeit und Erwerbsarbeit ist notwendig, da die Erwerbsarbeit außer der Arbeitsfähigkeit noch die besondere wirtschaftliche Fähigkeit zur Verwertung der Arbeitskraft im Tauschverkehr der Verkehrswirtschaft bei dem Erwerbstätigen voraussetzt. Das zu einer solchen Verwertung notwendige Maß an wirtschaftlicher Einsicht und Energie, sowie an sozialer Anpassungsfähigkeit besitzt nicht jeder, wie manche Beispiele des täglichen Lebens erweisen; ohne daß deswegen zugleich ein Mangel an Arbeitsfähigkeit in jeder Form oder Mangel an Erwerbsfähigkeit unter allen Umständen und in jeder Lebenslage notwendig damit verbunden sein müßte.

Den Zustand beschränkter Erwerbsmöglichkeit infolge fehlender ausreichender Gelegenheit zur Erwerbsarbeit bezeichnet man als den Zustand völliger oder teilweiser objektiver Arbeitslosigkeit. Tritt die Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit ein infolge in der Person gelegener Hemmungen, so spricht man a) von arbeitsscheuem Müßiggang bei den Arbeitsunlustigen aber Arbeitskräftigen; b) von Erwerbsbeschränktheit bei dem zur Arbeit überhaupt oder speziell zur Erwerbsarbeit nur beschränkt Fähigen.

Erwerbsbeschränktheit ist also ein durch beschränkte Leistungsfähigkeit bedingter wirtschaftlicher Zustand. Daß die beschränkte Leistungsfähigkeit nicht nur durch ausgesprochene körperliche oder geistige Defekte, sondern auch durch den Mangel an sozialer Anpassungsfähigkeit und wirtschaftlicher Einsicht bedingt sein kann, wird im folgenden noch näher beleuchtet werden.

Die Kennzeichen der Erwerbsbeschränktheit sind beschränkte berufliche und wirtschaftliche Leistungen und eine dadurch bewirkte beschränkte Lebenshaltung, letzteres, sofern von einer Fürsorge durch Dritte abgesehen wird. Vorausgesetzt wird bei dem Begriff der Erwerbsbeschränktheit im allgemeinen, daß der von ihr Betroffene seine Existenz aus eigener Kraft sichern muß, also auf Erwerbsarbeit angewiesen ist. Nur solche Personen nennt man in der Regel, sofern sie in ihrer Erwerbstätigkeit durch mindere Leistungsfähigkeit beschränkt sind, Erwerbsbeschränkte. Nur von ihnen soll hier die Rede sein.

Infolge ihrer Erwerbsbeschränktheit werden sie hilfsbedürftig. Soweit sie dabei der Versorgung bedürfen, sind sie Gegenstand der sozialen Fürsorge oder der Sozialpolitik; soweit sie noch leistungskräftig mit ihren beschränkten Kräften und Fähigkeiten, aber arbeitslos sind, bedürfen sie einer Arbeitsfürsorge. Von der vorhandenen, zu verwertenden Arbeitskraft aus gesehen, hat also die Volkswirtschaft ein Interesse an der Fürsorge für die Erwerbsbeschränkten, die in der produktiven Verwertung der beschränkten Leistungskraft besteht. Das Problem der Erwerbsbeschränkt-

heit ist also ein sozialpolitisches und volkswirtschaftliches zugleich; es berührt sowohl Konsumtion wie Produktion.

In dem relativen Begriff der Erwerbsbeschränktheit liegt zugleich die Beziehung auf ein nicht vorhandenes Normalmaß an Leistungsfähigkeit und auf einen nicht vorhandenen Normalgrad der Lebenshaltung — wie sie am gegebenen Ort, zur gegebenen Zeit und unter den gegebenen äußeren Umständen üblicherweise vorausgesetzt werden. In Rücksicht auf sie können die vorhandene Leistungsfähigkeit und Lebenshaltung, soweit durch sie die wirtschaftlichen Leistungen des Erwerbsbeschränkten bedingt sind, — nur als beschränkt gelten.

Ein solcher zwecks Feststellung der Tatsache und des Grades der Erwerbsbeschränktheit zur Vergleichung herangezogener Normalmaßstab läßt sich nicht für jeden Einzelnen in gleicher Weise gültig festsetzen; sowohl wegen des verschiedenen Grades und der Mannigfaltigkeit der individuellen Anlagen und Fähigkeiten, als auch wegen der nach der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Gesellschaftsschichten, Berufsgruppen und Berufen schwankenden Anforderungen an Leistungsfähigkeit und Lebenshaltung der ihnen angehörenden Menschen.

So wird z. B. bei der Invaliditätsversicherung eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit im Berufe, eine Berufsinvalidität, „wenn auch nicht in engster Anwendung des Gedankens, berücksichtigt". Danach ist dauernde Erwerbsunfähigkeit dann anzunehmen, „wenn die Erwerbsfähigkeit einer Person derart herabgesetzt ist, daß sie nicht mehr imstande ist, durch eine ihren Kräften entsprechende Tätigkeit die ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich oder geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen" (Philippovich).

Die Feststellung der Erwerbsbeschränktheit erfordert daher jeweils die Vergleichung mit einer für den einzelnen Fall oder für eine Gruppe von Fällen geltenden Norm. Dieser Normalzustand bestimmt sich z. B. für den erwerbsbeschränkt gewordenen Arbeiter oder Angestellten nach Berufsleistung und Lohnhöhe bzw. Gehaltshöhe vor Eintritt der Erwerbsbeschränktheit. Beide bezeichnen Leistungsfähigkeit und Lebenshaltung des betreffenden Arbeiters oder Angestellten. Von dieser nach den einfachsten Lebensverhältnissen bestimmten Art der Erwerbsbeschränktheit unterscheidet sich eine zweite, nach Stand oder sozialer Berufsklasse abgestufte.

In solchen Fällen nämlich, in denen das ehemalige Einkommen kein Ausdruck ist für die ehemalige Normalleistungsfähigkeit und Lebenshaltung, ergibt sich die Tatsache der Erwerbsbeschränktheit nur durch eine Ver-

gleichung der gegenwärtigen Berufsart oder Berufsleistung und Lebenshaltung mit der der Ausbildung entsprechenden ehemaligen Berufsart und -leistung und mit der durch den ehemaligen Beruf und die soziale Provenienz bedingten ehemaligen Lebenshaltung.

Man denke an erwerbsbeschränkte Angehörige gebildeter Stände, höherer Berufe, in denen das Einkommen ja nicht immer ein Äquivalent für die Leistungen bildet, z. B. beim Arzt, beim Rechtanwalt usw. Sinken solche Personen, was meist nur allmählich im Verlauf eines längeren Zeitraums geschieht, auf eine tiefere Stufe der Lebenshaltung, oder müssen sie sich mit einer ihrer Bildung und sozialen Provenienz nicht entsprechenden Berufstätigkeit begnügen — wenn etwa, um besonders krasse Beispiele zu wählen, der ehemalige Offizier, Akademiker, Kaufmann als Stiefelputzer, Kellner, Maschinenheizer auf Schiffen sein Leben fristet (vgl. Schmidt, Gescheiterte Existenzen. Gütersloh. 1909) — und sind solche Leute aus eigener Kraft nicht imstande, den äußeren, nicht einmal besonders ungünstigen Umständen zum Trotz, sich eine ihrer Ausbildung und ihrem Herkommen entsprechende, höhere Existenz dauernd zu schaffen, so müssen auch sie als Erwerbsbeschränkte bezeichnet werden.

Bei denen schließlich, die nie voll leistungsfähig gewesen sind, läßt sich die Tatsache der Erwerbsbeschränktheit nur feststellen durch eine Vergleichung ihrer Fähigkeiten und Leistungen und der durch diese bewirkten Lebenshaltung mit der normalen Fähigkeit, Leistung und Lebenshaltung derer, die der gleichen sozialen Schicht angehören oder der gleichen Berufsgruppe. Denn auch die nie voll Leistungsfähigen arbeiten ja nicht selten nach Kräften und mit aller Willigkeit. Ihre mindere Leistungsfähigkeit stellt sich häufig erst im Laufe der Zeit deutlich heraus in dem Maße, als sie erfolglos bleiben im wirtschaftlichen und sozialen Lebenskampf, im Unterschied von ihren Berufs- oder Standesgenossen, die also unter den gleichen äußeren Bedingungen mit ihnen leben.

Die Erwerbsbeschränktheit leitet sich her aus Mängeln in den körperlichen, geistigen oder moralischen Fähigkeiten des Erwerbsbeschränkten.

Die körperlichen Mängel können bestehen in Verkrüppelung, inneren Leiden, allgemeiner Schwäche, körperlicher Ungeschicklichkeit, entstellenden Narben, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit usw. Sie beeinträchtigen besonders die Erwerbsfähigkeit dessen, der in seinem Beruf hauptsächlich körperliche Arbeit leisten muß, während Unzulänglichkeit der geistigen Fähigkeiten, wenigstens in ihrer intensiveren Ausprägung, in allen Berufen, nicht nur in denen mit höheren geistigen Anforderungen, Erwerbsbeschränktheit nach sich zieht; hierher gehören geistige Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit, mangelhaft ausgebildete geistige Fähigkeiten, geistige Minderwertigkeit, die mannigfachen Grade von Schwachsinn.

Auf das massenhafte Vorkommen psychopatischer Grenzfälle wird heute immer mehr hingewiesen von medizinischer Seite und von sozialen Fürsorgern und Erziehern.

Ein Praktiker der sozialen Fürsorge, Pastor Fiesel, der Leiter der Arbeiterkolonie Kästorf (Hannover), äußert sich über verschiedene Formen des Schwachsinns:

„Gewöhnlich wird bei Schwachsinn nur an Intellektmängel und auch bei diesen nur an die gröberen, idiotischen, gedacht, indessen das echte Kainszeichen des Schwachsinns, die Urteilsschwäche, nicht beachtet. Aber zu den geistigen Funktionen gehören doch neben dem Intellekt noch Gefühl und Wille. Mängel auf diesen beiden letzten Gebieten machen sozial nicht minder schwach wie Beschränktheit. Hängt mit der Intellektschwäche die Urteilslosigkeit, der Mangel an Einsicht in den sittlichen Forderungen und ferner die leichte Bestimmbarkeit zusammen, so basieren auf dem Gefühlsmangel namentlich der Eigensinn, die Reizbarkeit, die übertriebene Empfindung vom gesunden Hirn spielend leicht überwundener Schwierigkeiten, das feige und bequeme Ausweichen vor diesen und das triebartige Entweichen. Namentlich aber gehört zum Schwachsinn das große Gebiet der Willensschwachen, die wie Teig biegsam, ohne Rückhalt jeder energischen Anregung von außen sich anschmiegen, zu dem aus sich selbst Gewollten aber keine innere Kraft und Ausdauer haben."

Besonders häufig ist mit dem Schwachsinn Trunksucht verbunden. „Trunksucht ist sozusagen die besondere Form, wie schwache Gehirne und Nerven auf den Alkohol reagieren." Dazu kommen noch die Fälle des sog. „kleinen Unverstandes," eine oft für den Laien schwer erkennbare Form von Irrsinn. (Fiesel, Fürsorge für halbe Kräfte 1908.)

Nicht selten stellt sich die beschränkte Erwerbsfähigkeit dar als soziale Minderwertigkeit, d. h. als Minderbefähigung, sich den gegebenen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in Erwerbsarbeit und Lebensführung anzupassen, als ein Mangel an dem Maß von wirtschaftlicher Einsicht und Leistungsfähigkeit, wie es erforderlich ist zur Sicherung der Existenz durch Erwerbsarbeit im heutigen Wirtschaftsleben. Bei genauerer Untersuchung handelt es sich hier zuweilen um irgendwelche körperlichen oder geistigen Defekte.

Brockway (bei Henderson: Correction und Prevention. New York 1910) stimmt mit Ribot und anderen Physiologen überein, daß physiologische Defekte die Hauptquelle der Minderwertigkeit im Leben sind. Oft ist die soziale und wirtschaftliche Minderwertigkeit durch Kombination verschiedener Faktoren bedingt, die den Betreffenden dauernd erfolglos sein lassen im Leben überhaupt oder in der Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz im besonderen. Trotz vielleicht eifrigster Be-

mühungen gelingt es einem solchen Menschen nicht, einen Platz in der Volkswirtschaft sich aus eigener Kraft zu erringen und ihn dauernd zu behalten.

Es ist anzunehmen, daß auch unter der Herrschaft eines anderen als des gegenwärtigen Wirtschaftssystems, etwa der sozialistischen Wirtschaftsordnung, es ebenso Menschen geben wird, die den Anforderungen eines solchen Systems nicht genügen. Nur wären es eben andere Menschen mit anderen Mängeln. Die heutige verkehrswirtschaftliche Ordnung der freien Konkurrenz z. B. verlangt zur Sicherung der Existenz aus eigener Kraft, außer einer gewissen Arbeitsfähigkeit überhaupt, noch ganz andere wirtschaftliche Fähigkeiten als sie ein marktloses, konkurrenzloses Wirtschaftssystem oder gar die Form der hauswirtschaftlichen Eigenproduktion erfordern würde; für diese beiden Wirtschaftsformen ist z. B. im Gegensatz zur Verkehrswirtschaft nicht die Fähigkeit der Verwertung der eigenen Arbeitskraft als wirtschaftliches Tauschobjekt notwendig.

Die Entstehungsursachen und Entstehungsgelegenheiten der beschriebenen Defekte sind recht mannigfaltig und im einzelnen selten genau nachzuweisen. Meist wirken mehrere Faktoren zusammen. Nach Ribot (zitiert von Brockway in Hendersons Sammelwerk: Correction and Prevention, 1910, New-York Bd. I S. 90) ist der Charakter „der physiologische Ausdruck eines bestimmt organisierten Körpers, von dem er seine besondere Färbung, seinen besonderen Ton und seine relative Beständigkeit nimmt."

Im einzelnen mögliche Ursachen der Erwerbsbeschränktheit sind: erbliche Belastung, Gehirnschädigungen vor Erlangung des vollen geistigen Besitzstandes (Entstammen aus siechem krankhaftem Stamm, Gehirnkrankheiten in früher Jugend), ferner durch irgendwelche krankhaften Vorgänge verursachte Schädigungen des Gehirns nach Erlangung des vollen geistigen Besitzstandes, wie chronischer Alkoholismus, überstarke Altersentwicklung, ansteckende Krankheiten, schwere Kopfverletzungen. Die beiden letzten Fälle treten z. B. nicht selten als Ursachen der Schädigung geistiger Fähigkeiten von Kriegsteilnehmern auf. Ferner entstehen geistige Defekte durch geistige oder körperliche Überanstrengungen, wie sie manche bürgerliche oder militärische Berufstätigkeit mit sich bringt. Zu Energielosigkeit und Willensschwäche als einer Form beschränkter Erwerbsfähigkeit führen auch nicht selten längere Perioden der Arbeitslosigkeit; lähmend auf Geist und Körper und damit auf die Arbeitsfähigkeit wirken üble Gewohnheiten und Neigungen, wie Trunk- und Spielsucht, schlechter Umgang, Milieufaktoren aller Art, Wohnungsverhältnisse, Ernährung, Erziehungsmängel usw.

Die häufigsten Ursachen körperlicher Mängel sind neben Geburtsfehlern, Krankheiten, Siechtum (z. B. Tuberkulose u. a.) Unfälle aller

Art, besonders häufig in Form von Berufsunfällen in den Friedensberufen der Arbeiter und von Verwundungen im Krieg.

Der Begriff der Erwerbsbeschränktheit drückt, wie oben ausgeführt, immer eine Beziehung aus zwischen tatsächlicher Leistungsfähigkeit, Leistung, Lebenshaltung des Erwerbsbeschränkten auf der einen Seite und den Anforderungen, die in diesen Richtungen auf der anderen Seite an ihn gestellt werden, und die nach Beruf und Gesellschaftsschicht, nach Ort und Zeit wechseln.

Aus dieser Relativität des Begriffs ergibt sich damit gleichzeitig auch die Wichtigkeit einer planmäßigen Berufsberatung, einer Berufswahl, die Leistungsfähigkeit und Berufsanforderungen usw. gegeneinander abwägt, und einer sorgfältigen Berufsbildung. Aus dem Fehlen eines solchen systematischen Vorgehens erklärt sich vielfach heute die Tatsache der Erwerbsbeschränktheit als durch ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Aufgabe verursacht. Daß beschränkte Leistungsfähigkeit aus Mangel an richtiger und ausreichender körperlicher bzw. geistiger Berufsbildung zu einer wesentlichen Ursache beschränkter Erwerbsfähigkeit werden kann, beweist der Umstand, daß sich unter den Insassen der Fürsorge- und Besserungsanstalten ein so hoher Prozentsatz ungelernter Arbeiter befindet.

Selten pflegt im Falle mangelhafter Berufsbildung oder ungeeigneter Berufswahl später noch berufliche Fortbildung oder Berufswechsel stattzufinden. Und doch ist die Berufswahl eine der wichtigsten, im volkswirtschaftlichen Produktivitätsinteresse liegenden Angelegenheiten zur Erzielung höchstmöglicher wirtschaftlicher Leistungen durch möglichste Anpassung von Beruf und individueller Leistungsfähigkeit.

Die aufgeführten Ursachen beschränkter Erwerbsfähigkeit können, nach der Gelegenheit und dem Zeitpunkt ihrer Entstehung unterschieden, erstens erworben werden im Zusammenhang mit dem Berufsleben durch Unfälle, Erkrankungen, Berufskrankheiten, durch Verwundungen im Krieg, durch mangelnde Berufsbildung oder falsche Berufswahl. Diese Art von Erwerbsbeschränktheit mag als im Zusammenhang mit dem Berufsleben „erworbene Erwerbsbeschränktheit“ bezeichnet werden. Die Ursache kann ferner in einer sich allmählich entwickelnden körperlichen oder geistigen Minderleistungsfähigkeit liegen; dabei ist es meist praktisch im einzelnen Fall schwer zu entscheiden, wieweit persönliche Faktoren, mangelhafte Ernährung, Erziehung, Ausbildung, wie Anlage oder äußere Umstände, allerlei unglückliche Zufälle im Familien- oder Berufsleben, längere Perioden der Beschäftigungs- und Verdienstlosigkeit von entscheidender Bedeutung sind. Alle Autoren stimmen darin überein, daß immer ein gewisser Boden gegeben ist, auf dem sich alles entwickelt; selten eine besonders hervorragende Einzelursache (Pagnier, Le vagabond,

Paris, 1910, S. 136). Als eine allmählich „gewordene Erwerbsbeschränktheit“ könnte sie bezeichnet werden zum Unterschied von der erworbenen.

Während von einer im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit erworbenen Erwerbsbeschränktheit naturgemäß besonders die regelmäßig berufstätigen Arbeiter und Angestellten betroffen werden, ist die gewordene Erwerbsbeschränktheit bei Angehörigen aller sozialen Schichten und in allen Lebensverhältnissen möglich. Sie kann eintreten bei den Angehörigen gebildeter Stände und höherer Berufe bis herab zu denen der untersten Klassen, den ungelernten und Gelegenheitsarbeitern.

Während man von erworbener Erwerbsbeschränktheit in der Regel nur bei beschränkter Arbeitsfähigkeit als solcher spricht, leitet sich die gewordene Erwerbsbeschränktheit nicht selten auch her aus beschränkter wirtschaftlicher Einsicht und sozialer Anpassungsfähigkeit, also aus der beschränkten eigenen Fähigkeit und dem fehlenden Trieb zur erwerbswirtschaftlichen Verwertung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten. Die Ursachen der Entstehung der Erwerbsbeschränktheit können ferner bei der Geburt mitgebracht werden als Gebrechen oder Dispositionen irgendwelcher Art oder sich in früher Kindheit entwickeln. Auf beide Fälle kann man den Begriff der „angeborenen Erwerbsbeschränktheit“ anwenden. Diese kann aber sehr wohl erst im Laufe der Zeit mit der ständigen Erfolglosigkeit im Leben und in der Arbeit deutlich werden, so daß praktisch der Unterschied zwischen angeborener und gewordener Erwerbsbeschränktheit schwer feststellbar ist. Die verschiedenen Erscheinungsformen der angeborenen Erwerbsbeschränktheit und ihr Charakter sind im wesentlichen dieselben wie bei der gewordenen Erwerbsbeschränktheit. Sie treten entweder speziell in minderen körperlichen oder geistigen Leistungen oder in allgemeiner Untüchtigkeit zutage. Unter die beiden letzten Gruppen fallen einerseits viele wirtschaftlich Schwache, haltlose Menschen, aber auch ausgesprochen antisoziale Elemente, die ungeeignet sind für soziale Kooperation in der Freiheit: Liederliche, arbeitsscheue Vagabunden; ferner die häufig rückfälligen Insassen von Besserungsanstalten, Gefängnissen, Strafanstalten.

Die Unterscheidung der Erwerbsbeschränkten nach dem Prinzip des Zeitpunktes und der Gelegenheit der Entstehung der beschränkten Erwerbsfähigkeit rechtfertigt sich mit Rücksicht auf ihre unten zu besprechende heutige Versorgung, deren Gewährung, nach den bisher bestehenden Fürsorgeeinrichtungen, von diesem Moment abhängig ist.

So entsteht dem Erwerbsbeschränkten z. B. ein Recht auf Versorgung aus der Sozialversicherung erst dann, wenn die Erwerbsbeschränktheit eintritt, nachdem er eine ganz bestimmte Zeit lang regelmäßig als normal leistungsfähiger Arbeiter oder Angestellter tätig gewesen ist. Durch den

Grad der Erwerbsbeschränktheit wird das Maß des Ausfalls an beruflichen und wirtschaftlichen Leistungen des Erwerbsbeschränkten bezeichnet und damit auch das Maß der fehlenden Leistungsfähigkeit.

Im einzelnen Fall bestimmt sich das Maß dieses Ausfalls durch eine Vergleichung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit oder Leistung mit einer Normalleistungsfähigkeit des Erwerbsbeschränkten selbst vor Eintritt seiner Erwerbsbeschränktheit, die z. B. in der damaligen Lohnhöhe zum Ausdruck kommt, oder mit der Leistungsfähigkeit und Leistung seiner Berufs-, Klassen- oder Standesgenossen, die mit ihm unter denselben äußeren Bedingungen leben.

Von seiten der Sozialversicherung wird in der erstgenannten Weise der Grad der Erwerbsbeschränkheit der versicherten Erwerbsbeschränkten festgestellt zur Berechnung der Höhe der Rentenansprüche. Es wird die ehemalige Lohnhöhe insofern berücksichtigt, als von ihr die Höhe der Beitragsleistungen des Erwerbsbeschränkten zur Versicherung und damit die Höhe der Rente teilweise abhängig ist.

Die Feststellung des Grades und der Art der Erwerbsbeschränktheit ist, da der Ausfall an Leistungsfähigkeit und Leistungskraft dadurch bezeichnet wird, von Wichtigkeit

I. für das Maß und die Art der Fürsorgebedürftigkeit des Erwerbsbeschränkten, d. h. für sein Bedürfnis nach Ersatz der fehlenden Leistungsfähigkeit durch Gewährung von Existenzmitteln von seiten Dritter.

Von Grad und Art der Erwerbsbeschränktheit hängt ferner ab:

II. Art und Grad der Verwertbarkeit des Erwerbsbeschränkten in der Volkswirtschaft, d. h. der Form und des Maßes, in denen auch seine beschränkten Kräfte und Fähigkeiten noch in wirtschaftlich produktiver Weise nutzbar gemacht werden können; sei es durch eigenes Bemühen des Erwerbsbeschränkten, sei es durch das Eingreifen Dritter durch geeignete Arbeitszuweisung.

Der Ersatz der fehlenden Leistungsfähigheit kann bestehen: a) in dem Ersatz der fehlenden Arbeitsfähigkeit durch Versorgungsleistungen Dritter in Form von Geld oder Naturalleistungen; z. B. die Rentenbezüge oder die Heilbehandlung durch die Sozialversicherung oder die Unterstützungen durch die Armenverwaltungen, durch Unterbringung in Anstalten für Invalide oder für wirtschaftlich und sozial Schwache wie Arbeiterkolonien, Armenanstalten, Besserungsanstalten.

b) Der Ersatz kann ferner bestehen in dem Ersatz der fehlenden selbständigen Verwertungsmöglichkeit der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten im freien Verkehr des Wirtschaftslebens durch die verwertende Fürsorge Dritter in Form von mittelbarer oder unmittelbarer Arbeitszuweisung.

Daß ein derartiges, auf rationelle Verwertung beschränkter Arbeitskräfte gerichtetes Bestreben auch einem objektiven Bedürfnis der Volkswirtschaft genügt, braucht nicht besonders betont zu werden. Die fehlende Möglichkeit der selbständigen Verwertung der eigenen Kräfte und Fähigkeiten kann herrühren aus der beschränkten persönlichen Arbeitsfähigkeit des Einzelnen, die die Auffindung der seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeit erschwert. Solche in ihrer körperlichen oder geistigen Arbeitsfähigkeit Beschränkte sind an der Teilnahme am Wettbewerb auf dem öffentlichen Arbeitsmarkt behindert. Daher wird hier die Fürsorge in Form von individualisierender Arbeitsvermittelung oder -Beschaffung eintreten müssen.

Ist der Erwerbsbeschränkte aber in der selbständigen Verwertung seiner Kräfte und Fähigkeiten dauernd behindert, weil es ihm an wirtschaftlicher Einsicht und sozialer Anpassungsfähigkeit fehlt, also aus Mangel an wirtschaftlichen und sozialen Eigenschaften, die zur Erwerbstätigkeit im freien Verkehr notwendig sind, ohne daß damit eine Abneigung gegen Arbeit und Betätigung überhaupt verbunden zu sein braucht, so wird sich, zur Verwertung des Erwerbsbeschränkten, die Fürsorge auch auf dessen Person selbst ausdehnen müssen; sei es daß zu der Arbeitszuweisung noch eine gewisse Leitung oder Beaufsichtigung der Arbeit und Lebensführung — wie in den Arbeiterkolonien — hinzutritt; sei es schließlich, daß es sich selbst gar um eine Art Zwangsfürsorge handelt, die Aufenthaltsort, Lebensweise und Arbeitsanforderungen mehr oder minder zwangsweise vorschreibt. Diese Zwangsfürsorge kommt bei Arbeitsfähigen, aber Arbeitsunwilligen in Betracht, denen überhaupt jeder Trieb zur Arbeit abgeht.

Während im ersten Fall das subjektive Bedürfnis des Erwerbsbeschränkten in der Regel mit dem objektiven Interesse der Volkswirtschaft an der produktiven Verwertung seiner Kräfte und Fähigkeiten zusammentrifft, tritt in den beiden letzten Fällen das subjektive Bedürfnis des Erwerbsbeschränkten nach erwerbstätiger Arbeit nur selten, regelmäßig meist gar nicht hervor.

Hinsichtlich der Art der Bedürftigkeit nach Fürsorge bei der Verwertung ergeben sich folgende Arten von Erwerbsbeschränkten:

1. Arbeitsfürsorgebedürftige.
2. Arbeitsfürsorge- und Leitungsbedürftige.
3. Arbeitsfürsorge- und Zwangsbedürftige.

Als 1. Arbeitsfürsorgebedürftige gelten also die Erwerbsbeschränkten, die sich vorübergehend oder dauernd ohne fremde Hilfe, trotz größter Bemühungen, keine solche Arbeit zu beschaffen vermögen, bei der ihre beschränkte Leistungsfähigkeit voll zu möglichst produktiver Verwertung

gelangt; Erwerbsbeschränkte, die also ohne arbeitbeschaffende Fürsorge Dritter nicht entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen imstande sind zur Sicherung einer ihren Verhältnissen angepaßten Existenz.

Das aber ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht zu billigen wegen des unwirtschaftlichen Ausfalls an produktiver Arbeitsleistung. Noch unwirtschaftlicher jedoch wirkt dieser, wenn zur Sicherung der etwaigen ehemaligen höheren Lebenshaltung an die Stelle der nicht geleisteten Arbeit die Leistungen Dritter als Ersatz, z. B. in Form erhöhter Zuschüsse, treten.

Arbeitsfürsorgebedürftig sind in diesem Sinne fast alle Personen mit erworbener Erwerbsbeschränktheit und ein großer Teil derjenigen mit gewordener oder mit angeborener Erwerbsbeschränktheit, soweit die letzten beiden Gruppen nicht noch dazu leitungs- oder zwangsbedürftig sind; so z. B. viele körperlich Beschädigte oder Gebrechliche und Krüppel von Geburt, Lungenleidende, Augen- und Ohrenleidende usw., soweit sie infolge dieses körperlichen Mangels den scharfen Konkurrenzkampf des öffentlichen Arbeitsmarktes nicht aufnehmen können, die aber in einer ihnen vermittelten oder für sie bereit gehaltenen, ihrer Leistungsfähigkeit angepaßten Arbeit durchaus erfolgreich zu sein vermögen. Dafür bietet der Beispiele genügend die nach diesem individualisierenden Prinzip vorgenommene Verwendung der Kriegsbeschädigten und die erzielten Erfolge (vgl. Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten in der Industrie, im Gewerbe, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und Staatsbetrieben, im Auftrag des Württembergischen Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge unter Mitwirkung ärztlicher Autoritäten und der maßgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches herausgegeben von F. Krais, Stuttgart 1916).

Neben den körperlich Beschädigten oder Gebrechlichen fallen unter die bezeichnete Kategorie auch Menschen ohne ausgesprochene, sichtbare körperliche Defekte, sondern mit vielleicht einfach zu geringer Begabung, oder die zu ungeschickt, zu schwerfällig oder körperlich zu wenig leistungsfähig sind, um sich dauernd ohne fremde Hilfe einen Arbeitsplatz in der Volkswirtschaft zu erringen zur Sicherung ihrer Existenz aus eigener Kraft. Bringt man diese „halben Kräfte“ an die für sie geeignete, geschützte Stelle im Wirtschaftsleben, so bleiben sie gern dauernd und leisten meist willig Arbeit nach ihrem Vermögen, so daß ihnen dadurch vielfach ein bescheidenes Auskommen gesichert wird.

2. Wer außer der auf Arbeitsbeschaffung gerichteten Fürsorge noch einer mehr oder minder ständigen Leitung, eines gewissen Haltes, der ihm aus eigener Kraft fehlt, zur möglichst produktiven Verwertung seiner Kräfte bedarf, gehört zu den oben genannten sozial nicht Anpassungs-

fähigen, mit einem Mangel an wirtschaftlicher Einsicht und Energie, an Erwerbssinn, wie überhaupt alle Willensschwachen, z. B. Trinker, viele geistig nicht Vollwertige, „große Kinder“, sittlich Haltlose usw.

3. Arbeitsfürsorge- und zwangsbedürftig sind alle, die ihr Unvermögen zu selbständiger produktiver Verwertung ihrer Arbeitskraft im freien Wirtschaftsleben, sowie zu geordneter Existenz aus eigener Kraft dadurch erweisen, daß sie, sich selbst überlassen, ihre eigene Person schädigen oder zerrütten, wie z. B. viele chronische Alkoholiker, Liederliche, Prostituierte usw., oder die durch ihr Verhalten und ihre Lebensweise andere Personen schädigen, belästigen oder gefährden und als nur konsumierende Elemente auf Kosten der Gesellschaft existieren, so Bettler, Landstreicher, Verbrecher, Diebe usw. Nur durch Arbeitszwang ist die Verwertung ihrer häufig wertvollen Arbeitskräfte zu erreichen.

Bei den der Leitung und des Zwangs bedürftigen Erwerbsbeschränkten handelt es sich in der Regel um Personen mit angeborener und gewordener Erwerbsbeschränktheit.

Von dem Grad und der Art der Erwerbsbeschränktheit hängt neben dem Maß und der Art der Fürsorge, deren der Erwerbsbeschränkte bedarf, anderseits auch Art und Grad seiner wirtschaftlichen Verwertbarkeit ab; durch sie wird das Berufs- und Arbeitsgebiet, auf dem der Erwerbsbeschränkte verwendet werden kann, begrenzt.

Je nachdem, in welchem beschränkten Grade er verwertbar ist, ist die Möglichkeit für ihn, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu erlangen, verschieden groß, abgesehen von anderen Faktoren, wie z. B. einer genügend ausgebauten Organisation des Arbeitsmarktes für Erwerbsbeschränkte, sowohl auf seiten des Angebots wie auf seiten der Nachfrage (durch Bereithalten von geeigneten Arbeitsplätzen, durch deren Anforderungen eine normale Arbeitskraft nicht voll beschäftigt wird). Der nur leicht in seiner Erwerbsfähigkeit Beschränkte wird oft schnell einen geeigneten Arbeitsplatz finden, dem fast Erwerbsunfähigen gelingt es vielleicht, auch mit Hilfe Dritter, nie.

Nicht minder wichtig für die tatsächliche Verwertung des Erwerbsbeschränkten ist die Art seiner Verwertbarkeit; der eine Erwerbsbeschränkte ist vielleicht hauptsächlich nur zu körperlicher Arbeit fähig, oder nur zu bestimmten körperlichen Arbeiten (z. B. zu Erdarbeiten, Landarbeit, Kultivierungsarbeiten) — oder er ist körperlich schwach, besitzt aber geschickte Hände für Schnitzarbeiten, Flechtarbeiten usw.

Ein anderer ist etwa nur zu sog. „minderen Berufen“ noch fähig (Klumker bei S. Kraus: Über das Berufsschicksal Unfallverletzter. 1915. Beiträge zur Theorie und Politik der Fürsorge, herausgegeben von Prof. Dr. Chr. J. Klumker. Heft 2 S. 12). „Man ist auf dem Ge-

biete des Armenwesens auf solche Berufe aufmerksam geworden, die Personen von besonders geringer Leistungsfähigkeit beschäftigen, Personen, welche durch ihre Tätigkeit in jenen Berufen ihr Leben noch gerade oberhalb der Grenze totaler Armenversorgung fristen. Die geringsten Formen des Hausierhandels, der Heimarbeit, des stehenden Kramhandels, des Getränkeausschankes usw. dürften in den Kreis jener Berufe gehören.“

Andere wieder, die bis zum Eintritt der Erwerbsbeschränktheit körperlich schwer arbeiteten, sind vielleicht infolge Verstümmelung nur mehr zu körperlich nicht anstrengenden Berufen fähig, z. B. dem Schreiber-, dem Buchhalter-Beruf usw.

Es gibt auch — wie oben beschrieben — eine nicht kleine Zahl von Erwerbsbeschränkten, die entweder nicht mehr fähig sind, oder überhaupt nie fähig waren, im heutigen Wirtschaftsleben der freien Konkurrenz, wo jeder grundsätzlich in wirtschaftlicher Hinsicht auf Selbstfürsorge angewiesen ist, dauernd aus eigener Kraft ihre Existenz zu sichern. Sie sind daher im Rahmen der Verkehrswirtschaft überhaupt nicht verwertbar, da ihnen dazu das genügende Maß an wirtschaftlicher Einsicht und sozialer Anpassungsfähigkeit fehlt. Dagegen sind sie sehr wohl produktiv verwertbar außerhalb des freien Wettbewerbs an einem Arbeitsplatz, wo sie dauernden Schutz in Form einer sie leitenden Fürsorge oder eine Art Zwangsfürsorge geniessen.

Welcher Art die dem einzelnen Erwerbsbeschränkten zuzuweisende Arbeit nun sein muß, und in welcher Form dies zweckmäßig geschieht, ob durch einfache Arbeitszuweisung im Rahmen oder außerhalb des freien Erwerbslebens, oder darüber hinaus verbunden mit dauernder Leitung und Aufsicht, hängt natürlich von dem individuellen Fall ab.

Die Arbeitsfürsorge selbst kann bestehen in:

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Berufswechselfürsorge, beruflicher Ausbildung; dauernder oder vorübergehender Arbeitsbeschaffung auf gewerblichem, kommerziellem oder landwirtschaftlichem Gebiet und in höheren Berufen.

Hinsichtlich der Fürsorge Dritter für den Ersatz der fehlenden Arbeitsfähigkeit durch Gewährung von Existenzmitteln ist ein großer Teil der Erwerbsbeschränkten, so z. B. die meisten Versicherungspflichtigen, heute genügend versorgt.

Damit ist also vom sozialpolitischen Standpunkt die Lage des übrigen Teiles der Erwerbsbeschränkten, soweit sie nämlich auf Grund der Vorschriften der Sozialversicherung nicht versicherungsfähig oder nicht versicherungspflichtig sind, unbefriedigend zu nennen, wie sich zeigen wird.

Dagegen muß, d. h. nach den bisherigen Friedensverhältnissen, die Lage fast aller Arten von Erwerbsbeschränkten hinsichtlich der Ver-

wertung ihrer vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten, wenn auch in verschiedenem Maß, unzureichend genannt werden, und zwar 1. vom Standpunkt des volkswirtschaftlichen Produktivitätsinteresses, 2. vom sozialen Standpunkte aus, insofern die Stellung und das Ansehen des Erwerbsbeschränkten doch zum großen Teil abhängig ist von seiner tatsächlichen beruflichen Stellung und Leistung, weniger von dem etwaigen Bezug einer Rente oder sonstigen Unterstützung.

Die beiden letzten Gesichtspunkte, das Interesse der Volkswirtschaft und das soziale und wirtschaftliche Interesse des Erwerbsbeschränkten an der möglichst produktiven Verwertung und Nutzung vorhandener Kräfte und Fähigkeiten führten dazu, in der Untersuchung der Lage der Erwerbsbeschränkten hauptsächlich ihre bisherige Verwertung und die bisherigen Verwertungsmöglichkeiten aufzuzeigen und zu prüfen. Ihrer tatsächlichen Lage nach, sowohl hinsichtlich der Fürsorge für den Ersatz der fehlenden Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, als auch hinsichtlich der Fürsorge für eine wirtschaftlich produktive Verwertung ihrer Kräfte und Fähigkeiten unterscheiden sich die Erwerbsbeschränkten, wie bereits bemerkt, heute je nach Zeitpunkt und Gelegenheit der Entstehung der Erwerbsbeschränktheit; also je nachdem, ob es sich handelt um

A. erworbene
B. gewordene } Erwerbsbeschränktheit.
C. angeborene

Da aber die gewordene und die angeborene Erwerbsbeschränktheit in ihren Erscheinungsformen vielfach ähnlich sind und die Lage der von ihnen betroffenen Personen sich häufig nicht unterscheidet, können sie meist zusammen betrachtet werden. Personen mit angeborener oder gewordener Erwerbsbeschränktheit sollen im folgenden als *Erwerbsschwache* bezeichnet werden, im Unterschied von denjenigen mit erworbener Erwerbsbeschränktheit, die als *Erwerbsbeschränkte im engeren Sinne* gelten.

Im folgenden will ich versuchen, einen kurzen Überblick nur über die Lage der Erwerbsbeschränkten im engeren Sinn zu geben. Das Problem der Erwerbschwachen wird noch besonders behandelt werden.

Die Lage der Erwerbsbeschränkten im engeren Sinne.

§ 1. Die Versorgung der Erwerbsbeschränkten im engeren Sinne. Die wirtschaftliche und soziale Lage eines Erwerbsbeschränkten, der zu seiner Existenzsicherung auf Erwerbstätigkeit angewiesen ist, gestaltet sich heute — wie bereits betont — verschieden je nach den Umständen, von denen sein Zustand herrührt; je nach seiner Ursache und nach dem Zeitpunkt und der Gelegenheit seiner Entstehung. Aus dieser Tatsache

rechtfertigt sich eine gesonderte Betrachtung I. der Lage der Erwerbsbeschränkten im engeren Sinne, also derer, die einmal normalleistungsfähige Berufstätige waren, sich aber infolge beeinträchtigter Leistungsfähigkeit wirtschaftlich und sozial nicht mehr auf der früheren Höhe zu halten vermochten; II. der Lage der Erwerbsschwachen, d. h. derer, die entweder von Geburt an oder infolge widriger Verhältnisse nie voll leistungsfähige Menschen geworden sind.

Die Erwerbsbeschränktheit im engeren Sinne ist die Wirkung einer größeren oder geringeren Einbuße an Arbeitsfähigkeit. Auf Grund der Zugehörigkeit zur Klasse der auf Erwerbsarbeit angewiesenen, vor Eintritt der Erwerbsbeschränktheit arbeitsfähig und arbeitstätig gewesenen Arbeiter nehmen die Erwerbsbeschränkten im engeren Sinne teil an der Fürsorge der sozialen Arbeiterversicherung. „Die Idee der Sozialversicherung ist die Existenzsicherung des Arbeiters auf der Basis des Arbeitsverhältnisses" (v. Zwiedeneck-Südenhorst, Sozialpolitik). Die Leistungen der Sozialversicherung, die dem Erwerbsbeschränkten zukommen, ersetzen die fehlende Arbeitsfähigkeit; als selbstverständlich wird dabei die Fähigkeit des Erwerbsbeschränkten vorausgesetzt, den Rest der noch vorhandenen Arbeitskraft im freien Verkehr wirtschaftlich zu verwerten. Die auf Grund eines bestehenden oder stattgehabten Arbeitsverhältnisses leicht erkennbare Zugehörigkeit zu dieser bestimmten Gruppe von Menschen und ihre damit erleichterte Abgrenzung beförderte — neben anderen Faktoren — die Verselbständigung und den Ausbau dieser Fürsorge. Sie spaltete sich am frühesten als selbständiger Fürsorgezweig von der Armenpflege ab. In Deutschland wurde sie von verschiedenen Seiten in Angriff genommen; von Genossenschaften, Kommunen, Arbeitgebern mehr oder minder unvollkommen und partiell begonnen, erreichte sie durch systematische Zusammenfassung aller Bestrebungen zu der gesetzlichen, halbstaatlichen Zwangsorganisation der Sozialversicherung eine gewisse Vollständigkeit — und zwar immer nur soweit es sich um die Fürsorge für den Ersatz der fehlenden Erwerbs-, genauer Arbeitsfähigkeit handelt. Die Kranken- und Unfallversicherung, die Wöchnerinnenunterstützung usw. sichern die Existenz den vorübergehend, die Alters- und Invaliditätsversicherung den dauernd Erwerbsbeschränkten oder Erwerbsunfähigen; und zwar nicht bloß durch Auszahlung der Geldrente, sondern daneben besteht das Bestreben, durch Einleitung von Heilverfahren, durch Behandlung in Spezialanstalten dem Beschädigten möglichst viel seiner ehemaligen Arbeitsfähigkeit zurückzugeben.

In den letzten Jahren widmen sich z. B. die Träger der Sozialversicherung, inbesondere die Landesversicherungsanstalten, nicht nur der Heilbehandlung heilbarer, sondern auch der Unterbringung unheilbarer

Trunksüchtiger in Invalidenheime. Der Präsident des Reichsversicherungsamtes berichtet 1914, daß die Landesversicherungsanstalten 1902—1912 auf ihre Kosten 4074 Alkoholkranke behandelten. (Die Zeitschrift „Der Wanderer", herausgegeben vom Zentralvorstand deutscher Arbeiter-Kolonien.)

Bis Ende 1912 hatten 22 Versicherungsanstalten 37 Sanatorien, Genesungsheime, Krankenhäuser usw. mit 2272 Betten für Männer und 1178 für Frauen mit einem Gesamtaufwand von über 20 Millionen M. errichtet; dazu kommen die Kosten für die Sanatorien in Beelitz, die zusammen mit der dortigen Lungenheilstätte einen Aufwand von 19,2 Millionen M. erfordert haben. Der Tuberkulosebekämpfung dienten 1912: 39 Lungenheilstätten, 38 Sanatorien usw. mit 5784 Betten für Männer und 2537 für Frauen. Die Grunderwerbs-, Bau- und Einrichtungskosten, die durch die Versicherungsanstalten aufgebracht worden sind, betrugen 69 Millionen M. Besonders vorbildlich sind die Maßnahmen der Rheinprovinz in der Unterbringung dauernd unfähiger Tuberkulöser. (Kaufmann, Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung; aus: „Die neuen Aufgaben der Sozialversicherung in der Praxis." Tübingen 1913. Aus der Sammlung: Die Praxis der kommunalen und sozialen Verwaltung.)

Ergänzend sei die immer mehr in Angriff genommene Regelung der Arbeitslosenfürsorge erwähnt, die auch im Falle mangelnder Arbeitsgelegenheit aus objektiven Ursachen die hier erwähnte Gruppe, solange sie von sich aus noch selbständig existenzfähig ist, vor Not sichern will. Vergleiche Näheres darüber bei K. Kumpmann, Reichsarbeitslosenunterstützung. Tübingen 1913.

§ 2. Die Verwertung der Erwerbsbeschränkten im engeren Sinne. Fast gänzlich fehlte es bisher an einer planmäßigen Fürsorge für die Verwertung des verbliebenen Restes an Arbeitsfähigkeit bei der hier behandelten Gruppe von Erwerbsbeschränkten für die Zeit der Erwerbsbeschränktheit. Nur bei der Fürsorge für Lungenkranke sind manche Versicherungsanstalten in verständnisvollem Zusammenwirken mit Gemeinden, Fürsorgestellen, Vereinen und Arbeitsnachweisen um Vermittlung passender Arbeit bemüht. (Kaufmann a. a. O. S. 179.) Die Notwendigkeit einer besonderen arbeitvermittelnden Fürsorge für invalide Arbeiter durch die Versicherungsträger wurde bereits in den 90er Jahren auf mehreren Berufsgenossenschaftstagen anerkannt. Nach dem Protokoll des ordentlichen Berufsgenossenschaftstages im Jahre 1890 stand an 5. Stelle diese Frage zur Verhandlung. Hinsichtlich der Organisation forderte man dezentralisiertes Verfahren. Der Nachweis von offenen Stellen an die verletzten Arbeiter kann nur ausgehen von den einzelnen Berufsgenossenschaften,

bzw. Sektionen, in deren Kreis sich die verletzten Arbeiter befinden. Daneben müssen mehrere Zentralpunkte geschaffen und in Verbindung gebracht werden mit den dortigen Berufsgenossenschaften. Einstimmig wird der Beschluß angenommen, versuchsweise eine solche Vermittlungsstelle in Berlin zu schaffen, mit der vorläufigen Beschränkung auf die Provinz Brandenburg. Ferner wird angeregt, sich in Verbindung zu setzen mit den Arbeitsnachweisbureaus der größeren industriellen Verbände Deutschlands. „Zur Arbeitsvermittlung im eigenen Betriebe sollten die Arbeitgeber möglichst alle veranlaßt werden!"

Nach dem Prinzip der Dezentralisation als dem zweckmäßigsten — wegen der Notwendigkeit individualisierender Behandlung — wird auch heute in der Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte verfahren.

Seither hat sich der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften als solcher nicht mehr mit dieser Frage befaßt, sondern nur einzelne Berufsgenossenschaften haben es getan. „Durch Einwirkung auf den Unternehmer zur Weiterbeschäftigung des Verletzten, durch Arbeitsvermittlung und auch durch Beihilfen zur Erlernung eines neuen Berufes sind im einzelnen schöne Erfolge gezeitigt worden. Die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft hat hier durch Gewährung höherer Übergangsrenten und Beihilfen zum Besuche von Handelsschulen usw., zur Ausbildung in der Musik, Teilnahme an Schreibkursen usw. dem einem anderen Berufe sich zuwendenden Verletzten zu helfen gesucht." (Kaufmann, Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung, S. 173ff. a. a. O.)

Im übrigen fand bisher Arbeitsvermittlung für erwerbsbeschränkt gewordene Berufsarbeiter durch die Versicherungsträger selbst nur mittelbar statt durch planmäßige Überweisung der Erwerbsbeschränkten an die wenigen für alle Arten von Erwerbsbeschränkten bestehenden Einrichtungen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung und ihre finanzielle Unterstützung durch die Landesversicherungsanstalten. Nach dem Bericht des Arbeitsmarktes Nr. 3 1910/11 hat Straßburg eine besondere Fürsorgestelle für Erwerbsbeschränkte im Anschluß an das Arbeitsamt eingerichtet und mit ihrer Verwaltung einen besonderen Beamten betraut, für dessen Einstellung Landesversicherungsanstalt und Armenverwaltung gemeinsam die Mittel aufgebracht haben. (Nach dem Jahresbericht 1909/10 hat der Beamte in 8 Monaten 407 Gesuche entgegengenommen und die sämtlichen vorhandenen Stellen (266) besetzt. 65 Erwerbsbeschränkte konnten in dauernden Stellen untergebracht werden.)

Heft 2 des „Arbeitsnachweises in Deutschland", Zeitschrift des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, 2. Jahrgang 1915, berichtet von einer Vereinbarung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise mit der

Landesversicherungsanstalt in Karlsruhe zur Vermittlung Erwerbsbeschränkter. Sie geht zunächst dahin, daß die aus Heilanstalten zur Entlassung kommenden Personen, soweit sie nicht in ihre frühere Arbeitsstelle wieder eintreten können, an die Arbeitsämter der Orte überwiesen werden, wo sie zunächst Aufenthalt nehmen. Die Landesversicherungsanstalt stellte ferner dem Verband für 1914 einen vorläufigen Beitrag von 1000 M. in Aussicht. Danach wurde versuchsweise für Karlsruhe im Einverständnis mit der Landesversicherungsanstalt folgende Vereinbarung mit der Beratungsstelle für Alkoholkranke in Karlsruhe getroffen: „Vom 1. Januar 1914 an übernimmt der Berufsfürsorger der Beratungsstelle in Unterstützung des städtischen Arbeitsamtes die Vermittlung und Unterbringung erwerbsbeschränkter Personen, insbesondere der dem Arbeitsamt von der Landesversicherungsanstalt Baden mit besonderem Fragebogen überwiesenen Heilstättenentlassenen, und zwar bemüht er sich möglichst um Verschaffung einer geeigneten, möglichst dauernden Stellung. Der Berufsfürsorger handelt hier als Beauftragter des Arbeitsamtes. Seine Tätigkeit für die Erwerbsbeschränkten hat nichts zu tun mit der Beratungsstelle für Alkoholkranke.

In ähnlicher Weise soll auch den übrigen Verbandsanstalten für Vermittlung Erwerbsbeschränkter aus dem Beitrag der Landesversicherungsanstalt ein Zuschuß bewilligt werden, der sich vorläufig nach der Zahl der von ihnen untergebrachten Arbeitsbeschränkten richten soll. Als „erwerbsbeschränkt“ dürfen daher alle Personen angesehen werden, die infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder Leidens nicht voll arbeitsfähig sind und daher nur für leichtere und ihrem Zustande entsprechende besonders geartete Arbeit in Betracht kommen können. Nicht notwendig ist, daß diese Personen den Arbeitsämtern durch besondere Fürsorgestellen (Armenrat, Tuberkulose-Ausschuß, Heilstätten, Trinkerfürsorge, Fürsorgeverein für entlassene Geisteskranke) überwiesen werden.

Auch die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen in Kiel und Königsberg bemühen sich in dieser Richtung. In Kiel sind die in Frage kommenden Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalt, Fürsorgestelle für Lungenkranke, Städtisches Krankenhaus usw. auf die Einrichtung hingewiesen, und eine Reihe staatlicher und städtischer Betriebe und größere Firmen sind gebeten worden, sich bei der Besetzung von Stellen der Vermittlungsstelle zu bedienen. München hat im Anschluß an den städtischen Arbeitsnachweis eine besondere Vermittlungsstelle für beschränkt Erwerbsfähige eingerichtet. Neben diese städtischen Bestrebungen treten die der Krankenfürsorgevereine, der Heilstätten und der Fürsorgestellen für Lungenkranke. Die „Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in

Leipzig" bringt aus Lungenheilstätten entlassene Pfleglinge wieder in Arbeit auf Grund von Gutachten über ihre voraussichtliche Arbeitsfähigkeit. Aus diesem Gutachten geht hervor, ob der frühere Beruf wieder aufgenommen werden kann, ob leichtere Arbeit nachgewiesen werden muß oder ob vollständiger Berufswechsel ratsam ist. Betont wird die Schwierigkeit der Unterbringung nicht voll arbeitsfähiger Personen. Auch die Fürsorge für entlassene Geisteskranke kommt hier in Betracht, so weit es sich um halb- oder ganz arbeitsfähige noch der Fürsorge Bedürftige handelt. Beschaffung von Arbeit, insbesondere Ermöglichung von Heimarbeit spielen eine wesentliche Rolle. Neben den älteren Hilfsvereinen für entlassene Geisteskranke organisieren in neuester Zeit besondere Fürsorgeämter oder Beiratsstellen eine planmäßige sog. Außenfürsorge für diese Entlassenen. Der seit 1899 bestehende Berliner „Verein für Unfallverletzte E. V.", dessen Mitglieder zum größeren Teil Industrielle und Kaufleute sind, bemüht sich um die Unterbringung von Unfallbeschädigten in Arbeitsstellen, wobei er aber mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. (Siehe Jahresberichte des Vereins.)

In jüngster Zeit (vgl. die Zeitschrift: Der Arbeitsnachweis in Deutschland 2. Jahrgang 1915, Heft 10, S. 255) hat der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis Berlin beschlossen, den geplanten Arbeitsnachweis für Erwerbsbeschränkte vorläufig in Form einer Berufsberatungsstelle für Berufswechsel einzuführen. Es wurden von verschiedenen Seiten Bedenken dagegen erhoben, einen Arbeitsnachweis für Erwerbsbeschränkte jeder Art (z. B. Blinde, Taubstumme, Verkrüppelte) mit dem allgemeinen Arbeitsnachweis zu verbinden. Man befürchtete, daß der Arbeitsnachweis dadurch von seinen bisherigen rein volkswirtschaftlichen Aufgaben abgezogen und einen mehr karitativen Charakter bekommen könnte. Die Aufgabe jedoch, Arbeitsuchenden, die durch eine überstandene Krankheit genötigt sind, ihren Beruf zu wechseln, durch fachmännischen Rat und eine ihrer Gesundheit entsprechende Arbeit zu helfen, wurde als durchaus in dem Rahmen des Arbeitsnachweises gehörig anerkannt.

Mit seiner Werkstätte zur Beschäftigung Unfallverletzter will der Verein für Unfallverletzte nur vorübergehend Arbeitsgelegenheit bieten. (Bis zum 31. Dezember 1909 — nach 10jährigem Bestehen — hatte der Verein 136000 M. Löhne an Arbeitende gezahlt bei einem durchschnittlichen täglichen Bestand von 25—30 Arbeitern.) Ebenfalls vorübergehende Arbeitsgelegenheit stellen die von einigen Berufsgenossenschaften eingerichteten besonderen Heilstätten für Unfall-Nervenkranke bereit, die im Interesse der Wiedererlangung der geschädigten Gesundheit wie auch im Interesse der Erhaltung bzw. Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit als eine Art Arbeitstherapie gedacht sind. In neuester

Zeit beabsichtigt man die Errichtung von Landkolonien für Unfallverletzte und Invalide (vgl. dazu Rigler, Zur Errichtung von Landkolonien für Unfallverletzte. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Versicherungsmedizin, Juni 1913.) Rigler befürwortet solche Landkolonien in zwei Hauptabteilungen: 1. die eigentliche Kolonie für solche Verletzte, die den Grad von Leistungsfähigkeit nicht wieder erreichen können, der notwendig ist, um sich im schonungslosen Wettbewerb des modernen Betriebes zu halten, oder die wegen starker Verstümmelung, entstellender Narben, Schwerhörigkeit usw. keine Anstellung finden, 2. die Gewöhnungs- oder Gesundungsabteilung für solche, die sich an die Folgen des Unfalls, an den Verlust von Gliedmaßen gewöhnen und lernen müssen, auch unter diesen veränderten physischen Bedingungen sich durch Arbeit selbst zu erhalten. Rigler denkt sich den Eintritt in diese Kolonie freiwillig. Verzicht auf die Rente zugunsten der Kolonie, hingegen Entlohnung für jede Leistung. Er legt großes Gewicht auf Gartenarbeit. Daneben sollen Werkstätten verschiedener Art und ein Arbeitsnachweis vorhanden sein. Die Versuche zur Verwirklichung seiner Pläne (Eberstadt b. Darmstadt) sind durch den Krieg aufgehalten worden.

Merkwürdig wenig in allen bisherigen Bestrebungen tritt der Gedanke hervor, der Gelegenheit zum Umlernen, zur Erlernung eines neuen Berufes besondere, planmäßige Fürsorge zu widmen von seiten der Versicherungsträger. Und doch ist der bisweilen notwendige Übertritt zu einem neuen Beruf besonders für Verletzte im höheren Lebensalter sehr erschwert, wegen des Zustroms junger Arbeiter zur Industrie und besonders nach Arbeiten, die eine Lehrzeit oder Fachausbildung nicht verlangen. Beim Wettbewerb unterliegt meist der ältere Mann. Ferner erschweren die Tarifverträge die Wiederbeschäftigung Unfallverletzter, da sie Unterschreitung des Lohnsatzes verhindern.

Bei den bisher besprochenen Bestrebungen, sowohl von seiten der Versicherungsträger, wie der gemeinnützigen Vereine usw. handelt es sich in erster Linie um Arbeitsvermittlung oder um Arbeitsbeschaffung gemäß den vorhandenen Kräften und Fähigkeiten, sei es im Sinne einer Arbeitstherapie oder einer Beschaffung von Arbeit zum Zweck der Existenzsicherung; wenn diese Ziele tatsächlich auch häufig und durch Erlernen eines neuen Berufes erreicht werden. Auf dem 2. ord. Berufsgenossenschaftstag 1888 (vgl. das Protokoll der Tagung) beantragte die Müllerei-Berufsgenossenschaft die Begründung einer Lehranstalt, in der Unfallbeschädigte, die infolge von Beinschäden, Beinverlusten oder sonstigen Verletzungen in ihrem bisherigen Berufe einen Erwerb nicht mehr finden können, für einen anderen Beruf (z. B. Zigarrenfabrik, Korbflechterei), zu dessen Ausübung sie trotz jener Beschädigung befähigt sind, ausgebildet

und dann wieder in ihre Heimat entlassen werden. Aus Gründen der Rentenersparnis wurde der Antrag befürwortet, und „außerdem ist es doch an und für sich sehr wünschenswert, wenn diese Leute der Industrie und überhaupt der Menschheit noch etwas nützen." Der Antrag wurde abgelehnt.

§ 3. Ergebnis. Zusammenfassend läßt sich etwa folgendes über die Lage der Erwerbsbeschränkten im engeren Sinne bemerken.

Die Fürsorge für den Ersatz der verlorenen Arbeitsfähigkeit des Erwerbsbeschränkten im engeren Sinne seitens der Versicherungsträger ist im wesentlichen, was die Höhe der Rentenansprüche betrifft und die Bemühungen, durch Heilbehandlung dem Erwerbsbeschränkten möglichst zur Erlangung der alten Arbeitsfähigkeit zu verhelfen, als genügend zu betrachten. Diese Bemühungen erstrecken sich auf Kranke aller Art wie Tuberkulose, Unfall-Nervenkranke, Alkoholkranke und Geschlechtskranke (vgl. das 1916 in Berlin erschienene Buch des Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, Kaufmann, „Krieg, Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung"). Daß man auf den Ausbau der Rentenversorgung bedacht ist, beweist z. B. die jüngst Gesetz gewordene Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre für den Zeitpunkt des Eintritts der Altersrente.

Weniger Aufmerksamkeit schenkte man dagegen bisher der Verwertung des verbliebenen Restes an Arbeitsfähigkeit des Erwerbsbeschränkten, zumal von seiten der Versicherungsträger. Soweit hier und dort besondere Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung, zum Berufswechsel in geringer Zahl bestehen, gehen sie meist von gemeinnützigen Vereinen, einzelnen Kommunen, von dieser oder jener Heilstätte, im Anschluß an die Entlassung aus der Behandlung, aus. Das Bestreben ist, die dauernde Verwertung dieser Erwerbsbeschränkten im freien Erwerbsleben zu erreichen. Denn auch dort, wo es sich um dauernde Arbeitsbeschaffung handelt, geht sie auf freie Erwerbsarbeit; es hängt von der Ausdauer und Selbständigkeit des Erwerbsbeschränkten ab, ob er in Verbindung mit der Rente durch diese Arbeit seine Existenz zu sichern weiß. Von diesen Stellen, speziell von gemeinnützigen Vereinen gehen auch Neuerungen aus, z. B. in der Form der Arbeitsvermittlung auf Grund vorheriger Arbeitserprobung (Verein für Unfallverletzte). Abgesehen von diesen wenigen Ansätzen sind im ganzen die bestehenden Maßnahmen zur Verwertung der noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit von erwerbsbeschränkt Gewordenen durchaus unvollkommen und zersplittert (Kaufmann a. a. O. 1913). „Ein Arbeitsnachweis, der auf die Erwerbsbeschränkten mehr Rücksicht nimmt, muß hier Besserung verschaffen. Bei vielen Industrien steckt die Arbeitsvermittlung noch in den Kinder-

schuhen. Ohne hinreichende Fühlung sind gleichzeitig Gemeinden, Gewerbetreibende, Vereine, Fachverbände tätig." Erst die Frage der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die die Verwertungsfrage arbeitsfähig und arbeitstätig gewesener Arbeiter zum Massenproblem macht, lenkte die Aufmerksamkeit mehr auf diese im Produktionsinteresse der Volkswirtschaft gelegene Fürsorgetätigkeit. Damit beginnt auch ein planmäßiges Vorgehen in dieser Richtung.

Zu betonen ist, daß die bisherigen Fürsorgeeinrichtungen der Arbeitsbeschaffung und der Gelegenheit zum Berufswechsel in ihren Arbeitsmöglichkeiten sehr einförmig sind und meist nur ungelernte Arbeit gewähren. Sie werden von dem ehemaligen qualifizierten Arbeiter nicht gern aufgesucht, da der Aufenthalt an derartigen Arbeitsstätten als deklassierend empfunden wird, und die dort geforderte Arbeit, die nur selten der ehemaligen beruflichen Tätigkeit entspricht und den Arbeiter dadurch vielfach untüchtig in seinem alten Berufe macht, ihm für sein späteres Fortkommen unzweckmäßig dünkt. Auch ist durch Inanspruchnahme derartiger Arbeitseinrichtungen und Gewöhnung an die Verrichtung einfacherer Arbeiten die Gefahr des Herabsinkens in „mindere Berufe" gegeben.

Daraus folgt die Notwendigkeit einer in der Hauptsache von den Trägern der Sozialversicherung und der Armenpflege zu finanzierenden, ständigen Fürsorgeeinrichtung zu vorübergehender Beschäftigung Erwerbsbeschränkter, mit der Möglichkeit, dort den Beruf zu wechseln, einen neuen, den Fähigkeiten mehr entsprechenden zu erlernen, oder sich im alten fort- oder umzubilden.

Hier ist an den Plan eines erfahrenen Praktikers der Fürsorge zu erinnern, an den Plan der Errichtung von sog. „Arbeitshäusern ohne Zwang" (vgl. P. Bonn, Die Hungersnot in unseren Großstädten ... mit einer Einführung von Dr. K. Kumpmann, M.-Gladbach 1914) sowie P. Bonn, „Zur Arbeitslosenfürsorge nach dem Weltkriege." 1916. „Bonn will hier einen Versuch machen, das Problem des Berufswechsels der Erwachsenen ernsthaft zu lösen" (Klumker).

Die bisherigen Beschäftigungseinrichtungen (Unfallwerkstätten, städtischen Arbeitsstätten, Wanderarbeitsstätten, Arbeiterkolonien, Schreibstuben für Stellenlose usw.) sind ferner im Prinzip als vorübergehende Fürsorge gedacht mit dem Zweck, den Erwerbsbeschränkten nach Möglichkeit wieder bis zur Existenzfähigkeit aus eigener Kraft im freien Verkehr zu bringen. Den Personen also, die voraussichtlich dieses Ziel nicht mehr erreichen werden, fehlt somit eine dem Wesen ihrer Not angepaßte, auf dauernde Arbeitsbeschaffung gerichtete Fürsorge bis heute. Sie käme in Betracht für alle dauernd erwerbsbeschränkt gewordenen Arbeiter, die den Grad von Leistungsfähig-

keit nicht wieder erreichen können, der notwendig ist, um sich im Wettbewerb des modernen Betriebes ohne Fürsorge zu halten, oder die wegen entstellender Narben, starker Verstümmelung, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit usw. keine Anstellung finden. Hier und da finden sich Vorschläge, die aber noch der Verwirklichung harren, z. B. Riglers Plan zur Errichtung von Landkolonien für Unfallverletzte. Während für die völlig Erwerbsunfähigen durch Unterbringung in Invalidenheimen usw. oder durch Ausbezahlung der Vollrente ausreichend gesorgt ist und eine wirtschaftlich rationelle Verwertung ihrer Arbeitskraft in der Regel nicht mehr in Betracht kommt, fehlt es für die dauernd nur mehr beschränkt erwerbsfähigen Arbeiter vor allem an der Beschaffung von Arbeit, die ihren individuellen Kräften und Fähigkeiten angepaßt ist. Für diese bedauernswerten Menschen wird sich aber zweifellos künftig manche in der Kriegsbeschädigtenfürsorge gewonnene Erfahrung verwerten lassen. Möglichkeiten des Erfolges bieten in dieser Hinsicht auch für die Invaliden der Arbeit vielleicht neben sonstigen die Siedlungsbestrebungen der deutschen Gartenstadtgesellschaft, wie sie in der von ihr Ostern 1915 herausgegebenen Denkschrift: „Unseren Kriegsinvaliden Heim und Werkstatt in Gartensiedlungen“ zutage treten. In der Verbindung der Erwerbsfrage mit der Siedlungs- und Wohnfrage, wie sie in der Gartenstadt möglich sein soll, wird in der Denkschrift das Mittel erblickt, manchem Erwerbsbeschränkten die Existenz zu sichern. Übrigens wendet sich die Denkschrift mit Recht gegen besondere Ansiedlungen für Kriegsinvalide.

Die Arbeit in den genossenschaftlichen Kleinwerkstätten und auf den Obst- und Gemüseplantagen der Siedlung soll in der Hauptsache für den Eigenbedarf, darüber hinaus aber auch für Aufträge von öffentlichen und privaten Betrieben erfolgen.

Durch die Verabschiedung des Kapitalabfindungsgesetzes durch den Reichstag im Juni 1916 ist es den Kriegsbeschädigten ermöglicht, von den Bestrebungen der Gartenstadtgesellschaft Nutzen zu ziehen; wie überhaupt ihre Ansiedlung und Seßhaftmachung durch Erwerb eines Grundstücks durch das Gesetz gefördert wird.

Erwägenswert dürfte vielleicht die Übernahme des Gedankens der Kapitalabfindung dauernd Erwerbsbeschränkter in gewissen Fällen, in denen sie sich als besonders geeignete wirtschaftliche Förderung der Erwerbsbeschränkten erweist, auch in die Sozialversicherung für die „Friedensbeschädigten“ sein.

Die Übernahme bewährter Einrichtungen zur wirtschaftlichen und sozialen Heilung Erwerbsbeschränkter in die „Friedensbeschädigten“-Fürsorge erweist sich als eine ganz besondere Notwendigkeit im Interesse

einer größtmöglichen Hebung der volkswirschaftlichen Produktivität nach einem Kriege, der Milliarden wirtschaftlicher Werte vernichtet hat.

Die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten verfolgen denn auch mit lebhafter Anteilnahme, vielfach unter bereitwilliger Mitarbeit, die Fortschritte, die im Heilverfahren und in den sonstigen auf Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gerichteten Maßnahmen die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten gebracht hat. Sie sind schon am Werk, diese Fortschritte für die ihnen anvertrauten „Friedensbeschädigten", die Unfall- und Invaliditätsversicherten, nutzbar zu machen (vgl. Bericht der Köln. Zeitg. vom 25. April 1916). „In der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist teils unter Anlehnung an bewährtes Bestehendes (Werkstätten der Fachschulen usw.) teils durch Schaffung neuer Einrichtungen unter planmäßiger Verwendung der Arbeit als Heilmittel und unter Einbeziehung der „wirtschaftlichen Heilung" durch Berufsberatung, Umbildung im erlernten Beruf, Anlernung oder Ausbildung zu neuem Beruf, Vermittlung geeigneter Arbeit an Schwerbeschädigte usw. das Heilverfahren bereichert und die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gefördert worden."

Zur künftigen Anwendung einer ähnlichen Fürsorge für die Invaliden der Arbeit ist vorgesehen, schon in nächster Zeit im weiteren Kreise zu erörtern, wie man die Erfahrungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge am besten der Reichssozialversicherung dienstbar macht.

Von wesentlicher Bedeutung für diesen Zweck dürfte die Fortführung des oben bereits genannten Werkes: „Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten" sein (vgl. S. 24).

Der Herausgeber hat sich, wie es im Vorwort heißt, als Aufgabe gestellt, eine umfassende Übersicht über alle Industrien, Gewerbe, Handwerke, über Handel, Landwirtschaft und Staatsbetriebe des ganzen deutschen Reiches zusammenzustellen, in denen die Kriegsbeschädigten je nach ihren Verletzungen eine lohnende Beschäftigung wiederfinden und sich damit eine dauernde Existenz sichern können.

Der Herausgeber bemerkt weiter: „es werden sich auch im Laufe der nächsten Zeit einerseits durch Angewöhnung an die verschiedenen Arbeiten, andererseits durch die bestimmt zu erwartenden Verbesserungen an den künstlichen Gliedern und Ersatzteilen eine ganze Reihe erweiterter Beschäftigungsmöglichkeiten zeigen."

Die Aufstellung über die Verwendungsmöglichkeiten von Kriegsverletzten in den verschiedensten Zweigen von Industrie, Gewerbe und Handel, Handwerk und Landwirtschaft erfolgte auf Grund des reichhaltigen Materials, das dem Herausgeber des Werks in Beantwortung von rund 2000 Fragebogen von Sachverständigen, insbesondere den Organen der Berufsgenossenschaften, von den Verbänden der Arbeitgeber,

Arbeiter und Angestellten, sowie auch von Vertretern von Staatsbetrieben zugekommen ist. Die Zusammenstellung soll ein Berater sein bei den Bestrebungen, die Kriegsbeschädigten möglichst in ihrem seitherigen oder einem verwandten Beruf, bei welchem sie ihre früher erworbenen Kenntnisse nutzbringend verwerten können, unterzubringen."

Der dauernde praktische Wert für die „wirtschaftliche Heilfürsorge" auch der Friedensbeschädigten, der in der Ergänzung und in den auf Grund praktischer Erfahrungen vorgenommenen Verbesserungen eines derartigen Handbuches für Erwerbsbeschränkte liegt, ist ohne weiteres einleuchtend.

Eine willkommene Handhabe wird das Buch allen Berufsberatungsstellen Deutschlands sein; die Übernahme der im Krieg geschaffenen Organisationen zur Berufsberatung, Berufsschulung und Stellenvermittlung in die Fürsorge für die Invaliden der Berufsarbeit, unter Anpassung an die Bedürfnisse der Friedensfürsorge, ist eine selbstverständliche Forderung, ebenso wie die Verwirklichung der bei Barth (Die Zurückführung der Kriegsbeschädigten ins Berufsleben durch Schulung, S. 79 ff. in: Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten a. a. O.) angeführten Grundsätze der Berufsberatung, wie der Leipziger Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge sie aufgestellt hat:

1. Alle Kriegsinvaliden sollen möglichst in ihrer Heimat eine Stelle erhalten.
2. Sie sollen möglichst im früheren Beruf untergebracht werden.
3. Vom Lande stammende sind möglichst in Landwirtschaft und Gartenbau auszubilden.
4. Zudrang zu ungelernten Berufen als Bote, Pförtner usw., zu staatlichen Stellungen soll möglichst verhindert werden.
5. Vor einem Zudrang zu Schreiberposten ist zu warnen und schließlich
6. in jedem einzelnen Fall ist möglichst individuell unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten des Invaliden vorzugehen.

Die Durchführung der wirtschaftlichen und sozialen Heilung Erwerbsbeschränkter, die die Erwerbsbeschränkten zu möglichst leistungsfähigen, Werte schaffenden Volksgenossen zu machen, für sie wieder einen hohen Grad der Arbeitsfähigkeit zu erreichen, sie vor einem Abgleiten in sozial tiefer stehende Schichten zu bewahren bestrebt ist, wird künftig immer mehr als eine Aufgabe der Versicherungsanstalten erkannt werden müssen.

Auf Grund des § 1274 RVO. stellten die letzteren die ersten Mittel für die Zwecke der „wirtschaftlichen Heilfürsorge" für die Kriegsbe-

schädigten zur Verfügung. Neuerdings gibt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bekannt, daß sie die ihr gesetzlich gegebene Möglichkeit, Heilverfahren zu bewilligen, dahin auslegt, daß Berufsberatung und Berufsumlernung kriegsbeschädigter Versicherter als Heilverfahren angesehen wird und daß die Kosten hierfür übernommen werden, soweit sie nicht von dritter Seite getragen werden. Das soll auch geschehen, wenn der neu zu erlernende Beruf nicht mehr versicherungspflichtig ist. Die Beratung und Umlernung soll durch die für die Kriegsbeschädigtenfürsorge gegründeten öffentlich-rechtlichen Organisationen erfolgen (Barth a. a. O.).

In gewisser Weise als erwerbsbeschränkt müssen auch diejenigen gelten, die zwar einmal beschränkt erwerbsfähig waren — sei es, daß körperliche oder geistige Defekte vorlagen oder daß ihre sittliche Widerstandslosigkeit sie in Konflikt mit der Rechtsordnung brachte — die aber bereits wieder als geheilt von ihren Defekten aus der Behandlung oder als (moralisch) gebessert nach Verbüßung ihrer Strafe oder Haft aus Strafanstalten, Gefängnissen, Korrektionsanstalten entlassen sind. Denn hier wie dort stehen der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Hemmungen entgegen, entweder infolge eines Vorurteils des Arbeitgebers, der aus wirtschaftlichen Gründen glaubt, einem eben erst aus der Behandlung des Arztes Kommenden noch nicht das volle Maß an Leistungsfähigkeit zutrauen zu können — oder infolge des allgemeinen gesellschaftlichen Vorurteils dem entlassenen Gefangenen gegenüber, der als sozial deklassiert und nicht mehr zuverlässig gilt.

Diese im Glauben anderer bestehenden vermeintlichen Mängel und die häufig dadurch verursachte Not eines solchen vermeintlichen Unfähigen zu beseitigen, kann wirkungsvoll nur durch den erbrachten Gegenbeweis vorhandener Leistungsfähigkeit geschehen. Auf dem Gebiete der Fürsorge für entlassene Gefangene hat man das als besonders dringend erkannt. Neben der rein arbeitsvermittelnden Fürsorge der Gefängnishilfsvereine bestehen auch vorübergehende Beschäftigungsmöglichkeiten, die teils durch die Vereine selbst, teils von anderen gemeinnützigen Vereinen eingerichtet sind mit dem Zweck, dadurch dem Entlassenen zu einem Zeugnis über Arbeitsfähigkeit und -willigkeit zu verhelfen und ihm so den Übergang zur freien Erwerbsarbeit zu erleichtern. Solche Beschäftigungseinrichtungen kommen, soweit sie bedingungslos für jeden Arbeitswilligen und einigermaßen -fähigen zugänglich sind, sowohl für die entlassenen Gefangenen, wie auch für aus ärztlicher Behandlung kommende Geheilte in Betracht als Fürsorge für die Zeit ihrer vermeintlichen Erwerbsbeschränktheit. Es handelt sich hier um städtische Einrichtungen (städt. Arbeitsstätten) und um Einrichtungen gemeinnütziger Vereine

(Holzzerkleinern, landwirtschaftliche und gärtnerische Beschäftigungen, Brockensammeln, leichtere Handwerksarbeiten, Arbeiten in Schreibstuben usw.). Zu nennen sind hier der Verband Deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene, der Verband deutscher gemeinnütziger Schreibstuben für Stellenlose, Wanderarbeitsstätten, Arbeiterkolonien. — Es ist das Verdienst dieser Bestrebungen, daß mancher Geheilte oder Entlassene durch ihre Hilfe über diese gefährliche Übergangsperiode zwischen wirklicher Erwerbsbeschränktheit und geregelter Erwerbstätigkeit hinwegkommt, ohne dauernd wirtschaftlich oder sozial zu sinken. Solange die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorurteile gegen Entlassene aller Art bestehen, ist es notwendig, Beschäftigungsgelegenheiten zu schaffen, wo solche Arbeitswilligen und -fähigen vorübergehend Aufnahme finden, wo sie einen wenn auch geringen Lohn erhalten und entweder in ihrem alten Beruf sich betätigen können oder Gelegenheit haben, einen anderen zu erlernen, und wo sie sich ein Zeugnis über ihre Arbeitsfähigkeit und -willigkeit erarbeiten können. Die bisherigen Einrichtungen entsprechen den Forderungen, die an eine solche Anstalt zu richten wären, noch nicht. Pastor Seyfarth („Aus der Welt der Gefangenen“ 1913, Hamburg) verlangt staatliche Rehabilitierung, „Sozialmachung“ entlassener Gefangenen durch Wiedereinstellung in staatliche Betriebe; also eine staatliche Organisierung der Fürsorge für erstmalig bestrafte Entlassene.

Die Kriegshinterbliebenenfrage.

Grundsätzliches und Ergänzendes.

Von Dr. **Kurt Blaum**, Straßburg i. Els.

Nachdem im April 1915 auf Einladung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Berlin im Reichstagsgebäude eine große Versammlung der Vertreter der verschiedenen Wohlfahrtsverbände des Deutschen Reichs in einer gemeinsamen Kundgebung die Forderung aufgestellt hatte, daß den Witwen und Waisen der gefallenen Krieger außer der staatlichen Geldrente eine „Soziale Fürsorge“ zuteil werden müsse, und für die weitere Behandlung der Frage ein „Hauptausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisen-Fürsorge“ eingesetzt war, wurde es in den Tageszeitungen und Fachzeitschriften, wie im Reichstag selbst, wieder still über den Gedanken der Versorgung unserer Kriegshinterbliebenen. Erst das Frühjahr 1916 brachte zum wenigsten in sozialpolitischen Fachkreisen die Frage wieder in Bewegung, weniger angeregt durch den erwähnten Ausschuß, als durch einzelne Veröffentlichungen, die sich der Frage widmeten. Seitdem sind in den Fachzeitschriften eine große Reihe von Aufsätzen zur Kriegshinterbliebenenfürsorge erschienen, der erwähnte Ausschuß hat eine

Folge selbständiger Schriften herausgegeben, die Tagespresse berichtete über Maßnahmen einzelner Städte, und verschiedene Tagungen der bedeutendsten deutschen Verbände der Sozialen Fürsorge behandelten eingehend die Kriegshinterbliebenenfrage. Heute ist ihre Literatur bereits eine recht umfangreiche, wenn sich auch unter ihr noch außerordentlich viele Erscheinungen befinden, deren Verfasser ohne Sachkenntnis der Sozialen Fürsorge und der Kriegshinterbliebenenverhältnisse, nur mit dem Wunsche zu helfen, die verschiedenartigsten Ideen zu Tage gefördert haben. Man ist versucht, den Papiermangel zu begrüßen, der uns vor weiteren derartigen Vorschlägen bewahrt; denn zumeist handelt es sich um den Glauben dieses oder jenes Volksbeglückers, der das vielgestaltige Problem mit einem Radikalmittel oder Allheilverfahren lösen will. Der eine glaubt noch immer, alle Kriegerwaisen in Waisenanstalten vergraben zu können, obwohl gerade diese Idee als erste von Professor Dr. Klumker mit Erfolg bekämpft wurde; der andere möchte alle Kriegerwitwen in Kleinsiedelungen auf dem Lande, möglichst weit im Nordosten unseres jetzigen oder künftigen Vaterlandes unterbringen; der dritte hofft wenigstens die Kriegerwaisen nach der preußischen Ansiedlungspolitik zu künftigen Landarbeitern erretten zu können usf. usf.

Nur wenige Abhandlungen unter der glücklicherweise erfreulichen Mehrzahl der sozialwissenschaftlich brauchbaren Veröffentlichungen haben bisher das gesamte Problem der Kriegshinterbliebenenfürsorge erfaßt. Zumeist sind es Teilfragen, die auf Grund bisheriger sozialpolitischer Erfahrungen und Versuche aus der Friedenszeit einer Lösung entgegengebracht werden sollen, zum Teil sind es Rechtsfragen des geltenden Versorgungsrechts der Kriegerwitwen und -waisen, die unmittelbar aus der Praxis heraus entstanden sind. Der Verfasser darf für sich in Anspruch nehmen, in der vorhandenen Literatur zur Kriegshinterbliebenenfrage als erster das Problem im ganzen angegriffen und Vorschläge zu seiner umfassenden Lösung aufgestellt zu haben in einer Abhandlung über „Kriegshinterbliebenenfürsorge", die als Maiheft des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift erschienen ist*). Die eingehenden kritischen Besprechungen in den deutschen und österreichischen Fachzeitschriften und die auszugsweise Wiedergabe in den größeren Tageszeitungen und verschiedenen allgemeinen Zeitschriften zeigten, daß meine Hauptforderungen allgemein als richtig anerkannt wurden; eine Reihe von Einwänden wurde nur gegen Einzelheiten erhoben. Besonders zeigten die Beratungen des Zentralausschusses des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Berlin am 19. Januar d. J., in

---

*) Die Nummer ist vergriffen.

der meine wichtigste Forderung von dem Berichterstatter, Stadtrat Rosenstock, Königsberg i. Pr., angenommen wurde, daß die grundlegenden Fragen der Kriegshinterbliebenenfürsorge in der Fachwelt heute ganz überwiegend im gleichen Sinne beantwortet werden.

I.

Die wichtigste Frage des gesamten Problems ist die nach der Grundlage der ganzen Hinterbliebenenfürsorge. Fast während zweier Kriegsjahre haben sich Fachwelt und Öffentlichkeit darauf beschränkt, einzelne Änderungen der reichsgesetzlich festgelegten Militärhinterbliebenenfürsorge auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 zu verlangen, ohne daß die Grundlage dieser Versorgung als solche geprüft oder angegriffen wurde. Das Militärhinterbliebenengesetz geht (vergleiche meine erwähnte Abhandlung) aus von dem Begriffe des Berufssoldaten, also von dem Versorgungsrecht dessen, der als aktiver Offizier oder Unteroffizier in dem Kriegerhandwerk seinen Beruf erblickt. Demgemäß gewährt es Renten für Witwen und Waisen, die nach dem militärischen Rang des Gefallenen abgestuft sind. Noch völlig in dem Gedanken der Soldarmee ist somit diese Versorgung befangen: Die Witwen und Waisen erhalten eine Pension genau wie die Staats- oder Kommunalbeamten, diese wird ihnen durch die Steuerkassen ausgezahlt, und damit ist die Fürsorge zu Ende! Man darf heute wohl sagen, daß man sich wundert, daß noch im Jahre 1907 im deutschen Reichstag ein solches Gesetz zur Verabschiedung gelangt ist und kann dies nur erklären damit, daß uns militaristischen Barbaren der Gedanke an einen nahen Krieg völlig fern lag! Ähnlich war auch in Frankreich bisher die Versorgung der Witwen und Waisen der gefallenen Militärpersonen geregelt, wenn auch auf Grund von älteren Gesetzen, und erst während des jetzigen Krieges haben sich auch dort allmählich Stimmen erhoben, die darauf hinwiesen, daß wir heute es ja gar nicht mehr mit einer Soldarmee zu tun haben. Die Berufssoldaten sind im heutigen Heere an Zahl außerordentlich klein. Nachdem wir jetzt über 30 Monate Kriegszeit hinter uns haben, umfaßt ihre Zahl eigentlich nur noch die der aktiven Offiziere, Feldwebel und Unteroffiziere, bzw. der gleichen Stufen bei der Marine, also eine gegenüber den 6 oder 7 Millionen unter den Waffen stehender Kämpfer recht verschwindende Zahl.

Heute stehen an den Fronten Volksheere, das Volk in Waffen, alle wehrfähigen Deutschen zwischen 18 und 48 Jahren. Deshalb müssen ganz andere Maßstäbe angelegt werden an diejenigen, die als einzelne Glieder diesem Millionenheere angehören. Wir haben es im Regelfall heute zu tun mit dem aus seinem bürgerlichen Berufe herausgerissenen Mann, der vorübergehend auf einige Jahre zu den Waffen einberufen ist,

der seiner allgemeinen Wehrpflicht genügt. Nicht irgend eine Berufspflicht, nicht irgend ein Angestelltenvertrag, nicht irgend eine dem Beamtenrecht nachgebildete rechtliche Bindung führt den einzelnen in den Schützengraben oder das U-Boot: Die allgemeine, gleiche, reichsgesetzliche Pflicht des Waffendienstes zwingt ihn ohne Rücksicht auf seine bürgerlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, rein nach Maßgabe seiner körperlichen Kräfte sich dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen. Wenn dieser Soldat fällt, hinterläßt er nicht eigentliche „Militärhinterbliebene“; seine Witwe und die Waisen sind Witwen und Waisen des Staatsbürgers, der der allgemeinen Wehrpflicht des Staates genügt hat. Sie stehen dem Waffenhandwerk, in dessen Ausübung der Vater, der Gatte gefallen, fremd gegenüber, denn es ist nicht der „Beruf“ des Gatten gewesen. Sie haben den Ernährer verloren, nicht durch sein Berufsschicksal, wie der Heizer eines Dampfkessels etwa durch Verbrühen den Tod gefunden; sie haben ihn verloren infolge des allgemeinen staatlichen Zwanges, dem er folgen mußte, als Soldat in den Krieg zu ziehen. Der Schaden, den sie erlitten haben, lag nicht als Risiko in dem Beruf des Gefallenen eingeschlossen — anders als beim aktiven Offizier oder Unteroffizier — er lag in seiner staatsbürgerlichen Wehrpflicht. Bei dem Berufe wäre das Risiko dieses Schadens durch Lohn oder Gehalt gedeckt, bzw. bei seiner Höhe mitberechnet. Bei der Wehrpflicht fehlt es an solcher Berechnung mangels des freien Vertragsschlusses zwischen Staat und Bürger. Wer als Söldner dient, der unterwirft sich freiwillig in seinem Soldvertrage den Bestimmungen, die der Staat für die Versorgung der Witwen und Waisen der Berufssoldaten getroffen hat. Er braucht sich ihnen nicht zu unterwerfen, denn der Solddienst ist sein freier Wille. Der Wehrpflichtige auf der andern Seite kann sich den Folgen seines Kriegstodes in keiner Weise entziehen, denn der Wehrdienst ist seine Pflicht.

Aus diesen Erwägungen heraus habe ich als Grundlage der Kriegshinterbliebenenfürsorge aufgestellt den Schadenersatzanspruch der Hinterbliebenen gegen den Staat. Weil dieser an die Person des Gefallenen den rechtlichen Dienstzwang der allgemeinen Wehrpflicht gebunden hat, liegt ihm auch die Verpflichtung auf, alle diejenigen, die an die Person des Dienstpflichtigen rechtliche Ansprüche stellen können, schadlos zu halten. Dieser Schadenersatz beruht nicht auf irgend einer Bestimmung des bürgerlichen Rechts, er ist einzig und allein die rechtsphilosophische Grundlage, auf der sich die Kriegshinterbliebenenfürsorge und -versorgung aufbauen muß. Denn es ist ein Schaden, den die Hinterbliebenen erleiden, und dieser ist verursacht durch die Wehrpflicht, die der Staat dem Gefallenen auferlegt und in deren Befolgung der Kriegstod naturgemäß häufig eintritt.

Auch in der *Praxis* der *Durchführung* der Kriegshinterbliebenenversorgung ist nur diese Grundlage für die gesamte Fürsorge möglich. Wenn das Reich gewillt ist, den Hinterbliebenen zu der bisherigen Rentenversorgung in Form von Zusatzrenten eine Versorgung zu gewähren, die sich dem „früheren Arbeitseinkommen“ des Gefallenen anpassen soll, so hat eigentlich an sich bereits die Reichsregierung mit ihrer grundsätzlichen Zustimmung hierzu (Sitzung des Reichstags vom 29. Mai 1915, Staatssekretär Dr. *Delbrück*) diese ganz andere Grundlage der Kriegshinterbliebenenfürsorge angenommen. Entweder nämlich hält man den Standpunkt der Pension aufrecht — dann ist eine Berücksichtigung des früheren *Arbeitseinkommens* nicht möglich, oder man berücksichtigt das frühere Einkommen — dann legt man tatsächlich den entstandenen Schaden zugrunde. Mit ihrer Zusage „unter Zurückstellung ihrer grundsätzlichen Bedenken gegen die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens bei der Rentenfeststellung“ haben die verbündeten Regierungen also bereits die Grundlage des *jetzigen* Militärversorgungsrechts für die Kriegerwitwen und -waisen verlassen.

In Befolgung dieser Wendung sind auch von dem Reichstag die Mittel bewilligt worden zur Gewährung von *widerruflichen Unterstützungen zum Ausgleich von Härten* bei der gesetzlichen Rentenversorgung. Nach kriegsministeriellem Erlaß sollen diese Zuwendungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern der Unterklassen gewährt werden, um eine Annäherung der gesamten Bezüge der Witwen und Waisen an das frühere Arbeitseinkommen des Verstorbenen herbeizuführen. Es wird ausdrücklich betont, daß die widerrufliche Zuwendung zusammen mit der Militärhinterbliebenenversorgung nicht mehr als 75% des Arbeitseinkommens des Verstorbenen betragen soll. *Damit ist bereits* auch in der praktischen Durchführung auf Grund des geltenden Gesetzes und des Reichstagsbeschlusses vom Mai 1915 zum wenigsten für die Unterklassen des Heeres und der Marine eine Hinterbliebenenversorgung auf der *Grundlage des Schadenersatzes* in Angriff genommen. Die Tabelle der zu bewilligenden widerruflichen Zuwendungen sieht folgendermaßen aus (S. 118):

Für die Offiziershinterbliebenen besteht schon nach § 27 des Gesetzes die Möglichkeit, Witwenbeihilfen bis zu 2000 M. bei Stabsoffizieren, Hauptleuten und Subalternoffizieren zu gewähren.

Wie schon erwähnt, ist die von mir vorgeschlagene *rechtsphilosophische Grundlage des Schadenersatzes* auch in der Fachliteratur fast allgemein als die richtige anerkannt worden. Eine gewisse Abweichung findet sich in dem Aufsatz von Magistratsassessor *Meyer*, Stettin, in Heft 7/8 der „Zeitschrift für das Armenwesen“, 1916, insofern dort behauptet wird, der Leitgedanke unserer Kriegshinterbliebenenfürsorge

bei einem Jahres-Arbeitseinkommen des Verstorbenen von	Die einmalige Zuwendung beträgt für die hinterbliebene Witwe eines		
	Feldwebels usw. (§ 20a Ziffer 3 Mil.-H.-Ges. 07)	Sergeanten usw. (§ 20a Ziffer 4 Mil.-H.-Ges. 07)	Gemeinen usw. (§ 20a Ziffer 5 Mil.-H.-Ges. 07)
M.	M.	M.	M.
1500—1600	—	—	50
1601—1700	—	—	80
1701—1800	—	50	100
1801—1900	—	50	140
1901—2000	—	70	170
2001—2100	—	100	200
2101—2200	50	130	210
2201—2300	60	160	220
2301—2400	90	190	230
2401—2500	120	220	240
2501—2600	150	250	250
2601—2700	180	260	260
2701—2800	210	270	270
2801—2900	240	280	280
2901—3000	270	290	290
3001—3100	300	300	300
3101—3200	310	310	310
3201—3300	320	320	320
3301—3400	330	330	330
3401—3500	340	340	340
3501—3600	350	350	350
3601—3700	360	360	360
usw. usw.			
5901—6000	590	590	590
6001 als Höchstbetrag	600	600	600

befinde sich vollkommen in Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Recht, daß nämlich die auf den Unterhalt des Gefallenen angewiesenen Angehörigen in den Stand gesetzt werden, die bisherige Lebenshaltung fortzusetzen. Gerade dies ist bedauerlicherweise ja nicht der Standpunkt des Militärhinterbliebenengesetzes von 17. Mai 1907. Tatsächlich abgelehnt wurde die Grundlage der Schadenersatzpflicht — soweit ich die Fachliteratur habe übersehen können — nur von Helene Simon, der Geschäftsführerin des Arbeitsausschusses für Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge, in ihren an gleicher Stelle veröffentlichten Ausführungen zu meiner obenerwähnten Abhandlung. Wenn sie ausführt, „die Interessensolidarität zwischen Staat, Wehrmann und Wehrmannsfamilie schließe den Schadenersatzbegriff aus“ und „wie jeder Pensionsanspruch für geleistete Dienste, ist die Hinterbliebenenrente ein Rechtsanspruch auf angemessene Versorgung“ und behauptet, unmöglich könne diese Rente einen Rechtsanspruch auf Schadenersatz darstellen, so scheint mir hier

ein Haften an den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und ihren Begriffen vorzuliegen, das eine klare Erkenntnis der allgemeinen rechtsphilosophischen Grundlage der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Hinterbliebenen verhindert. Nicht nur haben, wie eben ausgeführt, tatsächlich Reichstag und Reichsregierung in der praktischen Durchführung des geltenden Gesetzes bei der Gewährung der widerruflichen Zuwendungen die Grundlage „Schadenersatz“ in Wirklichkeit bereits anerkannt, sondern es dürfte sich auch schwerlich irgend eine rechtsphilosophische Grundlage finden lassen, auf der der Simonsche Pensionsanspruch beruhen könnte. Und es scheint mir auch nicht richtig, eine Verwandtschaft der Kriegshinterbliebenenversorgung in ihrer Rechtsnatur mit der Sozialversicherung zu erstreben, wie es an der erwähnten Stelle von Meyer geschehen ist. Bei der Unfallversicherung, die er heranzieht, liegt vor allem doch der freie Arbeitsvertrag zwischen Unternehmer und Versichertem zugrunde, von dem die Unfallversicherung, rechtsphilosophisch betrachtet, nur einen Teil darstellt, während bei dem Heeresorganismus nicht ein freier Vertrag, sondern die allgemeine Wehrpflicht die Quelle der Versorgungsansprüche darstellt.

Die folgerichtige Durchführung des Ausbaues der gesamten Kriegshinterbliebenenfürsorge auf der Grundlage des Schadenersatzanspruchs wird auch keineswegs durchlöchert, wenn bei der in die Hunderttausende gehenden Zahl der Kriegerwitwen gewisse feste Stufen und feste Schadenssätze für die Entschädigungsfrage im einzelnen Fall eingeführt werden. Es ist dies nur eine Frage der praktischen Durchführung des Gesetzes. Auch wenn, wie es von mir vorgeschlagen wurde, eine obere Grenze eingeführt wird für dasjenige Arbeitseinkommen, das der Berechnung des Schadens zugrundegelegt wird (ich schlug a. a. O. Seite 91—97 5000 M. Jahreseinkommen vor), so tritt hierbei nur der Gesichtspunkt zutage, der aus allgemein rechtlichen Grundlagen heraus bei jedem Schadenersatzanspruch auftreten muß, daß dem Anspruch die Beschränkung auf die Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen, hier des Staates, bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen gegenübersteht. Aus diesem ebenfalls rechtsphilosophischen Gesichtspunkte heraus ergibt sich mit Notwendigkeit das Heranziehen des Begriffs des Bedarfs bei der oberen Begrenzung des Schadenersatzes. Meine auf Seite 97 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift gegebene Tabelle der Schadenssätze stellt eine Einteilung aller Schadensfälle in drei Stufen auf Grund allgemeiner sozialer Gesichtspunkte und Unterlagen dar. Selbstverständlich stellen die dort angegebenen Sätze (die Tabelle ist hier nochmals wiedergegeben) die höchsten Sätze dessen dar, was dem Staat als Schadenersatz obliegt. Über jene Sätze hinaus kann nicht nur, sondern muß auch der Staat jeden Anspruch der Hinterbliebenen ablehnen.

Höhe des Arbeitseinkommens	Witwe allein	Witwe und		
		1 Waise	2 Waisen	3 und mehr Waisen
I. Stufe: 0—1500 M.	50 %	60 %	70 %	75 %
II. Stufe: 1501—2500 M.	45 %	60 %	70 %	75 %
III. Stufe: 2501—5000 M.	40 %	55 %	65 %	70 %
Mehr bleibt außer Ansatz!				

Von diesen Ausführungen ausgehend ist es natürlich als bedauerlich zu bezeichnen, daß infolge der vorhandenen Gesetzgebung von 17. Mai 1907 in den unteren Stufen schon heute ein Überschreiten des Schadenssatzes tatsächlich sehr häufig eintritt. Insbesondere hat das Nebeneinanderbeziehen von Pension und Ruhelohn der Hinterbliebenen aus andern Quellen, als der des Mil.-Hint.-Ges. vom 17. Mai 1907 zur notwendigen Folge, daß Ungleichheiten und Unbilligkeiten eintreten. Es liegt dies aber an den wenig überdachten Grundlagen dieses Gesetzes.

Eine solche Tabelle der Schadenssätze muß bei jeder Neugestaltung der Hinterbliebenenversorgung aufgestellt werden. Wie will man sonst Zusatzrenten „unter Berücksichtigung des früheren Arbeitseinkommens“ aufstellen, wenn man nicht das frühere Arbeitseinkommen festlegt und den Teil in Rechnung stellt, der für die Versorgung der Hinterbliebenen unter Aufrechterhaltung ihrer sozialen Lebenshaltung notwendig ist? Jede Gesetzesreform muß notwendigerweise zu einer solchen Schadenstabelle gelangen, denn jede Reform muß den Schadenersatz als rechtliche Grundlage des Anspruchs der Kriegshinterbliebenen auf staatliche Fürsorge anerkennen. Daher muß sie sich das zur Aufgabe setzen, was ich als Ziel der Kriegshinterbliebenenfürsorge bezeichnet habe (a. a. O. Seite 78): „den Frauen und Kindern der Gefallenen annähernd die gleiche Lebenshaltung zu gewährleisten und den Kindern die Erziehung und Ausbildung sicher zu stellen, die sie bei Fortleben des Ernährers voraussichtlich erhalten konnten.“

II.

Die zweite grundsätzliche Frage der Kriegshinterbliebenenfürsorge ist die der Verwaltung der ganzen Fürsorge. Hier handelt es sich um die wesentlichste Frage der Durchführung des Gesetzes, und hier stoßen sich naturgemäß die Dinge bereits hart im Raume.

Der Vorschlag meiner Abhandlung „Kriegshinterbliebenenfürsorge“ im Maiheft 1916 dieser Zeitschrift ging dahin, sowohl die Feststellung

der festen Kriegshinterbliebenenrente, als auch die Gewährung von Rentenzuschüssen und einmaligen Unterstützungen gemeindlichen Kriegshinterbliebenenämtern und -fürsorgestellen zu übertragen unter Ausscheidung der militärischen Instanzen; deren Tätigkeit sollte sich auf die Feststellung der rechtlichen Voraussetzungen der Fürsorge hinsichtlich des Kriegstodes des Kriegsteilnehmers erstrecken. Auch dieser zweite grundsätzliche Vorschlag von mir ist in der Fachliteratur fast allgemein als richtig bezeichnet worden. Wenn Helene Simon (a. a. O. Seite 184) glaubt, daß die Militärbehörde „sich schwerlich ihrer Bestimmungsrechte begeben" werde, so möchte ich doch nach den Erfahrungen dieses Krieges hinter dieses „schwerlich" ein großes Fragezeichen setzen. Die Entscheidung liegt in der Hand des Reichstags, ob er den Militärbehörden eine ihnen völlig wesensfremde Tätigkeit übertragen will, oder ob er die in sozialer Fürsorge reichlich geschulten und erfahrenen Gemeindebehörden in festem, gesetzlichem und finanziellem Rahmen mit dieser sozialen Aufgabe betrauen will. Wenn ich recht unterrichtet bin, geht nicht nur die Forderung der sozialpolitischen Fachwelt, insbesondere auf Grund der bisherigen Erfahrungen der großen Kriegshinterbliebenenämter in sozialpolitisch fortgeschrittenen Stadtverwaltungen (vgl. Luppe bei der Berliner Sitzung des Hauptausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge am 22. 1. 16, Concordia 1917, Seite 43) dahin, den bürgerlichen Behörden weitergehende Befugnisse hinsichtlich der Rentenfestsetzung zu übertragen, sondern es besteht auch an maßgebender Stelle Neigung zur Verwirklichung meiner Forderung.

Der Einwand, der gerade dieser Forderung gegenüber vielfach erhoben werden wird, daß damit die Höhe der seitens des Reichs aufzuwendenden Mittel ins Uferlose gehen könne, ist bei näherem Zusehen nicht stichhaltig. Schon bei meinen Vorschlägen im Mai 1916 habe ich keineswegs die vollen Schadenssätze (siehe oben) als Rentensätze gefordert, sondern als feste Rente nur Teile dieser Schadenssätze aufgestellt. Hier ist der Punkt, an dem die Bedenken des seinerzeitigen Staatssekretärs des Reichsschatzamtes Dr. Helfferich mit Recht zur Geltung kommen müssen, daß nämlich die endgültige Festsetzung der Rentensätze erst erfolgen könne, wenn der finanzielle Ausgang des Krieges, insbesondere die Höhe etwaiger Kriegsentschädigungen sich übersehen läßt. Wie schon erwähnt, findet die Fürsorge auf der Grundlage des Schadenersatzes ihre Grenze an der Leistungsfähigkeit des Staates. Es ist daher Frage dieser Leistungsfähigkeit, ob der Staat die vollen Schadenssätze, oder nur einen Teil und welchen Teil als feste Rentensätze zahlen kann. Über die Höhe dieser Rentensätze läßt sich also überhaupt erst Entscheidung treffen, wenn jene von Staatssekretär Dr. Helfferich vorge-

tragenen finanziellen Verhältnisse klarliegen. Meine Tabelle der Rentensätze (Jahrgang 1916 dieser Zeitschrift, Seite 103) enthält daher nur Vorschläge und bedeutet ihrer Begründung nach Maximalvorschläge.

Die Vereinigung von Feststellung der Rente und Verwaltung der erforderlichen Geldfürsorge, sei es aus Mitteln des Staates, der Gemeinden, der Nationalstiftung oder anderer Stiftungen in der Hand ein und derselben kommunalen Kriegshinterbliebenenfürsorgestelle hat jedenfalls den großen Vorzug, daß der beherrschende Grundsatz unserer modernen Sozialen Fürsorge, die „Individualisierung“, unbedingt durchgeführt werden kann. Auch bietet sie allein die Gewähr, daß dieser Grundsatz nach wirklich sozialfürsorgerischen Gesichtspunkten durchgeführt wird. Schon heute zeigt die Praxis das Bild der zahlreichen in großen, wie in mittleren Städten entstandenen Kriegshinterbliebenenämter und -fürsorgestellen, die die Gewährung aller Unterstützungen mit Ausnahme der „widerruflichen Zuwendungen zum Ausgleich von Härten“ völlig an sich gezogen haben. Erfreulicherweise hat die Aufklärungstätigkeit des „Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge“ im allgemeinen das Ziel erreicht, daß überall solche gemeindlichen Fürsorgestellen errichtet werden und an sie auch die Verwendung der Mittel der großen Stiftungen, Nationalstiftung, Kruppstiftung usw. angegliedert wird. Der sächsische und der badische Heimatdank haben in Baden und Sachsen das gleiche in der besten Weise erreicht.

Wenn es gelingt, durch weitere Einrichtungen wie diese Organisationen ein völliges Netz von Fürsorgestellen über das ganze Reich auszubreiten, dürfte mein Vorschlag des Verbotes der Einsetzung besonderer Ausschüsse für die Nationalstiftung und ähnliche Stiftungen leicht durchführbar sein. Die letzten Reichstagsverhandlungen haben bereits ähnliche Gedanken hinsichtlich des Namenschutzes dieser Stiftungen zu Tage gefördert.

III.

Einige Einzelheiten, die mir aus den bisherigen Besprechungen den Kriegshinterbliebenenfrage wertvoll erscheinen, seien zur Ergänzung hier angeführt:

Die rechtliche Prüfung des Anspruchs auf Hinterbliebenenfürsorge ist heute an die ordentlichen Gerichte gebunden. Eine Beseitigung dieser das Verfahren außerordentlich verzögernden Vorschriften und die Übertragung der Berufung gegen die Entscheidung der militärischen Intendanturen — oder späterhin der Fürsorgestellen — an die Oberversicherungsämter, der Revision an das Reichsversicherungsamt, scheint mir wesentlich richtiger. Allerdings muß hierbei in der Heranziehung der Beisitzer bei dem Oberversicherungsamt dem Umstande

Rechnung getragen werden, daß sich die Zahl der Kriegshinterbliebenen nur zur Hälfte auf Angehörige der Stände erstreckt, für die die Reichsversicherungsordnung besteht. Verschiedene Feststellungen haben ergeben, daß tatsächlich in größeren Städten etwa die Hälfte der Gefallenen ein Einkommen von mehr als 2500 *M.* vor dem Kriege bezogen hat. Es treten hier anscheinend die starken Offiziersverluste in der ersten Kriegszeit in Erscheinung.

Außerordentlich schwierig ist ferner die Feststellung des Einkommens bei den sog. freien Berufen. Ich stimme hier ganz den Ausführungen von Kamilla Jellinek in der Besprechung meiner Abhandlung (Die Frauenfrage 1916, Seite 84/85) bei, daß man bei jungen Rechtsanwälten, Ärzten, Schriftstellern, Künstlern usw. die voraussichtliche Steigerung ihres Einkommens in Anrechnung zu bringen hat. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Eltern, die Söhne ausgebildet haben in der Hoffnung, später von ihnen erhalten zu werden, wenn diese Söhne während des Krieges gefallen sind. Und schließlich muß auch nachträglich auftretendes Bedürfnis als späterhin aufgetretener Schaden durch die Renten gedeckt werden.

Schwieriger ist die Frage, wieweit Pensionen, Renten, Ruhelöhne usw. aus andern Herkunftsquellen, als denen der Militärhinterbliebenenversorgung auf die Militärrente in Anrechnung zu bringen sind. Dem Grundsatze des Schadenersatzes entspräche natürlich, daß zunächst die Kriegshinterbliebenenversorgung und nur soweit etwa eine andere Pension zu gewähren sei, daß sich für den übrigen Teil des Schadenssatzes eine Deckung ergibt. Es wird sich aber kaum vermeiden lassen, daß man einen Mittelweg einschlägt derart, daß etwa der Schadenssatz durch die Gesamtbezüge (Kriegshinterbliebenenversorgung und anderweitige Renten usw.) nur zu einem gewissen Prozentsatz überschritten werden darf. Es ist sonst unvermeidlich, daß das gleiche Einkommen, wie zu Lebzeiten des Kriegsteilnehmers, in einzelnen Fällen den Hinterbliebenen zufällt.

Eine schwierige Frage bildet schließlich die, ob nicht die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, die einen höheren Rang eingenommen haben, eine höhere Rente von vornherein erhalten sollen als die andern. Der Billigkeit würde es entsprechen, wenn man den Hinterbliebenen der Offiziere und der Unteroffiziere bestimmte feste jährliche Renten zu den festgesetzten Hinterbliebenenrenten auf Grund des Schadenersatzes als Zusatzrenten gewährte. Man muß hierbei davon ausgehen, daß der Offizier für seine Mehrleistungen auf Grund seiner höheren militärischen Rangstufe und der höheren Anforderungen, die an ihn geistig wie körperlich gestellt werden, auch hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung eine

gewisse Anwartschaft hat, mehr als die Hinterbliebenen eines sonstigen Kriegsteilnehmers zu erhalten. Diese Zusatzrente darf naturgemäß nur gering sein, da sie sonst die allgemeine Grundlage der Hinterbliebenenfürsorge, Schadenersatz, verändern würde. Sie darf nur einen gewissen Anerkennungsbetrag oder Ehrensold darstellen. —

Es besteht zur Zeit kaum die Hoffnung, daß die Forderung, die ich im Mai v. J. erhoben habe, noch während des Krieges die Kriegshinterbliebenenfürsorge in ihren Grundsätzen zu regeln, sich zur Gesetzgebung verdichte. Mittlerweile hat ja auch die Nationalstiftung ihre Tätigkeit — wenn auch in sehr beschränktem Umfange — begonnen, und die gute Lage des Arbeitsmarktes hinsichtlich der Löhne der Frauenarbeit bildet zur Zeit einen gewissen Ausgleich für die zweifellos notwendige bessere Versorgung weiter Kreise der Kriegshinterbliebenen durch feste Renten und Rentenzuschüsse. Leider wird es sonach dazu kommen, daß erst nach Friedensschluß in der ersten Tagung des Reichstags die Reform der Kriegshinterbliebenenfürsorge in Gestalt einer Gesetzesvorlage zur Beratung im Reichstag gelangt. Ihrem alten Ruf folgend, führend auf sozialpolitischem Gebiet aufzutreten, sind besonders die deutschen Städte mit freiwilligen Einrichtungen von Kriegshinterbliebenenämtern und Fürsorgestellen in die Lücke eingesprungen und haben auch in gewissem Umfange Mittel, vorläufig aushilfsweise, zur Verfügung gestellt zur Unterstützung von Kriegerwitwen und -waisen: Der soziale Notstand hat, wenigstens in den Städten, einen vorläufigen Ausgleich gefunden. Aufgabe der sozialpolitischen Fachliteratur und besonders des Hauptausschusses für Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge ist es daher, bis zum Ergehen eines solchen Gesetzentwurfes über die praktischen Fragen eine Klärung und möglichste Einigung zu erzielen. Die Grundfrage des gesamten Problems, die der rechtsphilosophischen Grundlage der Kriegshinterbliebenenfürsorge, darf heute als gelöst betrachtet werden.

Die Fürsorge für die Flüchtlinge aus Elsaß-Lothringen.

Von **A. Blasius**, Armenamtssekretär in Straßburg.

Der Allgemeinheit standen, als durch die Kriegsereignisse die Bewohner der elsaß-lothringischen Grenz- und Gebirgsorte gezwungen waren die Heimat zu verlassen, keine Überlieferung aus früheren Kriegszeiten, keine moderne Ordnung zur Verfügung, wie und in welchem Umfange den meist um Hab und Gut gekommenen oder doch aus ihren geregelten Verhältnissen gerissenen Flüchtlingen zu helfen war. Es mußte eine „Flüchtlingsfürsorge“ neu geschaffen werden.

Als Flüchtlinge gelten die Personen aus den 3 reichsländischen Bezirken, die durch militärische Räumung ihrer Heimatgemeinden zum Verlassen ihres bisherigen Wohnsitzes gezwungen worden sind, ferner diejenigen, denen nach Lage des besonderen Falles ein weiteres Verweilen an ihrem, dem feindlichen Artilleriefeuer ausgesetzten Wohnort nicht mehr zugemutet werden kann und denen hierüber vom Bürgermeisteramt der Heimatgemeinde eine Bescheinigung erteilt worden ist.

Die Fürsorge für die Einwohner der geräumten Ortschaften sowie der Gemeinden, die zu verlassen ihnen anheimgestellt wurde, obliegt grundsätzlich dem Reich als Vertreter der Allgemeinheit, durch dessen Kriegführung die Hilfsbedürftigkeit entstanden ist. Ein rechtlicher Anspruch auf diese „staatliche Flüchtlingsunterstützung" steht den Flüchtlingen hingegen nicht zu; sie erfolgt lediglich aus dem Gesichtspunkt einer sozialethischen Verpflichtung der Allgemeinheit heraus den notleidenden Flüchtlingen gegenüber. Aus dieser Anwendung sozial-ethischer Grundsätze ergibt sich, daß die Flüchtlinge nicht als Arme zu behandeln und nicht als Arme zu unterstützen sind. Deshalb sind auch nicht die Armenverbände als solche mit einer vorschußweisen oder vorläufigen Zahlung von „Flüchtlingsbeihilfen" zu befassen. Die Gewährung der „Flüchtlingsfürsorge" ist nicht durch die Hilfsbedürftigkeit im engeren Sinne bedingt, sondern es sind für sie die Grundsätze für den Bezug der den Kriegerangehörigen zustehenden Familienunterstützung nach dem Gesetze vom 28. 2. 1888 in Anwendung zu bringen. Die Flüchtlingsbeihilfe nähert sich in ihrem rechtlichen Charakter der Kriegsfamilienunterstützung. Hier ist der Familie der Ernährer, dort der Nährboden, die Heimat entzogen.

Nach den vom Kaiserlichen Ministerium in Elsaß-Lothringen getroffenen Anordnungen werden die Fürsorgekosten im allgemeinen von der Landeskasse vorschußweise getragen. Die ersten durch Reise und vorläufige Unterbringung mittelloser Flüchtlinge erwachsenden Ausgaben, auch die für Beschaffung von Kleidungsstücken von Personen, die nur mit dem Nötigsten versehen fliehen mußten, werden gewöhnlich aus Mitteln der von der reichsländischen Ministerialabteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten verwalteten Kriegsspende gedeckt. Den staatlichen Verwaltungsbehörden (am Bezirkspräsidium in Colmar besteht ein besonderes Dezernat für die Flüchtlingssachen) liegt die Aufgabe der Unterkunftsbeschaffung ob. Die Verhandlungen mußten sich anfänglich dringlichkeitshalber auf die grundlegende Frage der Unterbringung und der hierfür zu gewährenden Vergütung beschränken, die für Erwachsene über 12 Jahre 2 M., für Kinder unter 12 Jahren auf 1 M. täglich z. B. mit der badischen Regierung in Freiburg, die sich als erste zur Über-

nahme von reichsländischen Flüchtlingen und zu ihrer Verteilung in Oberbaden bereit erklärt hatte, vereinbart wurde. Sonderabmachungen über die besondere Behandlung der Flüchtlinge, die Art der Unterbringung nach Zweckmäßigkeit ließen sich von Anfang an nicht treffen. Es fand daher das sog. „Quartiersystem" Anwendung, d. h. die Unterbringung der Flüchtlinge erfolgte bei Quartiergebern unter möglichster Wahrung des Familienzusammenhangs und, soweit angängig, unter Beachtung des religiösen Bekenntnisses der Untergebrachten wie ihrer Kostgeber. Die Höhe der Quartiergelder (Wohnungs- und Kostgeld) wurden nach den in den Unterkunftsbezirken herrschenden Verhältnissen festgesetzt, wobei unter Berücksichtigung landsmannschaftlicher Gesichtspunkte den reichsländischen Unterkunftsgemeinden durchweg niedrigere Sätze zugebilligt wurden als den altdeutschen. Die ausgeworfenen Beträge wurden von den Aufenthaltsgemeinden verauslagt und beim Bezirkspräsidenten angefordert, dem die geräumte oder verlassene Gemeinde unterstand; die Zahlung erfolgte nicht an die Flüchtlinge, sondern an die Quartiergeber. Dadurch war für das leibliche Wohl der Flüchtlinge gesorgt und ihnen die Sorge für das tägliche Brot genommen. Diese Art der Fürsorge wäre bei nur kurzer Dauer der Abwesenheit aus der Heimat die einfachste Lösung gewesen. Es ergab sich bald aus dieser Art der Flüchtlingsunterbringung der Nachteil, daß die Flüchtlinge vielfach in der Annahme, sie hätten einen Verpflegungsanspruch gegen den Staat, jede Arbeitsgelegenheit zurückwiesen, während arbeitswillige Flüchtlinge von den Quartiergebern, insbesondere auf dem Lande, ausgenützt wurden, indem diese die für Kost und Wohnung ausgeworfenen Beträge vereinnahmten und die Arbeitskraft des Flüchtlings voll und ganz verwerteten, ohne jedes Entgelt an letzteren. Allenthalben ergab sich auch noch der Mißstand, daß bei kinderreichen Flüchtlingsfamilien die Quartiergeber Beträge für eine Familie erhielten, die weit über die erforderlichen Auslagen hinausgingen und eine zweckwidrige Belastung der Landeskasse bedeuteten.

Der Neigung zum Müßiggang auf Seiten der Flüchtlinge und dem Ausnutzungsbestreben der Quartiergeber war am besten dadurch entgegenzuwirken, daß man in den oft innerlich haltlos Gewordenen neuen Lebensmut weckte, sie durch die Schaffung eines eigenen, wenn auch nur vorübergehenden Heims möglichst selbständig machte und in ihnen ein Interesse an eigener Betätigung, an Sparsamkeit und Haushaltssinn wachrief. Zu diesem Zwecke wurde den Flüchtlingen allmählich die Möglichkeit selbständiger Hauswirtschaft gegeben und ihnen Arbeit zugewiesen. Es vollzog sich der Übergang von der Kostgeberverpflegung zum System selbständiger Haushaltsführung, bei dem der Staat nicht mehr für die Befriedigung aller Bedürfnisse der Flüchtlinge einzutreten hat, sondern

diese selbst ihre eigene Arbeitskraft für die Bestreitung ihrer Bedürfnisse in erster Linie zu verwerten haben, und die staatliche Unterstützung nur ergänzend hinzutritt. Der Staat hat jetzt soweit einzugreifen, als ein Bedürfnis besteht, und es ist nach den am 23. 2. 16 vom Bezirkspräsidenten in Colmar erlassenen „Grundsätzen der staatlichen Flüchtlingsfürsorge“ von den Unterkunftsgemeinden nachdrücklichst darauf hinzuwirken, daß Flüchtlinge eine sich ihnen bietende, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeitstätigkeit übernehmen; bei grundloser Arbeitsverweigerung ist die Zahlung der Flüchtlingsunterstützung einzustellen, hingegen sind armenrechtliche Grundsätze anzuwenden.

Daraus folgt, daß die Flüchtlingsbeihilfe kein Almosen, aber auch keine Entschädigung sein soll. Sie soll den Flüchtlingen die Möglichkeit gewähren, wieder gewissermaßen auf eigene Füße zu gelangen, tunlichst aus eigenen Mitteln ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Flüchtlinge, die ihren Quartiergebern Lohnarbeit leisten, sind nach Absatz VI der erwähnten Grundsätze in normaler Weise zu entlohnen. Durch nicht zu hohe Einschätzung des Arbeitsverdienstes bei Bemessung des staatlichen Zuschusses (der Arbeitsverdienst für jedes Lohnarbeit verrichtende Familienglied wird nur in Höhe von 50—60 % angerechnet) — und angemessene Berechnung des letzteren wird unter Verwertung des egoistischen Gesichtspunktes im einzelnen Flüchtling erreicht, daß er auch ein persönliches Interesse an lohnender Arbeitsgelegenheit hat, andererseits sich nach Kräften betätigen muß, zumal er nur mit einem Zuschuß rechnen kann. Er ist genötigt, sparsam und ordnungsgemäß zu wirtschaften und wird dadurch in seinem Selbstbewußtsein und Verantwortungsgefühl gestärkt. Bei Bemessung der staatlichen Unterhaltszuschüsse sind nach Maßgabe der Grundsätze in Ansatz zu bringen: 1. Verdienst, 2. Renten, 3. Familienunterstützung nach dem Gesetze vom $\frac{28.\ 2.\ 1888}{4.\ 8.\ 1914}$, 4. jede Art von Einkommen.

Flüchtlingsfrauen soll wie anderen Kriegerfrauen die Möglichkeit belassen bleiben, den im Felde stehenden Ernährern Pakete zu schicken; ebenso den Eltern, deren Stütze die dem Vaterlande dienenden Söhne waren. Darum bleibt die ihnen zustehende Reichsunterstützung meist anrechnungsfrei. Die Hinterbliebenenrente bleibt bis 15 M. monatlich zur freien Verfügung der Hinterbliebenen, und der 15 M. übersteigende Betrag soll für die Familie mit Zustimmung der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters der minderjährigen Kinder verzinslich und mündelsicher zum Zwecke des Wiederaufbaues der heimatlichen Wirtschaft angelegt werden. Alle öffentlichen Bezüge (Pensionen, Versicherungsgelder, Kriegsteilnehmerbeihilfen von 1870/71) bleiben zu einem beträchtlichen Teile (bis zu 50 %) außer Ansatz.

Aus dem Gesichtspunkte der Selbständigmachung der Flüchtlingsfamilie heraus hat der Staat für die erforderliche Wohnung Sorge zu tragen. Demzufolge sind für Miete bestimmte Beträge, aus den an zahlreichen Orten gewonnenen Erfahrungen, errechnet. Es wurden festgesetzt für den Monat für eine Familie von:

Personen	An Wirtschaftsgeld pro Person		An Wirtschaftsgeld pro Familie		An Miete		Im ganzen	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
2	40	—	80	—	8	—	88	—
3	33	33	100	—	10	—	110	—
4	29	50	118	—	12	—	130	—
5	26	40	132	—	12	—	144	—
6	24	33	146	—	14	—	160	—
7	22	71	159	—	16	—	175	—
8	21	02	170	—	18	—	188	—
9	19	77	178	—	20	—	198	—
10	18	60	186	—	20	—	206	—

Für eine einzelne Person sind zu gewähren monatlich 55 M. an Wirtschaftsgeld, daneben die Mietsentschädigung. Sind die erforderlichen Mietbeträge tatsächlich geringer, so kommt dies den Flüchtlingen zugute. Erfordern die Ortsverhältnisse, wie öfters in den Städten, aber höhere Mietauslagen, so kann der tatsächlich erforderliche Betrag gewährt werden.

Das Wohnungsmobiliar wird entweder von den mitleidsvollen Einwohnern der Unterkunftsgemeinden in selbstloser Weise unentgeltlich gestellt oder in Miete genommen. Die Neuanschaffung von Mobiliargegenständen ist auf das Notwendigste zu beschränken, einzelne unentbehrliche Gegenstände, wie Betten, Öfen wurden und werden auch jetzt noch aus Kriegsspendemitteln beschafft. Flüchtlingen, die ihr Hausgerät im Operationsgebiet zurückgelassen haben, ist es vielfach militärischerseits ermöglicht worden, es kostenlos übersandt zu erhalten. Größere Mobiliaranschaffungen als voller Ersatz des verlorenen Haushaltes würden in das Gebiet des Ersatzes von Kriegsschäden eingreifen. Zur Ermöglichung der Wirtschaftsführung mit eigenem Mobiliar in bescheidenen Grenzen hat das Ministerium bestimmt, daß „die Beschaffung des im Interesse der Fortführung des Haushaltes unbedingt nötigen Mobiliars für die Flüchtlinge auf ihren Wunsch im Wege der Vorentschädigung auf die Kriegsschadensvergütung bzw. in Form von Vorschüssen auf die Vorentschädigung erfolgen kann.“ Der Antrag auf Vorentschädigung zur Erlangung der erforderlichen Mittel für Neubeschaffungen ist durch Vermittlung der für die Unterkunftsgemeinde zuständigen Amtsstelle bei dem für die Heimatgemeinde zuständigen Kreisdirektor zu stellen.

Die Flüchtlinge waren beim Verlassen der Heimat oft nur im Besitze der unentbehrlichsten Kleidung und konnten deren Abgang beim „Quartiersystem“ mangels Mittel nicht ergänzen. Die staatliche Fürsorge fand hierbei wertvolle, wirksame Hilfe durch die freie Liebestätigkeit. Da dem K. Ministerium größere Mengen getragener und neuer Kleidungsstücke überwiesen waren, erfolgte die Deckung des Kleiderbedarfs der Flüchtlinge in erster Linie aus diesen Beständen; so hat die nach Anweisung des Ministeriums eingerichtete Colmarer Kleiderzentrale gewaltige Mengen von Kleidern und Schuhen den Flüchtlingen zugeführt.

Die der Tabelle zugrunde gelegte Bemessung des Notbedarfs der Flüchtlinge berücksichtigt nicht etwaige außerordentliche Bedürfnisse, so z. B. Krankenkosten beim Fehlen von Kassenverpflichtungen, Entbindungs- und Beerdigungskosten. Für die Hebammen- und Entbindungskosten ist ein Betrag von 40 M., für Beerdigungen von 50 M. als angemessen erachtet worden. Der kranke Flüchtling ist von der Unterkunftsgemeinde an den Gemeindearzt zu verweisen, der die Notwendigkeit der Behandlung bescheinigt. Der Kranke kann sich nach Wahl mit Zustimmung der Ortsbehörde der Aufenthaltsgemeinde von jedem am Orte tätigen Arzt behandeln lassen. Die Unterbringung in einem Krankenhaus wird bei ärztlich erkannter Notwendigkeit von der zuständigen staatlichen Amtsstelle, in dringenden Fällen vorläufig von der Ortsbehörde angeordnet, die hiervon der staatlichen Amtsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen hat. Die Unterbringung in eine Irren- oder Siechenanstalt wird grundsätzlich erst auf Grund amtsärztlichen Zeugnisses vom Bezirkspräsidenten verfügt, ausgenommen in Dringlichkeitsfällen, die von der örtlichen Amtsstelle — vorbehaltlich endgültiger Entscheidung der staatlichen Amtsstelle — vorläufig geregelt werden. Mit der Unterbringung eines kranken Familiengliedes ins Krankenhaus wird die staatliche Unterstützung um den Betrag der bisher für dieses aufgewendeten Unterstützung verringert. Die Lernmittel bedürftiger Flüchtlingskinder werden auf Staatsmittel übernommen. Für den Winterbedarf werden Heizungszulagen von 6—10 M. monatlich gewährt. Bei Beurlaubung eines im Felde stehenden Familienangehörigen zur Familie wird dieser ein Tagesbetrag von 1,20 M. für die Zeit des Aufenthaltes des Urlaubers in der Familie in Rechnung gestellt, falls ihm nicht aus militärischen Mitteln Verpflegungsgebührnisse in gleicher Höhe oder darüber hinaus gewährt werden oder gewährt werden können.

Bei Bedürfnis können größere Kartoffelvorräte für die Flüchtlinge aufgekauft und gegen Ratenzahlung an die Flüchtlingsfamilien abgegeben werden. Zur Erhaltung des Viehbestandes, vor allem der guten Vogesenviehrasse des Münstertales, zur Erleichterung der Durchhaltung der Viehbestände sind größere Futtermengen aus Mitteln der Kriegsspende be-

schafft worden, auch seitens einzelner Divisionen im Ober-Elsaß Heu und Stroh unter Stundung des Kaufpreises an Viehbesitzer nach Bedarf abgegeben worden.

Während anfänglich dem Bezirkspräsidenten des Ober-Elsaß die Regelung der Flüchtlingsfürsorge allein zufiel, machte das Anwachsen der Aufgaben bald eine andere Ordnung nötig. Die Richtlinien für die Behandlung der Einzelfälle sind in den mehrfach erwähnten „Grundsätzen der staatlichen Fürsorge" niedergelegt. Sie konnten als Handhabe für eine gleichmäßige Behandlung der Flüchtlingsfragen den für die Unterkunftsgemeinden zuständigen Amtsstellen (Kreisdirektoren in Elsaß-Lothringen, Bezirksämtern in Baden und der Pfalz, Oberämtern in Württemberg, Landratsämtern in Preußen) dargeboten werden. Darnach erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Amtsstellen — denen in Einzelfällen die Behörden größerer Städte oder Anstalten, wie z. B. in Straßburg und Mülhausen der Armenrat, bis zu einem gewissen Grade, gleichgestellt sind — in erster Linie auf die Festsetzung der Unterstützung für die Flüchtlinge auf die Anschaffung unentbehrlicher Haushaltungsgegenstände, unentbehrlicher Kleidungs- und Wäschestücke, auf die Regelung der Fälle der Aufenthaltsverlegung der Flüchtlinge, das Einschreiten gegen Arbeitsscheu und Ausnutzung durch die Quartiergeber und die Vermittlung der Anträge der Flüchtlinge auf Vorentschädigung für erlittenen Kriegsschaden.

Die individuelle Behandlung der Flüchtlingsfürsorge erfordert viel Kleinarbeit. Ein mitempfindendes, verständiges Eingehen auf jeden besonderen Einzelfall ist erforderlich. Es erschien daher notwendig, in sog. „Flüchtlingskommissaren" ein Hilfsorgan zu schaffen, das den örtlichen Stellen beratend zur Seite zu stehen, mit ihnen zusammen an die Abstellung der erkannten Mißstände heranzutreten, die Frage der Unterbringung und Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Flüchtlinge praktisch anzufassen, zum weiteren Ausbau der Flüchtlingsfürsorge Grundsätze aus den praktischen Erfahrungen der Kleinarbeit herauszugeben und Vorschläge zu machen hat. Zu einer einfachen und schleunigen Erledigung des Flüchtlingsfalls tritt zunächst der „Flüchtlingskommissar" allein in Tätigkeit, dem dazu weitgehende Befugnisse eingeräumt sind. Die den Kommissaren gestellte Aufgabe setzt ein volles Verständnis für Denkungsweise der Flüchtlinge, ihre persönlichen und sachlichen Bedürfnisse, sowie eine taktvolle Tatkraft voraus. Sie sind ehrenamtlich tätige Organe (Geistliche, Lehrer, Staats- oder Gemeindebeamte, sozial erfahrene, nicht beamtete Personen), denen außer einer entsprechenden Bureaukostenabfindung noch die notwendigen Reiseauslagen ersetzt werden. Regelmäßig sind sie für die in einem reichsländischen Kreise oder altdeutschen Amtsbezirke untergebrachten Flüchtlinge bestellt.

In den einzelnen Unterkunftsorten sollen dem Flüchtlingskommissar Vertrauensleute zu seiner Unterstützung, zur selbständigen Regelung kleinerer Schwierigkeiten beratend zur Seite stehen und daneben auch, soweit angängig, Vertreter der Flüchtlinge.

An Orten, wo eine größere Zahl von Flüchtlingen war, wurden Ausschüsse zur Durchführung der Fürsorge gebildet. Sie üben neben der Fürsorge noch die Tätigkeit der Vertrauensmänner aus. Es sind Stellen, an die sich die Flüchtlinge mit ihren Wünschen und Beschwerden wenden können. In diese Ausschüsse sind auch sozial interessierte Frauen aufzunehmen.

Nach einer Denkschrift der reichsländischen Regierung werden aus öffentlichen — staatlichen — Mitteln unterstützt 32000 Flüchtlinge. Nach der letzten verwertbaren Volkszählung (1. 12. 1910) wäre die runde Zahl der Flüchtlinge aus den 52 geräumten oberelsässischen Gemeinden: 50000 Köpfe, Unterstützte und Nichtunterstützte. Aus dem Bezirk Unter-Elsaß ist nur eine größere Gemeinde von etwa 1000 Personen geräumt. Überwiegend handelt es sich bei den Flüchtlingen um Frauen, Greise und Kinder. Die 52 oberelsässischen Gemeinden zählten einschließlich ihrer Außenteile (Annexen u. dgl.) 1910 rund 11000 bewohnte Häuser. Die Flüchtlinge haben, soweit sie nicht in benachbarten, ungefährdeten Ortschaften, bei Verwandten oder Bekannten Unterkunft fanden, in nicht weniger als 1229 fast über ganz Westdeutschland verstreuten Ortschaften Zuflucht gefunden. In Elsaß-Lothringen selbst sind sie in 487 Gemeinden, in Württemberg in 248, in Preußen in 212, in Baden in 148, in Bayern (Pfalz) in 86 Ortschaften verteilt. Der Kopfzahl nach befinden sich weit über 20000 Flüchtlinge in Elsaß-Lothringen selbst, weniger als ein Drittel im übrigen Deutschland.

Neben der staatlichen Fürsorge für die Flüchtlinge trat von vornherein auch die kirchliche und private. Wo sich den Flüchtlingen eine Seelsorge nicht bot, wurde diese durch die bischöfliche Behörde oder die Kirche Augsburger Konfession durch Anstellung besonderer Flüchtlingspfarrer geboten, die den Verdrängten in die neuen Unterkunftsgegenden folgten. Es waren das zunächst Geistliche, die ihre anverwandte Pfarrgemeinde hatten fortziehen sehen, und dann, als ein Bleiben für niemanden mehr möglich geworden war, sich selbst um ein neues Obdach in fremder Gegend hatten umsehen müssen. Diesen „Flüchtlingsseelsorgern" sind von den Kirchenbehörden namhafte Summen zur Verfügung gestellt, um den Bedürftigen aus dringender Not zu helfen.

Als private Flüchtlingsfürsorgestellen kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Die Liebesgabenstelle des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Auf einen Aufruf des Ministeriums um Unterstützung in

Geld, Kleidern und Naturalien kamen aus allen deutschen Gauen sofort reichliche Sendungen, die in einer besonderen „Liebesgabenstelle für Kriegsflüchtlinge“ gesammelt wurden und von da auf Anfordern an die Behörden der Unterkunftsorte versandt werden, an einzelne Flüchtlinge nur auf Bescheinigung dieser Behörden oder der Flüchtlingskommissare.

2. Als privates, interkonfessionelles „Werk der Flüchtlinge“ versammeln sich etwa 30 gutherzige Straßburger Damen zweimal in der Woche. Sie haben bisher 5698 Kleidungsstücke aller Art für die Flüchtlinge verfertigt. Die Mittel zu den Anschaffungen flossen aus Sammlungen und als Gaben von Straßburger Geschäften. Vom 1. Oktober 1914 bis zum 1. November 1916 sind verausgabt 77377,77 M. Die Unterstützungen werden an Flüchtlinge verabreicht, die darum nachsuchen und deren Gesuche mit dem Stempel der Behörde des Unterkunftsortes versehen sind.

3. Auf Wunsch und mit den Beihilfen des Bischofs der „Diözese Straßburg“ sorgt der „Straßburger Katholische Frauenbund“ gleichfalls für Kleider-, Leib- und Bettwäsche der Flüchtlinge, besonders für die Kinder. Die Gesuche werden durch die Flüchtlingsseelsorger übermittelt und nur auf ihre Empfehlung hin berücksichtigt.

Wenn im einzelnen bei der „Flüchtlingsfürsorge“ viele Mißstände hervortraten, so liegt der Grund hierfür nicht am System, sondern an der Durchführung, manchmal an den Flüchtlingen selbst, öfters an der Überlastung der Ortsbehörden. Die Versorgungsschwierigkeiten, mit denen die Organisation für die Flüchtlingsfürsorge anfänglich zu rechnen hatte, sind aber mit der Zeit zum Teil überwunden worden. Am bedauerlichsten erwies sich, daß der größte Teil der Flüchtlinge außerhalb der engeren Heimat, und zwar vielfach ohne Berücksichtigung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Verhältnisse untergebracht wurde. So vermochte z. B. die landwirtschaftliche Bevölkerung der Unterkunftsgemeinden nicht ohne weiteres einzusehen, daß eine Betätigung im Ackerbau den daran nicht gewohnten Flüchtlingen aus den oberelsässischen Fabrikgegenden vielfach recht schwer falle.

Während die ostpreußischen Flüchtlinge nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder in die Heimat zurückkehren durften, harren mehr als 40000 elsässische Flüchtlinge, in alle Winde zerstreut, noch immer der Stunde der Heimkehr. Möge diese auch bald für sie schlagen.

Armut und Wille.

Von Ratsassessor Dr. **Brachmann**, Dresden.

Der Gedankenkreis des öffentlichen Unterstützungswesens hat im Lauf des 19. Jahrhunderts eine vollständige Änderung durchgemacht.

Während man früher dem Armen mit einer gewissen Voreingenommenheit entgegentrat, die Unterstützung absichtlich ungenügend bemaß und mit allerlei Unannehmlichkeiten verknüpfte, machte sich später mehr und mehr das Bestreben der persönlichen Fürsorge geltend, die dem Armen seine Lage nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses zu erleichtern hat. Die frühere Methode erschien grausam und unsozial, und man vermochte nicht mehr zu verstehen, wie sie sich in christlich beeinflußten Kulturzuständen so lange erhalten konnte. Und doch zeigt sich dem aufmerksamen Beobachter der Praxis bald, daß unser heutiges System dadurch in Fehler verfällt, die das frühere vermeiden wollte. Ging man früher davon aus, jedem Armen ohne weiteres ein gewisses Maß von Schuld und Böswilligkeit anzusinnen, so verkennt man jetzt zweifellos vielfach, von welcher Bedeutung im Unterstützungswesen der Wille des Bedürftigen ist.

Das gilt schon für die Grundfrage, wer eigentlich als hilfsbedürftig anzusehen ist. Die objektive Begriffsbestimmung, etwa im Sinne Münsterbergs („Die Armenpflege“ S. 10), daß als arm derjenige anzusehen sei, der die Mittel entbehrt, die nach Sitte, Gewohnheit und Standesauffassung derjenigen Gemeinschaft, in der er lebt, als notwendig erachteten Bedürfnisse zu befriedigen, nützt in der Praxis nicht viel. Denn man wird, abgesehen von den akuten Notständen plötzlicher Krankheit oder Erwerbslosigkeit, bei genauerer Beobachtung stets finden, daß eine große Zahl von Menschen, die ganz in den gleichen Verhältnissen leben wie der um Unterstützung Bittende, ohne solche auskommt und sich hält und zu helfen weiß. Das bringt für den, der das allgemeine im Einzelfall zu sehen versteht, sofort die Fragen: „Worin liegt die Rechtfertigung dafür, daß man sich gerade gewisser Unbemittelter annimmt, während man andere, besonders die, die nicht darum nachsuchen, sich selbst überläßt?“ und ferner: „Was würde werden, wenn alle in gleichen Verhältnissen Lebenden Unterstützung begehrten? Würde dann nicht schon aus Mangel an Mitteln eine Beschränkung eintreten müssen?“ Alsbald erkennen wir, daß auch hier das Willensmoment eine Rolle spielt: wer innerlich so gebrochen ist, daß er sich nicht selbst zu helfen vermag und den Mut zum Weiterkämpfen verliert, ist der Hilfsbedürftige. Die äußeren Verhältnisse können dabei ganz verschieden sein. Hilfsbedürftig ist nicht, wem es an Mitteln fehlt, sondern wessen moralische Widerstandskraft unter materiellen Schwierigkeiten soweit gebrochen ist, daß er an seinem Aufkommen verzweifelt und sich entschließt, um fremde Hilfe zn bitten.

Ist demnach schon rein objektiv der Wille des Gesuchstellers von wesentlicher Bedeutung, so kommt noch hinzu, daß mit der Größe der Gemeinde die praktische Unmöglichkeit wächst, die Verhältnisse des Hilfesuchenden wirklich sicher zu ermitteln. In Dörfern und kleinen

Städten mag das im Regelfall möglich sein; in der größeren Stadt, deren Verhältnisse doch wohl als maßgebend angesehen werden müssen, tappt der Ermittler bei aller Sorgfalt fast stets im Dunkeln und bleibt auf die eigenen Angaben des Gesuchstellers angewiesen, die er nur durch Rückschlüsse aus dem, was er vor sich sieht und hört, zum Teil ergänzen kann. Es ist also stets auch die zweite Frage zu beantworten, ob die vom Bittsteller bekundete innere Gebrochenheit wirklich aufrichtig und sich nicht vorgetäuscht ist, um ohne Anstrengung Geld zu erhalten. Hier gibt es natürlich von der wirklichen Verzweiflung bis zur offenbaren Täuschung und Arbeitsscheu eine große Anzahl Zwischenstufen, und es ist Sache eines besonderen Taktgefühls, die Grenze zu finden, von der an man dem Bittsteller zumuten kann, daß er sich zusammennimmt und nicht auf fremde Hilfe verläßt. Immer aber bleibt der Wille von ausschlaggebender Bedeutung, und hieraus erklären sich die Methoden der früheren Zeit, die ihn zu beeinflussen suchten und damit jeder Hilfsbedürftigkeit steuern zu können glaubten.

Es bedarf auch für unsere heutigen Verhältnisse keiner Darlegung über die Wichtigkeit der Pflege und Gesunderhaltung dieses Willens im Volke. Kommen einmal wesentliche Teile des Volkes dazu, daß sie allzu leicht öffentliche Hilfe anrufen und damit nicht nur den Lebensmut und das Selbstvertrauen, sondern auch den gesunden Stolz des freien selbständigen Menschen verlieren, dann müßte das unbedingt als Zeichen des Verfalls angesehen werden. Außerdem beruht auf dem Grundsatz, daß es unanständig und unzulässig ist, öffentliche Hilfe anzunehmen, so lange man sich irgend aus eigener Kraft halten kann, unsere ganze öffentliche Wirtschaft. Die mächtigste Stütze findet das Bestreben nach der Erhaltung dieses Empfindens in der noch heute glücklicherweise weit verbreiteten Volksanschauung über die Anrüchigkeit der öffentlichen Unterstützung, die — mag sie auch im Fall unverschuldeter Not gelegentlich ungerecht wirken — mit Rücksicht auf das Interesse der Gesamtheit nicht bekämpft werden darf. Aber vor allem müssen sich die Organe des Unterstützungswesens aufs strengste vor einer Vernachlässigung dieser Auffassungsweise über die Pflichten des Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit hüten.

Gegenwärtig kann man, besonders im großstädtischen Unterstützungswesen, Tendenzen beobachten, die mehr und mehr auf eine fast vollständige Mißachtung des Willensmoments hinauslaufen. Hauptsächlich das mit so vielen Neulingen ehrenamtlich besetzte Kriegsfürsorgewesen bietet hierfür auf Schritt und Tritt Beispiele. Und doch sollte man denken, daß man gerade in dieser schweren Kriegszeit den Widerspruch stärker empfinden müßte, wenn ein Teil des Volkes in persönlicher Hingabe an die Gesamtheit bis zum Äußersten, der Aufopferung von Ge-

sundheit und Leben, gehen muß, von allen Entbehrungen und Verlusten ganz abgesehen, während der andere auf Kosten der Allgemeinheit verhätschelt wird, wenn bei einem nie dagewesenen Bedarf an Arbeitskräften ein Teil der Arbeitsfähigen unter grundsätzlicher Vermeidung des Druckes zur Arbeit mit Hilfe öffentlicher Unterstützungen in einem müßigen Dasein erhalten wird, wenn bei einem ungeheuren Geldbedarf des Staates Bestrebungen nach Vermeidung unnötiger Unterstützungen grundsätzlich eingeschränkt werden. Das läßt sich neben der Unzulänglichkeit der Gesetzgebung nur daraus erklären, daß die Organe der Kriegsfürsorge zum größten Teil mit Leuten besetzt sind, die sich früher nur wenig um das Unterstützungswesen gekümmert haben und nun den Gedanken der Fürsorge im Sinne der Zuwendung möglichst hoher Geldbeträge im Einzelfall ohne Rücksicht auf die allgemeine Wirkung ganz einseitig hervorkehren. Da kommen dann Ideen zur Geltung wie das jetzt viel gehörte Wort, daß es eine „Strafe für den Fleiß“ sei, wenn man einer Kriegerfrau die Unterstützung entzieht, weil sie genug verdient, um sich erhalten zu können. Daß es einfach Bürgerpflicht der Arbeitsfähigen ist, die Öffentlichkeit von unnötigen Unterstützungen zu entlasten, wenn sie können und zwar eine viel leichtere Pflicht als die Wehrpflicht, die so viele erfüllen müssen, das wird dabei ganz übersehen. Gegenüber diesen jetzt so weit verbreiteten laxen Auffassungen muß einmal darauf hingewiesen werden, wohin es führt, wenn die Vertreter der Allgemeinheit solche Gedanken äußern und ins Volk tragen. Endlich hat auch ein Erlaß des Reichskanzlers über die Unzulässigkeit der Unterstützung Arbeitsfähiger vom Anfang des Jahres 1917 einmal entschieden dagegen Stellung genommen. Es stehen dabei noch weit wichtigere Interessen auf dem Spiel als etwa nur die der Finanzen. Die Behörde darf nie vergessen, daß ihre Tätigkeit öffentlich ist und nicht nur in Beziehung zum Einzelfall steht, sondern von vielen beobachtet wird, die aus jedem Akt Grundsätze und Rechte für alle gleichartigen Fälle ableiten. Darum ist es grundfalsch, sich über etwaige Bedenken damit hinwegzusetzen, daß nichts darauf ankomme, wenn einmal im Einzelfall zu viel gewährt werde. Nicht nur, daß in dem beteiligten Unterstützten selbst die Widerstandskraft und das Pflichtgefühl gelockert und geschwächt werden, der Hauptschaden liegt in der Wirkung auf die beobachtenden Dritten. Diese, die die Verhältnisse durchschauen, fühlen sich in ihrem Gerechtigkeitsempfinden durch nichts so verletzt, als wenn sie sehen müssen, daß einem anderen ungerechterweise durch die öffentlichen Organe seine Lage erleichtert wird, während sie selbst oder mancher andere, dem es ebenso geht, der aber zu anständig empfindet, um die öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, sich weiter plagen müssen. Es gehört schon ein sehr starkes Pflichtempfinden

dazu, dann nicht einfach den Kampf aufzugeben und den gleichen Weg zu gehen, der dem anderen so erleichtert wurde. Ein sprechender Beweis dafür ist das rapide Anwachsen der Zahl der Kriegsunterstützungsgesuche, bei denen oft der offen ausgesprochene Beweggrund obwaltet: „Der andere bekommt sie ja, deshalb will ich sie auch haben.“ Welche Unsumme gesunden Stolzes, Pflichtgefühls und Respekts vor der Behörde ist auf diese Weise in unserem Volke vergeudet worden! Vor nichts sollten sich die öffentlichen Organe mehr hüten, als die Meinung in der Masse fördern zu helfen, daß der, der die Wahrheit über seine Verhältnisse sage oder arbeite, „der Dumme“ sei. Die daraus entspringende Beeinflussung des Willens ist die viel gefährlichere Kehrseite der Idee von der „Strafe für den Fleiß,“ die sich immer deutlicher zeigen wird, je länger die gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse dauern. Aber auch in der ordentlichen Armenpflege kann man den hier bekämpften Anschauungen oft begegnen. Sie sind zum großen Teil der Anlaß zu dem in den letzten Jahren überall beobachteten unverhältnismäßigen Anwachsen der Armenlasten.

Damit ist nicht gesagt, daß die Armenpflege unmenschlich sein müsse. Sie muß sich nur in die Verhältnisse des Einzelnen wirklich vertiefen, prüfen, was für ihn viel oder wenig ist, und danach sein Gesuch beurteilen, nicht mit einer gewissen Oberflächlichkeit seine Klagen anhören und ohne genügende Prüfung in gedankenlosem Mitleid des Wohlhabenden bewilligen, womit man sich die Sache sehr leicht macht, zumal man ja aus fremdem Beutel wirtschaftet, und von wirklicher Menschenliebe oft weit entfernt ist. Selbstverständlich muß vermieden werden, daß unter der Strenge andere leiden als die, die sie verdienen, d. h. in der Praxis meist, daß man nicht Frauen und Kinder die Pflichtvergessenheit des Familienhaupts büßen läßt. Auch das weite Gebiet der vorbeugenden Fürsorge, vor allem an der Jugend, bleibt unberührt, denn hier kommt nur die Frage des Wollens und Verschuldens nicht in Betracht; hier kann nicht genug geschehen, freilich auch nicht in der Form, daß man dabei den Eltern ihre Pflichterfüllung abnimmt, anstatt sie zu ergänzen, ein Fehler, in den besonders die private Wohltätigkeit oft verfällt, weil ihr ausreichende Möglichkeiten fehlen, ihre Aufwendungen vom Familienhaupt wieder beizutreiben.

Kommen wir nach alledem zur Forderung einer gegenüber der jetzt üblichen Methode gesteigerten psychologischen Vertiefung in die Lage des Gesuchstellers und der Betrachtung des Einzelfalles unter allgemeinen Gesichtspunkten, so müssen wir uns auch über die Ursachen klar werden, die diese bisher verhindert haben. Hier ist in erster Linie der traurige Stand der Armengesetzgebung und -Rechtsprechung zu nennen. Beide

geben weder in genügender Weise Anleitung zur Behandlung der Fälle an die Organe des Unterstützungswesens, noch berücksichtigen sie bei der Bemessung der Gewaltbefugnisse der Armenbehörde gegenüber dem Unterstützten den Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Not, zwischen Gut- und Böswilligen so, wie es geschehen sollte. Weiter darf man sich nicht verhehlen, daß überhaupt das Interesse der leitenden staatlichen und kommunalen Stellen für die Angelegenheiten des Unterstützungswesens meist sehr gering ist. Dieses wird als notwendiges Übel angesehen, das weder zu bessern noch abzuschaffen ist und mit dem man gern möglichst wenig zu tun hat. Viel Ruhm ist dabei ja auch nicht zu holen; denn gute Armenpflege fordert wohl viel Kleinarbeit und Liebe im einzelnen, bringt aber nie einen sichtbaren äußeren Erfolg. Dazu kommt, daß die staatlichen Behörden mit der praktischen Armenpflege überhaupt nichts zu tun haben, weil sie ganz den Gemeinden überlassen ist. Die absprechende und voreingenommene Art, mit der die äußerste Linke in Parlament und Gemeindeverwaltung an allem, was das öffentliche Unterstützungswesen betrifft, Kritik übt, vermag auch nicht fruchtbringend zu wirken, weil sie es ja überhaupt in seinen Grundlagen beseitigen möchte. So fehlt es eigentlich bei denjenigen Stellen, die über seine Einrichtungen zu bestimmen haben, vielfach an der nötigen Sachkenntnis aus der Praxis.

Das Wichtigste aber bleibt die Schulung der unteren Organe in den dargelegten Gedankengängen. Hier kommen wir vor die Frage, wie weit unsere Forderungen unter der Herrschaft des Elberfelder Systems mit ungeschulten ehrenamtlichen Kräften überhaupt erreichbar sind. Die Erfahrung zeigt, daß dem durchschnittlichen Ehrenbeamten, wenn er nicht ein ganz besonders entwickeltes Gefühl für staatsbürgerliche Rechte und Pflichten hat, diese Gesichtspunkte so fremd sind, daß sie ihm bei der oberflächlichen Berührung, die er in der Großstadt mit den amtlichen Organen der Armenpflege hat, kaum nahe zu bringen sind. Man darf nicht vergessen, daß der weitaus größte Teil der Armenpfleger sich nicht aus eigenem Antrieb und Interesse zu seiner Tätigkeit meldet, sondern sie kraft öffenlichen Zwangs übernehmen muß. Danach sollte man auch das Interesse bemessen, das man in der Praxis von ihm verlangen kann. So werden im Lauf der Zeit die Verhältnisse doch dazu zwingen, daß man die Mitwirkung der ehrenamtlichen Kräfte zwar nicht abschafft, aber auf solche beschränkt, die sich wirklich freiwillig melden und einer gewissen Schulung unterwerfen. Dafür kann man ja eifrig werben, und die große Zahl der freiwilligen Kräfte der privaten Liebestätigkeit aller Art zeigt, daß man wohl auch auf diesem Weg zum Ziel kommen wird. Aber wo sich keine genügende Zahl solcher Helfer findet, gehe man lieber zur

Anstellung beamteter Pfleger über. Die durch die bessere Ermittlung der Fälle gemachten Ersparnisse werden die dafür nötigen Aufwendungen mindestens zum großen Teil aufwiegen.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armen- und Wohlfahrtspflege im allgemeinen.

Liese, Wilhelm, **Caritativ-soziale Lebensbilder.** 58 S. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1916.

Das Buch, das für den Unterricht sowie für Vorlesungen in caritativen Vereinen bestimmt sein soll, ist ein etwas erweiterter Abdruck aus dem von uns in Heft 5/6 1915 angezeigten Handbuch „Wohlfahrtspflege und Caritas". Neu hinzugefügt sind ein ganz kurzer geschichtlicher Überblick sowie einige Lebensbilder aus dem katholischen Deutschland des 19. Jahrhunderts.

Klumker, Die Herkunft der Armen. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Leipzig. 17. Jan. 1917.

Cauer, Marie, **Frauendienstpflicht.** Praktische Vorschläge für eine dem Heeresdienst der Männer entsprechende öffentliche Dienstpflicht der weiblichen Jugend. 62 S. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1916.

Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien in den Jahren 1912 bis 1914. Erhebung des K. K. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium. 223 S. Wien, Alfred Hölder, 1916.

Deutsch-Österreichische Tagung für Volkswohlfahrt am 12. und 13. März 1916. Vorträge und Wechselreden. 153 S. Wien, Franz Deuticke, 1916.

I. B. Deutsches Armenrecht.

Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vierzehnte Auflage von P. A. Baath. Berlin, Verlag von Franz Vahlen, 1917.

Die 14. Auflage des „Wohlers-Krech" ist nach dem Ableben von Krech von Geheimrat Baath, der sich bereits durch sein Werk „Praktische Behandlung von Armenpflegefällen" auf dem Gebiete des Armenrechtes einen Namen gemacht hat, bearbeitet. Den früheren Auflagen gegenüber weist der Kommentar, der die Rechtsprechung des Bundesamtes bis zum September 1916 berücksichtigt, eine Reihe von Neuerungen auf, die der Praxis äußerst willkommen sein werden. Bei den Bestimmungen nämlich, die durch die Rechtsprechung des Bundesamtes umfangreiche Erläuterungen gefunden haben, hat Baath den einzelnen Ausführungen Inhaltsübersichten vorausgeschickt, die zusammen mit dem wesentlich erweiterten Inhaltsverzeichnis die Auffindung im Einzelfall sehr erleichtern werden. Ein kurzer neuer Abschnitt bei § 14 gibt einen Überblick über die Vorschriften der Kriegsfürsorge, verweist aber im übrigen auf den eingehenden Kommentar von Liebrecht

zum sog. Familienunterstützungsgesetze. Da auch die Bestimmungen des § 65 UWG. mit Rücksicht auf den Hinzutritt Bayerns einer eingehenden Neubearbeitung unterzogen worden sind, so wird das Werk trotz des Kommentars von Pöll ebenso wie im übrigen Deutschland auch in Bayern das maßgebende Nachschlagewerk werden.

Magistratsassessor Dr. Graeffner, Berlin.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Im Auftrage der Mitglieder bearbeitet und herausgegeben von P. A. Baath. Band 51 enthaltend die in der Zeit vom 1. Februar bis zum 1. Oktober 1916 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. (Mit alphabetischem Sachregister.) 208 S. Berlin, Franz Vahlen, 1917.

I. E. Schweiz.

Armenwesen in der Schweiz. Die schweizerischen Bestrebungen einer interkantonalen Regelung des Armenwesens haben während des Krieges erhebliche Fortschritte gemacht. Nachdem schon im November 1914 eine von 17 Kantonen unterzeichnete Kriegsnotvereinbarung zustande gekommen war, wurde im Mai 1916 eine Konferenz der Vertreter der Kantonsregierungen einberufen, der der Entwurf eines bleibenden Konkordats vorgelegt wurde. Nur einige Kantone erklärten, sich nicht anschließen zu können, die große Mehrzahl trat aber für das Konkordat ein. Wir lassen die hauptsächlichen Bestimmungen der Vereinbarung, die einen sehr wesentlichen Schritt von dem in der Schweiz bisher vorwiegend in Geltung befindlichen Heimatprinzip zum Territorialprinzip bedeutet, folgen.

Art. 1. Durch das Konkordat soll im interkantonalen Armenwesen ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden.

Art. 2. Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt und während dieser Zeit weder für sich noch für seine Ehefrau oder seine minderjährigen Kinder Armenunterstützung bezogen hat, so wird er im Wohnkanton unterstützungsberechtigt. Solange die Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes nicht gegeben ist, kommt das Konkordat nicht zur Anwendung.

Art. 3. Durch Bezug von Armenunterstützung wird die zweijährige Wohnfrist unterbrochen. Mit dem Aufhören dieser Unterstützung beginnt eine neue zweijährige Wohnfrist.

Art. 4. Verläßt der Unterstützungsberechtigte den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons.

An die dem Wohnkanton weiterhin erwachsenden Kosten hat der Heimatkanton 50% zu vergüten. Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, in dem der Unterstützte oder dessen Vorfahren zuletzt tatsächlich gewohnt haben.

Art. 6. Die Verteilung der einem Konkordatskanton für die vertragsgemäße Unterstützung eigener oder fremder Kantonsangehöriger erwachsenden Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden oder sonstigen ihm untergeordneten Unterstützungsverbänden ist Sache der innern kantonalen Gesetzgebung.

Art. 9. Die mit der Besorgung der Unterstützungsfälle betraute Behörde des Wohnkantons bestimmt die Art und das Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen.

Die mit der Unterstützung der fremden Kantonsangehörigen der Vertragskantone betrauten Behörden haben von jedem eintretenden Unterstützungsfalle und den für ihn erforderlichen Anordnungen und Aufwendungen die Armendirektion ihres Kantons sofort in Kenntnis zu setzen, welche ihrerseits die Armendirektion des Heimatkantons unverzüglich benachrichtigt; diese ist auch über die weitere Behandlung des Falles auf dem Laufenden zu halten und es ist ihr von jeder Erhöhung der Unterstützung sofort Mitteilung zu machen. Versäumnis der Meldung hat Verwirkung des Rückforderungsrechtes zur Folge.

Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder übersetzt, so ist sie berechtigt, innerhalb zwei Wochen vom Empfang der Anzeige an gegen Art und Maß der Unterstützung Einsprache zu erheben. Die Einsprache ist nach Art. 18 und 19 zu erledigen.

Art. 13. Durch den Beitritt zum Konkordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Angehörigen eines Konkordatkantons, welche im Sinne des Art. 2 im Wohnkanton unterstützungsberechtigt sind, auf das Recht, ihnen wegen Beanspruchung der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung gemäß Art. 45 der Bundesverfassung zu entziehen.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird indessen ausnahmsweise zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte arge Mißwirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung. Für das Verfahren gilt Art. 45 Abs. 3 und 5 der Bundesverfassung.

Art. 14. Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn sie der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist. Im Falle des Heimrufs übernimmt der Heimatkanton die Durchführung der Heimschaffung und sämtliche Kosten der weitern Unterstützung; die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstützungskosten verteilen sich gemäß Art. 5. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muß der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden.

Art. 15. Verfügt der Wohnkanton für eine zu veranlassende dauernde Anstaltsversorgung nicht über genügenden Platz, so kann er die Versorgung im Heimatkanton verlangen unter Übernahme von 50% der Versorgungskosten.

Die Versetzung eines Minderjährigen in eine Erziehungsanstalt gilt als dauernde Anstaltsversorgung. (Monatsschrift Der Armenpfleger, Zürich, 14. Jahrg. Nr. 4, 1. Januar 1917.)

I. L. Frankreich.

Fürsorge für kinderreiche Familien in Frankreich. Wir haben im Januarheft 1914 über den Erlaß des französischen Gesetzes zur Unterstützung kinderreicher Familien vom 14. Juli 1913 berichtet. Über die bisherige Wirksamkeit des Gesetzes liegen Nachweise im Bulletin de la Statistique générale de la France Januar 1916 vor, die Ministerialrat Prof. Dr. Zahn-München in der Zeitschrift für Säuglingsfürsorge, 1916, Band 9, Heft 2 eingehend bespricht. Die Nachweise erstrecken sich auf 38 (von 86) Departements und umfassen die Zeit vom 1. 3. bis 31. 12. 1914. Im ganzen wurden von den 14 Millionen Einwohnern dieser 38 Departements

93105 Familien unterstützt, und zwar erhielten 160316 Kinder unter 13 Jahren, 1754 zwischen 13 und 16 Jahren fortlaufende Bezüge. Die Zahl der gewährten Zulagen betrug 188763 fr. Von ihnen entfällt die weitaus größte Zahl (130234) auf Zulagen von 5 Francs monatlich, 26074 entfallen auf Zulagen von 6 Francs, 21167 auf solche von 7,50 Francs monatlich. Der Gesamtbetrag der Zulagen beläuft sich auf 10189053 Francs, einschliesslich der Verwaltungskosten auf 10276800 Francs. Zwei Drittel der Summe kamen Familien mit mehr als 3 Kindern zugute. Von den Ausgaben entfallen auf die Gemeinden 2868000 Francs, auf die Departements 1820000 Francs, auf den Staat 5515000 Francs. Für alle 86 Departements würde sich auf dieser Grundlage eine Gesamtjahresausgabe von rund 33 Millionen Francs ergeben, während man bei der Vorbereitung des Gesetzes mit rund 50 Millionen Francs gerechnet hatte.

Wie Zahn hervorhebt, läßt sich infolge des Kriegsausbruchs ein Urteil über die Wirksamkeit des Gesetzes schwer fällen, weil auf der einen Seite durch die Kriegsunterstützung eine andere Grundlage der Einkommensverhältnisse gegeben ist, auf der andern Seite die verteuerte Lebenshaltung geburtenhemmend wirkt, so daß man noch nicht sagen könne, inwieweit das Gesetz seinen eigentlichen Zweck, Hemmung des Geburtenrückgangs und Förderung der Geburtentätigkeit, zu erfüllen vermag. Der französische Berichterstatter empfiehlt für die Zukunft eine Abstufung der Zulagen in der Weise, daß in der ersten Zeit des vermehrten Aufwandes wie auch am Ende der Berechtigungszeit höhere Zulagen gewährt werden; auch müsse die Berechtigung auf Kinderzulagen schon bei einem früheren Kind als bisher beim vierten eintreten.

II. B. Armenverwaltung.

Erhöhung der Unterstützungssätze. Die Armendirektion Halle hat, wie in Nr. 2 (Februar 1917) der Amtlichen Nachrichten mitgeteilt wird, die bisherigen Höchst- oder Ausschlußsätze in folgender Weise erhöht. Der wöchentliche Notbedarf ist festgesetzt für einen alleinstehenden Mann auf 8,50 M., für eine alleinstehende Frau auf 7 M., für zwei zusammenlebende, einen gemeinschaftlichen Haushalt führende Personen auf 12 M.; für das Familienhaupt (männlich oder weiblich) auf 8,50 M., die Ehefrau auf 3,50 M., für Kinder ohne eigenes Einkommen im Alter von mehr als 14 Jahren auf 3,50 M., von 10—14 Jahren auf 3 M., unter 10 Jahren auf 2,50 M., für sonstige zum Haushalt gehörige erwachsene Personen ohne eigenes Einkommen oder mit einem Einkommen von weniger als 3,50 M. wöchentlich auf 3,50 M. — Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des notdürftigen Lebensunterhaltes bei der gegenwärtigen Teuerung hat sich auch die Armendirektion in Breslau, die bisher keine festen Unterstützungssätze besaß, zu der Aufstellung solcher Richtsätze entschlossen. Für eine erwachsene Person sollen monatlich 24 M., für jede weitere erwachsene Person derselben Haushaltung 20 M., für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 6 M. als zur Sicherstellung des Notbedarfs erforderlich angesehen werden. Diesen Sätzen soll außerdem in der Regel ein Betrag für Miete, Heizung und Kleidung zugesetzt werden. Alters-, Invaliden- und Witwenrenten sollen bei der Berechnung des Einkommens höchstens zur Hälfte, Waisenrenten überhaupt nicht in Ansatz gebracht werden. Beim Vorliegen besonderer Gründe soll den Kommissionen ein Hinausgehen über die Sätze gestattet sein.

Radomski, Hildegard, **Die Frau in der öffentlichen Armenfürsorge.** 119 S. Berlin, W. Moeser, 1917. 3 M.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Kirchliches Jahrbuch für die evang. Landeskirchen Deutschlands. Ein Hilfsbuch zur Kirchenkunde der Gegenwart. Herausgegeben von Pfarrer J. Schneider in Elberfeld. 43. Jahrgang 1916. 604 S. Kap. XI. S. 422—525: Innere Mission. Von Pfarrer R. Schneider, Bielefeld.

Keller, Franz, **Ein Arbeitsplan für Caritaspflege auf dem Lande.** 22 S. Freiburg i. Br., Caritasverband, 1916.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeits-Bestrebungen.

Stadtbund der Vereine für Armenpflege und Wohltätigkeit, Frankfurt a. M. Bericht 1911—1916. — Der Stadtbund, der eine Zentralisation der Privatwohltätigkeit in Frankfurt a. M. darstellt, hat nach mehrjähriger Pause einen fünfjährigen Bericht herausgegeben, der von reger und vielseitiger Tätigkeit zur Organisation der Privatwohltätigkeit Zeugnis ablegt. Ihm gehören zurzeit 51 konfessionelle und interkonfessionelle Vereine an, die alle von ihnen behandelten Fälle der Geschäftsstelle melden und Erkundigungen über bereits erfolgte Hilfsaktionen anderer Vereine einziehen. Im Jahre 1915/16 liefen bei der Geschäftsstelle 8901 Anfragen und 18690 Meldungen von Unterstützungen ein. Der Stadtbund steht in engster Verbindung mit der auf ähnlichem Gebiete arbeitenden Zentrale für private Fürsorge; die Aktensammlung wird gemeinsam geführt und umfaßte Ende 1914 etwa 34000 Fälle. Stadtbund und Zentrale suchen vor allem dahin zu wirken, daß ein Fürsorgefall möglichst in einer Hand bleibt, daß also, wenn ein Verein sich einmal mit einer hilfsbedürftigen Familie beschäftigt hat, eine pflegerische Behandlung von anderer Seite nicht mehr erfolgt und alle etwa zur Verfügung gestellten Mittel durch die Hände des den Fall behandelnden Vereins gehen. In derselben Richtung liegt ein in den letzten Jahren gemachter Versuch, die einzelnen Einrichtungen für besondere Aufgaben zu spezialisieren und ihnen bestimmte Kategorien von Fürsorgebedürftigen (alte Leute, kranke Frauen usw.) zu überweisen. So werden schon jetzt alle für Trinkerfamilien oder lungenkranke Familien bestimmten Unterstützungen, ganz gleich ob sie durch Vereine, Privatpersonen oder das Armenamt gewährt werden, durch die Trinkerhilfe oder den Verein zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr ausgezahlt. Auch ist ein besonderer Ausschuß für pflegerische Fürsorge begründet worden, der Fälle, die besonders eingehender Behandlung bedürfen, bestimmten Fürsorgern überträgt. Die Familien werden von dem bei der Zentrale für private Fürsorge eingerichteten Ausschuß für kinderreiche Familien namhaft gemacht; ihre Namen werden allen angeschlossenen Vereinen mit der Bitte mitgeteilt, eine eigene pflegerische Fürsorge für diese Familien nicht mehr auszuüben, alle Gaben vielmehr nur durch die Fürsorger verteilen zu lassen.

Eine besondere Tätigkeit entfaltet der Stadtbund auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. Er hat Ferienspielplätze eingerichtet und Luftbadkolonien für Kinder organisiert, mit denen namentlich bei skrofulösen Kindern sehr günstige Erfolge erzielt wurden. Auch wird er von den Schulbehörden dazu herangezogen, Kinder, die aus gesundheitlichen Rücksichten die Schule nicht besuchen können, in ihrer Wohnung zu unterrichten und schwachbefähigten Kindern Nachhilfeunterricht zu erteilen. Ein 1911 begründeter freier Verband zur Förderung der Jugendpflege, dem 24 der Jugendpflege dienende Verbände und Vereine angehören, verdankt ebenfalls dem Stadtbund seine Entstehung.

Ein sehr wichtiges Tätigkeitsgebiet des Bundes bildet die Heranziehung neuer Hilfskräfte und die soziale Schulung der Mitarbeiter. Hier haben namentlich der Krieg und die Anforderungen der Kriegsfürsorge neuen Antrieb gegeben.

II. F. Notstandstätigkeit.

Kriegsfürsorge.

Deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien. Die deutsche Verwaltung in Belgien hat von Anfang an der Wohlfahrtspflege ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet und über den Erlaß notwendiger sozialpolitischer Maßnahmen hinaus eine Reihe von Wohlfahrtsorganisationen ins Leben gerufen, die den mannigfachen Notständen abhelfen sollen. Ein von der Zentralstelle für soziale Fürsorge des belgischen Roten Kreuzes herausgegebenes Heftchen „Wegweiser für deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien“ *) gibt einen Einblick in die bisherige Tätigkeit.

Der planmäßigen Zusammenfassung aller Kriegswohlfahrtsbestrebungen dient die deutsche Verwaltung des belgischen Roten Kreuzes, die von der Zentralstelle für soziale Fürsorge in Brüssel, Avenue Galilée 14, ausgeübt wird. An der Spitze steht ein besonderer Delegierter des Generalgouverneurs, dem in den Provinzen und Kreisen Provinzial- und Kreiskommissare unterstellt sind. Den Kommissaren sind besonders vorgebildete Fürsorgeschwestern beigegeben.

Die eigentliche praktische Fürsorgetätigkeit geht von den Fürsorgestellen (dispensaires sociales) aus, deren erste und größte sich in Brüssel befindet. Diese hat als Mutterhaus die besondere Aufgabe, in ihren Einrichtungen vorbildlich für die Provinzen zu wirken und Fürsorgerinnen auszubilden. Andere Fürsorgestellen bestehen in Löwen, Antwerpen, Namur, Lüttich und einigen anderen Städten.

Im Mittelpunkt der Hilfstätigkeit steht die Arbeitsbeschaffung, die teils durch Arbeitsnachweise, teils durch Abgabe von Heimarbeit, namentlich Strickarbeit, und Überweisung an die vom belgischen Roten Kreuz eingerichteten Fabriken und Werkstätten erfolgt. Volksküchen, Konsumanstalten, die den billigen Einkauf von Lebensmitteln vermitteln, Mütterberatungsstellen, Kinderbewahranstalten, Arbeitergärten usw. schließen sich an die Arbeitsbeschaffung an.

Ausstellungen, wie die vom Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus zur Verfügung gestellte Wanderausstellung „Mutter und Kind“ und die 1916 veranstaltete „Ausstellung für Soziale Fürsorge“, dienen zur Belehrung des belgischen Publikums.

Familienhilfe auf genossenschaftlicher Grundlage. Ein Versuch genossenschaftlicher Familienhilfe ist in Karlsruhe gemacht worden. Dort hat sich im Juni 1915 eine gemeinnützige Genossenschaft „Familienhilfe“ gebildet, die die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage ihrer minderbemittelten Mitglieder bezweckt und sich hauptsächlich an die Familien der Kriegsbeschädigten und der gefallenen Krieger wendet.

Sie will ihren Zweck erreichen:

1. durch die Verwertung der Arbeitskraft ihrer beruflich tätigen Mitglieder in Werkstätten oder im eignen Heim gegen angemessene Vergütung, durch den planvollen Vertrieb ihrer Arbeitserzeugnisse, sowie durch die Vervollkommnung der Arbeitstechnik und die gemeinsame Beschaffung der hierfür nötigen Betriebsmittel,

---

*) Wegweiser für deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Alexander Philipsborn. Herausgegeben von der Zentralstelle für soziale Fürsorge des Belgischen Roten Kreuzes. 99 S. Brüssel 1916.

2. durch Hebung der Kaufkraft ihrer Mitglieder, besonders durch die gemeinsame Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,
3. durch Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Wohlfahrt der Mitglieder und ihrer Familien dienen, besonders Haushaltführung und Kindererziehung erleichtern.

Die Genossenschaft wird zunächst damit beginnen, einige wenige Massenartikel, für die ihr ausreichende Aufträge zugesichert sind, von einer beschränkten Anzahl von Arbeiterinnen anfertigen zu lassen. Allmählich soll dann der Betrieb vergrößert und auf andere Erzeugnisse ausgedehnt werden. Betriebsmittel, wie Nähmaschinen, Elektromotoren u. dgl. sollen, um die Herstellungskosten zu verbilligen, durch die Genossenschaft beschafft und unter günstigen Zahlungsbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die von der Genossenschaft beschäftigten Arbeiterinnen sollen, so weit wie möglich, in der Gartenstadt Karlsruhe oder in den Häusergruppen des Mieter- und Bauvereins geeignete Wohnungen mit elektrischem Anschluß erhalten. Hierdurch werden den Arbeiterinnen einmal gesunde Wohnungen geboten, sodann wird dadurch auch die Möglichkeit geschaffen, den Fußbetrieb der Maschinen, der häufig schwere gesundheitliche Schädigungen zur Folge hat, durch elektrischen Betrieb zu ersetzen. Die Errichtung von Kindergärten und Horten sowie von Gemeinschaftsküchen wird sich an die Wohnungsfürsorge anschließen.

Bei der Vergebung von Arbeit sollen in erster Linie Frauen von Kriegsinvaliden und gefallenen Kriegern, daneben aber auch andere Frauen berücksichtigt werden. Alle, die von der Genossenschaft Arbeit zu erhalten wünschen, werden in eine Anwärterliste geschrieben und probeweise beschäftigt. Sind sie für die Arbeit geeignet, so wird ihnen geraten, Mitglied der Familienhilfe zu werden. Jedes Mitglied muß mindestens einen Geschäftsanteil von 30 M. erwerben, der auch in Wochenraten von 25 Pf. oder Monatsraten von 1 M. gezahlt werden kann. Eine Verzinsung des Geschäftsguthabens findet nicht statt. Der etwaige Gewinn soll nach Bildung der erforderlichen Rücklagen unter die von der Genossenschaft beschäftigten Mitglieder nach Maßgabe der an sie während der Geschäftszeit gezahlten Löhne verteilt werden.

Sackel, G., **Kriegsbeschädigten-Fürsorge und Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.** Auf Grund der Militärversorgungsgesetze und der sozialpolitischen Versicherungsgesetze gemeinverständlich dargestellt. 70 S. Altenburg, S.-A., Stephan Geibel Verlag, 1916.

Das Heft gibt einen Überblick über die Ansprüche der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Kriegsteilnehmer aus dem Militärversorgungsgesetze und der sozialen Versicherung. Die Versorgungsgebührnisse und sonstigen Zuwendungen sind in übersichtlicher Weise zusammengestellt. Die neuesten Bestimmungen über die Zuwendungen an Hinterbliebene haben allerdings noch keine Berücksichtigung gefunden. Den Schluß bildet ein Kapitel über die Leistungen der Sozialversicherung während der Kriegszeit.

Hornek, Staatlicher Unterhaltsbeitrag und staatliche Unterstützung. (Gesetze, Verordnungen und Erlässe.) Mit Erläuterungen. 154 S. Wien, Verlag des Wiener Magistrats, 1916. 1 Kr.

Das Buch stellt einen Kommentar zum österreichischen Gesetz vom 26. 12. 1912 betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten dar. Zu jedem Paragraphen des Gesetzes werden neben den Erläuterungen des Verfassers die Ausführungsverordnungen und die im Laufe der Zeit zu den einzelnen Fragen ergangenen Ministerialerlasse wiedergegeben, so daß auf diese Weise eine ganz über-

sichtliche Zusammenfassung aller gesetzlichen Kriegsfürsorgebestimmungen zustande kommt. Die ungarischen Gesetze, das bosnisch-herzegowinische Landesgesetz und die wichtigsten Bestimmungen des deutschen Familienunterstützungsgesetzes sind im Anhang angefügt.

Jünemann, Igna Maria, **Kriegshilfe der Stadt Frankfurt-Main.** 40 S. M.-Gladbach 1917.

Wir haben in Heft 7/8 des vorigen Jahrgangs eine ausführliche Darstellung der Frankfurter Kriegsfürsorge angezeigt. Das vorliegende, vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit herausgegebene Heftchen trägt volkstümlicheres Gepräge. Es will weiteren Kreisen einen Einblick in die Arbeit der öffentlichen und privaten Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M. vermitteln und gibt infolgedessen ganz kurze skizzenartige Ausschnitte aus den einzelnen Tätigkeitsgebieten. Über seinen eigentlichen Zweck hinaus ist es recht geeignet, propagandistisch zu wirken und abseits stehende Kreise zur Mitarbeit anzuregen.

Altmann, Prof. Dr. S. P., **Die Kriegsfürsorge in Mannheim.** Darstellung der Tätigkeit des Kriegsunterstützungsamtes und der Zentrale für Kriegsfürsorge von Kriegsbeginn bis zum Juli 1916, in deren Auftrag herausgegeben und bearbeitet. 324 S. Mannheim, J. Bensheimer, 1916.

Die selbständige Stellung der deutschen Bundesstaaten hat eine stark individuell ausgebaute Gestaltung der Kriegswohlfahrtspflege besonders in den einzelnen Großstädten ermöglicht. Unter den verschiedenen vorliegenden Berichten bietet die Arbeit Professor Altmanns aus Mannheim die ausführlichste und reichhaltigste Darstellung. Der Verfasser führt die Möglichkeit eines so umfassenden und anscheinend allen Anforderungen gerecht werdenden Werkes, wie es die Mannheimer Kriegsfürsorge bildet, einerseits auf die Dehnbarkeit des Kriegsfürsorgegesetzes zurück, „das den territorialen und lokalen Einrichtungen Raum genug ließ, um sich in Verbindung mit ihm und neben ihm zweckmäßig zu entfalten“; andrerseits würdigt er „die Kraft der Heimatliebe und den Geist der Zusammengehörigkeit im Rahmen engerer Gemeinschaften“, wie sie an dem Stück Mannheimer Kriegswohlfahrtspflege mitgearbeitet hat.

Im 2. Kriegsmonat wurde die Zentralstelle in engem Anschluß an die kommunale Verwaltung begründet, und dieser „gemischte Betrieb“ hat sich für die Arbeit durchaus bewährt, da durch diese Form der Vereinigung ein großer vorhandener Geschäftsapparat ausgenutzt und persönliche ideelle Werte nutzbar gemacht werden konnten. Die Organisation der Zentrale entspricht in der Darstellung den Anforderungen, die an das Muster einer solchen Einrichtung gestellt werden, von der sorgfältig geführten Zentralmeldestelle an bis zur Verknüpfung der einzelnen Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, in der Zusammensetzung des Arbeitsausschusses wie der einzelnen Unterabteilungen. Von besonderem Wert für weitere Kreise ist die Darstellung der Arbeitsgrundsätze und Leistungen, die in Verbindung zu den allgemeinen großen wirtschaftlichen und fürsorgerischen Problemen gebracht wird, und der Methoden zur Beschaffung der erforderlichen Mittel für die Durchführung der Arbeit. Einen interessanten Einblick in die Verhältnisse der kriegsunterstützten Familien bieten die sehr eingehenden 11 finanz- und sozialstatistischen Tabellen am Schluß des Werkes.

Für die Entwicklung der Wohlfahrtspflege während des Krieges und noch mehr für die Zeit der Überleitung in die Friedensarbeit bilden solche eingehenden, übersichtlichen Darstellungen, wie sie die Mannheimer Schrift bietet, das Material, das auch von anderen Stellen des Reiches dringend erwünscht ist. Wr.

Mittelstandsfürsorge in Potsdam. In Potsdam ist eine Organisation geschaffen worden, die die wirtschaftliche Aufrichtung des durch den Krieg geschädigten Mittelstandes bezweckt, und zwar durch sachkundige Beratung, Arbeitsvermittlung, Verschaffung und Gewährung von Darlehen, sowie durch Barunterstützung. Die Hilfstätigkeit, die durch den Wohlfahrtsausschuß, Abteilung Mittelstandsfürsorge, ausgeübt wird, umfaßt kleine Handel- und Gewerbetreibende, Handwerker und Angehörige der freien Berufe, die seit mindestens 2 Jahren in Potsdam wohnen und ein Jahreseinkommen von weniger als 4000 M. gehabt haben.

In erster Linie sollen Kriegsteilnehmer und deren Angehörige (auch Kriegerwitwen) berücksichtigt werden, ferner aber auch Personen, die mittelbar durch die infolge des Krieges entstandene ungünstige Wirtschaftslage ihre bisherige Lebensstellung verloren haben. Die Mittel zur Darlehensgewährung werden teils dem von der Provinz der Stadt für die Zwecke der Brandenburgischen Kriegshilfskasse überwiesenen Betriebskapital, teils der Kaisergeburtstagsstiftung entnommen; in Einzelfällen erforderliche Barunterstützungen werden aus dem von der Stadt bereitgestellten Wohlfahrtsfonds gewährt.

Die Hilfstätigkeit soll zunächst darauf gerichtet sein, durch sachkundigen Rat, insbesondere auch durch Verhandlungen mit Hypothekengläubigern helfend einzugreifen. Ist Stellenvermittlung und Arbeitsbeschaffung erforderlich, so soll zunächst mit den betreffenden Standesorganisationen, den Innungsausschüssen, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, sowie mit den Potsdamer und Berliner Arbeitsnachweisen in Verbindung getreten werden. Erscheint Darlehensverschaffung notwendig, so sollen zunächst die gemeinnützigen Krediteinrichtungen herangezogen werden. Versagen sie, so kann, wenn es sich um einen dem selbständigen Mittelstand angehörenden Kriegsteilnehmer oder dessen Angehörige handelt, aus der Brandenburgischen Kriegshilfskasse ein mit 4% verzinsbares Darlehen bis zur Höhe von 2000 M. gewährt werden. Der Antrag darf jedoch nicht später als 2 Jahre nach der Rückkehr des Kriegsteilnehmers gestellt worden sein. Die Rückzahlung hat in monatlichen oder $^1/_4$jährlichen Raten zu erfolgen und soll spätestens 10 Jahre nach der Gewährung beendet sein. Die Hingabe des Darlehns erfolgt auf Schuldschein oder Wechsel und in der Regel nur gegen hinreichende Sicherheit (2 ortseingesessene selbstschuldnerische Bürgen, Verpfändung von Wertgegenständen, Hypotheken oder sonstigen sicheren Forderungen usw.).

Ist die Gewährung eines provinziellen Darlehns nicht angängig, so kann auf Antrag der Unterkommissionen ein städtisches Darlehn gewährt werden, das 500 M. nicht übersteigen darf. Bei Darlehen bis zu 200 M. darf ausnahmsweise von einer Verzinsung abgesehen werden.

In Fällen, in denen wegen der Aussichtslosigkeit der Rückzahlung ein Darlehen nicht gewährt werden kann, aber die begründete Aussicht besteht, daß sich der Bittsteller nach dem Kriege ohne Inanspruchnahme öffentlicher Armenunterstützung aus eigner Kraft erhalten kann, können laufende Mietsbeihilfen sowie einmalige oder laufende Barunterstützungen gegeben werden.

Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Wohlfahrtsausschusses Beschwerde beim Magistrat einlegen.

Luppe, Bürgermeister Dr., **Das Wesen und die Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge im Deutschen Reich.** In Verbindung mit Dr. Grosse, Dr. Kraus und D. Schlosser herausgegeben. 64 S. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1917.

Die in dieser Schrift zusammengefaßten Vorträge bilden den Inhalt eines Informationskursus, der für die Hinterbliebenenfürsorgestellen im Bezirk des XVIII. Armeekorps veranstaltet wurde. Die einzelnen Kapitel behandeln die Probleme, die sich aus der praktischen Arbeit in der Hinterbliebenenfürsorge ergeben haben, in bezug auf die Rentenansprüche, Gesundheitsfürsorge, Berufsberatung und Berufsausbildung und die Versorgung der Kinder während der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Mutter und im Anschluß daran die Aufgaben der lokalen Fürsorgestellen. Solche Darstellungen, die im Rahmen eines räumlich abgegrenzten Gebietes Schlaglichter auf alle Einzelgebiete der Hinterbliebenenfürsorge werfen, sind als Material für eine Reform der Fürsorgemaßnahmen von Staat und Gesellschaft ungemein wichtig. Sie bilden eine wertvolle Ergänzung zu den Schriften des Arbeitsausschusses für Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge, der in seinen Heften je ein abgeschlossenes Gebiet der Hinterbliebenenfürsorge behandelt, während die vorliegende Schrift die Wirkungen der einzelnen Fürsorgemaßnahmen in einem Gesamtbilde zum Ausdruck bringt und dadurch ihrem Wert und ihren Mängeln die richtige Beleuchtung zu teil werden läßt.

Die kleine Schrift bietet für alle, die auf dem Gebiet der Hinterbliebenenfürsorge arbeiten wollen, viel theoretische und praktische Belehrung. Wr.

Polligkeit, Zur Frage der Organisation der Kriegswohlfahrtspflege. Concordia 1917, Nr. 1. — **Die äußere und innere Gliederung der Kriegswohlfahrtspflege.** Concordia 1917, Nr. 2.

Thomas, Theodor, **Die Massenspeisung in Wort und Bild.** Ein Beitrag zur Entwicklung der Frankfurter Kriegsküchen. Herausgegeben von der Zentralküchenkommission, Frankfurt a. M., Bethmannstr. 50. 36 S. Preis 1 M.

Mühlheim am Main im Weltkriege 1914/17. Roth, Karl, Die Sorge für die Angehörigen der zum Heere einberufenen Männer. 43 S. 1917.

III. F. Bettel- und Wanderwesen.

Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien. Protokoll über die 23. ordentliche Sitzung am 16. November 1916.

V. Fürsorge für Gebrechliche.

Würtz, Hans, **Der Wille siegt.** Dritte völlig neubearbeitete und vermehrte Auflage. — 1. Band. Lebensschicksale neuertüchtigter Kriegsinvaliden. 140 S. Berlin, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1916.

VI. Kinder- und Jugendfürsorge.

Richtlinien für Kinderfürsorge.

Die beim Kriegsamt eingerichtete Frauenarbeitszentrale hat Richtlinien für Kinderfürsorge ausgearbeitet, die wir nachstehend wiedergeben.

Die „Richtlinien für Kinderfürsorge“ gehen von dem Grundgedanken aus, daß die Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit der Frauen, besonders auch die Stetigkeit der Frauen bei der Arbeit erhöht wird durch eine planmäßig durchdachte Kinderfürsorge, und daß bei voller Erkenntnis der Notwendigkeit einer stark vermehrten Mithilfe der Frau in der Kriegsarbeit doch die Erzeugung und Pflege gesunder Kinder für die Nation ihre Bedeutung behält.

Die Kinderfürsorge umfaßt:

I. Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen.

II. Versorgung der Kinder aller Altersstufen.

A. Organisation.

B. Versorgung.

1. zu Hause oder bei Verwandten,
2. in fremden Familien,
3. in Anstalten,
4. Landaufenthalt.

C. Bereitstellung von Arbeitskräften für die Kinderfürsorge (Einrichterinnen, Leiterinnen, Helferinnen).

III. Schutz älterer Kinder gegen Verwahrlosung und Ausnutzung.

Für den Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen wird es zweckmäßig sein, in Gemeinschaft mit den Gewerbeaufsichtsbeamten darauf hinzuwirken, daß

1. die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung §§ 137 und 139a (bis zum Kriegsausbruch für alle Arbeiterinnen gültig) in jedem Fall für Schwangere und Mütter von Kindern bis zu einem halben Jahr aufrechterhalten werden;

2. Schwangere und Wöchnerinnen aus schwerer Arbeit zu leichterer Arbeit überführt, überhaupt die Frauen, ihrem Gesundheitszustand entsprechend, zu schwerer oder leichter Arbeit verwendet werden. Durch diese Maßnahmen soll der Entstehung von Frauenleiden, der Gefahr der Fehlgeburten und des vorzeitigen Abstillens vorgebeugt werden.

Den Stadt- und Landkreisen wird zweckmäßig die Einrichtung von Kinderfürsorgeausschüssen empfohlen, und zwar in organischer Verbindung mit den Fürsorgevermittlungsstellen der Kriegsamtstellen bzw. etwaigen städtischen Jugendämtern oder Jugendfürsorgeämtern*).

Die so geschaffenen Ausschüsse umfassen, tunlichst mit behördlichem Rückhalt versehen, sämtliche für Jugendfürsorge in Betracht kommenden Einrichtungen: Hauspflegerinnennachweis, Pflegestellennachweis, Pflegestellenaufsicht, Waisenpflege, Säuglingspflege- und Mütterberatung, alle Arten von Kinderversorgungsanstalten (Kindergärten, Kinderhorte, Schulspeisungen usw.), ferner die Tätigkeit von Schularzt, Schulschwester, Schulpflegerin, Jugendfürsorgerin usw.

Unter Wahrnehmung aller Besonderheiten der zu beteiligenden Vereine ist darauf zu sehen, 1. daß möglichst alle Einrichtungen sich dem Kinderfürsorgeausschuß organisatorisch eingliedern, 2. daß die Aufnahme der Kinder nach einheitlichen Grundsätzen und in steter Beziehung der einzelnen Anstalten miteinander geschieht. Denn die Grundlage aller Versorgung ist eine gute Organisation, die ein Erfassen möglichst aller versorgungsbedürftigen Kinder ermöglicht.

---

*) Für den Anschluß kommen ferner in Betracht: Wohlfahrtsämter der Städte (bei allen diesen Ämtern ist hauptsächlich auf die Einbeziehung der Anstaltspflege, zuweilen auch der Säuglingspflege, in die Organisation hinzuweisen), die Wohlfahrtsämter der Landkreise, die Kreisfürsorgeämter, die Kreisfürsorgerinnen (hier Einbeziehung der Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge), die Hilfskommissionen der Kriegsfürsorge, des Nationalen Frauendienstes, des Roten Kreuzes (hier Abtrennung besonderer Abteilungen der Kinderfürsorge, Einbeziehung der betreffenden Kinderfürsorgeeinrichtungen), ferner Waisenpflegeorganisationen, Zentralen für Jugendfürsorge, kirchliche Gemeindesekretariate.

Für die praktische Durchführung der Aufgaben im einzelnen ist die Anstellung einer fachlich vorgebildeten, beruflich angestellten Persönlichkeit wünschenswert, deren Einstellung — um den nötigen Zusammenhang zu wahren — am besten im Einverständnis mit der zuständigen Frauenarbeitshaupt- oder -nebenstelle erfolgt.

Neben der praktischen Mitarbeit bei Beratung der Mütter haben die Kinderfürsorgeausschüsse für den ihnen zugewiesenen Bezirk die bestehenden Anstalten auf ihre Brauchbarkeit hin zu prüfen, Familien- und Anstaltspflege in das richtige Verhältnis zu bringen und durch geeignete offene Fürsorge die aufsichtslosen Kinder aller Altersstufen einer wirklich guten Versorgung zuzuführen.

Für die Versorgung der Kinder aller Altersstufen kommen folgende Unterbringungsformen in Frage:

1. die Kinder bleiben zu Hause, und Verwandte oder Nachbarn beaufsichtigen oder pflegen sie;
2. die Kinder werden in einer fremden Familie untergebracht und verpflegt;
3. die Kinder werden in Anstalten verpflegt und erzogen;
4. ländliche Unterbringung.

Unterbringung bei Verwandten und Nachbarn.

Die Unterbringung bei Verwandten und Nachbarn ist am meisten zu empfehlen. Die Kinder bleiben in den gewohnten Verhältnissen und verursachen die wenigsten Kosten. Es gilt geeignete Verwandte oder Nachbarn zu finden, die das Vertrauen der außerhäuslich arbeitenden Frauen haben und verdienen. In Betracht kommen, außer Verwandten und Nachbarn, unter Umständen auch zuverlässige Hauspflegerinnen.

Pflegestellen.

Pflegestellen sind besonders für Säuglinge und Kinder bis zu 3 Jahren zu empfehlen. Gute Pflegestellen sind Krippen oder Kindergärten vorzuziehen.

Vorteile der Vollunterbringung in Pflegestellen sind bei Säuglingen die Gleichmäßigkeit in Ernährung und Pflege, bei allen Kindern die Verminderung der Infektionsgefahren, die Regelmäßigkeit des Lebens. Die Nachteile bestehen in der Schwierigkeit, wirklich gute Pflegestellen zu finden, und in der Entwöhnung der Mutter vom Kinde.

Neben den eigentlichen Pflegestellen ist auch den Tagespflegestellen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Unter Umständen — besonders auch für ländliche Verhältnisse — genügen Kindersammelstellen, in denen tagsüber nicht versorgte Kinder eines Dorfes bei einer ordentlichen sauberen Frau unter Aufsicht einer Vertrauensperson versorgt werden (z. Z. wird hierfür zweckmäßig Fühlung gesucht mit den Vertrauenspersonen des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder“).

Bei Tagespflegestellen bleibt durch die Ermöglichung des teilweisen Bruststillens der Zusammenhang von Mutter und Kind mehr gewahrt, dagegen ist der tägliche Transport für das Kleinkind sehr nachteilig.

In der Praxis wird am häufigsten die Entscheidung zwischen Vollpflegestelle und Tagesanstaltspflege zu treffen sein. Für das Kleinkind wird meist eine gute Pflegestelle, für das größere Kind die gute Anstalt vorzuziehen sein.

Unentgeltliche Pflegestellennachweise, die sämtliche Pflegestellen im Auftrage der zuständigen Behörde zu prüfen, zu vermitteln und zu konzessionieren haben, müssen Angebot und Nachfrage regeln.

Das gesamte Pflegestellenwesen bedarf einer bestimmten Ordnung und Aufsicht.

Die sachgemäße Durchführung der Pflegestellenaufsicht verlangt geschultes Personal. Hand in Hand damit muß eine Beratung der Mütter und Pflegefrauen gehen in Säuglingsfürsorgestellen, die je nach Bedarf neu zu gründen und vor allem so zu erweitern sind, daß sie das Kleinkinderalter mit erfassen. Dementsprechend werden zweckmäßig auch die Hausbesuche in den Pflegestellen ausgedehnt. Es wird ferner eine Verbreitung von gut durchdachten Ziehkinder-Ordnungsvorschriften und ihre Erweiterung auf Tagespflegestellen zu betreiben sein. Die Höhe der zu zahlenden Pflegesätze muß wenigstens gleich den ortsüblichen Mindestsätzen für die städtischen Kostkinder sein. Wünschenswert ist die Gründung von Pflegefonds bei den Nachweisen, um im Notfalle Zuschüsse zahlen zu können. Die arbeitenden Frauen sind zur Erhaltung des Verantwortlichkeitsgefühls an den Kosten für die Versorgung ihrer Kinder nach Maßgabe ihrer Vermögenslage zubeteiligen.

Anstalten.

a) Vollheime sind von besonderem Nutzen für Waisen, für uneheliche und für erholungsbedürftige Kinder. Nach den gemachten Erfahrungen ist im allgemeinen eine weitere Ausdehnung der Vollheime nicht ohne weiteres ratsam, sondern bedarf mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit und den Wunsch der Frauen, sich nicht dauernd von ihren Kindern zu trennen, besonders sorgfältiger Prüfung.

b) Tag- und Nachtheime, die zu jeder Tages- und Nachtzeit Kinder vorübergehend aufnehmen, entsprechen dem augenblicklichen Bedürfnis der Frauen ganz besonders, und ihre vermehrte Einrichtung wird nötig sein.

c) Tagesheime (Krippen, Kindergärten, Horte) genügen für die Bedürfnisse der regelmäßige Arbeit verrichtenden Frauen. Der Hauptnachteil dieser Tagesheime sowie der unter b) genannten Tag- und Nachtheime gegenüber den Pflegestellen und Vollheimen liegt in der Infektionsgefahr; sie wird größer, je umfangreicher die Anstalt und je kleiner der Pflegling ist.

Für den Ausbau und die Neugründung von Anstalten ist folgendes besonders zu beachten: Vollheime sind möglichst nicht in den Städten zu errichten. Tag- und Nachtheime sowie Tagesheime müssen für die Frauen bzw. für die Kinder leicht erreichbar sein. Die eventuelle Errichtung auf dem Fabrikgelände hängt von den örtlichen Verhältnissen und den Besonderheiten des einzelnen Werkes ab (Transportmöglichkeit, Rauchentwicklung usw.).

Die Fürsorgeeinrichtungen sollen zwar möglichst unter einem Dach vereinigt werden; sie müssen aber innerhalb ihres Betriebes getrennt werden. Die Trennung erfolgt am besten nach Säuglingen, Laufkindern, Kindergartenkindern und Hortkindern. Die Fürsorge für jede bestimmte Altersstufe muß möglichst einheitlich geleitet sein. Die Einrichtungen für die verschiedenen Altersstufen, auch Schule, Schulspeisung usw. müssen auf das engste Hand in Hand arbeiten. Die Betriebszeiten der Anstalten müssen sich nach den Arbeitszeiten der Mütter richten. Sie müssen früh genug öffnen und abends spät genug schließen, auch Sonnabends. Die Reinigung kann nachts erfolgen. Wo Schichtwechsel und Arbeitszeit der Mütter es notwendig machen, müssen Nachtheime angegliedert werden. — Die ausreichende Ernährung der Kinder muß rechtzeitig gesichert werden, falls die Mütter über Mittag nicht nach Hause kommen.

Die Heime sollen durchaus ein familienhaftes, wohnliches, nicht schulmäßiges Gepräge tragen. Dies ist auch mit bescheidenen Mitteln zu erreichen. Kleine Heime für etwa 40—50 Kinder jeder Altersstufe sind den großen Betrieben vorzuziehen, falls nicht durch besonders geschulte Leitung eine Einteilung in kleine Gruppen möglich ist. Es sind für jede Altersgruppe mindestens zwei Räume not-

wendig; erforderlich sind ferner Kleiderablagen und hygienisch einwandfreie Klosettanlagen, ein sonniger Hof und ein Stück Gartenland. Die Räume müssen gut heiz- und lüftbar sein. Die tägliche Reinigung (mit möglichst heißem Wasser wegen Seifenmangels) ist unerläßlich. Ebenso ist größte Peinlichkeit in der Säuberung der Geräte, z. B. der Eßgeschirre und der Behandlung der Gegenstände des persönlichen Gebrauchs zu fordern. (Bade- und Mundtücher, Kissenbezüge und Decken zu numerieren.)

Zur Leitung müssen fachlich geschulte Persönlichkeiten beruflich angestellt werden. Je 40—50 Kinder erfordern eine Leiterin, eine Gehilfin und eine zuverlässige Aufwartefrau. Je mehr Kinder auf einmal zu versorgen sind, um so nötiger ist eine wohldurchdachte Tageseinteilung und Regelung des Lebens, um die Hilfskräfte nicht über Gebühr anzustrengen. Das Heim soll den Kindern die ihnen fehlende Häuslichkeit und mütterliche Fürsorge zu ersetzen suchen. Die Kinder müssen in erziehlich wertvoller Weise beschäftigt, d. h. in der Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, sittlichen Kräfte in individueller Weise unterstützt und zu Hilfeleistungen und zur Naturpflege angehalten werden, immer in Berücksichtigung des kindlichen Lebensdranges, des Bedürfnisses nach Freude, Anregung und Kameradschaft. Die größeren Kinder müssen ihren Fähigkeiten entsprechend nach erprobten Methoden beschäftigt, das in der Schule Gelernte muß mit dem Leben verbunden, die Arbeitsfreude gefördert werden.

Ärztliche Überwachung — mindestens der Kleinkinder — ist unerläßlich. Die Körperpflege der Kinder wird z. T. den Anstalten zufallen; dazu gehört Haut-, Haar- und Zahnpflege, Sorge für ausreichende Ruhe auf geeigneten Liegestühlen oder Matten usw. Das Schlafen an den Tischen ist zu vermeiden. (Gefahr der Rückgratverkrümmung.) Das Verbleiben der Kinder auf Stühlen und Bänken während der ganzen Aufenthaltszeit ist nicht zulässig. Abwechslung in der Beschäftigung der Kinder ist notwendig, besonders auch der Aufenthalt im Freien bei solchen Bewegungsspielen, die den Körper kräftigen.

Für Geschwister infektionskranker Kinder sind irgendwelche leerstehenden Räume der Nachbarschaft bereitzustellen, in denen solche Kinder während der Zeit der Gefährdung von besonderem Aufsichtspersonal — etwa Hauspflegerinnen oder freiwilligen Helferinnen — zu versorgen sind. In Betracht kommt auch die Unterbringung bei kinderlosen Pflegefrauen, die bereit sind, solche Kinder vorübergehend aufzunehmen.

Es sind zu unterscheiden:

1. Stillkrippen und Stillstuben.

Die Stillkrippen und Stillstuben können, soweit dies hygienisch unbedenklich ist und ausreichende Transportgelegenheiten vorhanden sind, im Fabrikgebäude liegen. Die Leitung ist einer mit der Säuglingspflege vertrauten Persönlichkeit zu übertragen. Ein Arzt muß erreichbar sein. Die Betriebszeiten der Stillstube müssen sich denen der Fabrik anpassen. Der Arbeiterin sind während der Arbeitszeit Pausen von etwa je einer halben Stunde zu gewähren, die ihr gestatten, das Kind alle 4 Stunden anzulegen. Für die Kinder weit entfernt wohnender Arbeiterinnen kann eine Stillkrippe zur Vollkrippe erweitert werden, so daß die Mütter in der Lage sind, ihre Kinder in die Stillkrippen in Ganzpflege zu geben und sie während ihres Aufenthaltes in der Fabrik zu stillen.

2. Tageskrippen.

Sie liegen nicht auf dem Fabrikgelände und kommen dort in Frage, wo die Arbeiten für Kriegsbedarf nicht nur in größeren Fabriken, sondern auch in kleineren,

verstreut liegenden Betrieben ausgeführt werden. Um die Nachteile der künstlichen Ernährung hierbei möglichst zu vermeiden, muß die Krippenpflegerin darauf dringen, daß die Mutter das Stillen, sogut es geht, fortführt, indem sie das Kind wenigstens morgens, mittags und abends einmal anlegt.

Für die zweckmäßige Ernährung der Kinder kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Für Kinder, die zu Hause wohnen, deren Mütter außerhäuslich erwerbstätig sind:

a) die Schulspeisung, die entgeltlich oder unentgeltlich — je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Familie zu gewähren ist;

b) Versuche, auf die Wirtschaftsführung der Mütter einzuwirken, insbesondere durch Anleitung zum Gebrauch der Kochkiste.

2. Für Kinder, die in Pflegestellen untergebracht sind:

a) Zahlung eines ausreichenden Pflegegeldes,

b) genügende Kontrolle der Pflegestellen und Beratung der Pflegefrauen,

c) bei Tagesheimen Abgabe der Lebensmittelmarken und bei ganzen Pflegestellen Ummeldung des Kindes auf den entsprechenden Ernährungsbezirk.

3. Für Kinder, die in Anstalten untergebracht sind:

A. in Tag- und Nachtheimen:

Hinweise an die Vereine, sich mit Kommunen in Verbindung zu setzen für die Belieferung mit Nahrungsmitteln und sie zu veranlassen, den Anstalten im Rahmen der notwendigen Rationierung möglichstes Entgegenkommen zu zeigen;

B. in Anstalten, die die Kinder nur tagsüber versorgen, insbesondere auch bei den Schulspeisungen:

a) genaue Feststellung, warum die Kinder bei der unbedingten Forderung, Lebensmittelkarten abzugeben, fortbleiben. Nachprüfung des einzelnen Falles, bei dem sich die Unmöglichkeit der Kartenabgabe ergibt, Hilfe durch Unterbringung auf dem Lande oder Gewährung von Zusatzkarten;

b) Ausgabe von Schulspeisungsscheinen und Entwertung der entsprechenden Karten durch die Brotkommission.

c) Erleichterung des Bezuges von Massenspeisung durch die Anstalten, insbesondere auch durch die Bereitstellung von Transportgefäßen.

Ländliche Unterbringung.

4. Die ländliche Unterbringung von Stadtkindern ist dringend zu fördern. Für die ländliche Unterbringung sollten abgelegene Bezirke am meisten berücksichtigt werden, da sie wegen Transportschwierigkeiten für die Versorgung der Großstadt mit Nahrungsmitteln ausfallen. Falls sich mehr ländliche Pflegestellen für größere Kinder finden sollten, ist darauf zu achten, daß die Ferienkolonien mehr für die jungen Kinder sorgen.

Arbeitskräfte für die Kinderfürsorge.

1. Für die Einrichtung der Kinderfürsorge und ihre Einbeziehung in die gesamte Kriegswohlfahrtspflege kommen beruflich voll ausgebildete und praktisch sehr gut erfahrene Personen (Wohlfahrtsbeamtinnen) in Betracht, die mit den Einrichtungen und Maßnahmen einer sachgemäßen Kinderfürsorge vertraut sind.

2. Zur Gewinnung und Bereitstellung der für die Ausführung der Arbeit in Anstalten und offener Fürsorge benötigten Hilfsarbeiterinnen gibt es drei Möglichkeiten:

a) Freimachen von bewährten, zum mindesten geschulten Kräften, Leiterinnen oder Gehilfinnen aus Anstalten, die Ersatz durch Schülerinnen oder freiwillige Helferinnen stellen können.
b) Herausziehung von einigermaßen geübten Kräften, die ihre vorgeschriebene Übungszeit als Praktikantin abdienen, unter der Voraussetzung der Anerkennung ihrer Kriegsarbeit für ihren weiteren Bildungsgang.
c) Einführung von Lehrerinnen, z. B. technischen, Gewerbe-, Haushalts-Schullehrerinnen usw. in die Aufgaben der Kinderfürsorge in besonderen Kursen.

Von einer schnellen Vorbereitung ganz ungeschulter Hilfskräfte für eine verantwortungsvollere Arbeit sollte im Interesse der Kinderfürsorge und des Ansehens bestimmter Frauenberufe Abstand genommen werden, genau so, wie bei den unter 1. gekennzeichneten Einrichterinnen (Wohlfahrtsbeamtinnen).

Dagegen ist gegen Kurse zur Anlernung von jungen Mädchen nichts einzuwenden, die als Helferinnen in den Anstalten gebraucht werden, wenn diesen z. B. Praktikantinnen entzogen worden sind. Solche Kurse müssen ganz in Anpassung an die in Betracht kommenden Aufgaben und Verhältnisse gehalten werden.

Durch eine geschickte Verteilung der Berufsarbeiterinnen und Ergänzung ihrer Leistungen durch Helferinnen ist die Bereitstellung einer beträchtlichen Anzahl von geschulten Kräften möglich, ohne daß in die bestehenden Einrichtungen eingegriffen sowie Berufsbildung und Berufsleistung zu sehr beeinträchtigt werden.

Schutz älterer Kinder gegen Verwahrlosung und Ausnutzung.

Die durch Statistiken und zuverlässige Erfahrungen festgestellte Tatsache der besonderen Gefährdung der Kinder von 12—14 Jahren erfordert rege Aufmerksamkeit. Unterbringung in Pflegestellen kommt selten für dieses Alter in Frage, die Kinderhorte sind z. T. nicht dazu angetan, die großen Kinder zu fesseln, auch die Lesehallen und Jugendklubs genügen nicht immer; der unverhältnismäßig hohe Verdienst, den diese Kinder z. Zt. häufig durch Gelegenheitsarbeit (Botendienste, Hilfe bei Transporten, Zeitungsverkauf usw.) finden, setzt sie nicht nur in erhöhtem Maße der Gefahr der Verwahrlosung, sondern auch der der Ausnutzung aus. Auch gegen übermäßige Heranziehung zu häuslichen Diensten, besonders zum Lebensmitteleinkauf gilt es sie zu schützen.

Vorschläge zu Schutzmaßnahmen:

1. dafür wirken, daß die Kinder von den erreichbaren Volksfürsorgeeinrichtungen Gebrauch machen. Zu solchen Einrichtungen gehören: Volksküchen, Horte, Lesehallen, Nähschulen, Konfirmandenversammlungen, Kindergottesdienste, Kochschulen, Fortbildungsschulen, Jugendvereine usw.;
2. bei städtischen und kirchlichen Organisationen, privaten Kreisen, Fürsorgevereinen auf Vermehrung und Durchführung solcher Einrichtungen hinwirken;
3. zur vermehrten Anstellung von städtischen Fürsorgerinnen, Schulpflegerinnen und Gemeinde-Jugendpflegerinnen anregen, die die Verbindung zwischen der Familie und den Fürsorgeeinrichtungen durch rege Hausbesuche vermitteln.
4. auf die arbeitenden Frauen einwirken, ihre heranwachsenden Kinder nur bis zu einem bestimmten Zeitmaß erwerblich oder häuslich zu beschäftigen und

5. Gewerbeinspektionen und Gewerkschaften sowie Schulbehörden zu sofortiger Meldung veranlassen, wo ihnen vermehrte Einstellungen von jugendlichen Arbeitern im Gewerbe über das erlaubte Maß hinaus und vermehrte vorzeitige Schulentlassungen bekannt werden.

Kinderfürsorge in Hildesheim. Der Magistrat Hildesheim hat der Stadtverordnetenversammlung eine von dieser einstimmig angenommene Vorlage unterbreitet, in der Mittel für eine Neuorganisation der Kinderfürsorge, deren Zusammenfassung und Ausbau gefordert werden. Die Fürsorge für Säuglinge, vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder und die diese Fürsorge ausübenden Vereine sollen in einen engeren, organischen Zusammenhang gebracht werden, damit allen gefährdeten Kindern die nötige Hilfe zuteil wird und ihnen auch bei einem Wechsel der Wohlfahrtsstelle die Fürsorge erhalten bleibt.

Der Zusammenfassung vorangehen soll ein Ausbau der vorhandenen Fürsorgerichtungen. Namentlich sollen die Einrichtungen der Säuglingsfürsorge erweitert und die gesamte Fürsorge für Kinder in den beiden ersten Lebensjahren einer Zentrale übertragen werden, zu deren Führung sich der Vaterländische Frauenverein bereit erklärt hat. Er wird Fürsorgeschwestern einstellen, die bei allen Neugeborenen Ermittlungen anzustellen, wo es not tut, an Ort und Stelle Rat zu erteilen und fürsorgerische Maßnahmen zu ergreifen haben. Für jedes fürsorgebedürftige Kind wird ein Kontrollbogen angelegt, der auch für die an die Säuglingsfürsorge anschließende Kleinkinderfürsorge als Grundlage dienen soll. Auch die gesamte Kontrolle der Wöchnerinnen, die Kriegswochenhilfe oder Krankengeld beziehen, soll durch die Zentrale erfolgen.

Besonderes Augenmerk wird der Schulkinderfürsorge zugewendet werden. Da bisher nur ein Teil der unbeaufsichtigten und daher gefährdeten Kinder von der Hortfürsorge erfaßt wurden und gerade die gefährdetsten sich den Horten entzogen, sollen die bestehenden Horte erweitert und ausgebaut, neue Horte eingerichtet werden. Namentlich ist für die 12—14 jährigen Knaben die Einrichtung eines besonderen Hortes unter gut ausgebildeter, geeigneter Leitung vorgesehen. Die bestehenden Hortvereine übernehmen auch die Leitung der neugegründeten Horte und erhalten von der Stadt hierfür jährliche Zuschüsse. Sie werden andrerseits verpflichtet, jedes von der Stadt bezeichnete Kind in ihre Horte aufzunehmen, sich an einem neu zu bildenden Ausschuß für Kinderfürsorge zu beteiligen und seine Beschlüsse als für sich maßgebend anzuerkennen.

Schließlich sollen Schulpflegerinnen eingestellt werden, die die häuslichen Verhältnisse der Kinder nachprüfen, die Eltern beraten und beeinflussen, mit den Lehrern Fühlung nehmen, überhaupt die Verbindung zwischen Elternhaus und Schule herstellen und gleichzeitig als Hilfsorgane der Schulärzte die gesundheitliche Fürsorge für die Schulkinder übernehmen.

Die Verbindung zwischen den einzelnen Fürsorgeeinrichtungen soll ein „Ausschuß für Kinderfürsorge“ herstellen, der auch gemeinsame Grundfragen der Fürsorge berät und einheitliche Richtlinien ausarbeitet. Er hat ferner die Notwendigkeit und die Höhe der jährlichen Zuschüsse an Kinderbewahrvereine, Hortvereine usw. vorzuprüfen, gutachtliche Äußerungen über die Anstellung der Hortleiterinnen und Schulpflegerinnen abzugeben und deren Tätigkeit mit zu beaufsichtigen. Der Ausschuß wird an die Schulabteilung des Magistrats angegliedert und soll sich zusammensetzen aus 2 Magistratsmitgliedern, dem Schulrat, 2 Bürgervorstehern, je einem Vertreter der in Betracht kommenden Fürsorgevereine für die

schul- und vorschulpflichtige Jugend, je einem evangelischen und katholischen Lehrer und Hilfsschullehrer und den Schulpflegerinnen.

Waisenrente für uneheliche Kriegerwaisen in Österreich. Wie in den Blättern für das Armenwesen der Stadt Wien, Dezember 1916, mitgeteilt wird, hat die Gemeinde Wien auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 17. November 1916 eine Eingabe an die Regierung gerichtet, in der sie darum ersucht, bei der dringend notwendigen Reform der Militärversorgung auch den unehelichen Kriegerwaisen Anspruch auf staatliche Erziehungsbeiträge zu gewähren. Die Petition weist darauf hin, daß alle Kriegerwaisen, ob ehelich oder unehelich, ein Anrecht darauf hätten, daß die Allgemeinheit, für die ihre Väter das Leben lassen mußten, sich ihrer annehme und für sie ausreichend sorge. Den unehelichen Kriegerwaisen dürfe die Versorgung um so weniger versagt werden, als erfahrungsgemäß das Leben der unehelichen Kinder besonders gefährdet sei. Ebenso wie das Gesetz über den staatlichen Unterhaltsbeitrag den unehelichen Kindern auf die Dauer der Kriegsdienstleistung ihres Vaters die gleiche staatliche Fürsorge wie den ehelichen Kindern gewähre, müsse auch den Kriegerwaisen ein Anspruch auf Versorgung zuerkannt werden. Die Petition weist dann weiter auf die Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915 hin, die Zusatzrenten zu den Erziehungsbeiträgen ehelicher Waisen von Mannschaftspersonen festsetzt und dem Gedanken der Gleichstellung der unehelichen Waisen in der Rentenversorgung dadurch Rechnung trägt, daß sie den unehelichen Kindern, die keinen Anspruch auf Erziehungsbeiträge haben, staatliche Unterstützungen zuerkennt, die den Erziehungsbeiträgen für die ehelichen Kriegerwaisen, vermehrt um die Zusatzrente, gleichkommen.

Kinderschutz in Ungarn. Wie in der Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, Wien, Januar 1917 mitgeteilt wird, hat die ungarische Regierung am 28. November 1916 eine für den Schutz verlassener, namentlich unehelicher Kinder sehr wichtige Verordnung erlassen. Durch die Verfügung, die den erhöhten privatrechtlichen Schutz von unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern bezweckt, soll die rascheste Sicherung der für die Erhaltung erforderlichen Mittel erzielt werden. Bisher konnten die Alimente für verlassene und uneheliche Kinder nur in langwierigem Prozeßwege gesichert werden. In der neuen Verordnung ist ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen und dem Richter die Möglichkeit gegeben, in begründeten Fällen die Zahlung der Alimente mittels eines infolge richterlicher Verfügung ergehenden, sofort vollstreckbaren Beschlusses noch vor Anstrengung des Prozesses anzuordnen. Die Verfügung enthält ferner die wichtige Bestimmung, daß derjenige, der das außerehelich geborene Kind zu erhalten hat, dazu verpflichtet werden kann, der Mutter die Kosten der Niederkunft zu ersetzen sowie sonstige, durch die Entbindung notwendig gewordene dringliche Auslagen zu bestreiten. Auch wird der Mutter für die Zeit des Wochenbetts ein Alimentationsbeitrag bis zur Dauer von 6 Wochen zugesprochen.

von Behr-Pinnow, Statistische Beiträge für die Beurteilung der Säuglingssterblichkeit in Preußen unter Benutzung von amtlichem Material und nach gemeinsam mit F. Winkler, wissenschaftl. Hilfsarbeiter am Statistischen Amt der Stadt Charlottenburg, vorgenommenen Ermittlungen zusammengestellt. 156 S. Charlottenburg, Verlag des Kaiserin Auguste Victoria-Hauses, 1915.

Die vom Kaiserin Auguste Victoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche herausgegebene Veröffentlichung enthält eine Reihe

statistischer und graphischer Übersichten über die Säuglingssterblichkeit und die Häufigkeit der Totgeburten in den einzelnen Kreisen und Regierungsbezirken des preußischen Staates während der Jahre 1904—1912. Das Zahlenmaterial ist vom preußischen Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt.

Seiffert, G., **Das Kleinkind und seine gesundheitliche Fürsorge.** 49 S. München, Ernst Reinhardt, 1916. 1 M.

Die Schrift gibt zunächst einen Überblick über die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Kleinkinder, um daran anschließend die notwendigen Fürsorgemaßnahmen zu besprechen. Die Sterblichkeit der Kleinkinder geht, wie die mitgeteilten statistischen Tabellen ergeben, weit über die Sterblichkeit der übrigen, auf das Jugendalter entfallenden Altersklassen mit Ausnahme der Säuglingszeit hinaus. Auf 1000 lebende Kinder im Alter von 1—5 Jahren kamen in Preußen in dem Jahre 1900—1901 23,9 Todesfälle, während die entsprechenden Zahlen für die 5—10jährigen 5,0, für die 10—15jährigen 2,9, die 15—20jährigen 4,0 sind. An den Todesursachen besonders stark beteiligt sind die Infektionskrankheiten, Krankheiten der Atmungsorgane und Tuberkulose. Der Einfluß der sozialen Verhältnisse auf Gesundheit und Sterblichkeit der Kleinkinder ist überall nachweisbar.

Seiffert fordert als Endziel der Kleinkinderfürsorge die Durchführung einer staatlichen Gesundheitskontrolle. Er schlägt vor, entsprechend den Schulärzten Kleinkinderärzte anzustellen, denen jedes Kleinkind etwa zweimal jährlich, in Fällen besonderer Gefährdung entsprechend öfter vorgestellt werden müsse. Die Gesundheitskontrolle müsse beim Säugling begonnen werden. Für jedes Kind müsse ein Gesundheitsbogen angelegt werden, in den der Befund der Untersuchungen eingetragen wird und der beim Eintritt in die Schule dem Schularzt überwiesen wird. Solange eine solche zwangsweise durchgeführte staatliche Gesundheitskontrolle nicht erreicht ist, müsse durch eine allgemeine Propaganda dahin gearbeitet werden, daß möglichst viele Eltern und Pflegeeltern vor der Einschulung das Urteil einer Gesundheitsfürsorgestelle einholen. Zu diesem Zweck müßten den Säuglingsberatungsstellen, wie es heute schon in einer Reihe von Städten durchgeführt ist, Beratungsstellen für Kleinkinder angegliedert werden, deren Tätigkeit durch Hausbesuche zu ergänzen ist. Um kranken Kindern ärztliche Behandlung und Arzneibeschaffung zu sichern, müsse auf die obligatorische Durchführung der Familienversicherung hingewirkt werden. Daneben müsse durch eine ausreichende Anstaltsfürsorge für die Beaufsichtigung aufsichtsloser Kleinkinder, sowie namentlich auch für eine gesundheitliche Kräftigung in Erholungsheimen, Tuberkulosenanstalten, Walderholungsstätten, Seehospizen u. dgl., die heute nur in seltenen Fällen den Kleinkindern offen stehen, gesorgt werden.

Noelle, O., **Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 mit der Änderung des Gesetzes vom 7. Juli 1915 nebst den zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen.** Dritte Auflage, vollständig neu bearbeitet von Wilhelm Boschan. Berlin, Verlag von Franz Vahlen, 1915.

Anläßlich der Novelle zum Fürsorgeerziehungsgesetz hat Boschan den Kommentar Noelles vollständig neu bearbeitet und erweitert. Besonders dankenswert zu begrüßen ist es, daß Verfasser die gesamte Rechtsprechung des Kammergerichts, auch soweit sie nicht veröffentlicht ist, mitherangezogen hat. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß das Buch hauptsächlich nur für den Gebrauch der Gerichte bestimmt ist. Denn auch den Verwaltungsbehörden wird der Kommentar willkommen

sein, da auch die gerade diese wesentlich interessierenden zahlreichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsanordnungen in die Erläuterungen hineinverarbeitet sind. So wird sich denn der „Noelle-Boschan“, in dem ähnlich wie in Rohrscheidts Kommentar zum Volksschulunterhaltungsgesetz sich eine Darstellung des Rechtes der religiösen Kindererziehung in Preußen findet, sich zu den alten auch noch neue Freunde erwerben. Dr. Graeffner.

Felisch, Ein deutsches Jugendgesetz. 72 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1917.

Klumker, Vergessene Kinder. Sonderabdruck aus dem Vortrupp Jahrg. 1916 Nr. 3. Hamburg.

Klumker, Jugendfürsorge. Sonderabdruck aus der Zeitschrift: Die deutsche Schule und die deutsche Zukunft. Leipzig 1916.

Rott, Frauenarbeit und Kinderschutz. Zeitschrift für Säuglings- und Kleinkinderschutz, März 1917, S. 125—142.

Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge. Fünftes Heft. Kriegswaisen und Jugendfürsorge. 126 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. Preis 1,80 M.

Tomforde, H., **La recherche de la paternité.** Sonderabdruck aus Nr. 10—11, S. 180—183, Jahrg. 1916 der Zeitschrift: Die gemeinnützige Rechtsauskunft. Lübeck 1916.

Stoffers, Gottfried, **Kinderreiche Mütter.** 188 S. Düsseldorf, A. Bagel, 1917.

Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1916. VI. Jahrg. Herausgegeben von der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz. Verfaßt von Pfarrer A. Wild. 64 S. Zürich 1917.

Herzfelder, Henriette, **Die Zukunft unserer Jugendfürsorge.** (Ein staatliches Jugendfürsorgeamt). Österreichische Rundschau, Band 49, Heft 2. (15. Okt. 1916.)

Weber, Friedrich Karl, **Die Fürsorge für eheliche Minderjährige nach deutschem und französischem Recht.** Eine rechtsvergleichende Studie. Inaugural-Dissertation. 253 S. Erlangen 1916.

Perls, Klara, **Kinderfürsorge in Breslau.** Ein statistischer Wegweiser durch die Breslauer Kinderkrippen, Kindergärten, Schulkindergärten und Jugendhorte. Im Auftrage des Ausschusses zur Förderung der Kleinkinderfürsorge und der Jugendhortbewegung. 20 S. Verlag der Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge.

Muckermann, Hermann, **Der biologische Wert der mütterlichen Stillpflicht.** 70 S. Freiburg i. Br., Herder, 1917.

Fischer, Aloys, **Hauptprobleme der Kindergartenreform.** Sonderabdruck aus der Zeitschrift für pädagogische Psychologie und experimentelle Pädagogik. München 1917.

Ritter, P., und J. **Kientopf, Die Schulzahnpflege, ihre Organisation und Betrieb.** Mit 60 Abb. 226 S. Berlin, Hermann Meusser, 1916.

Hellwig, Albert, **Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen.** 282 S. Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1916.

VIII. Vorbeugung.

Seelmanns Sammlung von Einzeldarstellungen des Reichsversicherungsrechts. Altenburg S.-A., Stephan Geibel Verlag, 1916.

3. Heft. Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden-

und Hinterbliebenenversicherung. Vom 23. Dez. 1915. RGBl. 15 S. 845. Mit Erläuterungen von Landesrat Seelmann. 28 S.

4. Heft. Wer hat Anspruch auf Altersrente? Mit Tabellen zum Ablesen der zur Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Markenzahl. Erläutert auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1916 (RGBl. S. 525) von Landesrat Seelmann. 31 S.

5. Heft. Die Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen im Bereiche des Reichsversicherungsrechts. Gesammelt von Landesrat Seelmann. 53 S.

Die vorliegenden drei Hefte sind nützliche Zusammenstellungen und Kommentare der neuesten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Reichsversicherungsrechts. Sie können als brauchbare Hilfsmittel für die Einarbeitung in das schwierige Gebiet des Reichsversicherungswesens empfohlen werden.

Galm, Corbinian, **Die Nutzbarmachung der Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherung durch die Gemeinden und Armenverbände.** 104 S. Aschaffenburg, C. Krebs'sche Buchh., 1914.

Das vorliegende Buch will den in der Armenpflege tätigen Personen die Leistungen der Sozialversicherung und ihre Bedeutung für die öffentliche Armenpflege vor Augen führen. Nach einem allgemeinen Teil, der die Entlastung der Gemeinden durch die Reichsversicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz behandelt, werden die einzelnen Bestimmungen der beiden Gesetze in gemeinverständlicher Form erläutert. Ein dritter Teil behandelt die Ersatzansprüche der Gemeinden und Armenverbände.

Herbst, Dr. Richard, **Die Methoden der deutschen Arbeitslosenstatistik.** Leipzig und Berlin, Verlag von B. G. Teubner, 1914.

Zunächst legt Herbst den Umfang der Untersuchung dahin fest, daß „unter Arbeitslosenstatistik diejenige Methode“ zu verstehen ist, „die in erster Linie eine exakte zahlenmäßige Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit erstrebt und dann mit Hilfe dieser Ergebnisse versucht, sachgemäße Vergleichungen anzustellen, um daraus, soweit es die zahlenmäßigen Beziehungen zulassen, das Wesen der Arbeitslosigkeit zu erkennen“ (S. 2). Als arbeitslos im Sinne des vorliegenden Werkes sind nicht alle Personen anzusehen, die keine Arbeit verrichten. Denn andernfalls würde eine solche Statistik in gleicher Weise die höheren wie die niederen Bevölkerungskreise umfassen. Demgemäß werden als arbeitslos im Sinne der Erörterungen nur diejenigen bezeichnet, die aus sozialen Gründen von einer Störung ihrer Erwerbstätigkeit betroffen sind (S. 5). Im Anschluß an diese Festlegung des Begriffes werden die verschiedenen Arten der Arbeitslosenstatistik besprochen und kritisch beleuchtet. Die Ergebnisse führen bei allen drei Kategorien, also bei der privaten, der kommunalen und der staatlichen Arbeitslosenstatistik dahin, daß keine für sich allein imstande ist, das Problem der Arbeitslosigkeit zu lösen. Vor allen Dingen sei die private Arbeitslosenstatistik nicht zur selbständigen Lösung des Problems berufen. Sie könne nur ergänzend und vorbereitend der kommunalen und staatlichen Arbeitslosenstatistik an die Seite treten. Vor allem sei jedoch die staatliche Arbeitslosenstatistik zur Lösung des Problems berufen, und demgemäß sei zu hoffen, daß in Zukunft die deutsche Arbeitslosenstatistik zu einer staatlichen Einrichtung ausgebaut werde.

Die Betrachtungen, die Verfasser anstellt, und die kritische Würdigung der Ergebnisse zeigen deutlich, welchen Weg in Zukunft die Arbeitslosenstatistik gehen muß, und daß auch die indirekten Veranstaltungen, wie Arbeitsnachweise, die Be-

wegung der Mitgliederzahlen der Krankenkassen, die Einnahmen der Landesversicherungsanstalten aus den Verkäufen der Versicherungsmarken und dergl. Material wenn auch von nur relativem Wert liefern. Gelegentlich der Besprechung des Wertes der Einnahmen der Landesversicherungsanstalten aus den Versicherungsmarken weist Verfasser darauf hin, daß die Ergebnisse keinerlei Ansprüche auf Vollständigkeit haben. Zu den durchaus sachgemäßen Einwendungen könnte m. E. noch hinzugefügt werden, daß eine große Zahl von Beitragsmarken von gar nicht arbeitenden Personen verwendet werde. Es handelt sich um die Beitragsmarken, die zur Erhaltung der Anwartschaft gemäß § 1287 RVO. dienen. Daher sind die Lehren, die die Versicherungsmarken geben, mit allergrößter Vorsicht aufzunehmen.

Auf den weiteren hochinteressanten Inhalt des Buches einzugehen, verbietet mir der zur Verfügung stehende Raum. Magistratsassessor Dr. Graeffner, Berlin.

Hornek, Rudolf, **Die Gewerkschaften und die öffentliche Arbeitslosenversicherung.** Im Auftrage des Wiener Magistrats verfaßt. 51 S. Wien, Gerlach & Wiedling, 1914.

Die vorliegende kleine Schrift behandelt die Frage der Stellung der Gewerkschaften zur öffentlichen Arbeitslosenversicherung. Sie erörtert zunächst die Forderungen und Wünsche der sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland und Österreich und die Stellung der Arbeitgeberschaft zur Arbeitslosenversicherung, um daran anschließend die Frage zu prüfen, welche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung aus der Berücksichtigung der hier vorliegenden Gegensätze erwachsen und ob und wie in den bestehenden öffentlichen Versicherungseinrichtungen der einzelnen Staaten diese Aufgaben zu lösen versucht worden sind. Der Verfasser selbst hält in der Arbeitslosenversicherung ein Eingreifen der Staatsverwaltung für unentbehrlich; in der so wichtigen und schwierigen Frage der öffentlichen Arbeitslosenversicherung habe die Staatsverwaltung unter allen Umständen die Pflicht, das Wort zu nehmen und die Grundsätze für eine die Gegensätze versöhnende oder mildernde Regelung aufzustellen. Die Durchführung dieser Grundsätze könne der Staat nur erzwingen, wenn er sich an der öffentlichen Arbeitslosenversicherung auch aktiv, d. h. finanziell beteilige.

Beiträge zum Wiederaufbau der Arbeitsverhältnisse nach dem Kriege. (Flugschriften zur Schaffung sozialen Rechts. Herausgegeben von Dr. Heinz Potthoff und Dr. Hugo Sinzheimer. Heft 6.) Darin: Umbreit, Paul. Die Arbeitsbeschaffung und öffentliche Arbeitsfürsorge nach dem Kriege. — Zimmermann, Waldemar. Das Arbeitslosenproblem nach dem Kriege. 40 S. Stuttgart, J. Hess, 1916.

Denkschrift zur Wohnungs- und Siedlungsfrage. Dem Bayerischen Ministerium des Innern vorgelegt vom Bayerischen Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens, München, 31. Jan. 1917.

Kuczynski, R., **Das Wohnungswesen und die Gemeinden in Preußen.** Zweiter Teil: Städtische Wohnungsfürsorge. 354 S. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1916. 10 M.

Bevölkerungspolitik und Wohnungsfrage. Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Eine Denkschrift des Westfäl. Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswesens in Münster. Beschlossen am 10. Juli 1916.

Die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Verhandlungen der XIX. Generalversammlung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen am

2. Dez. 1916 zu Düsseldorf. 69 S. Selbstverlag des Rhein. Vereins für Kleinwohnungswesen. Düsseldorf, Adersstr.

Dernburg, Bernhard, und **Leyser,** Erich, **Heime für kinderreiche Familien.** Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Praktische Maßnahmen zur Förderung des Kleinhauses. (Auf Veranlassung des Großberliner Vereins für Kleinwohnungswesen.) 35 S. Berlin, Verlag der Bauwelt, 1916.

Baum, Marie, **Wohnweise kinderreicher Familien in Düsseldorf-Stadt und Land.** Eine statistische Studie. Herausgegeben auf Veranlassung des Rhein. Vereins für Kleinwohnungswesen zu Düsseldorf. (Heft 12 der Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge im Reg.-Bez. Düsseldorf.) 82 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. 2 M.

Schmittmann, B., **Reichswohnversicherung.** Kinderrenten durch Ausbau der Sozialversicherung. 136 S. 1. Heft der Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. Stuttgart, Ferdinand Enke 1917.

Kampffmeyer und **Stürzenacker, Wohnungsfürsorge und Ansiedlungstätigkeit nach dem Kriege.** Schriften des Badischen Landes-Wohnungsvereins, Heft 9. 28 S. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei 1917.

Gottwald, Kleinsiedlung in Stadt und Land. Ratschläge zur Kriegsbeschädigtenansiedlung unter Berücksichtigung der neusten gesetzlichen Bestimmungen. 58 S. Berlin SW 11, Deutsche Landbuchhandlung 1917.

Die Rechtsberatung der minderbemittelten Volkskreise im Jahre 1915. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amte, Abt. f. Arbeiterstatistik. 30 S. Sonderbeilage zum Reichs-Arbeitsblatte Nr. 4, April 1917.

Kongresse und Versammlungen.

Die diesjährige **Kriegstagung** des **Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit,** die im Herbst in Berlin stattfinden soll, wird sich in erster Linie mit Fragen der Übergangsfürsorge beschäftigen. Ein gedruckter Vorbericht von Direktor Dr. Blaum-Straßburg: Zum Übergang der Kriegsfürsorge in den Friedenszustand wird den Mitgliedern voraussichtlich Ende Juni zugehen. Auf der Tagung selbst sollen folgende Einzelberichte erstattet werden:

1. Die Überleitung der Kriegsfamilienunterstützung in die Friedenszeit einschließlich der Fürsorge für die Krieger selbst. Berichterstatter: Oberbürgermeister Cuno, Hagen.
2. Die Arbeitslosenunterstützung in der Übergangszeit. Berichterstatter: Dr. Lindemann, Stuttgart.
3. Die Frage der Unterstützungsmaßstäbe in der Übergangszeit. Berichterstatter: Professor Altmann, Mannheim.

Zweiter Verhandlungsgegenstand wird die Frage der Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit nach dem Kriege sein. Den Hauptbericht hat Dr. Albert Levy-Berlin übernommen; die endgültige Bestimmung der Mitberichterstatter steht noch aus.

Einladung und ausführliche Tagesordnung werden im Laufe des Monats Juli zur Versendung gelangen*).

---

*) Die Tagung wird voraussichtlich nicht, wie zuerst geplant, im August, sondern im September stattfinden.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von **Emil Muensterberg**

Anzeigenannahme: Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von Professor **Klumker** Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint während des Kriegs vierteljährlich Preis des Jahrganges 8 Mk Einzelnummer 2,25 M.

Heft 7—9 | **Juli—September 1917** | **XVIII. Jahrgang**

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten.

Eine Zählung der öffentlich versorgten Kinder.

Von **Chr. J. Klumker.**

Der bevölkerungspolitische Ausschuß des Reichstages hat sich auf eine Reihe von Forderungen geeinigt, die zunächst für die unehelichen Kinder den größten Teil der Einzelforderungen wiedergeben, wie sie vor allem vom Archiv Deutscher Berufsvormünder bei seinen Verhandlungen und in seinen Schriften eingehend begründet worden sind. Dann aber fordert der Ausschuß Übernahme der Fürsorge für die unehelichen Kinder durch die Kommunalverbände. Damit würde zugleich die Kostkinderaufsicht aus ihrer unglücklichen Verkoppelung mit der Sanitätspolizei gelöst und unter erzieherische Gesichtspunkte bei diesen Verbänden gestellt werden. Da der Ausschuß zugleich Reichszuschüsse an die Verbände für die neuen Erziehungskosten fordert, so wird damit ein erster großer Schritt zur Umgestaltung unserer öffentlichen Kinderfürsorge gefordert. Wenn aber erst einmal der öffentliche Schutz dieses größten Blocks schutzbedürftiger Kinder, der mehr als eine Million unehelicher umfaßt, geregelt werden wird, so darf man nicht an der verwandten Aufgabe vorbeigehen, davon auch die kleineren Gruppen von etwa einer halben Million Armenpfleglingen und etwa achtzigtausend Zwangszöglingen, von denen bereits 25—30 % jener ersten Gruppe angehören, gleichfalls einzuordnen; der Hauptsache werden die Nebendinge sich angliedern müssen. So ist jener Beschluß ein erster bedeutsamer Schritt zur einheitlichen Regelung der öffentlichen Kinderfürsorge, die im Deutschen Reiche so dringlich wie nirgend wo sonst ist.

Wollen wir aber an diese Aufgabe ernstlich herangehen, so ist die wichtige Voraussetzung zu wissen, wie groß die Aufgabe ist, wie bis-

her die Kosten für das, was geschah, gedeckt wurden, um wie viele Kinder und welche Ausgaben es sich im ganzen handeln wird. Ich gab eben ein paar Zahlen an:

1 Million unehelicher Kinder
$^1/_2$ Million Armenpflegekinder
80000 Zwangszöglinge.

Allein das sind nur ganz unzulängliche Schätzungen, die sich zwar auf sorgsame Studien und Berechnungen aus allen zugänglichen Angaben stützen, die aber doch völlig ungenügend sind. Einzig die letzte Zahl ist annähernd sicher; die beiden anderen sind so unsicher, wie man es im Jahrhundert des Kindes und der Statistik schwerlich vermuten sollte. Es ist zum Verständnis des folgenden wesentlich, dies noch etwas näher zu beleuchten. Beginnen wir wieder mit den Unehelichen, deren Statistik durch die Arbeiten von Dr. Neumann, besonders aber von Prof. Spann und vom Archiv Deutscher Berufsvormünder in den letzten 20 Jahren bedeutende Fortschritte gemacht hat. Allein trotz des Lobes, das erste Fachmänner, wie von Mayr gerade den letzten Arbeiten reichlich gezollt haben, können wir selbst die einfachsten Fragen nicht beantworten. Ich kann dies nicht besser beleuchten, als indem ich ein Gutachten zum Teil wiedergebe, das u. a. die Fragen beantworten sollte, wie viele uneheliche Kinder es in Preußen gäbe, wie viele von ihnen stürben oder legitimiert würden, wie viele regelmäßig Unterhaltsbeiträge von ihren Vätern erhielten und wie viele öffentlicher Unterstützung bedürften — alles Fragen, die für jeden Besserungsvorschlag zunächst zu beantworten wären, also für die Behandlung jenes Ausschußantrages im Reichstage schon eingehend beantwortet sein müßten.

Die Zahl der unehelichen Kinder wissen wir weder für Preußen noch für irgend einen anderen Teil des Reiches. Wir wissen nur, wie viele uneheliche Kinder jährlich geboren werden. Dies waren in Preußen 1912 101442 uneheliche Kinder.

Da wir ebenfalls das Verhältnis der ehelichen zu den unehelichen Kindern in der Bevölkerung nicht kennen, so ist nur eine ungefähre Schätzung möglich. Aus Erwägungen, die hier zu weitläufig wären, können wir annehmen, daß 5% aller Kinder unter 14 Jahren in Preußen unehelich waren. Nun gab es 1910 in Preußen 13112411 Kinder unter 14 Jahren, also gäbe es danach 655620 uneheliche Kinder unter 14 Jahren.

Wir wissen nicht, wie viele der unehelichen Kinder jährlich sterben, auch nicht wie viele von ihnen legitimiert werden. Nur für Berlin wissen wir aus den sorgsamen Erhebungen von Boeckh, daß bis zum Ende des fünften Lebensjahres dort etwa $^3/_5$ der unehelichen Kinder sterben und

von den überlebenden noch $^2/_5$ legimitiert werden. Diese Zahlen gehen über den Landesdurchschnitt hinaus; als Durchschnitt kann man eher die Zahlen Würzbürgers für Dresden nehmen; dort wurden in den ersten fünf Lebensjahren, nachdem 44 % gestorben waren, noch 20 % weiter legitimiert, also blieben 36,62 % übrig.

Danach würden von den 101442 Unehelichen, die 1912 in Preußen geboren wurden, nach fünf Jahren noch 36965 gelebt haben, als uneheliche. Danach kann man schätzen, daß es in ganz Preußen solche Unehelichen

bis zu fünf Jahren alt etwa 346000
im Alter von fünf bis vierzehn Jahren etwa 360000
also zusammen 706000

gibt, was von der Schätzung zu 1 mit 655620 nicht zu sehr abweicht.

Auch wissen wir nicht, wie viele von diesen von ihren Vätern Unterhaltsbeiträge beziehen. Für die gewöhnliche Art der Bevormundung, die Einzelvormundschaft, haben wir die umfangreiche Untersuchung von Spann (Die unehelichen Mündel des Vormundschaftsgerichts Frankfurt a. M. Probleme der Fürsorge Bd. 5, Dresden, Böhmert, 1909). Danach wurden von diesen Mündeln in Frankfurt a. M. 1885—1905 dauernd alimentiert, soweit sie keine unehelichen Geschwister hatten

im Alter von	0—1	Jahren	35,0 %,	im Alter von	7—8	Jahren	19,5 %,
„ „ „	2—3	„	32,2 %,	„ „ „	9—11	„	15,2 %,
„ „ „	4—6	„	27,2 %,	„ „ „	12—14	„	15,2 %.

Bei unehelichen Kindern mit Geschwistern sind die Zahlen links etwas höher, also besser, rechts schlechter. Nehmen wir einen Durchschnitt von 25 %, so ergibt sich, daß von 786744 unehelichen Kindern unter 14 Jahren nur 196686 regelmäßig alimentiert wurden. Bei den Berufsvormundschaften steigt die Zahl auf etwa 60—70 %; durch deren Einführung könnten also allermindestens die doppelte Zahl, über 400000 regelmäßig alimentiert werden.

Wie viele dieser Kinder Unterstützung zum Leben haben, wissen wir nicht, weil es auch keine Statistik der Armenpflegekinder gibt. Nach einzelnen Kenntnissen fürs ganze Land Baden und für eine Reihe preußischer Städte werden 40 % der Armenpflegekinder unehelicher Herkunft sein; da wahrscheinlich die Armenpflege in Preußen 200000 Kinder versorgt, so kann man als sicher annehmen:

Es befinden sich in öffentlicher Armenpflege in Preußen mindestens 80000 unehelicher Kinder, während nach der Schätzung zu 2 je nach der Art der Vormundschaft 400000—600000 unehelicher Kinder ungenügend alimentiert wurden. Von ihnen werden die Mehrzahl nicht von ihren Müttern allein erhalten werden können, bedürfen also öffentlicher Unterstützung, freilich viele nur eines Zuschusses.

Die anschaulichste Zusammenfassung all solcher Schätzungen gibt meines Erachtens die Feststellung, daß wir zwei Armeekorps kampftüchtiger Männer mehr ins Feld stellen könnten, wenn wir während des letzten Menschenalters im Reiche eine ordentliche Unehelichenfürsorge betrieben hätten; — aber eine wirkliche Kenntnis der Zahl und der Versorgung der Unehelichen im Reiche besitzen wir nicht.

Noch schwieriger ist es bei der Armenpflege für Kinder, da hier brauchbarer Zahlen noch weniger da sind; wir bleiben also ganz auf Schätzungen angewiesen. Es klingt freilich seltsam: wir wissen nicht wie viel arme Kinder auf öffentliche Kosten erzogen werden. Ende vorigen Jahrhunderts hat Hauser auf Grund besonderer Erhebungen in Baden ihre Zahl auf 300 000 im Deutschen Reiche geschätzt, darnach würden ihrer heute 485 000 anzunehmen sein. Seitdem ist nirgends auch nur ein Versuch zu solcher Schätzung gemacht worden. Um was für Mengen es sich heute handelt und wie unsicher selbst Schätzungen noch sind, dafür gibt die folgende Tabelle nach Berechnungen A. Wanderers ein gutes Bild. Wie schwierig selbst die Zusammenstellung war, kann nur ermessen, wer selbst einen ähnlichen Versuch gemacht hat. Bei der großen Verschiedenheit des Anteils der Kinder an der Gesamtbevölkerung der einzelnen Landesteile ist der Schätzung nicht der Anteil der Armenkinder an der Bevölkerung, sondern ihr Anteil an der Bevölkerung unter 14 Jahren zugrunde gelegt.

Die Schützlinge der öffentlichen Armenpflege im Deutschen Reiche (nach Angaben aus einzelnen Gebieten geschätzt).

Gebiet	Einwohnerzahl insgesamt	Zahl der unter 14 Jahre alten Bevölkerung	‰ der Gesamtbevölkerung	**Zahl der Armenkinder**	‰ der unter 14 Jahre alten Bevölkerung	Hiernach Schätzung für das Deutsche Reich 1915
Baden	2142833	685009	319,6	13975	20,4	482000
Bayern	6887291	2236761	324,6	28560	12,8	305000
Berlin (Stadt) . .	2071257	463791	223,5	11903	25,6	610000
Elsaß-Lothringen	1874014	543056	289,7	6382	11,8	281000
Oldenburg . . .	483042	166001	343,4	1457	9,0	214000
Rheinprovinz . .	7121140	2412866	352,8	30406	12,7	302000
Wiesbaden R.-B.	1212968	363053	299.3	ca. 6000	16.7	286000
Summe	21792545	6870537	310,7	98683	15,0	385000

Alle Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1910; nur bei Bayern ist die Armenkinderziffer dem Jahre 1909 entnommen; die Ziffer für Elsaß-Lothringen ist nach Feld von 1908 auf 1910 fortgeschrieben.

Die von Hauser errechnete Armenkinderquote betrug 6,5 ‰ der Bevölkerung, das einer Gesamtzahl nach der heutigen Einwohnerzahl

Deutschlands (etwa 70000000) von 485000 Armenkindern entsprechen würde.

Während die Berliner Zahlen für Großstädte typisch zu sein scheinen — die Frankfurter Armenkinderziffern auf das Reich übertragen würden etwas über 525000 Armenkinder ergeben — hat die Ziffer von Elsaß-Lothringen nur die Bedeutung einer Augenblicksaufnahme in einem Land, in dem die stiftungsmäßige Versorgung der Waisen besonders stark entwickelt ist; sie enthält nicht die Zahl der in einem Jahre Verpflegten, sondern nur die am Jahresschluß noch vorhandenen Armenkinder. Die Ziffern von Oldenburg bedürfen, da sie neuesten Datums sind, einer näheren Untersuchung; im Vergleich zu den Kollmannschen Ziffern von 1881 sind sie um mindestens zwei Drittel niedriger, als es der Oldenburger Armenkinderzahl aus den 70 er Jahren entsprechen würde. Ihre absolut kleine Zahl — die kleinste in der Reihe — beeinflußt das Gesamtergebnis jedoch wenig. Bei Wiesbaden sind die rein gemeindlich versorgten Armenkinder — mit Ausnahme von Frankfurt — nicht miteinbegriffen, sondern nur die durch die Verwaltung des Landarmenverbandes resp. des Zentralwaisenfonds Versorgten. Die Ziffern von Baden dürften ungefähr das Maß bedeuten, das für ganz Deutschland erreicht würde, wenn die Armenkinderfürsorge überall ähnlich gut organisiert wäre wie in Baden. Die als Durchschnitt für Deutschland gewonnene Ziffer von 385000 Armenkindern — aus der absolut feststehenden Zahl von einem Drittel der Einwohner Deutschlands im Jahre 1910 gewonnen — dürfte etwas zu niedrig sein unter Berücksichtigung dessen, daß bereits vor 25 Jahren die Zahl der öffentlichen Armenkinder auf 300000 geschätzt wurde. Mittlerweile haben allerdings die FE. sowohl wie auch die verschiedensten privaten Organisationen der Kinderfürsorge ihr Teil dazu beigetragen, die öffentliche Armenfürsorge zu entlasten, sicherlich jedoch nicht in dem Maße, daß die Armenkinderzahl heute nicht viel größer wäre wie vor 25 Jahren.

Die Zahl der Armenpflegekinder im Deutschen Reiche bewegt sich also zwischen einer viertel und einer halben Million. Da die Unterlagen in den einzelnen Ländern trotz mühsamer Untersuchungen sehr lückenhaft bleiben mußten, so werden die Zahlen in Wirklichkeit der halben Million sehr nahe kommen, wenn sie sie nicht überschreiten.

Diese Schätzungen beweisen hinreichend den Umfang und die Wichtigkeit dieser Fürsorge; sie genügen um zu erkennen, daß diese gesetzliche Fürsorge ein gewaltiges Gebiet umfaßt, das bisher völlig ungenügend behandelt wurde. Man sieht auch, daß gegenüber kleinen Fürsorgeversuchen, die zeitweise in aller Munde sind, wie die Jugendgerichte, der Kern öffentlicher Kinderfürsorge eben hier bei der Armenpflege und den unehelichen Kindern zu suchen ist. Setzt hier eine gründliche Besserung

ein, so wird ein großer Teil der Zwangserziehung wie der jugendgerichtlichen Tätigkeit nicht mehr nötig sein. Es entspricht gewiß dem falschen Bilde von Jugendfürsorge, das sich einseitig in weiten Kreisen festgesetzt hat, wenn jemand sie neulich dahin kennzeichnete, es sei die Arbeit an der halb außer der menschlichen Gesellschaft stehenden verwahrlosten und der durch das Verhalten der Eltern dem gänzlichen Vorkommen ausgesetzten Jugend, während diese beiden Bezeichnungen weder auf die Armenkinder noch auf die unehelichen zutreffen, soweit sie nicht durch den Mangel öffentlicher Kinderfürsorge in jenen Zustand versetzt werden. Alle Versuche, die gefährdete Jugend rechtzeitig zu erfassen, haben bei jenen beiden Gruppen alle Aussicht auf Erfolg, da sie rechtzeitig öffentlichen Schutzes teilhaft werden können. In der Richtung ist jenes Vorgehen des Reichstagsausschusses von weitestgehender Bedeutung.

Jeder Versuch, mit dem vorhandenen Stoff oder mit Hilfe der Angaben einzelner Verwaltungen ein besseres Bild zu gewinnen, muß scheitern. Leider erlaubten es die Kriegsverhältnisse nicht, die Untersuchungen verschiedenster Art, auf die sich diese Angaben gründen, ausführlich zu veröffentlichen; es würde sich daraus genügend nachweisen lassen, wie jede genauere Kenntnis nur auf einem Wege zu gewinnen ist; wir brauchen eine allgemeine Zählung aller öffentlich versorgten Kinder im Deutschen Reiche. Wir brauchen sie einmalig jetzt als Grundlage aller Besserungspläne, wir brauchen sie aber dann fortlaufend, um ein Bild des Fortschreitens und der Wirksamkeit jener Reformen zu haben, um mit solcher ständigen Beobachtung den Ausbau unserer Schutzeinrichtungen planmäßiger zu gestalten, so daß diese Zählungen der Kinderfürsorge wichtige Dienste leisten würden; wir brauchen beides aber zugleich, weil es der Gesellschaftswissenschaft die bedeutsamsten Einblicke in dies Gebiet gesellschaftlichen Werdens und staatlichen Tuns verspricht, weil es eine wichtige Ergänzung z. B. der Familienstatistik werden kann.

Was die Kosten anlangt, die immerhin entstehen werden, so würde eine umfassende Veröffentlichung der erwähnten Untersuchungen zeigen, wie vielerlei bisher von Behörden und Anstalten an Zahlen und Übersichten veröffentlicht wird, wie aber all das ziellos, zusammenhangslos und nirgends in den erwähnten Richtungen Brauchbares leistet. Es werden also beträchtliche Mittel schon heute für statistische Zwecke der Kinderfürsorge ausgegeben; jene allgemeinen Zählungen würden nicht wesentlich mehr Mittel erfordern, dafür aber praktisch wie wissenschaftlich verwertbare Ergebnisse liefern.

Dazu ist allerdings nötig, daß sie sorgsamst vorbereitet werden. Zu ähnlichen praktischen und wissenschaftlichen Zwecken wurden seiner Zeit die armenstatistischen Erhebungen für das Deutsche Reich 1880 und

1885 veranstaltet; die von 1880 mißlang infolge ungenügender praktischer Vorbereitung so gut wie vollständig und wurde nur in wenigen Teilen des Reiches überhaupt verarbeitet und veröffentlicht. Die von 1885 ergab infolge mangelhafter wissenschaftlicher Vorarbeit einen Zahlenstoff, der zwar veröffentlicht wurde, sich aber nach und nach als fast gänzlich unbrauchbar erwies. Beide verfehlten Unternehmungen haben nicht wenig dazu beigetragen, der Individualarmenstatistik fälschlich eine Mißachtung zuzuziehen, von der sie sich bis heute nicht recht erholen konnte. Etwas ähnliches ist bei einer Statistik der öffentlichen Kinderfürsorge sehr zu befürchten; diese kritischen Erörterungen möchten rechtzeitig mit beitragen, solche Übelstände zu vermeiden.

Jene Armenstatistiken krankten vor allem an zwei Übeln; es fehlte ihnen die rechte Unterlage in der Verwaltung, und es fehlte ihnen jede klare brauchbare Zählungseinheit. Selbst Mischler, der gegen das erste Übel später die Aufstellung ordentlicher Armenkataster nicht nur vorgeschlagen, sondern auch für ein ganzes Land (Steiermark) durchgeführt hat, ist dennoch zu einer Zählungseinheit nicht gelangt, die in sich vergleichbare Ergebnisse ermöglichte, die zugleich, was für die praktische Einsicht, wie für die wissenschaftliche Bearbeitung unentbehrlich wäre, Vergleiche mit anderen Bevölkerungsteilen einwandfrei zuließe. Immerhin kommt er zum ersten Male dazu, Unterlagen zu schaffen, wie sie eine Zählung der öffentlich versorgten Kinder auf die Dauer erforderte, nämlich seinen Findlingskataster für Steiermark. Kollmann und Ephraim haben für armenstatistische Zwecke gute Fragebogen mit Rücksicht auf Armenkinder aufgestellt, aber Ergebnisse dieser Erhebungen sind nicht veröffentlicht. Es gilt also ohne hinreichende Vorbilder einen sicheren Begriff aufzustellen, was unsere Erhebung erfassen und liefern soll, und es gilt darnach festzustellen, auf welchen Wegen dieses Ziel bei der ersten Erhebung und bei späteren ständigen Wiederholungen zu erreichen wäre. Beides sollte gleich gemeinsam erwogen werden, da die Gestaltung der ersten Erhebung sachlich wie technisch den späteren wesentliche Vorarbeiten leisten kann.

Für wesentlich halte ich die Erhebung auf die Kinder zu beschränken, die heute gesetzlich auf öffentlichen Schutz oder öffentliche Erziehung Anspruch haben, aber diese auch soweit irgend möglich alle zu erfassen. Es fallen darunter zunächst alle Kinder, zu deren Pflege und Erziehung öffentliche Mittel gewährt werden müssen, einerlei ob diese die ganze Pflege und Erziehung decken oder nur einen Zuschuß darstellen. Dafür kommen also die Armenpflege und Zwangserziehung in Betracht, die unter sich bekanntlich keine scharfe Grenze haben. Da bei der Armenpflege die Frage der gesetzlichen Verpflichtung oft strittig ist, so wird man schon

aus diesem Grunde gut tun, die Grenze nicht da zu ziehen, wo eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, sondern wo die Behörde tatsächlich die Erziehung übernimmt oder Zuschüsse dazu leistet. Wünschenswert wäre gewiß zu erheben, wo eine solche Verpflichtung vorliegt, aber von der Behörde, Stiftung nicht anerkannt wird, und wo jene Unterstützung freiwillig, als eigene Leistung z. B. der Selbstverwaltung gewährt wird. Allein dazu werden sich die Unterlagen oft nicht vorfinden, und wo man Antworten erhält, wird sich eine einheitliche Behandlung dieser Frage schwerlich erreichen lassen. Es gefährdet aber die ganze Erhebung, wenn man Dinge erfragt, deren sichere Beantwortung nicht zu erwarten ist. Höchstens könnte man feststellen, welche dieser Zahlungen auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes erfolgen, um von ihnen als andere Gruppe die abzuscheiden, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder freiwilliger Leistungen erfolgen. Bei sehr vielen Kindern werden alle zwei oder drei Arten in der einen Aufwendung verbunden sein.

In keinem Fall darf sich die Erhebung auf die Armenbehörde beschränken, denn zu den öffentlichen Mitteln, die zur Erziehung von Kindern verwandt werden, zählt sehr vieles, das zu den Armenbehörden nur lose oder gar keine Beziehungen mehr hat. Bis vor etwa hundert Jahren hat die öffentliche Armenpflege für Kinder vorwiegend noch die Form der Stiftung oder Anstalt im alten Sinne. Viele dieser Stiftungen und Anstalten sind im Gegensatz zu andern mit der im Laufe des vorigen Jahrhunderts entstandenen behördlichen Armenpflege nicht verschmolzen, ja manchmal nicht einmal an sie angegliedert worden. Trotzdem ist ihr öffentlicher Charakter ebensowenig zu bezweifeln wie die Tatsache, daß sie zahlreiche Kinder versorgen, die sonst von der Armenbehörde übernommen werden müßten. Dahin zählen nicht nur all die örtlichen Einrichtungen dieser Art, sondern auch, was ebenso bedeutsam ist, Stiftungen, Fonds usw. für ganze Länder, wie der Zentralwaisenfonds, der in seinen zwei Teilen für Nassau und für Darmhessen große Mengen armer Kinder der örtlichen Armenpflege abnimmt, ähnlich wie die Waisenversorgungsanstalt des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach und viele andere noch. Die Zählung wird sie alle einbeziehen müssen — über die technische Durchführung dieser Forderung ist noch zu reden —; sie soll alle Kinder erfassen, zu deren Pflege und Erziehung öffentliche Mittel verwandt werden, mit ihnen werden dann alle zugleich erfaßt, die gesetzlich irgend einen Anspruch auf solche Hilfe haben.

Wünschenswert wäre es, die Erhebung noch weiter auszudehnen. Die Armenpflege kann sehr wesentlich Kinderfürsorge ausüben bei den Kindern der von ihr unterstützten Familien. In weitestem Maße sah man noch vor hundert Jahren die Hausarmenpflege für Familien mit Kindern als Kinder-

fürsorge an; man unterstützte da um der Kinder willen und benutzte jede Hilfe, um die Erziehung der Kinder zu sichern. Allein im Laufe des Jahrhunderts wurde unter der Einwirkung bestimmter Theorien nicht mehr die Armenpflege zu allererst unter dem Gesichtspunkt der Erziehung und Kinderfürsorge betrachtet. Zunächst wurde mehr und mehr jener Teil der Hausarmenpflege von der Kinderfürsorge losgelöst, sodann sogar die verbleibende Kinderfürsorge der Armenpflege wesentlich unter armenpflegerischem Gesichtswinkel betrachtet, also das ursprüngliche Verhältnis geradezu umgekehrt. Aus jener älteren Anschauung sind vielfach Reste in der praktischen Arbeit, in der Art der Verrechnung und Benennung gewisser Unterstützungen übrig geblieben, wie umgekehrt, wie schon erwähnt, in mancher Kinderfürsorge wie jener sächsischen Waisenversorgungsanstalt nach heutigen Begriffen weit mehr Hausarmenpflege als Kinderversorgung enthalten ist. Das wird die Erhebung an manchen Stellen erschweren; es läge also nahe, sie auf alle Kinder, die mit der öffentlichen Armenpflege mittelbar oder unmittelbar in Berührung kommen, auszudehnen. Dann würde sie aber ein sehr großes Stück allgemeiner Armenstatistik einschließen, und all die Unklarheiten der Begriffe wie der Aktenführung, die die Armenstatistik noch längst nicht hinreichend überwunden hat, würden dann in diese neue Erhebung hineinspielen und ihr Ergebnis unter Umständen arg gefährden. Es ist demnach das Beste, sich auf die Kinder zu beschränken, die auf öffentliche Kosten untergebracht sind, und nur die mit hineinzubringen, wo die Unterbringung oder Belassung in der elterlichen Familie ausdrücklich als Leistung der Kinderfürsorge erscheint oder jene Art Hausarmenpflege noch heute als Kinderpflege bezeichnet und behandelt wird. Ungenauigkeiten, die so entstehen, werden jedenfalls geringer sein als bei einem anderen Vorgehen; mit ihnen wird auch später die Statistik sich stets von neuem auseinanderzusetzen haben, da in der öffentlichen Armenpflege eine andere, ich möchte sagen rückläufige Betrachtung jenes Verhältnisses mehrfach zu erkennen ist.

Dagegen wird es sich wohl als zweckmäßig erweisen, da bei manchen Organisationen ihr öffentlicher Charakter nicht feststeht, einfach alle Kinder einzubeziehen, die von Behörden, Stiftungen, Anstalten oder Vereinen untergebracht und versorgt werden. Die Ausscheidung des Teils, der dann auf öffentliche Rechnung zu setzen ist, wird sich bei der Verarbeitung des Stoffes vornehmen lassen, jedenfalls dort besser vornehmen lassen, als wenn die Entscheidung den einzelnen Stellen überlassen wird, die selbst bei der besten schriftlichen Anweisung doch nach ganz verschiedenen Erwägungen vorgehen werden. Eine solche Ausdehnung würde es ermöglichen, auf diesem Gebiete die Leistungen freier Hilfstätigkeit neben die der öffentlichen Fürsorge zu stellen. Das läge auch durchaus im

Sinne der freien Tätigkeit, die so ihre Arbeit gleich neben dem gewaltigen Block öffentlicher Arbeit mit dem nötigen Gewicht vertreten sähe. Darin läge zugleich eine wertvolle Vorarbeit für die Grenzregelung und Zusammenarbeit freien und behördlichen Tuns, wie sie sich nach und nach als richtig und nützlich herausstellen wird.

Neben diese Armenkinder treten als weitere Gruppe, die zu erheben wäre, alle Kinder, die gesetzlich auf öffentlichen Schutz — abgesehen von den Kosten — Anspruch haben. Das sind neben den Unehelichen alle, die sonst unter Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft stehen, also alle die Kinder, auf die die Begriffe der Obervormundschaft und Vormundschaft von unserem Rechte angewandt werden. Diese Gruppe war von jener ersten vor hundert Jahren etwa vollständig geschieden. Kinder, die von einer Behörde, Stiftung oder Anstalt untergebracht wurden, standen noch im achtzehnten Jahrhundert allgemein unter der elterlichen, der väterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt dieser Einrichtung; ja in weitem Maße galt dieses von den Kindern unterstützter Familien, deren Trennung von den Eltern aus Gründen der Erziehung allein Sache der Armenbehörde ohne Zutun des Gerichts war. Erst später macht sich dann die starke Betonung von Einzelpersönlichkeit und Familie gegenüber Gesellschaft und Staat, man möchte sagen jene manchesterliche Anschauung, wie in der Armenpflege in dem schon erwähnten Vordringen armenpflegerischer gegenüber erziehlichen Erwägungen, so auch im Rechte ähnlich geltend. Die Rechte der Armenanstalten über die Kinder armer Familien treten mit den ganzen Rechtsbefugnissen dieser Behörde gegen die Armen in den Hintergrund; nach und nach entgleiten ihren Händen große Teile jener vormundschaftlichen Befugnisse; die Rechtsentwicklung weiß sie schließlich am Ende des neunzehnten Jahrhunderts gar nicht mehr recht zu würdigen, ja nur unklar gesetzlich zu fassen. So kommt es zu der Seltsamkeit, daß der vormundschaftliche Schutz der Mündel bei einem großen Teil der Mündel neben der öffentlichen Vorsorgung herläuft. So werden in dieser Gruppe eine Menge Armenkinder als Mündel wiederkehren. Begrifflich fallen sie darnach unter die erste und die zweite Gruppe zugleich, für die technische Durchführung der Erhebung ergibt sich daraus eine erste Unmöglichkeit ziemlich umfangreiche Doppelzählungen vermeiden zu können, die bei der Verarbeitung natürlich sorgsam nachgewiesen werden müssen.

Abgesehen davon läßt sich der Kreis der Kinder, die in die Erhebung unter diesem Gesichtspunkt einzubeziehen sind, genauer wie die erste Gruppe noch abgrenzen, es sind alle Kinder, für die unsere vormundschaftlichen Einrichtungen (Obervormundschaft von Gerichten und Behörden, Gemeindewaisenräte, Vormünder, Pfleger und Beistände)

wirksam werden. Gewiß sind darunter solche, für die dieser öffentliche Schutz bloß formale Bedeutung hat: Kinder mit ausreichendem Vermögen, darunter die, für deren Sonderinteressen das Bürgerliche Gesetzbuch den Familienrat der rheinischen Gebiete übernommen hat. All die zahlreichen Bestimmungen, die die Vermögensverwaltung für Mündel so liebevoll eingehend regeln, haben für die Fürsorge wenig Bedeutung, ja sind ihr gelegentlich sogar hinderlich. Allein zwei Gruppen kommen als schutzbedürftig in Betracht: die große Masse der Unehelichen, denen erst seit knapp einem Menschenalter in der Berufsvormundschaft ein ausreichender öffentlicher Schutz zu erwachsen beginnt, und alle, zu deren Gunsten das Vormundschaftsgericht in die elterliche Gewalt eingreift oder sie ergänzt (§ 1666, 1838 und die anschließenden Zwangserziehungsgesetze, § 1631 und § 1687). Die Erhebung wird alle bevormundeten Kinder in diesem Sinne erfassen müssen; dann kann sie zahlenmäßige Unterlagen zur Erörterung einer Fülle von Problemen geben, aus denen nur einige als Beispiel genannt seien: Das Verhältnis der verschiedenen Tätigkeiten des Vormundschaftsgerichts zueinander (rechtsprechende und verwaltende), der Umfang seiner Eingriffe in die elterliche Gewalt, das Verhältnis der verschiedenen Arten öffentlichen Kinderschutzes, der Eingriffe aus § 1838, 1666 und dgl. bei Kindern, die bereits lange in öffentlicher Erziehung stehen oder wenigstens als uneheliche vormundschaftlichen Schutz genießen, also Anwendung dieser Bestimmungen, weil jene beiden anderen Einrichtungen versagen, und daneben die anderen Fälle, wo die vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit die Grundlage der öffentlichen Erziehung aus denselben Bestimmungen erst neu schafft. Bisher wissen wir nicht einmal die rohe Zahl der Mündel, sondern nur in einzelnen Staaten die Zahl aller Vormundschaften über Kinder und Erwachsene zusammen.

Soll nun die Zahl der Kinder erhoben werden, die während eines bestimmten Zeitraums (etwa der letzten Jahre) in der Art vorhanden waren, oder soll ihre Zahl zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Zählungstage, erhoben werden? Das erste wird bei den verschiedenen Rechnungsjahren der Verwaltung schon schwierig sein, auch eine unverhältnismäßige Vermehrung der Arbeit bedeuten, denn sachlich ist die letzte Art vorzuziehen. Ihre Ergebnisse können mit denen anderer Augenblickserhebungen, im besonderen der Volkszählungen unmittelbar verglichen werden. Sie gibt die einfachere Beziehung, wieviel Kinder im gegebenen Augenblick öffentliche Versorgung und öffentlichen Schutz genießen, gegenüber der anderen, wieviele ihn während eines Zeitraums genossen haben; die letzteren Zahlen könnten z. B. nicht mit der Altersgliederung nach der Volkszählung ohne weiteres verglichen werden und würden auch nicht zur Einsicht führen, wieviele aller lebenden Kinder mit diesen Einrichtungen zu tun hatten.

Damit ist die Zählungseinheit, wie der Kreis der zu zählenden Kinder umgrenzt. Wo soll ihn die Erhebung erfassen? Man kann an eine unmittelbare Erhebung jedes Kindes an seinem Aufenthalt denken oder an eine Befragung der Behörden, Gerichte usw. Letzteres erfordert zwei verschiedene Maßnahmen:

1. Die Ausstellung von Zählkarten für jedes Kind bei allen Behörden, die Armenpflege oder Zwangserziehung durchzuführen haben. Beide Gruppen von Behörden sind genügend genau bekannt, um sie alle heranzuziehen und so alle von ihnen versorgten Kinder zu zählen. Da indessen viel öffentliche Unterstützung nicht von diesen Behörden ausgeht, sondern von Stiftungen und Anstalten, da ferner hier eine Einbeziehung der freien Fürsorge wünschenswert ist, so wird man die gleichen Zählkarten von all diesen ausstellen lassen. Leider fehlt es an irgend genügenden Verzeichnissen dieser Einrichtungen. Es wird nichts übrig bleiben, als sie alle zur Auskunft dieser Art an die Zählungsbehörde, auch wenn sie keine besondere Aufforderung erhalten, zu verpflichten. Dazu wird es eines statistischen Reichsgesetzes bedürfen, von dem noch die Rede sein soll.

2. Bei den bevormundeten Kindern sind zwei Wege denkbar; sie sollen alle zwei Stellen bekannt sein: den vormundschaftlichen Gerichten oder Behörden, je nach der landesgesetzlichen Regelung, und den Gemeindewaisenräten. Letztere sind aber in den einzelnen Staaten so verschieden gestaltet, sie sind vielfach ungenügend ausgebildet, sogar an manchen Orten rein formal vorhanden, um dem Reichsgesetz zu genügen, aber ohne irgend welche eigene Einrichtungen; durch sie wird man an die bevormundeten Kinder nicht mit irgend welcher Aussicht auf Erfolg herankommen können. Man wird sich an die Vormundschaftsgerichte halten müssen. Dort wird allerdings vielfach die Erhebung zu einem bestimmten Zeitraum besondere Schwierigkeiten machen. Vielen Gerichten fehlen brauchbare Register der von ihnen bevormundeten Kinder. Selbst große Gerichte mit mehreren Abteilungen begnügen sich mit dem Eingangsregister und den Akten selbst. Eine einheitliche Kartur, die jederzeit sofort die Feststellung ermöglicht, ob ein Kind dem Gericht bereits bekannt ist, fehlt sehr häufig. Wo Akten nicht da sind, ist oft ein mühsames Suchen in den Registern vieler Jahre notwendig, um einen Vorgang wieder zu finden. Diese Schwierigkeit aber ist zu überwinden, da für jedes Kind, das noch bei dem Gericht bevormundet wird, oder über das ein Beschluß aus den erwähnten Bestimmungen noch in Kraft ist oder ein Verfahren zur Bestellung eines Pflegers oder Beistandes geführt hat, ein Akt angelegt sein wird. Eine solche Erhebung ist trotz dieser Mühen sehr erwünscht, weil die Justizstatistik, die so mancherlei bringt, gerade über diesen Zweig der gerichtlichen Tätigkeit recht schweigsam ist. Die Vor-

mundschaftsgerichte selbst würden so zum ersten Male einen tieferen Einblick in ihre Wirksamkeit gewinnen.

Es bleibt noch ein Bedenken. Die Angaben der ersten Gruppe werden nicht vollständig sein, da man trotz gesetzlicher Vorschriften kaum an alle jene Einrichtungen herankommen wird. Ferner liegt bei der Zersplitterung der öffentlichen Schutzeinrichtungen die Vermutung nahe, daß nicht wenige Kinder von ihnen nicht erfaßt werden. Manche praktischen Erfahrungen bestätigen das. Diese Lücken ließen sich nur durch eine unmittelbare Zählung beseitigen, für die es immerhin einen gangbaren Weg gäbe. Man könnte das freilich nicht in der Art, daß man alle unterstützten Kinder erfragte. Wohl aber könnte man alle Kinder zählen, die außerhalb ihrer Familien gegen Entgelt untergebracht sind und in deren Zählkarte für sie anzugeben wäre, von wem für sie Kost und Pflegegeld oder Pension gezahlt wird. Natürlich kann man, um diesen Bruchteil der Bevölkerung zu erfassen, nicht eine besondere Zählung veranstalten, sondern man wird sich an eine andere allgemeine Zählung anschließen müssen. Das könnte die Volkszählung sein; man würde dann alle diese Pflegekinder aus der Volkszählungskarte entnehmen und sie in einer Nacherhebung eine besondere Zählkarte ausfüllen lassen. Ähnlich könnte man sich an eine der vielen Bestandserhebungen anschließen, wie sie meist durch Haushaltungslisten für manche Verwaltungszwecke stattfinden. Auch aus diesen Listen würden sich jene Kinder mit genügender Sicherheit ergeben, um eine Nacherhebung in die Wege zu leiten. Die Karten würden von den Anstalten und den Pflegeeltern auszufüllen sein. Ein ähnliches Verfahren wird zu manchen statistischen Zwecken angewandt und würde keinen sonderlichen Schwierigkeiten begegnen.

Diese unmittelbare Zählung kann nicht jene erstgenannte Erhebung ersetzen, denn ihr müssen alle Kinder entgehen, die bei ihrer Familie unterstützt werden. Sie kann also nur als Ergänzung in Betracht kommen und als solche sehr wünschenswert sein. Für alles würde eine reichsgesetzliche Grundlage, wie sie z. B. die Berufszählungen im Unterschied von den Volkszählungen haben, wünschenswert sein. Freilich wäre die bereits berührte Auskunftspflicht der Stiftungen, Anstalten und Vereine kaum etwas Neues, denn zu solcher Auskunftserteilung an die zuständige Behörde sind solche Einrichtungen in den meisten Staaten bereits verpflichtet; wohl aber würde dadurch die gleichmäßige Durchführung der Erhebungen sichergestellt, der eine einheitliche Verarbeitung entsprechen sollte.

Ganz anders würden sich spätere regelmäßige Erhebungen gestalten. Sie würden zwei günstige Voraussetzungen haben: die zersplitterte öffentliche Kinderfürsorge würde in irgend einer Form zusammengefaßt sein. In allen Teilen des Reiches wäre dann für jeden Bezirk eine Stelle da, der

die Durchführung des gesetzlichen Schutzes für Kinder in all seinen Formen obläge. Einerlei ob sie alle Arbeit selbst ausführen oder sich darüber mit anderen verständigen würde, sie hätte die Verantwortung zu tragen, daß jedes Kind den gesetzlichen Schutz rechtzeitig und ausreichend erhielte. Nach den schon vielfach vorhandenen Vorbildern würde diese Stelle (Jugendamt) jedenfalls Berufsvormundschaft, Zwangserziehung und Armenpflege für Kinder samt dem Gemeindewaisenrat umschließen. Sie würde jedenfalls — und das wäre die zweite günstige Voraussetzung für eine zahlenmäßige Erfassung dieses Kinderschutzes — genaue Kartenverzeichnisse aller dieser Kinder haben müssen. Da dies für die sachliche Gestaltung auch der ersten Erhebung, von der nach ihrer formellen Seite gleich die Rede sein wird, von wesentlichem Gewicht ist, so noch einige Worte über jene Zukunft. Jedes solche Jugendamt würde in seiner Karte nicht nur die im Bezirk wohnenden Schützlinge haben, sondern daneben noch zweckmäßigerweise alle dort zuständigen, oder besser alle dort geborenen. Dadurch würde es möglich sein, von hier aus jedes Kind, das öffentlichen Schutz einmal erhielt, dauernd festzuhalten, durch Nachfragen bis dahin, wo es den Schutz eines andern Jugendamtes genießt. Die Führung solcher Karten am Geburtsort würde den großen Vorteil haben, daß sie dort später mit dem Strafregister verglichen werden können. Da ergäbe sich dann zum ersten Male eine Möglichkeit, über die Erfolge dieser Erziehung im Laufe der Jahre brauchbare Erhebungen zu machen. Es ist ja auch zu erwarten, daß die Kriminalstatistik endlich einmal aus ihrer heutigen unvollkommenen Form, die fast nur Statistik gerichtlicher Tätigkeit und der Verbrechen ist, etwa in Richtung der alten Vorschläge Köbners und von Mayrs zu einer Statistik der Verbrecher umgebildet, also auf den Strafregistern aufgebaut wird. Dann würde sich natürlich erst recht das Material jener Jugendämter am rechten Platze befinden und zu den wichtigsten gesellschaftswissenschaftlichen Studien Anlaß bieten.

Für jene spätere Gestaltung wird die geplante Erhebung ein wesentliches beitragen, wenn sie ihre Formulare nicht nur auf ein paar wichtige Fragen des Augenblicks einstellt, sondern nach Möglichkeit sie so gestaltet, daß sie schon jetzt Einblicke in die gesellschaftlichen Zusammenhänge erlauben und später Vergleiche erleichtern. Dazu bleibt nun noch einiges darüber zu sagen, was denn über diese Kinder erhoben werden soll. Als Vorbilder dafür und brauchbares Material wüßte ich einzig zu nennen die Katasterkarte (zugleich Zählkarte) Mischlers für den Findlingskataster Steiermarks[1]), die Zählkarte, die Kollmann für die Oldenburger Armen-

[1]) Ernst Mischler, Die Methode der Armenstatistik. Referat an die IX. Session des Internationalen Statistischen Instituts. IX. Jahrg. Berlin 1903. Berlin, J. Sittenfeld.

statistik mit Rücksicht auf diese Kinder entworfen hat[2]), die aber bisher nicht zu einer Veröffentlichung verwertet wurde, und die Zählkarten, die Prof. Spann. für seine Erhebung über die unehelichen Schulkinder in Frankfurt a. M.[3]), sowie für seine Bearbeitung der Akten des Frankfurter Vormundschaftsgerichts[4]) benutzt hat. Von ihm sind auch die Verhandlungen angeregt worden, bei den Berufsvormundschaften einheitliche Registerkarten und Zählkarten[5]) einzuführen, die besonders Petersen leitete. Sie hatten bisher kein praktisches Ergebnis. Diese Zählkarten sind teils zu eng, teils wie die Spanns mit ihren besonderen Angaben zu weitläufig, um für eine allgemeine Erhebung zu dienen. Die Frage der Gestaltung der Zählkarten ist aber nicht nur für die wissenschaftliche Verwertung der Erhebung von größter Bedeutung, sondern auch von praktischer Wichtigkeit, da sie auf die Gestaltung der statistischen Tätigkeit der einzelnen Behörde und dadurch mittelbar zugleich auf die Reform der öffentlichen Kinderfürsorge und deren spätere zahlenmäßige Erforschung starken Einfluß auszuüben vermag — wenn sie gut und vorbildlich gestaltet wird. Man wird sich also nicht bloß mit dem nächsten praktischen Zweck der Zählung begnügen dürfen, sondern auf allgemeine Erwägungen eintreten müssen.

Immerhin dieser praktische Zweck erfordert schon manches: Umfang, Art und Kosten der öffentlichen Kinderfürsorge und ihre Kostendeckung sind darzulegen. Bei der ersten Gruppe ist dazu festzustellen die Zahl der versorgten Kinder nach Geschlecht, Geburtstag, Jahr, Ort und Zeitpunkt ihres Eintritts in die Versorgung, die Art ihrer Unterbringung und deren Kosten (bei der Auszählung wäre letzteres mit dem ersten Punkte zu kombinieren), dazu die Art der unterbringenden Instanz, die Verteilung

---

[2]) Nähere Angaben dazu Wanderer in Zeitschrift für das Armenwesen 1917, S. 55.

[3]) Othmar Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Probleme der Fürsorge herausgegeben von Klumker Bd. 2, Dresden, O. V. Böhmert, 1905. S. 125/126. Eingehend behandelt in v. Mayr, Statistik der Gesellschaftslehre Bd. 3. Moralstatistik S. 57. Diese Zählkarte diente für eine unmittelbare Zählung im Sinne der oben gestellten dritten Gruppe, deren Durchführbarkeit gegen manche Bedenken sie bewiesen hat.

[4]) Othmar Spann, Die unehelichen Mündel des Vormundschaftsgerichtes in Frankfurt a. M. Statistische Untersuchungen über Vormundschaftsführung und über die Verhältnisse der unehelichen Kinder, namentlich ihre Verpflegungsverhältnisse. Probleme Bd. 5. Dresden, O. V. Böhmert, 1909. Auszug der Zählkarten S. 6.

[5]) Zur Frage der Berufsvormundschaft 2. Berichte der 2. Tagung Deutscher Berufsvormünder in Eisenach, 17./18. September 1907. Dresden, Böhmert 1908, S. 64 ff. Zählkarte Keller S. 96. Ferner: Zur Frage der Berufsvormundschaft 3. Berichte der 3. Tagung in Straßburg 6./7. Juli 1908. Dresden, O. V. Böhmert, 1908, S. 8. Normalzählkarte Keller S. 128.

der Kosten auf diese und andere Verbände (Zuschüsse der Familie, Leistungen von großen Verbänden und vom Staat). Es wird sich freilich fragen, ob es möglich ist, auf diesem Wege in die Verschlungenheit dieser Kostendeckung Einsicht zu gewinnen; ich bezweifle es und glaube, daß man dazu andere Wege einschlagen muß, etwa zu dem ersten Stück der Erhebung eine besondere Zählkarte zuzufügen, die von den Behörden, Stiftungen, Anstalten auszufüllen wären.

Bei dem zweiten Stück (die bevormundeten Kinder) sind es zunächst dieselben Fragen, die wiederkehren, dann aber eine besondere Reihe, die sich auf das Verhältnis zum Gericht beziehen: Art der Bevormundung (Name des Vormundes, Berufsvormund), dazu die Abstammung des Kindes: Eltern mit Geburtsjahr, Geburtsort, Beruf und Beschäftigung — Zeitpunkt des Beginns der Bevormundung, besondere Schritte des Gerichts (§ 1666 usw.) sowie deren Gründe — Art der Unterbringung des Schützlings und deren Kosten.

Aus einer Zusammenfassung dieser Punkte würde sich der notwendigste Inhalt einer Zählkarte, die für alle drei Gruppen der Zählung verwendbar wäre, ergeben.

Um zu entscheiden, wie weit man über diesen Rahmen weiteres erfragen soll, gebe ich noch ein paar wichtige Erwägungen. Mancher wird eine Frage vermissen, die sich auf Ursache und Anlaß der Fürsorge richtet, worauf z. B. Fragen bei Kollmann gestellt sind. All diese Ursachenstatistik hat bisher irgend leidliche Ergebnisse nicht gehabt. Diese Fragen fordern ein Urteil der antwortenden Instanz; sie sind also der subjektiven Entscheidung einer Menge von Personen übergeben, die man überhaupt schwer zu einer einheitlichen Beurteilung bringen kann. Aber selbst wo das gelänge, antworten sie nicht auf Grund eigenen Wissens, sondern aus einem Aktenmaterial heraus, auf dessen Entstehung der Zählungsleitung jeder Einfluß fehlt, das also noch eine vielfältigere Meinungs- und Urteilsverschiedenheit umschließt, falls es überhaupt diesen Fragen bewußt seine Teilnahme zugewandt hat. Ich bezweifle, daß sich bei dieser Sachlage der geringste stichhaltige Stoff zu dieser Frage gewinnen läßt; aber selbst wenn man dies glaubt, so bleibt doch die alte Regel bestehen, daß man möglichst statt solcher subjektiven Urteile Tatsachen erheben soll, die der eigenen Beurteilung des Bearbeiters den Weg weisen. Dies ist aber in ziemlichem Maße hier möglich: Dazu rechne ich eine sorgsame Erhebung der Familienverhältnisse der Schützlinge, wobei die Erfahrungen der Familienstatistik besonders für die Verarbeitung wesentliche Dienste leisten können: Alter und Eheverhältnisse der Eltern (volle und halbe Verwaisung, Trennung der Ehe, Stiefeltern, Geschwisterzahl, Abstand ihrer Geburten, gestorbene Geschwister, Ordnungs-

zahl der Geburt des Schützlings, Herkunft und Beruf der Eltern), all das gibt wertvolle Einblicke in die gesellschaftliche Herkunft dieser Kinder, die allerdings erst bei wiederholten Zählungen recht ausgenutzt werden können, aber auch bei der einmaligen Zählung nicht ohne Wert sind. Leider werden viele Akten in dieser Richtung mangelhaft sein, obwohl man neuerdings mit Recht in einer genauen Feststellung dieser Dinge eine wertvolle Bereicherung für die erzieherischen Maßnahmen (Verständnis des Kindes, Auswahl der Erziehung) erblickt. So würde die ungenügende Beantwortung dieser Fragen auch ein beachtenswertes Ergebnis der Erhebung sein.

Da es sich um eine Zählung aller der Kinder handeln wird, die an einem bestimmten Tage öffentlichen Schutz genossen, so werden viele Probleme unerörtert bleiben müssen, die sich nur auf Grund sorgsamer Fortschreibung und dauernder Beobachtung der Kinder behandeln lassen. Dazu gehören die Beendigung und die Wirkungen, die Erfolge dieser Fürsorge, darunter auch die Sterblichkeit dieser Kinder. Wie wir im Deutschen Reiche über die Sterblichkeit all dieser Gruppen: Armenkinder, Zwangszöglinge, uneheliche Kinder, auch die Säuglinge darunter so gut wie nichts Sicheres wissen, habe ich eingehend [6]) dargelegt. Ähnlich steht es mit der Erfolgsstatistik, da selbst die Arbeiten über die Preußische Fürsorgeerziehung und ihre Erfolge zwar massenhafte Zahlen, aber kaum nennenswerte Ergebnisse zu Tage gefördert haben. Die geplante Erhebung sollte sich so gestalten, daß sie in ihrer Anlage und in einer eingehenden Aufbereitung weiteren Erhebungen vorarbeitet, damit sich aus ihnen wirkliche Ergebnisse gewinnen lassen, wie sie für die Sterblichkeit von geschützten Kindern im Deutschen Reiche besonders Silbergleit [7]), in Frankreich Bertillon [8]) oder für die Erfolge öffentlicher Erziehung in einem kleinen Stück Petersen gewonnen haben. Eine Vorbereitung in diesem Sinne anzuregen, dazu möchten diese Zeilen rechtzeitig beitragen. Die betrüblichen Erfahrungen bei ähnlichen Erhebungen bisher lassen solche frühzeitigen Mahnungen dringend geboten erscheinen.

Katasterblätter und Zählkarten Mischlers für die Waisen und Findlinge in Steiermark.

1. Spezialkataster der Bezugsberechtigten von Landeswaisenpfründen.
   Erhebung: .... Zahl: .... Zu- u. Vorname: ....
   Geburtsdatum: .... Geburt (ehel. oder unehelich): ....
   Zuständigkeitsgemeinde: .... Aufenthaltsgemeinde: ....
   Gerichtsbezirk: .... Datum u. Zahl des Anweisungsdekrets: ....

[6]) Zeitschrift für Sozialwissenschaft.

[7]) Magdeburg 1906.

[8]) Annuaire statistique de la ville de Paris, schon vor 1900.

Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit: .... Höhe der Pfründe: .... Bewilligungsdauer der Pfründe: .... Verpflegungsart des Kindes: .... Name u. Beruf der Pflegepartei: .... Ursache vorzeitigen Wegfalls der Pfründe (Tod, Sistierung usw.): .... Bemerkung: ....

2. Spezialkataster für die Findelkinder. Individualblatt für den Findlingskataster.

I. Angaben über den Findling.

Zuname: .... Vorname: .... Kindeszeichen: .... Gebärhaus-Zahl: .... Geburtsdatum: Tag ...... Monat ...... Jahr ...... Stunde ......

Die Übernahme in die Findelpflicht bewilligt:
provisorisch am .... mit Landes-Ausschußzahl: ....
definitiv am .... mit Landes-Ausschußzahl: ....
für die Dauer von .... Jahren.

1. Aus dem Depot in die Krankenabteilung (Armen-, Kinder-Spital) eingetreten am .... ausgetreten am .... durch .... aus der Außenpflege rücküberstellt am .... ausgetreten am .... durch .... nochmals aus der Außenpflege rücküberstellt am .... ausgetreten am .... durch ....
2. Aus dem Depot in die Außenpflege überstellt.

Angaben über die Pflegepartei			Übergabe in die entgeltliche Pflege			Austritt aus der entgeltlichen Pflege			Ursache des Austritts	Verwandtschafts-verhältnis der Pflegepartei zum Findling	Anmerkung
Zu- und Vorname	Beruf	Aufenthalts-gemeinde, Bezirk und Land	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr			

3. Beendigung der Findelversorgung durch Tod am .... in .... durch Austritt infolge Zeitablauf am .... durch Übergabe an die unentgeltliche Pflege am .... an ....

II. Angaben über die Mutter des Findlings.

Zuname: .... Vorname: .... Aufgenommen in die Gebäranstalt am .... mit Prot.-Zahl .... Beendigung des Aufenthalts in der Gebäranstalt am .... Geburtsjahr: .... Zivilstand: .... Beruf: .... Nr. ... Vermögenslage: .... Lohnverhältnisse: .... ohne Verdienst seit .... Zahl der übrigen Kinder: ..... davon gestorben ..... Der Pflegling war schon früher in der Gebäranstalt .... unter Prot.-Zahl ...... Mutter leistet einen monatlichen Beitrag zur Versorgung .... Kr. Gebürtig in der Gemeinde: .... Bezirk: .... Land: .... Zuständig in der Gemeinde: .... Bezirk: .... Land: .... Letzter Aufenthalt in der Gemeinde: .... Bezirk: .... Land: .... Nächster Aufenthalt in der Gemeinde: .... Bezirk: .... Land: ....

III. Angaben über die Eltern der Mutter des Findlings.

1. Für den Fall, daß die Mutter des Findlings ehelicher Abstammung ist: Aufenthaltsgemeinde: .... Bezirk: .... Land: .... Beruf: Vater .... Nr. ..... Mutter .... Nr. ..... Von den Eltern sind noch am Leben ....
2. Für den Fall, daß die Mutter des Findlings unehelicher Abstammung ist: Aufenthaltsgemeinde: .... Bezirk: .... Land: .... Beruf: .... Nr. .....

IV. Angaben über die als Vater des Findlings bezeichnete Person:

Zuname: .... Vorname: .... Aufenthaltsgemeinde: .... Bezirk: .... Land: .... Beruf: .... Nr. ..... Monatlicher Beitrag zur Versorgung: .... Kr.

V. Beziehung zur Gemeindearmenpflege.

3. Namentliches Verzeichnis der Armenkinder.
Verzeichnis über die laut Armenverzeichnis (Kataster) der Gemeinde .... im Gerichtsbezirk .... in Versorgung der Gemeinde stehenden Kinder im Alter von unter 14 Jahren des ...... Halbjahres .....

I	II	III		IV		V	VI	VII	VIII	IX		X	XI			XII			XIII	XIV	XV
Poststation	Vor- und Zuname	Katasterblatt		Das Kind ist		Aufenthalt des Kindes	Name, Wohnort und Beschäftigung			Das Kind steht in Gemeindeversorgung		Angabe der zur Bestreitung des Unterhalts des Kindes gesetzlich Verpflichteten und ihrer Leistungen	Die Quote wurde angewiesen			Die Quote wurde bezahlt			Unterschrift des Gemeindevorstandes bzw. der unmittelbar auf der Quote beteiligten Partei	Befund über die Beschaffenheit der Pflege	Anmerkung
		Nr.	Datum der Einsendung	Waisenpfründner	in Findelversorgung		der Eltern bzw. der unehelichen Mutter	des Vormundes (der Angabe des Grundes, daß keiner bestellt ist)	der Pflegepartei	seit	mit monatlicher Unterstützung von		für Monate	Fl.	Kr.	am	Fl.	Kr.			

Zählkarte der Erhebung Spann über uneheliche Schulkinder in Frankfurt a. M.

1. Name und Wohnung des unehel. Kindes: ....
2. Geburtsort, Datum u. Geschlecht: ....
3. Wenn in Gießen oder Marburg geboren, ob die Mutter unmittelbar in Frankfurt gelebt hat: ....
4. Ist d. Kind gegenwärtig:
   a) In einer Pflegestelle (b. Verwandten oder Fremden?) ....
   b) Bei der alleinstehenden Mutter? ....
   c) Wer vertritt sonst d. Stelle der Eltern? ....
5. Ist d. Kind früher i. einer Pflegestelle gewesen? ....
   Wenn ja, welche Zeit hindurch u. wie wurde es in den einzelnen Pflegestellen gehalten? ....
6. Beruf der Pflegeeltern? ....
7. Name u. Beruf der Kindesmutter: ....
8. Wohnung derselben? ....
9. Lebt die Mutter u. kümmert sie sich um d. Kind? ....

10. Name u. Wohnung des Vormundes d. Kindes? ....
 Großvater.... Mutter.... Armen- u. Waisenamt.... Fremde Personen....
11. Kümmert sich der Vormund um d. Kind? ....
12. Hat sich d. Mutter mit einem anderen Manne als dem Vater ihres Kindes verheiratet? ....
 Wenn ja: ....
 a) Wann ist diese Heirat erfolgt? ....
 b) Ist d. Kind von Anfang an mit in d. Familie übernommen worden? ....
 c) Hat eine „Namengebung“ stattgefunden? ....
13. Wie wird d. Kind gehalten; sind Anstände vorhanden? ....
14. Lebt der natürl. Vater u. welchen Beruf hat er? ....
15. Erkennt der (natürliche) Vater das Kind an, bezahlt er Alimente (wenn ja wie viel?) ....
16. Hat der (natürl.) Vater sich mit einer anderen Frau als der natürl. Mutter des Kindes verheiratet u. das Kind mit in diese Familie hinübergenommen? ......
17. Körperliche Konstitution des Kindes? ....
18. Geistige Anlagen (Begabung) ....
19. Fortschritt in der Schule (Leistungen) ....
20. Fleiß u. Aufmerksamkeit ....
21. Sittliche Eigenheiten und Mängel (moralische Qualifikationen) ....
22. Wie ist der Schulbesuch? ....
23. Wie oft ist das Kind nicht in die höhere Klasse aufgestiegen? ....
24. Ist das Verhalten des Kindes derartig, daß über dasselbe noch vermutl. Fürsorgeerziehung beantragt werden dürfte? ....
25. Genießt das Kind irgend welche Unterstützung und was für eine? ....
26. Findet eine mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung des Kindes statt? ....
 Wenn ja, Art und tägl. Dauer derselben: ....
27. Besondere Bemerkungen ....

Zählung der Mündel — Frankfurt a. M. 1906.
Nach 1900 beginnende Vormundschaften. (Prof. Spann.)

Akten-Nr. ......

1. Anzeige d. Standesamts vom .... 2. An G.-W.-R. (Datum): ....
3. Vorschlag d. G.-W.-R. (Datum): .... Mutter — Großwater — Fremder — Dr. Kl.: ....

....

Kind: 4. Geschlecht: männl., weibl. 5. Gebtsort u. Datum: Frankfurt .... sonst: ....

6. Ev. Todesdatum: .... 7. Verpflegung (bei der Mutter, Verw., Fremden, Ort, Qualität, Dat.): ....

....

8. Höhe u. Regelmäßigkeit d. Pflegegeld. (Datum): ....
9. Legitimation (Datum): .... Nameng.... Adoption... 10. Vermögen d. K......
11. Armenunterst. f. d. Kind während .... wegen ....
12. Anordnung anderer Unterbringung (§ 1631): ....

....

....

Mutter: 13. Gebtsort u. Datum: Frankfurt .... sonst: ....

14. Stand u. Beruf: ....

15. ev., kath., jüd. . . . . . . 16. Platz der Niederkunft: Öffentliche Anstalt — private Anstalt od. Wohnung — unbek.
17. Vater d. K.-Mutter: lebend, tot (Datum). . . . . Beruf: . . . . Aufenthalt (z. Z. d. Gebt.): . . . . . . später: . . . . . . Alter (z. Zt. d. Gebt.): . . . . . .
18. Sonstige Nachrichten ü. d. Eltern d. K.-Mutter: . . . .
19. Heirat der Mutter (Datum): . . . . a) mit d. nat. Vater d. Kindes, b) einem Fremden, Beruf . . . . . . c) Übernahme des Kindes in die Familie (Datum): . . . . .
20. Einschreiten des Gerichts: § 1666 — Aberkennung der Sorge. Vor 1900: Einschreiten des Gerichts gegen die Mutter . . . . Aufenthalt: . . . .

. . . .

. . . .

21. **Unehelicher Vater:** a) Gebtsort u. Datum: . . . . b) ledig — verh. c) Beruf (z. Z. d. d. Geburt d. Kindes): . . . . d) Ev. Todesdatum: . . . . e) Aufenthalt (ev. Wechsel) Frankfurt — sonst: . . . .
22. Anerken. der Vaterschaft (Datum): a) b. Standesamt: . . . . . . b) V.-Gericht: . . . . . . c) b. Notar: . . . . d) der Mutter gegenüber, und lehnt diese mit Rücksicht auf Heiratsaussicht — Zahlungswilligkeit des Vaters, Betreibung des Alimentationsprozesses ab? . . . .
23. Alimentationsprozeß: a) veranlaßt durch V.-Gericht (Datum). . . . . . Mutter . . . . . Vormund . . . . b) Klage abgewiesen am: . . . . wegen: except. pl. — sonst: . . . . c) erfolgreich am: . . . . d) Vergleich am: . . . . e) ev. Zwangsvollstreckung am: . . . . erfolgreich — erfolglos — teilweiser Erfolg. Offenbarungseid: . . . .
24. Höhe der Alimente: . . . . 25. Zahlung: Unbk., regelm., unregelm., nicht, Abfindung: . . . .
26. Ev. Heirat (Datum): . . . . mit and. Frau: . . . . Übernahme d. Kindes in d. Familie: . . . .

. . . .

27. **Vormund:**	erster	zweiter	dritter
Datum d. Ernennung			
Beruf			
Wohnort (Wechsel)			
Stellung zum Mündel	Großvater — Mutter — Verwandt. Fremder — Armen-Amt	Großvater — Mutter — Verwandt. Fremder — Armen-Amt	Großvater — Mutter — Verwandt. Fremder — Armen-Amt
Ende des Amtes (Gründe)			
Einschreiten d. Gerichts auf Grund § 1838 (Vor 1900 entsprechend andere Verfahren)			

28. Ablehnung seitens e. Vormundes, Gründe: . . . .
29. Gegenvorm. (Datum d. Bestellg.) . . . . Beruf . . . . Anlaß . . . .
30. Einlauf. Berichte (Datum — orient., teilw. or., nicht or. Erläuterg.): . . . .

. . . .

. . . .

Zählung der Mündel — Frankfurt a. M. 1906.
Fürsorge-Erziehung.

Akten-Nr. ......
1. Anzeige d. Standesamts vom:............. 2. An G.-W.-R. (Datum):.........
3. Vorschlag d. G.-W.-R. (Datum):............. Mutter — Großvater — Fremder — Dr. Kl., sonst:...
....

Kind: 4. Geschlecht: männl., weibl. 5. Gbtsort u. Datum: Frankft........... sonst:...
6. Vermögen: .... 7. Verpflegung (bei der Mutter, Verw., Fremden, Ort, Qualität, Dat.):..
8. Höhe u. Regelmäßigkeit d. Pflegegeld. (Datum):..............................
9. Beruf, Aufenthaltswechsel nach Schulentlassg. und Erziehung bis zur Überweisung:...
10. Legitimation (Dat.): .... Nameng............. Adoption ....
11. Schulbesuch ....
12. Armenunterst. f. d. Kind während .... wegen ....
13. Körperl. Zustand?................... 14. Geistiger Zust.:.................
15. Erste Anreg. auf F.-E. von Pol.-Pr., G.-W.-R., Vorm., Mutter, Schule am.......... Antr. des Pol.-Präs., G.-W.-R. am....... wegen....... Beschluß am.......... auf Grund von Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3.
16. Ist vorläuf. Unterbr. beantr.?........ beschlossen?.......... 17. War ergeb.: d. Landstreich., Betteln, Trunks., Unzucht...................................
18. Strafen: ....
....

Mutter: 19. Gebtsort u. Datum: Frankfurt.............. sonst:............
20. Stand u. Beruf: ....
21. ev. kath., jüd............ 22. Platz d. Niederkunft: Öffentliche Anstalt — private Anstalt od. Wohnung — unbek.
23. Nachrichten über d. Eltern d. Mutter (Aufenthalt, Beruf, lebend, tot [Dat.]): ...
....
24. Aufenthalt d. Mutter (Dat., Wechsel).......................................
25. Heirat d. Mutter (Dat.): .... a) mit d. nat. Vater d. Kindes, b) einem Fremden, Beruf........... c) Übernahme d. Kind. i. d. Fam. (Dat.):.........
26. Einkommensverhältnisse:....................... 27. Ruf d. Mutter (bzw. d. Stiefvaters):..
28. Einschreiten des Gerichts: § 1666 — Aberkennung der Sorge. Vor 1900: Einschreiten des Gerichts gegen die Mutter, Strafen d. Mutter: ....
....
29. **Geschwister:** (Anzahl, Geschlecht, Gebtsort u. -Datum): ....
30. Bereits i. Fürsorgeerziehung, Strafen:......................................
31. **Unehelicher Vater:** a) Gebtsort u. Datum:...... b) z. Zt. d. Geburt: ledig — verh. c) Beruf (z. Zt. d. Geburt d. Kindes):............ d) Ev. Todesdatum:....... e) Aufenthalt (ev. Wechsel) z. Zt. d. Geburt: Frankft .... sonst:...................... später (Dat.):.....................................
32. Anerken. der Vaterschaft (Datum): a) b. Standesamt:........ b) B.-Gericht:..... c) b. Notar:............. d) der Mutter gegenüber; lehnt diese mit Rücksicht auf Heiratsaussicht — Zahlungswilligkeit d. Vaters, Betreibung des Alimentenprozesses ab? ....

33. Alimentationsprozeß: a) veranlaßt durch V.-Gericht (Datum)................. Mutter............ Vormund........... b) Klage abgewiesen am: .... wegen: except pl. — sonst: .... c) erfolgreich am:..................... d) Vergleich am:.................... e) evt. Zwangsvollstreckung am:.................... erfolgreich — erfolglos — teilweiser Erfolg.
Offenbarungseid: ....
34. Höhe der Alimente:.......... 35. Zahlung: Unbk., regelm., unregelm., nicht. Abfindung:...
36. Einkommens- u. Vermög.-Verhältnisse (i. Armenpflege?):....................
37. Ev. Heirat (Datum):......... mit and. Frau:......... Übernahme d. Kindes in d. Familie: ....
....

38. **Vormund:**

	erster	zweiter	dritter
Datum d. Ernennung			
Beruf			
Wohnort (Wechsel)	Frkft. — sonst:	Frkft. — sonst:	Frkft. — sonst:
Stellung zum Mündel	Großvater — Mutter — Verwandt. Fremder — Armen-Amt	Großvater — Mutter — Verwandt. Fremder — Armen-Amt	Großvater — Mutter — Verwandt. Fremder — Armen-Amt
Ende des Amtes (Gründe)			
Einschreiten d. Gerichts auf Grund § 1838 (Vor 1900 entsprechend andere Verfahren)			

39. Ablehnung seitens e. Vormundes, Gründe: ....
40. Gegenvorm. (Datum d. Bestellg.).......... Beruf............. Anlaß.........
41. Einlauf. Berichte (Datum — orient., teilw. or., nicht or. Erläuterg):...........
....
....

Zählkarte Keller.

Zu- und Vorname: .... Name der Mutter: .... Geburtstag ev. Alter nach Jahren der Mutter:.......... Wohnung der Kindesmutter:.......... Seit wann ist die Mutter verheiratet:.......... mit dem Vater des Kindes?......... anderweitig?.......... seit wann Witwe?........... Wievieltes Kind:........ Von den älteren Geschwistern leben............ sind gest............ Wann ist das Kind legitimiert?.......... Wann ist es verzogen nach auswärts?.......... Gestorben am:............. In welcher Anstalt geboren?.............. Ist das Kind über ein Jahr alt geworden?............. Ist das Kind über zwei Jahr alt geworden? Wie lange an der Brust?............ Wie lange Nahrung aus der Milchküche............... Wie lange Nahrung von der Molkerei?.............. Von..... bis in der Krankenanstalt? .... Ist es regelmäßig ärztlich vorgestellt? .... Wer ist Vormund? Mutter, Großvater, Andere, Berufsvormund........... Wo und seit wann ist das Kind untergebracht:...........

bei der Mutter?........... bei Verwandten?.......... bei Fremden?.......... Werden Alimente gezahlt: seit wann?............ wie hoch?............ regelmäßig?........... Erhielt die Mutter Armenunterstützung: seit wann?.......... bis wann?............

Normalzählkarte Keller.

Laufende Nummer:............ ehelich:............. angelegt am:............ unehelich: .... Zu- und Vorname: Stand des Vaters: .... Stand der Mutter:........... Geburtstag:........... In Anstalt geboren?........... Gestorben am .... Wie lange an der Brust ernährt?.............. Wo und bis zu welchem Lebensmonat untergebracht? bei der Mutter:............... bei Verwandten:........... bei Freunden:.......... Wird Armenunterstützung gezahlt?............. Seit welchem Lebensmonat?............ wieviel? .... In welchem Lebensmonat ist das Kind legitimiert?........ Wer ist Vormund?..... Mutter, Großvater, Andere? Berufsvormund............ Seit welchem Lebensmonat unter Vormundschaft?.......... Hat der Vormund gewechselt?.......... Werden Alimente gezahlt?............. Seit welchem Lebensmonat?............ Abfindung?.......... Wie hoch.......... Renten?.......... Wie hoch....... Der Alimentenanspruch wurde festgestellt durch freiwillige Anerkennung:.......... gegenüber Vormund:............ Gericht:........... Notar:........... durch gerichtliche Klage:............ War die Alimentationsfrage schon vor Einleitung der Vormundschaft geordnet?............ Wurde der Alimentationsanspruch im Klagewege nicht erreicht?......... entweder infolge der exceptio plurium?........ oder aus welchem Grunde?............... Verhandlungen über die Alimentation sind eingestellt........ unterblieben......... wegen Todes des Mündels....... wegen Aussichtslosigkeit der Verfolgung .... Mittellosigkeit des Erzeugers ...... Feststellung mehrerer Beiwohner......... Unauffindbarkeit des Erzeugers........ Die Verhandlungen schweben noch............

Bisherige Fürsorge für die Erwerbsschwachen*).

Von Dr. **Auguste Schroeder**, Düsseldorf.

Wie sich aus der Schilderung des Menschenmaterials ergab, handelt es sich um Personen, denen in irgendeiner Richtung die Fähigkeit mangelt, unter den Bedingungen des heutigen Wirtschaftslebens dauernd aus eigener Kraft zu existieren.

Nicht immer finden sich aber derartige Erwerbsschwache in einer wirtschaftlichen Notlage. Viele werden durch Unterstützung Angehöriger oder von Freunden über Wasser gehalten; in den mittleren und höheren Gesellschaftsschichten vielfach als rein konsumierende Elemente, in kleinbürgerlichen Kreisen und besonders in der Landwirtschaft, wo jede Arbeitskraft der Familie fremde Hilfe spart, leisten dagegen die Erwerbsschwachen nicht Unwesentliches im Rahmen der Wirtschaftseinheit der Familie. In ihr ist dem Erwerbsschwachen der Kampf um den Arbeitsplatz erspart

*) Vgl. Heft 4—6, S. 87ff.

und bei der Verteilung der mannigfachen Arbeitsverrichtungen ist durch Berücksichtigung seiner besonderen Fähigkeiten ihre rationelle wirtschaftliche Verwertung meist gewährleistet.

Anders wo eine derartige Stütze durch die Verbindung mit der Familie fehlt. In solchem Fall besteht für einen großen Teil der Erwerbsschwachen die Gefahr, völlig aus dem Wirtschafts- und Gesellschaftsorganismus herausgeschleudert zu werden; infolge häufiger und schließlich dauernder Arbeitslosigkeit oder Unterbeschäftigung wird ihre Arbeitskraft in unwirtschaftlicher Weise brachgelegt und sie sinken sozial und wirtschaftlich herab. Hie und da fristen sie ihr Leben durch Gelegenheitsarbeiten und in „minderen Berufen“ (Klumker).

Diese vom sozialen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus ungünstig zu beurteilenden Wirkungen beschränkter Erwerbsfähigkeit drängen die Frage auf: Was ist bisher geschehen, diese Wirkungen abzuschwächen oder aufzuheben? Welche Fürsorgeeinrichtungen zur Versorgung und wirtschaftlich produktiven Verwertung für hilfsbedürftige Erwerbsschwache gibt es? Und in welcher Form, auf welcher rechtlichen Grundlage? Gewähren diese Einrichtungen nur vorübergehende oder auch dauernde Versorgung? In welcher Weise und mit welchem Erfolg verwerten sie die Arbeitskraft des Erwerbsschwachen zu produktiven Leistungen? Wie bewähren sie sich als Versorgungseinrichtung für Erwerbsschwache dieser oder jener Art?

Ausgeschaltet bleiben hier alle etwa möglichen Maßnahmen zur Verhütung der beschränkten Erwerbsfähigkeit selbst.

Nur konsumtiven Zwecken dienen einige Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit zu vorübergehender Hilfe, wie Wärmehallen, gemeinnützige Speiseeinrichtungen, Obdachlosenheime. In den Obdachlosenasylen wird bisher noch fast nirgends Arbeit als Gegenleistung für die Beherbergung gefordert; vgl. die Rundfrage des Statistischen Landes-Amtes in München bei 34 deutschen Städten mit mehr als 150000 Einwohnern aus dem Jahre 1909. Durch Einführung von Arbeitsforderung zweckmäßig reformierte Obdachlosenheime könnten ähnlich den Wanderarbeitsstätten zu Sammlungs-, Sichtungs- und Übergangsstationen für manche der sozial und wirtschaftlich tiefstehenden Gruppen von Erwerbsschwachen werden.

Einige Ansätze zur Vermittlung längeren Unterkommens verbunden mit Arbeitsgelegenheit durch die Asyle bestehen bereits. Die städtischen Obdachlosenheime in Hamburg und Berlin überweisen gegen Zahlung eines Pflegegeldes Obdachlose an die nahegelegenen Arbeiterkolonien.

Die übrigen Fürsorgeeinrichtungen, die hauptsächlich Erwerbsschwachen dienen, fördern entweder nur die Verwertung der Arbeitskraft

der Hilfsbedürftigen durch Arbeitsvermittlung, Ermöglichung von Berufswechsel, durch Arbeitsbeschaffung, oder sie gewähren neben Arbeitsgelegenheit auch Obdach und Unterhalt.

Arbeitsvermittlungsstellen für Erwerbsbeschränkte, die auch den Erwerbsschwachen zugänglich sind, bestehen nur wenige; über den Erfolg läßt sich noch kein Urteil fällen. Immerhin eröffnen sich hier Möglichkeiten rationeller Ausnutzung bisher brachliegender Arbeitskräfte, die, an den rechten Platz gestellt, den leistungsfähigeren Arbeiter zu ersetzen und ihn für Arbeiten frei zu machen vermögen, durch die seine Kräfte besser ausgenutzt werden.

Dauernde Beschäftigung gewähren mehrere Städte erwerbsschwachen Armen durch die Besetzung bestimmter Arbeitsplätze innerhalb der städtischen Verwaltung mit Minderleistungsfähigen, deren Kräfte gerade für die dort geforderten Arbeiten ausreichen, z. B. in der städtischen Garten- und Parkverwaltung, zu Reinigungsarbeiten, im städtischen Bau- und Forstwesen. (Vgl. die Rundfrage in den Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages. III, Nr. 7 1911, sowie Hirschfeld, Fürsorge für erwerbsbeschränkte Personen. Zeitschrift für das Armenwesen XV, 10/11 1914.)

Erwähnenswert ist das Vorgehen der Bielefelder Armenverwaltung. Sie bemüht sich durch persönliche Vermittlung Erwerbsschwache in einem gewerblichen Betriebe oder auf dem Lande unterzubringen; unter besonderem Entgegenkommen der großen Werke; besonders erfolgreich ist die Unterbringung dadurch, daß die Armenverwaltung ihre Zustimmung zu der Befreiung des Betreffenden von der Krankenversicherungspflicht erteilt und damit bei den allerdings nicht seltenen Erkrankungen die Kosten ohne Erstattungsanspruch übernimmt. In anderen Ausnahmefällen sind auch schon Lohnzuschüsse gewährt worden, und zwar in der Weise, daß die Stadt an die Arbeitgeber den vereinbarten Zuschuß abführte, der dadurch in den Stand gesetzt wurde, den üblichen Lohn zu zahlen.

Verschiedene Städte beschäftigen beschränkt erwerbsfähige Personen teilweise zu verkehrsüblichen, teilweise zu niedrigen Löhnen, jedenfalls aber meist zu einem Lohn, der eine die Armenunterstützung übersteigende Einnahme bedeutet, in besonderen Arbeitsstätten mit gewerblichen Arbeiten verschiedenster Art; z. B. in Duisburg mit gutem finanziellen Erfolg. (Vgl. Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages a. a. O.)

Lohnhöhe, Entlöhnungsmethoden, Verrechnung und Deckung der aus der Lohnzahlung entstehenden Kosten, verlangte Mindestleistung, Arbeitszeit sind in den einzelnen Städten verschieden.

Den städtischen Arbeitsstätten gleichen die Einrichtungen gemeinnütziger Vereine wie auch die Arbeitshöfe der Heilsarmee. (Vgl. Clasen,

Der Salutismus. S. 242, erschienen unter den Schriften „Zur Soziologie der Kultur"; herausgegeben von Alfred Weber. Heidelberg. Jena 1913.)

Vorübergehende Beschäftigung gewähren „beschäftigungslosen Arbeitern der Feder und Schreibmaschine und verwandter Berufszweige" die seit 1911 zu einem Verband deutscher gemeinnütziger Schreibstuben zusammengeschlossenen Schreibstuben, die teils städtische, teils Vereinseinrichtungen bilden. (Vgl. zum Folgenden die Protokolle der Vorstandssitzungen des Verbandes von 1913 und 1914, sowie Heft 1 der Mitteilungen des Verbandes deutscher gemeinnütziger Schreibstuben. Essen/Ruhr 1911.) 1914 bestanden in Deutschland 39 gemeinnützige Schreibstuben. Sie sind Sammelstellen von Schreibarbeiten, zu deren Anfertigung den Auftraggebern die Zeit oder der Raum fehlt. Neben Arbeiten für Private werden ihnen Schreibarbeiten von Gerichten und Stadtverwaltungen übermittelt. Auch städtische und staatliche Verwaltungen nehmen Aushilfskräfte und ständige Schreibkräfte aus den Schreibstuben.

Nur wenige Schreibstuben decken die Verwaltungskosten ganz aus den Betriebseinnahmen; sie werden ergänzt u. a. durch Barzuschüsse aus städtischen Mitteln, durch Beihilfen von Handelskammern, kaufmännischen Angestelltenverbänden, Fürsorgevereinen, Arbeitsnachweisvereinen usw. In Neukölln werden sämtliche Kosten von der Stadtverwaltung getragen, so daß der Arbeitsverdienst unverkürzt den Stellenlosen zugute kommt. 24 Schreibstuben beschäftigten 1913 4612 stellenlose Personen und zahlten 368 000 M. Arbeitslöhne an sie. Der durchschnittliche Arbeitsverdienst, etwa 3 M., wird dadurch herabgedrückt, „daß sich unter den Beschäftigten stets Mindererwerbsfähige befinden, deren geringe Leistungen den Durchschnitt ungünstig beeinflussen." (Reichen, Schreibstuben für Stellenlose. 1914. Zürich, S. 14.)

1911 waren von 36 Schreibstuben 9 mit Heimen verbunden. Prof. Klumker (Zeitschrift für das Armenwesen 1914) würdigt die Bedeutung der inneren Entwicklung dieses Fürsorgezweiges besonders für die Erwerbsschwachen: „Bei gründlicher Durchführung geschäftlicher Grundsätze erwachsen ihm weitere Ziele": nämlich die Ausbildung „neuer Formen der Arbeitsvermittlung, die hier nicht nach Zeugnissen und Empfehlungen, sondern auf Grund eigener Arbeitserprobung erfolgt, und bisweilen dazu führt, den einzelnen anders einzustellen oder für andere Arbeit zu bilden. Die Berufsausbildung und Umschulung Erwachsener wird hier in zwar ganz bescheidenen Anfängen praktisch versucht."

Ein Mangel ist die geringe Zahl der bisher genannten Fürsorgeeinrichtungen, ferner ihre primitiven Arbeitsmöglichkeiten, die den Ansprüchen qualifizierter Arbeitskräfte nicht genügen, das Fehlen einer umfassenderen, planmäßig organisierten Ausbildung der vorhandenen Fähigkeiten, ev. zu

einem anderen Beruf, wie sie z. B. auch bei Webb (Problem der Armut S. 89 ff.) gefordert wird. Schließlich kommen die Einrichtungen nur für die in Betracht, die sie aus eigenem Antrieb benutzen und die nur der Anweisung von Arbeit bedürfen, um ein geordnetes, arbeitsames Leben zu führen.

Die folgenden Einrichtungen gewähren nicht nur Arbeit, sondern auch Obdach und Unterhalt. Hierher gehören vor allem Wanderarbeitsstätten, Arbeiterkolonien, Armenkolonien, Armenanstalten.

Ihre Arbeitseinrichtungen sind nicht nach verkehrsüblichen Methoden gestaltet; sie gewähren Obdach und Nahrung gegen Ableistung von Arbeit, d. h. Leistung und Gegenleistung findet statt im Wege des Naturaltausches, demgegenüber die bar gezahlte Arbeitsprämie nur eine unwesentliche Zusatzleistung bedeutet. Das Maß der Fürsorgeleistungen übersteigt vielfach das der Arbeitsleistung, da das erstere sich nicht nach der Leistung, sondern nach dem Bedürfnis des zu Versorgenden richtet.

Während die Arbeiter- und Armenkolonien freiwillige Einrichtungen der Privatwohltätigkeit sind, beruhen die Armenversorg- und -arbeitsanstalten als Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege und zum großen Teil auch die Wanderarbeitsstätten auf armenrechtlicher Grundlage.

Soweit die Erwerbsschwachen — wie bei den Ärmsten und Hilflosesten unter ihnen sehr häufig — armenrechtlich hilfsbedürftig sind, hat die Armenverwaltung die Pflicht der Fürsorge. Nach § 28 UWG. vom 5. Juni 1870 muß jedem hilfsbedürftigen Deutschen von seinem Ortsarmenverband u. a. Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, in Krankheitsfällen die unentbehrliche Pflege gewährt werden; mit der Pflicht, den arbeitsfähigen Armen möglichst zur Arbeit heranzuziehen. Zur vorläufigen Unterstützung ist die Gemeinde verpflichtet, in der die Hilfsbedürftigkeit eintritt.

Besonders folgenschwer erwies sich der § 28 für die Lage der erwerbsschwachen Wanderarmen, da die kleinen Ortsarmenverbände die gesetzliche Pflicht zur vorläufigen Unterstützung ortsfremder Hilfsbedürftiger von sich abzuwälzen strebten und diese Armen, mit einem kleinen Zehrpfennig versehen, möglichst rasch abzuschieben suchten. Infolge davon gerieten besonders die arbeitsschwachen Wanderarmen in großes Elend. Es schwoll das Heer der arbeitsscheuen Vagabunden, und die Verurteilungen wegen Bettelns, Landstreichens und Arbeitsscheu häuften sich. Trotz dieser sogar von Regierungsseite mehrfach zugegebenen furchtbaren Wirkung des „Massenmörders", wie Bodelschwingh den § 28 bezeichnete, steht er auch heute noch in Kraft; gleichwohl fehlt es aber infolge mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit der kleinen Armenverbände immer noch an ausreichenden Versorgungsmöglichkeiten für ortsfremde Personen ohne Unterhaltsmittel und Obdach.

Die Einrichtung der inzwischen zur Abhilfe geschaffenen Wanderarbeitsstätten ist in Preußen nur fakultativ und daher nicht allgemein. Dazu kommt, daß diese ebensowenig wie die privaten Arbeiterkolonien und die übrigen Anstalten der öffentlichen Armenpflege die Möglichkeit besitzen, die vielen ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden, die vor allem der Erziehung zur Seßhaftigkeit und zu selbständiger geordneter Lebensführung bedürften, festzuhalten. Liegen doch die Mängel der jetzigen Versorgung neben der Neigung der Armenverbände zum Abschieben, mindestens ebenso sehr in der Abneigung der Hilfsbedürftigen, sich helfen zu lassen.

Die Wanderarbeitsstätten haben nach § 2 des Preuß. Wanderarbeitsstätten-Gesetzes vom 29. Juni 1907 die Aufgabe, mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend (meistens bis zu zwei, in der Provinz Brandenburg bis zu 14 Tagen) gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren.

Wanderarbeitsstätten bestehen in einigen preußischen Provinzen als Einrichtungen der Kreise; außerdem in Württemberg, Baden und der Schweiz. Die englischen casual wards, armenpolitische Einrichtungen zur Beherbergung mittelloser Wanderer, haben Ähnlichkeit mit ihnen. Die Beschäftigung in diesen Wanderarbeitsstätten ist z. T. die gleiche wie in den Arbeitsstätten der Städte und gemeinnützigen Vereine. — Unter den deutschen Einrichtungen verdient die in Westfalen seit 1903 bestehende Zweiteilung zwischen Wanderarbeitsstätte und polizeilicher Arbeitsstätte Erwähnung. Die letztere nimmt die nicht auf Grund der Wanderordnung Wandernden als obdachlos auf und verpflegt sie ihrerseits gegen Arbeit. (Ricking a. a. O. S. 87 ff.) Die keinen Anmeldeschein beizubringen vermögen, werden in die nächste Arbeiterkolonie befördert, um sich dort durch vierwöchentliche Arbeit den Wanderschein, der den ordentlichen Wanderer legitimiert, zu erwerben. Durch dies Verfahren wird es vermieden, die ungeordneten Wandererarmen wieder auf die Landstraße zu stoßen. Für eine wirksame Wanderfürsorge erscheint eine derartige Zweiteilung durchaus notwendig.

Die Bedeutung der Wanderarbeitsstätten für die Erwerbsschwachen, soweit sie arbeitslose Wanderarme sind, liegt nicht in der übrigens wenig erfolgreichen arbeitvermittelnden Tätigkeit dieser Einrichtungen, sondern in anderer Richtung. Ein Nachteil der Wanderarbeitsstätten ist die Gefahr der Züchtung des Gelegenheitsarbeitertums und der Wanderarbeitsstättenbummler bei mangelnder Kontrolle. Den Erwerbsschwachen ermöglichen sie aber andererseits, ihre Arbeitswilligkeit in etwa zu beweisen. Sie können somit die Scheidung jener von den Arbeitsscheuen erleichtern.

Sie bieten ferner vorübergehenden Schutz vor dem Hinabsinken in das Stromertum und eine Unterstützung bei den allerdings häufig vergeblichen Versuchen des Erwerbsschwachen, einen Platz im Wirtschaftsleben zu erlangen.

Eine geregelte, gleichmäßig durchgeführte Wanderfürsorge mittels Wanderarbeitsstätten könnte also die Grundlage der Fürsorge bilden für die Erwerbsschwachen unter den wandernden Arbeitslosen; um alle voraussichtlich dauernd zu freier Erwerbsarbeit Untauglichen unter ihnen, die immer wieder in den Wanderarbeitsstätten auftauchen, auszusondern und in geeignete längere oder dauernde Fürsorge zu bringen; dazu bedürfen die Wanderarbeitsstätten aber in vielen Fällen notwendig eines ihnen bisher fehlenden administrativen Zwangsrechtes. (Vgl. auch Fiesel, Fürsorge für Halbe Kräfte, 1908, a. a. O. S. 25 und Luppe und Sell, Die Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen, 1908.)

Ansätze zur Aussonderung erwerbsschwacher Elemente aus den Wanderarbeitsstätten und ihre Unterbringung in Arbeiterkolonien und Armenhäusern bestehen in Hessen-Nassau, Brandenburg, Westfalen. Der Mangel ausreichender gesetzlicher Handhaben hierzu wird vielfach beklagt. —

Einrichtungen zu vorübergehender unentgeltlicher Aufnahme oder gegen Arbeitsleistung für bedürftige weibliche Personen sind sehr selten. Einige gemeinnützige Vereine haben den Männerarbeitsstätten analoge Frauenarbeitsstätten ins Leben gerufen; konfessionelle Vereine haben „Zufluchtsheime“ und „Vorasyle“ geschaffen. In das Zufluchtsheim der Berliner Stadtmission z. B. kommen Frauen und Mädchen teils freiwillig, teils bringt die Polizei sie als Trinkerinnen, Prostituierte oder Gefährdete dort unter, bis dauernd für sie gesorgt ist. Dies geschieht durch Arbeitsvermittlung, Zurückführen zu den Angehörigen, durch Bestellung eines Fürsorgers, durch Unterbringung in eine ebenfalls der Stadtmission gehörige ländliche Arbeiterinnenkolonie. Den Erfolg der Arbeit an den Mädchen beurteilte die Leiterin ungünstig. In vielen Fällen erscheine es unverantwortlich, solche Mädchen bald wieder sich selbst überlassen zu müssen. Ein gesetzliches Mittel, sie länger unter Obhut, unter der sie sich häufig ordentlich und fleißig führen, behalten zu können, wäre sehr wertvoll.

Spa Road, ein typisches Arbeitsheim der Heilsarmee, im südlichen London gelegen, ist die größte jener Anstalten (500 Plätze) in der Heilsarmee, die der General Booth „Elevatoren“ bezeichnete, weil sie bestimmt sind, den Verwahrlosten die erste Beschäftigung — Sortieren von Abfallpapier, neben Schreinerei und Blechbüchsenindustrie für den eigenen Bedarf der Armee — zu bieten und sie wieder an geordnete Tätigkeit zu

gewöhnen. Von dort aus erfolgt die Vermittlung einer Arbeitsstelle oder, wenn längere Besserung nötig ist, die Unterbringung in die ländliche Arbeiterkolonie der Armee in Essex. „Ein eigentlicher Gewinn ist bei dem Unternehmen bis jetzt nicht herauszuschlagen gewesen. Man ist, wie überall in der Sozialarbeit, schon zufrieden, daß es sich im ganzen selbständig erhält.“ (Clasen, Der Salutismus, a. a. O.)

Arbeiterkolonien.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen der ursprünglich ebenfalls aus privater Initiative hervorgegangenen Wanderarbeitsstätten sind die deutschen Arbeiterkolonien entstanden. Ihr Zweck ist, arbeitslosen, arbeitswilligen und arbeitsfähigen Männern ohne Unterschied des Standes und der Konfession Wohnung und Unterhalt gegen Arbeitsleistung zu bieten.

Entstanden ist die erste Arbeiterkolonie Wilmersdorf in der Senne im Jahre 1882 als eine Schöpfung des um diese Fürsorge hochverdienten Pastors F. v. Bodelschwingh, zur Bekämpfung des Vagabundentums und der Arbeitslosigkeit.

Die Beteiligung an der Bekämpfung der Vagabundennot war schon früh von J. H. von Wichern als eine dringend notwendige Aufgabe der von ihm ausgebildeten Brüder des Rauhen Hauses erkannt worden. (Vgl. die Zeitschrift „Die Arbeiterkolonie 1885/86.“) Das Vorbild Belgiens scheint mit die Anregung zur Begründung der deutschen Arbeiterkolonien gegeben zu haben. In der Schrift: „Die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf 1882—88,“ Bethel 1889, heißt es, daß Schlosser im Jahre 1879 bereits auf die Begründung landwirtschaftlicher Kolonien zur Beschäftigung der Arbeitslosen hinwies, wie solche schon in den 30er Jahren in Belgien eingerichtet worden waren.“ (Schlosser, Die Vagabundennot, Bethel 1879.)

Daß Bodelschwingh von Anfang an die Kolonie als eine besondere Notwendigkeit für schwächere und geschwächte Elemente erkannt hatte, beweisen seine Worte in Karlsruhe 1884. (Ricking S. 48/49.)

1. „Die Kolonie ist ein Sicherheitshafen für alle auf der hohen See im Sturm oder Windstille beschädigten Fahrzeuge, die einer längeren und gründlicheren Reparatur bedürftig sind als die Verpflegungsstationen sie ihnen bieten können. Sie sollen sich auf der Kolonie neue Kleider verdienen und die Gelegenheit abwarten, Arbeit zu erhalten.

2. Die Kolonien dienen allen entlassenen Gefangenen, soweit sie zwischen ihrem Gefängnis und dem Antritt eines neuen Berufes erst eine Zwischenpause haben müssen, in der sie sich einen guten Namen wieder erwerben können, so daß es doch nicht mehr heißt, daß sie direkt aus dem Gefängnis kommen.

3. Am meisten und längsten bedürfen diese Wohltat alle Unglücklichen, welche auf den Landstraßen und in den Vagabundenherbergen planmäßig an den Branntwein gewöhnt sind und erst durch längere gründliche Kur wieder zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft werden können. Die Säufer halten sich in der Kolonie meist ganz musterhaft, sie brauchen, um wieder mit einiger Sicherheit entlassen werden zu können, durchschnittlich die zweifache Zeit als die beiden vorgenannten Klassen.

4. „Für die Zukunft, wenn einmal die drei vorhergehenden Klassen, wie sicher zu hoffen ist, die Kolonien nicht mehr füllen sollten, werden dieselben eine barmherzige Stätte sein für allerlei halbierte Kräfte, für Krüppel aller Art, welche die Gemeinden jetzt von sich abstoßen, auf die Landstraße schieben, und mit welchen die Gefängnisse bevölkert sind."

Die Frage der Behandlung der schwachen Elemente, die sich den Gefahren und Kämpfen im freien Leben nicht gewachsen erweisen und immer wieder in die Kolonien zurückkehren, der körperlich Arbeitsschwachen, der „zu wenig Begabten" bis herab zu den leicht Schwachsinnigen, zieht sich als ein Hauptproblem durch alle Verhandlungen des Zentralvorstandes der Arbeiterkolonien, der Koloniehausväterkonferenzen, durch alle Koloniejahresberichte hindurch.

Obwohl man durch diese erwerbsschwachen Elemente den ursprünglichen Charakter der Kolonie gefährdet sieht, kann man sich ihrer Not nicht verschließen und nimmt sie immer wieder auf nach dem Bodelschwinghschen Grundsatz, keinen Bittenden abzuweisen.

„Hatte man bei der Gründung der Arbeiterkolonien mehr an den Überschuß als an den Ausschuß gedacht, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß sich ihnen bei normaler wirtschaftlicher Gesamtlage fast nur „Ausschuß" zuwendet; dies ist auch der „richtige und naturgemäße Zustand entsprechend der Stellung der Arbeiterkolonie als Aschenbrödel unter den Arbeitgebern, das alles nimmt, wofür die andern sich bedanken." (Mörchen, im „Wandrer", 1902.)

Im Laufe der Jahre haben sich nun verschiedene Kolonien zu einem ganzen Anstaltssystem entwickelt, dessen wesentliches Merkmal eine differenzierende Behandlung der verschiedenen Menschenkategorien bildet. Es bestehen besondere Abteilungen für noch arbeitsfähige Greise, für Trinker, Pensionärheime und Halbpensionärabteilungen zu „halben Preisen" für gescheiterte Existenzen aus den gebildeten Ständen, Abteilungen für Jugendliche, ferner solche für die „ständig zum Rückfall geneigten Schwachen", in denen sie zum längeren Aufenthalt verpflichtet werden. In den von 1904 ab errichteten Brandenburgischen Provinzial-Wanderarbeitsheimen sondert man die Unterzubringenden teilweise nach ihrer Arbeitsbefähigung. Man kann die Geschichte der Arbeiterkolonien ge-

radezu als eine Geschichte der Anpassungsversuche der Fürsorge an die besondere Art der Hilfsbedürftigkeit arbeits- und erwerbsschwacher Menschen bezeichnen. Im Gegensatz zu den bisher durch private Vereine errichteten übrigen Arbeiterkolonien besitzen die Provinzialheime die Möglichkeit administrativer Zwangsmaßnahmen gegenüber den Insassen (vgl. die „allgemeinen Bestimmungen“ des Wanderarbeitsheims Strausberg).

Unter den Aufnahmebestimmungen heißt es unter anderem: „das erste Arbeiterzufluchtsheim der Provinz Brandenburg zu Strausberg ist bestimmt:

1. für ziel- und zwecklos wandernde Landstreicher innerhalb der Kreise Oberbarnim, Lebus und Beeskow-Storkow als Schutzhaft i. S. des Antrages v. 27. Febr. 1904 auf dem Provinziallandtag.

2. für Arbeitslose aber arbeitswillige zu neuen Lebensstellungen.

3. für nicht völlig Erwerbsfähige, die noch nicht die Qualifikation der landarmen Pfleglinge haben, als Zufluchtshafen.

Die Arbeiterkolonien und die Wanderarbeitsheime dienen nur zu einem kleinen Teil den vorübergehend Arbeitslosen, vollkommen Arbeitsfähigen. In der Hauptsache ist die Arbeiterkolonie heute „für Erwerbsschwache der unteren Volksschichten — nicht bloß für die auf Wanderschaft geratenen — tatsächlich eine auf Halbe Kräfte zugeschnittene freiwillige Versorgungsanstalt.“ (Fiesel, 43. Jahresbericht des Ev. Vereins zu Hannover, 1908, S. 20.)

„Bewahrung vor dem Absturz in das Vagabundentum“ ist ihre vornehmliche Bedeutung. Im allgemeinen werden die Arbeiterkolonien von den Leitern als der geeignete Platz zu dauerndem Aufenthalt für die vielen erwerbsschwachen, körperlich nicht vollwertigen Kräfte angesehen. „Gerade für diese Kategorie bedauernswerter Menschen sind unsere Kolonien zu größter Wohltat geworden.“ (Sitzung des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien, 1910.)

Die Bereitwilligkeit, die Kolonisten auch dauernd oder wenigstens längere Zeit zu behalten, besteht, soviel ich in Erfahrung zu bringen vermochte, grundsätzlich bei allen Kolonien; darüber hinaus bemüht man sich vielfach mit Erfolg, sie zu längerem Aufenthalt zu bewegen.

Die eigentlichen Sorgenkinder der Kolonien sind auch heute noch die Willensschwachen, Haltlosen, die immer wieder die Kolonien als zeitweiligen Zufluchtsort aufsuchen, um sie nach kurzer Zeit ziellos zu verlassen. Ihnen gegenüber kann daher die Kolonie ihrer Aufgabe der Erziehung der Kolonisten zu Arbeitsamkeit und selbständiger Existenz nicht gerecht werden; weil dazu ein längerer Koloniaufenthalt notwendig wäre. Diesen suchen die Kolonien zu erreichen durch die fast überall eingeführte Praxis, die Kolonisten bei ihrer Aufnahme zu einer bestimmten

Aufenthaltsdauer — meist 3—4 Monate — kontraktlich zu verpflichten. (Vgl. auch Weller: im „Wanderer“, 1914 Nr. 9.)

In der Berliner Arbeiterkolonie wird denen, die sich freiwillig zu längerem Aufenthalt verpflichten, soweit sie im eigenen Betrieb der Anstalt beschäftigt sind, ein fester Lohn zugesichert neben einer von dem Betragen abhängigen Zusatzprämie.

„Die Heimatkolonie Schäferhof in Holstein, — sie beherbergte 1914 ständig 140 Kolonisten —, will solchen Männern, welchen es trotz Gesundheit und Arbeitsfähigkeit an der Kraft zu selbständiger und geordneter Lebensführung gebricht, gegen Arbeitsleistungen dauernd, wenn nötig lebenslänglich Aufnahme gewähren.“ (Vgl. die Jahresberichte der Kolonie.)

Das Charakteristische an der Form der Heimatkolonie ist die besonders lange, freiwillig einzugehende Verpflichtungszeit von 1 Jahr bei erstmaliger, von 2 Jahren bei zweimaliger, von 3 Jahren bei dreimaliger Aufnahme eines Kolonisten als Bedingung des Eintritts.

Der Erfolg hat ergeben, daß die kontraktliche Verpflichtung als Mittel der Erziehung zur Seßhaftigkeit in den Fällen nicht genügt, in denen es sich um die Haltlosen, die geistig oder moralisch nicht vollwertigen Erwerbsschwachen handelt. Sie finden auf die Dauer weder die Kraft zu selbständiger Existenz im freien Leben, noch besitzen sie die Einsicht in ihr eigenes Unvermögen und die Entschlußkraft, freiwillig länger oder dauernd in einer Arbeiterkolonie unter fürsorgerischer Leitung zu arbeiten und zu leben. Sie beweisen durch ihr unstetes und ungeordnetes Leben, daß sie nur mit Zwangsmitteln irgendwelcher Art zu Arbeitsamkeit und einem geordneten Leben zu bringen sind. Die Arbeiterkolonien, deren Charakter die Freiwilligkeit ist, erstreben nach wie vor als Endziel die Entfernung dieser Elemente aus der Kolonie, auch da, wo sie durch Zwang an längeren Kolonie-Aufenthalt gebunden sind.

Gegenwärtig befinden sich zwar, wie mir der Leiter der Kolonie Freistatt, P. Kirschsieper, mitteilte, stets eine ganze Anzahl von entmündigten oder mit Zwang untergebrachten Pfleglingen in den Kolonien, — d. h. jedenfalls in den Bodelschwinghschen —, und zwar auch solche, die auf Veranlassung von Behörden dorthin gekommen sind.

Gleichwohl befürworten die Kolonien, daß mit Hilfe einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen besondere Einrichtungen getroffen werden, wie es schon der verstorbene P. v. Bodelschwingh gefordert hatte, nämlich daß, wer durch mehrmalige Verurteilung zu korrektioneller Nachhaft seine Unfähigkeit zu selbständigem, geordnetem Leben bewiesen hat, bis zu 5 Jahren in besonderen Kolonien untergebracht wird. In ihrer Einrichtung und Verwaltung könnten sie den heutigen freien Kolonien ähneln, nur daß die Insassen den Entmündigten gleichstehen, die nicht

ohne Erlaubnis ihren Aufenthalt verlassen dürfen. Eine sorgsame allmähliche Erziehung zu größerer Freiheit mußte das Ziel sein, um so wenigstens einen Teil der Leute fähig zu machen, später wieder ins Leben hinaus zu treten."

Die gesetzliche Handhabe dazu muß der Staat schaffen; die freie Liebestätigkeit mag die Arbeit an diesen Zwangsfürsorgebedürftigen übernehmen. (F. v. Bodelschwingh, Soziale und wirtschaftliche Leistungen der Arbeiterkolonien. 1913.)

Solange derartige Spezialkolonien noch nicht bestehen, sind die Kolonien bereit, auch Entmündigte und mit Zwang Untergebrachte für längere Dauer zu behalten. So bemühen sich besonders die Bodelschwinghschen Anstalten, sich mit den Angehörigen und mit zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen, um, da sie am besten zur Beurteilung des einzelnen Falles imstande sind, diesen Stellen die Beantragung der Entmündigung von Kolonisten, die derselben bedürfen, nahezulegen. Auch die Brandenburgischen Provinzial-Wanderarbeitsheime halten die Entmündigung in vielen Fällen für notwendig. „Das Gros der Leute ist minderwertig, es fehlt ihnen die rechte Energie, auch die harten Seiten des Lebens zu ertragen und durch schwere dauernde Arbeit die Lebenshaltung auf angemessener Höhe zu führen. Könnte man ihnen durch gesetzliche Mittel die Bewegungsfreiheit schmälern und eine ordentliche Vormundschaft angedeihen lassen, auf der anderen Seite aber ihr Leben im Asyl etwas angenehmer gestalten, so dürfte viel gewonnen werden." (Jahresbericht des Provinzial-Wanderarbeiterheims Strausberg. 1905.)

Durchaus den Zwecken der Kolonien entspricht die allerdings von manchen Kolonien abgelehnte Bestrebung, für erstmalig zu korrektioneller Nachhaft Verurteilte Kolonieaufenthalt an Stelle der Unterbringung in der Korrigendenanstalt zu erwirken, um sie den schädlichen Einflüssen der letzteren zu entziehen. 1908 ermächtigte der Zentralvorstand (18. Sitzung) den Vorsitzenden „bei dem Bundesrate oder den einzelnen Bundesregierungen dahin vorstellig zu werden, daß die Landespolizeibehörden veranlaßt werden, den wegen Bettelei oder Obdachlosigkeit zu korrektioneller Nachhaft verurteilten Wanderarmen zu gestatten, daß sie vor Vollstreckung der Nachhaft sich in eine Arbeiterkolonie aufnehmen lassen, und die Nachhaft nicht mehr vollstrecken zu lassen, wenn die in die Kolonie Aufgenommenen sich dort während einer von der Landespolizeibehörde bestimmten Zeit gut geführt haben."

„Denen, die die Lösung der Frage lediglich in der Verbesserung der Arbeitshäuser finden wollen, müßte die Durchführung eines Versuches willkommen sein, um daraus zu lernen," bemerkte Schwarz („Ist die Aufnahme der nach § 361 und § 362 StGB. der Landespolizeibehörde

überwiesenen Personen in Arbeiterkolonien unter Aufschub der Überweisung ins Arbeitshaus zulässig und zu empfehlen?“) auf der Konferenz der Strafanstalts- und Justizbeamten in Verbindung mit der 66. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 1894. Die Versammlung erklärte sich mit großer Mehrheit für einen solchen Versuch.

Die Kolonievergünstigung ist für gewisse Korrigenden seit 1895 in Baden, 1898 in Preußen, 1901 in Bayern in Kraft. „Im Rheinland hat sich für Gefängnisgefangene die Unterbringung in ländlichen Anstalten, wie Arbeiterkolonien und Trinkerheilstätten unter gleichzeitiger Aussetzung der Strafe mit Aussicht auf Straferlaß in einzelnen Fällen bewährt.“ (Statistik der Preußischen Strafanstalten 1911.)

Zum Zweck einer allmählichen Gewöhnung der ehemaligen Kolonisten an freiere Lebens- und Arbeitsverhältnisse sind für diese in dem Betrieb der Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel etwa hundert Arbeitsstellen geschaffen worden, die, vorübergehend von jenen besetzt, als Übergangsstation zu freier Arbeit dienen.

Im übrigen hat man die verschiedensten Versuche gemacht und die verschiedensten Methoden gefunden, den Kolonisten nach ihrem Abgang aus der Kolonie durch weitere Fürsorge das selbständige Fortkommen zu erleichtern, aber mit zweifelhaftem Erfolg.

In den Bestimmungen des Provinz-Wanderarbeitsheims Strausberg wird eine probeweise Herausgabe aus dem Arbeitsheim in freie Arbeit vor der endgültigen Entlassung bei denen empfohlen, die als Arbeitsscheue (vgl. oben die Aufnahmebestimmungen) eingeliefert wurden.

„Im allgemeinen ist eine besondere Arbeitsvermittlung nicht notwendig bei der Entlassung für die bei Privatleuten beschäftigten Asylisten. Sie lernen auf den Außenkommandos eine ganze Reihe von Stellen kennen, und wenn sie diesem oder jenem Arbeitgeber nüchtern, fleißig und brauchbar erscheinen, werden sie von ihm zum ordnungsmäßigen Austritt aus dem Asyl veranlaßt und in dauernder Arbeit behalten.“ ... „in solchen Fällen vollzieht sich, ohne besonderes Bemühen der Anstaltsleitung, die Arbeitsvermittlung als Begleiterscheinung einer möglichst intensiven Außenbeschäftigung der Asylisten von selbst.“ (Strausberg. Jahresbericht 1908.)

Allerdings erscheint der Wert dieser Arbeitsvermittlung etwas problematisch, wenn der Bericht weiter bemerkt: „Die Leute halten in diesen selbstgefundenen Stellen im allgemeinen nur die arbeitsreiche Zeit hindurch aus; manchmal auch ein Jahr.“

„Es besteht die Absicht zu einem Versuch, durch die Feldarbeiterzentrale größere Abteilungen in Landarbeit zu bringen, was nebenbei die Einführung einer entsprechenden Menge Ausländer unnötig machen würde. Daß hier Erfolge winken, ist nicht durch den Hinweis auf die körperliche

Minderwertigkeit unserer Wanderer ohne weiteres abzuweisen. Die sachverständigen Beurteiler der Arbeiterzentrale waren bei dem Besuch äußerst erstaunt über die wider Erwarten gute Qualität des Menschenmaterials, das zum Teil keineswegs Ausschuß ist.“ (Verwaltungsbericht des Brandenburgischen Provinzial-Ausschusses über 1913.)

Wenn der Bericht nur von der körperlichen Qualifiziertheit eines Teiles der Kolonisten zu freier Landarbeit spricht, so ist demgegenüber auch hier wieder zu betonen, daß eben bei vielen trotz körperlicher Arbeitsfähigkeit die intellektuelle oder moralische Unzulänglichkeit sie an einer dauernden selbständigen und geordneten freien Erwerbsarbeit hindert. Ein Beweis ist der gänzlich mißglückte Arbeitsvermittlungsversuch des Leiters der Bodelschwinghschen Kolonien Hoffnungstal und Lobetal bei Berlin; Pastor Onnasch erstrebte eine großzügige Arbeitsfürsorge für entlassene Kolonisten. Ähnlich dem Vorgehen entlassenen Fürsorgezöglingen gegenüber, bemühte sich Pastor Onnasch, die abgehenden Kolonisten in Dienststellen unterzubringen bei geeigneten Arbeitgebern, die sich auch der Person des in Dienst genommenen Kolonisten fürsorgerisch annehmen würden. Eine Reihe von Dienstherren hatten sich schon bereit erklärt. Aber, wie mir Pastor Onnasch mitteilte, mißglückten bereits die ersten Versuche vollständig. Die Leute blieben einfach nicht auf ihren Stellen.

Infolge dieser und anderer ungünstiger Erfahrungen stehen die Bodelschwinghschen Anstalten jedenfalls heute im Gegensatz z. B. zu den brandenburgischen Provinzial-Wanderarbeitsheimen auf dem Standpunkt, die Kolonisten im allgemeinen möglichst lange in den Kolonien festzuhalten und nicht nach Rekordziffern in der Arbeitsvermittlung zu streben, wenn gleich reichlich Nachfrage nach Arbeitskräften aus der Kolonie, die dem Märkischen Arbeitsnachweisverband angeschlossen ist, besteht.

Man hat eben erkannt, daß bei Kolonisten im allgemeinen nur durch längeren Aufenthalt in den Kolonien überhaupt noch ein gewisser Grad von selbständiger Existenzbefähigung erreichbar ist. Etwa nach einem Kolonienaufenthalt von zwei Jahren sei einmal wieder der Versuch zu machen, ob die Leute imstande sind, nunmehr den Existenzkampf aus eigener Kraft draußen aufzunehmen. Mißglückt dieser Versuch, so müßte es durch die nötigen gesetzlichen Handhaben ermöglicht werden, den Mann noch einmal für eine gewisse Zeit in die Kolonie zurückzubringen, so fordert man. Bei Entmündigten ist dies bisher insofern am ehesten möglich, als es in der Hand des Vormunds liegt, einen erneuten Kolonieaufenthalt zu veranlassen.

Ziemlich mißglückt sind die Bestrebungen zur Seßhaftmachung von Arbeiterkolonisten als selbständiger Ansiedler in Heimatkolonien, wie es

z. B. v. Bodelschwingh und Pastor Cronemeyer in Düring bei Loxstedt als Endziel ihrer Arbeit vorschwebte. Bei dem Menschenmaterial, das hier in Frage kommt, ist dieser Mißerfolg nicht verwunderlich.

Im folgenden wird ein Blick auf die Einrichtung der Kolonien ihre Bedeutung als Verwertungseinrichtung für Erwerbsschwache dartun, auf Grund des Eindrucks, den ich aus Jahresberichten, aus den Urteilen der Leiter und Hausväter und aus eigener Anschauung gewinnen konnte. (Vgl. auch die eingehenden Schilderungen bei Ostwald, Bekämpfung der Landstreicherei 1903.)

Die heute bestehenden 43 deutschen Arbeiterkolonien sind, mit Ausnahme der 5 Brandenburgischen Provinzial-Wanderarbeitsheime, Anstalten der freien Liebestätigkeit und meist auf konfessioneller Grundlage beruhende Einrichtungen von Lokal-, Provinzial- oder Landesvereinen. Die einzige jüdische Arbeiterkolonie in Weißensee bei Berlin wurde von der 1909 ins Leben getretenen deutschen Zentralstelle für jüdische Wanderarmenfürsorge errichtet. (Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 1913.)

Jeder der Kolonievereine verwaltet seine Angelegenheiten völlig selbstständig. Die oberste Leitung liegt in der Regel in der Hand eines Geistlichen, dem die Hauseltern verantwortlich sind für die Wirtschafts- und gewisse Verwaltungsangelegenheiten. Ein Teil der Hausväter sowie deren männliche Mitarbeiter sind in den evangelischen Kolonien Brüder aus dem Rauhen Hause in Hamburg. Die Leitung und Verwaltung der katholischen Kolonien liegt in der Hand von Ordensbrüdern. In den evangelischen Kolonien werden die einzelnen Posten mit beruflich vorgebildeten Brüdern — z. B. Landwirten, Gärtnern, Kaufleuten — besetzt.

In den brandenburgischen Provinzial-Wanderarbeitsheimen hat die Gesamtleitung, unter Aufsicht der Provinzialverwaltung, der 2. Geistliche der Provinzial-Anstalten. Ihm untersteht ein von ihm aus dem Dienst der inneren Mission übernommener Hausvater; als technischer Beirat steht ihm auch der Anstaltsarzt zur Seite.

Die Arbeiterkolonien sind durch den Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien zusammengeschlossen, der Grundsätze und Praxis der Kolonien einheitlich regelt. Daneben veröffentlicht er jährlich statistische Mitteilungen über Zahl und Art der Aufnahmen von Kolonisten, leider aber nichts über die Zahl und Art der aufgenommenen Personen; ein Umstand, der viele Doppelzählungen bewirkte und an dem bisher auch jede genauere Erforschung der individuellen Verhältnisse der einzelnen Kolonisten scheitert. Die anfänglich in den 80 er Jahren von Berthold begonnene, aber bald wieder aufgegebene Statistik auf Grund individualisierender Zählkarten (vgl. Berthold, Die Statistik der deutschen Arbeiterkolonien. 1887/89) wurde

in vollständigerer Form erst in einer einzigen Kolonie (Hoffnungstal) neu eingeführt. Sie verfolgt mit Hilfe eines regelmäßigen Listenaustausches mit 18 Kolonien die eintretenden und abgehenden Kolonisten in den einzelnen Kolonien namentlich und gibt daher ein Bild der Bewegung des einzelnen Kolonisten durch diese 18 Kolonien hindurch. Daneben verschafft sie sich unter strengster Diskretion, durch Einforderung der Strafakten, soweit möglich, amtliche Auskunft über das Vorleben der Einzelnen.

Nach der Statistik für 1913 waren in 36 deutschen Arbeiterkolonien 5111 etatsmäßige Plätze vorhanden; 24 Anstalten befanden sich von diesen in Preußen, zu denen noch die 5 brandenburgischen Provinzialheime mit 1500 Plätzen hinzukommen. In den 36 Kolonien wurden 1913 neu aufgenommen: 13199 Mann für 1181958 Arbeitstage, also in jede Kolonie durchschnittlich 367 Mann für 38832 Tage. 3773 Aufnahmebegehrende mußten abgewiesen werden, davon 1480 oder 39,2 % wegen Überfüllung. In allen Kolonien war durchschnittlich ein Platz 231 Tage besetzt. Jede der 36 Kolonien hat durchschnittlich 142 Plätze, manche bis zu 300. Rechtlich sind auf Grund einer in den 90er Jahren ergangenen Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen die Arbeiterkolonien den Rettungshäusern gleich zu achten. Ein Unterstützungswohnsitz kann daher nicht in ihnen erworben werden. (Vgl. auch Ricking, Die Wanderarbeitsstätten a. a. O.)

Die Leistungen der Kolonien den Kolonisten gegenüber bestehen in der Gewährung von Unterkommen und Verpflegung, nach der Norm der militärischen Verpflegung des gemeinen Soldaten. (Ostwald S. 198, a. a. O.) Meistens zahlen die Kolonien für ihre Pfleglinge Invalidenbeiträge nach dem niedrigsten Beitragssatz. 20—50 Pfg. pro Tag gewähren sie als Arbeitsbelohnung, auf deren Auszahlung ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, und die regelmäßig erst bei ordnungsmäßigem Verlassen der Kolonie ausgezahlt werden. Die 1888 aufgestellten Grundsätze für die Arbeitsvergütung gelten im wesentlichen auch heute noch:

„1. Die Arbeitsvergütung soll die Arbeitsfreudigkeit erhöhen und die Möglichkeit bieten zum Erwerb angemessener und dauerhafter Kleidung in einem 4monatlichen Aufenthalt.

2. Die Vergütung ist zu bemessen nach Aufenthaltsdauer, Arbeitszeit und Leistungen des Arbeiters. Sie soll geringer sein als der ortsübliche Tagelohn des freien Arbeiters.

3. Sehr tüchtige Leistungen und besonders schwere Arbeiten verdienen erhöhteren Tagelohn. Es empfiehlt sich zur Ermunterung der fleißigen Leute, größere Arbeiten, soweit es tunlich ist, in Akkordarbeit zu vergeben.

4. Wenn die Kolonie von auswärtigen Arbeitgebern für ihre Leute einen höheren Lohn fordert als sie denselben gewährt, so erscheint es billig, einen Teil davon den Kolonisten gutzuschreiben.

5. Es ist darauf zu achten, daß die Kolonisten der Regel nach beim Abgange nur kleinere Barbeträge empfangen."

In Hoffnungstal erfolgt ratenweise Abhebung der ganzen gutgeschriebenen Arbeitsvergütung durch die ehemaligen Kolonisten von besonderen Zahlstellen.

Im allgemeinen erstreben die seßhaften Kolonisten gern irgendeinen kleinen besonderen Posten in der Kolonie. Als Arbeitsantrieb wirkt die Staffelung der Arbeitsprämien, die Möglichkeit des Aufstiegs für den einzelnen innerhalb des Koloniearbeitsbetriebs zum Hilfs- und Vorarbeiter, zum selbständigen Leiter einzelner Arbeitszweige; sogar in einzelnen Fällen bis zum kontraktlich mit festem Gehalt Angestellten. Daneben sucht man den Arbeitsehrgeiz und den Willen zu guter Führung anzuregen durch kleine Vergünstigungen in Nahrung, Kleidung und Wohnung unter Benutzung von Arbeitszetteln als Zeugnis für die Arbeitsleistungen.

Es bestehen nur sehr milde Disziplinarmittel. Entlassung ist die größte Strafe; sie folgt auf schlechtes Betragen unter dem gleichzeitigen Vermerk des Entlassenen auf der „schwarzen Liste." Dadurch ist seine Aufnahme in anderen Kolonien unmöglich, bis er sich durch erneute Rückkehr in die alte, für längere Zeit „rehabilitiert" hat. In den Brandenburgischen Provinzialheimen erfolgt dagegen bei schlechtem Betragen Überweisung an die Pfleglingsstation des Landarmenhauses.

Die Arbeiterkolonien treiben in der Hauptsache Landwirtschaft, d. h. Ackerbau und Viehzucht, teilweise auch Obst- und Gemüsebau; daneben werden Ödflächen urbar gemacht, Wege gebaut, Gräben gezogen, Forstarbeiten verrichtet.

Die gewerblichen Arbeiten in den ländlichen Kolonien dienen nur dem eigenen Bedarf. Hauptarbeitszweig sind sie dagegen in den drei Kolonien in Hamburg, Berlin und Magdeburg, sowie in einem als Werkstättenheim eingerichteten Brandenburgischen Wanderarbeitsheim; es handelt sich meist um einfache, leicht erlernbare gewerbliche Arbeiten, neben einigen Haupthandwerken; dazu Schreib- und Gelegenheitsarbeiten für Fremde. Grundsatz ist, die ortsüblichen Preise und Löhne nicht zu drücken. Eine Sonderstellung nimmt die Magdeburger Arbeiterkolonie ein, die im Holzkleinhandel den städtischen Markt beherrscht. Ihre Einnahmen daraus stiegen von 694 Mk. im Jahre 1889 auf 56400 im Jahre 1913. („Wanderer" 1914.)

Das Brandenburgische Werkstättenheim unterscheidet sich von den genannten Kolonien durch größere Mannigfaltigkeit der Arbeitsarten und

dadurch, daß der Absatz seiner Produkte nur zum Teil an Private, sonst aber an Provinzialanstalten erfolgt.

Unter den ländlichen Arbeiterkolonien stellen die wenigen, die hauptsächlich Obst-, Obstbaumzucht und Gemüsebau betreiben, weniger an die Körperkräfte als an die Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit des Kolonisten Anforderungen. Dadurch ist diese Form der Beschäftigung mit Rücksicht auf das verfügbare Menschenmaterial, das nur z. T. diesen Ansprüchen genügt, beschränkt; das große Risiko eines solchen Betriebes: Frostschäden, Mißernten, Baumkrankheiten, verbunden mit dem Saisoncharakter der Arbeit nötigen auch in solchen Kolonien, aus Gründen der Rentabilität und Arbeitsbeschaffung, meist zur Ergänzung des Betriebs durch Ackerbau und Viehzucht, bisweilen auch Ödlandarbeit und Außenarbeit.

In den meisten übrigen ländlichen Kolonien wird hauptsächlich Ackerbau, Viehzucht, teils Stammzucht und Ödlandkultivierung betrieben; teils in der eigenen Kolonie und für den eigenen Bedarf, teils zum Absatz an Fremde, teils in Außenarbeit.

Im Sommer, wo draußen leicht gut bezahlte Arbeit, zumal in der Landwirtschaft und im Baugewerbe zu finden ist, und wo anderseits die Jahreszeit auch eine vagabundierende Lebensweise begünstigt, pflegt es der Kolonie an Arbeitskräften, im Winter, wo die Kolonien den höchsten Stand der Besetzung aufzuweisen haben, an Arbeit zu mangeln.

Dem erstgenannten Mißstand, dem Mangel an Arbeitern, wirkt die Verpflichtung der Kolonisten zu einer bestimmten Aufenthaltszeit in etwas entgegen. Außerdem liefern in verschiedenen Fällen mit der Kolonie verbundene nahegelegene sonstige Fürsorge-Anstalten Aushilfskräfte bei dringendem Arbeitsbedarf, z. B. in der Erntezeit. Ferner werden die Betriebszweige häufig so kombiniert, daß dadurch der Mangel an Arbeitskräften z. T. ausgeglichen wird, z. B. durch Einschränkung des Ackerbaues und Ausdehnung der Weidewirtschaft.

Das Problem der Winterarbeit, das besonders dringlich nur in größeren Kolonien mit hoher Belegzahl wird, darf in den meisten Kolonien als gelöst bezeichnet werden, da sie fast alle die Möglichkeit haben zur Urbarmachung von Ödland; häufig handelt es sich hierbei um Moorland.

Wo die Kolonien nicht genügend Ödland in eigenem Besitz haben, vergeben sie die Kolonisten, besonders im Winter, gern in Außenarbeit, zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder Erdarbeiten, jedoch nicht überall mit Erfolg für die Kolonisten selbst.

„Um keine Gelegenheit zu versäumen, Arbeitsgelegenheit nutzbar zu machen, hat die Verwaltung auf Ansuchen des Landwirtschaftsministers sich bereit erklärt, zur Mitarbeit an den staatlichen Moorkulturarbeiten ein Dauerkommando von 150 Mann zu stellen, das in Ostfriesland be-

schäftigt werden würde.“ (Verwaltungsbericht des Brandenburgischen Provinzialausschusses über 1913.)

Ein glänzendes Beispiel des Erfolges bietet die Moorkultivierung durch Arbeiterkolonisten in der 1898 entstandenen Ansiedlung Freistatt im Wietingsmoor in Hannover, einer Bodelschwinghschen Kolonie, die heute 300 Arbeitslose aufnehmen kann; sie stellt einen der größten Koloniebetriebe dar. Dort ist es ebenfalls gelungen, auch im Winter, trotz Frost, den Moostorfstich zu betreiben.

Es handelt sich um eine Hochmoorfläche von nahezu 12 qkm, mit stellenweise bis zu 6 m tiefer Torfablagerung aus Brenntorf und Streutorf über Sanduntergrund; der Abstich des Torfes und die nachfolgende Kultivierung bietet noch mindestens 75 Jahre Arbeitsgelegenheit. Der gewonnene Brenntorf findet schon in der näheren Umgebung von Freistatt reichlich Absatz. Zur Verwertung des Moostorfes mußten eine Torfstreufabrik mit Dampfbetrieb und zwei Pressen gebaut werden, welche täglich mehr als 200 etwa 3 Zentner schwere Ballen Torfstreu und Mull liefern. In Freistatt selbst wird Torfstreu als erfahrungsgemäß besonders gut bindendes Düngemittel zur Erzeugung von Stalldünger verwendet.

Nach den Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vom 4. September 1915 waren bis dahin von dem 1300 ha großen Gut in Kulturland gebracht: 200 ha Acker, 150 ha Wiesen und Weiden, darunter: 10 ha Dauerweiden für Schweine, und 10 ha Gartenland.

Von der restlichen Fläche ist zwei Drittel Hochmoor; davon werden 200 ha abgetorft; ein Drittel ist Sandheide, von der 100 ha mit Kiefern und Birken bepflanzt sind. Je nach den verschiedenen Arbeitskräften werden jährlich etwa 25 ha kultiviert. Angebaut werden hauptsächlich Kartoffeln; daneben Roggen, Hafer, Futterrüben und Mengfutter.

In großem Maßstabe wird in Freistatt auch Viehzucht betrieben. Auf den ausgedehnten Heideflächen weideten im September 1915 1456 Heidschnucken. Es werden durchschnittlich 800 Mutterschafe gehalten, so daß im Frühjahr und Sommer mit den Lämmern etwa 1800 Heidschnucken vorhanden sind. Die im Herbste geschlachteten 900 Lämmer werden als begehrter Artikel auf besondere Bestellung nach allen Richtungen hin versandt. Neben einer bedeutenden Rindviehzucht ist in Freistatt die Schweinezucht hochgekommen durch die Züchtung des „Hannoverschen veredelten Landschweins“, so daß Freistatt eine der wenigen deutschen Stammzuchtanstalten geworden ist.

Während für die Moorkultivierung Kunstdünger (Anmerkung: für das Anbaujahr 1914 wurden verwandt:

an 40 % i. gem. Kalisalz ca. 2700 Ztr.
„ „ Thomasmehl ca. 4800 „)

und für das Vieh Kraftfuttermittel in reichlichen Mengen zugekauft werden müssen, erzeugt die eigene Wirtschaft den ganzen Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten für die menschliche Ernährung der Insassen.

Ebenso steht die Kolonie hinsichtlich der Versorgung mit elektrischem Licht, mit Heiz- und Brennmaterial aus Torf wirtschaftlich nach außen unabhängig da. Das eigene, elektrisierte Wasserwerk und die Brenntorfabfälle aus der eigenen Torfverwertungsfabrik liefern die Rohstoffe für das eigene Elektrizitätswerk. Die Elektrizität spendet Licht und Kraftantrieb in den Werkstätten, in den Ställen, in der Torffabrik und in den Wohnhäusern. Auch Schlachterei, Bäckerei und Wäscherei werden elektrisch betrieben.

Eine besondere Bedeutung kommt Freistatt zu auf Grund seiner umfang- und erfolgreichen Anbauversuche von Kartoffeln und Getreidearten, sowie seiner Düngungsversuche auf Moorboden und seiner die Hochmoordrainage fördernden Erfindung neuer Drainage-Verfahren.

„In den letzten 10 Jahren (1903—1913) hat die Anstalt Bethel alllein in ihren Zweiganstalten in Freistatt im Durchschnitt rund jährlich 50000 M. für Ödlandkultur, und Kultur und Düngungsversuche aufgewendet und jährlich 25—56 ha Ödland in Kultur gebracht." (Verwaltungsberichte der Bethelanstalten 1914.)

Die Verwendung der Kolonisten findet statt: zu Arbeiten in Haus und Garten, zu Botengängen, in den Werkstätten, in der Bäckerei, im Schlachthaus, im Waschhaus, als Buchhalter auf dem Büro für neuaufzunehmende Kolonisten, auf dem Kontor des Landwirtschaftsbetriebes und der mit der Kolonie verbundenen Poststelle, ferner in den Ställen, als Schaf- und Rinderhirten, zur Bearbeitung der bereits kultivierten Flächen und zur Anlage von Neukulturen.

Im allgemeinen ist die Arbeit in den ländlichen Arbeiterkolonien für viele Erwerbsschwache geeignet, zumal hierbei die mannigfaltigsten Beschäftigungsarten — auch alle Hausarbeiten — in Frage kommen und bei der Größe der meisten Kolonialbetriebe eine weitgehende Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Einzelnen bei der Arbeitszuteilung begünstigt wird.

Die Bodenkultivierungsarbeiten im besonderen bieten den großen Vorteil, daß zu dieser Arbeit jeder fähig ist, der einen Spaten handhaben und eine Karre schieben kann. „Mit den übrigen Kolonien stimmen wir durchaus überein, daß dies eine der besten und praktischsten Beschäftigungsmöglichkeiten für die Kolonisten ist," so schrieb mir der Leiter von Freistatt. Diese Arbeiten seien auch besonders gesund, weil die vielen Alkoholiker unter den Kolonisten bei der Beschäftigung in frischer Luft am ehesten vom Alkohol befreit werden können; zumal da die Kolonisten

durch geeignete Kleidung und Unterkunft vor den Unbilden der Witterung geschützt werden.

Daß in den Kolonien bei längerem Aufenthalt häufig Kolonisten zu tüchtigen Landarbeitern und für die Anstalt zu einem wertvollen Arbeiterstamm herangebildet werden, bestätigen manche Koloniebericht. Besonders günstige Erfahrungen macht man auch mit den Kolonisten in der Viehpflege innerhalb und außerhalb der Anstalt; vielfach ersetze das rege Interesse die anfänglich mangelnde Übung. Im übrigen ist es „psychologisch erklärlich, daß der in den Tiefen des Lebens umhergetriebene, oft genug von aller Welt mißachtete Wanderer sein zertretenes Selbstgefühl und die Fähigkeit zu warmem Empfinden wieder erwachen fühlt, wenn die seiner Obhut anvertraute Kreatur ihm die natürliche Anhänglichkeit entgegenbringt, die sie für ihre Pfleger hegt.“ (Verw.-Bericht der brandenburgischen Prov.-Ausschusses 1914.)

Da die meisten Kolonien aber nur zu Landarbeit und die drei Stadtkolonien nur zu den einfachsten gewerblichen Arbeiten anleiten, kommen sie nicht in Betracht für alle die erwerbsschwachen Entgleisten, deren Kräfte und Fähigkeiten nur durch Verrichtung qualifizierter Arbeit voll zu produktiver Verwertung gelangen. „Viele Berufe, wie die des Kaufmanns und der Bürobeamten, auch Fabrikhandwerke und alle selteneren Handwerkszweige werden nur in kleinstem Umfange betrieben.“ Die Möglichkeit des Berufswechsels ist für die Kolonisten eng begrenzt durch die vorhandenen Arbeitsarten.

Die meisten Kolonien produzieren für den Marktabsatz. Diese Produktionsform ist zweckmäßig für die eigentliche Aufgabe der Kolonie: Arbeit zu schaffen, um möglichst viel Arbeitslose und Hilfsbedürftige beschäftigen zu können. Je mehr Land urbar gemacht wird, desto mehr erweitert sich der Umfang des nutzbaren Bodens. Seine Bearbeitung liefert steigende Erträge, die nach Absatz verlangen. Eine gewinnbringende Gestaltung des Wirtschaftsbetriebes durch Markt- und Kundenproduktion ist ferner geeignet, das durch Einwirkung anderer Faktoren entstehende Betriebsdefizit z. T. auszugleichen.

Eine statistische Gesamtübersicht über die Rentabilität aller einzelnen Kolonien besteht leider nicht. Nach Mitteilung des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien schwankt der Betrag, den die einzelnen Kolonien in ihren Etats bei der Veranschlagung ihrer Ausgaben für die Unterkunft und Verpflegung jedes Kolonisten in Anrechnung bringen, zwischen 0,75 und 1,25 M. Die meisten Kolonien wirtschaften mit Zuschüssen, teils aus privaten, teils aus öffentlichen Gemeinde-, Kreis-, Provinz- und Staatsmitteln, es sei denn, daß besonders günstige Wirtschaftsbedingungen vorliegen, z. B. altkultivierter Boden, Monopolisierung eines bestimmten

Arbeitszweiges, vorzügliche Ausbildung besonders ertragreicher Betriebszweige, z. B. der Viehzucht.

Einer rentablen Gestaltung des Koloniebetriebes wirkt neben der Minderwertigkeit des Arbeitermaterials dessen Zahl entgegen, die den wirtschaftlichen Arbeiterbedarf des Betriebes häufig weit überschreitet; ferner der kurze Kolonieaufenthalt, der meist ausgehungerten und anfänglich zu schweren Arbeiten überhaupt nicht fähigen Kolonisten.

Dazu gesellen sich bisweilen noch andere Faktoren: wie Minderwertigkeit und starker Düngungsbedarf des Bodens, hohe Anlagekosten usw.

Für das Jahr 1905 betrug nach der Statistik des Zentralvorstandes der Gesamtzuschuß an alle Kolonien 517886 M., die niedrigste Zuschußsumme an eine Kolonie 875 M., die höchste 99227 M.

Aus einer Gesamtzahl von 1086885 Verpflegungstagen ergibt sich für das Jahr eine durchschnittliche Belegstärke von 2978 Mann bei einer Gesamtzahl von 4143 Plätzen, von denen nur 72 % durchschnittlich belegt waren. Aus einer Division des Gesamtzuschusses durch die durchschnittliche Belegstärke folgt als Höhe des Zuschusses für den Kolonisten ein Jahreskostenbetrag von 174 M. oder von rund 48 Pfg. auf den Tag und Kopf. In die Unterhaltungskosten ist die Arbeitsbelohnung mit einberechnet.

Ein Vergleich dieser jährlichen und täglichen Durchschnittszuschüsse auf den einzelnen Kolonisten mit denen, die z. B. 1912/13 in den preußischen Korrigendenanstalten und in den dem preußischen Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten und Gefängnissen auf den Kopf der Insassen erforderlich waren, fällt zugunsten der Arbeiterkolonien aus. Einem Durchschnittszuschuß von 174 M. im Jahr 1905 und 48 Pfg. im Tag auf den einzelnen Kolonisten entspricht ein Betrag von 231 M. im Jahr 1912/13 und 64 Pfg. im Tag auf den einzelnen Korrigenden und ein Staatszuschuß von rund 1,06 M. bzw. 1,10 M pro Kopf und Hafttag in den Strafanstalten und Gefängnissen 1912/13. (Vgl. Statistik der preußischen Strafanstalten und Gefängnisse. 1912/13.)

In den Brandenburgischen Provinzial-Wanderarbeitsheimen belief sich der durchschnittliche Arbeitsverdienst der Insassen im Jahre 1912 auf rund 200 M., der durchschnittliche Jahresaufwand betrug pro Kopf rund 174 M., gegenüber 352 M. für den Häftling in den Landarmen-, Korrigenden- und Siechenanstalten. (Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses. 1914.)

Diese Zahlen beweisen, daß die Kolonien, die im wesentlichen das gleiche Menschenmaterial wie die Korrigendenanstalten beherbergen, keinesfalls unrentabler wirtschaften als diese: und daß ferner die Kolonien ihre Insassen bedeutend billiger unterbringen als die Strafanstalten und Gefängnisse. Ziemlich erheblich dürfte unter anderem der Unterschied in den Aufsichtskosten sein. „Wir wundern uns zuweilen selbst darüber,

mit wie wenig Aufsichtspersonal wir auskommen," teilte mir der Leiter einer Kolonie mit.

Bei Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Koloniebetriebe sind ihrer mangelnden Ergiebigkeit im privatwirtschaftlichen Sinne gegenüber folgende Tatsachen in Gegenrechnung zu stellen: Entlastung der Allgemeinheit von Bettelkosten, Entlastung der öffentlichen Armenpflege und deren Ersatz durch eine zweckmäßigere Arbeitsfürsorge (bis Ende 1912 wurden 260000 aufgenommene Kolonisten durchschnittlich $2^1/_2$ Monate beherbergt in 19,5 Millionen Tagen nützlicher Arbeit (F. v. Bodelschwingh, Soz. und wirtsch. Leistungen d. A. a. a. O.), technische Ausbildung, physische und moralische Kräftigung arbeits- und erwerbsschwacher Menschen und ihre produktive Verwertung, Entlastung des Arbeitsmarktes von den unständigsten Arbeitern.

Die Ödlandkultivierung in den Kolonien bietet ständige Arbeitsgelegenheit, bereichert die landwirtschaftliche Produktionsmöglichkeit durch Erschließung von Neuland. Die deutschen Arbeiterkolonien haben seit ihrem Bestehen bis 1905, d. h. in rund 20 Jahren 2192 ha Ödland in Kultur gebracht. (Statistik des Zentralvorstandes von 1905.) Durch die geradezu glänzenden Resultate vieler Arbeiterkolonien bezüglich der auf den kultivierten Ödländereien erzielten Erträge und durch erfolgreiche Anbauversuchstätigkeit auf diesen Böden, sowie durch rationell betriebene Viehwirtschaft erhöhen die Kolonien die Produktivität der heimischen Landwirtschaft und tragen Anregungen in nähere und weitere landwirtschaftliche Kreise hinein, wie manche Jahresberichte bestätigen.

Leider fehlt ein statistisches Gesamtbild des gegenwärtigen Besitzstandes der Arbeiterkolonien in Deutschland. Aus den Jahren 1894 und 96 bringt Ostwald (Bekämpfung der Landstreicherei, a. a. O. S. 172 ff.), 1905 veröffentlichte der Zentralvorstand der Arbeiterkolonien eine Zusammenstellung. Eine Vergleichung des Grundbesitzumfangs zeigt die fortschrittliche Entwicklung der Kolonien; er hat sich in nicht einmal 10 Jahren von 3762,5 ha im Jahre 1896 auf 6176 ha im Jahre 1905 nahezu verdoppelt. 1911 umfaßte er bereits rund 8000 ha. (Jubiläumsbericht der Kolonie Lühlerheim 1911.)

Die Schilderung der Arbeiterkolonien zeigt, daß sie sich als dauernde Unterkunft und Einrichtung zu wirtschaftlicher Verwertung für gewisse Gruppen der Erwerbsschwachen eignen: 1. für halb- oder ganz arbeitsfähige, die sich zu einer Existenz aus eigener Kraft im freien Leben unfähig erweisen oder in schlechten Zeiten länger keine Arbeit finden und die freiwillig die Kolonie aufsuchen; 2. für solche sog. „Arbeitsscheuen," Bestraften und Entgleisten, die weniger böswillig als willensschwach, unter der Ordnung der Kolonie sich gut führen und ihren Kräften entsprechende

Arbeit leisten als Übergangsstation in freie Arbeit oder zu einer gründlichen Reparatur des ganzen Menschen, soweit zu diesem Zweck nicht unmittelbarer Zwang auf sie ausgeübt werden muß, in der Weise etwa, daß ihnen bei vorzeitigem Verlassen der Kolonie und schlechtem Betragen die Korrigendenanstalt droht. Ferner könnten die ziel- und zwecklos und ohne Arbeit in Land oder Stadt Umherstreifenden den Kolonien planmäßiger als bisher dadurch zugeführt werden, daß ihnen andernfalls Inhaftierung als Bettler und Bummler droht. Allen diesen Menschen ist, wenn notwendig, auch ein dauernder Kolonieaufenthalt zu gestatten. Grundsätzlich muß den Kolonien aus erziehlichen Gründen der Charakter als einer Anstalt, in die der Einzelne aus eigenem Entschluß eintritt, gewahrt werden.

Es empfiehlt sich, die an Leib und Geist Geschwächten, die erwerbsschwachen Männer ohne Obdach und Unterhaltsmittel, die einer längeren Fürsorge bedürfen, in ländliche Kolonien aufzunehmen. Vermehrung und Ausbau der in den Städten gelegenen Kolonien mit gewerblicher Beschäftigung ist notwendig für die, die nur vorübergehend Halt und Schutz und in manchen Fällen einen anderen Beruf zu ergreifen nötig haben und zu längerem Aufenthalt für die, deren Kräfte und Fähigkeiten sie mehr auf gewerbliche und Schreibarbeiten verweisen, ohne daß es ihnen möglich ist, sich aus eigener Kraft draußen durchzubringen. Die Nähe des gewerblichen Arbeitsmarktes wird vielen der ersten Gruppe die Auffindung eines geeigneten Arbeitsplatzes erleichtern.

In vielen Kolonien könnte überdies noch eine weitgehendere Sonderung bei Unterbringung und Beschäftigung des Menschenmaterials stattfinden.

Erst wenn sich nach längerem und wiederholtem Aufenthalt die Kolonie nicht als der geeignete Platz erwiesen hat, wird der nicht mehr genügend Arbeitsfähige in eine Versorgungs- oder Pflegeanstalt, der im Rahmen des Koloniebetriebes nicht zu Arbeitsamkeit und ordentlichem Betragen erziehbare Arbeitsfähige einer Arbeitsanstalt mit strengerer Disziplin zu überweisen sein. Dem Willensschwachen, den seine Unruhe, seine Haltlosigkeit, sein Wandertrieb immer wieder hinaus zu erfolglosem Existenzkampfe treibt und der doch stets von neuem geschwächt und zerrüttet in den Schutz der Kolonie zurückkehrt, müßte die Bestimmungsfreiheit über seinen Aufenthaltsort beschränkt nnd ein genügend langer Aufenthalt in besonderen Arbeiterkolonien oder Kolonieabteilungen oder in Abteilungen der Armenanstalten angewiesen werden, wozu die Orts- oder Landarmeneigenschaft vieler die Handhabe bieten können. „Bei stärkerer Erwerbsbeschränkung durch Verkrüppelung, Halbinvalidität, Unselbständigkeit usw. ist Arbeit in besonderen Arbeitsstätten oder in besonderen städtischen oder staatlichen Arbeiterkolonien . . . zu schaffen.“ (Luppe, bei Luppe und Sell. Die Behandlung erwerbsbeschränkter und

erwerbsunfähiger Wanderarmen. 1908.) Denn für die Zwangsbedürftigen sind die heutigen Kolonien nutzlos.

Das englische Departemental Committee on Vagrancy (1904) bezeichnete die deutschen Arbeiterkolonien als ebenso nutzlos für die Vagabundierenden wie die englischen: beiden fehle die Möglichkeit der zwangsweisen Zurückbehaltung ihrer Insassen. (Dawson, S. 232, The Vagrancy Problem, London 1910.)

Aus Gründen der geforderten zweckmäßigen Sonderung unter dem Koloniepublikum ist es notwendig, daß die Arbeiterkolonien beständig in enger Verbindung mit Armenbehörden nnd Fürsorgeorganisationen arbeiten. Daran fehlt es vielfach noch.

Die Reformbestrebungen auf sozialpolitischer Grundlage, die in dem Entwurf zu einem Reichswanderfürsorgegesetz für arbeitsfähige mittellose Wanderer zutage treten, sind auf Grund der Tatsachen der Statistik und der Erfahrungsurteile der sachverständigen Praktiker über die zu freier Erwerbsarbeit dauernd jedenfalls nur schwer zu befähigenden Insassen der Wanderarbeitsstätten und Arbeiterkolonien dahin zu bewerten, daß sie gerade diesen Hauptteil der Wanderarmen nicht genügend berücksichtigen, sondern ihn auch weiterhin seinem Schicksal, d. h. der Landstraße, einer meist versagenden Armenpflege, der Polizei und dem Strafrichter überlassen, wenn sich der Einzelne nicht selbst zum Eintritt in die Kolonien entschließt. (Vgl. bezügl. der gesetzlichen Bestimmungen Nr. 4 der Zeitschrift „Der Arbeitsnachweis in Deutschland" 1914 a. a. O.)

Eine selbstverständliche und dringende Forderung ist die intensivere finanzielle Unterstützung der heutigen Arbeiterkolonien durch die an ihrer Arbeit stark interessierten Orts- und Landarmenverbände, durch Provinz und Staat. Bereits 1892 beantragte Landrat Beckhaus auf der 7. Hauptversammlung des deutschen Herbergsverbandes u. a. „die Kosten der Verpflegung der Wanderarmen in den Arbeiterkolonien tragen, soweit sie durch Arbeit der Kolonisten keine Deckung finden, die Ortsarmen- bzw. Landarmenverbände, in denen die Wanderer ihren Unterstützungswohnsitz haben, bzw. aus deren Bezirk die Überweisung stattgefunden hat." („Der Wanderer". 1892.)

Arbeiterinnenkolonien und Frauenheime.

Noch vor der Errichtung der Arbeiterkolonien wurde die erste freiwillige Arbeiterinnenkolonie, die Bethabarastiftung in Weißensee bei Berlin, im Jahre 1879 eröffnet. (Die Anstaltsfürsorge im Deutschen Reich. IX. Abteilung. Halle a. a. O.) Durch Einführung des Prinzips des freien Ein- und Austritts brach diese Anstalt als erste mit dem System der Magdalenen-Asyle. In ihr fanden „allerlei Frauen und Mädchen aus den Ge-

fängnissen oder von der Landstraße oder von der Friedrichstraße, Prostituierte und auch Trinkerinnen, vorübergehend ein kostenloses Heim.“ Heute bestehen noch 12 ähnliche Anstalten unter dem gleichen Namen oder dem eines Frauenheimes in allen Teilen des Deutschen Reiches. Mit dem 1884 entstandenen Frauenheim vor Hildesheim wollte man den immer rückfälligen Arbeitshäuslerinnen eine Übergangsstation in die volle Freiheit, den defekten aus den Irrenanstalten entlassenen Frauen und Mädchen ein Heim, sie allmählich an Freiheit zu gewöhnen, den Unglücklichen von der Landstraße, eine Möglichkeit bieten, sich wieder an geregelte Tätigkeit zu gewöhnen. Es wird dort besonders Wert gelegt auf die Bildung kleiner Arbeitsgruppen nach körperlichen, geistigen und sittlichen Qualitäten der Insassen. Manche Frauenheime sind mit Fürsorgeerziehungsanstalten kombiniert, aus denen die mündig Gewordenen häufig freiwillig in das Heim übertreten. Ein Mangel ist neben der geringen Anzahl der Heime die vielfach noch zu einseitige Ausbildung der Insassen zu dem schweren Beruf des Dienstmädchens; in einigen Anstalten wird allerdings großer Wert auf Landarbeit gelegt.

In der Kolonie Teltow bei Berlin gehört die schriftliche Verpflichtung zu einem halbjährlichen Kolonieaufenthalt zu den Aufnahmebedingungen; eine Zeitdauer, die die Leiterin bei den meisten für viel zu kurz erachtet; statt dessen fordert sie einen mehrjährigen Mindestaufenthalt, möglichst ohne feste Begrenzung. Gerade die intelligentesten Mädchen halten es bei Fleiß und guter Führung oft ein ganzes Jahr aus; aber plötzlich reißt es sie wieder in das alte Leben hinaus, bis sie nach einer Zeit wieder in der Kolonie oder einer anderen Anstalt landen. Der in der praktischen Hilfsarbeit an diesem Menschenmaterial erfahrene Inspektor der Berliner Stadtmission, Pastor Thieme, erklärt eine Art von Entmündigung, etwa in Form einer mehrjährigen Aufenthaltsbeschränkung, für diese Menschen als unbedingt notwendig, um sie wieder zu einem geordneten Leben zu erziehen.

Das „Arbeitshaus ohne Zwang“.

Das von Peter Bonn (Die Hungersnot in unsern Großstädten, M.-Gladbach 1914 mit einer Einführung von Dr. K. Kumpmann und: „Zur Arbeitslosenfürsorge nach dem Weltkriege“ 1916, Regensburg) geplante „Arbeitshaus ohne Zwang“ stellt die Kombination einer landwirtschaftlichen und industriellen Arbeiter- und Arbeiterinnenkolonie dar, in der nach Geschlechtern getrennte Abteilungen bestehen. Bonn beschreibt die Organisation des Arbeitsheims bis ins einzelnste. „Es würde sich förmlich um eine selbständige, durch eigene Arbeit bestehende Ansiedlung von arbeitsfreudigen Menschen handeln“, die jede Stadt von etwa 100000 Einwohnern errichten sollte.

Mit der Forderung der Gelegenheit zur Durchbildung im alten Beruf, der Möglichkeit zum Berufswechsel für Erwachsene bei weiterlaufendem Verdienst, der Mannigfaltigkeit der Arbeitsmöglichkeiten, der modernen Einrichtung der Betriebe deutet Bonn, bei aller Anfechtbarkeit mancher sonstigen Einzelvorschläge, auf die wesentlichen Bedingungen einer modernen Arbeitsversorgung überhaupt hin. (Vgl. auch die Besprechung von Klumker in der Zeitschrift für das Armenwesen 1914.)

Ausländische freiwillige Beschäftigungsanstalten.

Den deutschen freien Arbeiterkolonien ähnliche Anstalten bestehen im Ausland nur wenige. In Amerika haben sie selten und vorübergehend existiert (vgl. Henderson a. a. O. Buch III), ebenso in Frankreich. (Pagnier a. a. O.) Von den in der Schweiz bestehenden Kolonien ist u. a. eine der Zwangsarbeitskolonie Witzwil im Kanton Bern, vor allem für die entlassenen Gefangenen, angegliedert. (Dawson a. a. O.) In England wurde u. a. durch den London Unemployment Fund eine farm colony errichtet (Beveridge). Die in den 90 er Jahren entstandenen Arbeitsheimstätten der englischen Church Army, einer der Heilsarmee analogen Institution, von denen 1896 etwa 30 in England bestanden, charakterisieren sich durch ihren kleinen Umfang (25 Insassen) und durch ihre stete Verbindung mit der Armenbehörde, die ihnen fortgesetzt Pfleglinge zu 3—4-monatlichem Aufenthalt überweist. (Von Nostiz, Arbeitslosenfrage im Lichte englischer Erfahrungen. Jahrb. f. Gesetzg. und Verw. 1896.)

Eine in mehreren Ländern verbreitete Einrichtung sind die Heimstätten der Heilsarmee für entlassene Gefangene und die für verwahrloste Frauen, sowie die Farmkolonien der Armee in Indien, Südafrika, Australien, Holland, Westindien, Kanada und den Vereinigten Staaten, deren Organisationen sich z. T. von der Arbeiterkolonie der Armee in Hadleigh in Essex unterscheiden. (Clasen, a. a. O. S. 26 ff.) Diese englische Farmkolonie umfaßt rund 128000 ha Land, von denen auf 4000 ha Landwirtschaft getrieben wird mit einer Einnahme von 660000 M. im Jahre 1904, und ständigem Defizit. Hadleigh hat keine Polizei und Ausschreitungen sind dort aus Gründen der straffen Disziplin unbekannt, trotz der Schufte, Verbrecher, Landstreicher und besonders Säufer, die dort zusammenströmen. Webb (Problem der Armut, S. 144) urteilt: „Das ganze im augenfälligen Gegensatz zu der selbst fortgeschrittensten staatlichen Fürsorgeerziehung.“

Die holländische Maatschappij van Weldadigheid (vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Armenwesen“ und Carlile, The continental outcast. 1906) bezweckt, arme aber gesunde städtische Familien, die durch große Kinderzahl, angeborene Langsamkeit, frühere Arbeits-

scheu usw. ins Elend gekommen sind, durch Verpflanzung auf das Land und durch Anleitung zu ländlicher Arbeit zu späterer selbständiger Ansiedlung als Bauern außerhalb der Kolonie zu erziehen. Dazu eignen sich aber nur wenige. (Carlile und die Anstaltsberichte.) Die meisten können nur im Schutz der Kolonie mit Hilfe der durch die Gesellschaft bereitgehaltenen Arbeit aus eigener Kraft existieren. Dieses Ergebnis stimmt mit ähnlichen Ansiedlungsbestrebungen der Heilsarmee, Pastor Cronemeyers u. a. überein.

Ch. Booth (Life and Labour of the People in London 1892—96 S. 166 ff.) fordert für die dauernd zu freier Arbeit nicht genügend fähigen Armen Familienansiedlung unter staatlicher Leitung mit staatlich organisierter gewerblicher und ländlicher Arbeit.

Auch die ausländischen freiwilligen Beschäftigungsanstalten machen allenthalben die Erfahrung, daß ihre Insassen nur sehr schwer und erst nach langer Arbeitserziehung und -fürsorge erwerbs- und existenzfähig werden; im Mißverhältnis dazu steht deren meist nur vorübergehender Aufenthalt in diesen Anstalten. Zweckvolle Maßnahmen zu längerer zwangsweiser Zurückbehaltung unter fürsorgerischen Gesichtspunkten sind bisher dort noch nicht getroffen.

Die Erwerbsschwachen und die geschlossene Armenpflege in Deutschland.

Die geschlossene Armenpflege wird in Deutschland armenrechtlich Hilfsbedürftigen, die vielfach aus Erwerbsschwachen bestehen, gegenüber nur in bestimmten Fällen angewandt. Es ist Aufgabe der Armenpflege, dem ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden, soweit angängig, die seinen Kräften entsprechende Arbeit anzuweisen. Zu diesem Zweck ist sie daher auch berechtigt, ihn solange er Unterstützung in Anspruch nimmt, in einem Armenhause unterzubringen; der Arme hat weder einen Rechtsanspruch auf die Armenfürsorge, noch entscheidet er über die Form der Unterstützung. Als Insassen der deutschen Armenanstalten kommen zwei Gruppen von Armen in Betracht: erstens solche, für die in ihrem individuellen Interesse Anstaltspflege geboten erscheint: also wegen Alters, Siechtums, körperlicher oder leichterer geistiger Gebrechen. Sie finden Fürsorge in Armenhäusern, Altenheimen, Armenbewahranstalten, Versorg- oder Siechenhäusern; zweitens werden, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit die, deren Unterstützung in offener Pflege wegen Liederlichkeit, Verdachts der Arbeitsscheu, Leichtsinn, Unwirtschaftlichkeit nicht angezeigt erscheint, in Armenarbeitsanstalten untergebracht.

Ziemlich häufig verfügen die größeren Armenverwaltungen heute über beide Anstaltsarten. Die Arbeitsanstalten sind teils freiwillige „Werk-

häuser“, teils Zwangsarbeitshäuser, die „aber nicht identisch sind mit den polizeilichen Arbeitshäusern“ oder Korrektionsanstalten; wenn sie sich auch den letzteren nähern hinsichtlich des Aufnahmematerials. In den größeren Städten Preußens sind die Armenanstalten mit der eigentlichen Korrektionsanstalt, in anderen mit Armen- und Versorghäusern verbunden. Desgleichen sollen die Landarmenanstalten der meisten Provinzen neben den Zwecken der strafgesetzlichen Korrektionshaft als Armenarbeitshäuser dienen, haben sich aber als solche nicht bewährt, da der Bezirk, für den sie errichtet sind, zu groß ist. (Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel „Arbeitshaus“.)

Armenarbeitsanstalten ausschließlich für zwangsweise Unterbringung sittlich gesunkener und arbeitsscheuer Individuen finden sich als Institute der geschlossenen Armenpflege in Deutschland relativ selten vor; statt dessen ist in dieser Richtung vor allem die freie konfessionelle Vereinstätigkeit wirksam mit ihren Rettungshäusern, Asylen, Magdalenenstiften, Besserungsanstalten. Diese Einrichtungen stehen dauernd in Verbindung mit den maßgebenden Verwaltungs- und Armenbehörden (Buehl-Eschle, a. a. O. S. 107).

Innerhalb der geschlossenen Armenpflege werden sowohl die geistig leicht Minderwertigen und körperlich Gebrechlichen, wie die der Arbeitsscheu Verdächtigen vielfach zusammen in sog. „gemischten Anstalten“ untergebracht. Durchgängig erfolgt innerhalb der Anstalt nur die Trennung nach Geschlechtern, zwischen Erwachsenen und Jugendlichen und — in Sachsen — zwischen Versorgten und den unter Arbeitszwang gestellten „Korrektionären“. In einem Drittel der Anstalten der von Buehl im Jahre 1902 befragten 119 Armenverwaltungen erfolgt eine weitere Individualisierung bei der Unterbringung überhaupt nicht; in den übrigen dagegen nach Gesundheitszustand, nach dem Grade der Arbeitsfähigkeit, nach Vorleben, Bildung, sozialer Provenienz, nach Charakter und Führung.

Wegen der vielen Übergänge von der Arbeitsfähigkeit zur -unfähigkeit, wegen der Schwankungen des körperlichen und geistigen Zustandes der Anstaltsinsassen ist ihre Sonderung nach diesen Merkmalen sehr erschwert. Eine besonders eingehende Differenzierung erfolgt unter den Insassen der badischen Kreispflegeanstalten, die „gemischte Anstalten“ darstellen. Dabei ist die Verteilung der Insassen zwischen der Arbeiter- und der Krankenabteilung sowie innerhalb derselben beständig im Fluß (Buehl-Eschle, a. a. O. S. 108).

Der Zweck der Beschäftigung in den Armenanstalten ist die tunlichste Wiederbefähigung zu freier Erwerbsarbeit. 1902 betrieben unter 150 Anstalten 78 Landwirtschaft und Gartenbau, in erster Linie die Arbeitshäuser, wegen ihres kräftigeren Menschenmaterials; neben ihrer Zweckmäßigkeit

als Beschäftigungsart fördert die Landwirtschaft die rentable Gestaltung des Anstaltsbetriebs durch Selbstversorgung und gewinnreichen Absatz in nahegelegenen Verkehrszentren. Als Winterarbeit, sowie für minderwertige Kräfte werden in diesen und in den übrigen Anstalten auch gewerbliche Arbeiten, einige Haupthandwerke neben im übrigen leicht erlernbaren, rein mechanischen Arbeiten betrieben; teils nur für den Anstaltsbedarf mit einem Arbeitsertrag zwischen 0,12 und 1,7 M.; teils für sonstige städtische Zwecke und für Privatunternehmer mit einem Ertrag von 0,7 bis 2,50 M. täglich auf den Kopf. Kleine Arbeitsprämien werden in den meisten Anstalten mit geordnetem Arbeitsbetrieb gewährt, teils als prozentualer Anteil am Verdienst, teils in festen Geldbeträgen.

Einheitlich berechnete statistische Angaben über die Höhe der täglichen Verpflegungskosten der Insassen bestehen nicht. Die Zahlenangaben schwanken pro Kopf zwischen 23 Pf. und 1,72 M. (Buehl-Eschle, a. a. O.).

Über die Bedeutung der Armenanstalten für Erwerbsschwache ist folgendes zu bemerken: 1. Soweit es sich um Arme mit körperlichen oder leichteren geistigen Gebrechen handelt, die sie zwar an der selbständigen Beschaffung der Existenzmittel, aber nicht an Arbeitsleistung überhaupt hindern, wird man zu ihrer Versorgung und wirtschaftlichen Verwertung häufig auf die geschlossene Armenpflege zurückgreifen müssen. Deren Anstalten dürften um so eher freiwillig aufgesucht werden, je mehr sie durch Modernisierung in ihrer Einrichtung das ihnen noch vielfach anhaftende schlechte Odium abstreifen und ein humaneres Gepräge annehmen. 2. Wo irgend möglich, ist es auf Grund der Erfahrungen der badischen Kreispflegeanstalten (vgl. Buehl-Eschle, a. a. O.) außerdem zweckmäßig, in diese modernen Krankenanstalten auch die auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit stehenden Psychopathen und Degenerierten aller Art aufzunehmen, die mit dem Namen Arbeitsscheue, Trinker, Vagabunden usw. bezeichnet werden. Wegen der körperlichen und seelischen Ursachen der Trunksucht und des Hanges zu ungeordnetem Leben fordert Eschle (Buehl-Eschle, a. a. O. S. 108), nicht aus moralischen Gründen zu weitgehend zu differenzieren innerhalb des Aufnahmematerials. „Nicht zu unterschätzen in erziehlicher Hinsicht ist auch für die Heruntergekommenen das Gefühl, nicht als Auswurf der Menschheit“, als „Lump“ behandelt zu werden, sondern als ein „Kranker“, der seine krankhaften Neigungen durch eigene Energie, durch strenge Befolgung der Anstaltsgrundsätze, Enthaltsamkeit, Arbeit und unbedingtem Gehorsam, bekämpfen will“ (Buehl-Eschle, a. a. O.).

Vielen von ihnen wird die Anstalt ein dauerndes Heim bleiben; andere werden durch eine genügend lange Arbeitserziehung und -aus-

bildung befähigt werden zu einer, wenn auch bescheidenen selbständigen Existenz. 3. Eine hinsichtlich ihrer Beschäftigungsmöglichkeiten in der Richtung der Bonnschen Vorschläge als Arbeitsversorgung und -verwertungsanstalt zweckmäßig reorganisierte Armenanstalt würde auch mehr als die bisherigen von Nutzen sein für die durch einen ungeeigneten Beruf in das Unterstützungsverhältnis Gekommenen; sei es, daß er gesundheitschädlich war, sei es, daß er nicht genügenden Verdienst abwarf, sei es, daß er für schwache Charaktere zu viel Verlockungen zu einem ungebundenen Lebenswandel (Reisender, Kolporteur, Schausteller auf Messen usw.) in sich barg (vgl. auch Buehl-Eschle, a. a. O.). Bisher allerdings bietet die geringe Mannigfaltigkeit und Einfachheit der Arbeitsarten in diesen Anstalten nur sehr begrenzte Möglichkeiten des Berufswechsels, wie er in vielen Fällen im Interesse einer rationelleren Verwertung der eigenen Kräfte und Fähigkeiten und des dadurch bedingten besseren wirtschaftlichen Fortkommens wünschenswert ist.

Die besprochenen Anstalten der geschlossenen Armenpflege gewähren im allgemeinen nur den seßhaften Armen längere und dauernde Unterkunftsmöglichkeiten. Dagegen entbehren die wanderarmen Arbeits- und Erwerbsschwachen bisher immer noch einer menschenwürdigen Versorgung durch die gesetzliche Armenpflege. Für sie ist die Gefahr des Herabsinkens ins Vagabundentum, wie sie Bodelschwingh (Vorschläge ... a. a. O. 1884, S. 19 ff.) schildert, besonders groß bei dem bisher beliebten System der prinzipienlosen Unterstützung ... „Ich behaupte kühnlich, daß die berüchtigten Greuel des Mittelalters mit ihren Hexenverbrennungen usw. der Marter nicht gleich kommen, zu welcher jetzt zahlreiche Mitmenschen verdammt werden, indem man sie erbarmungslos in diesen Schlamm hineinstößt.“

Wie gezeigt, handelt es sich unter den Wanderarmen vielfach um Menschen, die im freien Verkehr auf die Dauer nicht bestehen können. Aus den Einrichtungen zu vorübergehender Fürsorge sind sie daher möglichst zu entfernen und längere Zeit und gegebenenfalls dauernd zu versorgen. Die als Vorentwurf vorliegende Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz bietet allerdings mehr als bisher die Gewähr dafür, daß zweckentsprechende Fürsorgeeinrichtungen für diese Armen getroffen werden. (Vgl. „Zur geplanten reichsgesetzlichen Regelung der Wanderarmenfürsorge“, Sondernummer der Zeitschrift „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“, Nr. 4, 1914). Danach werden die Kosten der Fürsorge für die ortsfremden Armen den leistungsfähigeren, größeren Landarmenverbänden übertragen. Ferner sind die Landarmenverbände befugt, über die Bedingungen und die Art und Weise der Unterstützungen, die seitens der Ortsarmenverbände zu gewähren sind, zu bestimmen, auch die Unter-

stützung der Wanderarmen selbst in die Hand zu nehmen oder sich der Mitwirkung Dritter zu bedienen (§ 30 a des Gesetzes). Einheitlichere und wirksamere Fürsorgeeinrichtungen sind danach zu erwarten.

Aber auch durch ihre Bereitstellung wird nur die Möglichkeit einer Versorgung geschaffen, aber noch nicht ihre tatsächliche sachgemäße Benutzung gewährleistet.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

Die Entwicklung des Stettiner Armen- und Fürsorgewesens bis zur Einführung der preußischen Städteordnung im Jahre 1809. Inaugural-Dissertation von Viktor Werner. Borna-Leipzig, Druck von Robert Noske, 1916.

Der Verfasser bezeichnet im Vorwort seine Arbeit als ersten Beitrag zu den Vorarbeiten für eine ausführliche Geschichte und Statistik des Armen- und Fürsorgewesens. Als solche betrachtet, die allgemein über die Entwicklung des Stettiner Armen- und Fürsorgewesens von der ältesten Zeit bis zur Einführung der Städteordnung orientieren will, ist die Schrift recht lesenswert. Das weite Gebiet kann in der kurz zusammengefaßten Darstellung nicht bis in seine tiefsten Probleme erörtert werden. Auch ließ das unvollständige Material, wie der Autor selbst im Schlußwort zugibt, keine Bearbeitung aus einem der großen Gesichtspunkte (finanzwissenschaftlich, sozialpolitisch oder rechtlich) zu, die sonst für eine geschichtliche Darstellung der Armenpflege maßgebend sind. Er bemühte sich aber, diese Gesichtspunkte innerhalb der Arbeit zur Geltung zu bringen, was als geglückt bezeichnet werden kann, wenn auch zweifellos der sozialpolitische hinter dem rechtlichen und mehr noch hinter dem finanzwissenschaftlichen zurücktritt. Im Hinblick auf die Lückenhaftigkeit des sehr fleißig zusammengetragenen Materials muß umsomehr anerkannt werden, daß es gelungen ist, dieses zu einer recht klaren und übersichtlichen Darstellung anzuordnen. Sie hätte mehr noch an Anschaulichkeit gewonnen, wenn der Verfasser etwas näher auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Epochen eingegangen wäre.

Die Arbeit gibt in ihrem ersten Teil einen geschichtlichen Überblick, der in vier große Zeitabschnitte zerfällt. Der erste reicht bis zur Reformation. In ihm ist die Kirche die Hauptträgerin des Armenwesens, unter deren Einfluß sich eine bürgerliche Vereinsarmenpflege entwickelt. Der zweite umfaßt die darauf folgende Zeit bis nach dem dreißigjährigen Kriege, in der eine geregelte städtische Armenpflege zwar angebahnt wird, deren Ausführung aber an der Geldfrage scheitert. Als Hauptmerkmale des dritten Zeitraums, bis Stettin 1723 unter preußische Herrschaft kommt, wird einerseits eine stärkere Besetzung der Armenbehörden, andrerseits der Versuch angegeben, die Stadtkasse für die Aufwendungen des Armen-

wesens heranzuziehen. Dieses bleibt städtisch-kirchlich. Die vierte Epoche geht bis zur Einführung der Städteordnung, die die bisherige Entwicklung zum Abschluß brachte, indem sie die Armendirektion und damit eine gesunde Grundlage für das Stettiner Armenwesen schuf. Der zweite Teil der Arbeit schildert die Armenanstalten und Einrichtungen im einzelnen, während in drei weiteren Abschnitten die Waisenpflege, die Kinder- und Jugendfürsorge und die Armenpolizei gesondert behandelt werden.

Der Verfasser stellt in Aussicht, die weitere Entwicklung in einem zweiten Beitrag zu schildern, dem mit Interesse entgegengesehen werden darf, umsomehr als anzunehmen ist, daß die Unterlagen für diese spätere Zeit in reichlicherem Maße vorhanden sein werden. Dr. M. Büttel.

Geschriften van de Nederlandsche Vereeniging voor Armenzorg en Weldadigheid te Amsterdam. Heft XXI: Prae-Adviezen voor de algemeene Vergadering van 5, 6 en 7 Juli 1917 te Middelburg. (Verdient het, hetzij in Beginsel, hetzij om praktische Redenen, Aanbeveling scherpe Grenzen te trekken tusschen den Arbeid der Instellingen van Weldadigheid en dien van andere Jnstellingen van Sociale Voorzorg en zoo ja, waar behooren de Grenzen te loopen? Berichterstatter: H. Smissaert und H. Adriani. — Maatschappelijk Werk voor Zieken. Berichterstatter H. F. Fleischer und H. J. Ter Meulen.) 114 blz. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1917.

II. C. Private Wohltätigkeit.

Bayrischer Frauenverein vom Roten Kreuz. Bericht über die Tätigkeit während des zweiten Kriegsjahres 1. August 1915 bis 31. Juli 1916.

Alice-Frauenverein für Krankenpflege im Großherzogtum Hessen. Verhandlungen der 22. ordentlichen Mitgliederversammlung zu Darmstadt am 21. Juni 1916.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen.

Zusammenschluß der öffentlichen und privaten Armenpflege in Erfurt. In Erfurt ist eine Vereinigung für die gesamte private Wohltätigkeit und öffentliche Armenpflege gegründet worden, der die Stadtverwaltung, die hauptsächlichsten privaten Wohlfahrtsvereine und Einzelmitglieder angehören. Ihre Aufgabe soll sein, alle an der Übung von Armenpflege und Wohltätigkeit beteiligten Kräfte zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen, um dadurch das Bettelwesen und den Mißbrauch der Wohltätigkeit planmäßig zu bekämpfen und eine umfassende und wirksame Fürsorge für die wirklich Bedürftigen herbeizuführen. Die Vereinigung unterhält eine Geschäftsstelle, die Hilfesuchenden Rat und Auskunft erteilt, anfragenden Stellen und Privatpersonen Auskunft über Bittsteller gibt und Nachrichten über die öffentlichen und privaten Wohlfahrtsanstalten Erfurts sammelt. Der Geschäftsstelle sind von den Mitgliedern alle Aufwendungen in Geld, Naturalien, Kleidungsstücken unter genauer Angabe der Personalien der Unterstützten mitzuteilen. Sie muß ferner benachrichtigt werden über Einstellung und Veränderung der Unterstützung, über Todesfälle, Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit usw. Auch sollen alle Mitglieder der Geschäftsstelle möglichst sofort anzeigen, was sie über die Persönlichkeit der Hilfesuchenden, über ihre Lebensführung, Familien- und Vermögensverhältnisse in Erfahrung gebracht haben. Erhält die Geschäftsstelle Kenntnis, daß jemand von mehreren Seiten Unterstützung bezieht, so erfolgt eventl. Benachrichtigung der Mitglieder. Die Armenverwaltung darf, wenn sie der eine unterstützende Teil ist, wegen der von privater Seite gewährten Unterstützung ihre Beihilfe nicht zurück-

ziehen oder ermäßigen, vielmehr ist dem beteiligten Mitgliede Gelegenheit zu geben, seine Unterstützung abzusetzen oder einzuschränken.

Bis zum Tage der Gründungsversammlung des Verbandes im Dezember 1916 waren als Mitglieder angemeldet außer der Stadtverwaltung 40 Vereine und 353 Einzelmitglieder.

Wo finde ich Hilfe für meine Schützlinge? Führer durch Wohlfahrtseinrichtungen in Frankfurt am Main. Herausgegeben von Gertrud Warnecke, Geschäftsführerin des Frankfurter Verbandes für Säuglingsfürsorge. 144 S. Frankfurt a. M. 1917. Preis 2 M.

II. F. 1. Kriegsfürsorge.

Friedeberg, E., und S. **Wronsky. Handbuch der Kriegsfürsorge im Deutschen Reich.** Herausgegeben von der Zentrale für private Fürsorge in Berlin. Die wichtigsten Bestimmungen und Einrichtungen auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge nebst einem Anhang: Die Kriegsfürsorge in Groß-Berlin. 310 S. Berlin, Franz Vahlen, 1917. Preis 3,60 M.

Das vorliegende Handbuch soll als Nachschlagebuch für alle Fragen der Kriegswohlfahrtspflege dienen. Es enthält in seinem ersten Teil die gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung und Unterstützung der Kriegsteilnehmer, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen, sowie die sonstigen durch die Kriegsverhältnisse gebotenen gesetzlichen Schutz- und Fürsorgemaßnahmen und gibt in seinem zweiten Teil eine Übersicht über all das, was in Deutschland unter dem Begriff der Kriegswohlfahrtspflege, sowohl von öffentlicher als auch von privater Seite, für die durch den Krieg in irgend welche Notlage geratene Bevölkerung geleistet wird. Es ist damit zum erstenmale der Versuch gemacht, über die gesetzlichen Bestimmungen der Kriegsteilnehmer- und Kriegerfamilienfürsorge hinaus die gesamte öffentliche und private Tätigkeit zu erfassen, wie sie aus Anlaß des Krieges in Deutschland entfaltet worden ist. Naturgemäß konnten bei der Fülle der vorhandenen Einrichtungen eine ausführliche Darstellung nur die Reichsorganisationen finden. Doch sind, soweit eine Dezentralisation für die einzelnen Bundesstaaten und Provinzen besteht, auch Landes- und Provinzialorganisationen, für eine Reihe von Einrichtungen auch lokale Organisationen aufgeführt, so daß ein reiches Adressenmaterial dargeboten wird. In einem Anhang werden die Kriegsfürsorgeeinrichtungen Groß-Berlins gesondert zusammengestellt. Der Darstellung ist große Sorgfalt, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit nachzurühmen. Einige kleine Unrichtigkeiten wie die Angabe über den Fortfall der widerruflichen Zuwendungen bei Waisen (S. 28) und die über die von der Stadt Berlin gezahlten Mietbeihilfen (S. 231) müßten bei einer Neuauflage richtiggestellt werden.

Die Kriegsarbeit der Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen in Charlottenburg im Jahre 1916. Die Charlottenburger Vereinigung, die in Nr. 1, 1917, der Amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung einen Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1916/17 veröffentlicht, entwickelt sich nach und nach über die bloße Verbindung der bestehenden Wohltätigkeitseinrichtungen hinaus zu einer Zentrale für die gesamte soziale Fürsorge in Charlottenburg. Sie hat in Erfüllung einer ihrer satzungsgemäßen Aufgaben: Anregung von Verbesserungen und Ausfüllung von Lücken in der Wohlfahrtspflege eine Reihe von Wohltätigkeitsgebieten an sich gezogen, bei denen sich ein Eingreifen als notwendig erwies. So hat sie schon seit einer Reihe von Jahren die Jugendgerichtshilfe übernommen, aus der sich dann eine besondere Abteilung für Jugendfürsorge ent-

wickelt hat, die namentlich in der Kriegszeit bei der in verstärktem Maße drohenden Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen eine rege Wirksamkeit entfaltet. Neben der Fürsorge für die verwahrloste und straffällige Jugend bildet ein besonderes Arbeitsgebiet die Verfolgung der Fälle von Kindermißhandlungen, die die Begründung eines Heims für mißhandelte Kinder notwendig machte. Für gefährdete weibliche Jugendliche ist schon seit Kriegsbeginn ein Kriegsmädchenheim eingerichtet worden. Auch für die Durchführung der Verordnung über den Sparzwang stellte sich die Jugendfürsorge zur Prüfung der Verhältnisse der Antragsteller zur Verfügung. Sie hatte in der Zeit vom April 1916 bis März 1917 die Gesuche von 2391 Antragstellern zu prüfen.

Die Vereinigung ist ferner Trägerin der Familienfürsorge für Kriegsbeschädigte sowie der Kriegshinterbliebenenfürsorge in Charlottenburg geworden. Über beide Tätigkeitsgebiete werden ausführliche Berichte erstattet, die von eingehender individualisierender Hilfe für diese durch den Krieg am schwersten betroffenen Familien Zeugnis ablegen.

Neben dieser nach und nach entstandenen selbständigen Fürsorgetätigkeit der Vereinigung sind die ursprünglichen Hauptaufgaben: Auskunfterteilung und Zusammenfassung aller an der Ausübung von Armenpflege und Wohltätigkeit beteiligten Kräfte nicht vernachlässigt worden. Die Zahl der Personalkarten betrug Ende des Berichtsjahrs 31 460. Die eingegangenen Meldungen über Hilfsbedürftige haben die Zahl von über 19 000, die Anfragen die von 3475 erreicht. 147 Behörden, Kirchengemeinden, Vereine und sonstige Organisationen stehen mit der Vereinigung in Verbindung, unter ihnen als neu hinzugekommen zahlreiche Stellen, die erst während des Krieges zur Linderung von Kriegsnotständen ins Leben getreten sind. Insgesamt sind im Berichtsjahre 2015 Fälle von der Vereinigung bearbeitet worden, davon 1026 neu aufgenommene. In 834 von ihnen wurde eine eingehende pflegerische Behandlung notwendig, die sich vielfach auf längere Zeiträume erstreckte und umfassende Fürsorge- und Pflegetätigkeit erforderte. Bei dieser Tätigkeit hat die Vereinigung mit 165 Behörden, Kirchen, Vereinen usw. sowie mit 910 Privatpersonen zusammengearbeitet.

Naturgemäß hat die Zunahme der Arbeit wesentlich erhöhte Mittel erfordert. Zu Unterstützungszwecken wurden in der Berichtszeit von Januar 1916 bis April 1917 71 723 M. gegen 41 411 M. im Jahre 1916 und 17 929 M. im Jahre 1914 verausgabt; davon entfallen auf die Jugendfürsorge 36 563 M.

Brunn, Paul, **Die Kriegsversorgung durch Renten und Kapitalabfindung.** Ein gemeinverständlicher Wegweiser für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen unter Berücksichtigung der Ansprüche aus der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. 16 S. Preis 50 Pf., von 25 Exemplaren an je 45 Pf., von 50 Exemplaren an je 40 Pf., 100 und mehr Exemplare je 35 Pf. Berlin, Vossische Buchh., 1916.

Die kleine Schrift erläutert in klarer, leicht verständlicher und übersichtlicher Weise die Bestimmungen über die Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes, des Militärhinterbliebenengesetzes und der sozialen Versicherung. Ein besonderer Teil ist den Bestimmungen über die Kapitalabfindung gewidmet. Überall wird der Gang des Verfahrens eingehend dargestellt und durch Tabellen die Berechnung der Renten und Zuwendungen oder der Abfindungssummen erleichtert. Die kleine Schrift kann den Fürsorgeorganisationen zur Verteilung an ihre Mitarbeiter und Helfer empfohlen werden.

Schneider, Heinrich, **Kriegs-Familienunterstützung nach den Reichsgesetzen vom 28. Februar 1888, 4. August 1914 und 30. September 1915 und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916.** Mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten zum Gebrauch der Behörden systematisch dargestellt. 87 S. Straßburg i. E., Selbstverlag, 1916. Preis 2,10 M.

Ein brauchbares Handbuch, das in übersichtlicher Form die Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes und die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen, Erlasse usw. zusammenstellt. Im Gegensatz zu anderen Kommentaren sind die Abänderungsgesetze — unter Kennzeichnung durch besonderen Druck — in den Text des ursprünglicken Gesetzes hineingearbeitet, was die Übersichtlichkeit erhöht und das Nachschlagen erleichtert. Den Anmerkungen ist für jeden Paragraphen ein besonderes Inhaltsverzeichnis vorangesetzt. Auch findet sich bei jedem Abschnitt eine Nachweisung einschlägiger Literatur, die allerdings auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann.

Führer durch Hamburgs gemeinnützige Einrichtungen. Herausgegeben für die Hamburgische Kriegshilfe von der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit. Bearbeitet von Julia Kaemmerer. 188 S. Hamburg, Alfred Janssen, 1917.

Merkblatt für die Münchener Kriegshilfe, Sozialversicherung und Kriegs-Hinterbliebenenfürsorge. Herausgegeben vom Verein für Fraueninteressen München. Verbesserte und vermehrte 3. Auflage. 56 S. München, Juni 1917.

Offenbachs Kriegs-Einrichtungen. Ein Führer für jedermann. 56 S. Selbstverlag des Anweisungs-Ausschusses. 1917.

Zodtke-Heyde, Else, **Ausbildung von Leiterinnen für Massenspeisung.** Bericht über einen vom Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen gemeinsam mit der Hamburgischen Kriegshilfe veranstalteten Lehrgang. Nebst Anlagen über Massenspeisungen. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Nebst dem Jahresbericht 1916. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1917.

Hörde i. W. Bericht über die Fürsorge für die Kriegerfamilien, die Kriegshinterbliebenen und die Kriegsbeschädigten in den verflossenen 2 Kriegsjahren in Hörde i. W. Bearbeitet von Stadtsekretär Lechten. 48 S. 1917.

Die Fürsorge der Stadt Mainz für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene. November 1916.

Labor und **Löwe, Wirtschaftliche Demobilisation.** 69 S. Berlin, Verlag der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung, W 8, Behrenstr. 49, 1916.

Bericht über die Tätigkeit des **Fürsorgeamtes für Hinterbliebene in Kiel, von der Gründung bis zum 31. Dezember 1916,** erstattet vom Leiter des Fürsorgeamtes E. Höper. 54 S. 1917.

Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge. Herausgegeben im Auftrage des Hauptausschusses in Verbindung mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. — Sechstes Heft. Probleme der Kriegshinterbliebenenfürsorge. 119 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. Preis 1,80 M.

IV. Fürsorge für Kranke.

Seiler, Hans, **Die Tuberkulose nach der Todesursachen-, Erkrankungs- und Versicherungsstatistik und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft** insbesondere für das Versicherungswesen. 97 S. Leipzig und Berlin, Verlag von B. G. Teubner, 1916.

Eine Zusammenstellung und Sichtung des vorhandenen, aber viel zerstreuten Materials über Tuberkulosestatistik. Die Wichtigkeit dieser Statistik ist zwar einerseits unbestritten, ihre erhebliche Unzuverlässigkeit muß aber andererseits betont werden und wird von dem Verfasser im Einzelnen wieder hervorgehoben. Durch diese ihre Kritik wird die Schrift besonders auch für den Mediziner lehrreich. Eine Fülle von mehr oder weniger bekannten und neuen Folgerungen aus den vielen Tabellen des Buches begleitet die trockenen Zahlen. Noch jeder vierte der im Alter von 15 bis 60 Jahren Verstorbenen ist ein Opfer der Tuberkulose, und rund 75% aller an Tuberkulose Gestorbenen stehen im erwerbsfähigen Alter. In der Lebensversicherung verschuldet sie 15 bis 30% aller Todesfälle. Nicht minder gefährlich ist sie unter den Haustieren. Nahezu ein Viertel aller geschlachteten Rinder wird im Deutschen Reiche wegen Tuberkulose beanstandet, und durchschnittlich 25% der Schadensfälle in der Viehversicherung treffen auf Tuberkulose. Der volkswirtschaftliche Verlust durch die Tuberkulose des Menschen im Reiche wird auf 259 Millionen Mark pro Jahr berechnet; für 13,6 Millionen Mark Fleisch gehen dem deutschen Volke durch Tuberkulose jährlich verloren. Die Sterbehäufigkeit der Tuberkulose wird sowohl in internationaler Beziehung wie für das Deutsche Reich, für Stadt und Land, für Wohnung und Höhenlage dargestellt, ihre Abnahme im Laufe der letzten Dezennien, der jahreszeitliche Verlauf der Seuche, die Umstände des Alters und Geschlechts, des Familien- und Personenstandes, der Einfluß des Alkoholmißbrauchs, des Berufs, des Wohlstandes, der sozialen Lage und Rasse, der Körperlänge und des Brustumfanges, der ärztlichen Behandlung, die Sterblichkeit der Kinder Tuberkulöser — alle diese Verhältnisse gelangen an der Hand von Tabellen zur Erörterung. Weiter die Erkrankungshäufigkeit an Tuberkulose mit ihren Schwierigkeiten in der Feststellung. Etliche Untersuchungen großer Krankenkassen geben wertvolle Beiträge. Die Wirksamkeit von öffentlichen Anstalten und öffentlichen rechtlichen und privaten Versicherungs-Unternehmen bezüglich der Niederringung der Tuberkulose wird ins Licht gerückt. Hierbei kommt z. B. auch die umstrittene Bedeutung der Heilstätten für die Bekämpfung der Tuberkulose zur Sprache.

Daß der Krieg den Verlauf der Tuberkulose nicht unbeeinflußt lassen werde, war vorauszusehen und wird von dem Verfasser befürchtet. Die Ergebnisse der neuesten Statistik geben seiner Befürchtung recht. Die neuerliche Zunahme der Seuche ist festgelegt und mahnt zu einer verschärften Inangriffnahme des Kampfes und einer Revision der Waffen in diesem Kriege. Die Statistik nimmt einen anderen Ablauf als bisher. Möge der Verfasser uns ihre neuesten Lehren in weiteren ähnlichen Veröffentlichungen schildern können. Hesse.

Bechtel, G., **Fünf Jahre Trinkerfürsorge in der Stadt Darmstadt** (vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1915). 16 S. Darmstadt 1917. (Herausgegeben von der Landesversicherungsanstalt Großherzogtum Hessen.)

V. Fürsorge für Gebrechliche.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat seinen Sonderausschuß für Gesetzgebung und Verordnung beauftragt, die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens und des Familienstandes bei Bemessung der militärischen Versorgung der Kriegsteilnehmer zu beraten. Der Sonderausschuß hat in Verbindung mit dem Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge und der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, Vor-

schläge zur Zusatzrente für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ausgearbeitet.

Die Vorschläge des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge sind folgende:

1. Die Fürsorge des Reiches muß dahin gehen, möglichst zu verhindern, daß die Kriegsbeschädigten infolge der Kriegsbeschädigung aus der sozialen Schicht, der sie vor dem Kriege angehörten, hinabsinken. Hierzu werden in vielen Fällen die nach dem militärischen Dienstgrade bemessenen Renten des Mannschaftsversorgungsgesetzes nicht ausreichen; es ist deshalb gegebenenfalls erforderlich, Zusatzrenten zu gewähren.
2. Zur Bemessung der Zusatzrenten werden für die Kriegbeschädigten Stufen gebildet und für diese Stufen je ein Durchschnittssatz als Stufeneinkommen festgesetzt. Die Kriegsbeschädigten werden unter Berücksichtigung ihres Berufes und ihres Arbeitseinkommens vor dem Kriege den Stufen zugeteilt; sie können einer höheren Stufe zugeteilt werden, wenn sie kein oder ein geringes Einkommen hatten, weil ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen oder erst im Beginn ihrer Berufstätigkeit stehen.

   Der höchste Durchschnittssatz beträgt 5000 M.

   Für die Ehefrau und die unter 18 Jahre alten Kinder des Kriegsbeschädigten ist ein mäßiger prozentualer Zuschlag zu gewähren. Nachträgliche Änderungen im Familienstand sind zu berücksichtigen.
3. Die Zusatzrente ist in der Weise zu berechnen, daß der Kriegsbeschädigte einschließlich der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz zu zahlenden Militärrente, Kriegs-, Verstümmelungs-, Tropen- und Luftdienstzulage, sowie des sonstigen nicht aus Arbeitsverdienst bestehenden, 100 M. überschreitenden Einkommens des Kriegsbeschädigten und seiner Familienmitglieder den Bruchteil des Stufendurchschnittsatzes erhält, der seiner im Militärrentenverfahren festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.
4. Eine Zusatzrente ist nicht zu zahlen, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr als 25% beträgt.
5. Eine neue Festsetzung der Zusatzrente wegen Erhöhung oder Minderung des Einkommens darf nur bei wesentlichen Änderungen erfolgen.
6. Die erste Festsetzung der Zusatzrente wird am besten Ausschüssen übertragen, die bei den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge im Einvernehmen mit den entsprechenden Organen der Hinterbliebenenfürsorge gebildet werden.

   Für die Entscheidung der Streitfragen aus diesen Rentenfestsetzungen sind die für das Mannschaftsversorgungsgesetz zu schaffenden Spruchbehörden zuständig.

Die Vorschläge des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge enthalten folgende Leitsätze:

1. Die Zusatzrente für die Witwe ist in einer Höhe zu gewähren, daß sie zusammen mit dem Witwengeld 40% des für den verstorbenen Ehemann geltenden Stufendurchschnittssatzes beträgt. Soweit das Waisengeld bei vaterlosen Kindern 20%, bei elternlosen 30% des für den verstorbenen Vater geltenden Stufendurchschnittssatzes nicht erreicht, sind Zuschläge bis zu dieser Höhe zu gewähren. Grundrente und Zusatzrente dürfen zusammen weder für die Witwe noch für die Waise den Höchstsatz der Offiziershinterbliebenenversorgung übersteigen.

Zusatzrenten sind nur soweit zu gewähren, daß die gesamten militärischen Rentenbezüge der Familie (einschließlich der Zusatzrente) nicht über 75% des Stufendurchschnittssatzes hinausgehen. Gegebenenfalls sind die Zusatzrenten anteilig zu kürzen.

2. Einkommen nicht versorgungsberechtigter Familienmitglieder darf überhaupt nicht angerechnet werden, gleichviel ob es sich um Arbeitseinkommen oder sonstiges Einkommen handelt.
3. Die Stufendurchschnittssätze müssen — im Gegensatz zu den jetzigen widerruflichen Zuwendungen — auch die unter 1500 M. liegenden Einkommen bis herunter zu einem Einkommen von 1000 M. jährlich miterfassen. Bei Berechnung des Einkommens sind etwa gewährte Naturalbezüge anzurechnen: die Festsetzung erfolgt nach den Grundsätzen der R.V.O. durch die von dieser dafür vorgesehenen Instanzen.
4. Der sich wiederverheiratenden Witwe wird eine Abfindung in Höhe des drei- bis fünffachen Betrages der zur Zeit der Wiederverheiratung bezogenen Jahresrente (einschließlich der Zusatzrente) gewährt.
5. Erhöhung der Kriegselternunterstützungen ist dringend erforderlich.
   • Das Elterngeld ist auch zu gewähren, wenn der Sohn zum Unterhalt der Familie je nach deren Lebensverhältnissen wesentlich beigetragen hat.
6. Stiefkinder (voreheliche Kinder, Kinder aus erster Ehe), Adoptivkinder und Pflegekinder des Gefallenen, für die der Gefallene wie ein Vater gesorgt hat, haben Anspruch auf Waisenrente nebst entspechendem Stufenzuschlag. Unehelichen Kindern des Gefallenen ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der Waisenrente nebst entsprechendem Stufenzuschlag zu gewähren.
7. Schuldlos geschiedene Ehefrauen haben Anspruch auf Witwenrente, wenn der Ehemann zum Unterhalt verpflichtet war.
8. Dem im Erlaß vom 28. 2. 17. (Nr. 2743/2. 17. C. 3. V.) berücksichtigten Personenkreis (Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern, Geschwister und Stiefgeschwister) kann ebenso wie den Kriegseltern eine Zuwendung gewährt werden, wenn sie bedürftig sind und der Verstorbene vor seinem Eintritt in das Heer überwiegend oder wesentlich für sie gesorgt hat. Ebenso ist für sonstige, gesetzlich nicht erfaßte Fälle, in denen ein Bedürfnis zum Ausgleich einer Härte anzuerkennen ist, die Möglichkeit der Gewährung von Unterstützungen vorzusehen.
9. Die Verschiedenartigkeit der Versorgung der Hinterbliebenen, je nachdem ob Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung vorliegt, muß fortfallen. Alle während des Kriegszustandes erlittenen Dienstbeschädigungen sind als Kriegsdienstbeschädigungen anzusehen.

Diese beiden Vorschläge gehen von dem Gesichtspunkte aus, der in diesen Blättern schon wiederholt als Grundlage der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenenfürsorge gefordert wurde, daß der Fürsorge zugrunde zu legen ist das frühere Arbeitseinkommen des Gefallenen oder Invaliden. Wenn auch in der Begründung des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge ausdrücklich betont ist, daß es sich bei der Rentenbemessung nicht um eine „bürgerlich-rechtliche" Schadenersatzpflicht handeln könne, so liegt doch den Gesamtleitsätzen beider Ausschüsse der Gedanke zugrunde, der seinerzeit in dieser Zeitschrift im Maiheft 1916 von Dr. Blaum-Straßburg näher erläutert wurde (vgl. auch Vierteljahrsheft April-Juni d. J.), daß der Ersatz des dem Kriegsinvaliden und dem Kriegshinterbliebenen zugestoßenen materiellen Schadens die rechtsphilosophische

Grundlage der Fürsorge sei. Die Leitsätze suchen den Ausgleich zwischen diesem dem Kriegshinterbliebenen und -invaliden zugestoßenen Schaden und der jetzigen Höhe der militärischen Rentenbezüge für die Invaliden, die Witwen und Waisen durch die Zusatzrente vorzunehmen, die in Ziffer 2 bzw. 1 der Leitsätze vorgeschlagen wird. Danach sollen die erwähnten Personen in Zukunft zwei Rentenbezüge erhalten, einmal die ihnen heute bereits zustehende gesetzliche Militärrente mit ihren Zulagen bei Invaliden und fernerhin, die ihnen zu gewährende Zusatzrente, mit dem besonderen Zweck, die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen in ihrer sozialen Schicht zu erhalten.

Die Vorschläge von Dr. Blaum sind auch weiterhin offensichtlich von den betreffenden Ausschüssen angenommen worden in der Frage der praktischen Durchführung der Bemessung der Zusatzrenten. Wie damals von ihm in dieser Zeitschrift Einkommensstufen zugrunde gelegt wurden für die Berechnung des den Kriegshinterbliebenen zu ersetzenden wirtschaftlichen Schadens, schlagen die Leitsätze die Festsetzung von Einkommensstufen vor, ähnlich den Steuerstufen, nach deren Durchschnittssatz jeweils die Gesamtrentenhöhe festzustellen wäre. Auch die der individuellen Anpassung äußerst dienlichen Vorschläge von Dr. Blaum, den Prozentsatz des z. B. für die Hinterbliebenen benötigten Anteils des früheren Arbeitseinkommens des Gefallenen bei geringen Einkommensstufen höher zu setzen, als bei den höheren und die Nichtberücksichtigung des Einkommens über 5000 M., sind von den Ausschüssen in ihre Vorschläge aufgenommen worden. Besonders hervorzuheben ist, daß der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge bei der Bemessung der Zusatzrente auch den Familienstand berücksichtigt wissen will, und daß der Arbeitsausschuß für Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge die Gewährung des Elterngeldes auch dann vorschlägt, wenn der gefallene Sohn nur wesentlich, nicht überwiegend, zum Unterhalt der Eltern beigetragen hat.

Ganz besonders zu begrüßen ist es, daß der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Festsetzung der Zusatzrente nicht den Militärbehörden, sondern der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge bzw. deren Ausschüssen übertragen wissen will. Auch hierin scheinen die Vorschläge von Dr. Blaum hinsichtlich der Festsetzung und Verwaltung der Hinterbliebenenrente in der „Zeitschrift für das Armenwesen“ Erfolg gehabt zu haben.

Was die Höhe der von den beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Gesamtrenten betrifft, so hat sich der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge naturgemäß an den im Militärrentenverfahren festgestellten Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Kriegsbeschädigten halten müssen. In dieser Feststellung liegt ja jene von Dr. Blaum geforderte Anerkennung der Schadenersatzpflicht des Staates. Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge hat den Betrag von 40% des Stufendurchschnitts der betreffenden Einkommensstufe als Höchstsatz des Witwengeldes angesetzt und in gleicher Weise wie Dr. Blaum den Höchstbetrag der gesamten militärischen Rentenbezüge auf 75% des Einkommens normiert. Daß „Grundrente und Zusatzrente zusammen weder für die Witwe, noch für die Waise den Höchstsatz der Offiziershinterbliebenenversorgung übersteigen“ dürfen, scheint uns ein Rudiment aus der Zeit vor der Tätigkeit des Arbeitsausschusses zu sein. Wenn man einmal das Arbeitseinkommen überhaupt als Grundlage nimmt für die Berechnung der Gesamtrentenbezüge, so ist diese Grenze doch kaum zu rechtfertigen.

Die Zeitschrift für das Armenwesen und insbesondere die von Dr. Blaum in seinem Aufsatz „Kriegshinterbliebenenfürsorge" im Mai 1916 in ihr vorgetragenen grundlegenden Gedanken und Vorschläge für die praktische Lösung der Fürsorge haben allem Anschein nach also den gewünschten Erfolg auf diesem Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege erreicht.

Silex, P., Neue Wege in der Kriegsblindenfürsorge. Zweite, durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. 31 S. Berlin, S. Karger, 1916. Preis geh. 1,20 M.

Der Verfasser zeigt in der vorliegenden Schrift, daß neben die ärztliche Fürsorge für die Kriegsblinden schon während des Aufenthaltes im Lazarett die Sorge für die geistige und berufliche Fortbildung treten müsse, und weiter, daß es in der Kriegsblindenfürsorge nicht genüge, die bisher von den Blindenbeschäftigungsanstalten beschrittenen Wege zu gehen und sich auf besondere Blindenberufe zu beschränken; daß vielmehr das Ziel der Kriegsblindenfürsorge darauf gerichtet sein müsse, jedem Kriegsblinden möglichst in seinem alten Beruf eine geeignete Tätigkeit zu verschaffen. Der Verfasser hat Fabrikbetriebe verschiedenster Art untersucht und gefunden, daß in den meisten größeren Betrieben die Möglichkeit besteht, Kriegsblinde unterzubringen. Er hat in dem ihm unterstellten Lazarett Versuche in dieser Richtung gemacht, die als durchaus geglückt zu bezeichnen sind. Von etwa 100 Kriegsblinden sind 45 in Munitions- und anderen Fabriken als Arbeiter untergebracht und mit Arbeiten verschiedenster Art beschäftigt, 15 als Handwerker (Seiler, Bürstenmacher, Sattler, Haararbeiter, Schlächter und Anstreicher), 5 in der Landwirtschaft, 10 als Maschinenschreiber und Korrespondenten, 4 als Telephonisten, 5 als selbständige Kaufleute tätig. Die Ansiedlung von Kriegsblinden auf Rentengütern hält der Verfasser auf Grund eingehender Berechnungen auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus für durchaus zu empfehlen; weitgehende Unterstützung durch die Kriegsblindenstiftung, Bereitstellung der erforderlichen Anzahlungssumme, sowie der Kosten für die Einrichtung und die ersten Anschaffungen sei dringend zu befürworten.

Cohn, Ludwig, **Die Zukunft unserer Kriegsblinden.** Ein Führer und Ratgeber aus persönlichen Erfahrungen den deutschen Kriegserblindeten aus Heer und Marine zugeeignet. 63 S. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1916.

Die Schrift, deren Verfasser selbst seit dem 6. Lebensjahr erblindet ist, will auf Grund eigner Erfahrungen Winke und Anregungen für die geistige und berufliche Fortbildung der Blinden, namentlich der Kriegsblinden geben. Wie in der oben angezeigten Schrift von Silex wird auch hier mit Nachdruck der Standpunkt vertreten, daß in der Blindenerwerbsfrage eine schematische Behandlung nicht angängig sei, daß vielmehr unbedingt individualisiert und versucht werden müsse, neue Erwerbsgebiete zu finden. Dadurch, daß die Schrift aus eigenen Erfahrungen, Versuchen und Erlebnissen heraus geschrieben ist, gewinnt sie für die Kriegsblindenfürsorge und -beratung erhöhte Bedeutung.

Gerth, Die Fürsorge für die als dienstuntauglich ohne gesetzliche Versorgungsansprüche entlassenen Kriegsteilnehmer in und nach dem Kriege. (Die Kriegsbeschädigtenfürsorge, April 1917, S. 513—526.)

VI. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Felisch, Ein deutsches Jugendgesetz. 72 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1917.

Leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen. Kaum besser läßt sich das Schriftchen kennzeichnen. So sehr man

den guten Willen des Verfassers anerkennen wird, so sehr wird man auf jeder Seite an jenes Wort erinnert. Eine Menge guter Gedanken verschiedenster Art erscheinen darin, daneben viele, über die man streiten kann, aber überall bleibt als Grundzug eine Fremdheit der Wirklichkeit gegenüber, eine Unklarheit, die im großen wie im kleinen wiederkehrt. Sein Ziel ist ein Jugendgesetz als ein Gesetzbuch, das lückenlos das gesamte öffentliche und bürgerliche Recht der Jugend einschließlich aller Verfahrensarten und Vollzugsmaßnahmen auch derer der Verwaltungsbehörden enthält. Gut gemeint, aber verschwommen und unwirklich. Im Stil zeigt sich dasselbe wie im Gedankengang; als Beispiel nur eine Stelle: „Um deswillen muß das kriminalistische Feld mit hineingeackert werden in die große Gesamtfrage der Behandlung der Jugendlichen.“ Das ist im Ausdruck derselbe Fehler, der bei der Erörterung rechtlicher Fragen hervortritt, wenn uns die Betonung des öffentlich-rechtlichen Charakters des Erziehungsanspruchs des Kindes im preußischen Landrecht dadurch bewiesen wird, daß nach ihm das Kind seine Eltern enterben durfte, wenn der Enterbte bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Enterbenden die nach dem Gesetz ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hatte, während doch gerade darin sich zeigt, daß an dieser Stelle das preußische Landrecht den Erziehungsanspruch des Kindes als privatrechtlich gesehen hat. Ähnlich ist es, wenn uns gesagt wird, daß die Kirche bereits für die Jugend zu einer Zeit gearbeitet habe, als das Staatswesen noch gar nicht gebildet war, während vorher von dem Herrschaftsrecht des Staates über die Kinder in Sparta die Rede war.

Gewiß hat der Verfasser viel gelesen und viel über die Fragen des Kinderschutzes nachgedacht, gewiß hat er auch in seiner praktischen Tätigkeit viel Gutes geleistet, aber dennoch bleibt das Ganze eine Sammlung von allerlei guten Gedanken und Vorschlägen, in denen vor allem die Fähigkeit fehlt, Großes und Kleines zu unterscheiden, das Wesentliche und Bedeutende herauszuheben, das Mögliche und Durchführbare auszuscheiden. In fünf Leitsätzen werden die Richtlinien für das neue Gesetz festgelegt. Man wird diesen Sätzen meist zustimmen, besonders da sie oft so allgemein gehalten sind, daß entgegengesetzte Ansichten darunter Raum haben. Einer davon würde sich allerdings als Richtlinie eines Teilgebietes jenes weiten Jugendgesetzes wohl eignen, wenn es heißt: Das Kind hat einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Erziehung. Darin läßt sich sehr wohl eine kennzeichnende Entwicklungslinie des Familienrechts neuerer Zeit erkennen; allein auf den zwei Seiten, die dem gewidmet sind, wird man vergeblich etwas Wesentliches über diesen Gedanken und seine Verwertung suchen.

Der letzte Leitsatz fordert: Ziel der gesetzgeberischen Arbeit muß eine auf dem Grundsatz der Freiheit beruhende Erziehung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit sein. Es folgen Ausführungen über Wissens- und Verstandesbildung, harmonische Ausbildung und andere Erziehungsdinge, aber davon, wie man das nun durch „gesetzgeberische“ Arbeit erreichen soll, hört man nichts. Begnügt man sich einmal mit jener recht allgemeinen Begriffsbestimmung über Erziehung — es gibt ihrer ja eine ganze Reihe ähnlicher —, so muß man sich doch darüber klar sein, daß das eben das Ziel aller Erziehungsleistungen von Staat, Gesellschaft und Familie ist, daß der Anteil des Staates daran vor allem durch die Tätigkeit der Verwaltung geleistet werden muß und die Gesetzgebung dazu nur wieder ein Stückchen beitragen kann. Wenn man ein Gesetz fordert, muß man sich doch vor allem genau klar machen, was ein Gesetz leisten kann und was es nicht leisten kann

Über den Inhalt des Gesetzes wird dann nach 4 Richtungen: Maßnahmen zugunsten der Jugend, Maßnahmen zugunsten der bürgerlichen Gesellschaft gegen gewisse Jugendliche, wirtschaftliche Maßnahmen und Angliederung der Fürsorgetätigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, vielerlei vorgetragen. Klarheit wird dadurch so wenig geschaffen wie durch die Zusammenstellung der vielerlei Wünsche für die schulentlassene Jugend, die als eingehenderes Beispiel gegeben werden, wobei das wichtigste Problem, das Gesellschaft und Staat lösen müssen, die Berufsbildung mit ihren ungeheuren Schwierigkeiten, kaum gestreift wird. Die im übrigen recht beherzigenswerten Worte über die freie Tätigkeit der Gesellschaft laufen dann auf eine Forderung hinaus, die deutlich wieder die ganze Unklarheit über das, was Gesetze leisten können, zeigt: Durch die Gesetzgebung eine planmäßige Regelung und eine Verbindung aller einzelnen Hilfskräfte in der Gesellschaft, der Familie, der Schule, der Kirche, der Gemeinde und dem Staate selbst zwangsweise durchzuführen.

Über all diese Unklarheit soll sogar eine Verständigung mit Österreich-Ungarn vorher herbeigeführt werden. Wir wollen den österreichischen Kinderschutzbestrebungen, die jetzt gerade eine so erfreuliche Entwicklung beginnen, herzlich wünschen, daß sie vor solchen Verhandlungen bewahrt bleiben und die alte, bisherige Fühlung und Beeinflussung von hüben und drüben erhalten wird, wie sie vor allem das Archiv deutscher Berufsvormünder so erfolgreich gepflegt hat.

Manche der wichtigen Aufgaben, die uns die Kinderfürsorge jetzt stellt, werden mit einer kurzen Bewegung übergangen, wie die Versorgung der unehelichen Kinder; der wichtigste Punkt, von dem alle Besserung ausgeht und weiter ausgehen wird, die Schaffung der Jugendämter wird kurz erwähnt. Zwar wird die Zahl der auf sie angewiesenen Schützlinge mit 2 Millionen ganz richtig übernommen, aber nicht entfernt mit dem erforderlichen Nachdruck hervorgehoben. Wir brauchen vor allem, ehe die weitere gesetzliche Arbeit Erfolge zeitigen kann, eine gründliche Regelung der öffentlichen Einrichtungen der Kinderfürsorge, in allererster Linie der ganzen öffentlichen Erziehung von Kindern, die bisher schon durch das Gesetz Behörden auferlegt ist. Die Jugendämter, die der Verfasser als „Krönung des Ganzen" fordert, werden den festen Unterbau bilden müssen, ohne den das übrige in der Luft schweben würde. Gelingt es uns zunächst, wie es Petersen in Hamburg und Taube-Leipzig zuerst gezeigt haben: Armenpflege für Kinder, Zwangserziehung und Berufsvormundschaft samt ihrem kleineren Unterteil, dem Ziehkinderschutz in eins zusammenzufassen, wie es mehr und mehr Städte und größere ländliche Bezirke versuchen, so werden wir diese Einrichtungen allgemein im Reiche durchführen, sie mit Leben erfüllen müssen — dazu wird freilich manche auch reichsgesetzliche Änderung nötig sein. — Damit haben wir einen wirklichen tüchtigen Anfang, von dem aus wir über weiteres gesetzliches Vorgehen mit Recht verhandeln dürfen. Freilich solch neues starkes Leben kann man nicht zwangsweise mit gesetzgeberischen Maßnahmen durchführen. Wie weit wir noch von jeden ersten Zielen entfernt sind, wissen alle, die sich ernstlich seit Jahren darum bemühen. Danach erst werden wir als erste einheitliche Bearbeitung größerer Rechtsgebiete des Kinderschutzes daran gehen müssen, etwa das Familienrecht samt Vormundschaftsrecht und seinem Anhang, der Zwangserziehung, geschlossen unter dem Gesichtspunkte des öffentlich-rechtlichen Erziehungsanspruchs darzustellen, um ein einheitliches Rechtsgebilde daraus gestalten zu können. Bis dahin würden wir durch eine Ansammlung aller möglichen verschiedenen Rechtsstoffe, die nur allein durch den Altersbegriff der Betroffenen zusammengehalten würden, in einem Gesetzbuche uns eine unnötige

Mühe machen, da diese Aufgabe jeder geschickte Kommentator ebenso gut und viel rascher lösen könnte.

Wenn zum Schluß zugegeben wird, daß wir „noch nicht einmal in den allerersten Ansätzen zum Anfang eines Jugendgesetzes" nach jenen Vorschlägen stehen, so kann man dem nur ein herzliches „Gott sei Dank" hinzufügen und ruhig das Walten des großen „Naturgesetzes der Entwicklung" abwarten, nach dem die Zeit dafür jetzt gekommen sein soll.

Man würde dieses Werkchen als die Gedanken eines guten Schwärmers ruhig gehen lassen, wenn nicht jetzt durch die Gründung eines Ausschusses für Jugendpolitik der Versuch gemacht würde, die Verwirrung in der reichsdeutschen Kinderfürsorge noch zu vergrößern. Jugendpolitik ist ein noch unklareres Schlagwort als jenes Jugendgesetz; jener Ausschuß steckt sich dazu unter anderem Ziele, für die schon längst andere Einrichtungen vorhanden sind, neben die er sich ohne Grund stellt. Er will eine über das Reich verbreitete Organisation schaffen, deren Aufgabe es ist, die einzelnen Interessenten an die zuständigen Stellen zu weisen. Er will feststellen, „wann und wie die eine oder andere Organisation zuständig oder tätig ist". Er will dazu helfen, daß wir ökonomisch arbeiten, daß die gesamten gemeinnützigen und Fürsorge-Vereine Hand in Hand miteinander arbeiten. Neben den nicht unbedeutenden Zentraleinrichtungen konfessioneller Art gibt es seit Jahren zwei allgemeine Organisationen, die erfolgreich in diesen Richtungen wirken: das Archiv deutscher Berufsvormünder und die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, die beide schon längst die erreichbaren Gedanken jener Jugendpolitik, im besonderen die Schaffung von Jugendämtern mit der Umgestaltung der öffentlichen Kinderfürsorge wie die Angliederung der freien Tätigkeit kräftig fördern. Wenn man daneben ein neues unklares Gebilde setzen will, so muß man solchem Versuche von vornherein entschieden entgegentreten. Klumker.

Das Wiener Städtische Jugendamt. Die größte Organisation der Jugendfürsorge seit dem Vorbild, das Petersen in Hamburg schuf, dürfte das Jugendamt der Stadt Wien werden. Über seine Ziele entnehmen wir der „Armenpflege" Wien 1917 S. 55f. folgendes:

Die Grundmauer für den Ausbau des Jugendamtes bildet die Berufsvormundschaft, die auf alle Bezirke Wiens auszudehnen ist. Sie hat alle unehelichen Kinder bis zum 2. Lebensjahr zu erfassen, für die ein Wiener Gericht zuständig ist, darüber hinaus nur die, die gefährdet sind. Als solche sind insbesondere die in fremder Pflege befindlichen und die infolge der Erwerbstätigkeit der Mutter nicht beaufsichtigten Kinder anzusehen. Die örtliche Zentrale bilden die Fürsorgestellen. Zu den beiden bestehenden erfolgt noch die Errichtung zehn weiterer, ihr Standort wird nach dem Sitz und dem Umfang der Hilfsbedürftigkeit der Jugend gewählt. Durchschnittlich umfaßt der Kreis einer Fürsorgestelle zwei Bezirke. Jede Fürsorgestelle wird derart ausgestaltet, daß in ihr Arzt, Erzieher, Fürsorgerin, Berufsvormund und die Vertretung der privaten Fürsorge des Kreises mit- und nebeneinander arbeiten.

Die gesundheitliche Fürsorge erfaßt von Geburt an die unehelichen Säuglinge, die der Berufsvormundschaft unterstellt sind, und jene ehelichen, deren Mütter über eine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit hinaus eine Wochen- oder Stillbeihilfe erhalten, erstere auf die Dauer der Vormundschaft, letztere für die Zeit der gewährten Beihilfen. Nach Ausbau aller Fürsorgestellen übernimmt das Jugendamt auch die vollständige Fürsorge aller armenrechtlich hilfsbedürftigen Säuglinge. Inhaltlich umfaßt die Fürsorge die erziehliche Beeinflussung der Mütter gelegentlich der Haus-

besuche der Fürsorgerin und gelegentlich der Vorstellung des Säuglings beim Arzt, ferner die Vermittlung guter Pflegestellen. Sie bezieht in gleicher Weise jene Angehörigen der höheren Altersklasse ein, die aus dem Titel der Berufsvormundschaft oder aus einem anderen Grund (vormundschaftsgerichtliche Verfügung, Fürsorgeerziehungsgesetz, Kriegswaisenfürsorge u. a.) der Erziehungsaufsicht des Jugendamtes unterstellt werden. Außerhalb der Familie sind es die städtischen Kindergärten mit genügend großem Gartengrund, ferner die Erholungsstätten der Gemeinde und die Spielplätze, die der gesundheitlichen Fürsorge dienen; auch die hierzu geeigneten Einrichtungen der privaten oder öffentlichen Jugendfürsorge, in die das Jugendamt auf seine Kosten entsendet, sind hierher zu rechnen.

Die Erziehungsfürsorge erstreckt sich auf alle Kinder und Jugendliche, die der Erziehungsaufsicht des Jugendamtes aus einem für es verbindlichen Grunde (Berufsvormundschaft usw.) unterstehen oder deren Eltern (Kosteltern) von ihnen eine Beihilfe gewährt wird. Inhalt der Erziehungsfürsorge ist die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen und die Beeinflussung der Erziehung, und zwar gelegentlich der Hausbesuche, die in einfachen Fällen durch die Fürsorgerinnen, bei den schwer erziehbaren Kindern durch vorgebildete Erzieher abgestattet werden, und gelegentlich der Vorstellung der Kinder in der Fürsorgestelle. Der Erziehungsfürsorge dienen ferner die städtischen Kindergärten und die Spielplätze, ferner die Einrichtungen der privaten Fürsorge (Tagesheime, Horte, Anstalten u. a.), in die das Jugendamt auf seine Kosten Kinder entsendet.

Damit die gesundheitliche und erzieherische Fürsorge ihre Ziele erreichen kann, hat die Unterhaltungsfürsorge Mittel über den Rahmen der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit hinaus bereit zu stellen. Den größten, durch seinen Zweck gerechtfertigten Aufwand erfordert die Gewährung von Wochen- und Stillbeihilfen zur durchgreifenden Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Soll ein Erfolg auf diesem Gebiet errungen werden, so sind nach unseren begründeten Erfahrungen alljährlich etwa 1000000 Kronen in Rechnung zu stellen.

Zum Ausbau der Familienfürsorge für Kleinkinder erscheint ein Betrag von 250000 Kronen jährlich angemessen. Von den Kindergärten, die in den Bezirken mit vorwiegender Arbeiterbevölkerung liegen, ist ein Teil in Volkskindergärten umzugestalten, für deren erweiterten Betrieb wären jährlich 5000000 Kronen einzustellen.

Der Betrieb der vom Gemeinderate im Jahre 1916 genehmigten Erholungsstätten erfordert alljährlich einen Aufwand von 200000 Kronen.

Ebenso hoch, also auf 200000 Kronen stellt sich der Spielbetrieb auf den städtischen Spielplätzen (Entlohnung der Spielleiter, Beistellung von Spielgeräten, im Winter Herstellung der Eislaufplätze auf den Spielplätzen, Verabreichung einer Zwischenmahlzeit u. dgl.), sobald mit diesem Betrieb nach Friedensschluß in stärkerem Maße eingesetzt wird.

Für die gesundheitliche und erzieherische Jugendfürsorge im schulpflichtigen Alter ist insgesamt ein Betrag von 500000 Kronen jährlich nicht zu hoch gegriffen.

Für die Fürsorge der schulentlassenen Jugend endlich, soweit für sie nicht die Lehrlingsfürsorgekommission des Fortbildungsschulrates zuständig ist, erscheint ein Betrag von 250000 Kronen jährlich entsprechend.

Die Errichtung von 10 Fürsorgestellen endlich erfordert einen einmaligen Betrag von rund 150000 Kronen.

Die Zahl der Fürsorgerinnen wurde nach der Zahl des jährlich zu erwartenden Zu- und Abgangs an Kindern nach der Zahl der Besuche unter Berücksichtigung

der dem Alter der Kinder (Säuglinge) entsprechenden Besuchsziffer und nach der Verschiedenheit der Besuche (1. Besuch der Wöchnerin nach der Geburt, Pflegebesuche, Ermittlungen) mit 160 berechnet. Dermalen beträgt die Zahl der Fürsorgerinnen 80.

Die Zahl der Berufsvormünder bestimmt sich durch die Zahl der Kreise (Fürsorgestellen), für deren jeden ein Berufsvormund einzustellen ist; nur für vier größere, und zwar für den 3., 5., 6. und 11. sind je zwei erforderlich. Gesamtzahl 16.

Die Zahl der Ärzte für die Fürsorgestellen beläuft sich auf 10 (je einer auf jede neue Fürsorgestelle), dazu kommt noch ein Physikatsarzt für das Jugendamt.

Kriegerwaisenfürsorge und Jugendfürsorge. Hugo Heller, Sekretär der deutschen Landeskommission für Kinderschutz in Böhmen, hat in einem Vortrage zu diesem Thema Leitsätze aufgestellt, von denen ein paar allgemeiner Beachtung wert sind: „Der Ausdruck „Kriegerwaisenfürsorge“ umfaßt nur einen Teil der durch den Krieg, seine Begleiterscheinungen und seine Folgen fürsorgebedürftig gewordenen Jugend. Mit dem Übergange des Standesheeres in das Volksheer geht der Begriff „Kriegerwaisen“ mehr und mehr über in denjenigen „der durch den Krieg fürsorgebedürftig gewordenen Jugend“.

Die Kriegerwaisenfürsorge nach der bisher geltenden Auffassung ist ein zahlenmäßig zu fassender Begriff; die Zahl und Art der durch den Krieg fürsorgebedürftig gewordenen Jugend ist viel schwerer zahlenmäßig festzustellen.

Für den engeren und weiteren Umfang dieser Fürsorgearbeit können die entsprechenden finanziellen Grundlagen nur durch den Staat geschaffen werden.

Die Durchführung der Kriegerwaisenfürsorge kann nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Jugendfürsorge erfolgen.

Sie kann die durch den Krieg verwaiste Jugend nicht willkürlich herauslösen aus der tausendfältigen Verknüpfung mit der übrigen hilfsbedürftigen Jugend; sie kann für sie keine eigens für diesen Zweck berechneten Anstalten und Fürsorgeeinrichtungen schaffen, sie kann für sie Berufsvormundschaft, Kriegspatenschaft, Studienfürsorge, überhaupt die ganze Fürsorgearbeit nicht auf anderer Grundlage einrichten wie die allgemeine Jugendfürsorge, Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit. Der Natur der Sache entspricht bloß die finanzielle selbständige Ordnung der Kriegerwaisenfürsorge; in der Durchführung muß sie ganz und gar Sache der allgemeinen Fürsorgearbeit bleiben. Diese muß eine lebenskräftige Verbindung der staatlichen mit der freiwilligen Jugendfürsorgetätigkeit darstellen.

Die Jugendfürsorge ist ein organischer Bestandteil der Jugenderziehung und des Jugendunterrichts und gehört in engste Verbindung mit der Organisation des Schulwesens.

Die Loslösung der Jugendfürsorge von der Armenpflege ist eine alte, unverrückbare Forderung.

Kriegswaisen und Jugendfürsorge. Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen und Waisenfürsorge. 5. Heft. 126 S. Berlin, Carl Heymann, 1917.

Das Heft gibt eine ganze Reihe von Aufsätzen über Fragen der Kriegswaisenfürsorge, wie der allgemeinen Jugendfürsorge, die teils innerlich und sachlich, teils mehr äußerlich miteinander verbunden werden. Viel guter Wille, eine Menge Kenntnisse sind in dem Werkchen vertreten. Ihm fehlt im einzelnen wie im ganzen klare Einsicht in das Wesentliche und Bedeutende; kleines und großes steht gleichwertig nebeneinander. Mehrfache Wiederholungen des Stoffes zeigen, daß nicht die Mitarbeiter, die ohne enge Fühlung jeder sein Gebiet für sich behandeln mußten,

sondern eine genügende Arbeit der Schriftleitung schuld sind. Nicht klar wird, wer denn die Kriegswaisenfürsorge leisten soll, die bestehenden Einrichtungen, wie es von der ersten Aprilversammlung einmütig betont wurde, oder besondere neue Einrichtungen. Aus manchen Stellen des Buches, wo die bestehenden Einrichtungen als Hilfsorgane anderen zu Untersuchungen und dergleichen empfohlen werden, klingt schon deutlich hervor, daß man eben neue Einrichtungen, die Hinterbliebenen-Ausschüsse, mit dieser Fürsorge betrauen will. Nur an einer Stelle hören wir ein klares Wort von Hermann: Die Beratung der Kriegswaisen hat durch die bestehenden Berufsberatungsstellen und Lehrvermittlungsstellen zu geschehen. Selbst wenn man die Forderung in dieser Form nicht ganz billigt, muß man anerkennen, daß hier eine feste Stellungnahme erfreulichster Art vorliegt. Jener unklaren Stellungnahme entspringt es wohl auch, wenn offenbar absichtlich, da bei allen wiederkehrend, die größten Jugendeinrichtungen neuerer Zeit, die Jugendämter und Berufsvormundschaften, gar nicht oder nur ganz nebenbei erwähnt werden. Mit den meisten neueren Veröffentlichungen über Kinderfürsorge teilen die Beiträge fast durchweg eine engste Auffassung des Wertes dieser Fürsorge. Es ist als sollte sich diese Fürsorge überall entschuldigen, daß sie überhaupt da ist, für jeden Schritt soll ihre Notwendigkeit nicht aus ihrem Wesen und dem Wert ihrer Leistungen bloß bewiesen werden, sondern mehr noch und zunächst aus der Unmöglichkeit, diese Erziehungsarbeit der Familie zu überlassen. Es fehlt das Bewußtsein von der Besonderheit der Erziehungsarbeit der Gesellschaft; die Kinderfürsorge in dieser Form weiß nicht sicher, was sie ist und was sie kann, und fühlt sich daher fortwährend unsicher, glaubt anderen in den Arm zu fallen und entschuldigt sich deshalb an allen Ecken und Enden. Daß eine solche Haltung einem gradlinigen entschlossenen Ausbau ihrer Einrichtungen nicht förderlich ist, ist klar. Während die Kinderfürsorge selbst im wirklichen Leben aus diesen Kinderschuhen langsam herauskommt, bewegt sich das ganze Heftchen durchaus noch darin. Kl.

Muckermann, Hermann, **Der biologische Wert der mütterlichen Stillpflicht.** 70 S. Freiburg, Herder, 1917.

Der Verfasser erörtert auf biologischer Grundlage in knapper Form die Vorteile der natürlichen Säuglingsernährung und fordert Vermehrung und Erweiterung aller Einrichtungen, die der Förderung des Selbststillens dienen, wie namentlich Beibehaltung und Ausdehnung der Reichswochenhilfe, Aufklärungsarbeit durch theoretische und praktische Belehrung des Volkes und gründliche Schulung der weiblichen Jugend für den Hausfrauen- und Mutterberuf.

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder herausgegeben von Professor Dr. Chr. J. Klumker. Zweiter Jahrgang Heft 2: Dr. Gustav Tugendreich, Der Ausbau der Kleinkinderfürsorge, Dr. Wilhelm Feld, Statistische Erhebungen über die soziale Lage von Kindern. 31 S. Berlin, Julius Springer, 1917.

Bewahren und retten. Aus der Arbeit des Evangelischen Erziehungsamtes der Inneren Mission. 117 S. Hamburg, Rauhes Haus, 1917.

Zur Frage der Berufsvormundschaft. Heft 10: Berichte der zehnten Tagung Deutscher Berufsvormünder in Leipzig am 13. September 1916 herausgegeben vom Ständigen Ausschuß. 149 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917.

Kriegerwaisenhaus? Ein Gutachten des Archivs deutscher Berufsvormünder. Sonderabdruck aus dem Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, VIII. Jahrgang, Nr. 24. 8 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917.

Kuntze, Liselotte, **Leistungen der deutschen Städte auf dem Gebiet der Kleinkinderfürsorge.** Monatsschrift Kindergarten, Juli, September und Dezember 1916, Februar 1917. Berlin, L. Oehmigkes Verlag.

Schriften des Deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge. Leipzig, Teubner, 1917.

Heft 1: Polligkeit, W., Die Kriegsnot der aufsichtslosen Kleinkinder. 35. S.

Heft 2: Droescher, Lili, Die Erziehungsaufgaben der Volkskindergärten im Kriege. 25 S.

Heft 3: Gottstein, A., Die gesundheitliche Kleinkinderfürsorge und der Krieg. 35 S.

Heft 4: Boeder, Margarete, Vorschläge für die Einrichtung von Kriegstagesheimen für Kleinkinder. 20 S.

Der Kinderhort. Eine Handreichung für die Arbeit an unserer aufsichtslosen schulpflichtigen Jugend. (Schriften des Evangelischen Erziehungsamts der Inneren Mission.) 79 S. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1917.

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für die Rechnungsjahre 1913, 1914 und 1915 und über die Zwangserziehung Jugendlicher für das Rechnungsjahr 1915. Bearbeitet im Königlich Preußischen Ministerium des Innern. 85 S. Rawitsch, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1917.

Zwang und Freiheit in der Jugendpflege. Verhandlungen der 9. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin am 16. und 17. November 1916. 185 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt Heft 13 der neuen Folge.)

Levy-Rathenau, Josephine, **Die deutsche Frau im Beruf.** Praktische Ratschläge zur Berufswahl. 5. neubearbeitete Auflage. 208 S. Berlin, W. Moeser, 1917.

VIII. Vorbeugung.

Schriften der Landeszentrale für Arbeitsnachweis in Elsaß-Lothringen. Straßburg i. E., Selbstverlag der Landeszentrale, 1917.

Erstes Heft. Blaum, Kurt. Eine Landes-Arbeitsnachweis-Ordnung für Elsaß-Lothringen. 59 S.

Zweites Heft. Blaum, Kurt. Die Aufgaben der Arbeitsämter nach dem Kriege in Elsaß-Lothringen. 27 S.

Bibliographie der Arbeitsvermittlung. Herausgegeben vom Verband deutscher Arbeitsnachweise. 59 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917.

Kurse.

Lehrgang für Kleinkinderfürsorge. Vom 1.—11. Oktober 1917 findet in Frankfurt a. M. ein Lehrgang statt, der die sozialhygienische und sozialpädagogische Fürsorge für Kleinkinder behandeln wird. Veranstalter ist der Deutsche Ausschuß für Kleinkinderfürsorge. Für den Lehrgang ist folgende Disposition vorgesehen:

I. Sozialhygienische Fürsorge: Verhütungsmaßregeln gegenüber Ernährungskrankheiten, ansteckenden Kinderkrankheiten und konstitutionellen Erkrankungen. Fürsorge für erkrankte Kinder in Familie und Krankenhaus, namentlich bei übertragbaren Krankheiten. — Fürsorge für erholungs- und kräftigungsbedürftige Kleinkinder.

II. Sozialpädagogische Fürsorge: Erziehungshilfe bei schwer erziehbaren und nicht vollsinnigen Kleinkindern, sowie bei sonstiger Erschwerung der häuslichen

Erziehung, Fürsorge für aufsichtsbedürftige Kleinkinder erwerbstätiger Mütter in Stadt und Land. — Ersatzerziehung von Kleinkindern in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege sowie in der Fürsorgeerziehung.

Neben Vorträgen von Vertretern von Wissenschaft und Praxis sind Besichtigungen einschlägiger Anstalten, sowie der vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht zusammengestellten, während des Lehrgangs in Frankfurt befindlichen Wanderausstellung „Das Kleinkind" vorgesehen.

Anmeldungen zur Teilnahme an dem Lehrgange werden an die Geschäftsstelle des Deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge, Frankfurt a. M. Kettenhofweg 26, erbeten.

Preisausschreiben.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge setzt einen Preis von **Eintausend Mark** für die beste Arbeit über folgendes Thema aus:

Vorschläge für eine Neugestaltung des Deutschen Jugendrechts.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Preises steht einem Preisrichterkollegium zu, das sich aus sieben Personen zusammensetzt, die seitens der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge gewählt werden.

Bewerber werden aufgefordert, die Arbeit mit Kennwort versehen bis zum 1. April 1918 abends 8 Uhr dem Direktor der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Berlin N 24, Monbijouplatz 3 einzureichen. Der Name und die Anschrift sind im verschlossenen Umschlage beizufügen.

Kongresse und Versammlungen.

Kriegstagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 21. und 22. September 1917 im Abgeordnetenhaus in Berlin. Tagesordnung: 1. Die Übergangsfürsorge vom Krieg zum Frieden (Berichterstatter: Oberbürgermeister Cuno, Die Überleitung der Kriegerfamilienunterstützung in die Friedensverhältnisse; Gemeinderat Dr. Lindemann, Die Erwerbslosenunterstützung in der Übergangszeit: Prof. Dr. Altmann, Die Maßstäbe der Unterstützung in der Übergangszeit). — 2. Die Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit nach dem Kriege. (Berichterstatter: Dr. Albert Levy, Geh. Reg.-Rat Dr. Pokrantz und Dr. Zahn.)

Der Eintritt in den Sitzungssaal ist nur gegen Teilnehmerkarten zulässig, die Mitte September versendet werden. Alles Nähere durch die Geschäftsstelle, Berlin, Bernburger Str. 24/25.

Die 11. Jahresversammlung des

Archivs Deutscher Berufsvormünder

findet am 19. und 20. September d. J. in Berlin statt. Es sprechen

Stadtrat Rosenstock-Königsberg und Professor Klumker-Wilhelmsbad über den Schutz der Unehelichen;

Direktor Blaum-Straßburg und Assessor Kloke-Frankfurt a. M., über die Organisation der Jugendämter und Berufsvormundschaften.

Alles Nähere durch die Geschäftsstelle in Frankfurt a. M., Stiftstr. 30.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von **Emil Muensterberg**

Anzeigenannahme: Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von Professor **Klumker** Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint während des Kriegs vierteljährlich Preis des Jahrganges 8 Mk Einzelnummer 2,25 M.

Heft 10—12 **Oktober—Dezember 1917** **XVIII. Jahrgang**

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten.

„Das Kapital der Armen ist die Liebe der Gläubigen."

Von Dr. **J. Jastrow**, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Seit vielen Jahren zitiere ich, wenn ich auf die in Stiftungen häufig unnütz angelegten Kapitalien zu sprechen komme, als Kronzeugen in diesem Kampfe den heiligen Chrysostomus, der ein Gegner der Kapitalstiftungen für Arme war, denn „das Kapital der Armen ist die Liebe der Gläubigen". Als ich vor kurzem zum ersten Male in die Lage kam, das oft im Munde geführte Zitat schriftlich zu geben, konnte ich die Stelle bei Chrysostomus selbst nicht nachweisen. Vergebens durchblätterte ich seine Werke. Sie sind zwar nicht systemastisch geordnet, aber man konnte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Behandlung des Stoffes in der berühmten Schrift „Vom Priesterstand" vermuten, da die Armenpflege zu den Amtspflichten des Priesters gehört, oder man konnte in seinen Homilien auf Bibelstellen fahnden, die einen Anknüpfungspunkt boten. Ich fand wohl den Stoff, aber nirgends diese Zuspitzung, sondern eher Gedanken, die sich ebensowohl für, wie gegen Kapitalisierungen benutzen ließen. Weder die Schriften über ihn (von Neander, Böhringer u. a.), noch die Artikel in der katholischen Enzyklopädie (Wetzer und Welte) oder in der protestantischen (Hauck) gingen auf diesen Punkt ein.

Nun wird aber, wie ich glaube und sehnlichst hoffe, die Frage der Kapitalstiftungen in nächster Zeit eine große Bedeutung gewinnen. Die Finanzbedürfnisse des Reiches werden uns nötigen, darüber nachzudenken, welche Bestandteile des Volksvermögens eine besonders kräftige Heranziehung vertragen. In einer Durchmusterung der verschiedenen Vermögens-

arten glaube ich gezeigt zu haben [1]), daß es vom Standpunkte der Finanzen wie der Volkswirtschaft gleich unverantwortlich wäre, hier an den Vereins- und Stiftungsvermögen vorüberzugehen. Es ist unmöglich, dieses Thema finanziell-volkswirtschaftlich zu behandeln, ohne auch auf seine caritative Seite einzugehen. Der Kampf um eine Säkularisierung überflüssig oder gar schädlich gewordener Stiftungen [2]) kann literarisch nicht sachgemäß geführt werden, ohne daß man gleichzeitig auch dem törichten Kultus entgegenträte, mit dem die Stifter überall umgeben werden. Wer 100000 M. für einen guten Zweck hergeben will, setzt zunächt fest, daß die 100000 M. nicht zu diesem Zwecke verwendet werden dürfen, daß sie vielmehr zu Ehren seines Namens bis ans Ende aller Zeiten unversehrt aufbewahrt werden müssen; nur den geringen Zinsertrag gönnt er dem von ihm selbst erkorenen Verwendungszwecke. Wenn der Zinsfuß sinkt, so sinkt der Betrag, der den Armen gespendet werden darf. Die bestehenden Gesetze über Abänderung von Stiftungsstatuten sind an sich schon sehr eng und werden in der Praxis noch enger gehandhabt, weil alles von dem Kultus der Kapitalsaufbewahrung bis zur Sinnlosigkeit beherrscht ist.

Da man nun in dem Kampf gegen Kapitalstiftungen als Hauptgegner immer die Weihe findet, die aus den Zeiten herrührt, wo sie überwiegend religiösen Charakter trugen, ist es nicht gleichgültig, die Stimmen zu sammeln, die in den verschiedenen Bekenntnissen das Irreführende dieser Kapitalsansammlungen schon früh eingesehen haben. Johannes Chrysostomus, Bischof von Konstantinopel († 407), gehört zwar nicht zu den Kirchenvätern, die auf die Dogmatik einen Einfluß geübt haben; aber das hohe Ansehen, das er genießt, stützt sich desto mehr darauf, daß er die Schrift mit schlichtem Sinn auslegte, auf die praktischen Aufgaben des Priesters großes Gewicht legte, seine Ansichten freimütig bekannte und für sie einzutreten bereit war. Mit den Mißständen in der Verwaltung des Kirchenvermögens (und dazu gehörte das Stiftungsvermögen) hat er sich besonders beschäftigt.

Aus diesen Gründen hielt ich die Nachforschung nach dem Zitat für wichtig und auch für aktuell genug, um Autoritäten auf dem Gebiete dieser Literatur mit Anfragen bemühen zu dürfen. Ich wandte mich zunächst an unseren anerkannt ersten Vertreter der Patristik, an Harnack. Ihm war ein Zitat, daß diese Übersetzung gestattete, nicht bekannt. Übrigens hielt Harnack es für sehr kühn, einen derartigen Ausspruch so auszulegen, daß Chrysostomus zum Gegner der Kapitalsstiftungen würde. Denn Kapitalsstiftungen über liegenden Grund und

[1]) Jastrow, Gut und Blut fürs Vaterland. Vermögensopfer — Steuerfragen — Erhöhung der Volkswirtschaft. Berlin, G. Reimer, 1917. S. 34—46.

[2]) Beispiele s. ebenda S. 36—40.

Gebäude hinaus kämen zwar zu milden Zwecken in der alten Kirche vor; aber schwerlich in dem Sinn, daß man nur von den Zinsen die Armen unterstütze. Volkswirtschaftlich dürfe man derartige Aussprüche wohl nur so verwenden, daß die Gläubigen zu reichlichem Almosengeben aufgefordert werden.

Da ich gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die jüngeren Spezialisten, die in normalen Zeiten vielleicht unter Chrysostomus' Schriften genauere Nachforschungen anstellen könnten, jetzt (wie zu erwarten) sämtlich im Felde seien, blieb mir nur noch die Hoffnung, vielleicht bei Vertretern der kirchlichen Praxis eine konkrete Auskunft zu finden. Und diese Hoffnung hat nicht getäuscht. Auf meine Anfrage erhielt ich von Mahling mit Bezug auf Sommerlad[3]) folgenden Nachweis:

> Sommerlad beruft sich auf Roscher (System der Armenpflege und Armenpolitik. Stuttgart 1894. § 15 — jetzt in 3. A. 1906 von Klumker S. 86), der dieselbe Stelle, allerdings ohne Kapitelangabe, wie folgt bespricht:
>
> „Schon Chrysostomus (de sacerdotio) widerrät das Kapitalisieren für milde Zwecke. Das Kapital der Armen sei die Liebe der Gläubigen. Man solle im Leben und Sterben so viel wie möglich für die schon vorhandenen Armen tun, die künftigen Armen aber künftigen Wohltätern und Testatoren überlassen."

Opera; ed. Montfaucon, Paris 1718, fol. I, p. 379E (= Migne 48, 656).

Περὶ ἱερωσύνης III, c. 16.

πολλῆς οὖν δεῖ τῆς προμηθείας, ὡς μήτε πλεονάζειν, μήτε ἐλλείπειν τῆς ἐκκλησίας τὴν περουσίαν. ἀλλὰ πάντα μὲν σκορπίζειν ταχέως τοῖς δεομένοις τὰ ποριζόμενα, ἐν δὲ ταῖς τῶν ἀρχομένων προαιρέσεσι συνάγειν τῆς ἐκκλησίας τοὺς θησαυρούς.

De sacerdotio III, c. 16.

Magna itaque providentia est opus, ut Ecclesiae facultates nec redundent, nec deficiant; sed quae erogantur omnia statim sunt egenis distribuenda, atque in subditorum pio proposito Ecclesiae thesauri colligendi sunt.

Oder in der deutschen Übersetzung der Reithmayrschen Bibliothek der Kirchenväter (Chrysostomus Bd. 1 — Kempten 1869 —, S. 79).

Es ist also viele Vorsicht vonnöten, daß im Kirchenvermögen weder Überfluß herrsche, noch Mangel eintrete. Alles, was eingeht, soll man gleich unter die Armen verteilen und in der frommen Gesinnung der Untergebenen der Kirche Schätze gewinnen.

Für den Teil der Leser dieser Zeitschrift, der an literarischen Schicksalen von Zitaten und Zitat-Aufstöberungen Interesse nimmt, wird es vielleicht nicht gleichgültig sein, zu erfahren, daß ich bei meinem Durchblättern von Chrysostomus' Schrift De sacerdotio wiederholt auf diese Stelle ge-

[3]) Das Wirtschaftsprogramm der Kirchen des Mittelalters, Leipzig 1903, S. 156, woselbst S. 142—165 eine ausführliche Darstellung von Chrysostomus' Ansichten über Wirtschafts- und Gesellschaftsleben.

stoßen war, sie aber niemals beachtet hatte, weil der Anfang der Stelle, der den Kirchenpfleger ermahnt, sich vor beiden Extremen in gleicher Weise zu hüten, mich von genauerem Durchstudieren der folgenden Sätze abhielt. Aber Mahlings Ansicht, daß auf dem letzten Satze der Hauptakzent ruht, ist zweifellos richtig.

Für die Erklärung geht man am besten von dem mittleren Satze aus, der die konkreteste Anweisung enthält: „Alles was eingeht, soll man gleich unter die Armen verteilen." Daß dies ernst gemeint ist, geht aus der vorangegangenen Erzählung von einem Vorsteher hervor, der die für die Armen eingegangenen Gelder, soweit irgend möglich, sammelte und vergrub. Der vergrabene Schatz geriet schließlich in die Hände der Feinde. Chrysostomus will also sagen: was für die Armen bestimmt ist, ist am besten bei den Armen selbst aufgehoben.

Wie aber ist damit der erste Satz zu vereinbaren, in welchem Chrysostomus nach beiden Seiten hin warnt: man solle in den Mitteln weder Überfluß noch Mangel eintreten lassen. Daß dieser Satz an dieser Stelle den Sinn haben könnte, man solle trotzdem angemessene Teile des Kapitals zurücklegen, ist durch den Zusammenhang ausgeschlossen. Folglich erblickt Chrysostomus die Gewähr gegen Mangel darin, daß man die fromme Gesinnung der Kirchenmitglieder pflegt. Ich wüßte nicht, wie sich der Inhalt dieses Satzes für unser Denken und Empfinden schöner ausdrücken ließe, als mit Roschers Worten: „Das Kapital der Armen ist die Liebe der Gläubigen."

Harnack hat also mit seiner Vermutung, daß der Zinsgenuß hier nicht hineinspiele (wie von vornherein anzunehmen war), recht behalten. Aber mir scheint es doch kein Hineintragen moderner volkswirtschaftlicher Ansichten zu sein, wenn wir das Wort „Kapital" in die Übersetzung hineinnehmen. Der Wert eines Kapitals tritt allerdings in der Regel in den Zinsen hervor, die es abwirft. Aber nicht immer. Als nach dem Kriege 1871 von der französischen Kriegsentschädigung ein Betrag von 120 Mill. M. abgezweigt wurde, um zinslos in Barren Goldes im Juliusturm in Spandau zu liegen, brachte ein so kapitalverwendungsfroher Nationalökonom wie Michaelis zur Rechtfertigung vor, daß es ein Irrtum sei, anzunehmen, der Wert eines Kapitals könne nur in den Zinsen, die es bringe, in die Erscheinung treten. Zu den Funktionen des Kapitals in jeder Gestalt gehört auch, daß es in den zukünftigen Augenblicken zur Verfügung stehen soll, in denen es gebraucht wird. Es ist eine durchaus korrekte Übersetzung, wenn wir die „Schätze" als Kapital fassen (wenngleich zugegeben werden muß, daß wir es deswegen tun, weil unserem Ohr dabei der Zinsgenuß, auf den man nicht beschränkt sein soll, mitklingt).

Noch kann freilich die Untersuchung nicht als abgeschlossen gelten. Roscher zitiert aus Chrysostomus mehr als bisher nachgewiesen ist.

„Man solle im Leben und im Sterben so viel wie möglich für die schon vorhandenen Armen tun, die künftigen Armen aber zukünftigen Wohltätern und Testatoren überlassen.“

Ließe sich diese Stelle nachweisen[4]), so hätten wir nicht nur eine endgültige Interpretation des Autors, sondern eine geradezu klassische Begründung, die bis auf den heutigen Tag beherzigenswert bleibt. Es liegt eine Überhebung[5]) darin, wenn der Veranstalter einer Stiftung von dem Argwohn ausgeht, unter den nachfolgenden Geschlechtern werde sich niemand finden, der für gute Zwecke ebenso sorgen werde wie er.

Ferner glaube ich bekennen zu müssen, daß ich das Handwerk unbefugten Zitierens meiner Erinnerung nach schon länger betreibe, als das Roschersche Buch vorliegt. Dieses Buch ist ein nachgelassenes Werk. Möglich, daß Roscher sein Zitat einschließlich der anmutenden Formulierung einem früheren Autor entnahm, ohne es in den hinterlassenen Aufzeichnungen ausdrücklich zu vermerken. Es ist freilich auch nicht ausgeschlossen, daß es aus den Vorlesungen über Armenpflege, die er an der Universität Leipzig seit 1890 hielt, durch den einen oder den anderen Zuhörer mündlich verbreitet worden ist[6]).

* * *

Vielleicht sind an dieser Stelle noch einige grundsätzliche Bemerkungen über die Formulierung und insbesondere die Übersetzung von Sprüchen und Sentenzen gestattet. Keine praktische Tätigkeit kann zur Belebung und Anleitung der Beteiligten die Spruchweisheit entbehren. Die ursprüngliche Formulierung verfolgt den dadurch gegebenen praktischen Zweck. In der Übersetzung wird dieser praktische Zweck eingeengt durch die Pflicht der Wahrheitsliebe: es darf nichts auf einen Autor (oder überhaupt auf ein Original) zurückgeführt werden, wenn es in der dargebotenen Form auf diese Autorschaft keinen Anspruch mehr hat. Daß aber diese Pflicht der Wahrheitsliebe am besten durch die wörtliche Übersetzung erfüllt würde, neben der die dem Wortlaut gegenüber freie Übersetzung nur als geduldet angesehen werden dürfe, scheint mir nichts

---

[4]) Sommerlad, S. 165[2], gibt diesen Satz in abgekürzter Form ebenfalls wieder („damit auch künftige Wohttäter und Erblasser noch ihr Teil für die Armen tun können“), ohne ersichtlich zu machen, daß er sich nicht an der von ihm zitierten Stelle, sondern nur bei Roscher findet.

[5]) Vgl. das sehr lehrreiche gegenteilige Beispiel bei Jastrow, S. 36.

[6]) Vielleicht findet sich unter den Lesern dieser Zeitschrift jemand, der über einen der beiden Punkte, den Rest des Zitats und etwaige Quellen von Roscher, Auskunft zu geben weiß an den Verfasser dieses Aufsatzes, Charlottenburg[9], Nußbaumallee 24.

als ein weit verbreitetes Vorurteil zu sein. Wahrheitsgemäß ist eine Übersetzung, wenn sie in den Andersredenden (und später Lebenden) dieselben Seiten anklingen läßt, wie in denen, für die das Original bestimmt war. Eine wörtliche Übersetzung ist gleichwohl unwahr, wenn durch ihre Wörtlichkeit unter den veränderten Umständen andere Vorstellungen oder Empfindungen ausgelöst werden. Und die freie Übersetzung ist wahr, wenn sie dieselben Vorstellungen und Empfindungen auslöst.

Prüfen wir an der Hand dieser Grundsätze die von Roscher gegebene Übertragung. Daß bei der Wiedergabe des Wortes „Schätze" durch „Kapital" für uns der Gegensatz zu Zinsen mitklingt, obgleich diese Gedankenrichtung dem Autor nicht vorgeschwebt haben kann, ist oben zugegeben. Allein trotzdem glaube ich, daß wir das, was Chrysostomus sagen wollte, den Stiftern unserer Zeit besser mit dem Worte „Kapital" wiedergeben, als mit dem uns fremdartig gewordenen „Schätze", das die Nebenbedeutung gewaltiger oder gar zu sehr festgehaltener (vergrabener) Schätze mitklingen läßt. Der Ausspruch hat eben durch das Aufkommen und die weite Verbreitung der bloß auf Zinsgenuß gestellten Stiftungen eine neue, jedoch über den ursprünglichen Sinn nicht hinausgehende, Anwendung erhalten. — Von der „Kirche" ist in dem ganzen Abschnitt nur als von der Verwalterin des Armenvermögens die Rede. Wenn man Kirche mit „Kirche" wiedergibt, so ist dies für den heutigen Hörer des Spruches irreführend; denn der Autor will nicht von allgemeiner Kirchlichkeit sprechen, sondern nur von der armenpflegerischen. Das was er sagen will, wird korrekt wiedergegeben, wenn man nicht vom Kapital der Kirche, sondern vom Kapital der Armen spricht. Fällt der Begriff Kirche aus, so muß für „die ihr Untergebenen" aus grammatischen Gründen ein anderer Ausdruck gesucht werden, da das Wort „Untergegebene" nicht gebraucht werden kann ohne Hinzufügung dessen, dem man untergeben ist. Hier von „Gläubigen" zu reden, ist ein guter grammatischer Ausweg, der übrigens nebenbei auch noch die Nebenfunktion erfüllt, den eliminierten Begriff „Kirche" doch ein klein wenig wieder anklingen zu lassen. Bleibt noch das Wort „Liebe" zu rechtfertigen. Das griechische Wort προαίρεσις drückt den Vorsatz aus, in dem Sinne, daß ein Ziel vor anderen bevorzugt wird; der lateinische Übersetzer umschreibt es mit pium propositum, und der deutsche offenbar im Anschluß daran mit „frommer Gesinnung". Es braucht kein Gewicht darauf gelegt zu werden, daß ältere Lexika[7]) auch „Zuneigung", „Gewogenheit" in die Wortbedeutung aufnehmen. Denn der „Vorsatz" oder die „Gesinnung"

---

[7]) so Rost, Gotha 1821, S. 735 προαίρεσις, προαιρέω.

kann hier inhaltlich sich nicht anders als in einer solchen Zuneigung äußern. Hätte Chrysostomus deutsch geschrieben, so würde er sicher gesagt haben: „die Liebe".

Es wird kaum eine Sprache geben, in deren Literatur Übersetzungen eine so große Rolle spielen, wie in der deutschen. Wir haben Erfahrungen und eine gewisse Tradition darin. Die Art, wie einzelne Sätze der Lutherschen Bibelübersetzung sich gehalten haben, obgleich man sich der Abweichungen vom Urtext bewußt war, geht keineswegs immer auf dogmatische Ängstlichkeiten oder auf das Bedürfnis nach literarischer Schonung herkömmlich gewordener Zitate zurück, sondern sehr oft auch auf das wohlerwogene wissenschaftliche Bewußtsein, daß im konkreten Falle die Luthersche Formulierung der Aufgabe, dem nachlebenden Leser die ursprüngliche Empfindung wiederzugeben, mehr gerecht wird, als die sogenannte korrekte Übersetzung. „Wenn ich nur dich habe, so frage ich nichts nach Himmel und Erde" ist eine Übersetzung, die mit dem Psalmenvers (73, 25) nur gemeinsam hat, daß die beiden Wörter „Himmel" und „Erde" dort — übrigens an zwei verschiedenen Stellen — vorkommen. Und doch hat einer unserer ersten wissenschaftlichen Kenner des Alten Testaments in feierlicher Rektoratsrede der Besprechung dieses Psalms die Luthersche Wiedergabe zugrunde gelegt und die Tatsache, daß sie vom Wortlaut abweicht, nur leiser Andeutung gewürdigt [8]).

Und darum dürfen auch wir uns in der hoffentlich bevorstehenden Zeit eines Kampfes gegen die Torheiten der Kapitalsstiftungen auf das goldene Wort aus goldenem Munde berufen: „Das Kapital der Armen ist die Liebe der Gläubigen."

Die Neuregelung des Armenwesens in München.

Vom Amtsgerichtsrat **Riss**, Mitglied des Armenrats, München.

Am 1. Januar 1916 ist in Bayern das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz eingeführt worden und zugleich ein neues Armenrecht in Kraft getreten. Dadurch wurde auch für München die Neuregelung des gesamten Armenwesens notwendig. Sie ist erst jetzt zum Abschluß gelangt. Die Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellten, waren weniger sachlicher als politischer Art. Der ausgezeichnete Entwurf, den der Referent des Magistrats für das Armenwesen, Rechtsrat Grieser, aus-

---

[8]) W. Graf Baudissin, Die alttestamentliche Wissenschaft und die Religionsgeschichte. Berliner Rektoratsrede 1912, S. 17/18 „Aus der Zeit der dem Abschluß entgegengehenden alttestamentlichen Religionsgeschichte steht im Psalter ein Wort, das ich nach Luthers den Sinn unübertrefflich wiedergebender Übersetzung zitiere: „Wenn ich nur dich habe usw.".

gearbeitet hatte, wurde abgelehnt; bei den Verhandlungen trat das Bestreben in den Vordergrund, den politischen Machtverhältnissen, wie sie derzeit in der Stadtverwaltung zum Ausdruck kommen, auch im Armenwesen den ausschlaggebenden Einfluß zu sichern. Vergeblich wurde von Mitgliedern des Armenrats, die außerhalb des politischen Parteigetriebes standen, hiervor gewarnt. Es kam eine Regelung zustande, der von vornherein die Möglichkeit eines dauernden Bestandes fehlte, weil sie auf die besonderen Bedürfnisse der großstädtischen Armenpflege viel zu wenig Rücksicht nahm. Bald zeigte sich das so deutlich, daß im Armenrat selbst die Notwendigkeit einer Änderung im Sinne des abgelehnten Entwurfes erkannt wurde. Wesentliche Bestandteile fanden nach und nach Anerkennung und Annahme. Ein einheitliches und völlig befriedigendes Gebilde konnte freilich bei einem solchen Vorgehen nicht zustande kommen.

Der Entwurf hat auch für die weitere Ausgestaltung des Armenwesens in München bleibenden Wert. Seine wichtigsten Teile müssen darum vor allem wiedergegeben werden.

1. München unterstützt zurzeit 7724 Familien in offener Armenpflege. Zu diesen Familien gehören 10526 Personen. In größeren Städten können nur die Bezirke die echte Armut erkennen, die Unterstützung nach Art und Maß richtig bestimmen und den Unterstützten dauernd überwachen. Die nachbarliche Hilfe von Mensch zu Mensch leisten nur bürgerliche Organe in ehrenamtlicher Tätigkeit.

Die unmittelbare Fürsorge übt der Armenpfleger. Er muß der Freund und Berater des Armen sein. Von ihm wird ernster und gerechter Sinn und warme Menschenliebe verlangt. Nach seiner Arbeit wird der Wert der Armenpflege im allgemeinen gemessen. Ein zuverlässiges Urteil über einen Unterstützungsfall ist nur möglich, wenn der Armenpfleger nicht mehr als 6 arme Familien pflegt. Hiernach bemißt sich die Auswahl und die Zahl der Armenpfleger unserer Stadt.

Dem Armenpfleger auch die Entscheidung über die Unterstützung zu überlassen, ist schon wegen der persönlichen Verbindung des Pflegers mit dem Armen nicht möglich. Die Unabhängigkeit und Sachlichkeit der Entscheidung wird am besten durch eine Körperschaft gesichert. Die Armenpfleger eines Bezirkes sind deshalb in den Bezirksausschüssen zu vereinigen. Im Bezirksausschuß wirken die Pfleger an der Entscheidung oder ihrer Vorbereitung mit. Ein Armenbezirk soll nicht mehr als 100 bis 120 Familien umfassen. Mit Rücksicht auf den künftigen Zuwachs an Bevölkerung und Arbeit sollen die Bezirke von mittlerer Größe sein. Hiernach sind zurzeit 80 bis 90 Armenbezirke für die offene Armenpflege unserer Stadt notwendig.

Wird den Bezirksausschüssen die volle Freiheit der Entscheidung über die Unterstützungen eingeräumt, so leidet bei der großen Zahl der Ausschüsse die Gleichmäßigkeit in der Durchführung der Satzung. Behält aber der Armenrat das Recht der Entscheidung, so ist zu besorgen, daß dabei die Eigenart des einzelnen Falles übergangen wird. Mit der Entfernung der entscheidenden Stelle von der beratenden wächst zudem die Gefahr des Irrtums. Dem Armenrat ist es auch nicht möglich, 80 bis 90 Bezirksausschüsse unmittelbar zu überwachen. Dies spricht dafür, daß zwischen die Bezirksausschüsse und den Armenrat eine mittlere Stelle eingeschaltet wird. Zu diesem Zwecke sollen 10 bis 12 Armenbezirke zu einem Armenkreis zusammengefaßt werden. Für die Stadt werden hiernach 8 Armenkreise

notwendig. Der Kreisausschuß besteht im allgemeinen aus einem Armenrat und den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse. Auf die Kreisausschüsse geht das Recht der Entscheidung in der offenen Armenpflege über. Der Kreisausschuß erhält von der Armenverwaltung einen Hilfsarbeiter.

Der Armenverwaltung im Rathaus bleibt die Leitung des Armenwesens, die geschäftliche Bearbeitung der Armenangelegenheiten und die geschlossene Armenpflege.

So wird die Unmittelbarkeit der Hilfe mit der Sachlichkeit der Entscheidung, das Interesse der Hilfsbedürftigen mit der Rücksicht auf die lastentragende Bürgerschaft in Einklang gebracht.

2. Das Armenwesen im Ortsarmenverband München leitet der Armenrat. Ihn unterstützt das Armenamt.

Der Armenrat besteht aus den Bürgermeistern, den Abgeordneten der städtischen Kollegien, je drei katholische und protestantischen Pfarrern und dem Rabbiner, einer Anzahl gewählter Mitglieder und dem Bezirksarzte.

Die Zahl der abzuordnenden Mitglieder der städtischen Kollegien und der besonders zu wählenden Mitglieder des Armenrats bestimmt der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Bei der Höhe des Zuschusses, den die Stadt zur Deckung des Armenaufwandes jährlich leistet, ist es notwendig, daß die städtischen Kollegien schon im Armenrate einen maßgebenden Einfluß auf die Führung des Haushaltes ausüben können. Hiernach wird die Zahl der Abgeordneten der städtischen Kollegien zu bemessen sein.

Unter den gewählten Mitgliedern müssen sich mehrere Frauen und mehrere Vertreter der privaten Wohltätigkeit befinden. Auf keinem Gebiete ist die Frau mehr zur Mitwirkung berufen als in der Armen- und Waisenpflege. Diese Gebiete liegen ihren Fähigkeiten und Neigungen ganz besonders nahe und das Gesetz gliedert daher die Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten in die Armen- und Waisenpflege ein. Schon jetzt wirken in unserer Armenpflege 120 Frauen als Armenpflegerinnen, insbesondere zur Pflege von Frauen, Kindern und Kranken. Die Zahl der Armenpflegerinnen wird vermehrt werden müssen. Für den Armenrat genügt zunächst die Wahl von 3 Frauen.

Armenpflege und Wohltätigkeit haben zwar verschiedene Gebiete; ihre beiderseitigen Bestrebungen ergänzen aber einander. Die Träger der Armenpflege und Wohltätigkeit müssen daher in wechselseitigen Verkehr treten. Dies ist in besonderem Maße im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes notwendig. Die Wohltätigkeit darf nicht Zuziehende ein Jahr über Wasser halten und ihnen dadurch zum Unterstützungswohnsitz in der Stadt verhelfen. Schon jetzt ist die Verbindung zwischen Armenpflege und Wohltätigkeit durch die Berufung von 4 Vertretern der privaten Wohltätigkeit in den Armenpflegschaftsrat und durch die städtische Auskunftstelle für Wohltätigkeit und Armenpflege hergestellt.

Für die Leitung der Bezirkspflegeausschüsse sind 8 Armenräte und ebensoviele Stellvertreter notwendig. Für die Verwaltung der Armenanstalten, für die Berichterstattung im Wirtschaftsausschuß (Haushalt, Volksküchen, Suppenanstalten usw.), im Hauptausschuß und im Ausschuß für Anstaltspflege und Unterbringung von Kindern genügen wohl 6 weitere Armenräte. Hiernach kann die Gesamtzahl der zu wählenden Armenräte auf 22 festgesetzt werden.

Zur Aufgabe des Armenrates gehören die allgemeinen Angelegenheiten der Armenpflege, grundsätzliche Bestimmungen, die Führung des Haushaltes, die Aufsicht über die Armenanstalten, die Entscheidung über Beschwerden in der offenen

Armenpflege, Genehmigung der Überschreitung der Höchstsätze, Bestellung der Bezirkspfleger, Bestätigung der Armenpfleger und Armenpflegerinnen, die geschlossene Armenpflege, der armenpolizeiliche Arbeitszwang und der Ausweisungsantrag wegen Verarmungsgefahr.

Die Beschlüsse des Armenrats werden in den zuständigen Ausschüssen vorbereitet (Hauptausschuß, Ausschuß für Anstaltspflege und anderweite Unterbringung von Kindern, Wirtschaftsausschuß). Der Armenrat tritt monatlich zusammen.

Dem Armenamt obliegt die geschäftliche Bearbeitung der Armenangelegenheiten, die Vorbereitung der Verhandlungen in den Ausschüssen und dem Armenrat, der Vollzug der Beschlüsse des Armenrats, Beaufsichtigung und Unterstützung der unteren Organe, Heranziehung Unterhaltspflichtiger und der Versicherungsträger, die Ausstellung von Zeugnissen, die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes, die Geltendmachung der Ersatzansprüche.

3. Für die Ausübung der Armenpflege wird das Gebiet des Ortsarmenverbands München in 8 Armenkreise und in 84 Armenbezirke zerlegt.

An der Spitze des Armenkreises steht ein Armenrat, an der Spitze eines Armenbezirks ein Bezirkspfleger.

Das Organ des Armenkreises ist der Kreisausschuß. Er besteht aus dem Armenrat als Vorsitzenden, den Pfarrern des Armenkreises, dem Armenarzte des Armenkreises und allen Bezirkspflegern im Kreise. Dem Kreisausschuß sollen auch Frauen und Vertreter der privaten Wohltätigkeit angehören. Er gilt als Bezirkspflegeausschuß im Sinne des Armengesetzes.

Dem Kreisausschuß obliegt die Entscheidung über Gesuche um offene Armenhilfe innerhalb der Höchstsätze, die gutachtliche Äußerung in Angelegenheiten, für die der Armenrat zuständig ist, die Überwachung des Armenwesens im Armenbezirk, die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksausschüsse, die Bestellung von Armenpflegern und Armenpflegerinnen.

Der Kreisausschuß erhält für die geschäftliche Behandlung seiner Angelegenheiten vom Armenamt einen Hilfsarbeiter. Er tritt monatlich zweimal zusammen.

Das Organ des Armenbezirks ist der Bezirksausschuß. Er besteht aus dem Bezirkspfleger als Vorsitzenden, den Armenpflegern und Armenpflegerinnen des Bezirkes und dem Armenarzte des Bezirkes. Für das Amt der Armenpfleger und der Armenpflegerinnen sollen auch Vertreter der privaten Wohltätigkeit gewonnen werden. Zur Aufgabe des Bezirksausschusses gehören die unmittelbare Fürsorge für die Armen des Bezirks, die Ermittlung der für die Unterstützung maßgebenden Verhältnisse, die Bewilligung von Unterstützungen in Geld und Sachen in noch zu bestimmenden Grenzen, gutachtliche Äußerung über Gesuche um Armenhilfe, für die der Kreisausschuß oder der Armenrat zuständig ist, die Überwachung der Pflegefälle, Vorschläge für das Amt der Armenpfleger und Armenpflegerinnen. Die Bezirksausschüsse treten wöchentlich zusammen.

Aus den angegebenen Gründen wurde die Schaffung von Kreisausschüssen und die ihr entsprechende Umgestaltung des Armenrats abgelehnt. Die jetzt maßgebende Regelung nimmt die Kreisausschüsse wieder auf, aber nicht in der ursprünglich geplanten Gestalt, und zieht auch für den Armenrat selbst nicht die daraus sich ergebenden Folgerungen. Vielleicht findet sich im Laufe der Zeit auch hier der Weg zu einer Verständigung. Die Politik kann und soll aus dem Gebiete des Armen-

wesens nicht völlig ausgeschaltet werden. Aus dem Widerstreite der politischen Parteien in Staat und Gemeinde ergibt sich zwar manche Hemmung, aber doch auch viel wichtiger Fortschritt; und vergleicht man eins ins andere, so ist nicht zu verkennen, daß, zumal in größeren Gemeinwesen, ohne diese Gegensätze und das aus ihnen hervorgehende Bestreben der Parteien, sich in Vorschlägen zu überbieten und sich die Anhängerschaft der Wähler zu sichern, manche nützliche Maßregel unterbliebe. Auch die Fürsorge für die Armen, die sich selbst schwer helfen können, deren Stimmen im Wahlkampf aber von erheblicher Bedeutung sind, wird auf diese Weise namhaft gefördert. Darin liegt aber zugleich eine große Gefahr. Wenn irgendwo, so ist bei der Armenpflege die Einhaltung des rechten Maßes von allergrößter Wichtigkeit; jedes Übermaß von Unterstützung schwächt den Trieb zur Selbsthilfe, fördert die Trägheit und hindert damit die volle Entwicklung der Volkskraft. Überwiegen in der Armenpflege die politischen Einflüsse, so wird immer eine Neigung zur Maßlosigkeit obwalten. Da die Abgesandten des Magistrats und des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten nach politischen Rücksichten ausgewählt werden, auch bei der Wahl der Armenräte, da der Wahlkörper sich aus den vereinigten Kollegien des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten zusammensetzt, politische Erwägungen reichlich zur Geltung kommen, wäre bei Annahme des Entwurfes für einen hinlänglichen Einfluß der Politik Sorge getragen gewesen; da aber die Befürchtung gehegt wurde, daß in einem Armenrat, in dem doch ein erheblicher Teil der Mitglieder politisch nicht festgelegt ist — das kann man von den Vertretern der Wohltätigkeitsvereine, dem Bezirksarzt, den Frauen und zum Teil wohl auch von den Pfarrern annehmen — die Entscheidungen nicht nach politischen Gesichtspunkten gefaßt würden, entschloß man sich zu einer außerordentlich starken Besetzung des Armenrats und einigte sich bei der Wahl der Mitglieder dahin, daß den politischen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis im Kollegium der Gemeindebevollmächtigten eine entsprechende Zahl von Sitzen eingeräumt wurde. Selbst bei der Auswahl der 3 Frauen wurde darauf Bedacht genommen, daß eine von ihnen der sozialdemokratischen, eine der liberalen und eine der Zentrumspartei angehörte oder doch nahe stand; und daß man bei den Vertretern der Wohltätigkeitsvereine hiervon absah, geschah nur deshalb, weil man hier doch nicht umhin konnte, den wichtigsten Organisationen auf diesem Gebiet ein Vorschlagsrecht zuzugestehen.

Durch die nunmehr maßgebenden Beschlüsse hat die Armenpflege in München folgenden Aufbau erhalten:

1. Der Armenrat. Er besteht aus den beiden Bürgermeistern, 3 katholischen und 3 protestantischen Pfarrern, dem Rabbiner, einem

Bezirksarzt, 5 Mitgliedern des Magistrats, 5 Mitgliedern des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten und 96 gewählten Mitgliedern; unter diesen befinden sich 3 Frauen und 4 Vertreter der Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit (ein Vertreter des Vereins für freiwillige Armenpflege, ein Vertreter des katholischen Caritasverbandes, ein Vertreter des Vereins für innere Mission und ein Vertreter des Verbandes der israelitischen Wohltätigkeitseinrichtungen). Die Sitzungen finden alle vier Wochen statt. Den Vorsitz führt regelmäßig einer der beiden Bürgermeister; der Armenrat hat aus seiner Mitte weitere fünf stellvertretende Vorsitzende gewählt, darunter den Referenten des Magistrats für das Armenwesen.

2. Die Bezirkspflegeausschüsse. Das Stadtgebiet ist in 85 Armenbezirke zerlegt. Für jeden Bezirk bestellt der Armenrat eine entsprechende Anzahl von Armenpflegern und Armenpflegerinnen. Voraussetzung für die Bestellung ist Wählbarkeit zum Armenrat; ausdrücklich ist hervorgehoben, daß die Auswahl ohne Unterschied des Standes oder Berufes und ohne Rücksicht auf Bekenntnis und Parteizugehörigkeit zu erfolgen hat; damit ist wenigstens auf diesem Gebiete die Politik ausgeschaltet. Unter den Armenpflegern sollen sich auch Vertreter der privaten Wohltätigkeitseinrichtungen befinden. Vorschläge für die Auswahl können dem Armenrat von allen Seiten unterbreitet werden; insbesondere haben also auch Vereine, die der Wohltätigkeit gewidmet sind, das Recht hierzu. Einem Armenpfleger sollen nicht mehr als 6 arme Familien zugewiesen werden; in jedem Bezirk sollen sich nicht mehr als 15 Armenpfleger befinden. Das Organ des Armenbezirks ist der Bezirkspflegeausschuß; er besteht aus einem Mitglied des Armenrats als Vorsitzenden, aus den Armenpflegern des Armenbezirks, aus den Pfarrern der Pfarreien, deren Sprengel den Armenbezirk oder einen Teil davon umfassen, oder aus den von ihnen abgeordneten Geistlichen, und aus dem Armenarzte des Bezirks. Der Bezirkspflegeausschuß tritt alle Wochen zusammen.

3. Die Kreisausschüsse. Mehrere Armenbezirke werden zu einem Armenkreis zusammengefaßt; derzeit bestehen 12 Armenkreise. Das Organ des Armenkreises ist der Kreisausschuß. Er besteht aus den Vorsitzenden der beteiligten Bezirkspflegeausschüsse, zwei katholischen und einem protestantischen Pfarrer, einem Armenarzt und einer Anzahl von Armenpflegern und Armenpflegerinnen; in der Regel soll er nicht mehr als 15—17 Mitglieder umfassen. Der Armenrat wählt die Armenpfleger und Armenpflegerinnen sowie den Armenarzt aus; er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die geistlichen Mitglieder werden durch Vereinbarung der im Armenkreis beteiligten Pfarreien jedes Bekenntnisses bestimmt; sie können sich durch andere Geistliche vertreten lassen.

Nach dem Gesetz kann der Armenrat den Ausschüssen einen Teil seiner Obliegenheiten übertragen. In dem oben wiedergegebenen Entwurf sind hierfür klare und treffende Grundsätze aufgestellt. Sie sind auch jetzt nur teilweise zur Durchführung gelangt.

Die geschlossene Armenpflege, die durch Aufnahme in Anstalten (Krankenhäuser, Spitäler, Versorgungshäuser) gewährt wird, ist ganz dem Armenrat vorbehalten; die Bezirkspflegeausschüsse und die Kreisausschüsse haben wohl die Möglichkeit, Vorschläge zu machen, nie aber das Recht, endgültige Entscheidungen zu treffen. Die Anstalten unterstehen zum Teil der Verwaltung des Armenrats, zum Teil jener des Stadtmagistrats; auch staatliche und private Anstalten kommen für die Aufnahme, wenigstens auf kürzere Dauer, in Betracht. Die besonders wichtigen Beziehungen der Armenpflege zu den städtischen Krankenanstalten sind in letzter Zeit einer neuen Regelung unterzogen worden. Eine genauere Darstellung der geschlossenen Armenpflege ist hier nicht möglich.

In offener Armenpflege können als Unterstützungen gewährt werden: Geld, Lebensmittel (Kost aus Volksküchen und Suppenanstalten, Milch, Brot), Gebrauchsstücke (Kleider, Wäsche, Schuhe, Leder, Hausrat), Brennstoffe, ärztliche Behandlung, Geburtshilfe, Kranken- und Wochenpflege, Heilmittel, Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, Begräbnis. Die Geldunterstützungen werden in dauernde und vorübergehende eingeteilt; dauernde Geldunterstützungen für Kinder im elterlichen Hausstand werden Erziehungsbeiträge genannt und gelten als Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge. Eine Unterstützung, die eine dauernde ergänzt, wird als Zusatzunterstützung bezeichnet.

Auch für die offene Armenpflege ist fast ausschließlich der Armenrat zuständig. Nur zur Behebung einer augenblicklichen Notlage dürfen die Bezirkspflegeausschüsse (in dringenden Fällen die Vorsitzenden) vorübergehende Unterstützungen in Geld oder Sachen bis zum Betrag von 20 M., aber höchstens einmal in einem Monat, gewähren; Unterstützungen von höherem Betrag oder dauernde Unterstützungen können sie nur begutachten. Sie legen in diesem Fall die Beschlüsse mit den Verhandlungen dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vor; dieser kann vorübergehende Unterstützungen bis zum Betrage von 30 M. selbst genehmigen, während Anträge auf vorübergehende Unterstützungen von höherem Betrag und auf dauernde Unterstützungen, dann Anträge auf Ablehnung von Gesuchen in der Sitzung des Kreisausschusses zu behandeln sind. Sowohl die Genehmigung des Vorsitzenden als der Beschluß des Kreisausschusses sind aber nicht endgültig, haben vielmehr nur die Bedeutung von Vorschlägen für den Armenrat; sie sind deshalb mit den Verhandlungen an das Armen-

amt zu leiten [1]). Der weitere Verlauf richtet sich nach der Höhe der Vorschläge. Es sind hierfür Höchstsätze aufgestellt; diese drücken aber nicht das höchstzulässige Maß der Unterstützung aus, sondern haben nur Bedeutung für die Behandlung der Sache [2]). Halten sich die Vorschläge innerhalb der Höchstsätze, so bestätigt sie regelmäßig der Leiter des Armenamts sofort unter Anerkennung der Dringlichkeit; hiervon gibt er dem Armenrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis. Überschreiten die Vorschläge die Höchstsätze, so ist dieses Verfahren nur in besonders dringlichen Fällen zulässig; sonst sind die Vorschläge an den Hauptausschuß zur Vorbereitung für den Armenrat zu verweisen. Man muß anerkennen, daß mit dieser Regelung ein hervorragend glücklicher Ausweg aus den Verwicklungen gefunden worden ist. In weitaus den meisten Fällen wird der Leiter des Armenamts die ihm von den Kreisausschüssen unterbreiteten Vorschläge sofort bestätigen; da auch im Fall der endgültigen Verbescheidung der Gesuche durch die Kreisausschüsse die Anweisung der Mittel durch das Armenamt erfolgen müßte, liegt in dieser Sachbehandlung keine Verzögerung, während anderseits der Leiter des Armenamts die Möglichkeit in der Hand behält, die Kreisausschüsse zu überwachen und namentlich dann, wenn zwischen ihren Vorschlägen sich bedeutende Verschiedenheiten zeigen, durch die Verweisung der Sache an den Hauptausschuß und Armenrat eine richtige Handhabung herbeizuführen. Damit ist das vom Entwurf angestrebte Ziel, wenn auch nicht auf dem einfachsten Wege, in der Hauptsache erreicht.

Für die Bemessung der Unterstützungen sind leitende Gesichtspunkte aufgestellt, die manche beachtenswerte Eigenart enthalten; die Darlegung muß hier aus räumlichen Gründen unterbleiben.

Die Entscheidungen des Armenrats werden durch Ausschüsse vorbereitet, die er aus seiner Mitte (teilweise unter Beiziehung anderer Personen) bildet. Derzeit bestehen 5 Ausschüsse. Sie setzen sich zusammen aus den beiden Bürgermeistern (oder doch einem von ihnen), dem Referenten des Magistrats für das Armenwesen und 6—30 Mitgliedern.

---

[1]) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kreisausschusses, ohne die Sitzung abzuwarten, die Sache mit einer gutachtlichen Äußerung dem Armenamte vorlegen.

[2]) Die Höchstsätze für dauernde Unterstützungen betragen für den Monat im Falle beschränkter Erwerbsfähigkeit 20 M. (bei Ehepaaren 30 M.), bei Erwerbsunfähigkeit 35 M. (bei Ehepaaren 50 M.). Erhalten erwerbsunfähige Personen Versicherungsrenten oder sonstige dauernde Bezüge aus öffentlichen Mitteln, so betragen die Höchstsätze zusammen mit diesen Bezügen 40 M. (bei Ehepaaren 50 M.). Der Höchstsatz für Erziehungsbeiträge ist 10 M., der Höchstsatz für vorübergehende Unterstützungen 30 M., für Zusatzunterstützungen 5 M. (über den Höchstsatz der dauernden Unterstützung hinaus).

1. Der Hauptausschuß. Ihm werden vom Armenamt alle Angelegenheiten vorgelegt, mit denen der Armenrat befaßt werden soll; insbesondere obliegt ihm die gutachtliche Äußerung zu allen Anträgen der Kreisausschüsse und ihrer Vorsitzenden auf Überschreitung der Höchstsätze, auf Wiederholung von Zusatzunterstützungen innerhalb vier Monaten, auf Gewährung von Hausrat, Kranken- und Wochenpflege, auf Bewilligung von Hilfsmitteln gegen Verunstaltung und Verkrüppelung. Da über seine Beschlüsse im Armenrat regelmäßig nicht ausführlich vorgetragen wird, haben diese gutachtlichen Äußerungen fast immer die Bedeutung endgültiger Entscheidungen. Der Hauptausschuß behandelt auch die Beschwerden über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Bezirkspflegeausschüsse und der Kreisausschüsse; in diesen Fällen können die beteiligten Vorsitzenden an der Sitzung teilnehmen.

2. Der Ausschuß A bearbeitet die Gesuche um Anstaltspflege für Kranke, Sieche und Gebrechliche. Er behandelt auch allgemeine Angelegenheiten der Kranken-, Siechen- und Irrenpflege.

3. Der Ausschuß B bearbeitet die Gesuche um Unterbringung armer Kinder in Anstalten oder fremden Familien (als fremd gilt jede Familie mit Ausnahme der Eltern und Großeltern), Bewilligung von Verehelichungszuschüssen und Unterstützung von Hilfsbedürftigen außerhalb Münchens. Er behandelt auch allgemeine Angelegenheiten der Kinderfürsorge.

4. Der Wirtschaftsausschuß leitet die Suppenanstalten nach den Anordnungen des Armenrats. Er behandelt ferner allgemeine Angelegenheiten der Ernährung der hilfsbedürftigen Bevölkerung. Ihm gehören auch mehrere außerhalb des Armenrats stehende Personen, zum Teil ohne Stimmrecht, als Mitglieder an. Die während des Krieges errichteten Volksküchen wurden ursprünglich vom Armenrat verwaltet; die Verwaltung ist jetzt an den Magistrat übergegangen, als Verwaltungsräte sind aber nach wie vor Mitglieder des Armenrats aufgestellt.

5. Der Betriebsausschuß überwacht die Suppenanstalten, versorgt sie mit den erforderlichen Nahrungs- und Genußmitteln, führt die vorgeschriebenen Bücher, überprüft die Rechnungen und weist die Zahlungen an. Er ist somit ein Hilfsausschuß des Wirtschaftsausschusses; seine Mitglieder gehören (mit einer einzigen Ausnahme) alle zugleich dem Wirtschaftsausschuß an. Die Bürgermeister fehlen in diesem Ausschuß; den Vorsitz führt der Referent des Magistrats für das Armenwesen.

Das Verfahren für die Behandlung von Unterstützungsgesuchen ist in folgender Weise geregelt:

1. Die Gesuche sind dem Vorsitzenden des Bezirkspflegeausschusses mündlich vorzutragen. Personen, die keine feste Wohnung haben, wenden sich unmittelbar an das Armenamt; dorthin werden auch Personen ge-

wiesen, die wegen ihrer Eigenschaften (Trunksucht, Arbeitsscheue, Liederlichkeit) in offener Pflege nicht mehr unterstützt werden dürfen.

2. Der Vorsitzende des Bezirkspflegeausschusses wählt in einem Überweisungsschein den Pfleger aus, der den Fall zu behandeln hat. Bei der Auswahl ist auf die Eigenart und Schwierigkeit der Sache, die Persönlichkeit des Armenpflegers, insbesondere seine Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich bestimmter Gruppen von Hilfsbedürftigen, auch auf die Lage seiner Wohnung Rücksicht zu nehmen. Hilfsbedürftige Witwen, Kinder und Kranke sind in der Regel einer Armenpflegerin zu überweisen. Ein Armenpfleger, der einem Hilfsbedürftigen nahe steht, ist in der Regel für die Behandlung des Falles nicht geeignet, ebenso ein Pfleger, bei dem der Hilfsbedürftige in Miete wohnt oder mit dem sonst ein dauerndes Geschäftsverhältnis besteht. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Fälle ist es unzulässig, einem Armenpfleger alle Hilfsbedürftigen bestimmter Häuser oder Straßen für die Zukunft zu überweisen.

3. Der Hilfesuchende überbringt den Überweisungsschein zunächst dem Armenamte. Dieses vernimmt ihn über alle für die Beurteilung des Falles wichtigen Verhältnisse und füllt entsprechend seinen Angaben und den eigenen Ermittlungen, insbesondere nach den Akten der Auskunftstelle, den Fragebogen aus.

4. Der Hilfesuchende überbringt den verschlossenen Fragebogen und den Überweisungsschein seinem Armenpfleger; das Armenamt kann die Schriftstücke diesem auch unmittelbar zustellen. Der Armenpfleger besucht den Hilfsbedürftigen in seiner Wohnung, erkundigt sich über ihn bei zuverlässigen Auskunftspersonen, insbesondere bei den Arbeitgebern, und bei amtlichen Stellen und ergänzt oder berichtigt hiernach den Fragebogen. In den erforderlichen Fällen erwirkt er durch Vermittlung des Vorsitzenden ein Gutachten des Armenarztes. Taktvolle Zurückhaltung ist zu besonderer Pflicht gemacht, vor allem gegenüber Personen, die in einen vorübergehenden Notstand geraten sind. Kann eine öffentliche Unterstützung nicht stattfinden, so soll der Armenpfleger mitwirken, daß würdigen und bedürftigen Personen anderweitig geholfen wird.

5. Nach Abschluß der Ermittlungen übergibt der Pfleger die Akten dem Vorsitzenden und verweist den Hilfesuchenden in die nächste Sitzung des Bezirkspflegeausschusses. Jeder Pfleger trägt seine Fälle vor und stellt die entsprechenden Anträge; an der gemeinschaftlichen Beratung sollen alle Pfleger teilnehmen. Wie weit der Hilfesuchende selbst zu hören ist, steht im Ermessen des Ausschusses. Die Beschlüsse werden in einem Beschlußbuch beurkundet; sie gelten, abgesehen von der Bewilligung von vorübergehenden Unterstützungen bis zu 20 M., nur als Gutachten. Dauernde Unterstützungen dürfen nur beantragt werden, wenn

die Verhältnisse mindestens 2 Mitgliedern des Ausschusses aus eigener Prüfung bekannt sind.

6. Der Vorsitzende des Bezirkspflegeausschusses übersendet den Beschluß und die Akten an den Vorsitzenden des Kreisausschusses. Vorübergehende Unterstützungen bis zum Betrag von 30 M. genehmigt dieser selbst; alle übrigen Beschlüsse werden in die Sitzung des Kreisausschusses verwiesen, in dringenden Fällen aber mit einer gutachtlichen Äußerung des Vorsitzenden sofort dem Armenrate zugeleitet.

7. In der Sitzung des Kreisausschusses berichten die Vorsitzenden der an dem Unterstützungsfalle beteiligten Bezirkspflegeausschüsse oder in ihrem Auftrag Armenpfleger dieser Bezirke, die dem Kreisausschuß angehören, über die einzelnen Fälle. An der Verhandlung und Abstimmung nehmen alle Mitglieder des Ausschusses teil. Der Kreisausschuß und sein Vorsitzender können die geeigneten Stellen (Armenamt, Auskunftstelle, Bezirkspflegeausschuß, Schule, Pfarrvorstände) um Ermittlungen ersuchen oder in besonderen Fällen beantragen, daß der Hilfsbedürftige oder eine geeignete Auskunftsperson vor den Ausschuß geladen werden. Die Prüfung der Sache gibt zugleich Gelegenheit, die Geschäftsführung der Bezirkspflegeausschüsse zu überwachen. Die Beschlüsse sind in einem Beschlußbuch zu beurkunden.

8. Der Vorsitzende des Kreisausschusses sendet die Beschlüsse oder seine vorläufige Genehmigung oder gutachtliche Äußerung samt den Akten an das Armenamt. Der Leiter des Armenamts bestätigt in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorstand des Armenrats in allen geeigneten Fällen die Entscheidungen sofort unter Anerkennung der Dringlichkeit; Fälle, in denen Bedenken hiergegen bestehen — insbesondere alle Fälle, in denen ausdrücklich die Zuständigkeit des Hauptausschusses vorgesehen ist — werden dem Armenrate vorbehalten und zunächst an den Hauptausschuß gewiesen. Auf dessen gutachtliche Äußerung entscheidet der Armenrat.

9. Bei dauernder Unterstützung stellt das Armenamt auf Grund seiner Akten ein Pflegebuch aus. Das Buch soll dem Pfleger ein vollständiges und zusammenhängendes Bild von den Verhältnissen und Eigenschaften des Unterstützten und seiner Familie geben. Sein Inhalt ist durch Ergänzungen und Berichtigungen mit der Sachlage dauernd im Einklang zu erhalten. Es wird beim Bezirkspflegeausschuß aufbewahrt; der Pfleger, der den Fall behandelt, erhält es, so oft er es benötigt; wenn eine Beschlußfassung des Kreisausschusses oder des Armenrates erforderlich wird, ist es diesen zu übersenden. Die dauernden Unterstützungen werden auf Anweisung der Bezirkspflegeausschüsse monatlich im voraus gezahlt. Der Armenpfleger überwacht den Unterstützungsfall und besucht den Unterstützten so oft als möglich in seiner Wohnung. Er wendet

allen Sorgen des Unterstützten seine volle Aufmerksamkeit zu und läßt kein Mittel unversucht, den Pflegling wieder selbständig und von der Armenpflege unabhängig zu machen. Er prüft immer von neuem die Voraussetzungen für die Fortdauer der Unterstützung und berichtet darüber dem Bezirkspflegeausschuß jeden Monat vor Ausgabe der Zahlungsanweisungen. Er wacht auch über die zweckmäßige Verwendung der Unterstützung.

10. Für vorübergehende Unterstützungen gilt im wesentlichen das gleiche. Sie werden nur in den Fragebogen eingetragen; ein Pflegebuch wird nicht ausgestellt.

Weist die Regelung des Armenwesens gegenüber dem ursprünglichen Entwurf noch manche Mängel auf, so gibt sie hiernach doch im ganzen ein befriedigendes Bild. Es handelt sich nur darum, daß sie im richtigen Geist ausgeführt wird. Darauf ist um so mehr zu hoffen, als es an der richtigen Leitung und an gutem Willen bei den Mitwirkenden nicht fehlt.

Arbeitsgemeinschaft für deutsches Jugendrecht.

In einer von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge auf den 8. November d. J. in den Bundesratssaal in Berlin einberufenen Versammlung wurde von den zahlreich erschienenen Vertretern eine „Arbeitsgemeinschaft für Deutsches Jugendrecht“ begründet mit der Aufgabe:

1. Sammlung und Darstellung der für die Jugend in Betracht kommenden Gesetze, Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsgrundsätze;
2. Beurteilung ihrer bisherigen Wirksamkeit und Erfolge;
3. Vorschläge zur Reform;
4. Weckung und Belebung des Interesses für die Aufgaben der Jugendfürsorge in allen Kreisen der Bevölkerung.

Ein neungliedriger Verwaltungsausschuß, dem als Vertreter der Zentrale für Jugendfürsorge Dr. Polligkeit und Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg, als Vertreter der Zentralstelle für Volkswohlfahrt Prof. Albrecht, als Vertreter des Deutschen Vereins für Armenpflege Geheimrat D. Schlosser, als Vertreter des Archivs deutscher Berufsvormünder Prof. Dr. Klumker angehören, wurde mit der genaueren Ausarbeitung des Programms und der Vorbereitung einer größeren Versammlung beauftragt.

Diese Gründung hat eine Vorgeschichte, durch die die ganze Art des Vorgehens in einer vielleicht nicht ganz günstigen Weise beeinflußt worden ist. Der Gedanke einer gesetzlichen Regelung der Jugendfürsorge bewegt ja die Fachkreise schon lange. Allerlei Umstände, besonders der Geburtenrückgang und die schmerzlichen Opfer des Krieges, haben ihm auch in den regierenden Kreisen Eingang verschafft. In Preußen wird

demnächst dem Landtag ein Gesetz über die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Jugendfürsorge vorgelegt werden. Vor allem hat auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit schon seit zwei Jahren diese Aufgabe in Gemeinschaft mit dem Archiv deutscher Berufsvormünder erfaßt und in einem „Ausschuß für reichsgesetzliche Regelung der öffentlichen Jugendfürsorge“ vorbereitende Arbeit getan, die, wie wir wissen, auf die Gestaltung des preußischen Gesetzentwurfs nicht ohne Einfluß gewesen ist. Auch das Reichsamt des Innern ist durch Denkschriften und mündliche Vorträge dafür interessiert worden. Das alles vollzog sich mehr in der Stille. Nur durch den Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik wurden gelegentlich weitere Kreise auf diese Aufgaben aufmerksam gemacht. Diese weiteren Kreise dafür mobil zu machen, unternahm der durch seine Tätigkeit in dem Berliner „Freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen“ auch in den Kreisen der Jugendfürsorge bekannte Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch, zunächst durch seine Schrift: „Ein deutsches Jugendrecht*)“, sodann durch die Gründung eines „Hauptausschusses für Jugendpolitik“ („Hauptausschuß vom 18. Juni 1917“, wie er ihn später immer nannte), dem er die Aufgabe nicht nur der Vorbereitung eines „einheitlichen“ deutschen Jugendrechts, sondern auch der Schaffung von provinziellen und örtlichen Organisatitionen für Jugendfürsorge stellte. Trotz der zweifellosen Richtigkeit des allgemeinen Grundgedankens erweckte dieses Vorgehen in allen beteiligten Fachkreisen starke Bedenken und lebhaften Widerspruch. Die sachlichen Bedenken wurden auf der Berliner Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege am 20. Sept. 1917 in folgender Erklärung zusammengefaßt:

„Ein allgemeines Reichsjugendgesetz ist auf lange Zeit hinaus unmöglich; dagegen ist eine Zusammenfassung von Armenpflege für Kinder, Fürsorgeerziehung und Unehelichenschutz in Jugendämtern größerer Verbände möglich und wünschenswert. Dazu müßte die Reichsgesetzgebung in einem Rahmengesetz die Grundlage geben. Das entscheidende Gewicht ist aber auf die verwaltungsmäßige Ausgestaltung zu legen. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat schon seit Jahren in einem besonderen Ausschuß für ein Reichsjugendgesetz, soweit es in solcher Art wünschenswert und möglich ist, den größten Teil der Vorarbeiten erledigt; er wird diese Arbeit ruhig fortsetzen, da nur auf diesem Wege wirkliche Erfolge zu erwarten sind.“

Der Widerspruch seitens der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und der Zentralstelle für Volkswohlfahrt kehrte sich außerdem noch gegen

*) Siehe die Besprechung in Nr. 7/9 dieser Zeitschrift, S. 224.

die zu befürchtende Verwirrung und Zersplitterung. Dies führte zu dem Gedanken der „Arbeitsgemeinschaft“. Leider konnte ein Zusammenarbeiten mit Dr. Felisch dabei nicht erreicht werden, da er nicht zu bewegen war, seine weitergehenden Sonderpläne, für die er bereits bedeutende Geldmittel gesammelt hat, aufzugeben. Dagegen wird sich die Arbeitsgemeinschaft die Mitwirkung der auf diesem Gebiet arbeitenden Fachleute und Rechtsgelehrten sichern. Jedoch wird sie wohl kaum eher an die größere Öffentlichkeit heraustreten, ehe die schwierigen Fragen so klar durchdacht sind, daß man Ziele aufstellen kann, für die weitere Kreise erwärmt werden, die aber auch wirklich erreicht werden können.

D. Schlosser.

Armenwaisen und Armenbevölkerung in 58 Städten.

Von **A. Wanderer**, München.

Über die öffentliche Armenkinderfürsorge sind an dieser Stelle in letzter Zeit eine Reihe von Aufsätzen erschienen*). Sie stellen alle einen Versuch dar, aus den vorhandenen statistischen Angaben ein Bild zu gestalten über Art und Umfang der öffentlichen Kinderfürsorge, und sind im Hinblick auf die Bestrebungen einer Reform derselben entstanden. Als erster umfassender Versuch nach dieser Richtung zeigte er die völlige Mangelhaftigkeit fast aller seitherigen statistischen Angaben über öffentliche Armenkinder und war eine Stütze jener Forderung an den Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik, eine Zählung der öffentlichen Armenkinder im Deutschen Reiche zu veranstalten. Für eine solche Zählung dazu brachte Prof. Klumker im Juli/Augustheft der Zeitschrift eingehende Vorschläge. Im nachfolgenden verarbeite ich das Ergebnis einer bereits durchgeführten Zählung, wie sie das statistische Jahrbuch deutscher Städte in seinem letzten Jahrgang bringt. Es wurde dort erstmals der Versuch gemacht, neben der Armenstatistik brauchbare Angaben über die Armenwaisen — wie die öffentlichen Armenkinder kurz genannt werden — zu bringen. Von vornherein aber wird dort auch zugegeben, daß das erlangte Material zu keinerlei schärferen Vergleichen berechtigt; hiermit wird wiederum die Forderung nach einer besonderen sorgfältigen Zählung unterstrichen.

---

*) Vgl. die Aufsätze Kraus: „Die öffentliche Armenkinderfürsorge in Bayern“ März/Aprilheft 1916, Wanderer: „Die öffentliche Armenkinderfürsorge in der Rheinprovinz“ Juniheft 1916, „Die Armenkinderpflege im Großherzogtum Baden“ Juli/Augustheft 1916, „Die Kinderfürsorge nach der Reichsversicherungsordnung“, „Die Armenkinderversorgung im Regierungsbezirk Wiesbaden“, November/Dezemberheft 1916, „Statistik der Armenkinder im Großherzogtum Oldenburg“, Januar/Märzheft 1917.

Während die Anzahl der Waisen — Individualstatistik — lediglich in einer Fußnote für die verschiedenen Städte angegeben ist, wurde eine besondere finanzstatistische Tabelle zusammengestellt, die jedoch auch hinsichtlich der Anzahl beantwortender Städte ein höchst unregelmäßiges Gepräge aufweist und es nicht gestattet, in den Unterteilungen größere Gruppen miteinander zu vergleichen.

Ich habe nun jene Städte tabellarisch verarbeitet, die einen Vergleich ihrer Armenwaisenziffer mit der Armenziffer ermöglichen. Wenn diese Tabellen auch in der Hauptsache nur beweisen, daß kritische Rückschlüsse auf die tatsächlichen Verhältnisse aus ihnen nicht geschöpft werden können, so entwickeln sie dennoch nach der einen oder andern Richtung hin typische Zahlen, die als leichter Fingerzeig gelten dürfen. Lag es einerseits nahe, typische Unterschiede bezüglich der Armenwaisen nach der Größe der Städte, ihrer Einwohnerzahl hin, zu vermuten, so drängte es anderseits zu einem Vergleich der äußersten, größten und kleinsten, Erscheinungen, und hier bezüglich der Armen ebenso wie der Armenwaisen. Hier habe ich jeweils 10 Städte zusammengefaßt, die dann als Spitze der insgesamt 58 Städte gut bezeichnet werden können, unter denen bei 13, darunter Berlin, eine Angabe der Armenkopfzahl fehlt. Bei diesen letzteren Städten sinkt die Wertung der Angaben über die Armenwaisen noch weiter, fast unter jedes kritische Maß, da nur genaue Kenntnis der lokalen Verhältnisse die Bedeutung absoluter Zahlen klar erscheinen läßt. Das gilt sowohl nach der individual- wie nach der finanzstatistischen Seite hin. Wenn in Städten von fast gleicher Größe wie Dortmund und Neukölln sich derartige Unterschiede zeigen, daß z. B. in ersterer Stadt auf 100 Arme 3,9 Armenwaisen kommen, in letzterer aber 55,9, so bedarf dieser auffallende Umstand seiner ganz besonderen sorgfältigen Aufklärung; auf Grund dieser Zahlen allein kann kein Schluß gezogen werden. So finden sich beim Durchgehen der einzelnen Tabellenspalten die sonderbarsten Gegensätze dicht beieinander. Und doch zeigt es sich, daß beim Zusammenfassen der Städte in einzelne Gruppen nach der Einwohnerzahl bis 100000, 1—200000, über 200000 sich in gewisser Richtung hin diese wirren Zufälligkeiten aufheben und an deren Stelle typische Zahlen treten. So kommen auf 1000 Einwohner in den Städten der

Gruppe A (über 200000 Einwohner) . . 3,42
Gruppe B (1—200000 Einwohner) . . . 2,38
Gruppe C (bis 100000 Einwohner) . . . 1,42 Armenwaisen.

Stellt man dieser absteigenden Reihe noch die Stadt Berlin mit ihren 6,35 Armenwaisen auf 1000 Einwohner voran, so zeigt sich hier eine Steigerung der Armenwaisenziffer mit der Zunahme der Stadtgröße. Allerdings beeinflußt Berlin die Gruppe A sehr stark; nichtsdestoweniger

aber zeigen die Gruppen A und B zusammen zu der Gruppe C bezüglich der Armenwaisen eine gegensätzliche sehr ausgeprägte Tendenz, während ihre Armenziffern sich fast vollständig gleich bleiben. Dieselbe gegensätzliche Entwicklung zeigt der Armenwaisenaufwand. Es hatten:

Berlin allein	1,95 M.
Gruppe A mit Berlin	1,03 „
Gruppe A ohne Berlin . . .	0,60 „
Gruppe B	0,45 „
Gruppe C	0,41 „

Ausgaben für Armenwaisen jährlich auf den Kopf der Bevölkerung. Auch hier innerhalb der einzelnen Gruppen jene noch genauer aufzuklärenden Erscheinungen: Straßburg wendet für den Kopf der Bevölkerung und das Jahr für Armenwaisenzwecke 9 Pf. auf; das ähnlich große Halle hingegen 60 Pf.; letzteres gibt auf 100 Pf. Armenausgabe 28 Pf., ersteres nur 4 Pf. für Armenwaisen aus, während z. B. in Hildesheim auf 100 Pf. Armenaufwand 146 Pf. Armenwaisenaufwand kommen!

Betrachtet man also Anzahl und Aufwand nach Gruppen, so ergibt sich unstreitig folgende Tendenz: Mit der Größe der Stadt steigt sowohl die Anzahl der Armenwaisen wie auch der Aufwand für diese nach Einwohnerzahl und Jahr berechnet, und zwar in ziemlich erheblichem Maße. Nicht nur trifft dieses zu im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, sondern auch zur Armenbevölkerung.

Diese Feststellung findet eine weitere Bekräftigung bei der Betrachtung jener 10 Städte mit der höchsten Armenwaisenziffer. Hierbei sind auch zwei deutlich voneinander unterschiedene Gruppen zu beachten: Eine Höchstziffer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung und eine solche im Verhältnis zur Armenbevölkerung. Jene 10 Städte, die die höchste Armenwaisenziffer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung aufweisen, stehen mit ihrer Armenbevölkerung dicht unter dem Durchschnitt; ihrer Einwohnerzahl nach sind es die größten Städte, die den Ausschlag geben. Stark unter dem Armenbevölkerungsdurchschnitt hingegen stehen jene Städte, die ihrer Armenbevölkerung nach den größeren Armenwaisenbestand aufweisen. Hier merkt man deutlich, wie weder die absoluten noch die relativen Ziffern für sich allein betrachtet einen genauen Maßstab abgeben, sondern daß beide zusammen betrachtet werden müssen; in diesem Falle läßt eine absolut kleinere Armenziffer die Armenwaisenziffer relativ größer erscheinen. Dieser Gruppe gehören auch im Durchschnitt Städte zweiter Größe an, obwohl natürlich einzelne Städte in beiden Gruppen erscheinen, wenn auch in anderer Reihenfolge.

Jene 10 Städte mit der niedrigsten Armenwaisenziffer weisen insgesamt nur 10% der Armenwaisenziffer der vorigen Gruppe im Verhältnis

zur Bevölkerung auf. Die Bedeutung dieses Umstandes wird erst klar bei der Überlegung, daß beide Gruppen einer Reihe von 45 Städten entnommen sind, also das obere und das untere Viertel der Reihe darstellen und dabei einen zehnfachen Unterschied aufweisen. Hier auf 1000 Einwohner 3,72 Armenwaisen, dort 0,36. Noch deutlicher ist die Spanne im Vergleich

Tabelle 1: Anzahl der Waisen und Armen sowie der Aufwand hierfür in 58 Städten.

Stadt	Einwohnerzahl	Zahl der Armen auf 1000 Einwohner**)	Armenaufwand pro Jahr und Kopf der Bevölkerung M.	Zahl der Waisen insgesamt	Zahl der Waisen auf 1000 Einwohner	Waisenaufwand insgesamt M.	Waisenaufwand pro Jahr und Kopf der Bevölkerung M.	Auf 100 Arme kommen Waisen	Auf 100 Pfg. Armenaufwand kommt Waisenaufwand Pfg.
				Gruppe A.					
Berlin*)	2087730	.	4,60	13255	6,35	4047483	1,95	.	42
Bremen	259272	.	1,45	801	3,08	158656	0,62	.	43
Breslau	537442	.	2,01	1340	2,49	302854	0,57	.	28
Charlottenburg*)	323879	.	3,03	1282	3,96	268795	0,84	.	16
Chemnitz	308000	17,5	1,18	654	2,12	226077	0,74	12,46	63
Dortmund	240344	16,4	1,31	156	0,64	132832	0,57	3,90	44
Dresden	557725	.	1,54	1918	3,43	485921	0,87	.	56
Duisburg*)	247157	20,1	1,27	128	0,52	62785	0,26	2,53	20
Essen	311038	11,6	1,72	294	0,95	202399	0,66	8,10	38
Frankfurt a. M.*)	436329	18,6	2,03	1700	3,90	300080	0,70	20,91	34
Kiel*)	217167	18,6	1,83	1276	5,88	150079	0,70	31,61	38
Magdeburg	287257	17,7	1,52	434	1,51	61921	0,21	8,53	14
Neukölln	268051	4,4	0,72	392	2,46	88331	0,34	55,90	47
Stettin	244435	23,5	1,28	445	1,82	178093	0,74	7,74	58
Mannheim	219434	22,8	2,29	1331	6,07	98685	0,49	26,44	21
				Gruppe B.					
Augsburg	149284	26,3	1,32	602	4,03	.	.	15,32	.
Barmen	170859	9,9	1,14	121	0,71	.	.	7,17	.
Braunschweig	145347	20,7	1,81	191	1,31	.	.	6,33	.
Cassel	155277	16,2	1,19	350	2,25	50238	0,33	13,89	28
Erfurt	127404	8,4	1,15	409	3,21	53519	0,42	38,22	37
Halle	188829	33,4	1,74	300	1,59	112121	0,60	4,76	34
Hamborn	110731	8,6	1,08	36	0,33	72553	0,63	3,84	58
Mainz	121615	13,3	1,46	328	2,70	31121	0,28	20,30	19
Mülheim a. d. Ruhr	119341	9,5	1,04	84	0,70	.	.	7,37	.
Plauen	126293	.	0,64	147	1,16	.	.	.	.
Posen	162309	.	2,21	644	3,97	43696	0,27	.	12
Straßburg i. E.	184099	.	2,00	729	3,96	16649	0,09	.	4
Wiesbaden	106344	.	1,25	522	4,91	47855	0,45	.	36
Berlin-Lichtenberg	148473	8,0	0,96	455	3,06	46610	0,32	38,25	33
Lübeck	112322	18,1	0,37	5	0,04	25561	0,26	0,22	70

Stadt	Einwohnerzahl	Zahl der Armen auf 1000 Einwohner **)	Armenaufwand pro Jahr und Kopf der Bevölkerung M.	Zahl der Waisen insgesamt	Zahl der Waisen auf 1000 Einwohner	Waisenaufwand insgesamt M.	Waisenaufwand pro Jahr und Kopf der Bevölkerung M.	Auf 100 Arme kommen Waisen	Auf 100 Pfg. Armenaufwand kommt Waisenaufwand Pfg.
				Gruppe C.					
Bielefeld	81435	8,0	0,75	140	1,72	20211	0,25	21,50	33
Bonn	90767	11,2	1,92	63	0,69	58724	0,65	6,16	34
Brandenburg . . .	54513	12,0	0,44	26	0,48	.	.	4,00	.
Bromberg	62326	22,8	1,63	123	1,97	.	.	8,64	.
Coblenz	60500	7,0	1,32	111	1,83	27570	0,46	26,15	35
Dessau	57914	18,3	1,00	39	0,67	.	.	3,66	.
Elbing	60265	.	1,29	222	3,68	24032	0,40	.	31
Fürth	69612	11,5	1,80	196	2,82	27023	0,39	24,53	22
Görlitz	84911	.	1,22	155	1,82	.	.	.	.
Hagen i. W. . . .	93809	25,5	1,41	61	0,65	67880	0,73	2,55	52
Herne	62974	5,3	0,65	27	0,43	12201	0,20	8,11	31
Hildesheim	57400	13,7	0,50	114	1,99	40851	0,73	14,53	146
Kaiserslautern . .	57226	25,7	1,15	150	2,62	14516	0,26	10,19	23
Ludwigshafen . .	91237	31,1	1,27	88	0,96	39098	0,44	3,09	35
Mülhausen i. E. .	95732	49,7	2,09	17	0,18	46365	0,49	0,36	23
Mülheim a. Rh. . .	56030	35,3	1,50	50	0,90	24864	0,45	2,55	30
München-Gladbach	68668	16,6	1,62	103	1,50	28961	0,43	9,04	26
Oberhausen i. Rhld.	94777	7,1	1,06	73	0,77	39418	0,42	10,85	40
Offenbach a. M. .	79497	5,5	1,52	112	1,41	.	.	25,64	.
Osnabrück	70166	16,3	0,58	96	1,37	9378	0,14	8,41	24
Potsdam	62078	25,5	1,46	78	1,26	28337	0,46	4,94	31
Recklinghausen . .	57783	10,3	0,58	16	0,28	13664	0,25	2,71	43
Regensburg . . .	54350	20,7	0,68	11	0,20	20825	0,39	0,97	57
Remscheid	76161	10,4	.	64	0,84	.	.	8,08	.
Rostock	67508	.	1,10	290	4,30	.	.	.	.
Spandau	94981	.	0,70	201	2,12	.	.	.	.
Würzburg	87454	14,7	1,21	153	1,75	27228	0,31	11,91	26
Zwickau	75163	4,0	0,74	90	1,20	25512	0,34	30,00	46

zur Armenbevölkerung: hier 30,23 Armenwaisen auf 100 Arme, dort 2,51. In den beiden ersteren Fällen aber die Armenziffer im Verhältnis zur Bevölkerung dicht unter dem Durchschnitt: 15,3 bzw. 15,6 Arme auf 1000 Einwohner. Es läßt hier also keinesfalls die Deutung zu: Die niedrige Armenwaisenziffer resultiert aus umfassenderer Fürsorge für die Armen-

*) Im Geschäftsjahr 1912, bzw. am 31. März 1913.

**) Laufend unterstützte Personen am Jahresschluß, ohne Armenwaisen und einmal Unterstützte.

kinder im Familienverband; dazu sind auch die absoluten Zahlen viel zu klein, als daß sie einen merklichen Einfluß ausüben könnten.

Dieses wird ebenfalls bestätigt durch eine Beleuchtung der Frage von der anderen Seite, der Seite der höchsten und niedrigsten Armenziffer. Hier zeigt sich der Unterschied im viereinhalbfachen; der niedrigsten Armenziffer steht eine etwa 10 % unter dem Durchschnitt stehende Armenwaisenziffer gegenüber, während die höchste Armenziffer sich der Durchschnittszahl der Armenwaisen gegenüber befindet.

Tabelle 2: 10 Städte mit höchster Zahl von Armenwaisen, dargestellt im Verhältnis zur Armenbevölkerung, im Vergleich mit der Armenziffer und der Armenwaisenziffer.

Städte	Einwohnerzahl	Zahl der Armen	Zahl der Waisen	Auf 100 Arme kommen Waisen	Auf 1000 Einwohner kommen Arme	Auf 1000 Einwohner kommen Waisen
Neukölln	268051	1179	392	55,90	4,4	2,46
Berlin-Lichtenberg	148473	1187	455	38,25	8,0	3,06
Erfurt	127404	1070	409	38,22	8,4	3,21
Kiel	217167	4039	1276	31,61	18,6	5,88
Zwickau	75163	301	90	30,00	4,0	1,20
Mannheim	219434	5003	1391	26,44	22,8	6,07
Coblenz	60500	455	111	26,13	7,0	1,83
Offenbach a. M.	79497	437	112	25,64	5,5	1,41
Fürth	69612	801	196	24,53	11,5	2,82
Bielefeld	81435	651	140	21,50	8,0	1,72
Insgesamt	1346736	15123	4572	30,23	11,2	3,39

Tabelle 3: 10 Städte mit höchster Armenwaisenziffer im Vergleich mit ihrer Armenziffer.

Städte	Einwohnerzahl	Zahl der Armen	Zahl der Waisen	Auf 1000 Einwohner kommen Arme	Auf 1000 Einwohner kommen Waisen
Mannheim	219434	5003	1331	22,8	6,07
Kiel	217167	4039	1276	18,6	5,88
Augsburg	149284	3926	602	26,3	4,03
Frankfurt a. M.	436329	8116	1700	18,6	3,90
Erfurt	127404	1070	409	8,4	3,21
Berlin-Lichtenberg	148473	1187	455	8,0	3,06
Fürth	69612	801	196	11,5	2,82
Mainz	121615	1707	328	13,3	2,70
Kaiserslautern	57226	1470	150	25,7	2,26
Neukölln	268051	1079	392	4,4	2,46
Insgesamt	1814595	28498	6839	15,6	3,72

Tabelle 4: 10 Städte mit niedrigster Armenwaisenziffer im Vergleich mit ihrer Armenziffer.

Städte	Einwohnerzahl	Zahl der		Auf 1000 Einwohner kommen	
		Armen	Waisen	Arme	Waisen
Lübeck	112322	2033	5	18,1	0,04
Mülhausen i. E.	95732	1878	17	49,7	0,18
Regensburg	54350	1125	11	20,7	0,20
Recklinghausen	57783	596	16	10,3	0,28
Hamborn	110731	953	36	8,6	0,33
Herne	62974	334	27	5,3	0,43
Brandenburg	54513	654	26	12,0	0,48
Duisburg	247157	4968	128	20,1	0,52
Dessau	57914	1060	39	18,3	0,67
Bonn	90767	1017	63	11,2	0,69
Insgesamt . .	944243	14618	368	15,3	0,36

Eine deutlichere Abstufung zeigt sich jedoch, wenn die beiden Armenziffern auf 1000 Einwohner den Armenwaisenziffern im Verhältnis zur Armenbevölkerung gegenübergestellt werden.

Auf 100 Arme kommen im Durchschnitt der 45 Städte 10,50 Armenwaisen,
bei den 10 Städten mit höchster Armenziffer 5,90 „
„ „ 10 „ „ niedrigster „ 25,36 „

Wieder ein typisches Beispiel, wie Verhältniszahlen irreführend wirken können, so klar und überzeugend sie auch dastehen. In demselben Maße, wie die Armenziffer sinkt, um das viereinhalbfache, steigt der Anteil der Armenwaisen an der Armenbevölkerung. Also bestätigt es sich doch, daß eine große Armenziffer eine kleine Armenwaisenziffer und umgekehrt bewirkt? Hier müssen wieder die absoluten Zahlen betrachtet werden. In beiden Fällen steht einer fast gleichen Einwohnerzahl, etwa 1,1 Millionen, fast die gleiche Armenwaisenzahl gegenüber: 1914 bzw. 1845; die Armenziffer hingegen bewegt sich in ihren äußersten Gegensätzen; wird nun die Armenwaisenziffer im Verhältnis hierzu betrachtet, so muß sie natürlich dieselbe Bewegung mitmachen und verschiebt sich in diesem Falle ebenso wie die Armenziffer relativ um das viereinhalbfache, während sie sich in Wirklichkeit absolut vollständig gleich bleibt und von der Armenziffer nicht im geringsten beeinflußt wird.

Hier wäre die Frage aufzuwerfen: welches ist der richtige Maßstab, der an die Armenwaisenmasse angelegt werden soll, um sie zu messen, die Gesamtbevölkerung oder die Armenbevölkerung? Sicherlich ist die Beweglichkeit der Armenbevölkerung eine ganz andere, von der der Gesamtbevölkerung vollständig verschiedene. Dieselben Umstände, wie

Tabelle 5: 10 Städte mit höchster Armenziffer im Vergleich mit ihrer Armenwaisenziffer.

Städte	Einwohnerzahl	Zahl der		Auf 1000 Einwohner kommen	
		Armen	Waisen	Arme	Waisen
Mülhausen i. E.	95732	4759	17	49,7	0,18
Mülheim a. Rh.	56030	1878	50	35,3	0,90
Halle	188829	6307	300	33,4	1,59
Ludwigshafen	91237	2837	88	31,1	0,96
Augsburg	149284	3926	602	26,3	4,03
Kaiserslautern	57226	1470	150	25,7	2,62
Hagen i. W..	93809	2391	61	25,5	0,65
Potsdam	62078	1583	78	25,5	1,26
Stettin	244435	5744	445	23,5	1,82
Bromberg	62326	1420	123	22,8	1,97
Insgesamt . .	1100986	32315	1914	29,3	1,73

Tabelle 6: 10 Städte mit niedrigster Armenziffer im Vergleich mit ihrer Armenwaisenziffer.

Städte	Einwohnerzahl	Zahl der		Auf 1000 Einwohner kommen	
		Armen	Waisen	Arme	Waisen
Zwickau	75163	301	90	4,0	1,20
Neukölln	268051	1174	392	4,4	2,46
Herne	62974	374	27	5,3	0,43
Offenbach a. M.	79497	437	112	5,5	1,41
Coblenz	60500	455	111	7,0	1,83
Oberhausen Rhld. . . .	94777	673	73	7,1	0,77
Bielefeld	81435	650	140	8,0	1,72
Berlin-Lichtenberg . . .	148473	1187	455	8,0	3,06
Erfurt	127404	1070	409	8,4	3,21
Hamborn	110731	953	36	8,6	0,33
Insgesamt . .	1109005	7274	1845	6,5	1,57

z. B. günstige oder schlechte Konjunktur, haben für beide Bevölkerungsarten vollständig diametrale Wirkung. Hingegen ist die Beweglichkeit der Armenbevölkerung und der Armenwaisen eine völlig verwandte, einander folgende. Ihre Zu- und Abnahme unterliegt denselben Ursachen. Wenn natürlich die Armenbevölkerung nur an der Gesamtbevölkerung gemessen werden kann, da sie ein Ausdruck unseres gesamten Wirtschaftslebens ist, so kann doch die Erscheinung der Armenwaisen nicht als Ausdruck unseres gesamten Wirtschaftslebens aufgefaßt werden, sondern ist nur ein mehr oder weniger stark entwickelter Zweig der allgemeinen Armenpflege, geht bei einzelnen Verbänden fast ganz darin auf je nach

dem Bestreben, die Armenwaisen möglichst ihrer Familie zu überlassen oder umgekehrt sie möglichst aus dem Armenmilieu zu entfernen. Da noch etwa 85 % der Armenwaisen mindestens einen Elternteil besitzen, ist die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Bestrebung nach einer dieser Richtungen hin nicht zu bezweifeln. So hängt die Armenwaisenziffer innigst mit der Ziffer der Armenbevölkerung zusammen und kann eigentlich auch nur an ihr gemessen werden. Auch die größere Intensität der Verarmung einer Waise, die längere Dauer ihrer einmal übernommenen Versorgung, unabhängig von den Schwankungen des Wirtschaftslebens, spricht dafür. Tatsächlich zeigt auch der Vergleich der Armenwaisen mit der Armenbevölkerung einen viel lebhafteren, leichter und heftiger schlagenden Ausdruck wie der mit der Gesamtbevölkerung, wie ein Blick auf die entsprechenden Spalten der Tabellen zeigt. — Schließlich mag auch noch der Hinweis gegeben sein, daß die Armenwaisenstatistik nur ein Teil der Armenstatistik sein kann; die Armenwaisen sind die jüngeren Altersstufen der Armenbevölkerung.

So verschwindend klein der kritische Wert der Tabellen beim Vergleich einzelner Städte untereinander ist, so hat doch das Zusammenfassen von Gruppen zu einigen, wenn auch nur gröberen Hinweisen geführt: die Zunahme der Anzahl Armenwaisen und entsprechend der Ausgaben für diese Zwecke auf den Kopf der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Zunahme der Größe der Städte; sodann die Unabhängigkeit der größten und der niedrigsten Armen- wie auch Armenwaisenziffern voneinander; ferner die Riesenspanne in der Reihe von 43 Städten, die im letzten Viertel das Zehnfache des ersten Viertels an Armenwaisen aufweist und entsprechend die Notwendigkeit eingehender lokaler Vergleichsstudien fordert. Es ließen sich noch Gruppen nach anderen Gesichtspunkten bilden: nach der Stellung der einzelnen Gruppen in wirtschaftlicher Hinsicht (vorwiegend schwerindustrielle, industriell-gemischte oder Landwirtschaft treibende Wirtschaftsform der dargestellten Städte) oder, wie dies seit längerem schon bezüglich der Armen geschieht, nach geographischer Lage (wobei hier gleich bemerkt werden muß, daß die zu erwartenden Resultate in dieser Beziehung ganz anders geartet sein werden wie bei der Armenbevölkerung), schließlich aber, was das wichtigste wäre, Gruppen nach rechtlichen Gesichtspunkten (nach dem Wirkungsbereich armen- bzw. fürsorgerechtlicher Bestimmungen) usw. Sicherlich würde sich da die eine oder andere Erscheinung noch deutlich herauskristallisieren. Hier würden diese Darstellungen zu weit führen. Jedenfalls aber sind diese Spalten ein neuer Beweis für die Dringlichkeit der Forderung einer statistischen Erhebung über die Armenwaisen für das ganze Reich, ebenso wie auch aus den ungleichen Verhältnissen der

einzelnen Städte untereinander mehr noch als der einzelnen Gruppen eine ungleiche Behandlung der Armenwaisen zu vermuten ist, die parallel mit der Größe und Leistungsfähigkeit der Verbände zu laufen scheint und ihrerseits die Forderung nach einem einheitlichen Ausbau, einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung der Kinderfürsorge dringlichst unterstreicht.

Tabelle 7: Allgemeine Übersicht.

	Einwohnerzahl	Zahl der Armen	Zahl der Waisen	Auf 1000 Einwohner kommen Arme	Auf 1000 Einwohner kommen Waisen	Auf 100 Arme kommen Waisen
Gruppe A: Berlin allein	2087730	.	13255	.	6,35	.
Mit Berlin	6545260	.	24406	.	3,72	.
Ohne Berlin	4457530	.	11151	.	2,48	.
Gruppe B	2128517	.	5068	.	2,38	.
Gruppe C	2045182	.	2829	.	1,42	.
Insgesamt Gruppen A—C	10718959	.	32303	.	3,01	.
10 Städte der Gruppe A	2779212	46969	5730	16,9	2,06	12,20
12 „ „ „ B	1469472	25569	3026	17,4	2,05	11,83
24 „ „ „ C	1716517	29352	1961	17,1	1,42	6,65
Insgesamt 45 Städte mit Angabe der Armenkopfzahl	5965201	101890	10717	17,1	1,79	10,50
10 Städte mit höchster Armenwaisenzahl (im Verhältnis zur Armenbevölkerung)	1346736	15123	4572	11,2	3,39	30,23
10 Städte mit höchster Armenwaisenziffer (im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung)	1814595	28498	6839	15,6	3,72	23,84
10 Städte mit niedrigster Armenwaisenziffer	944243	14618	368	15,3	0,36	2,51
10 Städte mit höchster Armenziffer	1100986	32315	1914	29,3	1,73	5,90
10 Städte mit niedrigster Armenziffer	1109005	7274	1845	6,5	1,57	25,36

Mutter- und Säuglingsfürsorge auf dem Lande.

Von Gerichtsassessor Dr. **Melior**, Darmstadt.

Der Säuglingsschutz auf dem Lande ist in Deutschland eine Errungenschaft der allerletzten Zeit. In manchen Städten wird auf diesem Gebiet der sozialen Fürsorge schon seit Jahrzehnten mit Eifer und gutem Erfolg

gearbeitet. Auf dem Lande lag dagegen bis vor kurzem der Kinderschutz noch ganz im argen. Und doch ist er auch dort dringend nötig: ja die Säuglingssterblichkeit war vor dem Krieg auf dem Lande vielfach noch höher als in den Städten. Gewiß sind im allgemeinen die Gesundheitsverhältnisse dort besser, aber die zunehmende Industrialisierung des Landes und, damit zusammenhängend, die Abnahme des Stillens wirkten auf die Säuglingssterblichkeit recht ungünstig ein. Andererseits sind gerade auf dem Lande Unsitten in der Ernährung und Pflege des Kindes tief eingewurzelt. Oft herrscht eine geradezu abergläubische Furcht vor Luft und Wasser. Gerade dieser Hang des Bauern an der Tradition, auch an der schlechten, und das Mißtrauen gegen die Ratschläge, die aus der Stadt kommen, machten es dem Säuglingsschutz so schwer, auf dem Lande Fuß zu fassen. Dazu kommt, daß die zerstreut wohnende Landbevölkerung viel schwerer von der Fürsorge zu erfassen ist als die Massen in der Stadt. Nicht zuletzt standen der Arbeit auch Hemmnisse finanzieller Natur im Wege. In den Städten können oft die Gemeindevertretung und wohlhabende Stifter ohne allzugroße Mühe dafür gewonnen werden, soziale Zwecke auch finanziell zu unterstützen. Auf dem Lande muß dagegen oft um jede Mark gekämpft werden. So blieb dort seither im allgemeinen alles beim Alten.

Erst in diesem Jahrhundert begann man die Säuglingsfürsorge in weiteren Landesteilen zu organisieren. Es geschah unter dem Eindruck des Geburtenrückganges, der gegen die Jahrhundertwende hin allmählich zu Tage trat und dann schnell zu einer Gefahr wurde, die alle einsichtigen Vaterlandsfreunde mit banger Sorge erfüllte. Dem Sturz der Geburtenziffer stand zwar ein erfreuliches Sinken der Sterbefälle gegenüber, und diesem war es zu danken, daß sich unser Vaterland alljährlich eines bedeutenden Bevölkerungszuwachses erfreute, bis der Krieg ausbrach. Die furchtbaren Wunden, die er unserem Volkskörper geschlagen hat, machten mit einemmal die Bevölkerungspolitik zur brennendsten der Fragen, die uns — abgesehen von der Kriegsführung — beschäftigten. Es wird von ausschlaggebender Bedeutung für die Zukunft unseres Volkes sein, ob es gelingt, dem Rückgang der Geburten wirksam entgegenzutreten. Vielleicht noch wichtiger ist es aber, daß die Geborenen am Leben und gesund erhalten werden. Auf diesem Gebiet ist bei uns noch ungeheuer viel zu tun. Vor dem Krieg war in Deutschland, dem Lande vorbildlicher Sozialpolitik, die Säuglingssterblichkeit höher als in irgend einem seiner Nachbarländer, mit Ausnahme von Österreich-Ungarn und Rußland, mehr als doppelt so hoch als in Schweden und Norwegen. Zu Beginn dieses Jahrhunderts starben jährlich etwa 400000 deutsche Kinder, bevor sie das erste Lebenjahr vollendet hatten, kaum geringer ist die Zahl derjenigen,

in die im zartesten Kindesalter der Keim zu späterem Siechtum gelegt wurde.

Es ist merkwürdig und tief bedauerlich, daß sich erst so spät das soziale Gewissen gegenüber der furchtbaren Kindersterblichkeit zu regen begann, etwa zu der Zeit, als der Rückgang der Geburten bedrohliche Formen annahm. Man hörte auf, das Sterben der Kinder als unvermeidlichen Zufall oder gar als eine willkommene Auslese der Tüchtigen anzusehen. Man begann vielmehr zu erkennen, daß es im wesentlichen zwei Ursachen hat, und daß diese Ursachen sich zwar nicht ganz beseitigen, aber doch ganz bedeutend einschränken lassen: Es sind dies ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse der Mütter und Unkenntnis über die wichtigsten Grundsätze der Pflege und Ernährung des Säuglings.

Hier mußte also der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit einsetzen. Dieser Kampf durfte aber nicht dem Einzelnen, auch nicht den schwachen Landgemeinden überlassen werden. Er muß geführt werden von einem gut organisierten und finanziell leistungsfähigen Verein oder vom Staat, der Provinz, dem Kreis, am besten aber durch eine Verbindung von staatlicher und Vereinsarbeit. Diesen Weg hat man beschritten durch die Gründung von Landeszentralen für Mutter- und Säuglingsfürsorge, und man hat darin wohl den richtigen Weg gefunden. Solche Zentralen wurden zum Beispiel gegründet in Preußen, Bayern, Baden und Hessen. Sie arbeiten im wesentlichen nach denselben Grundsätzen. Es dürfte daher genügen, wenn hier die Organisation einer einzigen Zentrale, und zwar der hessischen, geschildert wird. Sie ist eine der ältesten; auch ist es nirgendwo sonst gelungen, die Fürsorgearbeit in einem ganzen Bundesstaat so intensiv durchzuführen, wie gerade in Hessen.

Allerdings lagen die Verhältnisse dort insofern günstig, als das Land einen mäßigen Umfang, andererseits aber das dichteste Eisenbahnnetz von allen deutschen Bundesstaaten hat. Die hygienischen Verhältnisse waren im allgemeinen nicht schlecht, besonders zu statten kam auch der Arbeit in Hessen das warme Interesse des Großherzogspaares für alle soziale Arbeit, namentlich für die Kinderfürsorge. Ein Großherzoglicher Erlaß war es auch, durch den vor zehn Jahren die Gr. Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Hessen ins Leben gerufen wurde. Sie ist ein Verein, der jedoch in enger Fühlung mit dem Staat und den Kommunen arbeitet. Vorsitzender des Vorstands wurde der Minister des Innern, Direktoren ein Verwaltungsbeamter und der Professor der Kinderheilkunde an der Landesuniversität Gießen. Nach einer im letzten Sommer beschlossenen Änderung der Satzung wird der Vorsitzende nunmehr auf Vorschlag des Ministeriums des Innern vom Großherzog ernannt. Zurzeit ist es der

Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt. Um das Staatsinteresse zu wahren, namentlich um über die Verwendung des aus Staatsmitteln gegebenen Zuschusses zu wachen, entsendet das Ministerium des Innern einen Vertreter in den Vorstand. Auch sonst gehören dem Vorstand und Ausschuß außer Ärzten und in der sozialen Arbeit stehenden Frauen zahlreiche Staats- und Gemeindebeamte an. In den einzelnen Kreisen wurden unter Leitung des Kreisrates und in enger Fühlung mit dem Kreisgesundheitsamt Zweigstellen errichtet. Sie sollen alle an der Säuglingsfürsorge interessierten Männer und Frauen des Kreises zur Mitarbeit heranziehen. Alle Ärzte des Kreises, viele Bürgermeister, Pfarrer, Hebammen, Vertreter der Wohlfahrtsvereine und der Arbeiterschaft gehören dem großen Ausschuß der Zweigstelle an. Er soll es der Leitung der Zentrale erleichtern, in ständiger Fühlung mit der Bevölkerung zu bleiben, örtlichen Bedürfnissen gerecht zu werden, Anregungen von allen Seiten zu empfangen, denn die Zentrale hat, wie es in ihrer Satzung heißt, alle auf dem Gebiet der Mutter- und Säuglingsfürsorge erforderlichen Maßregeln im Lande durchzuführen und die in gleicher Richtung bereits tätigen oder auslösbaren Kräfte zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen.

Die Erfahrung lehrt, daß gerade auf dem Gebiet des Säuglingsschutzes ehrenamtliche Arbeit viel Gutes wirken kann, auf die Dauer aber nur im Anschluß an beruflich tätige Kräfte. Es ist daher außerordentlich wichtig, Berufsarbeiter und -arbeiterinnen heranzubilden, von denen das Höchste gefordert und geleistet werden kann. Diesem Zweck dienen vor allem die beiden von der Zentrale eingerichteten Anstalten: das mit einer Milchküche verbundene Eleonorenheim in Darmstadt, für im wesentlichen gesunde, aber vorübergehend der Anstaltspflege bedürftige Kinder bis zu drei Jahren, und die Universitäts-Kinderklinik in Gießen für kranke Kinder jeden Alters. Von Anfang ihres Bestehens an war die Zentrale bemüht, die Errichtung eines Lehrstuhls für Kinderheilkunde und einer Universitäts-Kinderklinik in Gießen durchzusetzen. Beides ist gelungen. Die Klinik wurde von der Zentrale gebaut und bis zur Übernahme durch den Staat im vergangenen Jahr selbst betrieben. Jetzt erst ist es möglich, daß die Studierenden der Medizin an der Landesuniversität diejenigen Kenntnisse erwerben, die sie brauchen, um die Kinderpraxis, die vielfach den größten Teil der Gesamtpraxis eines jungen Arztes ausmacht, allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechend auszuüben. Vor allem sind die beiden Anstalten Pflegeschulen für Schwestern. Sie empfangen dort eine gründliche theoretische und praktische Ausbildung und können sich dann der staatlichen Prüfung unterziehen, nach einem Jahr als Säuglingspflegerin, nach zwei Jahren als Kinderkrankenpflegerin. Wenn sie dann noch die staatliche Prüfung in der allgemeinen Krankenpflege bestanden und die nötige Er-

fahrung in der sozialen Arbeit gesammelt haben, können sie Schwestern für die Außenfürsorge, Kreispflegerinnen werden, vorausgesetzt, daß sie die geeigneten Persönlichkeiten sind; denn solche brauchen wir für diesen weitaus wichtigsten Zweig der Säuglingsfürsorge.

All die aufopferungsvolle Kleinarbeit, die in den Anstalten geleistet wird, kommt doch nur einer recht beschränkten Zahl von Kindern zugute. Sie erfordert einen verhältnismäßig hohen Kostenaufwand und faßt das Übel doch nicht an der Wurzel. Es wurde bereits betont, daß in erster Linie an dem großen Kindersterben die Unerfahrenheit und die Nachlässigkeit der Mütter und Pflegemütter Schuld sind. Es genügt dahre nicht, daß man einzelne besonders gefährdete Kinder in Anstalten unterbringt. Es gilt vielmehr, in unermüdlicher Aufklärungsarbeit die Frauen und Mädchen aller Stände darüber zu belehren, wie sie ihre Kinder zu pflegen und zu ernähren haben. Die Stillpropaganda steht naturgemäß im Mittelpunkt dieser Belehrung. Sie erfolgt auf mancherlei Art. Da sind zunächst, abgesehen von kurzen Artikeln in der Tagespresse, verschiedene Merkblätter, die von den Schwestern und Vertrauenspersonen der Zentrale bei ihren Hausbesuchen, teilweise auch von den Standesämtern bei jeder Anmeldung einer Geburt verteilt werden, die „Neun goldenen Regeln für unsere Mütter“, die „Ratschläge zur Ernährung und Pflege des Säuglings“, die „Sechs wichtigen Regeln für die heiße Zeit“ und das allerdings jetzt veraltete „Kochbüchlein für stillende Mütter“. In Gemeinschaft mit dem Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf und dem Badischen Frauenverein gibt die Zentrale eine Monatszeitschrift „Mutter und Kind“ heraus. Sie ist namentlich für den Hebammenstand berechnet und wird sämtlichen Hebammen des Landes unentgeltlich zugestellt. Natürlich müssen alle Propagandaschriften trotz knapper Form gemeinverständlich abgefaßt sein.

Gleichwohl kann man sich nicht verhehlen, daß diese schriftliche Belehrung nur einen beschränkten Wert hat. Viele Leute, gerade unter denen, auf die es hier am meisten ankommt, gehen bekanntlich nur mit einem gewissen Mißbehagen an etwas Gedrucktes heran. Das gilt namentlich von der Landbevölkerung. Das lebendige gesprochene Wort hat fast immer eine tiefere Wirkung. Es wurden deshalb in allen Teilen des Landes Vorträge über Säuglingsfürsorge gehalten, teilweise für die Allgemeinheit, teilweise für einen bestimmten Personenkreis wie Unterbeamte und Arbeiter, Hebammen, Gemeindeschwestern, Haushaltungslehrerinnen, Schülerinnen von höheren und Volksschulen. Natürlich mußte bei den Vorträgen auf die Zusammensetzung der Zuhörerschaft, auf ihr Alter, ihre Vorkenntnisse und ihren Bildungsgrad in weitgehendem Maße Rücksicht genommen werden. Viel nachhaltiger als diese kurzen Vorträge

wirkten die zwölftägigen Wanderkurse, die die beiden Wanderlehrerinnen der Gr. Zentrale abhielten. Sie waren Frauen und Mädchen aller Stände unentgeltlich zugänglich und übten in Stadt und Land eine große Anziehungskraft aus. Mit geradezu rührendem Eifer drängten sich Bauers- und Arbeiterfrauen in den Abendstunden nach schwerer Tagesarbeit zu den praktischen Übungen und strahlten, wenn sie zum Schluß das gar nicht leicht zu erlangende Zeugnis über regelmäßigen, erfolgreichen Besuch des Kurses mit nach Hause nehmen konnten. Auch das Wandermuseum „Das Kind in den beiden ersten Lebensjahren“ erfreute sich eines lebhaften Besuchs. Es wurde in verschiedenen Landesteilen, vielfach im Anschluß an einen Wanderkurs, ausgestellt und bot auch den Männern Gelegenheit, sich einige Kenntnisse über die Pflege und Ernährung des Kindes anzueignen. Es wurde hier versucht, namentlich durch Beispiel und Gegenbeispiel zu zeigen, wie Kleidung und Nahrung, Bett, Bad und Spielzeug des Kindes hergestellt werden können, natürlich so einfach und billig wie möglich und doch den hygienischen Anforderungen entsprechend.

Wichtiger noch sind die ständigen Einrichtungen, in denen die örtliche Fürsorge gipfelt: die Mutterberatungsstellen und die Tätigkeit der Fürsorgeschwestern. Den Beratungsstellen liegt der Gedanke zu Grunde, daß jede Mutter auch ihren gesunden Säugling regelmäßig dem Arzt zuführen soll, damit er sie über Pflege und Ernährung beraten, Krankheiten und Entwicklungsstörungen in der Entstehung verhüten kann. Denjenigen Müttern, denen ihre finanzielle Lage verbietet, den Rat eines Hausarztes einzuholen, soll durch eine öffentliche Einrichtung dazu unentgeltlich Gelegenheit gegeben werden. Wir haben in Hessen fünfzig bis sechzig Mutterberatungsstellen. Je nach Bedarf findet die Beratung ein- oder mehrmals in der Woche, in kleineren Gemeinden auch nur alle zwei oder vier Wochen statt. Die an der Beratungsstelle tätigen Ärzte wechseln gewöhnlich jährlich. Dadurch wird erreicht, daß eine große Anzahl von Ärzten mit den Einrichtungen und Bestrebungen der Säuglingsfürsorge in enge Fühlung tritt, daß die dem Säuglingsschutz eingewurzelte Freude am Vorbeugen den Ärzten in Fleisch und Blut übergeht. Die Mitarbeit, und zwar die freudige Mitarbeit der Ärzte ist für die Säuglingsfürsorge natürlich ganz unentbehrlich. Ihr entspricht aber ein Mitbestimmungsrecht der Ärzte, das durch die ärztlichen Standesvereine und durch die zahlreichen Ärzte im Vorstand und Ausschuß der Zentrale gesichert ist. Natürlich gebührt den Ärzten für ihre Mitarbeit eine angemessene Vergütung. Es wäre kurzsichtig und unsozial, eine soziale Einrichtung, die für unabsehbare Zeit berechnet ist, auf ehrenamtlicher Arbeit der Ärzte aufzubauen.

Daneben ist an den Beratungsstellen auch für ehrenamtliche Tätigkeit Raum. Fast überall gelang es, ortsansässige Frauen und Mädchen als Helferinnen zu gewinnen. Sie können in den Beratungsstunden den Arzt dadurch unterstützen, daß sie die Kinder wiegen, Formulare ausfüllen, Mitteilungen über die häuslichen Verhältnisse der Familien machen, die sie von ihren Besuchen her kennen. In den meisten Orten sind auch die Hebammen abwechselnd gegen eine mäßige Vergütung für Zeitverlust zur Beratungsstunde zugezogen. Es ist außerordentlich wichtig, daß sie für die Säuglingsfürsorge gewonnen werden. Die Hebamme hat gerade in den ersten, wichtigsten Wochen den größten Einfluß auf die Pflege und Ernährung des Kindes. Sie kann in dieser Zeit schon dem Arzt und der Fürsorgeschwester gut vorarbeiten, namentlich sollte sie jede Wöchnerin zum Stillen anhalten und auf die Beratungsstelle aufmerksam machen.

In vielen Städten sucht man den Besuch der Beratungsstunden dadurch zu heben, daß man den Müttern Stillprämien gewährt. In Hessen ist man durchweg ohne dieses Lockmittel ausgekommen. Es verteuert natürlich die Arbeit ganz wesentlich, und es würde vielfach, wenigstens auf dem Lande, geradezu ungünstig wirken; oft würde es die besten Elemente, die sich nichts schenken lassen wollen, von der Beratung fern halten. Da natürlich, wo eine wirkliche Notlage die gedeihliche Entwicklung des Kindes gefährdet, namentlich wo sie der Mutter das Stillen übermäßig erschwert, darf auch mit materieller Hilfe nicht zurückgehalten werden. Niemals gibt aber die hessische Zentrale den Müttern bares Geld in die Hand, immer nur Säuglingswäsche, Milchgutscheine, geeignete Nahrungsmittel und Nährpräparate als Stillbeihilfen. Häufig werden bedürftige Wöchnerinnen auch durch Hauspflege unterstützt. Sie ist natürlich im Dorf, wo fast jeder seine Verwandten und guten Freunde hat, nicht so nötig wie in der Stadt. Aber der Krieg mit seinen tiefen Eingriffen in das Familienleben hat die Hauspflege auch für die Wöchnerin auf dem Lande mehr und mehr zu einer dankbar empfundenen Wohltat gemacht. All diese Unterstützungen sollten jedoch niemals zum Selbstzweck werden. Sie dürfen nur eine Ergänzung der Fürsorge sein. Tatsächlich kann man sagen, daß in Hessen im allgemeinen und in steigendem Maße nicht die Hoffnung auf Geschenke die Frauen zur Mutterberatung führt, sondern die Überzeugung von der hohen Bedeutung des ärztlichen Rates für die Gesundheit ihrer Kinder.

Dieser Erfolg wäre aber nicht möglich gewesen ohne die unermüdliche Arbeit der Schwestern. Ohne sie wäre eine durchgreifende Säuglingsfürsorge auf dem Lande kaum denkbar. Manche wollen allerdings die Mutter- und Säuglingsfürsorge, soweit sie nicht vom Arzt ausgeübt wird,

den Hebammen übertragen wissen. Diese Ansicht wird in Hebammenkreisen des öfteren verfochten und hat in der Wissenschaft einen überzeugten Vorkämpfer namentlich in dem um die Förderung des Hebammenwesens hochverdienten Geh. Sanitätsrat Dr. Brennecke in Magdeburg gefunden. Er sieht darin das einzig geeignete Mittel, die soziale Lage des Hebammenstandes zu heben. Aber er hat wohl doch nicht den richtigen Weg eingeschlagen. Gewiß hat auch die Säuglingsfürsorge das größte Interesse an einem leistungsfähigen Hebammenstand, der auf einem hohen wirtschaftlichen und sittlichen Niveau steht. Gerade die hessische Zentrale war von Anfang ihres Bestehens an bemüht, wo es ihr nur irgend möglich war, dahin zu wirken, daß die Ausbildung, die Bezahlung, die Altersversorgung der Hebammen gebessert werde. Aber sie neben den Ärzten zu alleinigen Trägern der Säuglingsfürsorge zu machen, das ist nicht angängig. Dazu werden sie meistens gar nicht die nötige Zeit, fast niemals die erforderliche Vorbildung und die nötige Autorität haben. Wir brauchen dafür Schwestern, die für die große Sache begeistert, die jahrelang in der Säuglings- und Krankenpflege und in der sozialen Arbeit ausgebildet sind, die über eine gewisse Redegabe, über Gewandtheit und Takt genug verfügen, um mit der Frau aus dem Volke zu verkehren, aber auch mit den helfenden Damen, mit den Ärzten, den Bürgermeistern und Kreisräten.

Es war bereits die Rede davon, wie die Organisation der hessischen Säuglingsfürsorge eine enge Zusammenarbeit mit den Staats- und Gemeindebehörden vorsieht. Nun darf man aber nicht denken, daß diese Behörden nichts eiligeres zu tun hatten, als sich mit Eifer auf die neuen Ideen zu stürzen. Viele beschränkten sich vielmehr auf ein passives Wohlwollen, das schnell abkühlte, sobald die neue Sache ihnen Arbeit oder gar Kosten verursachte. Auch in der Bevölkerung in Stadt und Land galt es, gegen eine Welt von Widerständen und Vorurteilen anzukämpfen. Man lachte darüber, daß sich ernsthafte Männer nun auf einmal mit Säuglingen beschäftigten; für karnevalistische Aufführungen war die Säuglingsfürsorge eine unerschöpfliche Fundgrube. Wie ganz anders ist es in wenigen Jahren geworden! Heute wird der Säuglingsschutz im ganzen Land dankbar empfunden; ja er ist wirklich zu einem Bedürfnis geworden. Das zeigte sich so recht, als nach Kriegsausbruch vorübergehend eine gewisse Stockung in der Arbeit eintrat, als Ärzte und Kreispflegerinnen zum großen Teil in den Dienst des Roten Kreuzes eilten.

Gerade diese Kreispflegerinnen sind es in erster Linie gewesen, die mit ihrer rastlosen Arbeit und ihrem prächtigen Optimismus unserer Sache siegreiche Bahn gebrochen haben. Tag für Tag durchwandert die Schwester ihren Kreis, um den Müttern zu raten und zu helfen, wo sie nur kann. Sie weist

immer wieder auf den Besuch der Beratungsstunden hin. In den kleineren Gemeinden, in denen Mutterberatungsstellen nicht eingerichtet werden können, sucht sie die ärztliche Beratung durch die Belehrung bei ihren Hausbesuchen einigermaßen zu ersetzen. Unter ihrer ganz besonderen Fürsorge stehen die in entgeltlicher Pflege befindlichen Kinder. Sie müssen, bis sie dem Säuglingsalter entwachsen sind, zur Beratungsstunde gebracht werden, und werden auch in der Pflegestelle bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von den Schwestern als Organen der Ortspolizeibehörden besucht. Mit ihrer Hilfe ist es in Hessen binnen kurzer Zeit gelungen, die oft beklagten Mißstände im Pflegekinderwesen fast ganz zu beseitigen. Engelmacherei gibt es bei uns wohl nicht mehr. Dagegen ist ein Stamm von Pflegemüttern herangezogen worden, die ihre Ehre darein setzen, die ihnen anvertrauten Kinder zu halten wie eigene, und sich von ihnen auch dann nicht trennen, wenn das Pflegegeld längere Zeit ausbleibt.

Auch die unter Berufsvormundschaft stehenden Kinder stehen dauernd unter der Aufsicht der Kreispflegerinnen. Die Berufsvormundschaft ist eine unentbehrliche Waffe im Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit geworden. Denn daran ist kaum zu zweifeln: das furchtbare Sterben der unehelichen Kinder ist in erster Linie eine Folge mangelhafter Aufsicht und des Unvermögens der Vormünder, die Rechte der Kinder wirksam geltend zu machen und ihren Unterhalt zu sichern. Die Zentrale hatte daher die Absicht, die Berufsvormundschaft allmählich auf das ganze Land auszudehnen. Die größeren Städte haben auch, teilweise auf ihre Veranlassung, die gesetzliche und die Sammelvormundschaft eingeführt, oder sie waren vor dem Krieg im Begriff dazu. Auf dem Lande dagegen mußte die Zentrale ganz selbständig vorgehen. Zunächst erreichte sie, daß die Berufsvormünder von Darmstadt und Offenbach gegen eine von ihr gewährte Pauschalvergütung auch die Sammelvormundschaft über die unehelichen Kinder der Landkreise Darmstadt und Offenbach übernahm. In anderen Kreisen war es im allgemeinen nicht leicht, Persönlichkeiten zu finden, die geeignet waren, das Amt gewissenhaft und doch mit Weitblick und sozialem Verständnis zu führen. Trotzdem standen in mehreren Bezirken die Verhandlungen unmittelbar vor dem Abschluß, als der Krieg ausbrach. Er riß sogleich in die Beamtenschaft derartige Lücken, daß weitere Aufgaben, die nicht unmittelbar durch den Krieg geboten waren, ihr nicht aufgebürdet werden konnten. Deshalb beschränkte sich die Abteilung Berufsvormundschaft der Zentrale darauf, in möglichst vielen Fällen aus dem ganzen Land, in denen sie um Rat und Unterstützung angegangen wurde, die Vormundschaft von Darmstadt aus zu übernehmen. Allerdings ist eine derartige Zentralisierung auf diesem Gebiet nur ein

Notbehelf, und es ist zu hoffen, daß bald nach Friedensschluß der vor dem Krieg eingeschlagene Weg fortgesetzt und möglichst jedem Amtsgerichtsbezirk sein eigener Sammelvormund verschafft werden kann. Der gegen die Berufsvormundschaft gern erhobene Vorwurf, sie arbeite zu bürokratisch, ist in Hessen jedenfalls nicht zutreffend, denn das lebendige Wirken der Kreispflegerin leistet für das persönliche Wohl von Mutter und Kind sicher mehr als irgend ein ehrenamtlicher Durchschnittsvormund.

Die Pflegekinder werden bis zum schulpflichtigen Alter, die Berufsmündel auch noch länger von den Kreispflegerinnen besucht. Diese werden also schon hier vor Aufgaben gestellt, die über die eigentliche Säuglingsfürsorge hinausgehen. Aber auch sonst ist der Wöchnerinnen- und Säuglingsschutz gar nicht von anderen Gebieten der sozialen Fürsorge zu trennen. Wenn die Kreispflegerin in einem Haus das Jüngste besucht, gibt sie der Mutter natürlich auch Rat, was sie dem dreijährigen Brüderchen zu essen geben soll, was sie tun muß, damit das fünfjährige rachitische Schwesterchen nicht zum Krüppel wird, dann vermittelt sie auch die Unterbringung des schwindsüchtigen Vaters in einer Lungenheilstätte, dann verhandelt sie mit dem Bürgermeister, damit der Familie eine gesunde Wohnung zugewiesen wird und so fort. So war es schon im Frieden, und erst recht ist es jetzt so im Krieg. Die Vertrauensstellung, die sich die Kreispflegerin unter den Müttern ihres Bezirks erworben hat, ermöglicht es ihr, auch in den Bedrängnissen der Kriegszeit ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Sie ist bemüht, den Soldatenfrauen durch ihren Zuspruch über die schweren Erschütterungen hinwegzuhelfen, die ihnen der Krieg gebracht hat. Sie belehrt sie darüber, welche Ansprüche ihnen und ihren Kindern nach der Einberufung und nach dem Tod ihres Mannes zustehen. Oft gelingt es ihr auch, ihnen die Wege zu ebnen, wenn sie diese Ansprüche bei Behörden und Krankenkassen geltend machen. Die Kreispflegerin, die in so viele Häuser kommt, und deren Rat so oft begehrt wird, ist auch die geeignete Persönlichkeit, um für vaterländische Zwecke zu werben, denen man auf dem Lande vielfach mit einem nicht immer gesunden Mißtrauen gengenübersteht, sei es nun die Kriegsanleihe oder die Goldsammlung oder die Hindenburgspende. Die Schwestern waren bestrebt, auch auf eine zweckmäßige Gestaltung der Volksernährung im Krieg hinzuwirken, teils durch Vorträge, mehr noch bei ihren Hausbesuchen. Jetzt allerdings sorgen im allgemeinen schon die Behörden und die Knappheit der Lebensmittel für die nötigen Einschränkungen, aber es gibt doch noch genug auf diesem Gebiet zu tun. Namentlich der Kampf gegen den Alkoholismus wird im Krieg, wie auch später wieder im Frieden, eine dankbare Aufgabe für die

Schwestern sein, die seinen verheerenden Wirkungen auf die Gesundheit und auf das Familienleben täglich begegnen. So wird die Kreispflegerin immer mehr zum Mittelpunkt der sozialen Fürsorge ihres Kreises. Das ist eine gesunde Entwicklung, die gar nicht aufzuhalten ist, und die sich in der allernächsten Zeit noch beschleunigen wird. Es ist unzweckmäßig, ja geradezu gefährlich, wenn dieselbe Familie bald von der Säuglingsschwester, bald von der Tuberkuloseschwester besucht wird, bald von der Wohnungsinspektorin, bald von der Vertrauensdame eines Frauenvereins. Jede sagt wieder etwas anderes, manchmal gerade das Gegenteil, und schließlich sind die Leute verärgert und hören überhaupt auf keinen Rat mehr.

Es gilt daher, möglichst viele Zweige der Fürsorge zusammenzufassen, die Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge zu einer Zentrale für Landeswohlfahrt auszubauen. Ein großer Schritt vorwärts in dieser Richtung wurde kürzlich gemacht. Vom 1. April 1917 an wurde die Arbeit der Zentrale ausgedehnt auf die Kleinkinder-, Krüppel-, Wohnungs- und Tuberkulosefürsorge auf die Bekämpfung des Alkoholismus und der Geschlechtskrankheiten. Die Zentrale ist damit vor eine Fülle neuer Aufgaben gestellt, die natürlich nicht von einem Tag zum andern gelöst werden können. Staat, Kreise und Gemeinden müssen zu möglichst intensiver Mitarbeit herangezogen werden und auch den größten Teil der Kosten übernehmen, denn es ist durchaus zu verwerfen, daß die Ausgaben für eine Einrichtung, die von grundlegender Bedeutung für die gesamte Volksgesundheit ist, dauernd aus Wohltätigkeitsgeldern bestritten werden. Die Zahl der Kreispflegerinnen muß im Laufe dieses Jahres verdoppelt werden; auch sonst ist die Organisation in vielen Beziehungen auszubauen. Wenn aber das Ziel erreicht ist, dann dürfte ein Werk geschaffen sein, das, wie wenige andere, geeignet ist, den Dank abzutragen, den Staat und Gesellschaft unserem Volk, vor allem unseren heimkehrenden Kriegern, schulden.

Tagungen.

1. Der 35. deutsche Armenpflegetag in Berlin.

Von Stadtrat **H. v. Frankenberg**, Braunschweig.

Während zahlreiche Körperschaften in der Kriegszeit ihre regelmäßig wiederkehrenden Zusammenkünfte eingestellt haben, ist der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit Jahr für Jahr bemüht gewesen, seine Tagungen fortdauernd dem Bedarf und den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart anzupassen. Wenn auch das Beiwerk, das in früheren, friedlichen Jahren unsere Kongresse so reich umrankte, mehr und mehr geschwunden ist, darf man um so mehr ein eifriges und erfolgreiches, von einmütigem Geiste getragenes Arbeiten feststellen. Die nun hinter uns liegende Berliner Tagung legte davon erneut in beredter Weise

Zeugnis ab. Wenn die Leipziger Zusammenkunft von 1916 den Auftakt für die wirtschaftlichen Fragen der Fürsorge gegeben hatte, die mit dem Friedensschlusse zusammenhängen, so hat man sich in Berlin nach den verschiedensten Richtungen hin mit diesem überaus wichtigen Gegenstande beschäftigt und dabei Fortschritte erzielt, die dem neugeschaffenen Reichswirtschaftsamte manche willkommene Anregung bieten werden. Daß man daneben die Entwicklung der Wohlfahrtspflege im Deutschen Reiche planmäßig ins Auge faßte und zu einer festen Ordnung des Zusammenschlusses zu gelangen bemüht gewesen ist, bedeutet eine Bestätigung des Erfahrungssatzes, nach dem sich dem engeren Begriffe der Armenpflege die soziale Fürsorge in ihren mannigfachen Erscheinungsformen in unserer Vereinstätigkeit helfend und ergänzend zur Seite gestellt hat.

Wie alljährlich, so kann an dieser Stelle auch heute, dem Wunsche der Schriftleitung gern folgend, nur ein knapp abgegrenztes Stimmungsbild gegeben werden.

Der einleitende Geschäftsbericht des Leiters der Tagung, Bürgermeisters von Hollander (Mannheim), zeigte deutlich, wie die Aufgaben der Armen- und Wohlfahrtspflege durch die Vereinsorgane in der Zwischenzeit gefördert sind, und wie neben der Zeitschrift und der Geschäftsstelle der Zentralausschuß und verschiedene Unterausschüsse den Vorstand in seinen Bestrebungen erfolgreich unterstützt haben. Besondere Hervorhebung verdient der Umstand, daß unter dem Vorsitz des Geh. Kirchenrats D. Schlosser der Jugendfürsorge-Ausschuß zu bestimmten Vorschlägen gelangt ist, um unter verständiger Beschränkung auf einzelne Fragen den Ausbau der Jugendfürsorge zu fördern, und daß Vorstand und Zentralausschuß übereinstimmend mit ihm sich weitergehenden Bestrebungen auf Erlaß eines allgemeinen Reichsjugendgesetzes und auf Bildung neuer Zentralstellen aus wohlerwogenen Gründen ablehnend gezeigt haben. Gegen die Gefahr solcher Zersplitterung und uferlosen Wünsche kann gar nicht oft und eindringlich genug Stellung genommen werden!

Die beiden Hauptpunkte der Verhandlungen, denen je ein Sitzungstag gewidmet war, betrafen die Überleitung der Kriegs- in die Friedensfürsorge und die Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit nach dem Kriege.

Nicht weniger als vier Berichterstatter schickte der Verein für den ersten Gegenstand ins Treffen, während am anderen Tage drei Hauptredner zu sprechen hatten. Verwaltungsdirektor Dr. Blaum (Straßburg i. E.), von dem ein gedruckter, eingehender Vorbericht vorlag, gab einleitende Ausführungen, in denen er die Hauptaufgabe der Übergangsfürsorge kurz und klar kennzeichnete; Oberbürgermeister Cuno (Hagen) beschäftigte sich an der Hand einer gedruckten Zusammenstellung der Gesetzesvorschriften mit der Frage, wie die Unterstützung der Kriegerangehörigen nach Friedensschluß in die neuen Verhältnisse hinübergeführt werden soll, und gelangte zu dem von der Versammlung im wesentlichen gebilligten Ergebnisse, daß zur Vermeidung von Härten und zur Verhütung alsbaldigen Schuldenmachens eine mäßige Übergangsfrist für die Weiterzahlung der Beihilfen an die Familien festzuhalten sei; Gemeinderat Landtagsabgeordneter Dr. Lindemann, der in anerkennenswerter Weise trotz einer unmittelbar vorangegangenen Erkrankung die Reise und die Berichterstattung durchgeführt hat, gab wertvolle Fingerzeige für das Zusammenwirken der Gewerkschaften, der Mittelstands- und Angestellten-Vereinigungen, der Arbeitsämter und der Gemeinden zur Ausgestaltung der Erwerbslosenfürsorge, und Professor Dr. Altmann (Mannheim) beleuchtete in trefflichen Darlegungen die Maßstäbe für die Unterstützungssätze in der Übergangszeit, wobei er für die kräftige Betonung weitgehender Rücksichtnahme auf die Wiederherstellung

der im Kriege geschwächten deutschen Volkskraft sich der Zustimmung von allen Seiten freuen durfte.

Ein heißer Kampf der Meinungen entbrannte am zweiten Tage. Dr. Albert Levy-Berlin, der verdienstvolle Leiter der Zentrale für private Fürsorge, vertrat gemeinsam mit dem zweiten Berichterstatter, Geh. Regierungsrat Dr. Pokrantz (Kgl. Polizeipräsidium Berlin) die Auffassung, daß die freie Liebestätigkeit, deren blühende Ausgestaltung durchaus anzustreben sei, sich nach dem Friedensschlusse eine gewisse Regelung gefallen lassen müsse, um die vielfach hervorgetretenen Übelstände des fehlerhaften Aufbaus, der Zersplitterung, des Mißbrauchs zu bekämpfen. Nötigenfalls solle der Staat den Zusammenschluß zu Wohlfahrtsämtern oder -ausschüssen, in denen regelmäßig ein Vertreter der öffentlichen Fürsorge den Vorsitz führen werde, erzwingen können, doch sei in erster Reihe die freiwillige Verständigung über gemeinsames Arbeiten wünschenswert. Nicht so weit ging der dritte Berichterstatter, Dr. Zahn (Leiter der Hamburger Gesellschaft für Wohltätigkeit), der einen hinreichenden Anlaß zu behördlichem Eingreifen nur dann für ratsam hielt, wenn eine öffentliche Gefährdung zu besorgen sei, und der vor allen Dingen die Prüfung der Bedürfnisfrage bei Neugründungen von Wohltätigkeitseinrichtungen nicht billigte. Ihm stimmten in der sehr lebhaft sich gestaltenden Aussprache die meisten Redner und Rednerinnen zu, und in besonders nachdrücklicher Weise verwahrten sich die Vertreter der konfessionellen Liebestätigkeit (Zentralausschuß für evangelische innere Mission, katholischer Caritasverband, jüdische Wohlfahrtspflege) gegen die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Beaufsichtigung. Von anderer Seite wurde jedoch anerkannt, daß sowohl neue wie auch ältere Veranstaltungen der nicht öffentlichen Wohlfahrtspflege große Mängel aufzuweisen hätten, und daß man an der Forderung eines erzieherischen Fortschritts trotz unleugbarer Schwierigkeiten nicht vorbeigehen könne. Im Einverständnis mit den Vortragenden, deren Verdienst um die Klärung der umstrittenen Frage hervorgehoben werden muß, wurde auf Befürwortung des Geh. Kirchenrats D. Schlosser und des Geh. Justizrats Dr. Ruland (Colmar), des aus dem Felde zur Teilnahme an den Beratungen erschienenen rührigen langjährigen Vereinsvorsitzenden, einstimmig ein Beschluß angenommen, durch den dem Vorstande der Auftrag der weiteren Klarstellung übertragen ist: es soll ein Ausschuß zur Prüfung und Beantwortung der Fragen ernannt werden, wie eine freiwillige Zusammenfassung der freien Liebestätigkeit zu erreichen ist, um ihre Wirksamkeit zu vervollkommnen, schädliche Zersplitterung zu vermeiden, unlautere, eigennützige und zweckwidrige Bestrebungen auszuschließen, und wie eine wohlwollende Mitwirkung der Behörden zu diesen Zielen zu gestalten ist. Es darf angenommen werden, daß die überaus wichtige Erörterung dieser Gesichtspunkte in absehbarer Zeit zu neuen Verhandlungen über Schaffung von Wohlfahrtsämtern auf einem der nächsten Armenpflegetage führen wird.

Zum Schlusse wurde eine Satzungsänderung beschlossen, durch die der Vereinsvorstand von 7 auf 12, der Zentralausschuß auf 60—100 Mitglieder erweitert wird. Von der Namensänderung des Vereins nahm die Versammlung in Anbetracht der vorgerückten Stunde und der hier und da aufgetauchten Bedenken gegen die vorgeschlagene Fassung einstweilen Abstand. Durch Zuwahlen wurden in den Zentralausschuß Justizrat Rothfels (Cassel), Oberbürgermeister a. D. Geib (Berlin), Geh. Rat Prof. D. Mahling (Berlin), Gemeinderat Landtagsabgeordneter Dr. Lindemann (Stuttgart) und Stadtrat Paul (Magdeburg) berufen. Großen Anklang und allseitigen Beifall fand der Vorschlag, einen der ersten Armenpflegetage nach dem

Friedensschlusse in Wien stattfinden zu lassen, um gemeinsam mit unseren treuen Verbündeten über Gegenstände der Armen- und Wohlfahrtspflege zu verhandeln.

In den Schlußworten konnte Bürgermeister von Hollander, dem die Versammlung durch Stadtrat Rosenstock (Königsberg) für die vorzügliche, umsichtige Leitung der Tagung ihren Dank ausdrückte, mit berechtigter Genugtuung feststellen, daß die Verhandlungen einen neuen Fortschritt im Ausbau der deutschen Armenpflege und sozialen Fürsorge bedeuteten, und damit die wohlverdiente Anerkennung der Berichterstatter, der Stadt Berlin und deren Mitgliedern, die sich um die Vorbereitung erfolgreich bemüht haben, namens der Teilnehmer des 35. Armenpflegetages aussprechen.

2. Elfte Tagung Deutscher Berufsvormünder.

Von Dr. **Wilhelm Bloch**, Charlottenburg.

Wie gewöhnlich fand die diesjährige Tagung Deutscher Berufsvormünder unmittelbar vor der Tagung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit" statt. Wenn man die Kriegslage in Betracht zieht, kann man wohl sagen, daß der Besuch befriedigend war. Unter den Besuchern sah man auch eine Reihe von Abgeordneten. In der Tat bot die Tagung dem aufmerksamen Zuhörer manches Interessante und gab Anregungen zu fruchtbarer Weiterarbeit. Am Vorabend sprachen Prof. Klumker, Frankfurt a. M., und Stadtrat Rosenstock, Königsberg i. Pr., über den Schutz des unehelichen Kindes. Man weiß, ein wie gründlicher Sachkenner gerade auf diesem Gebiete Klumker ist, und es war ihm daher ein Leichtes, die wesentlichsten Gesichtspunkte anregend seinen Zuhörern vor Augen zu führen. Er ging aus von der Säuglingssterblichkeit. Sie ist zwar in der Abnahme begriffen, aber es besteht noch immer ein Unterschied zwischen der Säuglingssterblichkeit der Ehelichen und Unehelichen; wenn sie sich auch zu nähern beginnen, so bleibt doch noch immer ein erheblicher Abstand. Früher hatte die Öffentlichkeit eine gewisse Abneigung gegen den Schutz der Unehelichen. In dieser Anschauung hat sich ein Umschwung durch die Ereignisse des Krieges geltend gemacht. Man schätzt jedes Einzelleben höher als früher, eingedenk der Verluste des langen Krieges. Man hat sich nun daran gewöhnt, aus dem Interesse des Staates heraus eine bessere Fürsorge für die Unehelichen zu befürworten. Das Archiv Deutscher Berufsvormünder begrüßt mit Freuden diesen Umschwung. Es hält aber in Übereinstimmung mit einer großen Zahl der Redner der Tagung für erforderlich, darauf hinzuweisen und nicht zu vergessen, daß es den Schutz des Kindes um des Kindes willen und nicht um des Staates willen verlangt. Auch wenn die Unehelichen das kritische Säuglingsalter überlebt haben, so stehen sie in geistiger und körperlicher Beziehung schlechter als die Ehelichen. Es wird ihnen eine schlechtere Erziehung zuteil, und es fehlt ihnen die gute Berufsausbildung. Daher gehen sie auch überwiegend zu ungelernten Berufen über. Eine weit verbreitete Klage ist es auch, daß gerade die Unehelichen einen verhältnismäßig viel zu großen Anteil an den Fürsorgezöglingen ausmachen. Klumker ruft Staat und Gesellschaft auf, die Pflichten gegen die Unehelichen zu erfüllen, und sagt, wenn sich Staat und Gesellschaft der unehelichen Kinder mehr annehmen, dann werden sich auch die Eltern auf ihre Pflicht besinnen. Überflüssig ist, an dieser Stelle noch besonders darauf hinzuweisen, daß Klumker die Bedeutung der Berufsvormundschaft in das richtige Licht setzte. Rosenstock war es besonders darum zu tun, sich für ein wirksameres Beitreibungsverfahren einzusetzen. Im allgemeinen geht er von dem Standpunkt aus, daß der Schutz der Unehelichen

auch den Schutz der Ehe bedeute. Heute sei der uneheliche Vater noch privilegiert und müsse deswegen vom Staate schärfer herangezogen werden. In dieser Richtung bewegen sich auch die Vorschläge des vielgenannten Reichstagsausschusses für Bevölkerungspolitik, denen vermutlich bald die Zustimmung des ganzen Reichstags zuteil werden wird. Erforderlich ist, daß das Kind vom ersten Tage ab einen Beschützer besitzt, und als solcher kann nur der Berufsvormund in Frage kommen. Wenn nun aber keine Mittel für ein Kind aufzubringen sind, so sollen diese, nach Rosenstock, nach dem Vorbilde des norwegischen Gesetzes von der öffentlichen Instanz vorgeschossen werden. Die Wiedereinziehung ist dann spätere Sorge. Im einzelnen sei noch hervorgehoben, daß Rosenstock auch eine Aufsichtsinstanz für solche Kinder verlangt, die sich in unentgeltlicher Pflege befinden. Das Verhältnis zwischen Berufsvormundschaft und Einzelvormundschaft scheint noch immer nicht an allen Orten befriedigend geklärt zu sein. Unumwunden gibt Rosenstock zu, daß der Einzelvormund das Ideal wäre, aber er käme erst in Frage, nachdem zunächst der Berufsvormund die ersten Pflichten erfüllt hätte. Dann solle man ja darauf achten, daß man nicht nur einen geeigneten Einzelvormund nimmt, sondern auch einen zu diesem Amte bereiten. Bei der einheitlichen Organisation des Jugendschutzes und der Jugendpflege wird man am besten als Träger dieser staatlichen Aufgaben an den Kreis oder die Provinz denken. Die Provinz wird ja auch zum Beispiel dadurch entlastet, daß man die Kinder davor beschützt, in ihren anderen Anstalten, Krankenhäusern, Idiotenanstalten usw. einst Aufnahme finden zu müssen.

In der Hauptversammlung erstattete zunächst der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses, Prof. Klumker, einen Bericht über die Tätigkeit während des letzten Jahres, der ein Bild erfreulicher Arbeit und Weiterentwicklung bot. Sehr erheblich erscheint die Zunahme der Mitglieder von 230 auf 280. Aus den Begrüßungsworten des Stadtrats Sassenbach, Berlin, und Geheimrats Schlosser aus dem Ministerium des Innern ersah man die starke Arbeit, die die öffentlichen Körperschaften jetzt auf dem betreffenden Gebiete leisten. — Über Organisation von Jugendamt und Berufsvormundschaft sprach zunächst Direktor Dr. Blaum, Straßburg i. E. Des einzigen wirklichen Erfolgs in der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit könnten sich neben den Ärzten nur die Berufsvormundschaften rühmen. Schon das allein rechtfertigt ihre weitere Verbreitung und Ausgestaltung. Blaum führte in vortrefflicher Darlegung aus, was ja leider schon so oft gerügt worden ist, wieviel verschiedene Behörden sich um ein und dasselbe Kind kümmern. Es ist sogar vor Jahren von einer bekannten Autorität auf dem Gebiete der Jugendfürsorge der Ausdruck gefallen, daß es wunderbar sei, wenn ein Kind alle diese verschiedene Fürsorge glücklich überstehen könnte. Blaum sagt nicht, daß diese oder jene Behörde auszuschalten sei. Er will in seinem Jugendamt lediglich eine vernunftgemäße Verknüpfung aller Bestrebungen und damit eine einheitliche Instanz schaffen. Die Vormundschaftsgerichte, meinte er wohl mit Recht, hätten vielleicht anders und mehr gewirkt, wenn sie nicht lange Jahrzehnte hindurch gewissermaßen ein Stiefkind der Justizverwaltung gewesen wären. Ein solches Jugendamt besteht als Behörde aus dem Vorsitzenden und dem nötigen Beamtenapparat. Außerdem aber muß ein ehrenamtlicher Beirat hinzugezogen werden, der aus dem Vorsitzenden, Schuldezernenten und -leitern, Ärzten, Anstaltsvorstehern, Staatsanwälten und Frauen besteht. Vorgebildet müssen die Beamten der Jugendfürsorge durch Ausbildungskurse sein, die für beide Geschlechter gemeinsam sein könnten. Gegenwärtig würde durch die sozialen Frauen-

schulen das weibliche Geschlecht ohne ersichtlichen Grund vor den Männern bevorzugt. Blaum geht so weit, daß er die ganze Jugendfürsorge und Jugendpflege dem Jugendamt unterstellen will; auch darf deshalb die wirtschaftliche Lage des Vaters kein Grund für das Jugendamt sein, sich nicht mit dem Kinde zu beschäftigen. Die körperlich und geistig gesunde Jugend von der Fürsorge des Jugendamts auszuschließen, ist schon deshalb nicht ratsam, weil sich die Grenzen zwischen der gesunden und der irgendwie ungesunden Jugend gar nicht feststellen lassen. Die vorbeugende Tätigkeit würde aber andernfalls ausgeschlossen bleiben müssen. In organisatorischer Hinsicht gab Blaum noch gewisse Winke über die Teilnahme einerseits der Vereinsleiter an dem Jugendamt und andererseits über die Teilnahme der Magistratsvertreter an den Vorständen der einzelnen Vereine. Blaum hebt hervor, daß die Förderung der Jugendämter nicht etwa nur durch die Ereignisse des Krieges bedingt sei, sondern ihre wirtschaftliche Begründung jederzeit in sich trage. Die Ausgaben für ein solches Amt würden nicht erheblich sein, da man mit einer ganzen Reihe von Ersparnissen infolge des Bestehens des Amtes sicher rechnen könne. — Eine wesentliche Unterstützung fand Blaum in den eingehenden Darlegungen des Assessors Kloke, Sammelvormund in Frankfurt a. M., der die Aufgaben und die Organisation eines Jugendamtes an der Hand der Frankfurter Erfahrungen darlegte. Aus der Diskussion sei erwähnt, daß die Referenten im großen und ganzen Zustimmung fanden. Nur von einer Seite meinte man, daß durch die Schaffung eines Behördenorganismus die Arbeitsfreudigkeit der freien Liebestätigkeit gelähmt würde; es lägen auch tatsächlich schon derartige Klagen in der Praxis vor. Wenn die Entscheidungen über alle Kinder eines Bezirks in der einen Hand des Leiters lägen, so müssen Schwierigkeiten entstehen, denn es handle sich ja mitunter geradezu um Weltanschauungsfragen. Bürgermeister Berthold, Oberschöneweide, wies darauf hin, daß die freien Vereine und die Berufsvormundschaften im Kriege nicht so gut hätten durchkommen können, wenn nicht noch außerordentliche Leistungen im Wege der freien Menschenliebe sich gezeigt hätten. Er meint damit die Hilfe, die sich bei Krankheiten und Geburtsfällen die Nachbarn gegenseitig haben zuteil werden lassen. —

Eine Zentralstelle der deutschen Jugendfürsorge behandelte, da Exz. Baernreither, Wien, am Erscheinen verhindert war, als einziger Berichterstatter Dr. Grabowsky, Berlin. Es ist eigenartig, daß die Frage einer Zentralstelle der deutschen Jugendfürsorge viel später die Gemüter beschäftigt als die Frage der Schaffung eines internationalen Kinderschutzamtes. Die Bestrebungen für ein solches waren schon lebhaft im Flusse. Als erster beschäftigte sich praktisch damit das Archiv Deutscher Berufsvormünder und vertrat bereits 1911 seine Anschauungen erfolgreich auf dem Internat. Säuglingsschutzkongreß in Berlin. Bekanntlich kamen dafür die Schweiz oder Belgien in Frage. Noch der Brüsseler internationale Kinderschutzkongreß von 1913 beschäftigte sich mit der Frage. Man soll aber nicht denken, daß das Problem eines nationalen Instituts ganz neu wäre, denn Grabowsky konnte mitteilen, daß Geheimrat Taube schon im Jahre 1883 die Errichtung einer solchen Zentralstelle im Reichsamt des Innern gefordert hat. Einen wesentlichen Anstoß in dieser Sache hat sicherlich jetzt auch das Vorgehen Österreichs gegeben, in dem soeben ein Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge geschaffen wurde mit einer Abteilung für Jugendfürsorge. Grabowsky fordert nicht etwa ein eigenes Reichsamt, sondern eine Zentralstelle in dem neugeschaffenen Reichswirtschaftsamt. Es soll eine Stellung ähnlich der des Reichsgesundheitsamts einnehmen, an der Spitze würde ein Präsident zu stehen haben, dem ein sachver-

ständiger Beirat zur Seite zu stellen wäre. Die Zentralstelle gerade gegenwärtig zu fordern, ist von besonderer Bedeutung, weil gerade das Reichsamt des Innern in einer völligen Neuordnung begriffen ist. Von dem neuen Leiter, Staatssekretär Schwander, hat man allen Grund, sich besonders Gutes auf allen Gebieten der sozialen Fürsorge zu versprechen. Eine von Grabowsky vorgeschlagene Resolution fand insofern keinen Anklang, als sie bereits zu spezielle Aufgaben der neuen Zentralstelle zugewiesen sehen wollte. Indessen fand der Vorschlag der Errichtung einer Zentralstelle im allgemeinen die Zustimmung der Versammlung.

Am Nachmittag wurden Zehnminutenberichte von Berufsvormündern erstattet, die die Klärung augenblicklich wichtiger und zweifelhafter Fragen bezweckten. Ich erwähne von diesen: Die Notwendigkeit einer allgemeinen Erhöhung der Unterhaltssätze, die Stellung von Berufsvormund und Armenamt bei der Unterbringung eines Mündels, die Rechtsverfolgung gegen Väter unehelicher Kinder im Felde, die Anrechnung der Familienunterstützung auf die Unterhaltsleistung des unehelichen Vaters. Mir scheint, daß der kurze Austausch der praktischen Erfahrungen der versammelten Berufsvormünder eine große Förderung ihrer Arbeit, und zwar mit verhältnismäßig einfachen Mitteln, darstellt, so daß diese Einrichtung beibehalten zu werden verdient.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

Armenpflege und Kriegswohlfahrtspflege. Ein gemeinsamer Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums vom 14. Nov. 1917 weist die Regierungspräsidenten darauf hin, daß nach wie vor die Gemeinden ihre Aufmerksamkeit darauf richten müssen, Personen, die Renten auf Grund der Reichsversicherungsordnung beziehen, bei Bedürftigkeit mit besonderen Zuschüssen in Geld oder Naturalien je nach Prüfung des Einzelfalles im Wege der Kriegswohlfahrtspflege zu unterstützen. Da der Erlaß seinem Wortlaut nach sich nicht auf diejenigen Rentenempfänger beschränkt, die erst im Krieg und durch ihn unterstützungsbedürftig geworden sind, und infolgedessen darin ein Widerspruch zu dem dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit am 22. Aug. 1916 gegebenen Bescheide (vgl. Zeitschrift 1916, Heft 11/12 S. 333) gesehen werden kann, hat der Vorstand des Vereins an den Herrn Minister des Innern folgende Anfrage gerichtet:

... In dem Kreise der Mitglieder des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit sind Zweifel darüber entstanden, ob der Erlaß sich nur auf solche Personen beziehen soll, die bisher ohne Unterstützung der Armenpflege von der ihnen gewährten Rente und sonstigen Einnahmen gelebt haben und nur durch die infolge des Krieges eingetretene Teuerung in Not geraten sind, oder ob auch die sehr zahlreichen Personen, die bisher von der Armenpflege unterstützt waren und nur nebenbei noch eine Alters- oder Invalidenrente bezogen haben, von nun

an aus der Armenpflege ausscheiden und der Kriegswohlfahrtspflege überwiesen werden sollen. Der Vorstand selbst ist der Ansicht, daß die erstere Auffassung dem Sinne des Erlasses entspricht, um so mehr als die letztere Auffassung mit einem dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit unter dem 22. August 1916 gegebenen Bescheide des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern — IVb 1606 — im Widerspruch stehen würde. Dieser Bescheid gibt eine Erläuterung des in den Erlassen vom 28. August 1914 und 23. Juni 1916 aufgestellten Begriffs der „infolge des Krieges eingetretenen Hilfsbedürftigkeit“ und stellt ausdrücklich fest, daß als infolge des Krieges hilfsbedürftig gewordene Personen nicht anzusehen sind

1. solche Personen, die schon vor dem Kriege die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen mußten, bei denen aber infolge des Krieges eine Verschärfung ihrer Notlage eingetreten ist,
2. solche Personen, die vor dem Kriege noch nicht hilfsbedürftig waren, bei denen aber während des Krieges Verhältnisse eingetreten sind, die, ganz abgesehen vom Kriege, eine Notlage hervorrufen mußten, bei denen aber diese Notlage durch den Krieg verschärft ist.

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit hatte schon damals darauf hingewiesen, daß eine Einbeziehung dieser beiden Personengruppen in die Kriegswohlfahrtspflege zu einer vollständigen Ausschaltung der öffentlichen Armenpflege führen würde, da die durch den Krieg hervorgerufene Teuerung selbstverständlich auch auf die armenunterstützten Personen nicht ohne Einfluß bliebe. Dieselbe Gefahr einer völligen Ausschaltung der öffentlichen Armenpflege besteht, wenn der Erlaß vom 14. Nov. 1917 so ausgelegt werden müßte, daß auch die vor dem Krieg armenunterstützten Rentenempfänger nunmehr der Kriegswohlfahrtspflege zu überweisen seien. Da der Erlaß selbst eine Beschränkung auf diejenigen Rentenempfänger nicht vorsieht, die erst infolge des Krieges unterstützungsbedürftig geworden sind, liegt die Möglichkeit einer solchen Auslegung vor.

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit gestattet sich daher an Euere Exzellenz die gehorsamste Anfrage zu richten, ob die Auffassung des Vorstandes dem Sinne des Erlasses entspricht, und würde es dankbar begrüßen, wenn in diesem Falle den Herren Regierungspräsidenten eine nähere Erläuterung zu dem Erlasse gegeben würde.“

Darauf ist unter dem 20. Dez. 1917 dem Vorstande folgender Bescheid zugegangen:

„Der Erlaß vom 14. November 1917 — M. d. J. IV. a. 2377 Fin.Min. I. 11089 — läßt, wie schon die Wendung „nach wie vor“ zeigt, alle früheren Bestimmungen über die Abgrenzung von Armenpflege und Kriegswohlfahrtspflege unberührt und hebt nur die für die Gegenwart erhöhte Bedeutung von Zuschüssen zu den auf Grund der Reichsversicherungsordnung zu zahlenden Renten hervor.“

Zersplitterung in der Fürsorgetätigkeit.

In einem in der Zeitschrift „Deutschlands Erneuerung“, Oktober 1917, erschienenen Aufsatz: Der gesellschaftliche Wert der Fürsorge beleuchtet Professor Klumker die in neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der gesundheitlichen Fürsorge wie der Kinderfürsorge zutage tretende Zersplitterung der Fürsorgetätigkeit. Wir geben seine Schlußausführungen nachstehend wieder:

In all dem spricht sich in gleicher Weise Unkenntnis der Fürsorgearbeit und Nichtachtung ihres Wertes aus. So enthält all das Papier, was über Kriegerwaisen beschrieben und bedruckt worden ist, bisher lauter Einzelheiten; die Erörterung

verliert sich bis in die kleinsten Kleinigkeiten, ohne die Zusammenhänge zu sehen. Dafür tauchen mit einem Male Vorschläge auf, die ein Reichs-Jugendgesetz und eine Reichs-Jugendpolitik einführen wollen, die alle möglichen und unmöglichen Bestimmungen, die in Gesetzen und Verordnungen über Jugendliche enthalten sind oder diese berühren — sei es Strafrecht, Verwaltungsrecht, Gewerberecht, bürgerliches Recht usw. — auf einen Berg zusammentragen und aus diesem Wirrwarr irgendwie einen einheitlichen Gesetzestext herausdestillieren wollen. Aller organischer Fortschritt muß aber auf dem Bestehenden aufbauen, muß das leistungsfähige Gute, daß vorhanden ist, ausgestalten und verwerten. Von all dem ist in diesen Vorschlägen außer einigen Redensarten kaum eine Spur. Jene hoffnungsvolle Bewegung aber, die Armenpflege und Zwangserziehung mit der Berufsvormundschaft zu einer großen Veranstaltung vereinigte, die zu den bedeutsamsten Erziehungsaufgaben fähig wäre, weil sie alles Vorhandene einschließen und für das Neue Raum bieten würde — diese Bewegung, die sich im Leben vor unsren Augen seit einem Menschenalter mehr und mehr durchsetzt, sie wird unsere Arbeit auf festen Boden führen. Freilich, sie kann nur verstehen, wer die Arbeit der Fürsorge kennt und ihren inneren Wert wirklich hochachtet.

Zu diesen beiden Aufgaben: Gestaltung der gesundheitlichen Fürsorge durch oder mit Hilfe der Krankenkassen, Ausbau der öffentlichen Kinderfürsorge von der Armenpflege und der Berufsvormundschaft aus, kommt noch eine bisher zu wenig beachtete, die gerade durch den Krieg ihre besondere Bedeutung gewinnt. Der Krieg wird uns eine Menge halber Kräfte hinterlassen, um deren Einstellung in das gewöhnliche Wirtschaftsleben es sich handelt, dessen Wettbewerb nach dem Kriege noch mehr als vorher nur volle leistungsfähige Kräfte gelten lassen wird. Die tollkühne Redensart: es gibt kein Krüppeltum mehr, hat auch das bißchen Reklamewert, das sie vielleicht besaß, längst eingebüßt. Wir wissen, daß alle ärztliche Kunst doch nur einen kleinen Teil der Krüppel wirklich heilen, daß alle Ersatzmittel auch nur einem Teil die volle Arbeitsfähigkeit geben können, daß die Mehrzahl eben nicht voll leistungsfähig wird. Auch hier können wir an Erfahrungen und Versuche anknüpfen, die die Fürsorge vor dem Kriege und in früheren Zeiten noch mehr gegeben hat, als Fürsorge und Armenpflege noch nicht so in Mißachtung geraten waren. Die öffentliche, besonders aber die Vereinsfürsorge hat eine Menge Anstalten und Einrichtungen geschaffen, die solche Arbeitskräfte verwerten, ihnen die Möglichkeit schaffen, soweit möglich noch ihren Unterhalt zu erwerben. Leider sind sie im letzten Menschenalter meist nur im Verborgenen gewachsen, ohne sich der großen Aufgabe der Fürsorge bewußt zu sein: Tausenden von Menschen wenigstens eine teilweise wirtschaftliche Leistung und einen Erwerb ihres Unterhalts zu ermöglichen. Auf die Unklarheiten, die hier ebenso wie auf den anderen Gebieten herrschen, kann ich hier nicht eingehen. Als schönes Beispiel schwebt mir noch eine Vereinigung vor, die schon vor drei Jahren mit pomphafter Emphase gegen den Leierkasten auftrat, mit dem einst die schlechte Vergangenheit die Invaliden abfand. Dieser Leierkasten war einst, wenn man ihn wirklich kennt, gar keine so üble Invalidenversorgung. Jene Vereinigung aber führte als erstes Beispiel ihrer wahrhaft modernen, fortschrittlichen Fürsorge an, daß sie einem kriegsbeschädigten Mariner durch ihr Eingreifen ermöglicht habe, Ansichtskartenverkäufer zu werden. Also diese „moderne“ Art des Bettelns, die wir im Frieden bei unseren Schützlingen, soweit irgend möglich, bekämpft haben, zu der sich alle drängten, die sich ernsthafter Arbeit entziehen wollten, wurde dort ganz kindlich als Fürsorge gepriesen. Es ist nicht alles so schnurrig verlaufen — viel von der alten Fürsorge ist bereits in

die neue übergegangen —, aber noch immer findet sich hier und auf den anderen Gebieten dieselbe Unklarheit und Verworrenheit. Erst wenn wir das Wesen der Fürsorge ins Auge fassen, wenn wir uns ihrer gesellschaftlichen Bedeutung bewußt werden, können wir hoffen, die großen Aufgaben zu lösen, die uns die Zeit vor dem Kriege schon gestellt hat und die mit dem Frieden sachlich und allgemein angefaßt werden müssen.

Hirsch, Paul, **Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege.** (Sozialwissenschaftliche Bibliothek, 2. Band.) 104 S. Berlin SW 68, Verlag für Sozialwissenschaft, 1917. [Abschnitt 3: Armen- und Waisenpflege.]

Salomon, Alice, **Soziale Frauenbildung und soziale Berufsarbeit.** Zweite Auflage der Sozialen Frauenbildung. 107 S. Leipzig, Teubner, 1917.

I. A. 4. Statistik.

Unsere Wohnungs-Untersuchungen in den Jahren 1915 und 1916. Im Auftrage des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin, bearbeitet von Albert Kohn. Berlin 1917.

Die schon in früheren Jahren angestellten Untersuchungen der Berliner Ortskrankenkasse über die Wohnungsverhältnisse ihrer Mitglieder werden durch die über die beiden letzten Jahre in ebenbürtiger Weise ergänzt. Zweckmäßig geordnete Übersichten in staunenswerter Fülle liefern ein reiches Material, das von Proletariervierteln mit übervölkerten Wohnungen in licht- und luftlosen Mietskasernen zeugt, von noch immer bewohnten feuchten Kellern und dumpfen Dachkammern. Wirkungsvoll illustriert werden die Zahlen, die das Elend der Berliner Kleinwohnungsverhältnisse belegen, durch die beigefügten Blitzlichtaufnahmen von untersuchten Wohnräumen.

Die Untersuchungen erstrecken sich nur auf die Wohnungen erwerbsunfähiger erkrankter Mitglieder, und zwar auf 18753 im Jahre 1915 und auf 21453 im Jahre 1916, insgesamt also auf etwa 40000.

Entsprechend der durch den Krieg veränderten Zusammensetzung der Kassenangehörigen übersteigt der Prozentsatz der erkrankten weiblichen Mitglieder den der männlichen. Beachtenswert ist auch, daß mit der Zahl der beschäftigten Frauen auch die Zahl der in Schlafstellen untergebrachten Frauen zugenommen hat; während in früheren Jahren die Zahl der männlichen Kranken, die in Schlafstellen angetroffen wurden, diejenige der weiblichen Patienten stark überragt hat, ist es jetzt umgekehrt. Diese Wirkung der durch den Krieg herbeigeführten vermehrten Frauenarbeit darf nicht übersehen werden, denn die Mißstände des Schlafstellenwesens ergeben sich auch aus diesen Erhebungen. Immerhin ist der prozentuale Anteil derjenigen Personen, die in der Nacht allein über einen Raum verfügen, bei den in Schlafstellen oder möbliert wohnenden Patienten wesentlich größer als bei den in Familien lebenden Kranken. Der schon immer beklagte Übelstand, daß durch Abvermietung die Familienmitglieder am meisten zu leiden haben, zeigt sich von neuem; er wird geradezu zum Verhängnis angesichts der Tatsache, daß es sich im Jahre 1916 um etwa 4000 an Lungenleiden oder sonstigen Infektions- und parasitären Krankheiten leidenden Kassenmitglieder handelt, die mit Familienangehörigen in einem Raume nächtigten.

Mehr als die Hälfte der untersuchten Wohnungen befanden sich in Hinterhäusern, und zwar überwiegen die Hinterwohnungen in Berlin, Charlottenburg und Schöneberg; dagegen wohnt in den übrigen Vororten der größere Teil der erkrankten Kassenmitglieder in den Vorderhäusern.

Darf auch als erfreuliches Ergebnis verzeichnet werden, daß die Zahl der kleinsten Räume im Zurückgehen begriffen ist, so ist es doch bemerkenswert, daß im Jahre 1916 noch über 1300 Patienten in Räumen angetroffen wurden, bei denen die Bodenfläche höchstens 10 qm beträgt. Von diesen 1300 Patienten haben 526 den Raum mit anderen Personen teilen müssen.

Eine wenn auch langsame Besserung weisen auch die Klosettverhältnisse auf; immerhin befinden sich noch 44% der Klosetts außerhalb der Wohnung auf Treppenabsätzen und Höfen.

Als eines der erschütterndsten Ergebnisse der Erhebungen wird die Tatsache bezeichnet, daß in 1920 Fällen = 8,96% im Jahre 1916 der Patient kein Bett zur alleinigen Benutzung hatte. Mit Recht wird auf die Gefahren hingewiesen, die sich daraus ergeben, wenn kranke Menschen, noch dazu solche mit ansteckenden Krankheiten, ihr Lager mit anderen Personen teilen.

Bei dem engen Zusammenhang, der zwischen schlechten Wohnungen und Krankheiten besteht, nehmen die Krankenkassen an der tatkräftigen Abhilfe der Mißstände im Wohnungswesen lebhaftes Interesse. Die Bestrebungen auf diesem Gebiete sollten um so nachdrücklicher gefördert werden, als nach Friedensschluß durch die gesteigerte Nachfrage nach kleinen Wohnungen eine Verschlimmerung der Lage zu erwarten ist. Es ist jedenfalls ein Verdienst der Berliner Ortskrankenkasse, durch ihre umfangreichen Erhebungen die noch immer bestehenden mißlichen Verhältnisse im Wohnungswesen Groß-Berlins zahlenmäßig belegt zu haben.

Dr. Margarete Jacobsohn.

I. B. Deutsches Armenrecht.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Im Auftrage der Mitglieder bearbeitet und herausgegeben von P. A. Baath. Band 52 enthaltend die in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis zum 1. Mai 1917 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. 176 S. Berlin, Franz Vahlen, 1917.

I. D. Österreich-Ungarn.

Hornek, Rudolf, **Die österreichischen Heimat- und Armengesetze.** Handbücher für berufliche und freiwillige soziale Arbeit. I. Band. 1. Heft. 120 S. Wien, Ende 1917.

II. B. Armenverwaltung.

Art und Maß der Unterstützung in der offenen Armenpflege. Der Armenrat München hat in der Sitzung vom 1. März 1917 Richtlinien über Art und Maß der Unterstützung aufgestellt, aus denen wir nachstehend die wesentlichsten Punkte wiedergeben.

1. Die Unterstützung beschränkt sich auf den Notbedarf. Der Notbedarf besteht in dem, was zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit sowie zur Erziehung und Ausbildung unentbehrlich ist. Öffentliche Armenhilfe wird nur gewährt, soweit die eigenen Mittel und Kräfte des Hilfsbedürftigen oder fremde Hilfe, insbesondere die Leistungen der Unterhaltspflichtigen oder der freiwilligen Armenpflege für den Notbedarf nicht ausreichen.

In Fällen dringender Not ist auch arbeitsfähigen Personen die Hilfe zu gewähren, die aus Gründen der Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrlich ist.

2. Art und Maß der Unterstützung müssen der Eigenart des Falles angepaßt sein. In der Auswahl der rechten Art, in der zweckmäßigen Verbindung der verschiedenen

Arten und in der richtigen Bemessung der Höhe liegt die Kunst der Armenpflege. Das Übermaß entsittlicht den Unterstützten, tötet den Arbeitsnerv und das Gefühl der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit, es fördert den betrügerischen Bettel und schädigt die Bürgerschaft, welche die Mittel für die Armenpflege aufbringen muß.

3. Bei der Unterstützung darf der Hilfsbedürftige nicht besser gestellt sein, als wer seinen Unterhalt durch freie Arbeit erwirbt; dem Hilfsbedürftigen ist aber immer ein menschenwürdiges Dasein möglich zu machen.

4. Bei der Festsetzung der Unterstützung ist der eigene Arbeitsverdienst des Hilfsbedürftigen ganz anzurechnen. Der Arbeitsverdienst der Angehörigen im Hausstande des Hilfsbedürftigen ist je nach den Umständen ganz oder teilweise anzurechnen Bei den erwerbsfähigen Angehörigen genügt es für die Armenpflege nicht, daß sie zur Bestreitung des häuslichen Aufwandes nur den Beitrag leisten, den fremde Leute als Kostgeld verlangen. Die Ausschüsse haben auf die Erfüllung der Unterhaltungspflicht durch persönliche Einwirkung auf die Angehörigen in den Sitzungen hinzuwirken. Übermäßige Anrechnung führt die Gefahr herbei, daß die betroffenen Angehörigen den Hausstand des Hilfsbedürftigen verlassen und Beihilfen überhaupt nicht mehr leisten. Sie sollen die Möglichkeit haben, einige Ersparnisse zum Zwecke besseren Fortkommens, zur Heirat usw. zu machen. Es ist die Aufgabe der Armenpflege, hier die richtige Mitte zu finden und das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern zu festigen.

5. Ruhegehalte, Witwen- und Waisengelder, Versorgungsgebührnisse und ähnliche feste Einkünfte aus Mitteln des Reiches, des Staates, der Gemeinde und anderer öffentlicher Körperschaften sind bei der Bemessung der Unterstützung nach billigem Ermessen ganz oder mindestens zur Hälfte anzusetzen. Der Ehrensold der vormaligen Kriegsteilnehmer darf nicht angerechnet werden.

6. Von der Unfall-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente, dem Krankengeld und von ähnlichen Bezügen aus der sozialen Versicherung darf höchstens die Hälfte in Rechnung gestellt werden.

7. Feste Bezüge aus Stiftungen, aus Mitteln von Vereinen und Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit sind bei der Bemessung von dauernden Unterstützungen in billiger Weise zu berücksichtigen. Wer solche Bezüge von der Unterstützung einfach abzieht, verkennt das Verhältnis zwischen Armenpflege und Wohltätigkeit, schreckt die Wohltätigkeit ab und vereitelt ihre Absichten. Für würdige Hilfsbedürftige, insbesondere für Witwen mit mehreren Kindern kann zur Ergänzung der öffentlichen Hilfe und zur besseren Ernährung und Erziehung der Kinder freiwillige Hilfe nur erwünscht sein. Es ist eine wichtige Aufgabe der Armenpflegeorgane, mit der Wohltätigkeit dauernd in Fühlung zu bleiben. Vertreter der privaten Wohltätigkeit sollen Mitglieder in den Ausschüssen werden, und Ausschußmitglieder sollen an den Veranstaltungen der privaten Wohltätigkeit im Bezirk teilnehmen.

8. Neben den Einkünften sind bei der Bemessung der Unterstützungen das Lebensalter des Hilfsbedürftigen, sein und der Angehörigen Gesundheitszustand, die Zahl der Kinder im Hausstand, der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit und ähnliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

Gleichzeitig hat der Armenrat neue Höchstsätze festgesetzt, über die ohne Genehmigung des Hauptausschusses nicht hinausgegangen werden darf. Sie betragen für dauernde Unterstützungen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei einzelnen Personen 35 M., bei Ehepaaren 50 M.; im Falle beschränkter Erwerbsfähigkeit bei einzelnen Personen 20 M. und bei Ehepaaren 30 M. für den Monat. Erhalten Erwerbsunfähige Unfall-, Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente oder sonstige dauernde

Bezüge aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln, so betragen die Höchstsätze zusammen mit diesen Bezügen bei einzelnen Personen 40 M. und bei Ehepaaren 55 M. für den Monat. Für die Unterstützung stehen diesen gleich verarmte alte Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe. — Der Höchstsatz für Erziehungsbeiträge ist auf 10 M. monatlich, der Höchstsatz für vorübergehende Unterstützungen auf 30 M. festgesetzt.

Radomski, Hildegard, **Die Frau in der öffentlichen Armenfürsorge.** 119 S. Berlin, W. Moeser, 1917.

Der organische Zusammenhang und die Entwicklung der Frauenarbeit und der Wohlfahrtspflege sind heute klar genug sichtbar, um Erkenntnis und Wert vom historischen Gesichtspunkt aus untersuchen zu können. In Deutschland haben die Worte Münsterbergs von der belebenden Einwirkung und der Verwendung individueller Frauenkräfte einen Grundstein für den Aufbau der Frauenarbeit in der Wohlfahrtspflege gelegt; die Kriegszeit der letzten drei Jahre bedeutet einen starken Wendepunkt für die Auffassung und Entwicklung. Die dazwischen liegende Zeit stellt eine Epoche ruhiger, stetiger Entwicklung dar, die für die Frau eine gute, gründliche Ausbildungszeit ermöglichte und sie festen Fuß auf den verschiedenen Gebieten fassen ließ. Untersuchungsarbeiten in dieser Richtung bieten bereits vielseitiges und interessantes Material, von denen besonders die Veröffentlichungen der Zentralstelle für die Gemeindeämter der Frau zu nennen sind. Die Doktor-Dissertation von Hildegard Radomski bietet eine eingehende Untersuchung über die gesetzlichen Grundlagen und die historische Entwicklung der Frauenarbeit in der Wohlfahrtspflege, sowie die Erfolge an den verschiedenen Stellen und über Ausbildungsmöglichkeiten für sozial arbeitende Frauen.

Die sachlichen Darstellungen in den einzelnen Kapiteln geben eine gute Übersicht über den jetzigen Stand der Frage. Von besonderem Wert sind die verschiedenen statistischen Tabellen, die überraschende Ergebnisse zeitigen. So geht aus einer Übersicht über die Entwicklung der ehrenamtlichen Mitarbeit der Frau in der städtischen Armenpflege die Tatsache hervor, daß in Aachen, Barmen, Bielefeld, Koblenz, Krefeld, Duisburg, Metz, München-Gladbach und Mühlhausen bis zum Jahre 1916 keine Frauen in der öffentlichen Armenpflege tätig gewesen sind, was besonders für die großen Industriestädte merkwürdig ist. Die höchste Ziffer der tätigen Frauen hat Straßburg (254), Magdeburg (165), Berlin (159), Mannheim (144), Frankfurt a. M. (142), München (130), Essen (116). Dresden mit 4 und Dortmund mit 3 tätigen Frauen scheinen den tatsächlichen Erfordernissen kaum zu entsprechen, während die Ursache des Rückgangs in Danzig von 137 auf 59 interessant zu erfahren wäre.

In einer kleinen Tabelle über besoldete Armenpflegerinnen stehen der Zahl nach Posen (18) und Erfurt (10) an erster Stelle, während die höchsten Gehälter in Stuttgart (2900 bis 4700 M.) und Straßburg (bis 3900 M.) gezahlt werden.

Die Arbeit ist besonders interessant zu einem Zeitpunkt, wo in den meisten deutschen Städten Vorbereitungen getroffen werden, um Frauen in größerer Anzahl in die verschiedenen Deputationen der Wohlfahrtspflege zu berufen und gibt mit ihrem statistischen Material wertvolle Hinweise auf die Notwendigkeit und das Bedürfnis dieser Maßnahmen. Wr.

II. C. Private Wohltätigkeit.

Handbuch des Vaterländischen Frauenvereins. Jubiläumsausgabe, herausgegeben zum 11. November 1916 vom Hauptvorstande. Zweite berichtigte und erweiterte Auflage. 1683 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917.

Die neue, zum 50jährigen Jubiläum des Vereins herausgegebene Ausgabe des Handbuchs ist gegenüber der früheren Auflage erheblich erweitert. Eine große Zahl neuer Vereine ist entstanden, die Leistungen sind infolge der Kriegsnöte überall erheblich gewachsen, Einrichtungen und Anstalten der Kriegsfürsorge in großer Zahl ins Leben gerufen worden. Die Vereine sind, wie in der früheren Auflage, geographisch nach Bundesstaaten, Provinzen und Regierungsbezirken, innerhalb dieser alphabetisch nach Kreisen geordnet. Neben den Angaben über Sitz und Vereinsgebiet, Mitgliederzahl und Vorstand werden für jeden Verein Angaben über die Anstalten und Einrichtungen sowie die Vereinstätigkeit einschließlich der Kriegswohlfahrtspflege und Kriegskrankenpflege gemacht, so daß man ein vollständiges Bild der Kriegsleistungen des Vaterländischen Frauenvereins gewinnt. Dem zum Schlusse angefügten alphabetischen Verzeichnis der Kreisverbände und Zweigvereine wäre eine Ergänzung in der Weise zu wünschen, daß nicht nur der Sitz des Vereins, sondern darüber hinaus das Vereinsgebiet entscheidend ist, daß also in Fällen, in denen der Verein einen Kreis umfaßt, dieser aufgeführt wird, in Fällen, in denen ein Zweigverein sich auf mehrere Gemeinden erstreckt, diese sämtlich im Register namhaft gemacht werden. Die Brauchbarkeit des Nachschlagewerkes würde dadurch wesentlich erhöht werden.

Misch, Carl, **Geschichte des Vaterländischen Frauenvereins 1866—1916.** Im Auftrage des Hauptvorstandes des Vaterländischen Frauenvereins bearbeitet. 96 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917.

Die in dem vorstehenden Handbuch gegebene Übersicht der bisherigen Kriegsleistungen des Vereins wird ergänzt durch einen als besondere Festschrift erschienenen Abriß der Vereinsgeschichte, der von der Gründung des Vereins bis in das Jahr des Kriegsbeginns führt.

Frank, Paul, und S. **Wronsky, Die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 nebst Ausführungsbestimmungen.** Herausgegeben und erläutert auf Grund des Materials des Archivs der Zentrale für private Fürsorge, E. V. Berlin. 59 S. (Hess-Kriegsschriftensammlung Nr. 69). Stuttgart, J. Hess, 1917.

Soll die Staatsaufsicht über die freie Wohlfahrtspflege in die Friedenszeit hinübergenommen werden? Denkschrift des Caritasverbandes für das katholische Deutschland. 20 S. Freiburg i. B., Caritasverband, 1917.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Nathan, N. M., **Das Israelitische Vorschuß-Institut in Hamburg 1816—1916.** 64 S.

Den unmittelbaren Anstoß zur Begründung des Israelitischen Vorschuß-Instituts in Hamburg gab die überaus traurige Lage der ärmeren jüdischen Bevölkerung in der ersten Zeit nach der Niederwerfung Napoleons. Von Handwerk und Gewerbe fast gänzlich ausgeschlossen, waren die armen Juden lediglich auf den Hausier-, Trödel- und Straßenhandel angewiesen. Ebenso wie bei der städtischen Armenanstalt Hamburgs nahm auch bei der Israelitischen die Zahl der eingezeichneten Armen ständig zu. Die immer dringender werdende Not führte zu der Überzeugung, „daß man Mittel ergreifen müsse, die so viel als möglich das Verarmen selbst im Keime ersticken und den Notleidenden zu ihrem Broterwerbe behilflich sein sollten“. Am 8. Oktober 1816 faßte das Armenkollegium der Gemeinde den Beschluß, ein Institut zu errichten, „welches mit einem bestimmten Fonds Arme vermöge eines Vorschusses an barem Gelde zu ihrem besseren Broterwerb unterstützen und auf solche Weise der Verarmung rechtlicher und unbemittelter Personen vorbeugen“

sollte. Das Institut war also zunächst als ein Zweig der Israelitischen Armenanstalt, von der das erste Betriebskapital zur Verfügung gestellt worden war, ins Leben getreten; am 1. März 1829 wurde es jedoch von der Armenanstalt losgelöst und ein selbständiger Zweig der Gemeindeverwaltung. Die bei der Gründung festgestellten Statuten bezeichneten als Zweck des Instituts die vorbeugende Fürsorge. Es sollte der Zunahme der Armut entgegenarbeiten, indem es Hilfsbedürftigen zu einem Erwerbe verhalf oder sie zur Fortführung ihres Erwerbs befähigte. Stete Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens waren die Hilfsbedürftigkeit und Erwerbsfähigkeit; Personen, die das Darlehen für die Erweiterung ihres Gewerbes verwenden wollten, wurden daher nicht berücksichtigt; ebenso waren Kranke und Altersschwache von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen. Die Gewährung selbst hing von einer genauen Prüfung der Verhältnisse des Antragstellers ab, die Prüfung des Antrags erstreckte sich sogar auf die Eignung des angebotenen Bürgen. Der erziehliche, auf die wirtschaftliche Selbständigkeit der Darlehnsnehmer abzielende Charakter der Statuten kommt besonders in den Bestimmungen über die den eingezeichneten Armen zu gewährenden Darlehen zum Ausdruck. Der Antragsteller mußte sich verpflichten, vier Monate nach dem Empfang des Darlehens auf den vierten Teil seiner Armenunterstützung zu verzichten. Bei jedem neuen Vorschuß galt die gleiche Bedingung, so daß eine sich mehrfach wiederholende Gewährung des Darlehens einen allmählichen Abbau der Armenunterstützung zur Folge hatte. Andererseits bewirkte diese Vorschrift, daß sich keine ungeeigneten Elemente um Vorschüsse bewarben und so die Mittel des Instituts den wirklich Würdigen und Bedürftigen vorbehalten blieben. Von der Gewährung eines Darlehens an einen eingezeichneten Armen erhielt der Pfleger Mitteilung, um nach Ablauf der ersten vier Monate die Kürzung des Armengeldes vornehmen zu können.

Die Höhe der Darlehen bewegte sich in den ersten Jahren zwischen 6 und 300 Kurantmark. 1832 wurde die Mindestgrenze auf 20, die Höchstgrenze auf 500 Km. festgesetzt, noch später wurden als Höchstgrenze 1000 Km. bestimmt. Über die Zahl und die Gesamtsumme der Darlehen gibt eine beigefügte Tabelle genauen Aufschluß. Danach wurde die Höchstzahl der Darlehen im Jahre 1854 erreicht, als ihre Zahl von 793 im Vorjahre auf 868 emporschnellte, um in den folgenden Jahren wieder merklich zu sinken. Vom Jahre 1863 an fällt die Zahl der bewilligten Darlehen ständig. Sie betrug:

	Zahl der Darlehen:	Betrag der Darlehen:
1875:	554	128 650 M.
1885:	309	88 500 M.
1895:	227	50 500 M.
1905:	153	37 510 M.
1915:	130*)	39 490 M.

Die Ursachen hierfür glaubt der Berichterstatter mit darin suchen zu sollen, daß diejenigen Kreise, für die das Institut in erster Linie begründet wurde, seiner nicht mehr in dem Maße wie zur Zeit seiner Gründung bedürfen, nachdem mit der Gewerbefreiheit und dem Eintritt der Juden in die staatsbürgerlichen Rechte die Hauptursache ihrer Verarmung fortgefallen war. — Die Gesamtzahl der Vorschüsse 1816—1915 betrug 47 478 mit einem Betrage von 7 422 952 M.

*) Davon 40 Kriegsdarlehen.

Wege des Wohltuns. Schilderungen und Abhandlungen aus den verschiedenen Gebieten der gesamten Hilfstätigkeit. Schriftleitung H. Schmitz-Proenen. Band 1/2. 80 S. Leutesdorf a. Rh., Morgenverlag.

Gleiss, Friedrich, **Handbuch der Inneren Mission in Schleswig-Holstein.** Herausgegeben vom Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Neumünster. 444 S. Bordesholm, Verlag der Buchdruckerei Nölke, 1917.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen.

Heumann, Paul, **Wohlfahrtzentrale der Stadt Barmen.** Ihr Wesen und bisheriges Wirken. 179 S. Barmen 1917.

Lindemann, Anna Charlotte, **Handbuch der Mittelstandsfürsorge für Berlin und die Provinz Brandenburg.** 284 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918.

II. F. Notstandstätigkeit.

Kriegs- und Hinterbliebenenfürsorge.

Ehelicherklärung unehelicher Kinder von gefallenen und verstorbenen Kriegern und Namensänderung von Kriegerbräuten in Österreich. —

Wie in den Blättern für das Armenwesen der Stadt Wien, Nr. 187 Juli 1917, berichtet wird, ist, den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen Rechnung tragend, auf Grund Kaiserlicher Entschließung vom 18. Mai 1917 durch Erlaß des Justizministers vom 24. Mai 1917 in Österreich die Ehelicherklärung unehelicher Kinder gefallener oder an den Folgen von Kriegsstrapazen gestorbener Krieger gestattet, wenn der Vater nachweislich die Absicht hatte, die Mutter des Kindes zu heiraten oder wenigstens das Kind wie ein eheliches zu behandeln. Gleichzeitig ist Frauen und Mädchen, die mit gefallenen oder verstorbenen Kriegern verlobt waren, die Annahme des Familiennamens ihres Verlobten gestattet, wenn an der Tatsache des Verlöbnisses und der ernsten Verehelichungsabsicht keine Zweifel obwalten. Frauen, denen die Annahme des Namens gestattet ist, sind von den Behörden als „Frau“ zu bezeichnen.

Die Führung des Titels Frau und die Annahme des Namens des Gefallenen ist auch in Deutschland durch Erlaß einzelner Bundesstaaten den Bräuten gefallener Krieger und deren unehelichen Kindern gestattet. Doch wird in diesen Erlassen ausdrücklich betont, daß an der Rechtsstellung von Mutter und Kind dadurch nichts geändert wird. Die österreichische Entschließung geht über diesen Schritt erheblich hinaus, indem sie den Kindern gleichzeitig die Rechte ehelicher Kinder verleiht und sie damit auch rentenberechtigt macht.

Ebner A., **Wegweiser durch das gesamte Kriegsrecht** (Gesetzgebung und Rechtswissenschaft), enthaltend die im Reichsgesetzblatt, im Zentralblatt für das Deutsche Reich und im Armeeverordnungsblatt bis Ende Februar 1917 veröffentlichten Erlasse und Verordnungen sowie das zu ihnen gehörige Schrifttum, nach Schlagwörtern in der Buchstabenfolge geordnet. 246 S. Stuttgart, J. Hess, 1917.

Schweyer, Franz, **Deutsche Kriegsfürsorge.** Gemeinverständliche Darstellung der für die Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Familien geltenden Vorschriften und Grundsätze. In Verbindung mit dem Reichsausschusse der Kriegsbeschädigtenfürsorge und mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen herausgegeben. 291 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918.

Krüger, Hans. und Gustav Tenius, Die Massenspeisungen. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 14.) 57 S. Berlin, Reimar Hobbing, 1917.

Baumann, Egbert, **Kriegs-Familienunterstützung in Altona.** Grundsätze und Aufwendungen der Kommission für Familienunterstützung in drei Kriegsjahren. Bearbeitet und herausgegeben im Auftrage der Kommission. 189 S. Altona, Heinrich Funke, 1917.

Nationaler Frauendienst in Berlin 1914—1917. 48 S.

Handbuch für die Kriegsfürsorge und Volksernährung der Stadt Bochum 1917. Bearbeitet von Stadtkämmerer Stottuth. 152 S.

Cassel. Fünfter und sechster Bericht über die städtischen Kriegsmaßnahmen (für die Monate Juli bis Dezember 1916 und Januar bis Juni 1917).

Führer durch die Dortmunder Kriegsfürsorge. Zusammenstellung der wichtigsten behördlichen Einrichtungen und Maßnahmen der Kriegsfürsorge, sowie sonstiger für Krieger und Kriegerfamilien besonders in Betracht kommenden Einrichtungen in der Stadt Dortmund. 2. Auflage. Herausgegeben vom Magistrat, im August 1917. 109 S.

Jünemann, Igna Maria, **Kriegshilfe der Stadt Essen.** 32 S. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. M.-Gladbach 1917.

Kriegscaritas. Die Kriegshilfsstelle des Caritasverbandes in Freiburg i. Br. Bericht über ihre Tätigkeit vom 1. August 1915 bis 31. Dezember 1916 (mit Berücksichtigung des ersten Berichtes vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1915). Von Generalsekretär Klieber. 11 S. Freiburg, Caritasverband, 1917.

Kriegsfürsorge in Graudenz 1914—1916. Von Bürgermeister Dr. Peters. 30 S. 1916.

Vom Arbeitsfeld der Kriegswohlfahrtspflege in Württemberg. Vorträge beim ersten Kurs zur Einführung in die Kriegswohlfahrtspflege in Württemberg, veranstaltet vom Evang. Preßverband für Württemberg in Verbindung mit dem Hauptausschuß für die Kriegsfürsorge in Württemberg, Stuttgart 8.—10. Januar 1917. 161 S. Verlag des Evang. Preßverbands für Württemberg.

Kriegsfürsorgeamt des k. k. Kriegsministeriums, Wien. Bericht über die Tätigkeit des Kriegsfürsorgeamtes während der Zeit von seiner Errichtung bis zum 31. März 1917. 75 S. Wien 1917.

Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge. 7. Heft: Verzeichnis der amtlichen Fürsorgestellen in Preußen. 98 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. 2 M.

Recueil des documents officiels sur les pensions viagères et les secours annuels des veuves et orphelins mineurs des militaires décédés, suivi de quatre annexes exposant leurs droits en ce qui concerne: 1. Les secours immédiats. 2. Le transport gratuit du mobilier et l'allocation des frais de déplacement. 3. Les successions. 4. La remise de la Croix de guerre et les Diplomes d'honneur. 89 p. Paris, L. Fournier, 1917.

IV. Fürsorge für Kranke.

Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und Sonderanstalten der Invalidenversicherung für das Jahr 1915. Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. (Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1916, 1. Beiheft.) Berlin 1916. 138 S.

Der Bericht gibt eine Übersicht über Umfang und Kosten der Heilbehandlung in den Jahren 1897—1915. Danach ist bis zum Jahre 1913 ein ständiges Anwachsen

sowohl der Zahl der behandelten Personen als auch der dafür aufgewendeten Kosten zu verzeichnen; in den Jahren 1914 und 1915 tritt dagegen als Kriegsfolge ein erheblicher Rückgang ein. Es wurden in Heilbehandlung genommen im Jahre:

1897:	10 564	Personen mit einem Kostenaufwand von	2 011 149 M.
1900:	27 427	„ „ „ „ „	6 210 720 M.
1905:	56 420	„ „ „ „ „	14 448 005 M.
1910:	114 310	„ „ „ „ „	26 593 569 M.
1913:	153 636	„ „ „ „ „	34 128 088 M.
1914:	139 098	„ „ „ „ „	30 273 255 M.
1915:	79 475	„ „ „ „ „	17 974 552 M.

Ebenfalls auf den Krieg zurückzuführen ist die zum erstenmal beobachtete Erscheinung, daß 1915 die Zahl der behandelten Männer um etwa 4000 kleiner war als die der Frauen.

Von den im Jahre 1915 aufgewendeten Kosten wurden 4 143 429 M. von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Gemeinden usw. erstattet, so daß von den Invalidenversicherungsanstalten selbst 13 831 123 M. verausgabt sind. Dazu kommen an Kosten für allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen und sonstige Aufwendungen 22 373 975 M. Der Gesamtaufwand der Versicherungsanstalten beträgt daher 36 205 098 M. Erheblich gestiegen ist der Anteil des Hausgeldes an den Gesamtausgaben. Dies erklärt sich vor allem daraus, daß sämtliche Versicherungsanstalten von der ihnen durch § 1400 RVO. eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und die vorgeschriebenen Mindestleistungen erhöht haben. Die meisten Anstalten zahlen bis zum doppelten, einige sogar bis zum dreifachen des gesetzlich vorgeschriebenen Betrages.

Unter den allgemeinen Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität, für die die Versicherungsanstalten auf Grund des § 1274 RVO. Aufwendungen machen, sind vor allem zu nennen die Unterstützung der Einrichtungen zu einer geordneten Krankenpflege auf dem Lande, Zuschüsse an Vereine zur Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholmißbrauchs, der Geschlechtskrankheiten usw., sowie die Aufwendungen für die Kriegswohlfahrtspflege. Abgesehen von den letzteren betrug der Aufwand für diese Maßnahmen im Jahre 1915 1 422 798 M. Davon entfallen auf die Gemeindekrankenpflege 459 171 M., auf die Bekämpfung der Tuberkulose 734 516 M., auf die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs 73 349 M. Zur Bekämpfung der infolge des Krieges drohenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungen der Bevölkerung haben die Versicherungsträger im Berichtsjahre insgesamt 20 221 304 M. aufgewendet. Davon entfallen auf Unterstützungen an Versicherte unmittelbar 591 284 M., auf Unterstützungen an Gemeinden und Kreise 2 931 123 M., an Vereine und Einrichtungen der Kriegswohlfahrtspflege 1 886 569 M., auf Ehrengaben an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern 4 124 722 M., auf die Kriegsbeschädigtenfürsorge 953 945 M.

Um bei dem starken Zudrang zu den Lungenheilstätten Bewerber fern zu halten, die einer Kur nicht bedürfen oder für eine solche nicht mehr geeignet sind, haben die Versicherungsanstalten Vorstationen eingerichtet, in denen die Bewerber längere Zeit ärztlich beobachtet und untersucht werden. Im Jahre 1915 wurden 4557 Versicherte den Vorstationen überwiesen. Die Beobachtungsdauer betrug bei Männern 4—39 Tage, bei Frauen 5—24 Tage. Nach Beendigung der Beobachtungszeit konnte in 500 Fällen die Notwendigkeit eines Heilverfahrens verneint werden, in 990 Fällen bot ein Heilverfahren keine Aussicht auf Erfolg, in 67 % aller Beobachteten wurde eine Heilstättenkur in Aussicht genommen. Von einigen Ver-

sicherungsanstalten sind außerdem Durchgangsstationen eingerichtet, die dazu dienen, die Kranken während der oft sehr langen Wartezeit aus ihrer Umgebung zu entfernen. Die Unterbringung lungenkranker Rentenempfänger in geeigneten Anstalten ist im Berichtsjahre in 1484 Fällen erfolgt. Erfreulicherweise ist in der Zahl der freiwillig Ausgeschiedenen ein Rückgang von 473 im Vorjahre auf 334 im Berichtsjahre zu verzeichnen.

Eine Kinderfürsorge auf Grund des § 1277 der RVO. ist im Berichtsjahre von 15 Versicherungsanstalten durchgeführt worden, während noch im Jahre 1912 nur die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte von der Möglichkeit der Unterbringung von Waisenrentenempfängern Gebrauch gemacht hatte. Auch jetzt noch steht die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte mit 400 Kindern und einem Kostenaufwand von 125 933 M. an der Spitze sämtlicher Versicherungsanstalten. Die Gesamtzahl der von den Anstalten untergebrachten Waisenrentenempfänger belief sich auf 761, die Gesamtkosten hierfür betrugen 182 024 M. Es werden dabei vorwiegend Fälle berücksichtigt, in denen die Waisenrentenempfänger tuberkuloseverdächtig oder gefährdet sind. Leider scheiterten bei einigen Anstalten die Versuche an dem Widerstand der gesetzlichen Vertreter.

Auch für Kinder von noch lebenden Versicherten sind von einer Reihe von Versicherungsanstalten Fürsorgeeinrichtungen getroffen worden. So hat die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte eine Heilfürsorge für solche Kinder eingerichtet, deren Kosten zur Hälfte von der Versicherungsanstalt, zur Hälfte von den drei Hansestädten getragen werden. 1915 befanden sich 286 Kinder in Heilfürsorge. Ebenso hat die Landesversicherungsanstalt Berlin durch Vermittlung ihrer Tuberkulosestation 89 Kinder in Heilstätten untergebracht. Andere Versicherungsanstalten, wie Westfalen und Rheinprovinz gewähren zur Unterbringung tuberkulosegefährdeter Kinder Beihilfen an Kreise, Städte und Fürsorgeorganisationen.

Über die Betriebsergebnisse der Heilanstalten der Versicherungsträger enthält die Statistik in diesem Jahre weniger ausführliche Mitteilungen, weil die Heilstätten im Berichtsjahre in großem Umfange dem Zwecke der Kriegskrankenpflege dienten und die Darstellung deshalb die mit früheren Jahren vergleichbaren Zahlen nicht geliefert hätte. Dagegen werden wie immer die in den Anstalten erzielten Heilerfolge und ihre Dauer statistisch dargestellt und Mitteilungen über die Beschäftigung der Pfleglinge in den Heilstätten sowie über Maßnahmen der Arbeitsvermittlung für die aus den Heilstätten Entlassenen gemacht. Von der Mehrzahl der Versicherungsanstalten wird über ein Zusammenwirken mit Arbeitsnachweisen, Fürsorgestellen, Vereinen oder gemeindlichen Einrichtungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung berichtet.

Verband deutscher Krankenpflege-Anstalten vom Roten Kreuz. Geschäftsbericht vom Oktober 1916 bis Oktober 1917.

Zur Tuberkulosebekämpfung 1917. Verhandlungen des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose in der 21. Generalversammlung am 23. Mai 1917. Zusammengestellt von Oberstabsarzt Dr. **Helm.** 64 S. Berlin 1917.

V. Fürsorge für Gebrechliche.

Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die Fürsorgestellen der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge im Deutschen Reiche. Als Manuskript gedruckt nach dem Stande vom 1. Juli 1917. 52 S.

Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917.

Heft 1: Verhandlungsbericht über die Tagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Köln 22.—25. August 1916. 204 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917.

Heft 2: Leitsätze über Berufsberatung und Berufsausbildung.

Heft 3: Leitsätze über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hauptfürsorgeorganisationen.

Heft 4: Grundsätze für die Durchführung der Kriegsbeschädigtensiedlung.

Kraus, S., Kriegsbeschädigtenfürsorge. In Verbindung mit Rebentisch, Back, Schlotter. 116 S. (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 523.) Leipzig, Teubner, 1917

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Großherzogtum Hessen. Bericht des Landesauschusses über seine Tätigkeit. Bericht über das Werkstätten- und Berufsübungslazarett Offenbach a. Main. 38 S. Text und 18 Tafeln. (Ende 1914 bis 31. Dez. 1916.)

Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in der Provinz Posen. 2. Jahresversammlung am 22. und 23. April 1917 in Bromberg. 91 S.

VI. Fürsorge für Kinder.

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs Deutscher Berufsvormünder herausgegeben von Prof. Klumker, 2. Jahrg. Heft 2: G. Tugendreich, Der Ausbau der Kleinkinderfürsorge. W. Feld, Statistische Erhebungen über die soziale Lage von Kindern. Berlin, Springer, 1917. 31 S.

Auf nur 20 Seiten, aber in größter Vollständigkeit und mit überlegener Beherrschung des Stoffes gibt Tugendreich eine Darstellung des Ausbaus der Kleinkinderfürsorge seit dem Jahre 1910, in dem er selbst auf der 8. Berliner Konferenz der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge gemeinsam mit Clara Richter einen Überblick über die Not des Kleinkindes und den damaligen Stand der Fürsorge gab und seine bekannten Besserungsvorschläge machte. Im vorliegenden Heft berichtet Tugendreich in 8 Abschnitten über den seither angesammelten Stoff in Handbüchern, Fachzeitschriften und auf Fachkongressen, über die Statistik, über Feststellungen von seelischer und geistiger Entwicklung, sowie über die seither geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen (offne Beratungsstellen, Krippen und Kindergärten, Lehrgänge und Ausstellungen). Im Schlußabschnitt gibt Tugendreich wertvolle Ratschläge und Richtlinien für die zukünftige Entwicklung. Der Aufsatz von Tugendreich verdient bei der Wichtigkeit des Gegenstandes weitestgehende Beachtung wegen seines reichen Inhalts, der vorzüglichen Darstellung und durch seine neuen Vorschläge.

W. Feld gibt eine kurze geschichtliche Übersicht der vorliegenden Erhebungen über die Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder und berichtet eingehender über die Ergebnisse einer 1914 an den Baseler Sekundärschulen auf Grund eines zweckmäßigen Fragebogens vorgenommenen Zählung. Als eigentlich erwerbsfähig fanden sich 25%, und zwar 8% im Betriebe der Eltern, 17% in fremden Betrieben, etwas mehr Knaben als Mädchen; der eigentliche Betrieb nahm nur einen mäßigen Umfang an. Fast die Hälfte aller Schüler, auch der nicht beschäftigten, hatten nicht die erforderliche Schlafzeit, sie gingen durch Einsichtlosigkeit der Eltern meist zu spät zu Bett. Ähnliche Erhebungen über den Einfluß der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Mütter auf Erziehung und Pflege der Kinder, namentlich der noch nicht schulpflichtigen, sollten ergänzend angeschlossen werden.

A. Gottstein (Charlottenburg).

Uneheliche Kinder in Schweden. Nachdem vor einer Reihe von Jahren Dänemark, neuerdings Norwegen die Rechte der unehelichen Kinder gesetzlich genau geregelt haben, hatte Finnland während des Krieges ein ähnliches Gesetz beschlossen, das aber nicht mehr die Unterschrift des Großfürsten-Zaren erhalten hat. Dagegen tritt in Schweden am 1. Januar 1918 ein Gesetz in Kraft, von dem wir die Hauptstücke wiedergeben. Im Unterschiede von allen anderen Gesetzgebungen schafft es die besondere Gruppe der Brautkinder (Trolovningsbarn).

§ 1. Ein Kind außer der Ehe erhält den Familiennamen der Mutter.

Der Vater und, wenn die Mutter verheiratet ist, ihr Gatte kann dem Kinde seinen Familiennamen geben. Zu dieser Namensänderung ist die Zustimmung des Vormundes des Kindes, wenn es unmündig ist, oder die des Kindes selbst erforderlich, wenn es das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Ist das Kind ein Brautkind, so kann der Vormund oder das Kind selbst, wenn es mündig ist, bestimmen, daß es seines Vaters Namen trage. Als „Brautkinder" im Sinne des Gesetzes gelten Kinder, die im Brautstand gezeugt wurden oder deren Eltern nach seiner Zeugung sich mit einander verlobt haben. Sind die Eltern so nahe verwandt oder verschwägert, daß eine Ehe zwischen ihnen unstatthaft wäre, oder ist der eine von ihnen verheiratet, so soll das Kind als Brautkind gelten, falls die Eltern oder einer von ihnen sich in gutem Glauben befand.

§ 2. Die Mutter hat die Sorge für das Kind und ist sein Vormund. Einigen sich die Eltern dahin, daß der Vater an Stelle der Mutter tritt, so soll der Vater auf Antrag zum Vormund bestellt werden, wenn er geeignet ist.

Erweist sich die Mutter als unfähig zur Sorge für das Kind, oder stirbt sie, so bestellt das Gericht den Vater oder jemand anders zum Vormund. Ist kein Vormund bestellt, so hat die Mutter, falls sie nicht nach ihrem Alter unmündig ist, für das Kind den Prozeß, der in § 21 oder 34 erwähnt ist, zu führen oder auch das Abkommen über den Unterhalt nach § 9 oder § 11 zu schließen. Dem Vater oder der Mutter, die nicht die Sorge für das Kind haben, darf der Verkehr mit dem Kinde nicht unterbunden werden, falls nicht besondere Umstände das erfordern.

§ 3. Das Kind soll von den Eltern unterhalten und erzogen werden, gemäß dem, was nach dem Stand beider Eltern als billig zu gelten hat.

Dieser Unterhaltsanspruch endet nicht vor dem vollendeten 15. Lebensjahre des Kindes und nicht später als mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, falls nicht seine Anlagen und die übrigen Umstände es nahe legen, daß es eine weitere Ausbildung erhalte.

§ 4. Zu den Kosten des Unterhalts des Kindes trägt jeder der Eltern nach seinem Vermögen bei.

Vater oder Mutter, die nicht die Sorge für das Kind haben, haben den Unterhaltsbeitrag in Geld zu leisten.

§ 5. Der Vater ist verpflichtet nach dem, was nach seinem oder der Mutter Verhältnissen als billig anzusehen ist, zu ihrem Unterhalt für 6 Wochen vor und 6 Wochen nach ihrer Niederkunft beizutragen.

Bei Bemessung dieses Unterhaltsbeitrags sollen auch die besonderen Kosten berücksichtigt werden, die die Entbindung verursacht hat. Bringen Schwangerschaft, Stillgeschäft oder eine andere Fürsorge für das Kind nennenswerte Erschwerungen für den Erwerb der Mutter mit sich, oder zieht sie sich durch Schwangerschaft oder Niederkunft eine Krankheit zu, so kann der Vater länger als angegeben verpflichtet werden, zu ihrem Unterhalt beizutragen, höchstens jedoch vier Monate vor und neun Monate nach der Niederkunft.

§ 6. Ist das Kind nach Ablauf seiner Unterhaltsansprüche aus § 3 infolge von Krankheit oder einer ähnlichen Ursache außer Stande, sich selbst zu unterhalten, so sind die Eltern nach Maß ihres Vermögens verpflichtet, dem Kinde billigen Unterhalt zu gewähren.

Die gleiche Unterhaltspflicht liegt dem Kinde gegen Vater und Mutter ob, wenn sie durch Krankheit oder ähnliche Ursachen außer Stande sind, sich zu versorgen.

§ 8. Der Unterhaltsbeitrag soll, wenn nicht auf Grund einzelner Umstände etwas anderes bestimmt wird, im voraus für den Kalendermonat bezahlt werden.

§ 9. Eine Abmachung über den Unterhaltsbeitrag, die die Unterhaltspflicht nach § 3 oder § 5 für die Zukunft abfinden soll, muß in einer schriftlichen, von zwei Personen bezeugten Handlung niedergelegt werden und von dem Kindespfleger oder, wenn ein solcher nicht da ist, von dem Kinderpflegeausschuß anerkannt werden. Umfaßt die Abmachung eine Bestimmung, nach der zum Unterhalt des Kindes ein bestimmter Betrag ein für allemal gezahlt wird, so bedarf sie in jedem Falle der Zustimmung des Kinderpflegeausschusses. Eine solche Abmachung kann auch vor der Geburt des Kindes getroffen werden.

§ 10. Der Abfindungsbetrag soll an den Kinderpflegeausschuß bezahlt werden; Der Ausschuß soll Sorge tragen, daß dem Kinde dafür bei den Reichsversorgungsanstalten oder der Schwedischen Versicherungsgesellschaft eine Leibrente gekauft wird, wenn nicht in der Abmachung ein Hindernis für solchen Kauf liegt, oder der Ausschuß sonst findet, daß der Betrag auf andere dienliche Weise für des Kindes Unterhalt verwandt werden kann.

§ 11. Stirbt der Vater und hat das Kind nicht nach den Vorschriften von § 12 Erbrecht nach seinem Vater, so geht der Betrag, der zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gegen Mutter und Kind für die Zukunft erforderlich, vor den Erb- und Testamentsanteilen von der Hinterlassenschaft ab; doch soll das Kind auf diese Weise nicht mehr erhalten, als ihm zugekommen wäre, falls es ehelich gewesen wäre.

§ 12. Das Kind erbt von der Mutter und den mütterlichen Verwandten und wird von ihnen beerbt, als ob es ehelicher Abstammung wäre. Ist das Kind ein Brautkind, so erbt es vom Vater und der Vater von ihm, als wäre es ehelicher Geburt. In anderen Fällen hatten Vater und Kind kein Erbrecht gegeneinander. Zwischen dem Kinde und den Verwandten des Vaters besteht kein Erbrecht.

§ 13. Für jedes Kind außer der Ehe ist nach den folgenden Vorschriften ein Pfleger zu bestellen, der der Mutter mit Rat und Aufklärung beistehen und darauf sehen soll, daß des Kindes Recht und Bestes gehörig berücksichtigt wird. Besonders hat der Pfleger dafür zu sorgen, daß unverzüglich Schritte zur Sicherstellung seines Unterhalts erfolgen. Er hat behilflich zu sein bei der Beitreibung und Bereitstellung des Unterhaltsbeitrages und zur Bestellung eines Vormundes, wenn Grund dafür vorliegt.

Der Pfleger hat die Verpflichtung aus sich selbst oder auf Aufforderung hin für das Kind einzutreten: bei der Vaterschafts- und Unterhaltsklage und der Vormundschaft, ebenso bei der Erklärung des Kindes als Brautkind samt seiner Berechtigung die Polizei zur Aufsuchung und Vernehmung des Unterhaltspflichtigen und zur Erreichung von Teilzahlungen heranzuziehen.

§ 14. Eine Frau, die mit einem Kinde außer der Ehe schwanger geht, muß spätestens drei Monate vor der zu erwartenden Niederkunft ihren Zustand dem Mitglied des Kinderpflegeausschusses in seiner Aufenthaltsgemeinde anmelden, das vom Ausschuß den Auftrag zur Annahme derartiger Meldungen erhalten hat; dieses hat den Ausschuß sofort davon zu unterrichten. Ist die Mutter

in einer anderen Gemeinde zuständig, so hat der Ausschuß sofort den Kinderpflegeausschuß dort von der Anmeldung zu unterrichten. Es ist Sache der Eltern und Hausgenossen der Frau sowie anderer, die in gleicher Stellung zu ihr stehen, sie daran zu erinnern, daß die erwähnte Anmeldung geschehe.

Der Kinderpflegeausschuß der zuständigen Gemeinde, oder wenn die Frau nirgends im Lande zuständig ist, der des Aufenthaltsortes hat, wenn die vorher erwähnte Anmeldung erfolgt oder der Ausschuß sonst erfährt, daß ein Kind außer der Ehe geboren worden ist, einen geeigneten Mann oder Frau zum Pfleger für das Kind zu bestellen.

§ 16. Der Kinderpflegeausschuß hat die Aufsicht über die Tätigkeit des Pflegers zu führen; er kann, wenn er Grund dazu findet, ihn entlassen und einen neuen Pfleger bestellen.

§ 17. Nach den Vorschriften, die für die Bewilligung der Mittel für die Wirksamkeit des Kinderpflegeausschusses gelten, kann auch die Anstellung der erforderlichen Personen für den Kinderpflegeausschuß beschlossen werden, die nach dem besonderen Auftrage des Ausschusses für jeden Fall als Pfleger wirken; auch können so die Auslagen der Pfleger ersetzt werden.

§ 19. Gegen Beschlüsse des Kinderpflegeausschusses im Rahmen dieses Gesetzes ist Beschwerde gegeben bei der Königlichen Provinzialregierung innerhalb 30 Tagen, seitdem der Kläger Kenntnis von dem Beschluß erhielt.

Gegen Beschlüsse der Provinzialregierung ist Beschwerde bei dem zuständigen Ministerium nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben.

Der Beschluß des Kinderpflegeausschusses oder der Kgl. Provinzialregierung soll, ohne von der Beschwerde aufgehalten zu werden, zur Ausführung gelangen, bis etwas anderes verordnet wird.

§ 20. Hat jemand vor dem Geistlichen der zuständigen Gemeinde des Kindes oder in Gegenwart zugezogener Zeugen vor dem Landrat, Amtsvorsteher oder einem öffentlichem Notar, oder durch ein Abkommen gemäß § 9 1. Abs. sich als Vater des Kindes bekannt, und ist dies Anerkenntnis von der Mutter in gleicher Weise anerkannt worden, so gilt es, wenn sich nicht erweist, daß er nicht der Vater des Kindes ist.

Wird in der erwähnten Weise anerkannt, daß die Eltern bei der Zeugung des Kindes miteinander verlobt waren, oder daß sie sich nach der Zeugung verlobt haben, so ist das schriftliche Anerkenntnis gültig, bis es sich als unrichtig erweist. Die Anerkennung kann auch vor der Geburt des Kindes stattfinden.

§ 21. Die Klage über die Vaterschaft oder über Verpflichtung des Vaters, dem Kinde oder der Mutter Unterhalt zu gewähren, wie auch über die Erklärung des Kindes als Brautkind wird durch persönliche Ladung bei dem Gericht anhängig gemacht, das für die persönlichen Streitigkeiten des Beklagten zuständig ist. Will der Kläger lieber bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk der Beischlaf stattfand, so ist auch das zulässig.

§ 23. Das Gericht kann auf Verlangen einer Partei beschließen, daß die Sache bei verschlossenen Türen verhandelt wird.

§ 24. Das Gericht soll für vollständige Aufklärung sorgen, besonders über die Zeit, da der angegebene Verkehr stattgefunden hat, und über die Umstände, die von Wichtigkeit sind für die Entscheidung, wie weit das Kind aus diesem Verkehr herstammen kann; auch ist das Gericht verpflichtet, die erforderlichen Beweise für Aufklärung herbeizuschaffen. Das Gericht ist nicht an das Anerkenntnis einer Partei gebunden. Ein Eid kann nicht auferlegt werden.

Ist Aufschluß über Dinge erforderlich, deren Entscheidung ärztliche Sachkenntnis voraussetzt, so kann das Gericht sachkundige Gutachten einfordern.

§ 26. Wird ermittelt, daß der Beklagte mit der Mutter zu einer Zeit verkehrt hat, in der das Kind erzeugt sein kann, so soll er als Vater angesehen werden, bis bewiesen wird, daß das Kind nicht aus diesem Verkehr stammen kann.

§ 27. Ist zu vermuten, daß der Beklagte mit der Mutter zu einer Zeit verkehrt hat, in der das Kind gezeugt sein kann, so darf das Gericht entweder der Mutter den Eid auferlegen, zum Beweise, daß der Verkehr stattgefunden hat, oder dem Vater, ihm für das Gegenteil. Der Eid soll dem auferlegt werden, dem er im Hinblick auf alle Umstände der Sache mit der größten Sicherheit anvertraut werden kann.

§ 28. Kann das Urteil nicht sofort gefällt werden, dreht sich aber der Streit nur um die Höhe des Unterhaltsbeitrages, oder liegen Gründe vor zur Annahme, daß der Beklagte unterhaltspflichtig ist, so kann das Gericht auf Verlangen des Klägers anordnen, daß der Beklagte sofort einen billigen Betrag für die Zeit zahlt, bis das endgültige Urteil ergangen sein kann.

Diese Verordnung kann jederzeit vom Gericht zurückgenommen werden.

§ 30. Eine Anordnung gemäß § 28 wird genau wie ein rechtsgültiges Urteil vollstreckt. Das andere Urteil, in dem das Gericht die Beitragspflicht des Beklagten ausspricht, wird in gleicher Weise sofort vollstreckt, wenn nicht das Gericht etwas anderes anordnet.

§ 32. Wird der Beklagte, nachdem er auf Grund einer Anordnung aus § 28 oder auf Grund eines anderen Urteils, das nicht rechtskräftig geworden ist, Unterhaltsbeitrag bezahlt hat, durch rechtskräftiges Urteil von einer Unterhaltspflicht befreit, so kann er doch seine Auslagen von dem, der den Unterhaltsbeitrag erhalten hat, nicht wiederverlangen, wohl aber soll er aus öffentlichen Mitteln den bezahlten Betrag samt den Zinsen von 6 aufs Hundert für das Jahr vom Zahlungstage an erhalten.

Was so aus öffentlichen Mitteln ersetzt wird, geht zu Lasten der Staatskasse, wenn nicht die Staatsregierung aus besonderen Gründen es billig findet, einen Ersatzanspruch gegen den geltend zu machen, der den Unterhaltsbeitrag bekommen hat.

§ 33. Treten, nachdem der Unterhaltsbeitrag durch Abmachung oder Urteil festgestellt ist, wesentliche Änderungen in Umständen ein, die dafür entscheidend wären, so kann eine Klage über eine billige Änderung bei Gericht erhoben werden. Ist für einen Unterhaltsbeitrag nach § 3 bestimmt, daß er von einem gewissen Alter des Kindes an wegfallen soll, so ist das kein Hindernis, das Recht des Kindes auf einen Unterhaltsbeitrag auch für spätere Zeit geltend zu machen, selbst wenn ein Fall, wie der eben erwähnte nicht vorliegt.

Eine Klage, wie die eben erwähnte, kann nicht geführt werden gegen ein Abkommen, worin der Unterhaltpflichtige sich bereit erklärt hat, für den Unterhalt des Kindes nach § 3 einen festen Betrag ein für allemal zu bezahlen.

§ 35. Die Klage auf Erklärung des Kindes als Brautkind muß unter Gefahr des Verlustes des Anspruchs innerhalb zwei Jahren nach der Geburt des Kindes erhoben werden. Lag ein Hinderungsgrund vor, die Klage in der genannten Zeit zu erheben, so kann doch, wenn der angebliche Vater nicht gestorben ist, die Klage innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des Hindernisses erhoben werden.

Bewahren und retten. Aus der Arbeit des Evangelischen Erziehungsamtes der Inneren Mission (E. V.). 93 S. 1916. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle Hamburg 26, Rauhes Haus.

Am 25. Februar 1913 wurde von den Vertretern der deutschen Rettungsverbände und Erziehungsvereine die Kommission für das Rettungshauswesen in das Evangelische Erziehungsamt umgewandelt. Es soll die volle Freiheit und den privaten Charakter aller in ihm vereinigten Anstalten und Vereine sichern und schützen und Recht und Pflicht der evangelischen Erziehungsarbeit in der Öffentlichkeit, wenn nötig auch den amtlichen Stellen gegenüber, betonen. Es gibt u. a. kleine Hefte zum Preise von 10 Pf. heraus, die Erziehungsfragen in volkstümlicher Weise behandeln, ebenfalls hat es sich die Pflege der Kinderhorte angelegen sein lassen.

In seinem Jahrbuch „Bewahren und retten" berichtet der Vorsitzende Direktor D. Hennig. Die 500 evangelischen Erziehungsanstalten haben ihre Arbeit trotz des Krieges ungehemmt fortgesetzt. Die Anstalten, die durch den Krieg anfangs gelitten hatten, konnten bis auf wenige, trotz der knappen Zahl der Erzieher, ihre Arbeit wieder aufnehmen. Die Mitgliederversammlung wurde im September des vorigen Jahres in Verbindung mit der Tagung des Archivs Deutscher Berufsvormünder und des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit abgehalten. Der vom Amt angeregte Gedanke der Erziehungssonntage ist in den meisten Kirchenbehörden erörtert worden und wird noch weiter im Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß besprochen werden. Um die Neugründung von Kinderhorten zu fördern, ist ein Heft erschienen, in dem alle in Betracht kommenden Fragen über Horte behandelt sind. Die Frage des Sparzwanges der Jugendlichen hat den Vorstand eingehend beschäftigt; er hat sich aber nicht dafür entscheiden können, den Sparzwang zum Gegenstand eines gesetzgeberischen Entwurfes nach dem Kriege zu machen. Auf dem Gebiete der Schundliteratur bemüht sich das Erziehungsamt dauernd. Für den Ausbau der künftigen Arbeit wird ein eigener Berufsarbeiter gewünscht.

Ferner bringt das Jahrbuch Wicherns Gedanken über Aufgabe und Arbeit des Deutschen Rettungshauses, außerdem berichtet D. Hennig über die in Godesberg und Köln stattgefundenen Erziehungswochen, die lebhaften Anklang fanden. Magistratsrat Dr. Schoenberner-Berlin, der Leiter des städtischen Vormundschaftsamtes, gibt ein Bild von der Arbeit, die die Durchführung des Sparzwangs für Jugendliche dem Vormundschaftsamt verursacht, und eine Übersicht über die wirtschaftlichen Ergebnisse. Anna Borchers berichtet über den Kinderhort in Grünberg, Johanna Waetzoldt-Berlin macht wertvolle Mitteilungen über Wert und Ausgestaltung von Mütterabenden, Direktor Pfarrer Buschmann-Teltow bietet Bilder aus der Fürsorgearbeit an schulentlassenen Mädchen, und Pastor Karig, Direktor der Kückenmühler Anstalten, Stettin, behandelt die Strafen bei anormalen Kindern.

Die in dem Heft abgedruckten Verfügungen des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über die christliche Kinderpflege, sowie das Verzeichnis der Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen und ähnliche Berufe bilden eine wertvolle Ergänzung des reichhaltigen Inhaltes.

Direktor Eisenträger, Berlin.

Fürsorgestelle für ledige Schwangere, Berlin. Die städtischen Körperschaften Berlins haben die Errichtung einer Fürsorgestelle für ledige Schwangere beschlossen, die dem Vormundschaftsamt angegliedert werden soll. Dieses hatte schon seit längerer Zeit eine planmäßige, pflegerische und juristische Beratung der ledigen Schwangeren eingerichtet, die bisher von mehr als 1700 Schwangeren in Anspruch genommen worden ist. Die Erfahrungen dieser Beratungsstelle zeigten, daß eine Erweiterung der Fürsorge nach der Richtung ärztlicher Beratung dringend not-

wendig sei, wollte man das eigentliche Ziel der Fürsorge, den Schutz der werdenden Säuglinge erreichen. Der Magistrat unterbreitete der Stadtverordnetenversammlung in eingehend begründeter Vorlage den von ihr einstimmig angenommenen Antrag, in Angliederung an das Vormundschaftsamt eine Fürsorge zu schaffen, die die pflegerische (wirtschaftliche), ärztliche und rechtliche Beratung und Hilfe miteinander verbinden soll. Die Tätigkeit der Fürsorgestelle ist in folgender Weise gedacht. Die pflegerische Beratung und Hilfe soll Hauptaufgabe der Helferinnen des Vormundschaftsamts sein. Die Schwangeren werden von diesen in ihren Wohnungen aufgesucht und veranlaßt, sich dem Fürsorgearzt vorzustellen. Je nach den Ergebnissen der ärztlichen Untersuchung soll sich die weitere Beratung vollziehen: namentlich sollen die Helferinnen darüber Rat erteilen, ob die Arbeitsstelle beibehalten werden kann, oder ob der Zustand der Schwangeren zu einem Arbeitswechsel nötigt; sie sollen sich eventuell bemühen, ihnen Heimarbeit zu verschaffen uud für ihre Aufnahme in Entbindungsanstalten oder Krankenhäusern Sorge zu tragen. Für die Rechtsberatung sollen sie sie an die juristische Beratungsstelle des Vormundschaftsamtes weisen. Fälle von Not sollen dem Leiter des Vormundschaftsamtes gemeldet werden, damit auch durch Unterstützung, Mietbeihilfen, Regelung der Krankenkassenbeiträge und dergleichen eingegriffen werden kann. Säuglingswäsche und Reinigungsmittel sollen den bedürftigen Wöchnerinnen, soweit dies unter den heutigen Verhältnissen möglich ist, geschenkt werden; sogenannte Wochenwannen, die die notwendigsten Utensilien enthalten, sollen gegen Hinterlegung eines niedrigen Pfandes auf drei Wochen verliehen werden.

Die ärztliche Beratung soll in einer zweimal wöchentlich stattfindenden Sprechstunde durch einen Spezialisten für Geburtshilfe stattfinden. Die Sprechzeit soll abends liegen, damit die Ratsuchenden ihre Arbeit nicht zu versäumen brauchen. Eine Behandlung soll in der Fürsorgestelle nicht stattfinden, vielmehr sollen kranke Schwangere mit dem von dem Fürsorgearzt schriftlich aufgezeichneten Befund an ihren Arzt zur weiteren Behandlung gewiesen werden. Jedoch soll in einzelnen Fällen der Fürsorgearzt berechtigt sein, kleine Verordnungen selbst zu treffen. Der Fürsorgearzt soll ferner die Schwangeren über die Hygiene der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes unterrichten, tunlichst unter Benutzung kurz und anschaulich gehaltener Merkblätter. Bei der Untersuchung soll auch auf vorhandene Krankheitsanlagen, namentlich Tuberkulose, Krebs usw. geachtet werden. In besonders schwierigen Fällen soll der Fürsorgearzt die zuständige Helferin auf den Fall aufmerksam machen und ihr individuelle Richtlinien für die pflegerische Beratung geben.

Mit der ärztlichen Sprechstunde soll eine juristische verbunden werden und zwar so, daß die Schwangeren möglichst bei einem Besuch ärztliche und rechtliche Beratung erhalten können. Notwendig werdende Anträge an die Gerichte werden von einem im Vormundschaftsamt tätigen Juristen erledigt.

Schriften des Deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge. Leipzig, Verlag von B. G. Teubner, 1917. Bisher erschienen 4 Hefte.

Die handlichen Schriftchen im Umfange von höchstens zwei Druckbogen behandeln gewisse Fragen der Fürsorge für kleine Kinder, die durch die Kriegsverhältnisse besonders dringlich geworden sind. In erster Reihe steht dabei das Problem der Versorgung der durch Erwerbsarbeit ihrer Mütter aufsichtslos gewordenen Kinder.

W. Polligkeit „Die Kriegsnot der aufsichtslosen Kleinkinder“ bespricht die wertvollen Ergebnisse einer nach dem Muster meiner Crimmitschauer Erhebung von

1904 gemachten statistischen Umfrage bei etwa 2400 erwerbstätigen Müttern in fünf Frankfurter Großbetrieben über die Art der Versorgung ihrer Kinder.

Lili Droescher „Die Erziehungsaufgaben der Volkskindergärten im Kriege" gibt den Außenstehenden schnelle Aufklärung über die soziale Notwendigkeit der Kindergärten sowie über ihre erziehliche Bedeutung für die Kinder und schildert außerdem die auch für den Praktiker beachtenswerten Erfahrungen, die sie mit Mütter- und Elternabenden während des Krieges gemacht hat.

A. Gottstein „Die gesundheitliche Kleinkinderfürsorge und der Krieg" gibt einen Überblick über die Beobachtungen, die über die Einwirkung des Krieges auf die Gesundheit der kleinen Kinder gemacht worden sind, und bespricht dann noch die hygienischen Forderungen an die Unterbringungsstätten, besonders die Tagesheime für die aufsichtslosen Kinder.

Diese Anstalten nach der verwaltungstechnischen Seite behandelt Marg. Boeder „Vorschläge für die Einrichtung von Kriegstagesheimen für Kleinkinder".

Die Sachlichkeit und mustergültige Kürze wird es diesen Schriften an dem verdienten Erfolge nicht fehlen lassen. Dr. Wilhelm Feld.

Die Bedeutung des Kindergartens. Die Ängstlichkeit, mit der man immer noch Maßnahmen der Kinderfürsorge als bloße Notbehelfe ansieht, glaubt, sie gegen den Vorwurf schützen zu sollen, daß sie die Familie zurückdrängten. Sie beruht auf der Verkennung der Tatsache, daß alle Kinderfürsorge ganz etwas anderes ist als Notbehelf, daß sie ein Teil öffentlicher Erziehungsarbeit, vielfach die erste Gestaltung solcher Arbeit, der Anfang weiterer größerer Entwicklung ist. Für den Kindergarten hat Albert Huth*) diesen Gedanken an den Anfang seiner Arbeit gestellt, die im übrigen in anschaulicher, klarer Form seine Versuche schildert, über Fröbel hinaus im Gegensatz zu kindfremden Versuchen wie dem der Montessori dem Kinde gemäß zu einer selbständigen Gestaltung des Kindergartens zu kommen. Für die Fürsorge geben wir einige bedeutsame Darlegungen wieder: „Was soll der Kindergarten dem Kinde geben? Nicht mehr oder weniger als eine vorbildliche Mutter ihrem Kinde geben würde. Solange nicht jede Mutter den größten Teil ihrer Zeit ihrem Kinde opfern kann (darunter müßte in den meisten Fällen das Hauswesen leiden), solange nicht jede Mutter die zur Bildung ihrer Kleinen notwendige Lehrausbildung besitzt (und eine Kindergärtnerin muß bedeutend mehr von Erziehungslehre verstehen als ein Hochschullehrer), solange wird man die Notwendigkeit des Kindergartens für alle Bevölkerungsschichten nicht so einfach von der Hand weisen können. Alle Kinder, bei denen die genannten Voraussetzungen zu Hause nicht erfüllt sind, sollten in den Kindergarten gehen, dann würden wir endlich einmal den Zustand überwinden, daß gut begabte Kinder mit schlechten häuslichen Verhältnissen gegenüber den zu Hause gehegten und gepflegten Kindern mit geringerer Veranlagung ins Hintertreffen kommen. Um wieviel gewinnbringender wäre das erste Schuljahr, hätte man nicht gar so verschieden vorgebildete Kinder in der Klasse.

Die Entwicklung des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens unseres Volkes hat den Kindergarten in eine Zwitterstellung gedrängt: aus einer Erziehungsanstalt und Erziehungshilfe für alle Kinder, die er seiner ursprünglichen Absicht nach ist, wurde er eine soziale Wohlfahrtseinrichtung für die unbemittelten Schichten, in denen die materiellen, geistigen und sittlichen Bedingungen guter Kindererziehung seltener gegeben zu sein pflegen. Einmal in diese Zwitterstellung geraten, geriet der

*) A. Huth, Ein Jahr Kindergartenarbeit. Leipzig, J. Klinckhardt, 1917.

Kindergarten sogar in den Verdacht, zur Lockerung des Verhältnisses zwischen Mutter und Kind beizutragen, eine Versuchung zu sein, die Erziehungsarbeit auf fremde Schultern abzubürden, während er nichts sein will als eine Beihilfe, Ergänzung, Unterstützung der häuslichen Zucht, Pflege und Unterweisung. Mit dem Satze, daß der Kindergarten die mütterliche Unterweisung als sein Vorbild betrachtet, ist hinlänglich anerkannt, daß zwischen ihm und der Familie Gegensätze nicht bestehen brauchen und sollen, zugleich aber auch betont, daß er selbst bei bester Familienerziehung nicht überflüssig oder gar gefährlich wird.

Ich trete hier teilweise in bewußten Gegensatz zu den Ausführungen Ziehens, „daß alle Kriegseinrichtungen ein gemeinsames Streben durchziehe, durch die Kleinkinderfürsorge der Erstarkung und Neugestaltung des Familienlebens zu dienen". Gewiß ist allen solchen Bestrebungen im Interesse des deutschen Volkes reichstes Gelingen zu wünschen, aber für die Kleinkinderpädagogik ist von ihnen nicht alles Heil zu erwarten. Ebenso wie die Volksschule erst zu der glänzenden Grundlage deutscher Bildung wurde, die sie jetzt ist (und die sie nach dem Kriege, nach der Durchführung von schon lange knospenden Reformen in immer noch steigendem Maße sein wird), seitdem sie staatlicher Zwang wurde, ebenso wird die Erziehung und der Unterricht des Kleinkindes erst dann unserem Ideal näher kommen, wenn jeder deutsche Knabe und jedes deutsche Mädchen einem Kindergarten angehört haben wird. — Nicht dadurch stellen wir Kleinkindererziehung auf eine sichere Grundlage, daß wir die Mütter erziehen, die dann doch nicht materiell fähig sind oder keine Zeit haben, ihre Kinder richtig und ausreichend zu beeinflussen, sondern die Kinder selbst müssen wir durch staatliche Maßnahmen ergreifen. Mit herzlichem Dank wird der neue Kindergarten die Mitarbeit der Familie annehmen, aber nie wird die Familie die Segnungen des Kindergartens zu ersetzen vermögen. Allerdings ist das Umgekehrte möglich: der Ersatz der Familie durch den Kindergarten. Wir können nie in einem Staate lauter relativ gute Familien erzwingen, wohl aber lauter relativ gute Kindergärten. Doppelt gesegnet das Kind, in dessen Erziehung eine gute Familie mit dem guten Kindergarten zusammenarbeitet! Das andere aber, dem die Familie fehlt, soll doch wenigstens einen guten Kindergarten genießen!

Ich stehe völlig auf dem Standpunkt von Reinlein: „Jedes Kind, dem nicht zu Hause durch besonders günstige Umstände die Gelegenheit zu einer völlig angemessenen Betätigung geboten werden kann, gehört in den zwei bis drei Jahren vor Beginn seiner Schulpflicht in den Kindergarten. Wir können ruhig sagen, daß das mit ganz vereinzelten Ausnahmen alle Kinder dieser Altersstufe sind." — Es wäre freilich besser, wenn jede Mutter ihren Kindern auch die geistige Nahrung reichen könnte. Aber nehmen wir doch die Welt, wie sie wirklich ist — heutzutage würde die Mehrzahl der Kinder vom dritten Lebensjahr ab in den Kindergarten gehören. — Man sage nicht, der Kindergarten raube dem Kinde schon mit drei Jahren seine Freiheit. Das tut der wahre Kindergarten nicht. Man sage auch nicht, daß die Familie zerrissen werde. Der Kindergarten, wie er mir vorschwebt, dauert etwa vier Stunden täglich. Rechnet man eine Stunde auf die Schulwege und zwölf Stunden Schlaf, so bleibt das Kind noch sieben Stunden seinen Eltern. Wenn sich doch alle Eltern täglich sieben Stunden ihren Kleinen widmen könnten, oh, dann würde das goldene Zeitalter für diese und damit für alle Menschen hereinbrechen! — Erst wenn wir ein völlig neues Geschlecht von Müttern hätten, könnte dieser Kindergarten vielleicht durch die Familienerziehung abgelöst werden. Aber wenn dieses neue Geschlecht überhaupt kommt — ich glaube nicht daran — so dauert es noch Jahrhunderte. Und wenn es da wäre, dann wäre es immer noch

eine Frage, ob die Mütter — auch jene erträumten ausgezeichneten Mütter — die Vorteile des Kindergartens, seine Planmäßigkeit, seine gesellschaftliche Erziehung aufgeben wollten. —

Man mißverstehe mich nicht: Die Familie soll nicht ausgeschaltet sein (wie es Montessoris Ideal zu sein scheint); zur Familienerziehung muß nur eine obligate Ergänzung treten: eben der täglich vierstündige Kindergarten".

Löhr, A., Die Unterbringung unterernährter Stadtkinder auf dem Lande. Nebst einem Anhang: Die preußischen Ministerialerlasse für den Landaufenthalt unterernährter Stadtkinder. 2. Aufl. 28 S. Freiburg i. Br., Caritasverband.

Das Schriftchen gibt eine umfassende Darstellung der von der katholischen Caritas im Sommer 1916 in die Wege geleiteten Ferienunterbringung von Stadtkindern in Westdeutschland, insbesondere im Rheinland und in Westfalen. Die vorbereitende Werbearbeit, die Verteilung von Pflegestellen, die Aussendung der Kinder und die gemachten Erfahrungen werden je in einem Abschnitt anschaulich geschildert und daran Vorschläge für den Ausbau der Einrichtung für die Zukunft geknüpft. Eine zuverlässige Statistik über die Gesamtzahl der ausgesendeten Kinder war nicht zu erbringen, da von verschiedenen Diözesen genaue Berichte nicht vorliegen. Jedoch ergab sich aus dem vorliegenden Material, daß die Diözesen Köln, Münster und Paderborn zusammen 30308 Kinder, die Diözesen Trier, Osnabrück und Freiburg zusammen 7583 Kinder und die Caritasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl 3000 Kinder, alle zusammen 40891 Kinder ausgesendet hatten. In Wirklichkeit dürfte indessen die Zahl von 60000 überschritten worden sein. — Im Anhang sind die preußischen Ministerialerlasse für den Landaufenthalt unterernährter Stadtkinder abgedruckt.

Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Königreich Sachsen in der Zeit vom 1. Oktober 1909 bis zum 31. Dezember 1914. Im Auftrag des Kgl. Ministeriums des Innern bearbeitet und herausgegeben vom Kgl. Statistischen Landesamt. Dresden, C. C. Meinhold & Sohn, 1916. 214 S.

Das sächsische Gesetz über die Fürsorgeerziehung ist am 1. Februar 1909 in Kraft getreten. Es entspricht im wesentlichen dem preußischen Gesetz. Ein bedeutender Unterschied besteht allerdings darin, daß nach § 1 ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nur dann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden soll, wenn „begründete Aussicht" besteht, daß durch die Fürsorgeerziehung eine Besserung erzielt wird. Diese Beschränkung ist sehr zu bedauern. Einmal wird die „begründete Aussicht" kaum je wirklich bejaht oder verneint werden können, und dann ist die Möglichkeit, die das preußische Gesetz gibt, auch einen fast 18jährigen, der unverbesserlich scheint, noch einige Jahre unschädlich zu machen, doch überaus wertvoll.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung liegt den Fürsorgeverbänden ob, die in jedem Regierungsbezirk gebildet sind. Bedenklich scheint die Bestimmung des § 17: „In Armen- und Arbeitshäusern sowie in Korrektionsanstalten dürfen Minderjährige nur untergebracht werden, wenn sie von den übrigen Insassen getrennt gehalten und erzogen werden."

Bis Ende 1914 wurden insgesamt 8134 Minderjährige (5175 Knaben und 2959 Mädchen) der Fürsorgeerziehung überwiesen; es wurden $5^1/_4$ Millionen Mark dafür ausgegeben. Über die Erfolge heißt es, wie ganz natürlich, daß sie um so größer seien, je früher die Überweisung erfolge.

Die einzelnen Fürsorgeverbände berichten für jedes Jahr getrennt. Aus dem reichen Inhalt seien nur einige Punkte, die überall wiederkehren, hervorgehoben.

Daß die Unterbringung in Familien für die jüngeren und nicht zu verwahrlosten Kinder der Anstaltsunterbringung vorzuziehen ist, wird von allen Seiten zugegeben; vielfach ergeben sich aber große Schwierigkeiten daraus, geeignete Familien zu finden. Der Fürsorgeverband Dresden hebt hervor, daß viele Familien an dem Institut des Fürsorgers Anstoß nehmen. „Die Familien fühlten sich durch die Aufsicht des Fürsorgers, der ja aus Zweckmäßigkeitsgründen unter den Gemeindemitgliedern des Aufenthaltsortes der Familie auszuwählen ist, in ihrem Ansehen zurückgesetzt und verzichteten lieber auf die Aufnahme eines Fürsorgezöglings, den sie ohne Fürsorger gern genommen hätten."

Über die Tätigkeit des Fürsorgers, der für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling bestellt werden muß, gehen die Urteile ziemlich auseinander. So berichtet Dresden: „Das Verhalten mancher Fürsorger ist nicht immer einwandfrei und bedarf jedenfalls regelmäßiger Überwachung. Es scheinen sich hier die Erfahrungen zu wiederholen, wie sie die Vormundschaftsgerichte vielfach mit Vormündern und Pflegern gemacht haben, daß ein solches Amt im Interesse eines fremden Kindes selten gern übernommen wird und daß auch die sorgfältigste Auswahl der Persönlichkeiten nicht immer die ordnungsgemäße Handhabung des Amtes gewährleistet." Dagegen berichtet z. B. Zwickau nur Gutes über die Tätigkeit der Fürsorger. Auch über die Tätigkeit der Frauen als Fürsorger haben die Berichterstatter sehr verschiedene Ansichten; während einige die besondere Pflichttreue rühmen, heben andere hervor, daß besondere Erfolge von den Fürsorgerinnen nicht erzielt worden seien. Einige Fürsorgeverbände sind dazu übergegangen, besoldete Kräfte für dies Amt anzustellen und haben damit gute Erfahrungen gemacht. Es sei hierbei bemerkt, daß es wohl auch hier, wie bei jeder ehrenamtlichen Tätigkeit, darauf ankommt, wer die Leitung in der Hand hat; ist hier eine Persönlichkeit vorhanden, die es versteht, den ehrenamtlichen Kräften ihre Tätigkeit interessant und wertvoll zu machen und ihnen auch immer wieder Anregungen zu geben (es ist in dem Bericht mehrmals von Fürsorgetagen die Rede), dann wird auch die Tätigkeit der ehrenamtlichen Kräfte eine pflichtgetreue und wertvolle werden. Wir müssen uns wirklich davor hüten, jetzt alles immer mit Berufskräften machen zu wollen; einmal sind weder die Kräfte noch die Mittel zu ihrer Anstellung vorhanden, und dann wollen wir doch gerade das Bewußtsein in der Allgemeinheit stärken, daß jeder einzelne für die Jugend einzustehen und selbst praktisch mitzuarbeiten hat. — An einigen Orten sind Fürsorgekolonien mit gutem Erfolg gegründet worden. Interessant ist das da und dort auftauchende Bestreben, einen Zusammenschluß aller in der Jugendfürsorge tätigen Vereine und Einzelpersonen herbeizuführen.

Wohl den interessantesten Teil des Buches bilden die Berichte über die beiden neuen Anstalten des Fürsorgeverbandes Leipzig Mittweida und Kleinmeusdorf, beide 1913 eröffnet, beides Anstalten, die den modernsten Anforderungen auf diesem Gebiete entsprechen. Mittweida besteht aus einer ganzen Reihe von einzelnen Gebäuden auf einem großen landschaftlich hübschen Gelände verstreut; schulpflichtige und schulentlassene Knaben und Mädchen werden aufgenommen; üble Folgen dieser gemeinsamen Erziehung haben sich nicht ergeben. Kleinmeusdorf ist als Beobachtungs- und Durchgangsstation für geistig und körperlich erkrankte Zöglinge und als Erziehungsanstalt für schwere Psychopathen gedacht. Dadurch, daß die Anstalt im Anschluß an die Heilanstalt Dösen gelegen ist, kann sie von den dortigen Ärzten mit überwacht werden, und es können ganz schwere Fälle jederzeit sofort dorthin abgegeben werden. Der Oberarzt Dr. Gregor gibt einen außerordentlich lehrreichen Bericht über seine Beobachtungen an den Zöglingen.

Auch über die Landeserziehungsanstalt für sittlich gefährdete Kinder zu Bräunsdorf und die Landeserziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder zu Chemnitz sind ausführliche Berichte vorhanden, die wertvolle Anregungen enthalten.

In dem statistischen Teil des Buches sind genaue Angaben über die Zahl der Überweisungen nach den verschiedenen Vormundschaftsgerichten, über Bestand und Bewegung der Zöglinge, über die Art ihrer Unterbringung, über die Gründe der Überweisung, über ihre persönlichen Verhältnisse gegeben.

Hübsche Bilder aus Mittweida und Kleinmeusdorf bilden den Abschluß des Buches, das für jeden, der Interesse für unsere gefährdete Jugend hat, warm zu empfehlen ist. E. von Liszt (Charlottenburg-Berlin).

Dr. Albert Hellwig, Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Halle a. d. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1916. 282 S.

Der Verfasser will, zunächst wissenschaftlich, einen Beitrag zur Kulturgeschichte des Krieges und der des Verbrechens geben, dann aber, praktisch, zur Erkenntnis der Maßnahmen beitragen, die der Kriminalität der Jugendlichen wirksam entgegentreten.

Das Buch ist im Feld geschrieben und beruht auf dem Material, das der Verfasser in gewissenhafter Weise sich verschafft hat, u. a. auf den Ergebnissen von Umfragen, die er selbst an Jugendrichter, Polizeiverwaltungen, Einzelpersönlichkeiten und Zeitschriften versandt hat. Hellwig teilt sein Buch in vier große Abschnitte ein: Die Erscheinungsformen der jugendlichen Kriminalität während des Krieges; Die Ursachen der Kriegskriminalität; Die Maßnahmen gegen die jugendliche Kriminalität; Die vermutliche Entwicklung der jugendlichen Kriminalität nach dem Kriege.

Im I. Abschnitt untersucht Hellwig zunächst, ob und inwieweit die Erscheinungsfoimen der Kriminalität der Jugendlichen durch den Krieg beeinflußt worden sind. Er kommt dabei zur Aufstellung von drei Gruppen. Bei der ersten zeigt sich der Einfluß des Krieges nur in einer Beeinflussung der äußeren Gestaltung der Straftat, während die eigentliche Ursache in anderen Faktoren zu suchen ist; bei der zweiten hat der Krieg die Ursachen der Straftat erst geschaffen; bei der dritten hat auch der Krieg das Straftatmotiv geschaffen, das, an sich nicht verwerflich, durch seine Befriedigung aber zu einer verbrecherischen Tat geführt hat. Hellwig führt zu jeder der von ihm genannten Gruppen eine Fülle von Beispielen an.

Hellwig kommt auf Grund des ihm zur Verfügung stehenden Materials zu dem Ergebnis, daß in den ersten Monaten des Krieges die Kriminalität der Jugendlichen zurückgegangen, daß sie dann aber allmählich ganz bedeutend gestiegen ist. Hellwig bemerkt dazu allerdings, daß sein Material insofern unvollständig sei, als es sich im wesentlichen auf größere Städte bezieht, die Mitteilungen aus Kleinstädten und vom Land fast ganz fehlen, so daß das Bild sich vielleicht noch etwas verschieben könnte. Auch beziehen sich die Zahlen zum größten Teil nur auf Schöffengerichte. Wenn aber Hellwig (S. 35) fragt, ob die vereinzelt auch bei den Strafkammern zu beobachtende Steigerung der Kriminalität eine allgemeine Erscheinung darstelle, oder ob es sich hier nur um Ausnahmezustände handele, so können wir ihm auf Grund der neueren Erfahrungen antworten, daß allerdings und gerade auch bei den Strafkammern, d. h. bei den schwereren Fällen, die Steigerung zu beobachten ist. — Hellwigs Material geht nur bis Ende 1915, die Entwicklung bewegt sich aber im wesentlichen in den Bahnen weiter, die Hellwig schildert. Nicht ganz ist es der Fall bei dem Vergleich der einzelnen Altersstufen. Wenn

Hellwig zu dem Ergebnis kommt, daß an der Steigerung den größten Anteil die jüngste Altersklasse (12—14 Jahre) hat, den geringsten dagegen die älteste (16—18 Jahre), so hat sich das in den letzten Monaten wieder geändert; sind doch jetzt die älteren, z. B. in Berlin, wieder am stärksten beteiligt (s. Jugendfürsorge vom 15. April 1917),

Hellwig selbst sieht seine Angaben nur als vorläufige an, die durch Einzeluntersuchungen ergänzt werden müssen; das ist ja auch in den letzten Monaten schon vielfach geschehen; es bleibt aber noch viel zu tun übrig, und es ist wohl eine der Hauptaufgaben des im April d. J. gegründeten Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, hier Anregungen und Anweisungen zu geben, damit nach und nach ein möglichst vollständiges Material auf diesem für die Zukunft unserer Jugend so wichtigen Gebiet zusammenkommt.

Im II. Abschnitt versucht Hellwig die Ursachen der Kriegskriminalität aufzudecken. Wir werden dem Verfasser zustimmen, wenn er besonderes Gewicht auf die Erkenntnis der Ursachen legt; denn nur auf diese Weise werden wir in den Stand gesetzt, das Übel an den Wurzeln zu bekämpfen. Hellwig unterscheidet zwischen wirtschaftlichen, erziehungswidrigen und sonstigen Ursachen der Kriegskriminalität. Unter den wirtschaftlichen Ursachen spielte zu Anfang des Krieges eine kurze, wichtige Rolle die Arbeitslosigkeit, während es dagegen später oft der zu hohe Verdienst war, der schädlich wirkte; er veranlaßte die Jugendlichen, ihre Lehre zu verlassen, die Arbeit ständig zu wechseln, um immer noch mehr zu verdienen; er verführte viele, denen es nicht gelang, zu so hohem Verdienst zu kommen, dazu, diesen Ausfall durch Straftaten zu decken. Die erziehungswidrigen Einflüsse des Krieges sind in der Presse so vielfach erörtert worden, daß sie hier nur ganz kurz angeführt zu werden brauchen: Abwesenheit des Vaters, gesteigerte Erwerbstätigkeit der Mutter, Einberufung von Lehrer, Meister und Erzieher, infolgedessen Aufsichtslosigkeit; dazu trotz aller Bemühungen der Einfluß von Schundlektüre und Schundfilm, die Überreizung der Phantasie durch die kriegerischen Ereignisse.

Im III. Abschnitt kommt Hellwig nun zu den Maßnahmen, die gegen die angeführten Ursachen der Kriminalität ergriffen worden und die noch zu wünschen sind. Mit vollem Recht sagt Hellwig hier, daß man sehr vorsichtig vorgehen müsse, daß man gut tue, „nicht allzuleicht mit neuen, grundlegenden Änderungen bei der Hand zu sein, namentlich soweit es sich dabei um neue Strafbestimmungen gegen Jugendliche handelt“. Es sei daran erinnert, daß auch der verstorbene Jugendrichter Koehne auf diesem Standpunkt stand. Unsere Kenntnis der Erscheinungen ist immer noch eine recht mangelhafte; man wird auch gut tun, zunächst die Wirkung der im Krieg erlassenen Bestimmungen und die Wiederkehr friedlicher Zustände abzuwarten. Zu den Maßnahmen gegen die wirtschaftlichen Ursachen der Kriminalität ist jetzt schwer etwas zu sagen, auch hier wird man das Ende des Krieges und seine Folgen abwarten müssen. Jedenfalls aber ist die voraussichtlich in größerem Umfang eintretende Arbeitslosigkeit im Auge zu behalten; „die Probleme der Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenunterstützung, des Lehrlingswesens, die ländliche Arbeiterfrage usw. tauchen hier auf“. Interessant sind die Ausführungen, die Hellwig in diesem Zusammenhang über den durch einige Generalkommandos eingeführten Sparzwang für Jugendliche macht. Es ist bekannt, daß gerade von seiten der Arbeiterorganisationen schwere Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind. Auch Hellwig selbst ist im ganzen gegen den Zwang, ist aber der Ansicht, daß man den Sparsinn der Jugend möglichst anregen solle; er kommt zu dem Schluß, daß es vielleicht gut sein werde, einen gewissen Teil des Lohnes in Gestalt von Sparmarken nach Art der

Versicherungsmarken einzubehalten. Diesen Gedanken hat auch Friedeberg mehrfach ausgeführt. Unter den Maßnahmen gegen die erziehungswidrigen Einflüsse des Krieges, vor allem die Aufsichtslosigkeit, ist gewiß eine der bedeutsamsten die Bestellung eines Beistandes für die Mutter während der Abwesenheit des Vaters; leider ist es gerade augenblicklich sehr schwer, geeignete Persönlichkeiten für ein solches Amt zu finden. Als positive Maßnahme ist die Jugendpflege im weitesten Maße zu fördern. Für eine zwangsweise Teilnahme der Jugend an einer Reichsjugendwehr ist Hellwig nicht zu haben; wir müssen jede Übertreibung auf diesem Gebiet vermeiden. „Bisher waren wir sicherlich kein Volk des Militarismus, sondern ein Volk der Kultur und Wissenschaft; es wäre eine grausame Ironie der Weltgeschichte, wenn dieser Krieg, der von unseren Gegnern angeblich geführt wird, um den deutschen Militarismus niederzukämpfen, letzten Endes dazu führen würde, daß dieser Militarismus, der bisher lediglich in der Einbildung unserer Feinde bestand, erst künstlich gezüchtet würde!" Diese Worte sind wohl um so bedeutungsvoller, als sie ein Mann ausspricht, der das Kriegsleben aus eigenster Erfahrung kennt. Wir dürfen aber die Jugend nicht sich selbst überlassen, wir müssen ihre Interessen, ihren Tätigkeitstrieb wecken; günstig können jedenfalls die Knabenklubs wirken, von denen Siegmund-Schultze (Jugendfürsorge vom 15. 3. 1916) erzählt. Eingehend würdigt Hellwig dann die verschiedenen Erlasse der Generalkommandos gegen den Wirtshausbesuch, den Besuch von Lichtspieltheatern, das Trinken, Rauchen, unnützes Umherstehen usw. Er kommt schließlich trotz seiner oben geäußerten Bedenken zu der Forderung eines Reichsjugendgesetzes, das die wichtigsten dieser Bestimmungen in sich zu fassen hätte. Wir wissen, daß dies die Forderung ist, die Felisch in seiner kürzlich erschienenen Schrift „Ein deutsches Jugendgesetz" lebhaft verfochten hat. Sehr wohltuend ist, was Hellwig in diesem Abschnitt über die Bekämpfung des erziehungswidrig wirkenden Hasses sagt. Bei den Maßnahmen gegen die sonstigen Ursachen der Kriminalität wünscht Hellwig vor allem eine stärkere Heranziehung von Privatpersonen zur Überwachung der Jugend auf der Straße, zu einer Art von polizeilicher Tätigkeit. Die Übertragung des Züchtigungsrechtes an fremden Kindern auf „alle Volksgenossen" scheint mir doch recht bedenklich zu sein.

Im letzten Abschnitt handelt es sich nach Hellwigs eigenen Worten ja nur um die „vermutliche" Entwicklung der Kriminalität nach dem Kriege. Da, wie schon erwähnt, das bearbeitete Material mit Ende 1915 abschließt, wird man zunächst erst die Verarbeitung des weiteren Materials abwarten müssen, ehe man zu weiteren Folgerungen kommt. Es sind ja schon eine ganze Reihe von Untersuchungen seither erschienen, und es ist anzunehmen, das Hellwig selbst dies Material verwerten und sein Buch danach ergänzen und vervollständigen wird.

Hellwig schließt mit nachdrücklichen Worten an die Allgemeinheit, in denen er die Verantwortlichkeit aller unserer Jugend gegenüber immer wieder betont; er hofft, daß gerade die Erkenntnis der geschilderten Übelstände, der gesteigerten Kriminalität und ihrer Ursachen dazu führen werde, „daß wenigstens jetzt in zwölfter Stunde heiliger Ernst gemacht wird mit dem Rechte und der Pflicht der Erziehung sämtlicher Jugendlicher durch Staat und Gesellschaft!"

Hellwigs Buch ist für alle, die sich mit der Frage der Kriminalität der Jugendlichen während des Krieges beschäftigen wollen, eine unentbehrliche Grundlage.

Elsa v. Liszt (Charlottenburg-Berlin).

Zur Frage der Berufsvormundschaft, Heft 10. Berichte der 10. Tagung Deutscher Berufsvormünder in Leipzig am 13. September 1916, herausgegeben vom Ständigen Ausschuß. 149 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917.

Janisch, Franz, **Die Frau als Waisenpflegerin**, ihre Vereinigungen in der praktischen Kriegswaisenfürsorge, dem Waisen- und Jugendschutze im Kaisertume Österreich vor, in und nach dem Weltkriege. 72 S. Böhm.-Leipa, Johann Künstner, 1917.

Ausbau der städtischen Jugendfürsorge in Wien. Gemeinderatsbeschluß vom 27. April 1917. 145 S. Wien, Kommissionsverlag Gerlach & Wiedling. 6 M

Deutscher Krippenverband. III. Krippenkonferenz Karlsruhe 1917. Bericht im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses herausgegeben von Dr. Rott. (Sonderheft zur Krippenzeitung, Oktober 1917.)

Kleinkinderfürsorge. Einführung in ihr Wesen und ihre Aufgaben. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin, aus Anlaß seiner Sonderausstellung Kleinkinderfürsorge. Mit 34 Abb. auf 24 Taf. und im Text. 231 u. 63 u. 27 S. Leipzig, Teubner, 1917.

Hösle, Alois, **Die Schulpflegerin, ein neuer Frauenberuf.** 48 S. Leipzig, Quelle & Meyer, 1917.

Stephani, Stadtschularzt in Mannheim, **Schularztwesen und Familienversicherung.** Nach einem Vortrag im Landesausschuß der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene am 17. Juni 1916 in Mannheim. Sonderabdruck aus der Monatsschrift: Öffentliche Gesundheitspflege mit besonderer Berücksichtigung der kommunalen und sozialen Hygiene. Braunschweig, Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn, 1917. Heft 1 und 2, 1917.

Aschrott, P. A., **Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen und allen wichtigeren Ministerialerlassen. Textausgabe mit Einleitung und Erläuterungen. Dritte, neubearbeitete Auflage. 374 S. (Guttentagsche Sammlung Nr. 28.) Berlin, J. Guttentag, 1917.

Drathen, Joseph, **Das moderne Jugendgericht und die Mitarbeit der Laien bei demselben.** 82 S. Freiburg i. Br. 1917.

VIII. Vorbeugung.

Blaum, Dr. Kurt, **Eine Landes-Arbeitsnachweisordnung für Elsaß-Lothringen.** 59 S. — **Die Aufgaben der Arbeitsämter nach dem Kriege in Elsaß-Lothringen.** 27 S. (Schriften der Landeszentrale für Arbeitsnachweis in Elsaß-Lothringen Heft 1 und 2.) Straßburg i. E., Selbstverlag der Landeszentrale, 1917.

Der als Verwaltungsdirektor in der Hauptstadt des Reichslandes tätige, den Besuchern der beiden letzten deutschen Armenpflegetage als Berichterstatter näher bekannt gewordene Verfasser hat auf der Kriegstagung der öffentlichen gemeindlichen Arbeitsämter Elsaß-Lothringens, die am 12. April 1917 in Straßburg stattfand, über die Aufgaben der Arbeitsämter nach dem Kriege gesprochen und seine Ausführungen in den beiden Heften in erweiterter Form dargelegt. Rückhaltlos stellt er die Mängel der bisherigen Einrichtungen der Arbeitsvermittlung, besonders in der Freiwilligkeit, der geringen Zahl, der unzulänglichen Abgrenzung, dem fehlerhaften Aufbau, dem unzweckmäßigen Verfahren, den Lücken in der Regelung des Kostenwesens fest und gelangt zu bestimmt geformten Vorschlägen, die Abhilfe zu schaffen geeignet sind. Im zweiten Heft wendet er sich ausführlich den besonderen großen Schwierigkeiten zu, die mit dem Friedensschluß in enger Verbindung stehen und einen gewaltigen Zustrom zum Arbeitsmarkte, seine Verteilung und Regelung in der Übergangszeit zum Gegenstande haben. In ähnlicher Weise, wie er es im Vorberichte und im einleitenden Berichte auf dem Berliner Armenpflegetage am 21. September 1917 getan hat, erörtert er die planmäßig durchzuführende, zeitlich nach dem Bedarf der verschiedenen

Gruppen abzustufende Entlassung der Heerespflichtigen sowie die Unterbringung der jetzt als Ersatz und in Rüstungsbetrieben beschäftigten Frauen und Mädchen, die Hauptgrundsätze bei der Arbeitsvermittlung und das dringend erforderliche enge Zusammenarbeiten der Arbeitsämter mit den übrigen Sonderzweigen der sozialen Fürsorge. Er verspricht sich gerade für das Reichsland, das in der Kriegszeit wirtschaftlich eine so schwere Prüfung durchzumachen hatte, von der festen, bis in manche Einzelheiten hinein empfohlene Ordnung eine Erfolg verheißende Wirkung und gelangt zu dem Ergebnis, eine Landes-Arbeitsnachweisordnung für die Reichslande sei die wichtigste Forderung, die heutzutage von den Arbeitsämtern in der Öffentlichkeit geltend gemacht werden müsse. Es ist erfreulich, an der Hand dieser Darlegungen feststellen zu können, mit welcher ruhigen, sachlichen Gründlichkeit die Fragen der Übergangswirtschaft besprochen, und wie praktisch die schwierige Neureglung angefaßt wird, deren Durchführung unter kräftiger Betonung der Erfordernisse des bürgerlichen Lebens bei aller Anerkennung der militärischen Gesichtspunkte demnächst eine der ersten Friedensarbeiten des Reichswirtschaftsamtes sein wird. H. von Frankenberg (Braunschweig).

Schmittmann, B., Reichswohnversicherung. Kinderrenten durch Ausbau der Sozialversicherung. (Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht, 1. Heft.) 136 S. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917.

Der Verfasser, der sich schon in verschiedenen Zeitschriftenaufsätzen zu der Frage des Ausbaues der sozialen Versicherung zugunsten kinderreicher Familien geäußert hat, legt in der als Heft 1 der Schriften der deutschen Gesellschaft für soziales Recht erschienenen Studie den Plan einer Wohnversicherung vor, die als Kinderrentenversicherung gedacht ist und zu einem Schutz gegen die Wohnungsnot der Kinderreichen werden soll.

Schmittmann geht davon aus, daß die Abnahme der Geburtenziffer wächst mit der Schwierigkeit der Wohnungsbeschaffung, daß es daher die erste Aufgabe einer vernünftigen Bevölkerungspolitik sei, der Wohnungsnot der Minderbemittelten und namentlich der Kinderreichen abzuhelfen. Er schlägt einen Ausbau der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Weise vor, daß jeder männliche und weibliche Arbeiter und Privatbeamte in der Zeit sicheren Verdienstes bei fehlenden oder noch geringen Familienlasten Beiträge aufbringt für die Zeit, in der die Familienlasten steigen und Lohn oder Gehalt nicht mehr steigen oder gar sinken. Die Beiträge sollen aufgebracht werden von allen Invalidenversicherungs- und Angestelltenversicherungspflichtigen, die entweder ledig sind oder verheiratet nicht mehr als drei Kinder haben. Aus dem durch diese Beiträge aufgesammelten Vermögen werden Kinderrenten an die kinderreichen Familien gezahlt, und zwar beim Vorhandensein beider Elternteile vom vierten, bei mutterlosen Familien vom dritten, bei vaterlosen vom zweiten unter 14 Jahre alten Kinde an, steigend mit der Zahl der in diesem Alter stehenden Kinder. Wer mehr als drei hat, soll von Beiträgen befreit sein, auch wenn die Kinder zu einem Verdienst gelangt sind und die Kinderrente fortfällt; bei Witwern tritt die Befreiung schon beim dritten, bei Witwen beim zweiten Kinde ein. Um einen erzieherischen Einfluß im Wohnwesen zu erreichen, soll die Möglichkeit der Entziehung der Kinderrente in solchen Fällen gegeben sein, in denen trotz Einwirkung und Unterstützung durch die Wohnungsaufsicht die Wohnung den festgesetzten Mindestanforderungen nicht entspricht. Mit Zustimmung des Versicherten sollen die Kinderrenten direkt vom Vermieter abgehoben werden können, um damit diesem die Sicherheit der Mietezahlung wenigstens zu einem Teil zu gewährleisten und ihn von vornherein geneigter zu machen, kinderreiche

Familien aufzunehmen. Die Beiträge für die Wohnversicherung, die wie die der Invalidenversicherung nach Lohnklassen abzustufen sind, sollen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen aufgebracht werden; doch sollen solche Arbeitgeber, die ihren Arbeitern und Angestellten geeignete Wohnungsfürsorge zukommen lassen, am Ende des Jahres eine gesetzlich festzusetzende Entschädigung für jede unterstützte Familie erhalten, wogegen die Kinderrente für die Dauer der Gewährung einer mindestens gleichwertigen Fürsorge einbehalten wird. Schließlich soll zur Förderung der Kleinsiedlungsbestrebungen die Möglichkeit einer Kapitalisierung eines Teils der Kinderrente geschaffen werden, in der Art wie sie das Kapitalabfindungsgesetz für die Renten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vorsieht. Bedingung für die Kapitalabfindung soll der Erwerb eines eigenen Heims oder eines Anteils an einem gemeinnützigen Bau- und Siedlungsunternehmen sein.

Auf die Einzelheiten der sehr interessanten und durchdachten Vorschläge können wir im Rahmen einer kurzen Besprechung nicht eingehen, müssen vielmehr hierfür auf die Schrift selbst verweisen. Von den mancherlei Vorschlägen zur Fürsorge für kinderreiche Familien scheint uns der Schmittmannsche Vorschlag besonders beachtenswert, weil er an den Grundgedanken der sozialen Versicherung: Verbindung von Selbsthilfe und Staatshilfe anknüpft und mit einer Unterstützung der Familien auch ihre zweckmäßige Verwendung gewährleistet. H.

Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise Nr. 13. Die öffentlichen Arbeitsnachweise in Deutschland und der deutsche Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung des ersten Kriegsjahrs. Jahresbericht des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise 1912/13—1914/15. Anhang: Bibliographie der Arbeitsvermittlung. 267 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917.

Zahn, Die Organisation der Arbeitslosenunterstützung in Hamburg nach dem Kriege. Eine Anregung. (Archiv der Hamb. Ges. f. Wohlt. Heft 11.) Hamburg November 1917. 12 S.

Schriften des Deutschen Wohnungsausschusses. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Heft 1: Vorwärts in der Wohnungsfrage! C. J. Fuchs, Wohnungsfrage und Krieg. — K. von Mangoldt, Wohnungsreform durch das Reich. Vorträge gehalten auf der Gründungsversammlung des Deutschen Wohnungsausschusses in Berlin am 19. Nov. 1916. Mit einem Anhange enthaltend einen Bericht über die Gründungsversammlung und 3 Anlagen. 38 S. 1917.

Heft 2: R. Kuczynski, Wohnungsnot bei Friedensschluß? 48 S. 1917.

Heft 3: G. Albrecht, K. v. Mangoldt, Rusch, Wohnungsfrage und Übergangswirtschaft. 91 S. 1917.

Kurse.

In der Zeit vom Januar bis Mai 1918 wird die Ortsgruppe Berlin des Jüdischen Frauenbundes Kurse zur Ausbildung in **jüdischer Wohlfahrtspflege** veranstalten. Das Programm umfaßt: Geschichte der Jüdischen Wohlfahrtspflege. — Die ethischen Lehren des jüdischen Schrifttums über Wohlfahrtspflege. — Die Aufgaben der modernen jüdischen Wohlfahrtspflege. — Jüdische Armenpflege. — Jüdische Jugendpflege. — Ausgewählte Kapitel aus der jüdischen Hygiene. — Zukunftsaufgaben der jüdischen Wohlfahrtspflege.

Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Hörerkarten erhältlich im Bureau des Jüdischen Frauenbundes: Frau Henriette May, Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstraße 16, täglich von 9 bis 11 Uhr oder auf schriftliche Meldung.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von Emil Muensterberg

Anzeigenannahme Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von Professor **Klumker** Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint während des Kriegs vierteljährlich Preis des Jahrganges 8 M. Einzelnummer 2,25 M.

Heft 10—12 Oktober—Dezember 1917 XVIII. Jahrg.

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 48/44, erbeten

INHALT

Carl Heymanns Verlag

Berlin W 8, Mauerstraße 43/44.

Bekanntmachung

Die **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibunge der VI. Kriegsanleihe** können vom

26. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reich bankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1918** die kostenfreie Ve mittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine n noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin u getauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträg und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während d Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu d Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rech **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Mit dem Umtausch der **Zwischenscheine** für die **4½% Scha weisungen der VI. Kriegsanleihe** in die endgültigen Stücke mit Zinsschei kann nicht vor dem 10. Dezember begonnen werden; eine besondere Bekanntmachu hierüber folgt Anfang Dezember.

Berlin, im November 1917

Reichsbank-Direktorium

Havenstein v. Grimm

Bekanntmachung

Die **Zwischenscheine** für die **4½% Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe** können vom

10. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1918** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Der Umtausch der Zwischenscheine für die **5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe** findet gemäß unserer Mitte d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

26. November d. Js.

bei der „Umtauschstelle für Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtnng statt.

Von den Zwischenscheinen für die **I., III., IV. und V. Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli und 1. Oktober d. Js. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Dezember 1917

Reichsbank-Direktorium

Havenstein v. Grimm







